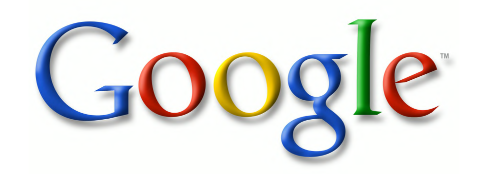
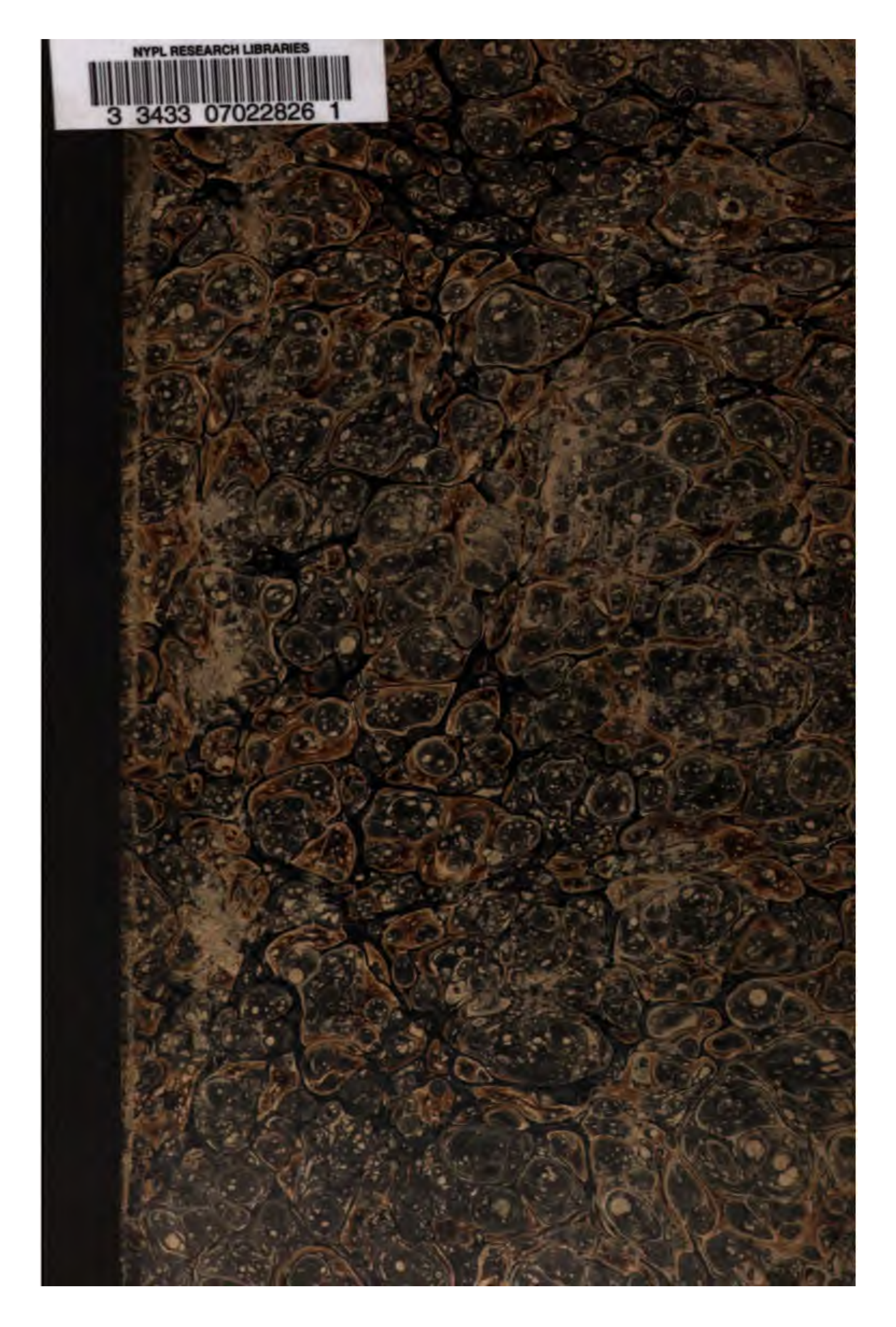
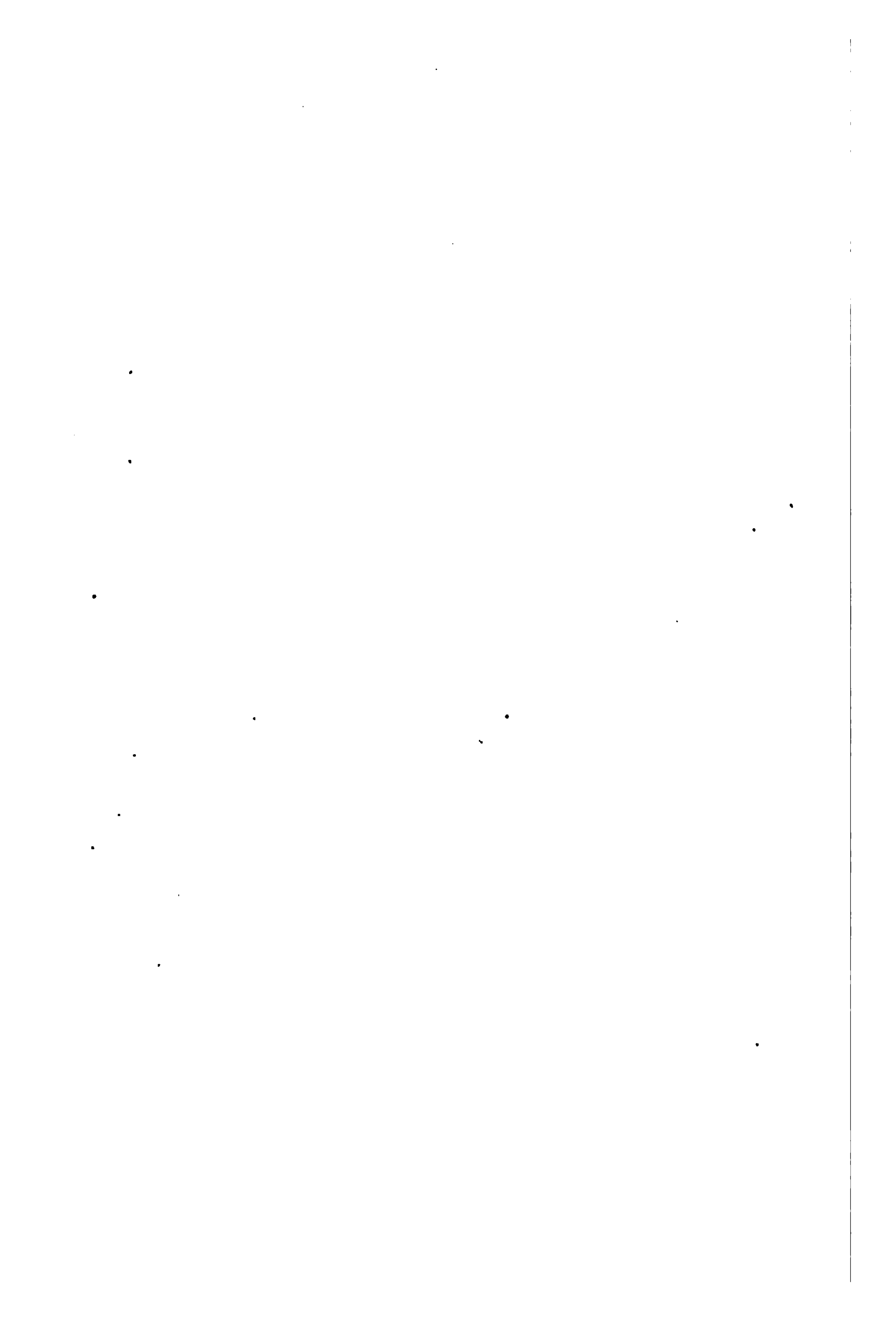






Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.



Jahrgang 1876.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)



Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 4. Januar **1876.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:
Seine Excellenz Herr Dr. Falk, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär.
Herr Sydow, Unter-Staats-Secretär.

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Director:
Herr Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:
Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
= Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
= Dr. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
= de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
= Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.
= Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
= von Wussow, desgl.
= Lucanus, desgl.
= Dr. Hübler, desgl.

Herr Bahlmann, Geheimer Regierungs-Rath.
= Barkhausen, dsgl.
= Schallehn, dsgl.
= Beinert, dsgl.
= Dr. Bartsch, dsgl.

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Director:

Herr Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
= Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
= de la Croix, dsgl. — s. I. Abth.
= Linhoff, dsgl. — s. I. Abth.
= Dahrenstädt, dsgl.
= Wätzoldt, dsgl.
= von Cranach, dsgl.
= von Wussow, dsgl. — s. I. Abth.
= Lucanus, dsgl. — s. I. Abth.
= Dr. Schneider, Geheimer Regierungs-Rath.
= Dr. Schöne, dsgl.
= Bahlmann, dsgl. — s. I. Abth.
= Barkhausen, dsgl. — s. I. Abth.
= Schallehn, dsgl. — s. I. Abth.
= Beinert, dsgl. — s. I. Abth.
= Dr. Göppert, dsgl.
= Dr. Bartsch, dsgl. -- s. I. Abth.
= Dr. Bonitz, dsgl.
= Dr. Stauder, dsgl.

III. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Director:

Herr Sydow, Unter-Staats-Secretär — s. vorher.

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Ober-Medicinal-Rath, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medicinalwesens (mit dem Range eines General-Lieutenants).

Herr Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.
" Dr. Housselle, Geheimer Ober-Medicinal-Rath.
" Dr. Frerichs, dsgl. und Professor.
" de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.
" Dahrenstädt, dsgl. — s. II. Abth.
" Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medicinal-Rath.
" Dr. Kersandt, Geheimer Medicinal-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Tzschirner, Gerichts-Assessor.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geheimer Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse), auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummenwesens:

Herr Sägert, Geheimer Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen im Laufe des Jahres 1875.

Der Charakter als Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse ist beigelegt:
dem Herrn Geh. Ob. Reg. Dr. Wiese.

In den Ruhestand getreten:
Herr Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath Dr. Wiese,
Herr Geh. Ob. Reg. Rath Dr. Stiehe.

Ernannt: Herr Geh. Reg. und vortrag. Rath Dr. Hübler zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath.

Ernannt zum vortragenden Rathe:
der Director des Gymnasiums zum grauen Kloster zu Berlin, Herr Geh. Reg. Rath Dr. Bonitz.

Ernannt zum Geh. Regierungs- und vortragenden Rathe:
Herr Provinzial-Schulrath Dr. Stauber zu Coblenz.

Als Hülfsarbeiter eingetreten: Herr Gerichts-Assessor Tzschirner.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Deutsche Wehr-Ordnung.

(cfr. Centrbl. pro 1868 Seite 259 Nr. 80.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 28. September 1875 (verkündet durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875 Seite 534) der (ebendaselbst Seite 535 folg. verkündeten) deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 — Allerhöchst-Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht. Aus derselben werden die folgenden, die Unterrichts-Verwaltung berührenden Bestimmungen mitgetheilt:

Deutsche Wehr-Ordnung.

Erster Theil. Ersatz-Ordnung.

§. 2.

Ersatz-Behörden.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der commandirende General des Armee-Corps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz“ vor.
R. M. G. §. 30., 3. c.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,

w) für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg.

§. 8.

Active Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
W. G. §. 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer activen Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
R. M. G. §. 50. Abs. 4.

Ihre active Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7. Nr. 1. berechnet.

§. 9.

Active Dienstpflicht der Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner activen Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§. 63., 5. c.).

R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Commando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26., 4).

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

R. M. G. §. 10.

§. 23.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20., 2) haben die

Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3., 2) anzumelden (Meldepflicht).

R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

W. G. §. 17. R. M. G. §. 12.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

R. M. G. §. 12.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2. zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

R. M. G. § 31.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26., 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66.) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes rc.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 27., 6).

8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt

---

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. §. 32.

oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 24., 7).

R. M. G. §. 33.

§. 24.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

R. M. G. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7).

5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Commission, als auch vor der Ober-Ersatz-Commission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2. oder 3. zu gestellen haben (§. 61., 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65.) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

§. 27.

Vorläufige Entscheidungen.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30., 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,

c. in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. October des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30., 4).

R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Commission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Commission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Commission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von neuem ausgesprochen werden (§. 97., 3).

§. 30.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden.

R. M. G. §. 20.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berück-

sichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2. f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27. Nr. 4. b. oder c. Anwendung.

R. M. G. §. 20., 6.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8.) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt *).

2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2., 7.) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15., 4.).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Commission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20., 2.) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23. und 24.).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2. bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß,

b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung **) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den

---

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

**) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht. (§. 15., 4.)

Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90.), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1. genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2., §. 1.). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30., 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27., 4. b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassificirt.

2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:

a. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,

b. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,

c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,

d. solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2., a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17*) auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Cadetten-Corps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6. Die Prüfungs-Commission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Commission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

---

*) Siehe nachstehend Seite 16.

§. 92.

Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Commission.

1. Die Prüfungs-Commissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

a. zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,

b. der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission, in deren Bezirk die Prüfungs-Commission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2. a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Commando *), der unter 2. b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde **).

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Commission führt den Vorsitz der Prüfungs-Commission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Commission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94., 3.

W. G. §. 17.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commision ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

---

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Recrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Recrutirungs-Rath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Commission bis zum 1. October ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27., 6. Anwendung.

4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Commission bis zu der im §. 27., 4. c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Commission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4. bezeichneten Ersatz-Commission vorgesetzt ist.

R. M. G. §. 14.

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27., 8.

6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer activen Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8., 2.).

7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reclamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31.).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. October, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. October statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Commandos*) verfügt werden.

Der Diensteintritt von Pharmaceuten kann bei vorhandenen Vacanzen jederzeit durch Vermittelung des Corps-Generalarztes erfolgen.

---

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1. genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Commandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93., 6.) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Commandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militär-Behörde.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zuläßig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Commandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1. genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Commission beim Aushebungs-Geschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Commission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Commission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93., 6.), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Commando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10) Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Commandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.**)

---

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Recrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Recrutirungs-Rath.

**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

Schema 17. zu §. 90.

Zeugniß
über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . (Vor- und Zuname) . . . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist).

(Ort, Datum.)

Director und Lehrer-Collegium
. . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . (Ort) . . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Director. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplicat 50 Pfennig.

Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1. geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Casus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vocabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Dictates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erheb-

liche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speciellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Decimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiciren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und specifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Compaß) und von der Electricität (Blitzableiter).

g. In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Commission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1.);

c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Commissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben controlirenden Officier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4. unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Ver-

suche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Commissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Commission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Commissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Commission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Commission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Commission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11.) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Commission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Commission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungs-Commission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Commission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Commission ist eine endgültige; ein Recurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1. und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1) welche Mitglieder der Commission mitgewirkt haben;
2) welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3) welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil. Control-Ordnung.

Dritter Abschnitt. Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

4. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4. Anwendung.

R. M. G. §. 65.

7. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum activen Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum activen Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66.

Fünfter Abschnitt. Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20.
Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im §. 13., 4. und 5. verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a. durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Caution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte, Lootsen.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21.
Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20. zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. December jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Commandos*) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch controlirt werden.

*) In Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Commandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Commandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Commandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

Schema A. zu §. 21.

Liste

der im Bezirk des . . . Armee-Corps von der . . . . . . (Behörde) . . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. December.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro . . . . . . als unabkömmlich bezeichneten Officieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen:

Nachtrags-Liste

zu den unterm 1. December . . . im Bezirk des . . . Armee-Corps von der . . . . (Behörde) . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
A. Abgang.										
B. Zugang.										

---

2) Ablegung der Staatsprüfung seitens der Theologen abgesondert von dem theologischen Examen.

Berlin, den 6. November 1875.

Ew. Hochwürden erwiedere ich auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend die Abhaltung der wissenschaftlichen Staatsprüfungen für die Candidaten des geistlichen Amts, daß es einer besonderen Anordnung für den beabsichtigten Zweck nicht bedarf. Schon jetzt ist es den Candidaten unbenommen, die Staatsprüfung abgesondert abzulegen und haben sich die Prüfungscommissionen, vorausgesetzt, daß den gesetzlichen Erfordernissen für die Zulassung zur Prüfung genügt ist, der Prüfung eines jeden Candidaten zu unterziehen, der sich bei ihnen meldet, ohne Rücksicht darauf, ob er das theologische Examen zugleich absolviren will oder nicht.

Dem Königlichen Consistorium daselbst ist hiervon Nachricht gegeben worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Vorsitzenden der Staats-Prüfungs-Commission
für Candidaten des geistlichen Amts, Herrn ꝛc
G. I. 6246.

---

3) Anrechnung des Feldzuges von 1866 als Kriegsjahr bei Pensionirungen.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich anbei beglaubigte Abschrift des an den Herrn Reichs-Kanzler ergangenen Allerhöchsten Erlasses vom 11. Februar c., betreffend die Anrechnung des Feldzuges von 1866 als Kriegs-Jahr bei der Pensionirung von Personen des Soldatenstandes und von Reichsbeamten, zur Kenntnißnahme, weiteren Veranlassung und mit dem Bemerken, daß nach §. 17. des Preußischen Gesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 272), dieser Allerhöchste Erlaß ohne Weiteres auch für die Pensionirung Preußischer Staatsbeamten maßgebend ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, ꝛc.
G. III. 3263.

Auf Grund der Bestimmungen des §. 23. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen ꝛc. vom 27. Juni 1871, genehmige Ich, daß der Feldzug des Jahres 1866 denjenigen in den Civil- oder Militairdienst des Reiches eingetretenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, welche bei Truppen der in jenem Jahre im Kriege befindlich gewesenen Deutschen Staaten gestanden haben, als Kriegsjahr anzurechnen ist, sofern dieselben an einem Gefecht Theil genommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathländer verlassen haben. Dieser Mein Erlaß hat rückwirkende Kraft für alle seit dem Jahre 1866 pensionirten Personen der genannten Kategorien.

Berlin, den 11. Februar 1875.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Bismarck.

An den Reichskanzler.

---

4) Verpackung der Reichsmünzen.

Berlin, den 21. September 1875.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich hierbei Abschrift einer Verfügung, welche der Herr Finanz-Minister auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers unterm 4. v. M. an sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direction in Hanno-

ver hinsichtlich der künftigen Verpackung der Reichsmünzen erlassen hat, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung in Betreff der Kassen Seines Verwaltungsbezirks.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Unversitäts Curatorien zc.

G. III. 4901.

Berlin, den 4. August 1875.

Im Interesse des leichteren Kassenverkehrs ist eine Abänderung der hinsichtlich des einheitlichen Verfahrens bei Verpackung der Reichsmünzen in Rollen durch die Circular-Verfügung vom 27. November 1874 mitgetheilten Vorschriften dahin für zweckmäßig erachtet worden, daß in Zukunft die Verpackung

der Doppelkronen	in	Rollen	zu	2000	Mk.	oder	1000	Mk.
„ Kronen	„	„	„	1000	„	„	500	„
„ 5 Markstücke (silb.)	„	„	„				200	„
„ 1 „	„	„	„	100	„	„	50	„
„ 20 Pfennigstücke	„	„	„				20	„
„ 10 „	„	„	„	10	„	„	5	„
„ 5 „	„	„	„	10	„	„	5	„
„ 2 „	„	„	„	2	„	„	1	„
„ 1 „	„	„	„	2	„	„	1	„

vorzunehmen ist.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, die Kassen hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Lentz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

I. 11020.

---

5) Höhe der Zahlungen, für welche Postscheine als gültige Rechnungsbelege angenommen werden.

(Centrbl. pro 1869 Seite 135 Nr. 32.)

Berlin, den 4. December 1875.

Nachdem durch neuere Bestimmung die Versendung von Geldern bis 300 Mk. einschließlich durch Post-Anweisung gestattet ist, hat das Königliche Staats-Ministerium unterm 3. September d. J. beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 8. Januar 1869 all-

gemein für alle Staatsverwaltungszweige vorgeschriebene Einrichtung, nach welcher über Zahlungen an auswärtige Privatempfänger bis 150 Mk. einschließlich die Postscheine als gültige Rechnungsbeläge angesehen und die diesfälligen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können, dahin erweitert werde, daß dieselbe fortan auch auf alle Zahlungen der gedachten Art bis zum Betrage von 300 Mk. einschließlich Anwendung finden kann.

Unter Anschluß einer Abschrift des gedachten Beschlusses veranlasse ich das Königliche Consistorium 2c., hiernach die Behörden resp. Kassen Seines Ressorts mit Instruction zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien 2c. 2c.
G. III. 6344.

Nachdem durch neuere Bestimmung die Versendung vom Geldern bis 300 Mk. einschließlich durch Postanweisuug gestattet ist, hat das Königl. Staatsministerium beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 8. Januar 1869 allgemein für alle Staatsverwaltungszweige vorgeschriebene Einrichtung, nach welcher über Zahlungen an auswärtige Privatempfänger bis 150 Mark einschließlich die Postscheine als gültige Rechnungsbeläge angesehen und die diesfälligen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können, dahin erweitert werde, daß dieselbe fortan auch auf alle Zahlungen der gedachten Art bis zum Betrage von 300 Mark einschließlich Anwendung finden kann.

Berlin, den 3. September 1875.

Königliches Staatsministerium.
Camphausen. Leonhardt. von Kameke. Achenbach.

Beschluß.

---

6) Befreiung der Schuläcker von Kirchenbaubeiträgen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 258 Nr. 106.)

Berlin, den 29. November 1875.

Die Ausführung in dem Bericht vom 18. v. M., daß die im §. 735. II. 11. Allg. Land-Rechts ausgesprochene Befreiung der Schuläcker von den nach dem Contributionsfuß umgelegten Kirchenbaubeiträgen nur den mit einer Küsterei verbundenen Schulen zu Gute komme, findet in dem Wortlaut des Gesetzes keine Unterstützung und steht mit der bisherigen Verwaltungspraxis in Widerspruch. Auch anderweit liegt kein Grund vor, die letztere aufzu-

geben. So lange daher nicht etwa durch gerichtliche Entscheidung ein Anderes festgestellt wird, empfiehlt es sich, an den Grundsätzen des Rescripts vom 30. April 1866 festzuhalten, und wolle die Königliche Regierung die nebst Anlagen zurückfolgende Beschwerde des Superintendentur-Verwesers N. zu N. in diesem Sinne erledigen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6283.

II. Universitäten, rc.

7) Bestätigung der Rectorwahl zu Kiel.

(Centralbl. pro 1874 Seite 505.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 19. November 1875 die Wahl des ordentlichen Professors Consistorialraths Dr. Weiß zum Rector der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1876/77 bestätigt.

8) Kurze Mittheilungen.

Katholisch-theologisches Convictorium zu Bonn.

Nachdem das katholisch-theologische Convictorium zu Bonn geschlossen worden ist, haben Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 15. October 1875 zu genehmigen geruht, daß bis auf Weiteres die Mittel dieses Convictoriums zu Stipendien und Unterstützungen für Studirende der katholischen Theologie bei der Universität zu Bonn verwendet werden.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

9) Herausgabe von Schulbüchern durch Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten.

Koblenz, den 8. November 1875.

In der Rheinprovinz, wie in andern Provinzen, ist wahrgenommen worden, daß die Production von Schulbüchern durch Lehrer

höherer Lehranstalten von Jahr zu Jahr über das Bedürfniß hinaus zugenommen hat, eine Wahrnehmung; welche mancherlei Bedenken zu erwecken geeignet ist.

Zur Abfassung wirklich werthvoller Schulbücher bedarf es einer hervorragenden Beanlagung für das Lehrfach, einer langen und reichen Erfahrung in demselben und eines umfassenden und wissenschaftlich begründeten Wissens. Wenn daher jüngere oder in ihrer Fachwissenschaft kaum anders als durch die vorgeschriebenen Examina erprobte Lehrer sich die Aufgabe stellen, ein Schulbuch zu verfassen, so wird der Erfolg in den meisten Fällen nur eine pädagogische Studie, nicht aber eine Leistung sein, die es verdiente in öffentlichen Lehranstalten an Stelle bewährter Bücher eingeführt zu werden.

Gilt dies allgemein, so gilt es doch ganz besonders von den Fundamentalwerken des Unterrichts, Grammatiken, Lesebüchern und Lehrgängen der geschichtlich-geographischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen.

Nicht selten ist es geschehen, daß uns Versuche dieser Art zur Einführung unter wesentlicher Berücksichtigung des Umstandes empfohlen worden, daß ihre Verfasser den Schulen, für welche die Einführung gewünscht wurde, als Lehrer angehörten. Die Erheblichkeit des letzteren Umstandes wird stets der genauesten Prüfung bedürfen. Sie wird dann anzuerkennen sein, wenn Autoren von Schulbüchern eigenartige Bedürfnisse der Schulen, an welchen sie wirken, richtig erkannt und denselben entgegenzukommen verstanden haben. Oft aber walten über das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses Täuschungen ob, deren Grund in der unzulänglichen Handhabung eines bewährten Lehrbuches liegt. Es kann nicht gestattet werden, daß Werke mittleren Werthes nur darum, weil es deren Verfassern bequem sein würde, sie zur Grunglage des Unterrichts zu machen, Bücher von unbezweifelter Vorzüglichkeit verdrängen. Vielmehr wird die überwuchernde Production von Schulbüchern eine wohlthätige Schranke finden, wenn im Allgemeinen schon die Directoren und Rectoren mehr zurückhaltend, als bisher geschehen, den Wünschen nach Einführung solcher Bücher begegnen, deren Verfasser Lehrer der betreffenden Schulen sind. Auch wird grundsätzlich daran festzuhalten sein, daß je größer die Bedeutung eines Buches, nach der ihm zukommenden Stellung in dem Unterrichte einer Anstalt sein muß, um so weniger davon die Rede sein darf, seine erste Erprobung an einer großen Unterrichts-Anstalt stattfinden zu lassen und daß hierzu viel eher kleinere Lehranstalten geeignet sind.

Die Herstellung inhaltlich bedeutender und für den Schulgebrauch in jeder Hinsicht empfehlenswerther Lehrbücher ist nach unserer Auffassung eine so schwierige Leistung, daß es uns unbillig erschiene, sie von unsern Lehrer-Collegien an erster Stelle zu erwarten oder zu fordern. Dem ehrenwerthen Streben aber, dem wir auf dem

bezeichneten Gebiete vielfach mit dem Erfolge von Leistungen ohne hervorstechende Vorzüge begegnen, müssen wir eine andere Richtung wünschen. Wir müssen wünschen, daß jeder Lehrer einer höheren Lehranstalt neben der Erfüllung seiner nächsten Berufspflichten, vornab um die Vertiefung und Fortführung seiner fachwissenschaftlichen Studien bemüht sei und eine besondere Ehre seines Standes in der Mitarbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft erkenne. Der Beweis von wissenschaftlicher Vertiefung und Selbstständigkeit, wie er, wenn auch nicht immer in entsprechenden literarischen Leistungen, so doch jedenfalls im Unterrichte gegeben werden kann, ist eine Forderung, die wir an die Lehrer unseres Aufsichtskreises ohne Ausnahme stellen und der um so mehr genügt werden wird, je mehr die Bearbeitung von Schulbüchern den Wenigen vorbehalten bleibt, die allein hierzu innern Beruf haben können.

Wir machen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß wir Anträgen, betreffend die Einführung von Büchern, welche vom Jahre 1876 ab im Allgemeinen nur Ostern stattfinden darf, in diesem Jahre bis zum 31. December, in Zukunft alljährlich bis zum 1. December entgegensehen wollen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen und Rectorate sämmtlicher höherer Lehranstalten der Rheinprovinz, einschließlich der Seminare.

---

10) Befähigung zur Ertheilung des israelitischen Religionsunterrichts an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 7. December 1875.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium erwiedere ich auf den Bericht vom 22. v. M., daß der israelitische Religionsunterricht auf den unteren Klassen höherer Lehranstalten unbedenklich einem seminaristisch gebildeten Lehrer übertragen werden kann, für die oberen Stufen aber überall nur ordnungsmäßig qualificirte und von den betreffenden Cultusgemeinden als solche anerkannte jüdische Gesetz- oder Religionslehrer (Rabbiner, Priester) zuzulassen sein werden. Ein weiterer Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts ist von den Genannten nicht zu erfordern. Darnach wolle das Königliche Provinzial-Schul-Collegium das Curatorium des Gymnasiums in N. auf seine Eingabe vom 5. v. M. bescheiden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 6279.

---

11) Zurückzahlung des über das Bedürfniß erhobenen Theiles eines Staatszuschusses für eine höhere Unterrichtsanstalt.

Berlin, den 25. September 1875.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 13. d. M., in welcher Sie über die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu N. angeordnete Kürzung des im Jahre 1873 über das Bedürfniß erhobenen Staatszuschusses der dortigen höheren Bürgerschule Beschwerde führen, daß alle aus Staatsfonds zur Unterhaltung höherer Unterrichts-Anstalten bewilligten Zuschüsse, soweit sie nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtung geleistet werden, Bedürfnißzuschüsse sind, welche, wie auch aus den Verfügungen vom 28. April und 4. Mai v. J. U. II. 1927 und 2048 — Centralblatt de 1874 Seite 486 — ersichtlich, nur soweit abgehoben werden dürfen, als zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben erforderlich ist.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren daraus, daß der der höheren Bürgerschule zu N. gewährte Zuschuß auf eine Reihe von Jahren bewilligt ist, folgern, daß derselbe ein feststehender sei, so beruht das auf einer Verkennung der Verhältnisse, da die Bewilligung auf eine bestimmte Reihe von Jahren nur deshalb erfolgt ist, damit die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht alljährlich, sondern erst nach einer bestimmten Frist wieder einer Prüfung unterzogen zu werden braucht. Daß aber eine im Besitz eines staatlichen Bedürfnißzuschusses befindliche Anstalt in Bezug auf das Etats- und Rechnungswesen nach den Bestimmungen der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824, des §. 9. des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer, den Bestimmungen des §. 19. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und den für die Verwaltung der aus staatlichen Fonds unterhaltenen resp. subventionirten Gymnasien 2c. maßgebenden sonstigen Bestimmungen verwaltet werden muß, ist zweifellos.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren ferner auf die Circular-Verfügungen vom 29. November 1865 — U. 22733. — Centralblatt de 1865 Seite 706. — und 2. Februar 1874 — U. II. 353. I. 1680. — Centralblatt de 1874 Seite 186. — besonders aufmerksam mache, bemerke ich, daß hiernach von der Einforderung der Jahres-Rechnung und deren Revision und Dechargirung durch das Provinzial-Schul-Collegium nicht Abstand genommen werden kann, da sonst nicht controlirt werden könnte, ob die den einzelnen Anstalten bewilligten Bedürtnißzuschüsse nur soweit abgehoben sind, als sie nach der Verfügung vom 2. Februar 1874 und den derselben zu Grunde liegenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt abgehoben werden dürfen.

Ich bin sonach nicht in der Lage, dem Provinzial-Schul-Collegium zu N. die Abstandnahme von seinem Verlangen in der Verfügung vom 23. August d. J. aufzugeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Bürgermeister ꝛc. zu N.
U. II. 4928.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

12) Unterstützung der Zöglinge in Privat-Präparanden-anstalten.

(Centralbl. pro 1873 Seite 421 Nr. 212.)

Berlin, den 26. November 1875.

Daß die Königliche Regierung zu N. verpflichtet ist, die Zöglinge der Privat-Präparanden-Anstalt zu N., auch nachdem derselben ein Staatszuschuß von — Mark bewilligt worden ist, zu unterstützen, ergiebt sich, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 16. d. M. erwiedere, unzweifelhaft aus dem Erlaß vom 9. Juli 1873 (U. 24517). Ob der Director N. in der Lage ist, einen Theil des bewilligten Zuschusses zu Unterstützungen zu verwenden, läßt sich von hier aus nicht übersehen. Eine Bestimmung ist hierüber in dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage nicht getroffen. Dies ist auch sonst nicht geschehen. Der Staatszuschuß wird überhaupt zur Unterhaltung der Anstalt bewilligt, und soll dem Leiter derselben bei der Verantwortlichkeit, die er übernimmt, möglichst freie Hand hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses gelassen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sich das Königliche Provinzial-Schulcollegium einen Verwendungsnachweis geben läßt. Ergiebt sich daraus, nachdem vorweg die Entschädigung für die Unterrichts-Ertheilung, soweit sie durch das aufkommende Schulgeld nicht gedeckt wird, und sonstige Aufwendungen in Abzug gebracht sind, die Möglichkeit, einzelnen Zöglingen Unterstützungen zu gewähren, so darf von dem Vorsteher der Anstalt erwartet werden, daß er sie gewährt. Da aber auch im günstigsten Falle hierzu nur geringe Mittel bereit sein werden, so bleibt die Königliche Regierung verpflichtet, mit dem ihr überwiesenen Fonds hinzuzutreten und die bedürftigen Zöglinge in der N'er Anstalt ebenso zu unterstützen, wie die sonst im Bezirk vorhandenen bedürftigen Präparanden. Es wird der Königlichen Regierung aber bis auf Weiteres überlassen bleiben

müssen, ob sie dem Director N. eine bestimmte Summe zu diesem Zweck überweisen oder in jedem einzelnen Bedürfnißfalle besonders befinden will.

Der Königlichen Regierung zu N. lasse ich Abschrift dieser Verfügung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 13290.

---

13) Etats- und Rechnungswesen bei den Seminaren und den Präparandenanstalten.

Berlin, den 10. Juli 1875.

Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat hat der Etat meines Ministeriums wesentliche Aenderungen erfahren. Insbesondere sind darin bei den Schullehrer-Seminaren und Schulamts-Präparanden-Anstalten nicht mehr die Zuschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen.

Demgemäß werden fortan dauernde Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben Behufs Herstellung der Uebereinstimmung mit dem Staatshaushalts-Etat nicht nur den Provinzial-Etats der Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, sondern auch den Etats der Schullehrer-Seminare und Präparanden-Anstalten durch Declaration zu- resp. von denselben abgesetzt. Es wird ferner eine Aenderung des Abrechnungswesens zwischen den Special- und den Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, sowie der Einreichung der Finalabschlüsse der Special-Kassen an mich nothwendig.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält hierneben

1) die Declarationen der Etats pro 1875 für
   das Schullehrer-Seminar zu N.
   die Präparanden-Anstalt zu N.
   ꝛc. ꝛc.
2) das Schema A. zu den Abrechnungen der Special-Kassen mit den Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen in 24 Exemplaren,
3) das Schema B. zu dem Final-Abschluß der Special-Kassen in 24 Exemplaren.

Ueber den rechnungsmäßigen Zweck der Declarationen ad. 1. verweise ich auf die auf der letzten Seite des Schemas A. befindlichen Erläuterungen.

Für die Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, welche die Einnahmen und Ausgaben der Special-Kassen summarisch nachweisen, bedarf es nur summarischer Abschlüsse nach dem einfachen Schema A. Diese Abschlüsse sind von den Special-Kassen viertel-

jährlich aufzustellen und den Regierungs-, resp. Bezirks-Haupt-Kassen, und zwar direct, und so schleunig einzusenden, daß die Haupt-Kassen sich spätestens am dritten Tage des folgenden Monats, für das 4. Quartal also bis spätestens zum 3. Februar des folgenden Jahres im Besitz derselben befinden. Verzögerungen über diesen Termin hinaus sind unbedingt unstatthaft, da sie die Abschlußarbeiten der Haupt-Kassen in's Stocken bringen würden. Säumige Rechnungsführer würden daher eventl. ohne Weiteres empfindliche Ordnungsstrafen zu gewärtigen haben.

Für die Aufstellung der Staatshaushalts-Rechnung sind Final-Abschlüsse nach dem Schema B. erforderlich, welche Einnahmen und Ausgaben der Special-Kassen nach den Etatstiteln getrennt nachweisen. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat die Final-Abschlüsse der Special-Kassen zu sammeln und mir solche jedesmal spätestens bis zum 10. Februar des folgenden Jahres einzureichen.

Die Quartal-Abschlüsse sind vom nächsten Quartalschluß ab den Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen einzusenden, die Final-Abschlüsse aber, zuerst pro 1875 also zum 10. Februar 1876, hierher einzureichen.

Quartal- und Final-Abschlüsse müssen zur Vermeidung von Revisions-Erinnerungen mit besonderer Sorgfalt gefertigt werden. Ich mache hierbei jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach dem Regulativ vom 17. März 1828 Fehler in den Final-Abschlüssen nicht etwa bei der Prüfung in der Revisions-Instanz geändert werden dürfen, sondern im Wege der Monitur redressirt werden müssen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat hiernach die weiteren Anordnungen ungesäumt zu erlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.

Abschrift hiervon und je 2 Exemplare des Schemas A. und B. erhält die Königliche Landdrostei zur Kenntnißnahme, sowie zur gleichmäßigen Nachachtung und weiteren Veranlassung bezüglich der Hebammen-Lehr-Anstalt daselbst. Der für dieselbe pro 1875/76 ausgefertigte neue Etat berücksichtigt bereits die bisher eingetretenen Veränderungen, wird also nicht declarirt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Landdrostei zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. III. 4876. u. G. III. 3281.

In gleichem Sinne ist an die andern Königl. Provinzial-Schulcollegien und an die Königl. Regierungen verfügt worden.

Schema

zu den Vierteljahres- und Jahres-Abrechnungen der Kassen der Schullehrer-Institute mit den Regierungs-

Summarischer Abschluß der Kasse des Schullehrer-
pro 1875

Soll						Dagegen ist				Das rechnungsmäßige Soll beträgt daher	
nach dem Final-Abschluß und der vorigen Rechnung. 1.		nach dem Etat oder nach der letzten Declaration des Etats. 2.		Summa. 3.		Zugang. 4.		Abgang. 5.		6.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
40	.	5000	.	5040	.	300	.	200	.	5140	.
50	.	15000	.	15050	.	600	.	800	.	14850	.
10	.	10000	.	10010	.	300	.	600	.	9710	.
						.	.	300	.		
40	.	5000	.	5040	.	600	.	700	.	4940	.
50	.	15000	.	15050	.	800	.	800	.	15050	.
10	.	10000	.	10010	.	200	.	100	.	10110	.
						100	.	.	.		

A.

Seminare, der Schulamts-Präparanden-Anstalten und der Hebammen-Lehr- und Bezirks-Haupt-Kassen.

Seminars zu N. pro 1. (2. 3.) Quartal 1875 oder (Final-Abschluß).

Einnahme resp. Ausgabe.	Bis zum Schlusse des . . ten Quartals.						Bemerkungen.
	ist eingekommen resp. ausgegeben.		Rest.		Summa.		
7.	8.		9.		10.		11.
	M	₰	M	₰	M	₰	
1. Abschluß pro 1. (2., 3.) Quartal.							
Einnahme	2450	.	50	.	2500	.	
Ausgabe	7400	.	100	.	7500	.	
Zuschuß	4950	.	50	.	5000	.	
erhoben sind	5000	.	.	.	.	.	
zu viel	50	.	.	.	.	.	auf das 2. (resp. 3., 4.) Quartal abgesetzt.
2. Final-Abschluß (4. Quartal.)							
Einnahme	4940	.	.	.	4940	.	
Ausgabe	15050	.	.	.	15050	.	
Zuschuß	10110	.	.	.	10110	.	
erhoben sind	10150	.	.	.	.	.	
zu viel	40	.	.	.	.	.	auf das neue Jahr abgesetzt.

N., den . . ten . . . . 1875.

Königliche Seminar-Kasse.

(Unterschrift.)

Erläuterungen.

1. Col. 1. und 9. Nach den bestehenden Bestimmungen sollen Reste wenn irgend thunlich vermieden werden. Die Beachtung dieser Bestimmungen wird die Abschluß- und Rechnungsarbeiten wesentlich erleichtern.

2. Col. 2. Hier werden entweder die Zahlen des Etats oder wenn dieser durch Declarationen geändert ist, der letzten Etats-Declaration eingetragen.

Vom laufenden Jahre ab werden nämlich dauernde Veränderungen den Kassen-Etats durch Declaration zu- oder abgesetzt. Diese Etats-Declarationen treten für die Buchführung und Rechnungslegung an die Stelle der Etats.

In den Manualen, sowie in den Rechnungen sind daher die Zahlen des Etats nach den Declarationen abzuändern, resp. nach den letzteren vorzutragen, auch bei Neufertigung der Etats die Entwürfe zu diesen nicht gegen den vorigen Etat, sondern gegen die letzte Declaration zu balanciren.

3. Col. 4. bis 10 sind auch künftig in der bisherigen Weise zu behandeln. Insbesondere ist in den Abschlüssen für das 2. resp. 3. und 4. Quartal in Col. 8. Einnahme, Ausgabe und Zuschuß nicht etwa blos für das Quartal, für welches der Abschluß gefertigt wird, sondern für den bis zum Abschluß verflossenen Theil des Rechnungs-Jahres anzugeben, dergestalt, daß der Abschluß pro 2. Quartal die Summe pro 1. und 2. Quartal, der Abschluß pro 3. Quartal die Summen pro 1. 2. und 3. Quartal, und der Abschluß pro 4. Quartal (Final-Abschluß) die Summen des Rechnungs-Jahres nachzuweisen hat.

4. Die Kassen müssen, der Bestimmung der General-Verfügung vom 2. Februar 1874 (F. M. I. 1680. und M. d. g. A. Nr. 353 U. II.) gemäß künftig beim Final-Abschluß ohne Bestand und ohne Vorschuß abschließen.

Diejenigen Beträge, welche auf den Zuschuß etwa zu viel erhoben sind, werden beim Final-Abschluß im Journal und Manual abgesetzt und auf das neue Jahr übertragen, wie dies in dem vorliegenden Schema beispielsweise angedeutet ist. Selbstverständlich sind Ueberhebungen möglichst zu vermeiden.

5. Mehreinnahmen und Ausgabe-Ersparnisse und Weniger-Einnahmen und Mehrausgaben werden künftig nicht mehr wie bisher dem Titel „Insgemein“ der Ausgabe resp. zu- und abgesetzt, da die Einnahmen der Special-Kassen auf deren Ausgabe-Soll fortan ohne Einfluß sind und die Ausgabe-Titel sich nicht mehr übertragen.

6. Nothwendige Mehrausgaben werden fortan aus allgemeinen Staats-Fonds gedeckt, dürfen jedoch unter keinen Umständen ohne vorherige Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten geleistet werden. Deficits können daher nicht mehr entstehen. Auf die Möglichkeit einer Erschöpfung der etatsmäßigen Ausgabe-Fonds haben die Anstalts-Verwaltungen ihre Aufmerksamkeit schon zu Anfang des 4. Quartals zu richten, und wenn sich die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Verstärkung ergiebt, diese unter Vorlegung specieller Berechnungen spätestens bis zum 15. November bei dem vorgesetzten Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen, dessen Berichte an den Minister der geistlichen 2c. Angelenheiten dergestalt zu beschleunigen sind, daß sie spätestens zum 15. December eingehen.

Etwaige Verdeckung von Deficits durch Behandlung derselben als Ausgabe-Reste, imgleichen Verschleppen fälliger Zahlungen in das folgende Jahr, ist unstatthaft und würde vorkommenden Falls streng geahndet werden müssen.

7. Bezüglich der Buchführung verbleibt es im Allgemeinen bei den bisherigen Bestimmungen. Da jedoch der Zuschuß, welcher zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben von den Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen zu leisten ist, eine etatsmäßige Einnahme nicht mehr bildet, so versteht es sich von selbst, daß die Vereinnahmung desselben im Manual der Special-Kassen künftig nicht mehr bei den etatsmäßigen Einnahmen, sondern auf einem eigenen Abrechnungs-Conto zu erfolgen hat, zu dessen Anlegung zweckmäßig die ersten Seiten des

Manuals der etatsmäßigen Verwaltung zu verwenden sind. Ein Muster zu einem derartigen Abrechnungs-Conto ist umstehend beigefügt.

Der zur Bestreitung der am 1. Januar fälligen Zahlungen zu erhebende Zuschuß ist nicht etwa in den Büchern des ablaufenden Jahres, sondern in den rechtzeitig vor dem Jahresschluß anzulegenden Büchern für das neue Rechnungsjahr zu vereinnahmen.

Muster
zum Abrechnungs-Conto der Special-Kassen.

Laufende Nr.	Datum.	Einnahme. Gegenstand.	Nr. des Journals.	Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	1/1.	Zuschuß von der Regierungs-Kasse zu N. . . .	1.	5000	.	
2.	31/3.	Eigene Einnahmen, laut Abschluß pro 1. Quartal		2450	.	
		Summa bis zum Schluß des 1. Quartals . . .	.	7450	.	

Laufende Nr.	Datum.	Ausgabe. Gegenstand.	Nr. des Journals.	Betrag. ℳ	₰	mithin ist Bestand. ℳ	₰	Vorschuß. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	31/3.	laut Abschlusses pro 1. Quartal	.	7400	.	.	.	.	.	
		Summa bis zum Schluß des 1. Quartals . . .	.	7400	.	50	.	.	.	

Schema

Final-Abschluß der Königlichen

Vermerk: Die Erläuterungen zu Schema A. sind auch für den nach Schema B. aufzustellenden Final-Abschluß maßgebend.

Soll						Dagegen ist				Das rechnungsmäßige Soll beträgt daher	
nach dem Final-Abschluß und der vorigen Rechnung. 1.		nach dem Etat (oder nach der letzten Declaration des Etats). 2.		Summa. 3.		Zugang. 4.		Abgang. 5.		6.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
40	.	2000	.	2040	.	200	.	.	.	2240	.
.	.	1000	.	1000	.	.	.	200	.	800	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1000	.	1000	.	400	.	.	.	1400	.
.	.	1000	.	1000	.	.	.	500	.	500	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	.	5000	.	5040	.	600	.	700	.	4940	.

B.

Seminar-Kasse zu N. pro 1875.

Tit.	Nr.	Einnahme. 7.	Ist-Einnahme. 8. ℳ	ℳ	Rest. 9. ℳ	₰	Summa. 10. ℳ	₰	Bemerkungen. (Hier sind die Veränderungen kurz zu erläutern. Sind dieselben zu zahlreich, so ist eine besondere Zu- und Abgangs-Nachweisung zu fertigen und beizufügen.) 11.
3	1	Vom Grundeigenthum .	2240	.	.	.	.	.	Mehr 200 ℳ durch anderweite Verpachtungen.
.	2	Zinsen von Kapitalien .	800	.	.	.	.	.	Weniger 200 ℳ durch nöthig gewordene Zinsermäßigungen.
.	.	Von Berechtigungen . .	.	.	.	.	.	.	
.	4	Zuschüsse aus anderen als allgemeinen Staatsfonds	1400	.	.	.	.	.	Mehr 400 ℳ aus dem Elementar-Unterrichts-Fonds, Beihülfe zur Anschaffung einer neuen Uebungsorgel.
.	5	Hebungen von den Zöglingen	500	.	.	.	.	.	500 ℳ weniger durch Herabsetzung der Zahlungssätze.
.	6	Insgemein	.	.	.	.	.	.	
.	.	Summa der Einnahme	4940	.	.	.	.	.	

Soll						Dagegen ist				Das rechnungsmäßige Soll beträgt daher	
nach dem Final-Abschluß und der vorigen Rechnung. 1.		nach dem Etat (oder nach der letzten Declaration des Etats). 2.		Summa. 3.		Zugang. 4.		Abgang. 5.		6.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
.	.	10000	.	10000	.	800	.	500	.	10300	.
.	.	1000	.	1000	.	.	.	.	.	1000	.
50	.	3000	.	3050	.	.	.	300	.	2750	.
.	.	300	.	300	.	.	.	.	.	300	.
.	.	700	.	700	.	.	.	.	.	700	.
50	.	15000	.	15050	.	800	.	800	.	15050	.
40	.	5000	.	5040	.	600	.	700	.	4940	.
10	.	10000	.	10010	.	200	.	100	.	10110	.
						100	.	. .	.		

Tit.	Ausgabe. 7.	Ist-Ausgabe. 8. M	8. Pf	Rest. 9. M	9. Pf	Summa. 10. M	10. Pf	Bemerkungen. 11.
1	Besoldungen	10300	.	.	.	.	.	Mehr 500 M Zulage für den Director, 200 M für den 1sten Lehrer und 100 M für den 1sten ordentlichen Lehrer. Weniger 500 M in Folge stattgehabter Vacanzen.
2	Andere persönliche Ausgaben	1000	.	.	.	.	.	
3	Beköstigungs- und Unterstützungs-Fonds . . .	2750	.	.	.	.	.	300 M weniger verwendet.
4	Unterhaltung der Gebäude und Gärten	300	.	.	.	.	.	
5	Sächliche Ausgaben . .	700	.	.	.	.	.	
.	Summa der Ausgabe . .	15050	.	.	.	.	.	
.	" " Einnahme .	4940	.	.	.	.	.	
.	Zuschuß	10110	.	.	.	.	.	

Vermerk: Bei den Präparanden-Anstalten sind, dem Etat entsprechend, die Titel 6 bis 10, statt 1 bis 5 zu bezeichnen.

N., den . . . . ten Januar 1876.

Königliche Seminar-Kasse.
(Unterschrift.)

14) Wochenschrift: Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Berlin, den 7. December 1875.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 18. December 1872 — Centralblatt de 1873 Seite 15 —, betreffend die von E. Keller hier herausgegebene Wochenschrift: „Deutsche Schulgesetz-Sammlung, Centralorgan für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz," veranlasse ich 1) die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Anschaffung derselben für die Bibliotheken der Schullehrer-Seminare zu empfehlen.

2) die Königl. Regierungen 2c., die Anschaffung derselben für die Kreis-Lehrer-Bibliotheken, bezw. Lehrer-Lese-Vereine zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

1) An sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.
2) An sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 13826.

---

15) Nothwendigkeit des Nachweises der Kenntniß fremder Sprachen in der Rectorprüfung.

Berlin, den 6. November 1875.

In §. 6. des auf die Prüfungen der Rectoren bezüglichen Abschnitts der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 ist vorgeschrieben, daß sich die mündliche Prüfung vorzüglich über specielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften zu verbreiten habe. Selbstverständlich handelt es sich dabei um die Lehrmittel für sämmtliche Lehrgegenstände, welche in dem Lehrplane der Seminare, der Präparanden-Anstalten, der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen vorkommen, so wie um die methodische Behandlung derselben. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine gründliche Ermittelung der Einsicht eines Examinanden in die Methode dieser Gegenstände nicht möglich ist, wo nicht in diese selbst eingegangen wird, und es wird daher gerade in dem Maße, wie der betreffende Examinand veranlaßt wird, seine Kenntniß der Methoden nachzuweisen, demselben Gelegenheit gegeben, auch seine Bekanntschaft mit dem bezüglichen Gegenstande selbst darzuthun.

Die Annahme des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, es könne in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 einem Lehrer, welcher keine fremden Sprachen kennt, die Befähigung zugesprochen werden, Schulen zu leiten, in deren Lehrplane fremde Sprachen eine Stelle haben, trifft also nicht zu. Ich habe daher

keine Veranlassung, dem mittels des Berichtes vom 24. September d. J. näher ausgeführten Antrage auf Abänderung der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 Folge zu geben. Es wird vielmehr nur darauf ankommen, dieselbe richtig zu handhaben und insbesondere also in dem Falle, wo die Qualification für den Unterricht in den fremden Sprachen früher nicht nachgewiesen worden ist, die Rector-Prüfung auch auf diese Unterrichts-Gegenstände selbst zu richten, wenn auch nicht in dem Umfange und Maße, wie solches in §. 12. Nr. 9. der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 II. über die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen vorgeschrieben worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 11226.

---

16) Festsetzung und Veröffentlichung der Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und für Rectoren.

(Centralbl. pro 1875 Seite 276 Nr. 84.)

Berlin, den 6. October 1875.

Die in Folge meiner Circular-Verfügung vom 27. Februar d. J. — U. II. 1088 — erstatteten Berichte geben mir Veranlassung anzuordnen, daß die Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und für Rectoren in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Prüfungstermine für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vorgeschrieben ist, vor dem 1. December jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr von den Provinzial-Schulcollegien festgesetzt und vor diesem Zeitpunkt hierher angezeigt werden, damit dieselben durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden können.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien veranlasse, hiernach künftig zu verfahren, empfehle ich Denselben, gleichzeitig die Veröffentlichung durch geeignete Provinzial-Organe zu bewirken.

Bezüglich der Veröffentlichung dieser Termine durch die Regierungs-Amtsblätter behält es bei der Bestimmung des §. 3. der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen und der Prüfungs-Ordnung für Rectoren sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 7620.

---

17) Termine für die Prüfung der Mittelschul-Lehrer und der Rectoren im Jahre 1876.

Berlin, den 15. December 1875.

Nach der Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. October 1872 (B. 2315.) wird für Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen gemäß Abschnitt II. §. 5. in jeder Provinz an dem Sitze des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums eine besondere Commission gebildet, und hat nach §. 3. daselbst die genannte Behörde jährlich zwei Termine für die Prüfung anzusetzen und durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Gemäß Abschnitt III. §. 3. wird die Rectoratsprüfung im Anschlusse an die zuerst bezeichnete Prüfung von der für diese gebildeten Commission zweimal im Jahre abgehalten, und sind die Termine gleichfalls durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Die Prüfungstermine sind für das Jahr 1876 wie folgt angesetzt worden:

I. Provinz Preußen, zu Königsberg.

1) vom 6. März an
2) vom 18. September an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
3) vom 8. März an
4) vom 20. September an } Prüfung für Rectoren.

II. Provinz Brandenburg, zu Berlin.

1) vom 9. Mai an
2) vom 7. November an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
3) vom 16. Mai an
4) vom 14. November an } Prüfung für Rectoren.

III. Provinz Pommern, zu Stettin.

1) vom 8. Juni an
2) vom 7. December an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
3) vom 6. Juni an
4) vom 5. December an } Prüfung für Rectoren.

IV. Provinz Posen, zu Posen.

1) vom 15. Mai an
2) vom 27. November an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, und Prüfung für Rectoren.

V. Provinz Schlesien, zu Breslau.

1) vom 1. Mai an
2) vom 16. October an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, und Prüfung für Rectoren.

VI. Provinz Sachsen, zu Magdeburg.

1) vom 7. Juni an
2) vom 1. November an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
3) vom 12. Juni an
4) vom 6. November an } Prüfung für Rectoren.

VII. Provinz Schleswig-Holstein, zu Kiel.

1) vom 6. März an
2) vom 11. September an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
3) vom 9. März an
4) vom 14. September an } Prüfung für Rectoren.

VIII. Provinz Hannover, zu Hannover.

1) vom 25. April an
2) vom 24. October an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, und Prüfung für Rectoren.

IX. Provinz Westphalen, zu Münster.

1) im Monat April
2) im Monat October } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, und Prüfung für Rectoren.

(nähere Bestimmung erfolgt durch die dortigen Amtsblätter.)

X. Provinz Hessen-Nassau, zu Cassel.

1) vom 15. Juni an
2) vom 7. December an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
3) vom 22. Juni an
4) vom 14. December an } Prüfung für Rectoren.

XI. Rheinprovinz, zu Coblenz.

1) vom 13. Mai an
2) vom 4. November an } Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, und Prüfung für Rectoren.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 13711.

---

18) Termine für die Prüfung der Schulvorsteherinnen und der Lehrerinnen im Jahre 1876.

Berlin, den 14. December 1875.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 27. Februar d. J. U. II. 1088. (Centralblatt der Unter. Verwalt. Seite 276 Nr. 84.) werden nachstehend die Termine bekannt gemacht, welche für die Prüfung der Schulvorsteherinnen und derjenigen Lehramtsbewerberinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Ab-

haltung von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt erlangt haben, für das Jahr 1876 angesetzt worden sind:

I. Provinz Preußen.

1) zu Königsberg
 a. 13. März und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
 b. 25. September und folg. Tage, desgleichen,
 c. 29. September, Schulvorsteherinnenprüfung,
2) zu Tilsit
 a. 29. April und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
 b. 3. Mai, Schulvorsteherinnenprüfung,
3) zu Danzig
 a. 1. Mai und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
 b. 6. Mai, Schulvorsteherinnenprüfung,
4) zu Marienwerder
 a. 8. September und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
 b. 14. September, Schulvorsteherinnenprüfung.

II. Provinz Brandenburg.

1) zu Berlin
 a. 3. April und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
 b. 16. October und folg. Tage, desgleichen,
 c. 31. März, Schulvorsteherinnenprüfung,
 d. 24. October, desgleichen,
2) zu Potsdam
 8. April und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
3) zu Frankfurt
 a. 18. März und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
 b. 21. September und folg. Tage, desgleichen.

III. Provinz Pommern.

1) zu Stettin
 25. April und folg. Tage, Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfung,
2) zu Cöslin
 6. April und folg. Tage, desgleichen,
3) zu Stralsund
 25. September und folg. Tage, desgleichen.

IV. Provinz Posen.

1) zu Posen
 a. 1. Mai und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
 b. 5. Mai, Schulvorsteherinnenprüfung,
 c. 18. October und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
 d. 22. October, Schulvorsteherinnenprüfung,

2) zu Bromberg
a. 27. März und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
b. 31. März, Schulvorsteherinnenprüfung.

V. Provinz Schlesien.

1) zu Breslau
a. 18. April und folg. Tage, Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfung,
b. 2. October und folg. Tage, desgleichen.

VI. Provinz Sachsen.

1) zu Halberstadt
16. März und folg. Tage, Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfung,
2) zu Eisleben
22. Juni und folg. Tage, desgleichen,
3) zu Erfurt
21. September und folg. Tage, desgleichen.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1) zu Kiel
a. 15. Februar und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
b. 5. September und folg. Tage, desgleichen,
c. an diese Lehrerinnenprüfungen schließen sich jedesmal unmittelbar die Prüfungen der Schulvorsteherinnen an.

VIII. Provinz Hannover.

1) zu Hannover
a. 29. März und folg. Tage, Lehrerinnenprüfung,
b. 6. September und folg. Tage, Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfung.

IX. Provinz Westfalen.

1) zu Münster
a. im Monat März, Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfung,
b. im Monat October, desgleichen.
(Nähere Bestimmung erfolgt durch die Regierungs-Amtsblätter.)

X. Provinz Hessen-Nassau.

1) zu Cassel
24. April und folg. Tage, Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfung.
2) zu Montabaur
4. Mai und folg. Tage, desgleichen,
3) zu Wiesbaden
8. Mai und folg. Tage, desgleichen,
4) zu Frankfurt a. Main
22. September und folg. Tage, desgleichen.

XI. Rheinprovinz.

1) zu Düsseldorf
1. April und folg. Tage, Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Prüfung,

2) zu Coblenz
29. März und folg. Tage, desgleichen,

3) zu Trier
2. Mai und folg. Tage, desgleichen,

4) zu Düsseldorf
10. Juli und folg. Tage, desgleichen,

5) zu Aachen
30. September und folg. Tage, desgleichen,

6) zu Cöln
21. October und folg. Tage, desgleichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 6450.

---

19) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung.

(Centrbl. pro 1875 Seite 663 Nr. 218.)

Berlin, den 24. December 1875.

In der am 29. und 30. November d. J. hierselbst abgehaltenen ersten Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an Mädchenschulen erlangt:

1) Cohn, Jenny, Kindergärtnerin und Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2) Fleckes, Emma, Lehrerin zu Berlin,
3) Gillis, Elisabeth, Lehrerin zu Berlin,
4) Glogau, Hulda, Lehrerin an der Louisenschule zu Berlin,
5) Hübner, Elisabeth, Turnlehrerin zu Berlin,
6) Hübner, Henriette, Lehrerin zu Berlin,
7) Raaz, Franziska, Handarbeits- und Turnlehrerin zu Berlin,
8) Reich, Hedwig, Lehrerin zu Berlin,
9) Seckt, Marie, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
10) Seckt, Anna, Lehrerin zu Berlin,
11) Steinicke, Marie, Turnlehrerin zu Berlin,
12) Taubenspeck, Elisabeth, Lehrerin zu Berlin,
13) Toparkus, Anna, Lehrerin an der Louisenstiftung zu Posen, und
14) Vater, Helene, Lehrerin zu Berlin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungscommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 14394.

---

20) Bestimmung über das dreijährige Verbleiben der Lehrer im öffentlichen Schulamt in der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 19. November 1875.

Auf den Bericht vom 5. d. M., die Verpflichtung der Seminaristen zu dreijährigem Dienste im öffentlichen Schulamte betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, daß in der Provinz Brandenburg in Gemäßheit der Verfügung vom 14. Juni d. J. (U. III. 5906.) — abgedruckt im Centralblatt, Septemberheft Seite 542 — verfahren werde, wonach die aus einem Schullehrer-Seminar entlassenen Zöglinge zwar verpflichtet sind, die erste Anstellung in demjenigen Regierungs-Bezirke, in welchem sie ausgebildet sind, anzunehmen, später aber nur dann regreßpflichtig werden, wenn sie innerhalb der drei ersten Jahre nach dem Abgange vom Seminar den öffentlichen Schuldienst in der Provinz verlassen haben.

Da sich diese Verfügung nur auf den öffentlichen Schuldienst bezieht, so wird an dem bisherigen Verfahren gegen Lehrer, welche an eine Privatschule in Berlin übergehen, ehe sie ihrer Reverspflicht genügt haben, Nichts geändert.

Die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt sind von vorstehender Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierselbst.
U. III. 12822.

---

21) Nachweisung über die Zahl der vorhandenen Lehrer- und
und über deren Besetzung

Nummer.	Regierungs- bezw. Consistorial-Bezirk. Provinz.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte Lehrer- und Lehrerinnen-											
			1. Anzahl der Stellen überhaupt.			2. Davon (Col. 1.) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			2. b. nicht besetzt.			Von den a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Königsberg . . .	a.	1873	415	—	1715	402	—	158	13	—	51	4	—
		b.	47	60	—	47	60	—	—	—	—	—	—	—
2.	Gumbinnen . . .	a.	1592	1	—	1490	1	—	102	—	—	31	—	—
		b.	52	1	—	52	1	—	—	—	—	—	—	—
3.	Danzig	a.	587	402	—	539	380	—	48	22	—	10	9	—
		b.	55	30	—	55	30	—	—	—	—	—	—	—
4.	Marienwerder . .	a.	902	601	21	868	570	21	34	31	—	16	20	—
		b.	28	7	—	28	7	—	—	—	—	—	—	—
I.	**Provinz Preußen**	a.	4954	1419	21	4612	1353	21	342	66	—	108	33	—
		b.	182	98	—	182	98	—	—	—	—	—	—	—
	Summe a. und b.		5136	1517	21	4794	1451	21	342	66	—	108	33	—
			6674			6266			408			141		
5.	Stadt Berlin . . .	a.	910	37	17	910	37	17	—	—	—	—	—	—
		b.	244	24	2	244	24	2	—	—	—	—	—	—
6.	Potsdam	a.	2604	10	—	2437	10	—	167	—	—	39	—	—
		b.	67	3	—	60	3	—	7	—	—	4	—	—
7.	Frankfurt	a.	2186	31	—	2048	29	—	138	2	—	25	—	—
		b.	48	—	—	44	—	—	4		—	—	—	—
II.	**Provinz Brandenburg**	a.	5700	78	17	5395	76	17	305	2	—	64	—	—
		b.	359	27	2	348	27	2	11	—	—	4	—	—
	Summe a. und b.		6059	105	19	5743	103	19	316	2	—	68	—	—
			6183			5865			318			68		

Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen in Preußen zu Anfang Juni 1875.

Stellen. 3. nicht besetzten Stellen (Col. 2. b.) b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			3. c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.			B. Hülfs-Lehrer- und -Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- rc.) Stellen. 4. Anzahl der Stellen überhaupt.			5. Davon (Col. 4.) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			5. b. nicht besetzt.			6. Von den nicht besetzten Stellen (Col. 5. b.) a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.			6. b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			6. c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
102	7	—	5	2	—	10	3	—	9	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5	—	—	4	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
70	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	12	—	2	1	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	4	—	7	7	—	2	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	23	—	15	10	—	17	4	—	15	4	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	—	—	6	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
219	23	—	15	10	—	24	4	—	21	4	—	3	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—
242			25			28			25			3			1			2			—		
—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	—	—	2	—	—	16	—	—	10	—	—	6	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	14	2	—	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
113	1	—	—	1[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
239	1	—	2	1	—	17	—	—	11	—	—	6	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	15	2	—	14	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
246	1	—	2	1	—	32	2	—	25	2	—	7	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	—
247			3			34			27			7			2			5			—		

[1]) seit dem 2. Juli 1875 wieder besetzt.

Nummer.	Regierungs- bezw. Consistorial-Bezirk. Provinz.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte Lehrer- und Lehrerinnen-											
			1. Anzahl der Stellen überhaupt.			2. Davon (Col. 1.) sind						Von den		
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden 2c.) verwaltet.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
8.	Stettin	a.	1701	9	—	1641	8	—	60	1	—	36	—	—
		b.	54	—	—	52	—	—	2	—	—	—	—	—
9.	Cöslin	a.	1411	12	1	1273	12	1	138	—	—	110	—	—
		b.	27	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Stralsund	a.	560	3	—	539	3	—	21	—	—	8	—	—
		b.	27	—	—	26	—	—	1	—	—	1	—	—
III.	**Provinz Pommern**	a.	3672	24	1	3453	23	1	219	1	—	154	—	—
		b.	108	—	—	105	—	—	3	—	—	1	—	—
	Summe a. und b.		3780	24	1	3558	23	1	222	1	—	155	—	—
			3805			3582			223			155		
11.	Posen	a.	651	1080	65	606	1008	59	45	72	6	17	7	4
		b.	23	4	—	23	4	—	—	—	—	—	—	—
12.	Bromberg	a.	570	481	49	544	456	46	26	25	3	19	6	—
		b.	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	**Provinz Posen** .	a.	1221	1561	114	1150	1464	105	71	97	9	36	13	4
		b.	31	4	—	31	4	—	—	—	—	—	—	—
	Summe a. und b.		1252	1565	114	1181	1468	105	71	97	9	36	13	4
			2931			2754			177			53		

Stellen.						B. Hülfs-Lehrer- und -Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- rc.) Stellen.																	
3. nicht besetzten Stellen (Col. 2. b.)						4.			5. Davon (Col. 4.) sind						b. Von den nicht besetzten Stellen (Col. 5. b.)								
b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.			Anzahl der Stellen überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
22	1	—	2	—	—	3	—	—	3	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	1	—	—	6	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
58	1	—	7	—	—	9	—	—	6	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
60	1	—	7	—	—	12	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
61			7			12			6			6			6			—			—		
21	49	1	7	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	68	4	7	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	68	4	7	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100			24			—			—			—			—			—			—		

Nummer.	Regierungs- bezw. Consistorial-Bezirk. Provinz.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte Lehrer- und Lehrerinnen-											
			1. Anzahl der Stellen überhaupt.			2. Davon (Col. 1.) sind						Von den		
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
13.	Breslau	a.	1365	742	—	1342	727	—	23	15	—	2	1	—
		b.	54	69	—	54	60	—	—	9	—	—	9	—
14.	Liegnitz	a.	1261	306	—	1219	305	—	42	1	—	8	—	—
		b.	12	8	—	12	8	—	—	—	—	—	—	—
15.	Oppeln	a.	242	1635	21	234	1587	21	8	48	—	1	1	—
		b.	4	41	4	4	41	4	—	—	—	—	—	—
V.	**Provinz Schlesien**	a.	2868	2638	21	2795	2619	21	73	64	—	11	2	—
		b.	70	118	4	70	109	4	—	9	—	—	9	—
	Summe a. und b.		2938	2801	25	2865	2728	25	73	73	—	11	11	—
			5764			5618			146			22		
16.	Magdeburg . . .	a.	2057	21	—	1915	21	—	142	—	—	36	—	—
		b.	32	3	—	31	3	—	1	—	—	1	—	—
17.	Merseburg	a.	1951	8	—	1819	8	—	132	—	—	63	—	—
		b.	24	2	—	24	2	—	—	—	—	—	—	—
18.	Erfurt	a.	688	178	—	628	173	—	60	5	—	30	1	—
		b.	18	24	—	18	24	—	—	—	—	—	—	—
19.	Bezirk der 3 gräfl. Stolbergschen Consistorien	a.	128	—	—	122	—	—	6	—	—	—	—	—
		b.	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	**Provinz Sachsen**	a.	4824	207	—	4484	202	—	340	5	—	129	1	—
		b.	75	29	—	74	29	—	1	—	—	1	—	—
	Summe a. und b.		4899	236	—	4558	231	—	341	5	—	130	1	—
			5135			4789			346			131		

Stellen.						B. Hülfs-Lehrer- und -Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- rc.) Stellen.																	
3. nicht besetzten Stellen (Col. 2. b.)						4.			5. Davon (Col. 4.) sind						6. Von den nicht besetzten Stellen (Col. 5. b.)								
b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.			Anzahl der Stellen überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
19	14	—	2	—	—	234	183	—	116	132	—	118	51	—	39	11	—	69	40	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	1	—	3	—	—	210	44	—	81	35	—	129	9	—	27	1	—	102	8	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	47	—	—	—	—	21	420	—	5	199	—	16	221	—	2	6	—	14	215	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	62	—	5	—	—	465	647	—	202	366	—	263	281	—	68	18	—	185	263	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	62	—	5	—	—	465	648	—	202	367	—	263	281	—	68	18	—	185	263	—	10	—	—
119			5			1113			569			544			86			448			10		
106	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	4	—	—	—	—	6	2	—	5	1	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
211	4	—	—	—	—	7	2	—	6	1	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
211	4	—	—	—	—	7	2	—	6	1	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
215			—			9			7			2			1			1			—		

Nummer.	Regierungs- bezw. Consistorial-Bezirk. Provinz.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte Lehrer- und Lehrerinnen- 1. Anzahl der Stellen überhaupt.			2. Davon (Col. 1.) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			Von den a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
20.	Schleswig	a.	2488	5	8	2244	5	4	244	—	4	178	—	3
		b.	57	2	4	42	2	—	15	—	4	12	—	4
VII.	**Provinz Schleswig-Holstein.** Summe a. und b.		2545	7	12	2286	7	4	259	—	8	190	—	7
			2564			2297			267			197		
21.	Hannover	a.	2600	—	—	2376	—	—	224	—	—	43	—	—
		b.	59	—	—	58	—	—	1	—	—	—	—	—
22.	Hildesheim . . .	a.	—	140	—	—	134	—	—	6	—	—	3	—
		b.	—	24	—	—	17	—	—	7	—	—	—	—
23.	Stade	a.	871	—	—	773	—	—	98	—	—	50	—	—
		b.	15	—	—	14	—	—	1	—	—	1	—	—
24.	Otterndorf	a.	36	—	—	33	—	—	3	—	—	2	—	—
		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Osnabrück, evang. .	a.	156	—	—	138	—	—	18	—	—	15	—	—
		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	Osnabrück, kath. . .	a.	—	312	—	—	301	—	—	11	—	—	6	—
		b.	—	32	—	—	31	—	—	1	—	—	1	—
27.	Stadt Osnabrück .	a.	33	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	Aurich	a.	375	—	—	348	—	—	27	—	—	2	—	—
		b.	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	Nordhorn	a.	65	—	—	64	—	—	1	—	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Stift Loccum . . .	a.	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	ganze Provinz . .	a.	—	—	65	—	—	47	—	—	18	—	—	2
		b.	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
VIII.	**Provinz Hannover**	a.	4144	452	65	3773	435	47	371	17	18	112	9	2
		b.	75	56	1	73	48	1	2	8	—	1	1	—
	Summe a. und b.		4219	508	66	3846	483	48	373	25	18	113	10	2
			4793			4377			416			125		

Stellen.						B. Hülfs-Lehrer- und -Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- rc.) Stellen.																	
3. … nicht besetzten Stellen (Col. 2. b.)						4.			5. Davon (Col. 4.) sind						6. Von den nicht besetzten Stellen (Col. 5. b.)								
b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.			Anzahl der Stellen überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
52	—	—	14	—	1	349	—	—	307	—	—	42	—	—	28	—	—	11	—	—	3	—	—
3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
55	—	—	14	—	1	350	—	—	307	—	—	43	—	—	29	—	—	11	—	—	3	—	—
55			15			350			307			43			29			11			3		
180	—	—	1	—	—	46	—	—	33	—	—	13	—	—	2	—	—	11	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	8	—	—	7	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	—	—	7	—	—	4	—	—	3	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—
—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	—	—	—	—	—	47	—	—	25	—	—	22	—	—	18	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	9	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	5	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	—	1	—	—	4	—	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	13	—	—	93	—	—	35	—	—	58	—	—	40	—	—	18	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	9	—	—	8	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
245	7	5	14	1	11	201	11	—	104	7	—	97	4	—	63	2	—	34	2	—	—	—	—
—	7	—	1	—	—	19	—	—	17	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
245	14	5	15	1	11	220	11	—	121	7	—	99	4	—	64	2	—	35	2	—	—	—	—
264			27			231			128			103			66			37			—		

Nummer.	Regierungs- bezw. Consistorial-Bezirk. Provinz.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte Lehrer- und Lehrerinnen… 1. Anzahl der Stellen überhaupt.			2. Davon (Col. 1.) sind a. ordnungsmäßig besetzt.			2. b. nicht besetzt.			Von de… a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ec.) verwaltet.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
32.	Münster	a.	77	391	2	69	388	2	8	3	—	8	3	—
		b.	5	260	—	5	258	—	—	2	—	—	2	—
33.	Minden	a.	441	268	8	416	258	8	25	10	—	15	7	—
		b.	13	93	—	13	88	—	—	5	—	—	4	—
34.	Arnsberg	a.	940	515	13	854	458	13	86	57	—	43	45	—
		b.	55	217	—	52	212	—	3	5	—	1	1	—
IX.	Provinz Westphalen	a.	1458	1174	23	1339	1104	23	119	70	—	66	55	—
		b.	73	570	—	70	558	—	3	12	—	1	7	—
	Summe a. und b.		1531	1744	23	1409	1662	23	122	82	—	67	62	—
			3298			3094			204			129		
35.	Cassel	a.	1465	219	103	1339	214	83	126	5	20	3	—	—
		b.	33	20	—	33	19	—	—	1	—	—	1	—
36.	Wiesbaden	a.	793	455	—	707	447	—	86	8	—	—	—	—
		b.	20	9	—	20	9	—	—	—	—	—	—	—
X.	Provinz Hessen-Nassau	a.	2258	674	103	2046	661	83	212	13	20	3	—	—
		b.	53	29	—	53	28	—	—	1	—	—	1	—
	Summe a. und b.		2311	703	103	2099	689	83	212	14	20	3	1	—
			3117			2871			246			4		

Stellen.						B. Hülfs-Lehrer- und -Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- ꝛc.) Stellen.																	
3. nicht besetzten Stellen (Col. 3. b.)						4.			5. Davon (Col. 4.) sind						b. Von den nicht besetzten Stellen (Col. 5. b.)								
b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.			Anzahl der Stellen überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden ꝛc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse ꝛc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	3	—	—	—	—	3	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	10	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	13	—	4	2	—	3	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	18	—	4	2	—	3	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69			6			6			6			—			—			—			—		
123	5	19	—	—	1	16	12	—	11	10	—	5	2	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	8	—	—	—	—	72	81	—	42	71	—	30	10	—	—	—	—	30	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	13	19	—	—	1	88	93	—	53	81	—	35	12	—	—	—	—	35	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	13	19	—	—	1	89	94	—	54	82	—	35	12	—	—	—	—	35	12	—	—	—	—
241			1			183			136			47			—			47			—		

Nummer.	Regierungs- bezw. Consistorial-Bezirk. Provinz.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte Lehrer- und Lehrerinnen											
			1. Anzahl der Stellen überhaupt.			2. Davon (Col. 1.) sind						Von de[r]		
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
37.	Coblenz	a.	500	707	3	415	646	3	85	61	—	52	34	—
		b.	5	174	—	5	172	—	—	2	—	—	—	—
38.	Düsseldorf	a.	1065	1051	14	914	927	12	151	124	2	85	82	—
		b.	77	632	—	72	595	—	5	37	—	2	14	—
39.	Cöln	a.	161	707	6	128	626	6	33	81	—	21	63	—
		b.	2	435	1	2	406	1	—	29	—	—	22	—
40.	Trier	a.	230	887	7	192	773	7	38	114	—	19	94	—
		b.	10	270	—	7	266	—	3	4	—	2	3	—
41.	Aachen	a.	41	840	6	35	650	6	6	190	—	—	165	—
		b.	3	245	—	3	234	—	—	11	—	—	6	—
XI.	**Rheinprovinz** . .	a.	1997	4192	36	1684	3622	34	313	570	2	177	438	—
		b.	97	1756	1	89	1673	1	8	83	—	4	45	—
	Summe a. und b.		2094	5948	37	1773	5295	35	321	653	2	181	483	—
			8079			7103			976			664		
42.	Sigmaringen . . .	a.	1	118	3	1	117	3	—	1	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	**Hohenzollernsche Lande.** Summe a und b.		1	118	3	1	117	3	—	1	—	—	—	—
			122			121			1			—		

...Stellen.						B. Hülfs-Lehrer- und -Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- rc.) Stellen.																	
3. ...t besetzten Stellen (...ol. 2. b.)						4.			5. Davon (Col. 4.) sind						6. Von den nicht besetzten Stellen (Col. 5. b.)								
b. werden durch ...prüfte Lehr- ...äfte einer an- dern Schule ...er Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede un- terricht- liche Versor- gung.			Anzahl der Stellen überhaupt.			a. ordnungs- mäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch unge- prüfte Lehr- kräfte (Prä- paranden rc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehr- kräfte einer an- dern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede un- terricht- liche Versor- gung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
32	26	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	39	—	8	3	2	3	7	—	1	2	—	2	5	—	2	3	—	—	2	—	—	—	—
3	21	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	17	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	15	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	23	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123	120	—	13	12	2	4	7	—	1	2	—	3	5	—	3	3	—	—	2	—	—	—	—
4	36	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	156	—	13	14	2	4	9	—	1	4	—	3	5	—	3	3	—	—	2	—	—	—	—
283			29			13			5			8			6			2			—		
—	1	—	—	—	—	—	49	—	—	32	—	—	17	—	—	4	—	—	13	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	52	—	—	35	—	—	17	—	—	4	—	—	13	—	—	—	—
1			—			52			35			17			4			13			—		

Nummer.	Regierungs- bezw. Consistorial-Bezirk. Provinz.	a. Lehrerstellen. b. Lehrerinnenstellen.	A. Ordentliche festdotirte Lehrer- und Lehrerinnen-											
			1. Anzahl der Stellen überhaupt.			2. Davon (Col. 1.) sind						Von den		
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
	Zusammenstellung.													
I.	Provinz Preußen .	a.	4954	1419	21	4612	1353	21	342	66	—	108	33	—
		b.	182	98	—	182	98	—	—	—	—	—	—	—
II.	" Brandenburg	a.	5700	78	17	5395	76	17	305	2	—	64	—	—
		b.	359	27	2	348	27	2	11	—	—	4	—	—
III.	" Pommern .	a.	3672	24	1	3453	23	1	219	1	—	154	—	—
		b.	108	—	—	105	—	—	3	—	—	1	—	—
IV.	" Posen . .	a.	1221	1561	114	1150	1464	105	71	97	9	36	13	4
		b.	31	4	—	31	4	—	—	—	—	—	—	—
V.	" Schlesien .	a.	2868	2683	21	2795	2619	21	73	64	—	11	2	—
		b.	70	118	4	70	109	4	—	9	—	—	9	—
VI.	" Sachsen .	a.	4824	207	—	4484	202	—	340	5	—	129	1	—
		b.	75	29	—	74	29	—	1	—	—	1	—	—
VII.	" Schleswig-Holstein .	a.	2488	5	8	2244	5	4	244	—	4	178	—	3
		b.	57	2	4	42	2	—	15	—	4	12	—	4
VIII.	" Hannover .	a.	4144	452	65	3773	435	47	371	17	18	112	9	2
		b.	75	56	1	73	48	1	2	8	—	1	1	—
IX.	" Westphalen	a.	1458	1174	23	1339	1104	23	119	70	—	66	55	—
		b.	73	570	—	70	558	—	3	12	—	1	7	—
X.	" Hessen-Nassau	a.	2258	674	103	2046	661	83	212	13	20	3	—	—
		b.	53	29	—	53	28	—	—	1	—	—	1	—
XI.	Rheinprovinz . . .	a.	1997	4192	36	1684	3622	34	313	570	2	177	438	—
		b.	97	1756	1	89	1673	1	8	83	—	4	45	—
XII.	Hohenzollernsche Lande	a.	1	118	3	1	117	3	—	1	—	—	—	—
		b.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gesammtsummen	a.	35585	12587	412	32976	11681	359	2609	906	53	1038	551	9
		b.	1180	2689	12	1137	2576	8	43	113	4	24	63	4
	Gesammtsummen a. und b.		36765	15276	424	34113	14257	367	2652	1019	57	1062	614	13
			52465			48737			3728			1689		

Stellen.						B. Hülfs-Lehrer- und -Lehrerinnen- (Adjuvanten-, Gehülfen- rc.) Stellen.																	
3. nicht besetzten Stellen (Col. 2. b.)						4.			5. Davon (Col. 4.) sind						6. Von den nicht besetzten Stellen (Col. 5. b.)								
b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.			Anzahl der Stellen überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden rc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse rc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
219	23	—	15	10	—	17	4	—	15	4	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	—	—	6	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
239	1	—	2	1	—	17	—	—	11	—	—	6	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—	15	2	—	14	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
58	1	—	7	—	—	9	—	—	6	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
28	68	4	7	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	62	—	5	—	—	465	647	—	202	366	—	263	281	—	68	18	—	185	263	—	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
211	4	—	—	—	—	7	2	—	6	1	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	—	—	14	—	1	349	—	—	307	—	—	42	—	—	28	—	—	11	—	—	3	—	—
3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
245	7	5	14	1	11	201	11	—	104	7	—	97	4	—	63	2	—	34	2	—	—	—	—
—	7	—	1	—	—	19	—	—	17	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
49	13	—	4	2	—	3	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	13	19	—	—	1	88	93	—	53	81	—	35	12	—	—	—	—	35	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123	120	—	13	12	2	4	7	—	1	2	—	3	5	—	3	3	—	—	2	—	—	—	—
4	36	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	49	—	—	32	—	—	17	—	—	4	—	—	13	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1490	313	28	81	42	16	1160	816	—	708	496	—	452	320	—	167	27	—	272	293	—	13	—	—
18	48	—	1	2	—	46	9	—	38	9	—	8	—	—	7	—	—	1	—	—	—	—	—
1508	361	28	82	44	16	1206	825	—	746	505	—	460	320	—	174	27	—	273	293	—	13	—	—
1897			142			2031			1251			780			201			566			1		

Nach der vorstehenden Zusammenstellung sind vorhanden 52,465 ordentliche Lehrer=, bzw. Lehrerinnenstellen und 2031 Hülfslehrerstellen, zusammen 54,496 Lehrer= und Lehrerinnenstellen.

Es waren im Monat Juni 1873 (Centrl. Bl. de 1874 S. 210 ff.) vorhanden 49,709 ordentliche Lehrer= und 2337 Hülfslehrerstellen, zusammen 52,046 Lehrer=, bezw. Lehrerinnenstellen. Die ordentlichen Lehrerstellen haben sich sonach vermehrt um 2756, die Hülfslehrerstellen dagegen vermindert um 306. Bringt man diese in Abzug, so hat in der Zeit vom Juni 1873 bis zum Juni 1875, also innerhalb zweier Jahre eine Vermehrung von überhaupt 2450 Stellen stattgefunden.

Es muß indeß bemerkt werden, daß diese Zahl insofern eine Verminderung erfährt, als in der früheren Nachweisung eine Anzahl von Stellen Aufnahme nicht gefunden hatte, welche in der jetzigen Zusammenstellung aufgeführt worden sind. Es sind dies bei Nr. 5 (Berlin) 82, bei Nr. 27 (Stadt Osnabrück) 33, bei Nr. 31 (Prov. Hannover) 66, in Summa 181 Stellen.

Nimmt man an, daß dieselben im J. 1873 sämmtlich bereits vorhanden waren, was kaum zutreffen dürfte, und rechnet man diese Zahl den damals vorhanden gewesenen Lehrerstellen (52,046) hinzu, so stellt sich die Summe pro 1873 auf 52,227. Thatsächlich hat also eine Vermehrung der Stellen um 2269 stattgefunden.

Im J. 1873 waren vorhanden nicht ordnungsmäßig besetzte, bezw. unterrichtlich nicht versorgte Lehrerstellen 2780; nicht ordentlich besetzte, bezw. unterrichtlich nicht versorgte Hülfslehrerstellen 836, im Ganzen also solcher Stellen 3616.

Im J. 1875 waren vorhanden nicht ordnungsmäßig besetzte, bezw. unterrichtlich nicht versorgte Lehrerstellen 3728; nicht ordentlich besetzte, bezw. unterrichtlich nicht versorgte Hülfslehrerstellen 780, im Ganzen also solcher Stellen 4508.

Die Zahl der im J. 1875 nicht ordnungsmäßig besetzten, bezw. unterrichtlich nicht versorgten Lehrer= und Hülfslehrerstellen erscheint also im Vergleich mit dem Jahre 1873 um 892 erhöht. Andrerseits darf nicht übersehen werden, daß die Lehrerstellen sich überhaupt um 2269 vermehrt haben. Erwägt man dies, so ist gegen 1873 jetzt ein Plus von 1377 ordnungsmäßig besetzten Lehrer= und Hülflehrerstellen vorhanden, d. h. die Zahl der fungirenden Lehrkräfte ist in den gedachten zwei Jahren um 1377 gewachsen.

Dies ergiebt sich auch aus folgender Berechnung. Von den 1873 vorhandenen 52,227 Stellen waren — wenn auch die oben erwähnten 181 Stellen ordnungsmäßig besetzt waren, — ordnungsmäßig besetzte Lehrer= bezw. Hülfslehrerstellen vorhanden 48,611.

Von den 1875 vorhandenen 54,496 Stellen sind ordnungsmäßig besetzt 49,988. Auch auf diese Weise stellt sich also das Mehr auf die Zahl von 1377 heraus.

Was die unterrichtlich gar nicht versorgten Stellen anlangt, so betrugen dieselben im J. 1873 zusammen 149, im J. 1875 sind es 155. Davon kommen 11 indeß auf die jüdischen Lehrerstellen in der Provinz Hannover, welche 1873 außer Rechnung geblieben waren. Das Verhältniß ist sich demnach ziemlich gleich geblieben.

Nach der früheren Nachweisung waren 3177 Stellen durch weibliche Lehrkräfte verwaltet. Rechnet man hinzu, daß damals 21 Lehrerinnen, welche sich unter den oben erwähnten 181 befinden, schon im Dienste standen, so waren an weiblichen Lehrkräften überhaupt 3198 thätig. Nach der jetzigen Nachweisung sind es 3768. Es hat sich sonach die Zahl der Lehrerinnen innerhalb zweier Jahre vermehrt um 570, die Zahl der Lehrer dagegen, da 1377 Stellen mehr besetzt waren, um 807.

Aus Vorstehendem erhellt, daß leider ein Mangel an Lehrkräften für die Volksschulen allerdings noch immer vorhanden ist. Er ist aber erfreulicherweise nicht so umfänglich, als hin und wieder angenommen und geäußert worden ist. Es würde derselbe noch um vieles geringer sein, wenn nicht in den letzten Jahren die Vermehrung der Lehrerstellen an den Seminaren, die Begründung einer großen Zahl von neuen Schullehrer-Seminaren, Präparanden-Anstalten und Kreisschulinspectoraten auch eine große Zahl von Lehrkräften aus dem Kreise der Volksschullehrer in Anspruch genommen hätte. Auch an den höheren Lehranstalten sind seminaristisch gebildete Lehrer für die Vorschulen u. s. w. mehr als früher angestellt worden. Das Privatschulwesen, welches mit dem Wachsthum der großen Städte, die das Unterrichtsbedürfniß durch öffentliche Schulen nicht so schnell, als es hervortrat, befriedigen konnten, gewachsen ist, hat eine Menge der bezeichneten Lehrkräfte gebraucht. Auch hat die Entfernung einer großen Zahl von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, welche Lehrämter an öffentlichen Elementarschulen inne hatten, den sonstigen Durchschnittsbedarf an weltlichen Lehrkräften nicht unerheblich erhöht. Außerdem sind eine nicht geringe Zahl in Preußen ausgebildeter Lehrer in den Schuldienst der Reichslande Elsaß und Lothringen, sowie nach Sachsen und andern deutschen Landen übergetreten. Andere haben sich in dieser Zeit andern Beschäftigungen (bei der Industrie, der Eisenbahn, Post ꝛc.) zugewendet. Hoffentlich werden in dieser Richtung die veränderten Verhältnisse und insbesondere die inzwischen erfolgte weitere Aufbesserung der Lehrergehälter von günstiger Wirkung für das Volksschulwesen sein.

Mehr noch wird der Versorgung der Volksschulen mit Lehrkräften die Vermehrung der Seminare zu Gute kommen. Im J. 1870 (Centrl. Bl. de 1871 S. 643 ff.) bestanden 76 Lehrer-Seminare, jetzt ist ihre Zahl mit Einschluß von 6 Lehrerinnen-Seminaren auf 100 gestiegen.

Im J. 1870 waren von den etatsmäßigen Stellen an den

Seminaren (4857) besetzt 4786. Zu Anfang des Jahres 1875 hatten 91 Lehrer-Seminare 7531 etatsmäßige Stellen, von welchen etwa 6000 besetzt waren.

Hieraus ergiebt sich, daß die Zahl der in der Ausbildung begriffenen Seminaristen um mindestens 1200 größer ist als vor 5 Jahren.

Da die Vorbildung drei Jahre dauert, so sind mithin 400 Schulamts-Candidaten jährlich mehr verfügbar, als damals.

Sobald auch die noch in der Entwicklung begriffenen neuen Seminare voll besetzt sein werden, wird die Zahl der von den Lehrerbildungsanstalten entlassenen Schulamts-Candidaten hinreichen, das gegenwärtige Bedürfniß zu decken. Insofern jedoch die Lehrerstellen noch erheblich vermehrt werden müssen, wenn überall die Zahl der Lehrer zu derjenigen der schulpflichtigen Kinder in das gehörige Verhältniß gesetzt werden soll, sieht sich die Unterrichtsverwaltung noch vor weitere Aufgaben gestellt. Im Hinblick auf dasjenige, was sich bisher in den letzten Jahren hat erreichen lassen, dürfte mit Grund zu hoffen sein, daß es ihr gelingen wird, diese Aufgaben in nicht zu ferner Zeit zu lösen.

---

22) Ausschluß einer Anrechnung außerpreußischen Schuldienstes bei Bestimmmung über die Dienstalterszulagen.

Berlin, den 18. September 1875.

Auf den Bericht vom 12. Juli d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem Lehrer N. in N. eine sogenannte Dienstalterszulage aus Staatsfonds zur Zeit nicht gewährt werden kann. Eine derartige Zulage ist nach den maßgebenden allgemeinen Bestimmungen erst mit Ablauf des zwölften Kalenderjahrs nach dem durch Verleihung einer Stelle an einer öffentlichen Schule erfolgten Dienstantritt zu bewilligen und hat die Bestimmung, denjenigen Volksschullehrern, welche die vorgeschriebene Zeit im öffentlichen Schulamt erfolgreich thätig gewesen sind, eine Erleichterung ihrer Lage in Anerkennung dieser ihrer dem Gemeinwesen geleisteten Dienste zu verschaffen. Dabei können Dienste, welche in einem anderen Staate an einer öffentlichen Schule geleistet sind, nicht in Betracht kommen, da der diesseitige Staat eine Annerkennung für solche Dienste zu gewähren nicht in der Lage ist. Auch läßt sich im Allgemeinen nicht wohl behaupten, daß die Anrechnung außerpreußischen Schuldienstes bei Bestimmung über die Dienstalterszulagen den Zuzug auswärtiger Lehrer begünstigen würde. Dies könnte vielmehr, wenn überhaupt angenommen werden darf, daß darauf ein besonderes Gewicht gelegt wird, eher vom Gegentheil erhofft werden, indem ein Lehrer, welcher um der Dienstalterszulage willen in den diesseiti-

gen öffentlichen Schuldienst treten wollte, Grund hätte, dies sobald als möglich zu thun, wenn ihm der außerpreußische Schuldienst in dieser Hinsicht keinen Vortheil bringt.

Sollten übrigens im Einzelfall besondere Verhältnisse es gerechtfertigt erscheinen lassen, einem Lehrer, welcher nach den maßgebenden Bestimmungen zum Genuß einer sogenannten Dienstalterszulage aus Staatsfonds noch nicht gelangen kann, obwohl er, wenn ihm die außerpreußische Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule angerechnet würde, darauf eine Anwartschaft hätte, eine außerordentliche Bewilligung zu Theil werden zu lassen, so würde die Königliche Regierung in der Lage sein, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine persönliche Zulage bezw. einmalige Zuwendung unter Beachtung der in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen zu gewähren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 8471.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Den Provinzial-Schulräthen Dr. Schrader zu Königsberg i. Prß. und Dr. Wehrmann zu Stettin ist der Charakter „Geheimer Regierungs-Rath“ verliehen,

der Gymnas. Director von Raczek in Glogau zum Provinzial-Schulrathe ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz überwiesen,

dem bish. Superintendenten Peterson zu Graudenz der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

zu Kreis-Schulinspectoren im Regierungsbezirk Oppeln sind ernannt worden die bish. commissarischen Kreis-Schulinspectoren Gymnasiallehrer Czygan zu Peiskretscham und Orbach, zu Leobschütz.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Profess. Dr. von Leydig in der medicin. Facult. der Univers. zu Bonn ist der Charakter als Geheimer Medicinalrath verliehen,

der Privatdocent Dr. Baumstark in Greifswald zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. daselbst, und
an der Univers. zu Königsberg i. Prß. sind die Privatdocenten Dr. Berthold in der medicin. Facult. und Dr. Saalschütz in der philosoph. Facult. zu außerordentl. Professoren ernannt worden.
Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin: in die medicin. Facult. Dr. med. Löhlein,
zu Bonn: in die medicin. Facult. Dr. med. Burger,
zu Breslau: in die medicin. Facult. der interimist. Prosector der Anatomie Dr. Solger,
zu Göttingen: in die philosoph. Facult. der Assistent Dr. Fromme am physikal. Cabinet, und der Assistent Dr. Ludwig am zootomischen Institut daselbst,
zu Halle: in die philosoph. Facult. Dr. phil. Thiele, und Dr. phil. von Liebenberg,
zu Königsberg i. Prß.: in die philosoph. Facult. Dr. phil. Jentzsch.

C. Gymnasial= und Real=Lehranstalten.

Den Gymnasial=Oberlehrern Dr. Golisch zu Schweidnitz, Eichner zu Gleiwitz, und Dr. Opel zu Halle a. d. S. ist das Prädicat „Professor" beigelegt,
der Gymnasial=Oberlehrer Günther zu Bromberg in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Krotoschin berufen,
zu Oberlehrern sind befördert die ordentl. Lehrer Dr. Matthiä am Wilhelms=Gymnas. zu Berlin, und Dr. Preuß am Gymnas. zu Liegnitz,
als ordentliche Lehrer sind angestellt die Schulamts=Candidaten
Engel und Dr. Pratje am Gymnas. zu Elberfeld,
Göbel am Gymnas. zu Essen,
als Elementarlehrer sind angestellt worden die Lehrer
Jürgens am Gymnas. zu Coesfeld,
Rudolph = = zu Kempen.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Ahn bei der Realschule zu Trier ist der Oberlehrertitel verliehen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt die Schula. Candidaten
Dr. Hagen an der Realsch. zu Crefeld,
Schmeding = = = zu Essen,
als Elementarlehrer ist angestellt worden der Lehrer Held an der Gewerbeschule (Realsch. 2. O.) zu Remscheid.

An der höheren Bürgerschule zu Dülken ist der Schula. Candid. Ahrens als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien, ꝛc.

An dem evang. Schullehrer-Seminar zu Creuzburg ist der ordentliche Lehrer Lochmann zum ersten Lehrer befördert, der Hülfslehrer Därr provisorisch als ordentlicher Lehrer, und der Hülfslehrer Neumann von der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau als Hülfslehrer angestellt,
an dem Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz sind die provisorischen Lehrer Jeron und Jendrzok, und
bei dem Schull. Semin. zu Ziegenhals der provisorische Lehrer Plischke als ordentliche Lehrer angestellt,
der ordentl. Seminarlehrer Magnus zu Neuwied ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Wunstorf versetzt,
an dem Schull. Semin. zu Neuwied der Candidat der Theologie und erste Lehrer an der städtisch. Schule zu Münsterberg, Fränzel als ordentl. Lehrer provisorisch,
an dem Schull. Semin. zu Mettmann sind der Lehrer Hinkel definitiv und der Lehrer Piepgras provisorisch als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An dem Waisenhause zu Bunzlau ist der Schula. Candid. Maiwald als Hülfslehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Preiß, Hauptlehrer zu Spandau, Krs Osthavelland;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Böhmer, kath. Lehrer zu Röttgen, Krs Bonn;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Fitschen, bish. evang. Hauptlehrer zu Estebrügge im Stader Marschkreise,
Freckmann, kath. Lehrer zu Bernshausen, Krs Osterode.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Professor Piotrowski an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß.

In den Ruhestand getreten:
Geheim. Regierungs- und Schulrath Conditt zu Potsdam,
Oberlehrer Profess. Collmann am Gymnas. zu Bielefeld,
Oberlehrer Professor Remacly am Gymnas. zu Bonn, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Schreib- und Zeichenlehrer Auling am Gymnas. zu Münster.

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 28. Februar **1876.**

Feier des hundertjährigen Geburtstags der hochseligen Königin Louise.

Berlin, den 10. Februar 1876.

Auf den 10. März d. J. fällt der hundertjährige Geburtstag der hochseligen Königin Louise. Obgleich ich annehmen darf, daß die Königliche Regierung ꝛc. die Feier dieses Tages in den Schulen Ihres Verwaltungsbezirkes bereits selbständig in Aussicht genommen hat, so erscheint es mir bei der hohen Bedeutung desselben doch geboten, für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßige Anordnung zu treffen.

Ich bestimme daher, daß am 10. k. M. in allen öffentlichen und Privat-Mädchenschulen der Unterricht ausfallen und an dessen Stelle eine Feier treten soll, in welcher der Geschichtslehrer oder der Dirigent der Anstalt den Schülerinnen in freiem Vortrage das Lebensbild der erlauchten Frau vorführt, welche in den Zeiten des tiefsten Leidens so opferfreudig an der Erhebung des Volkes mitgearbeitet und allen kommenden Geschlechtern ein hohes Beispiel weiblicher Tugend gegeben hat.

Wo sich die Gemeinden bezw. die Schulvorstände geneigt finden lassen, die erforderlichen Mittel zu bewilligen, sind besonders fleißigen Schülerinnen zur dauernden Erinnerung an die Feier des Tages Prämien zu geben, und sind zu solchen Lebensbilder der Königin Louise und andere auf die Zeit der Befreiungskriege bezügliche Schriften zu wählen.

In den Knabenschulen, sowie in den Schulen, in welchen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, tritt die Feier an die Stelle der beiden letzten Unterrichtsstunden des Vormittags.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Consistorien der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, auch bezüglich der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, sowie der höheren Lehranstalten Seines Verwaltungskreises entsprechende Anordnung zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 1291.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

23) Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts für das Jahr 1876.

(Centrbl. pro 1874 Seite 637 Nr. 218.)

Berlin, den 8. Januar 1876.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 12. November 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Commissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts für das laufende Jahr wie folgt zusammengesetzt sind:

I. Commissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. In Halle a. S., Provinz Sachsen.

Dr. Jacobi, Professor, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyschlag, dsgl. .

2. In Königsberg, Provinz Preußen.

Dr. Voigt, Professor und Pfarrer, zugleich Vorsitzender der Commission,
Freiherr Dr. von Gutschmid, Professor,
Dr. Cholevius, dsgl. .

3. In Berlin, Provinz Brandenburg.

Dr. Dorner, Ober-Consistorialrath, zugleich Vorsitzender der Commission,

Dr. Nitzsch, Professor,
Dr. Kleinert, dsgl. und Pfarrer.

4. In Stettin, Provinz Pommern.

Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Baier, Professor,
Dr. Heydemann, Gymnasial-Director.

5. In Posen, Provinz Posen.

Dr. Polte, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Schwartz, Professor und Gymnasial-Director,
Reichard, Consistorialrath.

6. In Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Reuter, Professor, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Dilthey, Professor,
Dr. Palm, dsgl.

7. In Münster, Provinz Westphalen.

Dr. Smend, Consistorialrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Schäfer, dsgl.

8. In Coblenz, Rheinprovinz.

Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Schäfer, dsgl.

9. In Hannover, Provinz Hannover.

Thilo, Ober-Consistorialrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Wagemann, Professor,
Dr. Wiedasch, dsgl.

10. In Kiel, Provinz Schleswig-Holstein.

Schwartz, Consistorialrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath,
Dr. Volquardsen, Professor.

11. In Marburg, Regierungs-Bezirk Cassel.

Dr. Heppe, Professor, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Lucae, Professor,
Dr. Weingarten, dsgl.

12. In Herborn, Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

Lohmannn, Consistorialrath in Wiesbaden, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Weingarten, Professor,
Kritzler, dsgl.

II. Commissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. In Emden, Provinz Hannover.

Bartels, Consistorialrath, General-Superintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Commission,
Hasse, Regierungs- und Schulrath,
Dr. Schweckendieck, Gymnasial-Director.

2. In Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Reisacker, Gymnasialdirector, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Dilthey, Professor,
Dr. Pfeiffer, dsgl.

3. In Münster, Provinz Westphalen.

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Storck, dsgl.

4. In Bonn, Rheinprovinz.

Dr. Simrock, Professor, zugleich Vorsitzender der Commission,
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Schäfer, dsgl.

Die Errichtung gleichartiger Commissionen in den Provinzen Preußen und Hessen-Nassau bleibt vorbehalten.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen Seitens der Vorsitzenden der einzelnen Commissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
G. I. 7157.

24) Prädicat aus der wissenschaftlichen Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts.

Berlin, den 11. Januar 1876.

Nach dem von Ew. Hochwohlgeboren unterm 2. d. M. eingereichten Verzeichniß der von der dortigen Commission II. für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts im Laufe des verflossenen Jahres geprüften Candidaten ist dem unter Nr. — aufgeführten N. das Prädicat „gut bestanden" ertheilt worden.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich demzufolge auf den §. 11. der Instruction vom 26. Juli 1873 aufmerksam, nach welchem das über das Ergebniß der Prüfung auszustellende Zeugniß nur auf „bestanden„ oder „nicht bestanden" zu lauten hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
den 2c.
G. I. 72.

---

25) Schrift über die Bestimmungen für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.

Berlin, den 4. Februar 1876.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium mache ich im Interesse der Anstalten Seines Ressorts auf die so eben auf Veranlassung des Königlichen Kriegs-Ministeriums erschienenen „Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Dienst im stehenden Heere und in der Marine" u. s. w. (Berlin 1876 bei Mittler und Sohn) hiermit aufmerksam.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 621.

---

26) Abrechnungsverfahren zwischen den Special-Baukassen und den Provinzial-Hauptkassen; Caution der Special-Baukassen-Rendanten.

Berlin, den 29. October 1875.

Dem Königlichen Consistorium 2c. übersende ich in der Anlage Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister für Handel 2c. unter'm 25. Juli cr. gemeinschaftlich an die sämmtlichen Königlichen Regierungen 2c. im Einverständniß mit

der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer erlassenen Circular-Verfügung, betreffend das Abrechnungsverfahren zwischen den Special-Baukassen und den Provinzial-Hauptkassen und die Regulirung des Cautionswesens der Special-Baukassen-Rendanten, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc. ꝛc.
G. III. 5621.

Berlin, den 25. Juli 1875.

Im Ressort der Bauverwaltung besteht bis jetzt allgemein das Verfahren, daß diejenigen Beträge, welche aus den Provinzial-Hauptkassen an die Special-Baukassen zur Bestreitung der den letzteren obliegenden Zahlungen für Bauzwecke überwiesen werden, von den Haupt-Kassen sofort ihrem vollen Betrage nach bei den bezüglichen Fonds definitiv in Ausgabe verrechnet werden. Dies hat die Folge, daß alljährlich in den Rechnungen der Regierungs- ꝛc. Hauptkassen, und demgemäß auch in der Central-Rechnung von der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung, sowie in der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt auch diejenigen Summen als bereits definitiv verausgabt nachgewiesen werden, welche sich am Jahresschlusse noch unverwendet bei den Special-Baukassen befinden, und entweder erst später verwendet werden oder für die Zwecke, zu welchen sie überwiesen sind, überhaupt nicht zur Verwendung gelangen, vielmehr als im Bestande verbliebene Beträge den Hauptkassen wieder abgeliefert und bei diesen dann zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds vereinnahmt werden müssen.

Da die Jahres-Rechnungen hiernach einen richtigen Nachweis der zu Bauzwecken wirklich verwendeten Beträge nicht geben, so halten wir es im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer für nothwendig, zur Beseitigung dieses Mißstandes Nachstehendes zu bestimmen.

a. Wird eine Special-Baukasse errichtet, so erfolgt die Ueberweisung der erforderlichen Mittel an den Rendanten derselben nach Maßgabe des Bedürfnisses, wie dies im §. 3. der Instruction vom 8. Juni 1871 *) (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung Seite 255—258) vorgeschrieben ist.

Die Hauptkasse erhält sonach die Anweisung, der Special-Baukasse die erforderlichen Beträge zu zahlen, und bei dem bezüg-

---

*) Centrbl. pro 1871 Seite 523 Nr. 201 folg.

lichen Kapitel und Titel des Kassen- bezw. des Staatshaushalts-Etats in Ausgabe zu verrechnen.

b. Der Special-Baukassen-Rendant hat die überwiesenen Beträge nach Maßgabe der Bestimmungen vorgenannter Instruction bei sich in Einnahme zu stellen, und über die Einnahme und Ausgabe demnächst vorschriftsmäßig Buch zu führen.

Für diejenigen Kassen, welche gleichzeitig Einnahmen und Ausgaben für mehrere Bauten nachzuweisen haben, wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß für jeden einzelnen Bau genau gesondert Buch geführt werden muß, und die Fonds für die einzelnen Bauten nicht vermischt werden dürfen.

c. Sobald ein Bau beendet ist, für denselben sämmtliche Ausgaben geleistet und eigene von der Special-Baukasse direct zu verrechnende Einnahmen nicht mehr zu erwarten sind, hat der Special-Baukassen-Rendant den bei dem Baufonds etwa verbliebenen Bestand sofort und jedenfalls bis zum 15. Januar des folgenden Jahres unter Beifügung eines Abschlusses an die Hauptkasse zurückzuliefern.

Diese Rücklieferung wird in der Special-Baurechnung durch Absetzung von den aus der Hauptkasse empfangenen und vereinnahmten Beträgen verausgabt, von der Regierungs- 2c. Hauptkasse dagegen durch Absetzung von der Ausgabe bei dem bezüglichen Fonds vereinnahmt.

d. Bei denjenigen Bauten, welche am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht beendigt sind, hat der Special-Baukassen-Rendant seine Bücher in Einnahme und Ausgabe am 10. Januar des folgenden Jahres abzuschließen, und den nicht zur Verwendung gekommenen Betrag bei jedem Baufonds in die Bücher des folgenden Jahres als einen von Neuem überwiesenen Betrag zu übernehmen. Er hat ferner sofort, nachdem die Revision des Finalabschlusses von dem Kassen-Curator erfolgt ist, der Hauptkasse für jeden einzelnen Bau einen Abschluß einzusenden.

e. Die zu c. und d. erwähnten Abschlüsse sind nach folgendem Schema aufzustellen:

a. zur Bestreitung der Ausgaben des — näher zu bezeichnenden — Baues sind der Special-Baukasse aus der 2c. Hauptkasse überwiesen:

	ℳ	₰
1) der am Schlusse des Vorjahres nicht verwendet gewesene Betrag der Ueberweisungen des Vorjahres mit	ℳ	₰
2) laut Verfügung der 2c. vom	=	=
3) laut Verfügung desgl.	=	=
zusammen		

b. die eigenen beim Baufonds zu verrechnenden Einnahmen der Special-Baukasse im Jahre ( ) haben betragen:

		ℳ	₰
Uebertrag			
α. für veräußerte alte Materialien ꝛc. (deren Erlöse in dem Bauanschlage vorgesehen sein müssen) . . . . ℳ ₰			
β. für veräußerte, aus den Baufonds vorher neu beschaffte Gegenstände . . = =			
zusammen		=	=
Gesammt-Einnahme		=	=
c. die Ausgaben für den Bau im Laufe des Jahres sind bei der Special-Baukasse gezahlt worden		=	=
d. Von den nachgewiesenen Einnahmen sind mithin nicht verwendet worden		=	=

f. In dem Falle zu d. sind der Regierungs- ꝛc. Hauptkasse von der Special-Baukasse mit dem Jahres-Abschlusse zugleich zwei Quittungen einzusenden:

die eine über denjenigen Betrag der zuletzt erfolgten Ueberweisung, welcher in dem Jahre, auf welches der Abschluß sich bezieht, bereits zu den Baukosten verwendet ist.

die andere über denjenigen Betrag, welcher disponibel geblieben und nun als neue Ueberweisung in die Bücher des folgenden Jahres übertragen ist.

g. Die Hauptkasse hat auf Grund des Abschlusses zu d. den nicht als verwendet nachgewiesenen Betrag bei dem bezüglichen Fonds von der Ausgabe abzusetzen, diesen Betrag aber gleichzeitig als neue Ueberweisung für das folgende Jahr zu buchen.

Die Abschlüsse der Special-Baukassen sind nebst den Quittungen den Rechnungsbelägen beizufügen.

h. Der Abschluß zu c. und d. muß vor der Einsendung an die Hauptkasse von dem Kassen-Curator dahin bescheinigt werden:

„daß die in vorstehendem Abschlusse aufgeführten Ausgaben für den darin bezeichneten Bau in den Kassenbüchern (Manualen) der Special-Baukassen gehörig nachgewiesen und die Anweisungen und Quittungen über die einzelnen Ausgabe-Beträge bei den stattgehabten regelmäßigen und außerordentlichen Kassenrevisionen richtig und vollständig vorgezeigt worden sind, ferner, daß nach den geführten Controlen weitere Einnahmen, als in diesem Abschlusse nachgewiesen worden, nicht in Rechnung zu stellen gewesen sind."

Bei denjenigen Special-Baukassen, welche sich in den Händen von Rendanten bereits dauernd bestehender Special-Unter-Kassen befinden, (Kreis-Steuer-, Steuer-, Forstkassen und dergl.) ist der Curator dieser Special-Kassen selbstverständlich auch Curator der

dem Rendanten übertragenen Baukasse. Diesem Curator ist, soweit dies bisher etwa nicht geschehen, von der Uebertragung einer Special-Baukasse an den Rendanten, sowie von denjenigen Beträgen, welche ihm zur Bestreitung der Ausgaben aus der Hauptkasse überwiesen werden, sowie von den sonstigen, bei der Special-Baukasse zu vereinnahmenden Beträgen in jedem Falle Mittheilung zu machen. Auch ist diesen Curatoren ausdrücklich zur Pflicht zu machen, die Kassen- und Buchführung der Special-Baukassen, insbesondere auch durch die vorschriftsmäßigen Revisionen ebenso zu überwachen, wie ihnen dies in Bezug auf den sonstigen von der Kasse zu verwaltenden Fonds obliegt.

In den Fällen, wo Special-Baukassen solchen Personen übertragen werden müssen, welche nicht Rendanten bereits bestehender Unterkassen sind, muß von der Königlichen Regierung ein Curator für die Special-Baukasse, unter Berücksichtigung möglichster Kostenersparniß, jedesmal besonders bestimmt werden, dieser auch wegen vorschriftsmäßiger Ausübung seiner Functionen insbesondere auch wegen Vornahme der regelmäßigen und außerordentlichen Kassen-Revisionen mit Anweisung versehen werden.

i. Gleichzeitig bei Einreichung der Abschlüsse zu c. und d. an die Regierungs- rc. Hauptkasse ist eine zweite, ebenfalls vom Kassen-Curator gehörig bescheinigte Ausfertigung derselben an die den Bau leitende Behörde (Regierung rc.) einzureichen.

Diese hat den Abschluß zu prüfen, und im Fall sich etwa eine Differenz herausstellen sollte, deren schleunigste Beseitigung bezw. die Berichtigung der Bücher der Hauptkasse noch vor dem Jahresrechnungsschlusse zu veranlassen.

Auch ist von der Königlichen Regierung darüber zu wachen, daß die Special-Baukassen in Bezug auf sämmtliche Special-Baufonds die vorgeschriebenen Abschlüsse rechtzeitig einreichen.

k. Hinsichtlich des Cautionswesens der Special-Baukassen-Rendanten findet die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1874 (G. S. S. 288) resp. die §§. 2. und 5. der Verordnung vom 10. Juli 1874 (G. S. S. 260*), soweit es sich um unmittelbare, im eigentlichen Staatsdienst stehende Beamte handelt, Anwendung.

Hinsichtlich der nicht zu den Staatsbeamten gehörigen Personen, auf welche das Cautionsgesetz vom 25. März 1873 (G. S. S. 125) und die zu demselben ergangenen Allerhöchsten Verordnungen keine Anwendung finden, sind dagegen bezüglich der Cautionsbestellung für die Special-Baukassen besondere Bestimmungen nothwendig, und wird die Königliche Regierung daher ermächtigt, den Betrag der desfallsigen Caution nach Analogie des §. 2. der Allerhöchsten Ver-

---

*) Centrbl. pro 1874 Seite 569.

ordnung vom 10. Juli 1874, auf das Doppelte der Vergütung, welche der Rendant voraussichtlich beziehen wird, festzusetzen.

Die Caution muß jedoch mindestens 150 Mark betragen, und höhere Beträge müssen durch 150 theilbar sein.

Jede Rechnung einer Special-Baukasse muß mit einer bei der Abnahme von der Königlichen Regierung hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigten Anzeige darüber versehen werden, in welcher Art von dem Rendanten der Special-Baukasse Caution bestellt worden ist.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Lentz.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede.

An
die sämmtliche Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerial-Baucommission hierselbst.
I. 10670. F. M.
III. 11418. M. f. H.

27) Anbringung von Blitzableitern.

Berlin, den 11. Januar 1876.

Auf Ihre Eingabe vom 1. October v. J., betreffend den Schutz sämmtlicher Schulhäuser gegen Blitzschlag, eröffne ich Ihnen, daß vorbehaltlich besonderer Ausnahmen, welche durch die eigenthümliche Lage des Gebäudes begründet sind und in Absicht welcher der Königlichen Regierung die geeigneten Verfügungen überlassen werden, im Allgemeinen die Anlage von Blitzableitern als ein Bedürfniß nicht angesehen werden kann.

Die Ansichten darüber, in wie weit durch die Anlage von Blitzableitern ein wirksamer Schutz der Gebäude gegen Blitzschläge erreicht werden kann, sind nach dem Gutachten der technischen Deputation für das Bauwesen noch sehr schwankend, und erst unlängst sind von der Königlichen Oberbaubehörde selbst für die neuen Universitäts-Gebäude in N. die projectirten vier Blitzableiter entbehrlich erachtet worden.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
den Hauptlehrer Herrn N. zu N.
G. III. 6968.

28) Bedeutung einer Special-Ministerial-Circular-Verfügung für eine Behörde, welcher diese Verfügung zur Kenntnißnahme übermittelt wird.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Auf den Bericht vom 17. November v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Mittheilung einer prin-

cipielle Fragen betreffenden diesseitigen Special-Verfügung für die Behörde, welcher letztere zur Kenntnißnahme übermittelt wird, in jedem Falle die Bedeutung einer allgemeinen normativen Instruction hat, deren Grundsätze nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse gleichmäßig zur Anwendung zu bringen sind. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wird demnach die Gottesdienstordnung der katholischen höheren Lehranstalten der dortigen Provinz auf den Erlaß vom 22. October 1874 U. II. 5082.*) hin zu prüfen haben, und für den Fall, daß in irgend einem Punkt über das in demselben bezeichnete Maß der religiösen Uebungen hinausgegangen wird, unverweilt die nöthigen Abänderungen eintreten lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 6286.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

29) Prorectorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1875 Seite 253 No. 65.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 3. Februar d. J. die von dem General-Concil der Universität zu Königsberg getroffene Wahl des ordentlichen Professors Medicinalraths Dr. Hildebrandt zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1876 bis dahin 1877 bestätigt.

---

30) Melanchthonhaus zu Berlin.**)

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. will Ich dem Melanchthonhause zu Berlin auf Grund der anbei zurückfolgenden Statuten die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Bad Ems, den 11. Juni 1875.

Wilhelm.
ggez. Graf Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk.

An die Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten.

---

*) Centrbl. pro 1874 S. 649.

**) Das Melanchthonhaus ist von einem Vereine gegründet, welcher sich im Jahre 1873 zu Berlin gebildet hat.

Statut des Melanchthonhauses.

§. 1.

Das Melanchthonhaus hat den Zweck, Studirenden der evangelischen Theologie und evangelischen Studenten der Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften durch Herrichtung von wohlfeilen Wohnungen in dem Hause Sebastianstraße Nr. 25. zu Berlin, und Herstellung des Tisches mit gesunder nahrhafter Kost zu billigen Preisen, das Studium an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu erleichtern, und ihnen durch Darbietung der Gelegenheit zu ungestörtem Studium und zwanglosem Gemeinschaftsleben, Anreizung zu ernster Arbeit und Vorbereitung für ihren künftigen Beruf zu geben.

Sofort nach erfolgter Genehmigung der Statuten und Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an die Anstalt, wird derselben das, nach Inhalt der Rechnungsbücher vorhandene Capitalvermögen und das von den Mitgliedern des Vorstandes auf ihren Namen, jedoch für die Anstalt erworbene, in der Sebastianstraße Nr. 25. belegene, im Grundbuche des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin von der Louisenstadt, Band XII., Nr. 800 verzeichnete Grundstück nebst allem darin befindlichen, zur Benutzung durch die Anstalt bestimmten Inventar durch Uebergabe und resp. Auflassung übereignet.

§. 2.

Das Melanchthonhaus hat sein Domicil in Berlin und steht unter der Aufsicht des jedesmaligen Herrn Ministers für geistliche, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten. Es steht unter der Leitung eines Vorstandes, in welchem ein Professor der evangelischen Theologie, ein Professor der philosophischen Facultät oder statt desselben ein Jurist und als Dritter ein evangelischer Geistlicher sich befinden muß. Für den in den Vorstand zu wählenden Juristen ist es nicht Erforderniß, daß er Mitglied der Universität sei. Zur Zeit besteht der Vorstand aus den unterzeichneten 6 Mitgliedern. Er ergänzt sich durch Cooptation und kann bis auf 7 Mitglieder vermehrt werden. Mindestens soll er aus 5 Mitgliedern bestehen. Er hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

§. 3.

Die Angelegenheiten des Melanchthonhauses werden in Sitzungen des Vorstandes, die der Vorsitzende nach Bedürfniß oder auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder beruft, durch Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit erledigt. Ausgenommen bei Wahlen, giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber jede Sitzung ist ein von den Anwesenden zu unter-

zeichnendes Protokoll zu führen, welches in ein Protokollbuch einzutragen ist.

Nachstehende Beschlüsse:

1) die Wahl neuer Vorstandsmitglieder und die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
2) die etwa erforderlich werdende Ausschließung akademischer Bewohner des Hauses,
3) die Feststellung der Bedingungen der Aufnahme und der Preise der den akademischen Bewohnern darzubietenden Verpflegung,
4) die Wahl, oder resp. Entlassung des Hausverwalters (Deconomen),
5) die Wahl, resp. Bestätigung des Seniors (§. 9.),
6) die Beschlüsse über Ergänzung oder Aenderung des Statuts §. 10.

können nur in einer zu diesem Zwecke, unter Angabe des zur Berathung zu stellenden Gegenstandes, berufenen Versammlung des Vorstandes gefaßt werden. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstage muß eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen. Ueber die Aufnahme neuer akademischer Bewohner kann durch schriftliches Votiren entschieden werden.

§. 4.

In den in dem §. 3. ad 1. bis 6. angeführten Angelegenheiten ist die Beschlußfähigkeit der Versammlung durch die Anwesenheit von $^{2}/_{3}$ der Vorstandsmitglieder bedingt. Wenn die effective Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Ziffer 3. nicht theilbar ist, so wird der Berechnung der, für die Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlichen Majorität die nächste durch die 3 theilbare höhere Ziffer zu Grunde gelegt.

Die Versammlung ist jedoch in den in dem §. 3. ad 1. bis 5. angeführten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen ist.

Auf diese Bestimmung ist bei Zusammenberufung der zweiten entscheidenden Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§. 5.

Wird bei den Ergänzungswahlen für den Vorstand (§. 3. ad 1.) im ersten Wahlgange eine absolute Majorität nicht erzielt, so werden diejenigen beiden gewählten Personen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Wenn nur einer der Gewählten eine einfache Majorität erlangt hat, so wird durch das Loos bestimmt, welcher von den übrigen Gewählten mit ihm auf die engere Wahl zu bringen ist. Ist bei dem ersten Wahlgange überhaupt keine auch nur einfache Majorität

erreicht, so werden die beiden auf die engere Wahl zu bringenden Candidaten durch das Loos bestimmt.

Wenn auch im zweiten Wahlgange keine absolute Majorität erzielt ist, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Ueber jedes zu wählende Mitglied ist in einem besonderen Wahlgange abzustimmen.

§. 6.

Der Vorsitzende oder in dessen Behinderung dessen Stellvertreter beruft und leitet die Versammlung und führt die Beschlüsse des Vorstaudes aus, insofern dieselben nicht einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Dem Kassenführer liegt die Verwaltung uud Aufbewahrung der Kassenbestände an baarem Gelde und Werthsachen und der auf das Vermögen des Melanchthonhauses bezüglichen Urkunden ob.

§. 7.

Der Vorstand kann bestimmte Kategorien von Angelegenheiten (die Aufsicht über die Oeconomie und die Verwaltung des Grundstücks, die Aufnahme neuer akademischer Bewohner) einem aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehenden Ausschusse, in welchem der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter sich befinden muß, übertragen.

§. 8.

Das Melanchthonhaus wird in allen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erfordern, sowohl Behörden als auch Privaten gegenüber, durch den Vorstand vertreten, welcher sowohl einzelnen Mitgliedern des Vorstandes als anderen Personen Vollmacht zur Ausführung einzelner Geschäfte ertheilen kann.

Auch ist die Vertretung des Vorstandes durch zwei seiner Mitglieder auf Grund einer denselben zu ertheilenden General-Vollmacht in der Art zulässig, daß diese beiden Bevollmächtigten stets gemeinschaftlich zu handeln verpflichtet und nicht berechtigt sind, sich für die Kraft der General-Vollmacht zu vollziehenden Geschäfte gegenseitig oder Andere zu substituiren. Für die rechtsverbindliche Vollziehung von Urkunden genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder.

Die Legitimation des Vorstandes wird durch ein Attest des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführt.

§. 9.

Zur unmittelbaren Leitung der Hausordnung wird ein Student, der mindestens im fünften Semester seiner Universitätsstudien stehen muß, oder ein junger Candidat der Theologie oder Docent einer der in dem §. 1. gedachten Wissenschaften gewählt (Senior), dessen hauptsächlichste Aufgabe darin besteht, für das Gedeihen des Me-

landthonhauses durch Pflege und Förderung wissenschaftlichen Sinnes und edler Sitte bei den akademischen Bewohnern des Hauses dessen Gedeihen nach Kräften zu fördern. Dem Senior ist freie Wohnung und Verpflegung im Hause, erforderlichen Falles auch eine baare Remuneration zu gewähren.

§. 10.

Zu Beschlüssen über Ergänzung oder Aenderung des Statuts §. 3. ad 6. ist eine Majorität von mindestens $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht durch die Zahl 3 theilbar ist, so wird der Berechnung der erforderlichen Majorität die nächste durch 3 theilbare höhere Ziffer zu Grunde gelegt.

Aenderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt betreffen, bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung; sonstige Aenderungen unterliegen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 11.

Veröffentlichungen, die das Melanchthonhaus betreffen, geschehen in der Regel nur nach Beschluß und Beauftragung des Vorstandes in einer Sitzung, außerdem in keinem Falle ohne Zustimmung des Vorsitzenden.

Caspar. D. Dorner. D. Kögel. Lehmus.
Julius Schlunk. F. Vetter.

---

31) Ausstellung wissenschaftlicher Apparate zu London.

Berlin, den 13. Januar 1876.

Am 1. April d. J. wird in London unter der Leitung einer von der Königlich Großbritannischen Regierung eingesetzten Commission eine Ausstellung wissenschaftlicher Apparate eröffnet werden. Um zur Betheiligung an diesem Unternehmen in Deutschland möglichst anzuregen, hat sich auf besondere Veranlassung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen in Berlin unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungs-Raths Professors Dr. Hofmann ein Comité gebildet, welches von der englischen Commission mit der Sammlung und Sichtung ausstellungswürdiger Gegenstände betraut worden ist. Auf Ersuchen dieses Comités will ich den Vorständen der mir unterstellten akademischen Institute gestatten, und sie ermächtigen, sich durch Einsendung wissenschaftlich interessanter zu dem Inventar der Institute gehöriger Instrumente, welche sie für den laufenden Unterricht entbehren zu können glauben, an der Ausstellung zu betheiligen. Ich überlasse ihnen, sich wegen der Aus-

wahl und sonstiger Einzelheiten mit dem oben erwähnten Comité in Verbindung zu setzen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Curatoren
und Königl. Universitäts-Curatorien &c.

U. I. 199.

---

32) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1875 Seite 263 Nr. 72.)

Bei der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind im Laufe des Jahres 1875 abgesehen von den correspondirenden Mitgliedern folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Von den auswärtigen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse ist gestorben

Dr. Argelander, Geheimer Regierungs-Rath, ordentl. Professor an der Universität und Director der Sternwarte zu Bonn,

und wegen seines Eintritts in die Zahl der ordentlichen Mitglieder in Folge der Verlegung seines Wohnsitzes nach Berlin ausgeschieden

Dr. Gust. Rob. Kirchhoff, bisher zu Heidelberg (s. nachstehend).

Eingetreten sind

als ordentliche Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse

Dr. Gust. Rob. Kirchhoff, Großherzogl. Badischer Geheimer Rath, ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, bisher auswärtiges Mitglied (s. vorstehend), und

Dr. Websky, ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

als ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse

Dr. Bruns, Geheimer Justizrath, ordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Berlin,

Dr. Waitz, Geheimer Regierungsrath zu Berlin (bisher zu Göttingen),

Dr. Schrader, ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

Dr. von Sybel, Director der Staats-Archive zu Berlin,

als auswärtiges Mitglied der philosophisch-historischen Klasse

Giovanni Battista de Rossi zu Rom.

Zum Ehrenmitgliede ist gewählt worden:

Dr. Friedländer, Director des Münzcabinets bei den Museen zu Berlin (vorher ordentliches Mitglied der philosophisch-historischen Klasse).

---

33) Kiß'sche Stiftung für die National-Gallerie zu Berlin.

Der am 24. März 1865 verstorbene Professor Kiß zu Berlin und dessen am 6. April 1875 verstorbene Ehegattin haben durch letztwillige Verordnungen vom 26. Februar 1852, 29. November 1863 und 25. April 1865 ihr gesammtes Vermögen nach Abzug verschiedener Legate und sonstiger Ausgaben zur Errichtung einer „Kiß'schen Stiftung" zum Ankaufe von Kunstwerken der Skulptur und Malerei für die National-Gallerie ausgesetzt. Der der Stiftung verbleibende Nachlaß beträgt über 300,000 Mark. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 5. Juli 1875 die getroffene letztwillige Verfügung landesherrlich zu genehmigen und der Stiftung die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Für die Verwaltung der Stiftung sind die Testaments-Bestimmungen maßgebend. Letztere werden hier mitgetheilt. In dem Testament vom 26. Februar 1852 sind materielle Bestimmungen über das Vermögen nicht getroffen, Nr. IV. aber lautet:

„Wir behalten uns vor, durch außergerichtliche, blos schriftliche Codicille Vermächtnisse auszusetzen.

Dieselben sollen eben so gültig sein, als wären sie diesem Testamente einverleibt, wenn sie datirt und von Einem von uns eigenhändig geschrieben und von uns beiden eigenhändig unterschrieben sind."

Die bezüglichen Stellen des Codicills vom 29. November 1863 lauten:

Nr. 8. „Unser hinterlassenes Vermögen im Ganzen aber bestimmen wir unter der Benennung Kiß'sche Stiftung dem ins Leben zu tretenden National-Museum für Werke der Skulptur und Malerei.

Es ist gerecht und nothwendig begründet, daß auch unserer Zeit Rechenschaft gelegt wird von der Befähigung und Leistungen der Gegenwart, worin uns namentlich Belgien und Bayern mit so schönem Beispiel vorangehn.

Werden Meistern und Kunstwerken vergangener Zeiten durch Königliche Munificien Museen errichtet und die Gegenwart wenig beachtet, so möge man durch Vermächtnisse denen gerecht werden, welche durch gediegene Kunstschöpfungen den Dank und die Anerkennung der Mitlebenden verdienen."

Nr. 9. „Die in unserm Besitz befindlichen beiden Oelgemälde Moris von Dreger und die Erlenplätze in der Schweiz von Pape fallen der Sammlung des National-Museums zu, 2c."

„Nach unserm beiderseitigen Absterben fällt das ganze Ver-

mögen, wie schon umstehend gedacht, der Kiß'schen Stiftung zum National-Museum zu mit der Bedingung, daß die benannten Legate von den Zinsen des Capitals an die Berechtigten gezahlt werden.

Der übrige Ertrag der Zinsen zum Ankauf von Kunstwerken für das National-Museum.

Als Verwaltungs-Behörde dieser von uns begründeten Stiftung zum National-Museum wünschen wir das Ministerium für geistliche und Kunst-Angelegenheiten, welche hohe Behörde wohl nicht Anstand nehmen wird, des Zweckes halber es bereitwillig zu übernehmen."

Das zu dem Testament der Frau Professor Kiß vom 25. April 1865 gehörende Codicill setzt fast:

„Mein letzter Wille bestimmt, daß nach meinem Ableben folgende Gegenstände dem künftigen National-Museum übergeben werden:

Die letzte Arbeit meines geliebten Mannes, Glaube, Liebe, Hoffnung, Marmor-Gruppe,
die Marmor-Büste meines Mannes,
Broncene Reliefs, Jagdscenen darstellend und
das lebensgroße Oelbild meines Mannes, diese vier Gegenstände."

---

34) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrlbl. pro 1875 Seite 634 Nr. 209.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zwecke bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahres 1875 = 436 Gegenstände eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahres 1875 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst eingetragen worden:

1) nach dem Vertrage mit Großbritannien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrage vom $\frac{\text{14 Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 in das Verzeichniß

für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 48,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 91,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321, pro 1871 Seite 411) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 43, und
für Bücher und musikalische Compositionen 936,

4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 189,

5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen — Gegenstände.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

35) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1876.

(Centrbl. pro 1875 Seite 79 Nr. 39.)

Berlin, den 31. Januar 1876.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1876 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Jordan, Professor,
Dr. Weber, =
Dr. Schade, =
Dr. Walter, =
Dr. Maurenbrecher, =
Dr. H. J. M. Voigt, =
Dr. Schipper, = ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg,
Dr. Caspary, Professor,

Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Gräbe, " ;

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Ad. Kirchhoff, Professor,
Dr. Vahlen, "
Dr. Schellbach, "
Dr. Droysen, "
Dr. Nitzsch, "
Dr. Meßner, "
Dr. Herrig, "
Dr. Tobler, "
Dr. Zeller, "
Dr. Kern, Gewerbeschul-Director;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Braun, Professor,
Dr. Rammelsberg, " ;

3. für die Provinz Pommern in Greifswald

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kießling, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Hiller, Professor,
Dr. Schuppe, "
Dr. Hirsch, "
Dr. Ulmann, "
Dr. Wellhausen, "
Dr. Thomé, "
Dr. Wilmanns, "
Dr. Schmitz, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Münter, Professor,
Dr. Schwanert, " ;

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Hertz, Professor,
Dr. Friedlieb, "
Dr. Reuß, Consistorialrath und Professor,

Dr. Schröter, Professor,
Dr. Dilthey, "
Dr. Pfeiffer, "
Dr. Karl Neumann, "
Dr. Gröber, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor,
Dr. Ferd. Cohn, "
Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Meyer, Professor,
Dr. Schmölders, "
Dr. Nehring, " ;

5. für die Provinz Sachsen in Halle

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Keil, Professor,
Dr. Heine, "
Dr. Erdmann, "
Dr. Zacher, "
Dr. Dümmler, "
Dr. Schlottmann, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Giebel, Professor,
Dr. Heintz, "
Dr. Kirchhoff, "
Dr. Elze, " ;

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Lübbert, Professor,
Dr. Thaulow, "
Dr. Weyer, "
Dr. Weinhold, "
Dr. Volquardsen, "
Dr. Schirren, "
Dr. Weiß, Consistorialrath und Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Karl Möbius, Professor,
Dr. Eichler, "

Dr. Karsten, Professor,
Dr. Ladenburg, „
Dr. Th. Möbius, „
Dr. Stimming, Privatdocent;

7. für die Provinz Hannover in Göttingen

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor,
Dr. Wachsmuth, Professor,
Dr. Baumann, „
Dr. Schering, „
Dr. Pauli, „
Dr. Th. Müller, „
Dr. Ritschl, Consistorialrath und Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wappäus, Professor,
Dr. Grisebach, Hofrath und Professor,
Dr. von Seebach, Professor,
Dr. Bödeker, „ ;

8. für die Provinz Westfalen in Münster

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Storck, Professor,
Dr. Langen, „
Dr. Stahl, „
Dr. Bachmann, „
Dr. Niehues, „
Dr. Bisping, „ ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Consistorialrath,
Dr. Hittorf, Professor,
Dr. Hosius, „
Dr. Nitschke, „
Dr. Landois, „
Dr. Suchier, „ ;

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lucä, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Cäsar, Professor,

Dr. Nissen, Professor,
Dr. Bergmann, "
Dr. Stegmann, "
Dr. Herrmann, "
Dr. Stengel, "
Dr. Weingarten, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Melde, Professor,
Dr. Greeff, "
Dr. Zincke, " ;

10. für die Rheinprovinz in Bonn

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Krafft, Consistorialrath und Professor,
Dr. Langen, Professor,
Dr. Usener, "
Dr. Lipschitz, "
Dr. Bona-Meyer, "
Dr. Bischoff, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Simrock, Professor,
Dr. Troschel, "
Dr. Hanstein, "
Dr. Aug. Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Clausius, Geheimer Regierungsrath und Professor.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 334.

---

36) Neuerdings anerkannte höhere Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1875 Seite 269 bis 271.)

1. Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Central-Blatt Seite 201) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

*) Verkündet durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875 Nr. 39 Seite 525.

daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter E. aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissars abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 21. September 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Freiberg.

B. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Das Progymnasium zu Garz a. O.

b. Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Sangerhausen.

c. Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Malmedy.

C. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Die Realschule zu Stettin.

D. Höhere Bürgerschulen.

a. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154., 2. d. der Militär-Ersatz-Instruction).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Kottbus.

b. Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen.

c. Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Sonderburg.

d. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Otterndorf,
" " " " Uelzen.

II. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

III. **Elsaß-Lothringen.**

Das Real-Progymnasium zu Gebweiler.

b. Die übrigen (§. 154., 2. f. ebenda).

1. **Königreich Preußen.**

a. Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Nauen.

b. Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Striegau.

c. Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Hameln.

d. Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Unna.

II. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Die höhere Bürgerschule zu Grabow.

III. **Herzogthum Anhalt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

E. Andere Lehranstalten.

(§. 154., 4. ebenda).

Privat-Anstalten.

I. **Königreich Sachsen.**

Das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

II. **Herzogthum Braunschweig.**

Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
die Jakobson-Schule zu Seesen.

---

2. Bekanntmachung.*)

Der Privat-Erziehungsanstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich (Provinz Hessen-Nassau) ist provisorisch

*) Die Bekanntmachung vom 2. October 1875 ist verkündet durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1875 Nr. 41 Seite 655.

gestattet worden, Entlassungsprüfungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungs-Reglements und in Gegenwart eines Regierungs-Commissars mit der Wirkung abzuhalten, daß die über das Bestehen dieser Entlassungsprüfungen ertheilten, von dem zugezogenen Regierungs-Commissar beglaubigten Abgangszeugnisse von sämmtlichen Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige als genügende Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig-freiwilligen Militärdienste angenommen werden.

Berlin, den 2. October 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

---

37) Ausnahmsweise Abhaltung des Probejahrs an Progymnasien und höheren Bürgerschulen. — Abgangsprüfungen an höheren Bürgerschulen: event. Einsendung der Verhandlungen, Bericht über die Ergebnisse.

1.

Berlin, den 18. October 1875.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 6. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, dem Candidaten Dr. N. in N. das Jahr, in welchem derselbe an der höheren Bürgerschule daselbst beschäftigt war, als Probejahr anzurechnen.

Nach pos. 2 der Circular-Verfügung vom 30. März 1867 — U. 7213*) — (Wiese, Ges. und Verordn. 2. Aufl. S. 86) kann zwar das Probejahr in der Regel nur an einem Gymnasium oder an einer vollständigen Realschule, nicht an einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule abgehalten werden. Wie indessen der Zusatz „in der Regel" beweist, sollte die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Anrechnung des an Progymnasien oder höheren Bürgerschulen abgehaltenen Probejahrs in besonders motivirten Fällen vorbehalten bleiben, und meine Genehmigung dazu nachzusuchen sein. Letztere Beschränkung aufzuheben, liegt auch nach dem Uebergang aller höheren Bürgerschulen in das Ressort der Provinzial-Schulcollegien um so weniger Veranlassung vor, als diese Bestimmung für die denselben Behörden schon längst unterstellten Progymnasien bisher gleichmäßig in Geltung war. Wenn demnach die Gymnasien und vollständigen Realschulen nach ihrem Gesammtorganismus, der Persönlichkeit der Directoren und der Zusammsetzung der Lehrercollegien im Allgemeinen die geeignetsten Vorbereitungsschulen für an-

*) Centralbl. pro 1867 Seite 209.

gehende praktische Schulmänner sind, so bleibt es doch den Provinzial-Schulcollegien unbenommen, für besonders motivirte Ausnahmefälle wie bisher meine Genehmigung einzuholen.

Dagegen ist die Bestimmung*) (Wiese Bd. I. S. 244), wonach die Prüfungsverhandlungen höherer Bürgerschulen durch die betreffenden Regierungen an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien einzusenden sind, in Folge der Ueberweisung jener Anstalten an diese Behörde selbstredend hinfällig geworden. Einer Einsendung der Prüfungsarbeiten und -Protokolle Seitens der Rectoren der höheren Bürgerschulen soll es fernerhin nur in dem Falle bedürfen, in welchem die Prüfung nicht unter dem Vorsitz des Departementsraths des Provinzial-Schulcollegiums stattgefunden hat. Letzteres hat, wie seither die Regierungen es gethan haben, mir alljährlich zum 1. December über die Ergebnisse der betreffenden Prüfungen Bericht zu erstatten. Von einer Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen ist abzusehen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
mit Ausnahme von demjenigen zu N.

U. II. 5334.

2.

Berlin, den 10. December 1875.

Auf den Bericht vom — eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes.

In Betreff der Zulassung von Probecandidaten an Progymnasien und höheren Bürgerschulen hat bisher in den verschiedenen Provinzen der Monarchie eine verschiedene Praxis bestanden, insofern ein Theil der Provinzial-Schulcollegien die Special-Verfügung vom 1. Decem- 1871**) (Wiese, Gesetze und Verordnungen, 2. Auflage Theil II. Seite 88) als allgemeine Norm betrachtet, ein anderer nicht.

Wenn demnach das Königliche Provinzial-Schulcollegium bisher in correcter Weise bei der Behandlung dieser Angelegenheit ver-

---

*) Centrbl. pro 1859 Seite 609.
**) desgl. pro 1872 Seite 12.

fahren ist, so mußte doch die Erwägung, daß ein großer Theil unserer Progymnasien und höheren Bürgerschulen nicht die Gewähr für eine ausreichende Vorbildung bietet, zumal mit Rücksicht auf die Circular-Verfügung vom 28. April 1875*) (Wiese, Gesetze und Verordnungen, II. Seite 85. 2. Auflage) dahin führen, für alle Provinzen des Staates ein gleiches Verfahren für die Zuweisung von Probe-Candidaten an höhere Lehranstalten anzuordnen. Dieß ist in meiner Verfügung vom 18. October c. U. II. 5334. geschehen und muß es dabei bis auf weitere Erfahrungen sein Bewenden behalten.

Daß die Genehmigung zur Abhaltung resp. Anrechnung des Probejahrs an einer höheren Bürgerschule oder einem Progymnasium vorher eingeholt werde, liegt nur im Interesse der Candidaten, schließt aber nicht aus, daß im Nothfalle ein Probecandidat vorbehaltlich meiner Genehmigung aushilfsweise an solche Anstalten gewiesen wird. Den in diesem Jahre bereits zugelassenen Candidaten kann die an einem Progymnasium oder an einer höheren Bürgerschule verbrachte Probezeit angerechnet werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu N.,
N. und N.
U. II. 5942.

---

38) Anforderungen an die Vorbildung der an höheren Lehranstalten und deren Vorschulen anzustellenden seminarisch ausgebildeten Lehrer.

Kiel, den 27. November 1875.

In dem §. 26. der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 heißt es:

„Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädicat „gut bestanden" erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut" bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterricht in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden."

Da unseres Erachtens in Betreff der Vorbildung derjenigen seminarisch ausgebildeten Lehrer, welche an den untern Classen hö-

---

*) Centrbl. pro 1875 Seite 330.

herer Lehranstalten oder an den mit letzteren verbundenen Vorschulen zu wirken haben, jedenfalls nicht geringere Anforderungen zu machen sind, als für die Lehrer an den Unterclassen von Mittelschulen in Geltung stehen, so werden wir in Zukunft an den höheren Unterrichtsanstalten unseres Aufsichtsbezirkes oder an den Vorschulen derselben regelmäßig nur solche seminarisch gebildete Lehrer anstellen, beziehungsweise die Anstellung der betreffenden Lehrer genehmigen oder bestätigen, welche den im Eingange namhaft gemachten Bedingungen entsprechen.

Indem wir das Schulcollegium, die Schulcommission und die Curatorien hiervon in Kenntniß setzen, ersuchen wir Wohldieselben, bei Besetzung betreffender Lehrerstellen es nach Maßgabe des vorerwähnten §. 26. verhalten zu wollen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium für Schleswig-Holstein.

An
das Schulcollegium der Stadt Altona, die Schulcommission der Realschule in Kiel u. s. w.

---

39) Lateinische und Deutsche Aufsätze in Prima und in Obersecunda der Gymnasien.

Berlin, den 23. November 1875.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium die Beschwerdeschrift des ꝛc. N. beifolgend zur Aeußerung zugehen lasse, füge ich folgende Bemerkungen bei.

Daß in Obersecunda und Prima alle 4 Wochen ein deutscher Aufsatz, in Prima alle 4 Wochen ein lateinischer Aufsatz gearbeitet werde, ist nicht durch ministerielle Verordnung vorgezeichnet, sondern in der Sammlung der Verordnungen ꝛc. von Wiese 1. Aufl. I. 172., 2. Aufl. I. 130. als der durchschnittliche Brauch bezeichnet. Bei Einhaltung dieses Brauches ergeben sich übrigens thatsächlich für das Jahr nicht zwölf Aufsätze der einen und der anderen Sprache, wie der Beschwerdeführer rechnet, sondern nur durchschnittlich zehn.

Dieses aus der Schulpraxis selbst hervorgegangene Maß scheint mir weder nach der Natur der Sache erheblich gemindert werden zu können, noch eine Ueberbürdung zu enthalten, sofern in der Stellung der Aufgaben die wiederholt und nachdrücklichst eingeschärften Gesichtspunkte wirklich eingehalten werden. Es ist möglich, daß vielmehr in der Art der Aufgaben als in ihrer Anzahl ein thatsächlicher Anlaß zu den in der beiliegenden Schrift ausgesprochenen Klagen gegeben ist. Hierüber, so wie über etwaige Unbilligkeit in dem Maße der Ferienbeschäftigung, fordere ich das Königliche Pro-

vinzial-Schulcollegium auf, die Beobachtungen aus Seinem Geschäftsbereiche zu meiner Kenntniß zu bringen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 5835.

40) Geographischer Unterricht an den höheren Lehranstalten.

Kiel, den 30. October 1875.

Wiederholte Erfahrungen, welche unser Departementsrath theils bei Revisionen und Inspectionen, theils bei Gelegenheit seiner Theilnahme an den Abiturientenprüfungen gemacht hat, weisen darauf hin, daß keineswegs an allen höheren Lehranstalten unseres Aufsichtsbezirks die Schüler sich in der Geographie die erforderliche Klarheit der Anschauung und Sicherheit der Kenntnisse angeeignet haben, ja, daß sie vielfach nicht einmal dasjenige Maß des geographischen Wissens erreichen, welches man doch im gewöhnlichen Leben innerhalb der gebildeten Kreise allgemein vorauszusetzen berechtigt ist. Namentlich in den oberen Classen haben die Schüler in dieser Beziehung mitunter einen Grad der Unwissenheit verrathen, der sich kaum anders erklären läßt, als durch die Annahme, daß in den genannten Classen von Seiten der Lehrer diesem Unterrichtsfache keine erhebliche Beachtung mehr zugewandt wird und die Schüler in Folge davon glauben, dasselbe ungestraft vernachlässigen zu können. Selbst in Bezug auf unser deutsches Vaterland ist bisweilen in Betreff mächtiger Gebirgszüge, ansehnlicher Flüsse und wichtiger Provinzen und Städte eine ernstlich befremdende Ignoranz hervorgetreten. Wir halten es daher für unsere Pflicht, den Directoren, beziehungsweise Rectoren und Lehrercollegien ausdrücklich an das Herz zu legen, den Stand der geographischen Kenntnisse in den verschiedenen Classen sorgsamer Beobachtung und Prüfung zu unterziehen und, wenn sich an der betreffenden Anstalt nach dieser Seite hin erheblichere Mängel herausstellen sollten, ernstlich auf gründliche Abstellung derselben Bedacht zu nehmen.

Die Wahl der geeigneten Mittel dürfen wir je nach den an den einzelnen Schulen obwaltenden besonderen Umständen der pädagogischen Einsicht der Herren Directoren und Rectoren, sowie der eingehenden Sorgfalt bezüglicher Conferenzberathungen überlassen. Wir beschränken uns hier nur darauf, einige Punkte in Erinnerung zu bringen, welche von allgemeinerer Bedeutung sind. Zunächst ist von allen Lehrern überhaupt Gewicht darauf zu legen, daß bei geographischen Angaben, auf welche der Unterricht in irgend welchem

anderen Fache hinführt, die Schüler sich nicht mit mechanischer Einprägung des bloßen Wortklanges begnügen, sondern dazu angehalten und daran gewöhnt werden, mit dem Namen allezeit auch den geographischen Begriff zu verbinden und sich auf der Karte hinreichend zu orientiren, um, falls es verlangt wird, über die concrete Lage des in Betracht kommenden Ortes gehörige Rechenschaft geben zu können.

In Betreff des dem geographischen Lehrfache unmittelbar dienenden Unterrichts muß natürlich vor allem das Streben der Schule dahin gehen, in methodisch richtiger Weise die Schüler mit diesem Gebiete des Wissens immer vertrauter zu machen und ihr Interesse dauernd rege zu erhalten. Im Besonderen aber muß auch dafür Sorge getragen werden, daß der Unterricht in der Geographie auch dann, wenn derselbe im Lectionsplane von dem geschichtlichen Unterrichte nicht in der Weise getrennt ist, daß ihm bestimmte, gesonderte Lehrstunden zugewiesen wären, nichts destoweniger in allen Classen zu seinem vollen Rechte kommt, sowohl was die Zeit anlangt, welche auf denselben zu verwenden ist, als hinsichtlich der ihm beizumessenden inneren Bedeutung. Außerdem ist wohl zu beachten, daß der geographische Unterricht sich nicht darauf beschränken darf, daß das durch den Lectionsplan zur Durchnahme bestimmte neue Pensum zum Vortrage kommt und für den Augenblick eingeprägt wird. Vielmehr ist in allen Classen durch zweckmäßig angeordnete methodische Repetitionen dahin zu wirken, daß auch der in früherem Unterrichte behandelte Stoff bei den Schülern nicht in Vergessenheit gerathe, beziehungsweise, daß diejenigen Schüler, welche ihrerseits etwa den betreffenden Unterricht nicht genossen haben sollten, einen unabweisbaren Anlaß bekommen, sich nachträglich diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche der systematische Gang des Unterrichts auf der Classenstufe, welcher sie angehören, voraussetzt. Auch in den oberen Gymnasialclassen, in welchen eine besondere Unterweisung in der Geographie nicht mehr stattzufinden pflegt, haben die Geschichtslehrer das Interesse der Schüler für diesen wichtigen Unterrichtszweig wach zu erhalten und außerdem in periodischer Wiederkehr durch geordnete Repetitionen, welche das Wesentliche zusammenfassen und durch anregende Gruppirung auch neue Gesichtspunkte zu eröffnen geeignet sind, den Schülern Gelegenheit zu geben, sich des Standes ihrer geographischen Kenntnisse bewußt und erforderlichen Falls der Pflicht eingedenk zu werden, gewissenhaft das Ihrige zu thun um bedenkliche Lücken rechtzeitig auszufüllen.

Diese Aufgabe kann von der Schule nicht abgelehnt werden; und daß letztere im Stande ist, derselben bei richtigem Verfahren und verständiger Fernhaltung unwesentlichen Details auch in den oberen Classen innerhalb der für den Geschichtsunterricht eingeräumten Zeit gerecht zu werden, darf nach den anerkennenswerthen Leistungen,

welche an einzelnen Anstalten dauernd auf beiden Gebieten hervorgetreten sind, um so weniger bezweifelt werden. Sollten aber trotz der durch die Schule dargebotenen ständigen Unterweisung und Uebung einzelne Schüler, ohne sich durch Mahnung und Warnung antreiben zu lassen, bei einer pflichtwidrigen Nichtachtung des geographischen Studiums beharren, so darf die Schule diesen keine übel angebrachte Schonung angedeihen lassen; sie muß vielmehr in den Censuren den betr. Mangel unnachsichtlich hervorheben und zur Geltung bringen und namentlich bei der Versetzung aus derjenigen Classe, in welcher der eigentliche geographische Unterricht seinen Abschluß findet, auf die Censurprädicate der Schüler in diesem Fache wesentliche Rücksicht nehmen.

Bei Abiturientenprüfungen, in denen mit Bezugnahme auf die in den oberen Classen angestellten Repetitionen jedem Examinanden auch geographische Fragen vorzulegen sind, würde, wenn ein Abiturient auf diesem Gebiete eine so arge Unwissenheit zeigen sollte, daß auf dieselbe der Passus 3. unserer die Abiturientenprüfungen betreffenden Circular-Verfügung vom 14. Juli v. J.

(erlassen auf Grund der zwischen den deutschen Staatsregierungen im April v. J. geschlossenen Uebereinkunft; s. Wiese, Verordnungen und Gesetze 2. Ausgabe I. p. 212. f.).*)

Anwendung fände, schon dieser Umstand allein zur nothwendigen Folge haben, daß der Betreffende die Prüfung nicht bestehen könnte. Wir veranlassen die Herren Directoren und Rectoren, die Schüler der Prima und der Secunda schon jetzt ausdrücklich auf diese Gefahr aufmerksam zu machen; vor allem aber Ihrerseits nachdrücklich dahin zu wirken, daß der ganze Unterrichtsgang der Schule eine ähnliche Ignoranz, wie sie bisher auf diesem Gebiete der allgemeinen Bildung hier und da leider bei den Schülern zur Erscheinung gekommen ist, so gut wie unmöglich mache.

Schließlich sprechen wir die Erwartung aus, daß in dem jährlich einzusendenden Lectionsplane ins künftige regelmäßig bei jeder Classe ein bestimmter Hinweis auf das geographische Pensum gegeben werde, welches auf der betreffenden Stufe neu durchzunehmen, beziehungsweise zu repetiren ist. In Betreff des nächstjährigen Lectionsplanes wünschen wir außerdem, daß auch das demselben beizufügende Begleitschreiben auf den durch die gegenwärtige Circular-Verfügung den Lehrercollegien zu sorgfältiger Erwägung und gewissenhafter Beachtung empfohlenen Gegenstand in zweckentsprechender Weise eingehe.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

An
die Herren Directoren und Rectoren der höheren
Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein.

---

*) cfr. Centrbl. pro 1874 Seite 476.

41) Unzulässigkeit einer Unterscheidung in der Bezeichnung der katholischen Schüler höherer Unterrichtsanstalten rücksichtlich der Religion.

Koblenz, den 2. December 1875.

Wie wir der Direction auf den Bericht vom 27. v. M. eröffnen, darf, da die Königliche Staats-Regierung einen Unterschied zwischen Alt- und Neukatholiken oder Alt- und Römisch-Katholiken von ihrem Standpunkte nicht anerkennt, eine derartige Unterscheidung in der Bezeichnung der katholischen Schüler rücksichtlich der Religion im Inscriptionsbuche und auf Zeugnissen nicht stattfinden und sind die betreffenden Schüler fernerhin schlechtweg als „katholisch" aufzuführen.

An
die Direction das Gymnasiums in N.

Abschrift erhält die Direction resp. das Rectorat zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen resp. Rectorate der sämmtlichen Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen unseres Ressorts.

---

42) Häusliche Beschäftigung der Schüler höherer Lehranstalten.

(Centrbl. pro 1875 Seite 639 und Seite 642.)

Münster, den 5. Januar 1876.

Nach den auf unsre Verfügung vom 28. October pr. eingegangenen Berichten über die Zeit, welche Seitens der Schule für die häusliche Beschäftigung der Schüler in Anspruch genommen wird, besteht zwar im Allgemeinen bei den verschiedenen Anstalten eine angemessene Uebereinstimmung, im Einzelnen aber auch mancherlei Abweichungen, die als durch örtliche Verhältnisse begründet nicht erachtet werden können.

So verlangen einzelne Anstalten für die Sextaner täglich nur 1 Stunde häuslicher Arbeitszeit, andre über 2 Stunden; für Tertia einige nur 2 Stunden, andere 4 Stunden; für Prima einige nur $2^1/_2$ Stunden, andere 4 und selbst über 5 Stunden. Dieser Ungleichheit wegen nehmen wir Veranlassung, auf den einstimmigen Beschluß der 15. Westfälischen Directoren-Conferenz zu verweisen, nach welchem die Arbeitszeit, die Schüler von mittlerer Befähigung für ihre häuslichen Schularbeiten aufwenden müssen, in den oberen

Klassen 4, in den mittleren 3, in den unteren 2 Stunden täglich nicht übersteigen darf, einschließlich der von den Schülern zu übenden Privatlectüre. Wird dieser Beschluß festgehalten und werden zugleich die in dem hohen Ministerial-Erlaß vom 14. October pr. getroffenen Anordnungen pflichtmäßig befolgt, so werden weiterhin berechtigte Klagen wegen Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten nicht zu befürchten sein.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Herren Directoren bezw. Rectoren der höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen.

---

43) Beseitigung der nicht zu dem katholischen Schulgottesdienste gehörigen rc. Gebetseinlagen.

Berlin, den 3. November 1875.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß zum Schlusse der in der Regel von den Religionslehrern celebrirten Schulmessen höherer Lehranstalten Gebete für den Papst resp. die bedrängte Kirche gehalten werden. Indem ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium auf die desfallsigen in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1875 Seite 538 mitgetheilten Verfügungen der Königlichen Regierung und des Provinzial-Schulcollegiums zu Münster vom 1. bezw. 11. April d. J. verweise, erwarte ich, daß Dasselbe in Seinem Verwaltungsbezirk jede nicht zu dem Schulgottesdienst gehörige oder gar demonstrative Gebetseinlage gleichmäßig beseitigen werde. Bezüglich der Ausführung dieser Bestimmung ist von den Anstalts-Directoren Bericht zu erfordern.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu N. N. rc.
U. II. 5682.

---

44) Katholische Gottesdienst-Ordnung für höhere Unterrichtsanstalten bezw. Seminare. (Beichtzettel, Vorbereitung zur Beichte, kirchliche Aufzüge.)

(Centralbl. pro 1874 Seite 649; pro 1875 Seite 537.)

Berlin, den 19. Januar 1876.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 9. November v. J., daß eine Controle der Schüler,

wie sie an dem Gymnasium in N. bezüglich der Theilnahme an den Sacramenten geübt wird, unstatthaft und sonach das fernere Einfordern von Beichtzetteln sofort abzustellen ist, da die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium betonte Nothwendigkeit äußerer Ordnung zu Gewissenszwang und unlauterem Scheinwesen in nicht seltenen Fällen verführt hat und somit eine Schädigung wahrer Religiosität mit sich bringt. Dasselbe gilt für die dortigen Seminaristen.

Was in meiner Verfügung vom 22. October 1874 U. II. 5082.*) über die Frohnleichnamsprocession gesagt ist, trifft selbstredend alle ähnlichen kirchlichen Aufzüge.

Eine in mäßigen Grenzen gehaltene Vorbereitung der Gymnasiasten auf die Beichte durch den Religionslehrer unterliegt keinem Bedenken, wenn dabei kein Zwang stattfindet.

Daß durch Abstellung der seither geübten äußeren Controle die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend und der künftigen Volksschullehrer insbesondere einen Abbruch erfahre, kann ich um so weniger anerkennen, als nach Wegfall dieses äußeren Momentes bei einer desto intensiveren innerlichen Einwirkung auf Herz und Gemüth der jungen Leute, welche ich Seitens des Directors und der übrigen Lehrer erwarte, ungefärbte Religiosität und sittliche Gewöhnung der Schüler nur gewinnen können.

Darnach hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 6286.

---

45) Verbot des Wirthshausbesuches seitens der Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

Königsberg, den 3. Januar 1876.

Einige Disciplinarfälle der letzten Zeit veranlassen uns, den Herren Directoren und Rectoren unsere gegen den Wirthshausbesuch der Schüler gerichtete Verfügung vom 27. März 1869 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1869 S. 214) in Erinnerung zu bringen. Nach den eingehenden Jahresberichten dürfen wir uns allerdings der Erwartung hingeben, daß das bezeichnete Uebel von dem Lehrercollegium sorgfältig überwacht und behandelt wird. Je besorglicher aber der Einfluß ist, welchen die in den

*) Centrbl. pro 1874 Seite 649.

letzten Jahren merklich gestiegene allgemeine Genußsucht auf unsere Jugend ausübt, um so mehr wächst die Verpflichtung der Schule, den großen und unheilbringenden Gefahren, welche der geistigen und sittlichen Entwickelung unserer Zöglinge durch die immer wieder auftauchende Neigung zum Wirthshausbesuch und zur Theilnahme an Trinkgelagen bereitet werden, in der nachhaltigsten Weise und zwar nicht nur durch Bestrafung der einzelnen Vergehen, sondern mehr noch durch den Ernst der allgemeinen Schulzucht, durch Kräftigung des Pflichtgefühls und durch Belebung des wissenschaftlichen Sinnes zu begegnen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren sämmtlicher Gymnasien und Realschulen und an die Rectoren des Progymnasiums in Neumark und der höheren Bürgerschulen in Gumbinnen, Pillau, Marienwerder und Culm.

---

46) Verbot einer Betheiligung der Schüler höherer Unterrichtsanstalten an der Zeitschrift „Deutsche Studienblätter."

(Centrbl. pro 1875 Seite 404 Nr. 122.)

Hannover, den 22. December 1875.

Von der Direction des Gymnasiums zu N. ist uns ein Exemplar einer gedruckten durch die Post versandten Zuschrift der „Verlagsbuchhandlung J. H. Webel, Leipzig, Nürnberger Straße 21." „an die Herren Studirenden der Prima u. s. w." eingereicht worden, in welcher diese aufgefordert werden, den „Deutschen Studienblättern, die vom 1. Januar 1876 ab wöchentlich zum Preise von 1 M. pro Quartal erscheinen sollen, durch Mitarbeiterschaft wie durch Abonnement ihre Unterstützung zu leihen und zu diesem Behufe durch einen Delegirten der Classe mit der bez. Firma in Verbindung zu treten, auch in den anderen Classen der betreffenden Anstalt für das Unternehmen zu agitiren."

Da hiermit ohne Zweifel dieselbe Tendenz verfolgt wird, die seinerzeit der Herausgabe der Zeitschriften Walhalla und Freya zu Grunde gelegen hat, und, wie zu erwarten steht, auch an die übrigen Unterrichtsanstalten unseres Ressorts Exemplare der vorbemerkten Zuschrift versandt sein werden, so geben wir den Directionen derselben von Vorstehendem mit dem Veranlassen Kenntniß, der Angelegenheit dieselbe Aufmerksamkeit und Behandlung zu theil werden zu lassen, die wir gemäß der Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. Mai d. J. U. II. 2237. durch Verfügung vom 31. ej.

ihnen in Betreff der Schülerzeitschrift Freya zur Pflicht gemacht haben.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directionen der höheren Lehranstalten
der Provinz Hannover.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

47) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1876.

(Centrbl. pro 1875 Seite 97 Nr. 49.)

Berlin, den 14. Januar 1876.

Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 199.) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 30. und Freitag den 31. März d. J. festgesetzt.

Die Bewerber, deren Zulassung zur Prüfung von mir genehmigt worden ist, haben sich an dem ersteren Tage Vormittags 9 Uhr hierselbst im Gebäude der Königlichen Central-Turnanstalt (Scharnhorst-Straße Nr. 1.) vor dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt einzufinden.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, diese Anordnungen in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß in der dortigen Provinz zu bringen.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung &c. zur Nachricht und event. Beachtung.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 13758.

---

48) Nachrichten über die vierwöchentlichen Turncurse 1875 abgehalten

Im Jahre 1875 ist in Folge der Circular-Verfügung vom 29. Mai v. J. im Amt stehende Elementarlehrer abgehalten worden. Die über diese Curse gestellt worden.

Nr.	1.	2.								3.		
		Zahl und Lebensalter der Theilnehmer								Turnunterricht haben		
										bereits erhalten		
	Provinz. (Ort.)	unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	in einem Seminar.	anderweit.	bisher nicht erhalten.
1.	Preußen . . . (Marienburg.)	5	4	3	6	4	1	.	23	13	5	5
2.	Brandenburg . . (Cöpenick.)	7	3	1	7	1	.	4	23	9	1	13
3.	Pommern . . . (Cammin.)	1	1	1	1	1	1	.	6	.	1	5
4.	Posen . . . . (Koschmin.)	2	2	6	4	2	2	4	22	6	3	13
5.	Schlesien . . . (Breslau.)	.	2	6	3	3	2	.	16	9	.	7
6.	Sachsen . . . (Halberstadt.)	7	2	6	2	3	.	.	20	15	1	4
7.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	2	5	4	8	4	1	1	25	7	4	14
8.	Hannover . . . (Alfeld.)	5	6	12	2	.	.	.	25	4	1	20
9.	Westfalen . . . (Münster.)	1	1	8	5	4	2	1	22	18	.	4
10.	Hessen-Nassau . (Usingen.)	4	7	3	6	3	3	.	26	5	.	21
11.	Rheinprovinz . . (Neuwied.)	5	11	5	1	1	.	.	23	8	2	13
	Summen	39	44	55	45	26	12	10	231	94	18	119
										231		

für im Amt stehende Elementarlehrer, welche im Jahre
worden sind.

(Centralblatt Seite 408) in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turncursus für
eingezogenen statistischen Nachrichten sind in folgender Nachweisung zusammen-

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Cursus.				
bereits ertheilt und zwar		bisher nicht ertheilt.					
nur in Freiübungen.	einen vollen Turn-unterricht.		Frei-übungen.	Uebungen mit Hand-geräthen.	Geräth- und Gerüst-Uebungen.	In-struction (Theorie).	zu-sammen.
14	8	1	25	14	32	17	88
7	5	11	24	24	32	24	104
4	.	2	24	12	48	20	104
15	2	5	21	8	34	29	92
11	2	3	24	23	28	22	97
3	4	13	36	20	20	30	106
9	7	9	24	24	32	24	104
7	2	16	24	10	48	24	106
8	9	5	21½	4½	34	10	70
16	8	2	28	8	40	39	115
13	5	5	23	14½	37½	22	97
107	52	72					
231							

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	6. Es sind während des Cursus: Turnspiele vorgenommen worden mal	Turnfahrten unternommen worden mal	7. Am Schluß des Cursus haben erhalten das Zeugniß mit dem Prädicate: sehr gut.	gut.	genügend.	kein Befähigungszeugniß.	a. Am Reck aus Untergriff: und — Am Anfang des Cursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Preußen . . . (Marienburg.)	3	2	1	8	14	.	0	4	3
2.	Brandenburg . . (Cöpenick.)	.	4	5	9	9	.	0	11	5
3.	Pommern . . . (Cammin.)	6	3	.	4	2	.	0	10	5
4.	Posen . . . . (Koschmin.)	6	2	4	11	7	.	0	7	2,9
5.	Schlesien . . . (Breslau.)	3	2	3	12	1	.	0	8	2,5
6.	Sachsen . . . (Halberstadt.)	8	3	6	11	3	.	1	6	3
7.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	.	.	5	15	5	.	0	7	3
8.	Hannover . . . (Alfeld.)	5	6	7	13	5	.	1	4	2
9.	Westfalen . . . (Münster.)	5	1	4	18	.	.	0	7	3
10.	Hessen-Nassau . (Usingen.)	8	1	4	17	5	.	0	8	3
11.	Rheinprovinz . . (Neuwied.)	7	6	3	18	2	.	1	9	5
	Summen			42	136	53	.			
				231						

8.

Leistungsermittelungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
Am Ende des Cursus.			Am Anfang des Cursus.			Am Ende des Cursus.			Am Anfang des Cursus.			Am Ende des Cursus.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1	12	6	0	8	2	0	13	6	65	105	80	65	115	85
2	13	8	1	15	4	3	18	7	60	95	80	70	105	90
2	15	8	0	6	4	2	14	8	55	85	72	65	100	80
0,5	12	5	0	12	3	1	13	6,3	55	90	74	55	95	77
1	10	4,9	2	9	5,3	4	12	7,1	40	65	50	60	90	75
4	11	7	2	12	4	5	16	9	70	90	80	80	105	90
2	11	6	0	5	2	2	13	$6\frac{1}{2}$	45	90	73	60	100	84
3	10	6	0	4	2	3	10	6	70	95	85	85	120	100
1	9	$4\frac{9}{22}$	0	7	$3\frac{8}{11}$	2	8	$5\frac{8}{11}$	50	80	$68\frac{9}{22}$	60	90	$76\frac{9}{11}$
1	10	$5\frac{1}{2}$	0	8	3	2	10	$6\frac{1}{2}$	70	100	77	75	100	91
4	15	8	1	9	4	2	13	7	65	95	85	85	105	95

49) Schrift von Ilgen: Anleitung zur rationellen Bienenzucht.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Die mit dem Bericht vom 30. October v. J. — S. 2626. — eingereichte Schrift des Seminarlehrers Ilgen zu Cammin „Anleitung zur rationellen Bienenzucht" habe ich einer fachmännischen Prüfung unterziehen lassen. Das Ergebniß ist dahin festgestellt worden, daß dieselbe, ungeachtet einiger Ausstellungen, die ihr zu machen gewesen sind, geeignet sei, Anfängern in der Bienenzucht gute Dienste zu leisten. Ich habe daher nichts dagegen zu erinnern, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Schrift an die Seminare der Provinz empfiehlt und Sich wegen Empfehlung derselben an die Volksschullehrer mit der Königlichen Regierung in Verbindung setzt.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Stettin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
(mit Ausnahme von Stettin).
U. III. 13359.

---

50) Ablegung der Prüfung im Französischen und im Englischen behufs Erlangung der Befähigung zum Unterricht in mittleren und höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Ew. Wohlgeboren Antrage vom 6. d. M., die Prüfungs-Commission anzuweisen, das Ihrer Tochter unter dem 11. September v. J. ertheilte Zeugniß dahin abzuändern, daß ihr schon jetzt und ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung im Englischen die Befähigung zum Unterrichte in höheren Töchterschulen zuerkannt werde, kann ich keine Folge geben.

Der von Ihnen angezogene Erlaß vom 11. December 1874 (Centralblatt de 1875 Seite 48. f.) ist für den vorliegenden Fall nicht zutreffend, da er sich nur auf solche Lehrerinnen bezieht, welche vor dem 1. October 1874 durch Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in den Volksschulen erlangt haben. Ebensowenig kann aus dem Schluß des §. 19. der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 „wer den Anforderungen des

§. 18. in beiden fremden Sprachen nicht genügt, kann keine Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen" gefolgert werden, daß Bewerberinnen welche, wie Ihre Tochter, die Prüfung in einer der fremden Sprachen bestanden haben, die Qualification für den besagten Unterricht von selbst zuerkannt werden dürfe. Die Anforderungen in §. 18. Nr. 2. beziehen sich auf die französische und englische Sprache. Selbstredend ist diesen Anforderungen nicht entsprochen, wenn die Prüfung nur in einer der fremden Sprachen, im Französischen oder im Englischen genügend bestanden worden ist.

Es muß daher bei dem Ihrer Tochter ertheilten Zeugnisse bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den 2c.
U. II. 164.

---

51) Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in der Stadt Hannover eine Commission gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem,
2) aus dem Director der städtischen höheren Mädchenschule und des Lehrerinnen-Seminars,
3) aus einer oder mehreren durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu ernennenden, geschulten Handarbeitslehrerinnen bezw. Schulvorsteherinnen.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich im Frühjahr und im Herbst Statt. Die Termine werden rechtzeitig veröffentlicht.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der selbstgefertigte Lebenslauf,
3) ein Gesundheits-Attest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin und eventuell über die bisherige Wirksamkeit als solche,
6) von den in §. 2. Nr. 2. bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder dem Ortsvorstande.

§. 5.

Die Prüfung ist eine praktische und eine methodische.

§. 6.

Für die praktische Prüfung hat die Bewerberin im Prüfungstermine selbst vorzulegen und als selbst gefertigt zu bezeugen:
1) ein schulgerecht genähtes Manns-Faltenhemd,
2) ein Frauenhemd,
3) ein Paar Strümpfe,
4) ein Tuch mit Buchstaben, sowohl in Kreuzstich, als gestickt,
5) ein Häkeltuch,
6) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand und einer Köperstopfe.

Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Commission und unter Aufsicht derselben in der Arbeit fortgefahren werden kann.

§. 7.

Die methodische Prüfung besteht:
1) in einer Probe-Lection, welche die Bewerberin in einer Klasse der höheren Mädchenschule abzuhalten hat,
2) in der mündlichen Erforschung, in wie weit die Bewerberin mit der methodischen Betreibung der weiblichen Handarbeiten selbst, mit der methodischen Unterrichtsertheilung in denselben, mit der einschlägigen Literatur und mit den Elementen der Schuldisciplin vertraut ist.

Bei den im §. 2. Nr. 2. bezeichneten Bewerberinnen ist, soweit es die Prüfungs-Commission für erforderlich erachtet, auch der Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung zu ermitteln.

§. 8.

Jede Bewerberin hat eine Prüfungsgebühr von 6 ℳ zu entrichten.

§. 9.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß.

Hannover, den 22. December 1875.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

52) Abschaffung von Sing- und Bittumgängen der Lehrer mit Schulkindern.

Berlin, den 27. October 1875.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 16. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie ich damit einverstanden bin, daß die Abschaffung der von Lehrern mit Schulkindern abzuhaltenden Sing- und Bittumgänge aus vielfachen Gründen im Interesse der betheiligten Lehrer und Schulkinder zu erstreben ist. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf es hierzu nicht. Es erscheint vielmehr genügend, überall im dortigen Verwaltungsbezirk die thatsächlichen Verhältnisse in der gedachten Beziehung zu ermitteln und festzustellen, demnächst auf Grund dieser Unterlagen mit den Betheiligten wegen der eventl. zu gewährenden Entschädigungen zu verhandeln und endlich in jedem Einzelfall nach Lage der Verhältnisse entweder die getroffenen Vereinbarungen zu bestätigen oder nach den maßgebenden Gesichtspunkten über bestehende Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Der Königlichen Regierung überlasse ich, sich wegen der zu treffenden Maßnahmen mit der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.*) in Verbindung zu setzen, in deren Bezirk dem Mißbrauch der in Rede stehenden Umgänge mit Erfolg entgegengetreten worden ist. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß die Königliche Regierung, indem Sie in diese Angelegenheit eingreift, als Oberaufsichtsbehörde über die Schule handelt, und deshalb Ihr Verbot auf die Umgänge, welche nachweislich kirchlicher Natur sind, auszudehnen, nicht befugt ist. Wohl aber liegt es in Ihrer Berechtigung und Verpflichtung, einerseits die Schulkinder von der Betheiligung an den als schädlich anerkannten Umgängen während der Schulzeit abzuhalten, andererseits darauf zu achten, daß die Abhaltung der kirchlichen Umgänge durch die Küster, welche zugleich ein Lehramt bekleiden, die Pflichterfüllung in dem letzteren nicht beeinträchtige.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 11005.

---

53) Kündigungsfrist für Elementarlehrer, insbesondere bei deren Uebergang in ein anderes Schulamt.

Berlin, den 22. November 1875.

Auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend die Entlassung des Lehrers N. zu N. aus seinem Amte, eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende.

*) S. Centrbl. pro 1871 Seite 315 Nr. 117.

Nach der Recursvorstellung des Magistrats zu B. vom 15. v. M. hat derselbe die Wahl des genannten Lehrers zu Anfang des Monats September angezeigt und um deren Bestätigung gebeten. Bereits unter dem 18. desselb. M. hat die Königliche Regierung verfügt, daß die Entlassung desselben erst zum 1. April k. J. erfolgen könne. Geschieht dies, so liegen zwischen der Kündigung des alten und dem Antritt des neuen Amtes nahezu sieben Monate. Eine so umfängliche Kündigungsfrist zu fordern, giebt das Circular=Rescript vom 10. Februar 1857 der Königlichen Regierung bei den zu Ihrer Besetzung stehenden Schulstellen keine Befugniß. Al. 2. des allegirten Rescripts bestimmt die Kündigungsfrist für den Fall, daß ein Elementarlehrer sein Amt überhaupt niederlegen will. Sie kann längstens sechs Monate betragen. Es kann aber nicht die Absicht sein, die Lehrer, welche wie der ꝛc. N. im Lehramt bleiben, ungünstiger zu stellen, als diejenigen, welche es überhaupt aufgeben.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, indem ich noch auf den declarirenden Erlaß vom 19. April 1870 (Centralblatt de 1870 S. 365) Bezug nehme, den Lehrer N., wenn es nicht möglich sein sollte, die Stelle in N. bereits zu Anfang des nächsten Jahres zu besetzen, spätestens bis zum 15. Februar k. J. von dort zu entlassen.

Hiernach ist der Magistrat auf seine hier wieder beigefügte Recursvorstellung mit Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 12831.

---

54) Unentgeltliche Vertretung der Stelle eines verstorbenen Lehrers durch das Lehrercollegium in Beziehung auf die Gewährung der Gnadenzeit für die Hinterbliebenen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 229 Nr. 72.)

Berlin, den 24. December 1875.

Auf den Bericht vom 26. v. M., die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen des am 14. Juni d. J. verstorbenen Lehrers und Organisten N. zu N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich es nicht für gerechtfertigt erachten kann, den Hinterbliebenen des verstorbenen Lehrers N. das Gnadenquartal aus dem Grunde zu versagen, weil das Lehrercollegium der städtischen Schulen zu N. die unentgeltliche Vertretung abgelehnt hat.

Kann, wie in dem vorliegenden Falle anzunehmen ist, die Vertretung ohne erhebliche Mehrbelastung der Lehrer bewirkt werden, so ist die Aufsichtsbehörde für befugt zu erachten, die unentgeltliche Vertretung des Verstorbenen Seitens der übrigen Lehrer anzuordnen. Von dieser Auffassung geht auch der in dem Berichte angezogene Erlaß vom 30. Januar 1869 — U. 3202. — aus, durch welchen in einem ähnlichen Falle der Anspruch der Lehrer auf Gewährung einer Remuneration für die Vertretung zurückgewiesen worden ist. Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, das vorliegende Gesuch um Bewilligung des Gnadenquartals einer erneuten Prüfung zu unterziehen und von dem Verfügten den Beschwerdeführer in Kenntniß zu setzen, auch Abschrift der bezüglichen Verfügung hierher einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 13717.

---

55) Fortbewilligung der den einzelnen Regierungen überwiesenen Antheile an dem Fonds für emeritirte Lehrer.

(Centrbl. pro 1873 Seite 419 Nr. 211.)

Berlin, den 28. December 1875.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. Juni 1873 — U. 22938. — ermächtige ich die Königliche Regierung, über die Ihr zu Ruhegehalts-Zuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen des dortigen Bezirks bisher überwiesenen Beträge im Sinne der getroffenen Bestimmungen noch ferner auf die Dauer der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar k. J. ab, somit bis zum Schlusse des Jahres 1880 Ihrerseits zu verfügen.

Die nicht zur Verwendung kommenden Beträge sind alljährlich durch den Finalabschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise an die Generalkasse des Ministeriums zu meiner Disposition durch Verrechnung abzuführen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. 13019.

V. Volksschulwesen.

56) Katholischer Religionsunterricht in den Volksschulen.

Berlin, den 18. Februar 1876.

Aus Anlaß einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die Königlichen Regierungen mittels Verfügung vom 6. October v. J. — U. III. 11,163. — zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in Betreff des katholischen Religions-Unterrichts in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1. Der schulplanmäßige Religions-Unterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2. Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religions-Unterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vicar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Local-Schulinspection hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.

4. An Orten mit confessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religions-Unterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3. erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religions-Unterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religions-Unterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushülfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3. bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religions-Unterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 den Religions-Gesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26. das. zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung der Religions-Unterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religions-Unterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religions-Unterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichts-Behörde gegen denselben Nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religions-Unterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religions-Unterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß ertheilt wird und welche

Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religions-Unterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungs-Prüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mitfestzustellen.

10. Durch die zu 9. bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religions-Unterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichts-Behörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichts-Behörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und §§. 13. 14. II. 11. A. L. R.).

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentliche Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokals zu dem sub 11. erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schul-Unterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Nach Vorstehendem wolle die Königliche Regierung bei Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Verfügten mir demnächst Anzeige machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

U. III. 1025.

---

57) Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen.

Berlin, den 2. Februar 1876.

Durch die §§. 106. und 142. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ist für die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen eine gesetzliche Grundlage geboten und dadurch die Veranlassung dazu gegeben worden, Staatsmittel zu Zuschüssen für dieselben flüssig zu machen. In Folge davon ist die Möglichkeit vorhanden, für die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung der aus der Volksschule entlassenen städtischen Jugend, für die Befestigung ihrer sittlichen Tüchtigkeit und für die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit der arbeitenden Klassen in den Städten durch kräftige Förderung dieser gewerblichen Fortbildungsschulen Sorge zu tragen. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen fehlen zur Zeit noch und es ist daher noch nicht angängig gewesen, zum Zweck ihrer Förderung über das Maß der bisher aus dem Dispositionsfonds des landwirthschaftlichen Ministeriums den landwirthschaftlichen Vereinen bewilligten Beträge hinaus, Staatsmittel bereit zu stellen. Gleichwohl muß anerkannt werden, daß es ebensowohl im Interesse der Hebung der Volksbildung überhaupt und der besseren Pflege der landwirthschaftlichen Gewerbe wie auch zur sittlichen Ertüchtigung der jüngeren Generation unter der ländlichen Bevölkerung und der Bekämpfung der sie bedrohenden Zuchtlosigkeit in hohem Grade wünschenswerth ist, daß auch ländliche Fortbildungsschulen errichtet werden. Dieses Bedürfniß beschränkt sich keineswegs auf die Gemeinden, bei denen die Volksschule ihre Aufgabe noch nicht allseitig zu lösen vermag, sondern auch da, wo gute Schulen vorgearbeitet haben, ist es nicht ohne die höchste Gefahr, wenn die heranwachsende männliche Jugend sofort nach ihrem Abgange von der Volksschule jeder planmäßigen geistigen Nahrung und Beschäftigung entbehren muß. Die bisherigen günstigen Erfolge des freiwilligen Fortbildungsschulwesens in verschiedenen Provinzen, wie in einzelnen Kreisen der Rheinprovinz, Hannover,

Westfalen, Brandenburg, Preußen und vor Allem im Regierungs-Bezirke Wiesbaden, haben zudem gezeigt, daß auch ohne die Möglichkeit, die Schüler zum Besuch der Fortbildungsschule zu verpflichten, sich schon sehr Erfreuliches erreichen läßt, wenn das Interesse für diese Angelegenheit in richtiger Weise geweckt und erhalten wird. So bestanden im Regierungs-Bezirk Wiesbaden, über dessen Verhältnisse in dieser Beziehung die genauesten Nachrichten vorliegen, nach dem im Auftrage des landwirthschaftlichen Vereins von dem Oberlehrer Th. Lautz erstatteten Berichte im Winter 1874/75 91 Fortbildungsschulen mit 1450 Schülern von 14—20 Jahren, 108 Schülern von 21—30 Jahren und 12 Schülern von 31—40 Jahren, also im Ganzen mit 1570 Schülern, von denen am Schluß des Halbjahrs noch 1412 an dem Unterricht theilnahmen. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden variirte dort von 4 bis 8, vorherrschend waren 4 Stunden. Die Gemeinden zahlten Beiträge von 50 bis 120 ℳ als Pauschquantum oder honorirten den Unterricht pro Abend oder Stunde, meistens 1 ℳ pro Stunde, in einzelnen Fällen war auch ein Gehaltszuschuß unter der Bedingung der Ertheilung von Fortbildungsunterricht gewährt worden.

Es erscheint daher geboten, zuvörderst die nächstbetheiligten Verbände, d. i. die Gemeinden selbst anzuregen, diese für ihr eignes Wohl so bedeutsame Angelegenheit in die Hand zu nehmen und es dürfte nicht unmöglich sein, wenigstens einzelne Gemeinde-Vertretungen dazu zu vermögen, wenn ihnen vorgestellt würde, wie gering die mit der Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen verbundenen Opfer sind.

Da nämlich sowohl die Räumlichkeiten als die Lehrmittel der Volksschulen auch für die Fortbildungsschulen benutzt werden können, so beschränken sich die Kosten für dieselben wesentlich auf die dem Lehrer zu bewilligende feste Remuneration. Diese allerdings kann nicht entbehrt werden, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß weder das System der Prämien, noch die Heranziehung freiwilliger Kräfte den Bestand ländlicher Fortbildungsschulen auf die Dauer gesichert haben. Diese Sicherung ist vielmehr nur dann zu erwarten, wenn dem Lehrer unter der Bedingung, daß er den Unterricht während des ganzen Winters regelmäßig ertheile, eine von vornherein festgesetzte Remuneration bewilligt wird. Da neu zu berufenden Lehrern in ihrem Berufsbriefe die Bedingung gestellt werden darf, daß sie gegen eine solche Remuneration auch in der Fortbildungsschule zu unterrichten haben, so wird das erwünschte Ziel auf diese Weise gewiß erreicht werden können. Zu einer wesentlichen Förderung wird es dabei gereichen, wenn die landwirthschaftlichen Vereine in das Interesse gezogen werden, indem ihre Vertreter Einladungen zu den Prüfungen der Schulen erhalten und auch sonst über den Fortgang derselben unterrichtet werden.

Die wirksamste Unterstützung ist indeß von den größeren Verbänden, zunächst von den Kreisen zu erwarten. Bei aller Verschiedenheit in der bezüglichen Gesetzgebung der einzelnen Landestheile, ist doch überall den Kreis-Vertretungen die Befugniß verliehen, Ausgaben im Interesse des Kreises zu bewilligen. Daß die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen, sei es in einzelnen, sei es in allen Gemeinden eines Kreises, im Interesse desselben liege, steht außer Zweifel. Es ist daher von der größten Bedeutung, daß die Kreis-Vertretungen bestimmt werden, einen Betrag für die Förderung ländlicher Fortbildungsschulen auf ihren Etat zu nehmen; derselbe würde zu Zuschüssen für solche Gemeinden zu verwenden sein, in welchen die bezeichnete Einrichtung am leichtesten und wirksamsten ins Leben treten könnte. Diese Gemeinden auszuwählen, die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung die Bewilligung abhängig zu machen wäre, würde den Kreisen bezw. ihren Organen zu überlassen sein. Nur darauf ist in der Regel zu halten, daß nur da Fortbildungsschulen errichtet, bezw. aus Kreismitteln unterstützt werden, wo die Gemeinden selbst eine Leistung für dieselbe übernehmen, weil nur darin eine Bürgschaft für das Gedeihen und den sicheren Fortgang der Schule liegt.

Indem wir anliegende Grundzüge für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen beifügen, ersuchen wir Ew. &c. ergebenst, den Kreistagen eine bezügliche Vorlage behufs Aufnahme eines Betrages zu Zuschüssen für ländliche Fortbildungsschulen in den Kreishaushalts-Etat machen zu lassen.

Ueber den Erfolg Ihrer Bemühungen wollen Sie vor dem 1. Juni d. J. gefälligst Bericht erstatten.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

An
die Königlichen Ober-Präsidenten.

II. 10871. M. d. J.
U. II. 5794. „ M. d. g. A.
17582. M. f. d. l. A.

Grundzüge
für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen.

Die ländlichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirthschaft zu erweitern.

Bei dem Mangel gesetzlicher Unterlagen, auf Grund deren allein eine Nöthigung zur Errichtung, sowie zum Besuche solcher Schulen eintreten könnte und bei der großen Verschiedenheit der für die Einrichtung derselben maßgebenden Verhältnisse, als der räumlichen Ausdehnung und Bodenbeschaffenheit der Schulbezirke, der Erwerbsverhältnisse ihrer Bewohner, des Zustandes ihrer Schulen, der Befähigung der an denselben beschäftigten Lehrer, ist eine Gleichförmigkeit der ländlichen Fortbildungsschulen weder zu erreichen, noch auch zu erstreben. Es muß vielmehr genügen, einige allgemeine Grundzüge für dieselben vorzuzeichnen.

1. Die ländliche Fortbildungsschule knüpft unmittelbar an die Arbeit der Volksschule an, sie nimmt daher ihre Zöglinge in der Regel bald nach ihrem Abgange von dieser auf und unterrichtet sie bis zum vollendeten sechszehnten oder siebenzehnten Jahre, ohne indeß strebsame Jünglinge, welche sich der Schuldisciplin unterwerfen, auch wenn sie schon älter sind, von der Theilnahme am Unterricht auszuschließen.

2. Die Volksschullehrer des Ortes sind auch, soweit es irgend thunlich ist, die Lehrer an der Fortbildungsschule, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise ein dafür besonders befähigter anderer Fachmann den Unterricht übernehme und wird dies namentlich da zulässig sein, wo es sich um technische Gegenstände (oder in mehrstufigen Schulen um einen über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Unterricht) handelt.

3. Lehrgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule bilden: die Muttersprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde auf der Grundlage der Anschauung und wo es angeht des Experimentes, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte, Singen, Turnen, Zeichnen.

Selbstverständlich werden nicht alle diese Gegenstände nebeneinander betrieben werden können, sondern es wird eine Auswahl aus denselben zu treffen und ein Wechsel vorzunehmen sein. Welche Fächer dabei vorzugsweise berücksichtigt werden dürfen, hängt von der Vorbildung der Schüler, der Befähigung der Lehrer, den besonderen örtlichen Verhältnissen und von der wöchentlichen Stundenzahl ab. Es ist indeß in jedem Falle Sorge zu tragen, daß die Fortbildungsschule nicht den Charakter einer Fachschule annimmt, sondern die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung und die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit als ihre Aufgabe betrachtet.

4. Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden angeht, so ist anzustreben, daß deren mindestens vier angesetzt und daß unter diese Zahl nur in den Gemeinden herabgegangen werde, wo die örtlichen Verhältnisse dies unabweisbar fordern.

5. Die Wahl der Schultage ist der Gemeinde bezw. den Schulvorständen zu überlassen; wenn dieselben den Sonntag wählen, so sind die Stunden des Hauptgottesdienstes und wo kirchliche Katechi-

sationen mit der aus der Schule entlassenen Jugend eingeführt sind, auch die für diese bestimmten Stunden vom Unterrichte freizulassen.

6. Die ländlichen Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht der Königlichen Regierung, in der Provinz Hannover der Königlichen Consistorien des bezüglichen Bezirks, bez. der in ihrem Auftrage handelnden Kreis- und Local-Schul-Inspectoren. Diese haben, wo es angeht, zu den Prüfungen und zu Revisionen bewährte Landwirthe des Bezirks und Mitglieder der Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine hinzuzuziehen.

---

58) Nichtexistenz eines besonderen Schulpatronats nach dem Allgemeinen Landrecht.

(Centrbl. pro 1865 Seite 687; pro 1864 Seite 442.)

Berlin, den 31. Januar 1876.

Auf die Vorstellung vom 13. November v. J. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich Ihre Heranziehung zu Beiträgen für die katholische Schule zu N. auch bei wiederholter Prüfung für ungerechtfertigt nicht erachten kann. Insbesondere ist Ihre Beitragspflicht auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die bezeichnete Schule eine Pfarrschule gewesen und Sie Mitpatron der Pfarrkirche sind. Das Landrecht kennt ein besonderes Schulpatronat nicht und hat für die Unterhaltung der Schulen besondere Grundsätze aufgestellt, welche auch im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen sind. Nicht dem Patron der Kirche, sondern nur dem Gutsherrn des Ortes, wo die Schule sich befindet, sind besondere Pflichten und Lasten auferlegt und nur wenn das letzterwähnte Verhältniß vorliegt, tritt für den Gutsherrn eine Befreiung von den Lasten ein, welche den Mitgliedern der Schulgemeinde hinsichtlich der Schulunterhaltung obliegen.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren sich auf eine entgegengesetzte constante Praxis des Königlichen Ober-Tribunals — ohne nähere Angabe der Entscheidungen — berufen, so wird dies auf einem Irrthum beruhen, indem die für die in Rede stehenden Verhältnisse in Betracht kommenden Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes sich nur auf den Gutsherrn der Schule beziehen. zc.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn zc.
U. III. 14527.

---

59) Competenz-Verhältnisse in Angelegenheiten der Vacanzkassen dauernd vereinigter Schul- und kirchlicher Aemter.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Auf die an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz N. gerichtete und an mich zur Entscheidung abgegebene Beschwerde vom 7. Februar v. J. wegen der dem Oberpfarrer N. in N. zugebilligten Einkünfte aus der Vacanzzeit der dortigen Rectorstelle eröffne ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath dem Magistrat, daß nach Prüfung der Sache keine Veranlassung zur Abänderung der von der Königlichen Regierung zu N. getroffenen Entscheidungen vorliegt. Weder ist der Magistrat legitimirt, die Disposition der Königlichen Regierung über die kirchlichen Einkünfte der Vacanzkasse durch Beschwerde anzugreifen, noch auch ist die Ueberweisung von — Thlrn aus derselben an den Ober-Pfarrer N. für die durch ihn stattgehabten Vertretungsarbeiten in der combinirten Prediger- und Rectoratsstelle materiell zu bemängeln.

An
den Magistrat zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 12. Mai v. J. mit dem Bemerken zu Nachricht, daß bei Bildung der Vacanzkassen in Fällen der vorliegenden Art, wo das Kirchen- und Schulamt dauernd miteinander verbunden ist, nach Maßgabe der Verfügung vom 22. Juli v. J. — U. III. 7956. (Centralblatt pro 1875 S. 546.) zu verfahren ist. Hierbei wird indessen stets die Mitwirkung der kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen sein, da die Bestimmung des Ressort-Reglements vom 1. October 1847 Nr. 17. bezw. Nr. 6. durch die Verfassungs-Urkunde abgeändert ist, wie dies in dem Rescript vom 16. Mai 1865 (Centralblatt 1865 S. 385.) näher ausgeführt worden. Wenn dort auch nur hinsichtlich der Ressortverhältnisse bei **Besetzung** der in Rede stehenden Stellen Bestimmung getroffen wird, so sprechen doch dieselben Gründe für die Betheiligung der Consistorien und der Regierungen bei den Dispositionen über die hierher gehörigen Vacanzkassen. Hiernach wolle die Königliche Regierung in Zukunft verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. I. 6981. U.

---

60) Unterstützung der Gutsherren aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 365 Nr. 187.)

Berlin, den 8. November 1875.

Ew. Hochgeboren erwidere ich ergebenst auf die Eingabe vom 26. v. M., die Aufbringung der Lehrergehälter betreffend, daß die zur Aufbesserung derselben vom Staate hergegebenen Fonds nach den nämlichen Grundsätzen sowohl für die Gemeinden, als auch für die Gutsherrn, sofern letztere zur Aufbringung der Gehälter qu. verpflichtet erscheinen, bestimmt sind. Die staatliche Subvention ist aber, — und das gehört zu jenen Grundsätzen in erster Linie — durch den Nachweis darüber bedingt, daß der Verpflichtete für leistungsunfähig zu erachten sei. Ew. Hochgeboren Verpflichtung, für Ihre Tagelöhner, Dienstboten 2c. einzutreten, ist eine gesetzliche, sie beruht auf §. 56. ff. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 und entspricht übrigens auch dem im Geltungsbereiche des Landrechtes noch heute in Kraft stehenden §. 33. II. 12. daselbst.

Gegenüber diesen Bestimmungen, die nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden können, darf der Staat mit seinen, oben erwähnten Fonds für die Pflicht-Leistungen Ihrer Dienstleute 2c. erst dann eintreten, wenn Sie Ihr eigenes Unvermögen, jene Leistungen zu übertragen, darzuthun im Stande sind. Dem von Ew. Hochgeboren gestellten Antrag:

> denjenigen Schulpatronen, deren Schulgemeinden allein aus Tagelöhnern und Deputanten bestehen, bei der Aufbesserung der Lehrergehälter in ähnlicher Weise entgegen zu kommen, wie das bei Bauern- resp. Dorfgemeinden bisher geschehen ist,

vermag ich hiernach in dem Ihrerseits damit verbundenen Sinne zu meinem Bedauern nicht statt zu geben.

Ob dagegen Ew. Hochgeboren zur Begründung eines staatlichen Zuschusses die Führung des Nachweises Ihrer eigenen Leistungsunfähigkeit unternehmen zu sollen vermeinen, muß ich Ihrer Entschließung überlassen, wie ich denn auch Ew. Hochgeboren anheimstellen muß, von etwaigen Fällen, in denen notorisch wohlhabenden Gemeinden Staatszuschüsse gewährt worden seien, der Königlichen Regierung als der zum weiteren Befinden hierüber ressortmäßig berufenen Behörde nähere Anzeige zu machen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten
Sydow.

An
den 2c.

U. III. 12369.

61) Verleihung der Rechte einer juristischen Person.

(Centrbl. pro 1874 Seite 715 Nr 263.)

Die Rechte einer juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 11. Juni v. J. dem Melanchthon-Hause zu Berlin (s. vorsteh. Seite 83 Nr. 30),
2. vom 5. Juli v. J. der „Kiß'schen Stiftung" zum Ankaufe von Kunstwerken der Skulptur und der Malerei für die National-Galerie zu Berlin (s. vorsteh. Seite 89 Nr. 33),
3. vom 30. Juli v. J. der evangelischen Präparanden-Anstalt zu Götterswickerhamm im Kreise Duisburg (s. nachsteh. Seite 132 Nr. 62,16),
4. vom 18. August v. J. dem Vereine der Kunstfreunde im Preußischen Staate,
5. vom 30. August v. J. der Maler'schen Stiftung zur Beförderung des deutschen Architektur-Studiums (s. nachsteh. Seite 133 Nr. 62,28),
6. vom 12. Septbr v. J. der „Friedrich-Eggers-Stiftung" zur Förderung der Kunst und Kunstwissenschaften (s. nachsteh. Seite 133 Nr. 62,24),
7. vom 15. Octbr v. J. der Allgemeinen deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen (Centrbl. pro 1875 Seite 675),
8. vom 28. Octbr v. J. der evangelischen Präparanden-Anstalt zu Orsoy im Kreise Mörs (s. nachsteh. Seite 133 Nr. 62,27).

---

62) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl pro 1875 Seite 356 Nr. 110.)

1. Der Verein für Verunglückte, Kranke und arme kleine Kinder zu Charlottenburg hat bei seiner Auflösung das Vereinsvermögen von 8811 Thlrn 19 Sgr. 9 Pf. der Waisenhaus-Stiftung „Louisens Andenken" daselbst zugewendet.

2. Der Domcapitular Thiel zu Frauenburg hat mit einem Kapital von 2000 Thlrn in Werthpapieren eine Stipendienstiftung für Studirende gegründet.

3. Die verwittwete Regierungs- und Baurath Müller geb. Knebusch zu Düsseldorf hat der evangelischen Gemeinde daselbst zwei Legate, darunter ein solches von 900 Mark für das dieser

Gemeinde gehörige Waisenhaus zu Pempelfort bei Düsseldorf zugewendet.

4. Die Kaufleute Gebrüder Dürst zu Cöln haben der Versorgungsanstalt für arme verwaiste oder verlassene Kinder aus der evangelischen Gemeinde zu Cöln ein Kapital von 4000 Mark geschenkt.

5. Aus Anlaß des fünfzigjährigen Doctor-Jubiläums des Geheimen Medicinalraths Professors Dr. Göppert zu Breslau ist durch Beiträge von Schülern, Collegen und Verehrern des Jubilars ein Kapital von 10,308 Mark 90 Pf. zu einem Stipendium für Studirende der beschreibenden Naturwissenschaften, und ferner durch Beiträge von Schülern des Jubilars ein Kapital von 3300 Mark zur Gründung von Stipendien für Studirende der Pharmacie gesammelt worden.

6. Der Particulier J. G. Schütze zu Liegnitz hat der Taubstummen-Anstalt daselbst 3000 Thlr = 9000 Mark zugewendet.

7. Die Wittwe des Domänenraths Klenke zu Neiße hat das Zerboni'sche Institut zur Erziehung armer verwaister Mädchen katholischer Confession daselbst zum Universalerben ihres Nachlasses eingesetzt, und ferner für das Waisenhaus der evangelischen Kirchengemeinde daselbst ein Legat von 2000 Thlrn ausgesetzt.

8. Dem Waisenhause der evangelischen Stadtpfarrkirchengemeinde zu Neiße ist

a. von der Wittwe des Unterarztes Kloß daselbst ein Legat von 6000 Mark, und

b. von der Wittwe des Schneidermeisters Koppe ein Nachlaß von ca. 9000 Mark zugewendet worden.

9. Bei Auflösung des im Jahre 1822 gegründeten „Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Regierungsbezirk Aachen" ist dessen Vermögen von 31,081 Mark 40 Pf. an das Gymnasium zu Aachen zur Verwendung für Studien-Stipendien übertragen worden, auch dem Gymnasial-Verwaltungsrath daselbst die von dem früheren Gymnasial-Director Dr. Schön daselbst aus Ehrengaben bei seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum gegründete Stiftung zu Stipendien für Schüler des Gymnasiums zu Aachen, deren Stiftungskapital auf 11,700 Mark angewachsen ist, zugefallen.

10. Die Professor Kiß'schen Eheleute haben ihr gesammtes Vermögen nach Abzug verschiedener Legate zu einer „Kiß'schen Stiftung" zum Zwecke des Ankaufs von Kunstwerken der Skulptur und der Malerei für die National-Galerie zu Berlin ausgesetzt. (Siehe vorsteh. Seite 130 Nr. 61,2.)

11. Bei dem Pädagogium und dem Waisenhause zu Züllichau ist zum Andenken an den verstorbenen Director Professor Dr. Rud. Hanow von Schülern und Verehrern desselben durch freiwillige Beiträge ein Kapital von 7800 Mark zu Universitäts-Stipendien

und zu Unterstützungen für Zöglinge und Schüler der Anstalt aufgebracht worden.

12. Der Kaufmann Wulff zu Berlin hat der Baruch-Auerbachschen Waisen-Erziehungs-Anstalt für jüdische Knaben zu Berlin ein Legat von 5000 Thlrn ausgesetzt.

13. Der Blindenanstalt zu Berlin ist von der verwittweten Frau Kaufmann Petersson geb. Wegener daselbst zur Unterstützung entlassener Zöglinge die Summe von 5000 Rubeln in Werthpapieren geschenkt worden.

14. Der Fabrikbesitzer Joseph Wolff zu Berlin hat der Königl. Bibliothek daselbst eine Anzahl musikalischer Original-Handschriften von van Beethoven, Weber, Franz Schubert, Spohr und Thalberg geschenkt.

15. Der Director des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums zu Berlin, Dr. Bonnell hat mit einem ihm bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Lehrerjubiläums von Freunden und Schülern überwiesenen, inzwischen auf 8400 Mark angewachsenen Kapital eine Stiftung zum Zwecke der Unterstützung hinterbliebener Töchter von Lehrern des genannten Gymnasiums errichtet.

16. Von dem Pfarrer Schulze zu Götterswickerhamm im Kreise Duisburg ist in Gemeinschaft und mit Unterstützung einer Anzahl Pfarrer, Lehrer und anderer Männer an diesem Orte eine evangelische Präparanden-Anstalt gegründet worden, welcher der Freiherr von Diergardt zu Bonn ein Kapital von 2000 Thlrn zur Fundirung einer Freistelle geschenkt hat. (S. vorst. Seite 130 Nr. 61,a.)

17. Der Fabrikbesitzer Mönting zu Schalke im Kreise Bochum hat der Gemeinde Schalke ein Kapital von 10,000 Thlrn = 30,000 Mark als Beihülfe zu den Kosten der Errichtung einer höheren Bürger- und Realschule geschenkt.

18. Der Major a. D. und Stadtrath von Treskow zu Posen hat der Dr. Jacob'schen Waisenmädchen-Anstalt daselbst ein Legat von 2000 Thlrn = 6000 Mark zugewendet.

19. Der Ober-Tribunalsrath a. D. Dr. Schnaase hat seine Kupferstich-Sammlung der Universität zu Bonn letztwillig vermacht.

20. Seitens des Kaufmanns D. J. Wulff und seiner Ehefrau Sara geb. Wolff sind den Baruch-Auerbach'schen Waisenanstalten für jüdische Knaben und Mädchen zu Berlin letztwillige Zuwendungen gemacht worden, welche sich auf ungefähr 84,000 Mark belaufen.

21. Der Geheime Commerzienrath Prätorius zu Berlin hat dem Luisenstifte daselbst, einer Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt für Knaben, ein Legat von 3000 Thlrn = 9000 Mark ausgesetzt.

22. Der Kaufmann und Stadtverordnete Caro zu Breslau hat der Stadt Breslau für das Maria=Magdalenen=Gymnasium daselbst zur Errichtung einer Stipendien=Stiftung die Summe von 15,000 Mark geschenkt.

23. Der Großherzogl. Badische Major a. D. Friedr. Maler hat eine Schenkung im Nennwerthe von 12,300 Pfd. Sterling zur Beförderung des deutschen Architektur=Studiums ausgesetzt und dem Königl. Preußischen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten überwiesen. (S. vorsteh. Seite 130 Nr. 61,5.)

24. Die Geschwister des zu Berlin verstorbenen Professors Dr. Friedr. Eggers haben mit einem Kapital von 15,000 Mark eine „Friedrich=Eggers=Stiftung" zur Förderung der Kunst und Kunstwissenschaften gegründet. (S. vorsteh. Seite 130 Nr. 61,6.)

25. Die Wittwe Beschütz geb. Grüneberg zu Berlin hat den Baruch=Auerbach'schen Waisenanstalten für jüdische Knaben und Mädchen daselbst ein Legat von 2000 Thlrn = 6000 Mark und ihre Bibliothek vermacht.

26. Die Wittwe Nöller geb. Erdmann zu Urbich im Landkreis Erfurt hat der evangelischen Schulgemeinde daselbst ein Wohnhaus nebst Zubehör im Werthe von 4500 Mark vermacht.

27. Im Jahre 1872 ist auf dem Wege der Privat=Wohlthätigkeit zu Orsoy im Kreise Mörs eine evangelische Präparandenanstalt in's Leben gerufen. Dieser Anstalt haben geschenkt der Freiherr von Diergardt zu Bonn 2000 Thlr und ein nicht genannt sein wollender Wohlthäter 5000 Thlr. (S. vorsteh. Seite 130 Nr. 61,8.)

28. Der Freiherr Georg von Vincke auf Ostenwalde im Kreise Tecklenburg hat dem Gymnasium zu Gütersloh ein Legat von 2500 Thlrn in Werthpapieren ausgesetzt.

29. Das Fräulein Anna Seidel zu Coblenz hat

1) dem Frauen=Vereine von St. Barbara zu Coblenz zu Gunsten des von demselben gegründeten Waisenhauses 8000 Francs in Werthpapieren, und
2) dem katholischen Männer=Verein zu Coblenz zu Gunsten des von demselben gegründeten Knaben=Waisenhauses auf dem Kemperhof bei Coblenz 6500 Francs in Werthpapieren vermacht.

30. Die im Jahre 1870 verstorbene Klosterfrau Ida von Heck zu Düren im Regierungsbezirk Aachen hat dem dortigen katholischen Waisenhause die Hälfte ihres aus 14,875 Thlrn Kapitalforderungen und 1 Morg. 156 Ruthen Weinberg und Ackerland bestehenden Vermögens vermacht.

31. Der Domänenpächter Amtmann Henneberg zu Wasserleben in der Grafschaft Stolberg=Wernigerode hat bei der Universität zu Göttingen mit einem Kapital von 30,000 Mark eine Stipendien=Stiftung errichtet.

32. Die Erben des verstorbenen Geheimen Ober-Tribunalsraths und ordentlichen Professors an der Universität zu Berlin Dr. Homeyer haben einen großen Theil der von demselben hinterlassenen Büchersammlung der Universität daselbst für deren Bibliothek als Geschenk überwiesen.

33. Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu Aachen hat der Taubstummenanstalt daselbst zur Stiftung von Freistellen ein Kapital von 15,000 Mark geschenkt.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centralbl. pro 1875 Seite 57.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 23. Januar d. J. haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath im General-Postamt und außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Dorner, Ober-Consistorial-Rath, Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths und Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Director im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dahrenstädt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Dr. Friedländer, Director des Münzcabinets der Königl. Museen zu Berlin.

Hitzig, Geheimer Regierungs-Rath, Mitglied der technischen Bau-Deputation, und z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Dr. Roser, Geheimer Medicinal-Rath und Professor an der Universität zu Marburg.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Bahlmann, Geheimer Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Barkhausen, Geheimer Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Dr. Bisping, Professor an der Akademie zu Münster.
Dr. Böhme, Professor und Prorector an dem Gymnasium und der Realschule zu Dortmund.
Eckler, Civillehrer an der Central-Turnanstalt zu Berlin.
Henske, Regierungs- und Schulrath zu Marienwerder.
Kehr, Director des Schullehrer-Seminars zu Halberstadt.
Dr. Keil, Professor an der Universität zu Halle a. d. S.
Dr. Kern, Director an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin.
Dr. A. Kirchhoff, Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Kuhn, Professor und Director des Kölnischen Gymnasiums zu Berlin.
Leuchtweis, Lehrer an der Zeichen-Akademie zu Hanau.
Leverkühn, Regierungs und Schulrath zu Hannover.
Dr. Lipschitz, Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. Martin, General-Superintendent und Consistorial-Rath zu Cassel.
Dr. Mertens, Director der Stadttöchterschule II. zu Hannover.
Dr. Nitzsch, Professor an der Universität zu Berlin.
Opdenhoff, Superintendent, Kreis-Schulinspector und Pfarrer zu Rees.
Dr. Pauli, Professor an der Universität zu Göttingen.
Schallehn, Geheimer Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Dr. Schwartz, Hofrath, Professor an der Universität zu Göttingen.
Sobotta, katholischer Pfarrer und Kreis-Schulinspector zu Alt-Repten, Kreis Tarnowitz.
Stapenhorst, Pfarrer und Schulinspector zu Brochterbeck, Kreis Tecklenburg.
Dr. Unger, Gymnasial-Director a. D. und Professor am Stadtgymnasium zu Halle a. d. S.
Dr. Voigt, Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.
Dr. Vollbehr, Gymnasial-Director zu Glückstadt, Kreis Steinburg.
Warnitz, Superintendent und Pfarrer zu Obornik.

4) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Pringsheim, Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. von Treitschke, Professor an der Universität zu Berlin.

5) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Dr. Kinzel, Hauptlehrer zu Berlin.
Dr. Kopp, Gymnasial-Director zu Freienwalde a. d. O.

6) den Königl. Haus-Orden von Hohenzollern und zwar

a. das Kreuz der Ritter:

Menzel, Adolf, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

b. den Adler der Ritter:

Gawlick, Regierungs- und Schulrath zu Königsberg i. Prß.

c. den Adler der Inhaber:

Binkowski, Hauptlehrer zu Kosten.
Geißler, Kantor und Schullehrer zu Neuendorf bei Potsdam.
Hildebrandt, Schullehrer und Inspector der Pieschelschen Erziehungs-Anstalt zu Burg im 1. Jerichowschen Kreise.
Kiel, Schullehrer zu Großwechsungen, Kreis Nordhausen.
Locher, Schullehrer zu Sigmaringen.
Neugebauer, Kantor und Schullehrer zu Ostrowo, Kreis Adelnau.
Reichelt, Kantor und Schullehrer zu Rojewo-Kaczkowo, Dorf, Kreis Inowrazlaw.
Rengier, Schullehrer an der katholischen Domknabenschule zu Paderborn.
Schiffers, Schullehrer zu Jülich.
Trapp, Schullehrer zu Ober-Zerf, Kreis Saarburg.
Weckwarth, Oberlehrer an der Bürgerschule zu Polnisch-Crone, Landkreis Bromberg.
Wolff, Schullehrer an der Dammvorstadtschule zu Frankfurt a. O.

7) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bauer, Schullehrer und Küster zu Fehrow, Kreis Kottbus.
Heink, Schuldiener bei dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin.
Hennig, Diener bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Klüsener, Schuldiener bei dem Gymnasium zu Bonn.
Schulze, Schulvorsteher und Anbauer zu Schönewalde, Kreis Luckau.
Sielaff, Schullehrer zu Schönöhr, Kreis Lauenburg i. P.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Gymnasial-Director Dr. Kruse in Greifswald ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg i. Prß. überwiesen,

der Regierungs- und Schulrath Menges zu Magdeburg in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Potsdam versetzt,

der Archidiaconus Kannegießer in Rathenow zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Magdeburg überwiesen,

dem Universitäts-Curator Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr Rödenbeck zu Halle die Erlaubniß zur Anlegung der Commandeur-insignien zweiter Klasse des Herzogl. Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt,

dem Regierungs-Rath und Universitäts-Richter Singelmann zu Königsberg i. Prß. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Superintendenten und Pfarrer Lucks zu Skaisgirren im Kreise Niederung der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

zu Kreis-Schulinspectoren sind ernannt worden im Regierungsbezirk

Marienwerder: der Pfarrer und commiss. Kreis-Schulinspector Salkowski zu Thorn,

Breslau: der Seminarlehrer und commiss. Kreis-Schulinspector Höpfner zu Reichenbach,

Oppeln: der Realschullehrer und commiss. Kreis-Schulinspector Kutzi zu Nicolai,

Coblenz: die commiss. Kreis-Schulinspectoren Kelleter zu Mayen und Klein zu Boppard,

Düsseldorf: der Progymnasiallehrer und commiss. Kreis-Schulinspector Dr. Wessig zu Cleve,

Trier: die commiss. Kreis-Schulinspectoren Wolff zu Daun und K. Schäfer zu Saarburg.

B. Universitäten, rc.

Universität zu Berlin: den ordentl. Professoren der Rechte Dr. Dernburg und Dr. Berner ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, — dem ordentl. Profess., Geheimen Ober-Medicinalrath und Generalarzt Dr. von Langenbeck das Kreuz der Comthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen und die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes erster

Klasse mit Eichenlaub des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt, der ordentl. Profess. an der Univers. zu Erlangen Dr. Schröder zum ordentl. Profess. in der medicin. Falcutät der Univers. zu Berlin und zum Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. und Oberbibliothekar, Geheimen Regierungsrath Dr. Lepsius die Erlaubniß zur Anlegung des Großherrlich Türkischen Medschidje-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern ertheilt, der Observator an der Sternwarte zu Dorpat Dr. Bruns zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Berlin ernannt, — dem Lector der italienischen Sprache Profess. Fabrucci der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

der ordentl. Profess. an der Univers. zu Tübingen Dr. von Noorden ist zum ordentl. Profess., und der Privatdocent Dr. Wallach zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Bonn ernannt,

die Privatdocenten Dr. E. Richter und Dr. Maas zu Breslau sind zu außerordentl. Professoren in der midicin. Facult. der Univers. daselbst ernannt, — der ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Kiel Dr. Weinhold ist in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Breslau versetzt, dem Honorar-Profess. Dr. Caro in der philosoph. Facult. der letzteren Univers. die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden ertheilt,

der ordentl. Profess. an der Univers. zu Breslau, Consistorialrath Dr. Reuter ist in gleicher Eigenschaft in die theologische Facult. der Univers. zu Göttingen versetzt, — der Oberappellationsgerichtsrath Dr. John zu Lübeck unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zum ordentl. Profess. in der juristisch. Facult., der ordentl. Profess. an der Univers. zu Straßburg Dr. Weizsäcker zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult., und der Privatdocent Dr. Peipers zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Göttingen ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Buchholz zu Greifswald und der Privatdocent an der Univers. zu Berlin Dr. von Wilamowitz-Möllendorff sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Facult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

der ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Greifswald Dr. Hiller ist in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Halle versetzt,

der außerordentl. Profess. an der Univers. zu Prag Dr. Flemming zum ordentl. Profess. in der medicin. Facult. der Univers. zu Kiel ernannt,

der ordentl. Profess. in der medicin. Facult. der Univers. zu Kiel

Dr. Kupffer in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Königsberg i. Prß. versetzt,
der außerordentl. Profess. Dr. Herm. Cohen zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Marburg ernannt,
der Dr. Bernh. Schäfer zum außerordentl. Profess. in der theologisch. Facult. der Akademie zu Münster ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Rospatt in der philosoph. Facult. dieser Akademie der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der Privatdoc. Dr. Herm. Jacobi in Bonn zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. dieser Akademie ernannt worden.
Als Privatdocenten sind eingetreten in die medicinische Facultät der Universität zu Berlin: Dr. med. Max Wolff und Dr. med. Schelske.

Der Baumeister Merzenich ist zum Baumeister an den Museen zu Berlin bestellt worden.

Der Baurath Lüdecke ist zum Director der Kunst- und Kunstgewerbe-Schule zu Breslau ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Oberlehrer Menge in Coblenz ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben das Directorat des kathol. Gymnas. zu Glogau übertragen;
das Prädicat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Hahnrieder am Gymnas. zu Meseritz,
Borchard am Friedr.-Wilh. Gymnas. zu Berlin, und
Dr. Weber am Gymnas. zu Cassel;
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Herm Müller am Friedrichs-Werdersch. Gymnas. zu Berlin, und
Dr. Hülsenbeck am Gymnas. zu Münster,
der frühere Gewerbeschullehrer Artzt zu Saarbrücken ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Recklinghausen berufen;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Colleg., der Schula. Candid. Brill,
zu Culm der Schula. Candid. Dr. Rehbronn,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der Schula. Candid. Dr. Lasser,
zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Schula. Candid. Dr. Herrlich,
zu Neu-Ruppin die Schula. Candidaten Zumpt und Badow,
zu Frankfurt a. d. O. der Schula. Candid. Lubasch,
zu Guben der Gymnas. Lehrer Klohn aus Pyritz,

zu Waldenburg der Schula. Candid. Uber,
zu Rendsburg " " " Dr. Schultz,
zu Hildesheim, Josephin., " " " Büsse,
zu Münster der Hülfslehrer Busmann,
zu Bielefeld der Schula. Candid. Dr. Reinhardt,
zu Paderborn der commiss. Gymnas. Lehrer Balkenhol aus Recklinghausen,
zu Höxter der Schula. Candid. Frick,
zu Arnsberg der Gymnas. Hülfsl. Henze aus Paderborn,
zu Montabaur der Hülfslehrer Hesse,
zu Bonn der Progymnas. Lehrer Dr. Hennes aus Boppard.
Als Hülfslehrer ist am Kneiphöfschen Gymnasium zu Königsberg i. Prß. der Schula. Candidat Kluge angestellt worden.

Die Wahl des früheren Gewerbeschul-Directors Dr. Dronke in Coblenz zum Director der Realschule zu Trier ist bestätigt;
dem Realsch. Oberlehrer Dr. Hartm. Schmidt zu Görlitz ist das Prädicat „Professor“ beigelegt,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Thiemich bei der Realschule am Zwinger zu Breslau, und
Dr. Wendt " " " zu Elberfeld;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Königsberg i. Prß., städtisch. Realsch., der Schula. Candid. Michelis,
zu Berlin, Königl. Realsch., der Schula. Candid. Dr. Kirchner,
zu Berlin, Louisenstädt. Realsch., der Adjunct und ordentl. Lehrer Dr. Kiesel vom Joachimsth. Gymnas. daselbst, der Realsch. Lehrer Dr. Schulze aus Grüneberg, und der Schula. Candid. Dr. Fröhlich,
zu Berlin, Friedrichs-Realsch., der Schula. Candid. Hahn,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gewerbesch., der Schula. Candid. Dr. Meyer,
zu Berlin, Louisenstädt. Gewerbesch., der Schula. Candid. Niemann,
zu Potsdam der Schula. Candid. Kerber,
zu Altona die Schula. Candidaten Dr. Brinckmann und Kriegsmann,
zu Iserlohn der Schula. Candid. Köster,
zu Cassel der Hülfslehrer Wilde;
an der Realschule zu Kiel ist der Zeichenlehrer Lohse daselbst als solcher angestellt worden.

Bei der Andreasschule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Schellbach zum Oberlehrer befördert,
dem Lehrer Dute an der höheren Bürgersch. zu Marburg das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Wriezen a. d. O. der Schula. Candid. Preiß,
zu Freiburg i. Schles. der Lehrer Dr. P. Krüger, sowie der Realsch. Lehrer Stein aus Tarnowitz,
zu Northeim der Schula. Candid. Dr. Burgtorf,
zu Biedenkopf der Hülfsl. Esau,
zu Solingen der Gewerbeschullehrer Prasser aus Elberfeld.
An der höh. Bürgersch. zu Crossen a. d. O. ist der Predigta. Candid. und Conrector Wapler aus Soldin als Hülfslehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Der ordentl. Seminarlehrer Rüte zu Lüneburg ist als erster Lehrer an das Schull. Seminar zu Hannover versetzt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Königsberg i. Prß. der an dieser Anstalt beschäftigte Lehrer Fr. W. Fischer,
zu Oranienburg der provisor. Lehrer Kienast,
zu Neu-Ruppin " " " Wonneberger,
zu Koschmin der Hauptlehrer Reichelt aus Czarnikau,
zu Oppeln der provisor. Lehrer Laugwitz,
zu Rosenberg Ober-Schles. der früher am Seminar zu Peiskretscham provisorisch beschäftigte Lehrer Streibel,
zu Lüneburg der provisor. Seminarl. Danert aus Hannover,
als ordentl. Seminar- und Musiklehrer ist am Schull. Semin. zu Cammin der Lehrer Hecht angestellt,
als ordentliche Lehrer sind provisorisch angestellt worden am Schull. Seminar
zu Rosenberg Ob. Schles. der Elementarlehrer Brückner aus Trachenberg,
zu Osterburg der Hülfslehrer Gockisch,
zu Fulda der Lehrer Wollweber von der Ostendschule zu Frankfurt a. M.,
als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Friedrichshoff der erste Lehrer Wrege aus Willamowen, Kreis Ortelsburg,
zu Rosenberg der Lehrer Karl Müller aus Friedland O. S.,
zu Wunstorf der Lehrer Gehrig aus Münder.

Dem Lehrer Kruse ist die von ihm bisher verwaltete zweite Lehrerstelle an der Präparanden-Anstalt zu Melle definitiv verliehen,
der Lehrer Tiegs von der Rectoratschule zu Hörde als zweiter Lehrer an der Präparanden-Anst. zu Laasphe angestellt worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Langrock, evang. Lehrer und Cantor zu Zörbig, Krs Bitterfeld;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Hoppe I., evang. Lehrer zu Magdeburg,
Weil, bish. kathol. Lehrer zu Geisenheim im Rheingaukreise;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Briese, evang. Lehrer zu Cöslin,
Ferlmann, kathol. Lehrer zu Waltrop, Krs Recklinghausen,
Fritz, dsgl. zu Koschentin, Krs Lublinitz,
Jerrentrup, evang. Lehrer, Küster und Cantor zu Minden,
Köppen, evang. Lehrer und Cantor zu Schlagenthin, Krs Jerichow II.,
Kremer, kathol. Hauptlehrer zu Dahlen, Krs Gladbach,
Mathieu, kathol. Lehrer zu Roden, Krs Saarlouis,
Pötzsch, bish. Oberlehrer an der städtischen Mädchenschule zu Weißenfels,
Riemer, evang. Lehrer zu Zirzlaff, Krs Usedom-Wollin,
Schönenborn, kathol. Lehrer zu Vilkerath, Krs Mülheim,
Weber, dsgl. zu Röllinghausen, Krs Recklinghausen,
Wernecke, evang. Lehrer zu Ohe, Krs Stormarn;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Burgmüller, evang. erster Lehrer zu Rogahnen, Landkrs Königsberg i. Pr.,
Drogatz, evang. Lehrer und Küster zu Heinersbrück, Krs Kottbus,
Hövelmann, evang. Lehrer zu Barop, Landkrs Dortmund,
Hoffmann, dsgl. und Küster zu Hassendorf, Krs Arnswalde,
Krafft, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Lützelwig, Krs Homberg,
Läsecke, evang. Lehrer und Cantor zu Seehausen, Krs Wanzleben,
Metzenroth, kathol. Lehrer zu Weinsheim, Krs Kreuznach,
Müller, dsgl. zu Seesbach, Krs Kreuznach,
Pawlowski, dsgl. zu Groß-Golmkau, Landkrs Danzig,
Pötter, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Holzhausen, Krs Hofgeismar,
Stepel, evang. Lehrer und Küster zu Steinmocker, Krs Anclam,
Timmer, dsgl. zu Laar, Amt Neuenhaus,
Weber, emerit. evang. Lehrer und Küster zu Ziegenhagen, Krs Saatzig,
sowie
Scherbarth, Kirchen- und Schulvorsteher zu Blumenwerder, Krs Neustettin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren Ober-Consistorialrath Dr. Twesten in der theolog. Facult. der Univers. zu Berlin, und Geh. Regierungsrath Dr. Tellkampf in der philosoph. Facult. der Univers. zu Breslau,

die außerordentl. Professoren Dr. Gruppe in der philosoph. Facult. der Univers. zu Berlin, zugleich Secretär der Akademie der Künste, und Dr. Kirchner in der medicin. Facult. der Univers. zu Kiel,

der Professor Dr. Koch an der Landesschule zu Pforta,

der Oberlehrer Skrodzki und der ordentl. Lehrer Hecht am Gymnas. zu Tilsit,

die Oberlehrer Dr. Hartmann am Gymnas. zu Neustettin und Prorector Dr. Schimmelpfeng am Gymnas. zu Cassel,

der Turn- und Schreiblehrer Schultze an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Bibliothekar Dr. Bruns an der Königl. Bibliothek zu Berlin, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,

der Oberlehrer Dr. Mattoiä am Gymnas. zu Schleusingen,

der ordentl. Lehrer Priedemann an der Andreasschule zu Berlin.

Dem pensionirten Oberlehrer Beeskow, früher am Friedr. Werderschen Gymnas. zu Berlin (Seite 673 des Centrbl. pro 1875) ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der bish. Baumeister und Hausinspector Kühn bei den Museen zu Berlin,

der bish. Seminarlehrer Gruber zu Soest.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

der ordentl. Lehrer Dr. Schultz am Gymnas. zu Rendsburg,

der Seminar-Director Naumann zu Erfurt.

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 31. März 1876.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

63) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

---

*) Verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1876 Stück 2 Seite 4 Nr. 1110.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4) wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5) wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1) die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark verwirkt ist;
2) die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;
3) die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
4) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 Seite 339), Platz greift.

§. 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstver-

fahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1.), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., — Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 339 —) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 10.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 11.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt

§. 12.

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 13.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§. 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 18—42. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs gelten-

den Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.

§. 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintrags-

rolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

64) Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen

*) Verkündet durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1876 Stück 2 Seite 8 Nr. 1111.

Nachdruck und Nachbildnng noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 3.

Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§§ 1. und 7.) hergestellt wird, ist verboten.

§. 4.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a. den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und
b. den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
c. das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,

enthalten, widrigensfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc. Anwendung.

§. 7.

Das im §. 1. bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des §. 7. des Gesetzes vom 9. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 18. bis 38, 44, 61. Absatz 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

§. 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz, jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

65) Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1876 Seite 74 Nr. 23.)

Berlin, den 17. März 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das laufende Jahr an Stelle des ausscheidenden Professors Freiherrn Dr. von Gutschmid, der Professor Dr. Maurenbrecher in Königsberg i. Pr. zum Mitgliede der daselbst eingerichteten Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts und zwar für das Fach der Geschichte ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.
G. I. 1835.

---

66) Strafbarkeit der Ertheilung des Schulunterrichtes in der Religion ohne staatliche Erlaubniß.

(Centrbl. pro 1875 Seite 12 Nr 8.)

Im Namen des Königs!

In der Untersuchung wider den Kaplan Eduard N. aus N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 6. Januar 1876, an welcher Theil genommen haben:
als Richter rc.,
als Beamter der Staatsanwaltschaft rc.,
als Gerichtsschreiber rc.
nach vorgängiger mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:
daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 14. October 1875 zurückzuweisen und die Kosten dem Imploranten zur Last zu legen seien.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Implorant rügt unrichtige Gesetzesanwendung, weil die wider ihn zur Anwendung gebrachte Strafbestimmung des §. 132. R. Str. G. B. auf den festgestellten Thatbestand nicht passe. Diese Rüge ist unbegründet. Ein Geistlicher, welcher den Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule ertheilt, übt, wie der Appel-

lationsrichter in Uebereinstimmung mit dem Erkentnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. October 1874 wider R. (Entscheidung des Ober-Tribunals Bd. 73. Seite 406, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15. Seite 655) völlig zutreffend ausgeführt hat — wenigstens im Gebiete des Allgemeinen Land-Rechts — ein öffentliches Amt aus und handelt mithin dem §. 132. a. a. O. zuwider, wenn er sich unbefugt mit Ertheilung jenes Unterrichts befaßt. Vorausgesetzt wird dabei allerdings ein Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule, indem ein bloß kirchlicher Religionsunterricht, wie zum Beispiel der Beichtunterricht, den Zwecken des Staates nicht dient und dessen Aufsicht nicht unterliegt. Allein nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um einen derartigen rein kirchlichen Unterricht, sondern um einen den Kindern der öffentlichen Volksschule in der Kirche ertheilten Religionsunterricht, welcher sich als ein integrirender Theil des Schulunterrichts und auch schließlich als eine nur dem Orte nach veränderte Fortsetzung des früher von dem Angeklagten in der Schule befugter Weise ertheilten Religionsunterrichts charakterisirt und als solche auch von dem Angeklagten intendirt worden ist. Diese thatsächliche Festsetzung entzieht sich der Kritik des Nichtigkeitsrichters, da die ihr zu Grunde liegende Rechtsanschauung, daß es für den Begriff des Religionsunterrichts in der öffentlichen Volksschule gleichgültig sei, ob derselbe in dem Locale der Volksschule oder in der Kirche ertheilt werde, daß es vielmehr nur darauf ankomme, ob es in Wirklichkeit der nämliche Unterricht sei, welchen der Angeklagte bis dahin als integrirenden Theil des öffentlichen Schulunterrichts den Schülern der Volksschule ertheilt habe, auf einem Rechtsirrthum nicht beruht.

Ausgefertigt 2c.

Berlin, den 6. Januar 1876.

67) Verfügung über einen Kassenüberschuß Königlicher Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 6. December 1875.

Auf den Bericht vom 17. v. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß ich die Verwendung von — Mark aus dem für das laufende Jahr zu erwartenden Kassenüberschusse des Gymnasiums zu N. zur Ergänzung der zoologischen Sammlungen nicht genehmigen kann, da die Ueberschüsse der Kassen Königlicher Unterrichtsanstalten zunächst zur Deckung der Defizits bei anderen Königlichen Anstalten bestimmt sind, daher der fragliche Ueberschuß zunächst zur Deckung der erheblichen Defizits, welche bei den Gymnasien zu A. und B. für dieses Jahr zu erwarten sind, mit verwendet werden muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 6193.

II. Universitäten.

68) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1874 bis dahin 1875.

(Centrbl. pro 1875 Seite 28 Nr. 12.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten								Außerdem Ehren-Promotionen.	
	in der evangelisch-theologischen		in der katholisch-theologischen		in der juristischen	in der medicinischen	in der philosophischen	Ueberhaupt		
	Facultät									
	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Doctorgrad	Doctorgrad		Zahl	Facultät
Berlin	.	.	—	—	6	76	10	92	1	jurist. Facult.
Bonn	.	1	.	.	1	26	15	43	2 3 1	jurist. Facult. medic. Facult. philos. Facult.
Breslau	1	.	.	.	3	20	36	60	3 5	jurist. Facult. philos. Facult.
Göttingen	.	.	—	—	46	17	91	154	1 1 2	evang. theol. Facult. — Doctorgr. jurist. Facult. philos. Facult.
Greifswald	.	2	—	—	2	57	9	70	1 5	jurist. Facult. philos. Facult.
Halle	.	3	—	—	3	16	72	94	1 1	evang. theol. Facult. — Doctorgr. philos. Facult.
Kiel	.	.	—	—	2	17	3	22	1 1 2	jurist. Facult. medic. Facult. philos. Facult.
Königsberg	.	.	—	—	.	9	5	14	1 1	evang. theol. Facult. — Licent. Grad. philos. Facult.
Marburg	1	.	—	—	4	13	13	31	1 2	medic. Facult. philos. Facult.
Münster	—	—	.	1	—	—	4	5	2 1	kathol. theol. Facult. — Doctorgr. philos. Facult.
Summe	2	6	.	1	67	251	258	585	39*)	

*) und zwar: 2 in den evang. theolog. Facultäten. Doctorgrad.
1 „ „ „ „ „ — Licent. Grad.
2 in den kathol. theolog. Facultäten. — Doctorgrad.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

9) Maturitäts-Aspiranten an den Gymnasien und den Realschulen.

(Centrlbl. pro 1875 Seite 459 Nr. 147.)

I. General-Uebersicht der im Jahre 1875

Laufende Nr.	1. Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	2. Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen Statt gefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	b. Michaelis	c. im Ganzen	4. Davon a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b.) haben a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	25	17	3	2	3	156	222	378	27	9	342	305	37
	Extraneer	.	.	1	4	20	2	4	6	2	.	4	3	1
2.	Brandenburg	28	24	3	.	1	208	188	396	42	16	338	319	19
	Extraneer	.	.	.	2	26	.	7	7	1	2	4	3	1
3.	Pommern	17	17	.	.	.	120	103	223	22	4	197	179	18
	Extraneer	.	.	1	1	15	1	1	2	.	.	2	.	2
4.	Posen	13	11	.	.	2	61	112	173	6	15	152	141	11
	Extraneer	.	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	35	22	3	4	6	194	235	429	61	16	352	330	22
	Extraneer	.	1	1	2	31	2	3	5	.	2	3	3	.
6.	Sachsen	24	22	1	1	.	182	126	308	28	12	268	264	4
	Extraneer	.	.	2	1	21	2	5	7	1	3	3	3	.
7.	Schleswig-Holstein	10	9	1	.	.	46	32	78	7	1	70	63	7
	Extraneer	.	.	1	.	9	1	.	1	.	.	1	1	.
8.	Hannover	18	11	4	3	.	131	89	220	16	3	201	189	12
	Extraneer	.	1	1	3	13	2	7	9	.	.	9	3	6
9.	Westfalen	20	12	5	3	.	96	224	320	11	10	299	290	9
	Extraneer	.	.	2	2	16	2	4	6	.	.	6	4	2
10.	Hessen-Nassau	12	10	1	.	1	109	47	156	12	4	140	136	4
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	26	11	.	14	1	32	219	251	10	.	241	231	10
	Extraneer	.	.	1	.	25	4	.	4	2	.	2	1	1
	Summe der Abiturienten	.	166	21	27	14	1335	1597	2932	242	90	2600	2447	153
	Summe der Extraneer	.	2	10	15	201	16	31	47	6	7	34	21	13
	Totalsumme	228	.	.	.	.	1351	1628	2979	248	97	2634	2468	166
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneer)	1	1	.	.	.	6	3	9	1	.	8	8	.

bei den Gymnasien des Preußischen Staats und beim Gymnasium in Corbac

1.		6.						7.			8.	
		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen			Von den Stu- direnden (7 a.) gehen zunächst	
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	a. Universitätsstudien	b. Unbestimmt	c. keine Universitätsstudien	a. auf eine inländische Universität	b. auf eine ausländische Universität
1.	Preußen	4	8	43	67	88	95	241	.	64	201	40
	Extraneer	.	.	.	.	.	3	3	.	.	3	.
2.	Brandenburg	4	28	87	83	61	56	263	.	56	221	42
	Extraneer	.	.	.	.	1	2	3	.	.	3	.
3.	Pommern	.	14	29	50	48	38	150	.	29	88	62
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	2	4	31	35	31	38	107	.	34	99	8
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	4	27	64	83	85	67	289	.	41	261	28
	Extraneer	.	.	.	.	.	3	3	.	.	2	1
6.	Sachsen	.	9	38	81	69	67	222	1[2])	41	128	94
	Extraneer	.	.	.	.	1	2	2	.	1	1	1
7.	Schleswig-Holstein	.	2	10	17	12	22	56	.	7	43	13
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1
8.	Hannover	.	12	36	48	43	50	152	.	37	97	55
	Extraneer	.	.	.	1	1	1	.	.	3	.	.
9.	Westfalen	2	8	38	83	72	87	242	.	48	191	51
	Extraneer	.	.	.	.	2	2	3	1	.	2	1
10.	Hessen-Nassau	2	10	27	41	24	32	113	.	23	89	24
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	1	12	52	53	66	47	189	.	42	163	26
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.
	Summe der Abiturienten	19	134	455	641	599	599	2024	1[1])	422	1581	443
	Summe der Extraneer	.	.	.	1	7	13	16	1	4	12	4
	Totalsumme	19	134	455	642	606	612	2040	2	426	1593	447
	Gymnasium zu Corbach (Fürstl. Waldeck) (keine Extraneerprüfungen)	.	.	1	5	2	.	5	.	3	4	1

[1]) Neue Sprachen. — [2]) Kaufmann. — [3]) Verstorben. — [4]) Davon 6 Jura u. Cameral

geprüften Maturitäts-Aspiranten.

9.									10.						11.		12.			
Es studiren									Von den nicht studirenden Maturis (7 c.) gehen über						Im Jahre 1874 waren vorhanden		Mithin i. J. 1875 gegen das vorhergehende Jahr			
Theologie																	mehr		weniger	
evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie etc.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)
12	8	.	101	.	46	55	19	.	11	20	.	16	17	.	351	293	27	12	.	.
.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	3	.	.	2	.
32	.	.	105	6	48	55	17	.	22	17	.	10	7	.	396	304	.	15	.	.
.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	17	7	.	.	10	4
26	.	.	68	3	21	23	9	.	12	6	.	8	3	.	201	166	22	13	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1
4	2	.	53	7	24	6	10	1[5])	12	7	1	3	10	1[7])	144	112	29	29	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	3	1
15	10	.	124	2	72	56	10	.	16	8	4	11	2	.	438	345	.	.	9	15
.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	1	2	2	.	.
52	4	.	67	9[4])	38	36	16	.	15	11	.	15	.	.	314	255	.	9	6	.
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	8	4	.	.	1	1
12	.	.	12	.	16	13	3	.	2	2	.	2	.	1[7])	71	64	7	.	.	1
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
18	15	.	56	2	27	28	6	.	15	11	.	6	5	.	198	182	22	7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	3	2	6	1	.	.
15	61	.	71	3[6])	49	31	12	.	9	17	1	18	3	.	357	310	.	.	37	20
.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	5	4	.	.
16	8	.	35	.	19	22	13	.	7	7	.	7	2	.	133	121	23	15	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	4	.	.	6	4
14	29	.	57	4	47	27	11	.	8	17	3	10	4	.	268	242	.	.	17	11
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.
																	130	100	69	47
216	137	.	749	36	407	352	126	1	129	123	9	106	53	2	2871	2394	61	53	.	.
.	.	.	7	.	5	1	3	.	2	.	.	.	2	1	53	24	16	8	22	11
																	77	61	22	11
216	137	.	756	36	412	353	129	1	131	123	9	106	55	3	2924	2418	55	50	.	.
.	.	.	.	.	4	1	.	.	1	.	.	2	.	.	7	6	2	2	.	.

— [5]) Musik. — [6]) Davon 1 Jura u. Cameralia. — [7]) Verstorben.

II. General-Uebersicht der im Jahre 1875 bei den Realschulen I. Ordnung

1.			2.				3.			4.			5.	
			Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3 b.)			Von den Geprüften (4 b) haben	
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.	a.	b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	9	4	3	2	.	50	28	78	4	1	73	67	6
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	12	9	3	.	.	47	42	89	16	1	72	70	2
	Extraneer	.	.	.	1	11	.	1	1	.	.	1	1	.
3.	Pommern	4	4	.	.	.	16	13	29	4	.	25	24	1
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	4	1	3	.	.	21	1	22	.	.	22	22	.
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	9	3	2	3	1	39	23	62	2	.	60	57	3
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	3	2	1	.	33	25	58	3	5	50	50	.
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holstein	2	.	.	2	.	.	2	2	.	.	2	2	.
	Extraneer	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	1	1	.
8.	Hannover	9	4	4	.	1	64	14	78	3	2	73	71	2
	Extraneer	.	.	.	1	8	.	1	1	.	.	1	1	.
9.	Westfalen	9	3	5	1	.	39	16	55	.	.	55	55	.
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Hessen-Nassau	3	.	2	1	.	15	3	18	1	.	17	17	.
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	12	2	.	10	.	3	62	65	6	.	59	59	.
	Extraneer	.	.	.	1	11	.	4	4	.	.	4	2	2
	Summe der Abiturienten	.	33	24	20	2	327	229	556	39	9	508	494	14
	Summe der Extraneer	.	..	.	4	75	.	7	7	.	.	7	5	2
	Totalsumme	79	.	.	.	.	327	236	563	39	9	515	499	16

des Preußischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

6. Alter der für reif Erklärten (5 a.)						7. Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über							8. Im Jahre 1874 waren vorhanden		9. Mithin im Jahre 1875 gegen das vorhergehende Jahr			
															mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	zu Universitäts-Studien	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie ꝛc.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)
3	.	15	14	19	16	14	4	13	2	19	15	.	81	68	.	.	3	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	20	17	23	8	22	4	24	.	10	10	.	75	55	14	15	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
1	.	7	8	5	3	4	1	8	.	8	3	.	31	29	.	.	2	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5	4	5	7	1	7	2	6	.	2	5	.	19	18	3	4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	11	11	20	7	7	13	4	15	1	6	18	.	76	56	.	1	14	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	9	22	12	5	14	3	12	4	9	6	2	64	56	.	.	6	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	6	6	.	.	4	4
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.
2	6	14	17	17	15	17	5	21	1	20	7	.	69	62	9	9	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	6	3	.	.	5	2
.	5	15	21	7	7	10	1	15	7	6	16	.	56	55	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
.	1	6	7	1	2	4	1	7	1	3	1	.	28	26	.	.	10	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	15	21	12	5	3	7	2	11	6	2	31	.	89	80	.	.	24	21
.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.
															26	29	64	46
12	45	122	143	105	67	114	27	132	22	85	112	2	594	511	.	.	38	17
.	.	1	1	1	2	1	.	3	.	.	1	.	7	3	6	4	6	2
															6	4	44	19
12	45	123	144	106	69	115	27	135	22	85	113	2	601	514	.	.	38	15

III. General-Uebersicht der im Jahre 1875 bei den Realschulen

1.			2.				3.			4.		
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	stattgefunden haben: nur Ostern	stattgefunden haben: nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern	a. zu Michaelis	b. im Ganzen	Davon (3b.) a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	Brandenburg	4	1	2	.	1	12	2	14	4	.	10
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
2.	Pommern	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Sachsen	1	1	.	.	.	4	7	11	2	1	8
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
4.	Schleswig-Holstein	3	.	2	.	1	3	.	3	.	.	3
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
5.	Hessen-Nassau	5	.	1	.	4	1	.	1	.	.	1
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
6.	Rheinprovinz	3	.	1	1	1	3	5	8	.	.	8
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	2	6	1	8	23	14	37	6	1	30
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	17	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme	17	.	.	.	.	23	14	37	6	1	30

70) Ausschluß der jüdischen Religionslehre von den Gegenständen der Abiturientenprüfung. Attest des jüdischen Religionslehrers für die Abiturienten.

(cfr. Centrbl. pro 1873 Seite 412 Nr. 203.)

Berlin, den 14. Februar 1876.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 25. v. M., daß ich nicht in der Lage bin, die Aufnahme der jüdischen Religionslehre unter die Gegenstände der Abiturientenprüfung zu gestatten, da dieselbe dem nicht obligatorischen Charakter dieses Lehrobjekts widersprechen würde. Es bleibt Ihnen aber selbstverständlich unbenommen, jedem Ihrer Schüler, der es wünscht, über seine Gesammt-

II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

5.		6.						7.			8.		9.			
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5a.)						Von den für reif Erklärten (5a.) gehen über			Im Jahre 1874 waren vorhanden		Mithin im Jahr 1875 gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.												mehr		weniger	
das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	in den Staatsdienst	zum Fache der Oeconomie, Industrie 2c.	Unbestimmt	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)
10	.	.	4	2	2	2	.	2	8	.	15	12	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	4	2	1	1	.	.	1	7	.	7	6	4	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	2	1	.	.	3	.	.	5	5	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	3	3	2	.	.	.	.	8	.	3	3	5	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
													9	7	4	5
30	.	7	10	7	4	2	.	7	23	.	32	28	5	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	.	7	10	7	4	2	.	7	23	.	32	28	5	2	.	.

leistungen in der jüdischen Religionslehre selbständig und, ohne daß in dem Maturitätszeugniß Bezug darauf genommen wird, ein Schlußattest auszustellen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den israelitischen Religionslehrer Herrn Rector N.
Wohlgeboren in N.

U. II. 534.

71) Erlernung der Stenographie durch Schüler höherer Lehranstalten; Schülervereine zu diesem Zwecke.

Berlin, den 14. Februar 1876.

Auf die Eingabe vom 22. v. M. erwiedere ich dem Vorstande, daß ich meinerseits die private Erlernung der Stenographie durch Schüler höherer Lehranstalten nur billigen kann. Dagegen muß ich aus allgemein pädagogischen Gründen nach Maßgabe meiner Verfügung vom 12. Mai v. J.*) daran festhalten, daß Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen, nur dann zulässig sind, wenn sie sich wirklich auf Schüler und zwar solche, die einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so daß deren Director eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann. Daraus ergibt sich, daß ich auch einen Anschluß von sogenannten Schüler-Kränzchen und -Vereinen an den Verband Stolze'scher Stenographenvereine nicht gestatten kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Vorstand des Verbandes der Stolze'schen Stenographen-Vereine hier.
U. II. 498.

---

72) Kurze Mittheilungen.

Littauische Friedensgesellschaft.
(Centrbl. pro 1871 Seite 756 Nr. 261.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 15. November 1875 den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ermächtigen geruht, den Regierungs-Präsidenten Grafen von Westarp in Gumbinnen zum landesherrlichen Commissarius für die Littauische Friedensgesellschaft zu ernennen. — Diese Ernennung ist durch Verfügung vom 30. November v. J. erfolgt.

---

*) Centrbl. pro 1875 Seite 404 Nr. 122.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

73) Wegfall der Verwaltungsberichte über die Schullehrer-Seminare; Revision dieser Seminare.

(Centrbl. pro 1867 Seite 202 Nr. 54.)

Berlin, den 15. März 1876.

Durch den Circular-Erlaß vom 4. April 1823 (Nr. 6099.) ist die Einreichung von Verwaltungsberichten über die Schullehrer-Seminare angeordnet worden. Nachdem in den letzten Jahren aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zwecken öfters allgemein statistische Erhebungen und Nachweisungen über die genannten Anstalten erfordert worden sind und auch künftig noch erforderlich bleiben werden, so haben diese Verwaltungsberichte einen großen Theil ihrer Bedeutung für die Unterrichtsverwaltung verloren. Ich bestimme daher, daß dieselben nicht weiter erstattet werden.

Dagegen muß ich Werth darauf legen, daß die durch meine Herren Amtsvorgänger in den Circular-Rescripten vom 16. Februar 1861 (B. 165.) und vom 23. Februar 1867 (Nr. 22943.) angeordneten Revisionen der Schullehrer-Seminare auch fernerhin abgehalten und die dabei aufzunehmenden Verhandlungen sowie die von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu ertheilenden Revisionsbescheide abschriftlich eingereicht werden. In den letzten Jahren haben diese Revisionen nicht überall in der vorgeschriebenen Regelmäßigkeit stattgefunden, bezw. ist es von einigen Provinzial-Schulcollegien unterlassen worden, über die abgehaltenen Revisionen an mich Bericht zu erstatten und die erforderten Schriftstücke beizufügen.

Nach dem Circular-Erlaß vom 23. Februar 1867 soll jedes Schullehrer-Seminar nach Ablauf von drei Jahren wieder revidirt werden. Es erscheint fraglich, ob bei der zahlreichen Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten es gegenwärtig, ohne daß die den Departementsräthen sonst obliegenden Arbeiten erhebliche Beeinträchtigung erfahren, noch angängig sein wird, diesen dreijährigen Turnus festzuhalten. Bevor ich daher in dieser Beziehung Bestimmung treffe, wünsche ich, daß die Königlichen Provinzial-Schulcollegien Sich zur Sache äußern, bezw. Vorschläge machen.

In den Berichten sind die in der betreffenden Provinz vorhandenen Seminare aufzuführen und bei jedem ist zu bemerken, wann die letzte Revision desselben stattgefunden hat.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 624.

74) Chronologisches Verzeichniß der in der Bibliothek des Königlichen Seminars für Stadtschulen zu Berlin vorhandenen Lesebücher.

(Centrbl. pro 1875 Seite 564 Nr. 192.)

1. Lorentz, Lesebuch für die Jugend der Bürger und Handwerker zum Gebrauch in Schulen. 1 Band. 1. Abtheil. Leipzig, 1785.
2. Mülheim bei Hutmacher, Neueingerichtetes Lesebuch für deutsche Schulen. 2. Aufl. 1786.
3. Hamm, Lesebuch für Kinder. 1793.
4. Funke, Lesebuch für Bürgerschulen. I. Th. 1799. II. Th. 1794. Berlin.
5. Wilberg, Lesebuch für Kinder in Stadt- und Landschulen. 1. Th. 17. Aufl. 1825. 2. Th. 1807. Elberfeld.
6. Tillich, Erstes Lesebuch für Kinder. 1. Th. 1809. 2. Th. 1811. Leipzig.
7. Würzburg in der Stahelischen Buchhandlung, Moralisches Lesebuch für Kinder. 5. Aufl. 1809.
8. Seiler, Allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann, vornehmlich zum Gebrauch in Stadt- und Landschulen. 16. Aufl. Erlangen, 1810.
9. Rochow, Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Stadt- und Landschulen. Neueste Aufl. Würzburg, 1811. 9. Aufl. 1846. Hannover, 10. Aufl. 1850. I. Th. 1856. Rinteln.
10. Gleim, Lesebuch zur Uebung in der Declamation. I. Th. Elementarschule. Bremen, 1815.
11. Löhr, Das Lesebuch für Schul- u. Hausunterricht. Leipzig, 1815.
12. Löffler, Lesebuch für Stadt- und Landschulen. 2. Aufl. Gotha, 1816.
13. München, Der baierische Kinderfreund. Ein Lesebuch für Stadt- und Landschulen. 2. Aufl. 1817.
14. Bonn bei Tilmes, Allgemeines Lesebuch für Elementarschulen in der Stadt und auf dem Lande. 1819.
15. München, Der Mädchenfreund. Ein Lehr- und Lesebuch für kleinere Mädchen. 1820.
16. Rochow, Der verbesserte Kinderfreund für die niederrheinischen Schulen von Hoogen. 7. Aufl. Cöln, 1820.
17. Thieme, Gutemann oder der sächsische Kinderfreund. Ein Lesebuch für Bürger- und Landschulen. Leipzig, 1820.
18. Wolke, 2. Lesebuch für 6—14 jährige Kinder. 1820.
    4. Lesebuch für 6—14 jährige Kinder. 1822.
19. Brohm, Lesebuch für deutsche Schulen. Berlin, 1821.
20. Rochow, Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch der Schulen. Marienwerder, 1821.

21. Wilmsen, Der brandenburgische Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen. 11. Aufl. Berlin, 1821.
22. Fabrizius, Erstes Lesebuch für Landschulen. Lübben, 1822. Zweites Lesebuch für Landschulen. Lübben, 1827.
23. Wilmsen, Der deutsche Kinderfreund. Ein Lesebuch für höhere Bürgerschulen und die unteren Klassen der Gymnasien. Berlin. 5. Aufl. 1823. 159. Aufl. 1840.
24. Hempel, Der Volksschulenfreund. Ein Hülfsbuch zum Lesen, Denken und Lernen. Leipzig. 9. Aufl. 1824. 46. Aufl. 1866.
25. Dewora, Elementarbuch zum Lesenlernen. 2. Cursus. 4. Aufl. Luxemburg 1825.
26. Diesterweg, Lese- und Sprachbuch für mittlere Schulklassen und gehobene Elementarschulen. Essen, 1826. 1. Aufl.
27. Lange, W., Sprech- und Sprachschule. Ein Lesebuch für die deutsche Jugend. 1. Band. Stuttgart und Tübingen, 1826. 2. Band. Magdeburg, 1829.
28. Rochow, Der Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschulen. Brandenburg. I. Th. 1827. II. Th. 1829.
29. Helmstedt bei Fleckeisen, Deutsches Lesebuch für mittlere Gymnasialklassen. 3. Aufl. 1829.
30. Hildesheim, Erste Leseübungen in schönen Geschichten. 9. Aufl. 1829.
31. Kriegk, Deutsches Lesebuch. Eine Sammlung von Musterstücken in Prosa und Poesie. Frankfurt a. M., 1829.
32. Rochow, Der Kinderfreund. Ein Lesebuch für Bürger- und Landschulen von Winter. Paderborn. 9. Aufl. 1829. 12. Aufl. 1838. 16. Aufl. 1852.
33. Fischer, Lesebuch für die deutschen Schulen. Cöln, 1830.
34. Rossel, Realbuch für Elementar- und Bürgerschulen. Ein Lehr- und Lesebuch. 1. Aufl. 1830. 2. Aufl. 1831. Aachen.
35. Diesterweg, Schullesebuch in sachgemäßer Anordnung nach den Regeln des Lesens für Schüler. Crefeld, 1831.
36. Wagner, Lehr- und Lesebuch über Gott, Menschen, Natur und Kunst für die unteren Klassen einer Volkschule. Essen, 1831.
37. Zerrenner, Der neue deutsche Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen. 1. Th. 1835. 2. Th. 1832.
38. Potsdam bei Riegel, Lesebuch für preußische Schulen. I. Th. 1833.
39. Soest bei Nasse, Gemeinnütziges Lese- und Lehrbuch für die Schuljugend aller Religionsverwandte. 15. Aufl. 1833.
40. Crefeld bei Funke, Deutsches Lesebuch für Schule und Haus. 3. Aufl. 1834.
41. Elberfeld bei Lucas, Neueingerichtetes Lesebuch für deutsche Schulen. 31. Aufl. 1834.

42. Erhardt, Deutsches Lesebuch für die Jugend. Erfurt. 3. Aufl. 1834.
43. Leipzig bei Baumgärtner, Lehr- und Lesebuch für deutsche, insbesondere für preußische Volksschulen. 1834.
44. Schlez, Der Kinderfreund. Ein lehrreiches Lesebuch für Landschulen nach Rochow. 4. Aufl. Gießen, 1834.
45. Schlez, Der Denkfreund. Ein Lehr- und Lesebuch für Volksschulen. 11. Aufl. Gießen, 1834. 16. Aufl. Gießen, 1845.
46. Königsberg bei Hartung, Der Kinderfreund. 1835.
47. Buschor, Neubearbeitetes Lehr- und Lesebuch für katholische Elementar- und Sonntagsschulen. Ehingen, 1835.
48. Oltrogge, Deutsches Lesebuch für Schulen. Hannover. 1. Cursus. 2. Aufl. 1835. 11. Aufl. 1866. 2. Cursus. 8. Aufl. 1857. 3. Cursus. 7. Aufl. 1866.
49. Stammer, 2. Lesebuch oder der lützelburger Kinderfreund. Trier. 1. Th. 7. Aufl. 1835. 2. Th. 5. Aufl. 1841.
50. Scherr, Der Bildungsfreund. Ein Lesebuch für den häuslichen Kreis und höhere Volksschulen. Zürich, 1835.
51. Eith, Kleines Lehr- und Lesebuch. 5. Aufl. Dinkelsbühl, 1836.
52. Lehmann, Deutsches Lesebuch für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. 1. Th., für die unteren Klassen. 2. Aufl. Danzig, 1836.
53. Königsberg bei Hartung, Lesebuch für städtische Elementarschulen. 1. Abthl. 6. Aufl. 1865. 2. Abthl. 2. Aufl. 1845. 3. Abthl. 1. Aufl. 1837.
54. Hasselbach, Lese- und Sprachbuch für die mittleren und oberen Klassen der Elementar- und Volksschulen. 1. Th. Jülich, 1838.
55. Mathias, Der Kinderfreund. Ein Lesebuch für katholische Bürger- und Landschulen in Rheinland-Westfalen. 12. Aufl. Cöln, 1838.
56. Soest bei Nasse, Gemeinnütziges Lese- und Lehrbuch für die Schuljugend. 19. Aufl. 1838.
57. Wagner, Lesebuch für die Volksschule. 1. Abthl. Die Schule und das Haus. Essen, 1838.
58. Clemen, Der zweite Leseschüler oder Uebungsbuch für die zweite Stufe des Leseunterrichts. Rinteln, 1839.
59. Mathias, Die ersten Umgebungen des Kindes. Ein Lesebuch für die unteren und mittleren Klassen kathol. Volksschulen. Cöln, 1839.
60. Wurst, Der Wohnort. Ein Lehr- und Lesebuch für die erste Klasse der Elementarschüler auf dem Lande und in kleinen Städten. 2. Aufl. Reutlingen, 1839.
61. Gründler, Lesebuch für evangelische Volksschulen. 2. Abthl. 1840. Königsberg. 3. Abthl. 1841. Leipzig.

62. Corsten, Lehr- und Lesebuch für die mittleren Klassen der Volksschule. Aachen, 1841.
63. Rettig, Kleineres Lese- und Lehrbuch. 5. Aufl. 1849. Größeres Lese- und Lehrbuch. 7. Aufl. 1841. Hannover.
64. Ritsch, Lesebuch für obere Elementarklassen. Aachen, 1841.
65. Schwabe, Lese- und Lehrbuch für den Bedarf der Volksschule. 15. Aufl. Neustadt, 1841.
66. Wiß, Christliche Volksschule oder allgemeiner Unterricht über Gott, die Welt und den Menschen. 3. Aufl. Rinteln, 1841.
67. Danzig bei Wedel, Lesebuch für die Volksschule Preußens. 1842.
68. Flach, Lesebuch für die mittleren Klassen der Elementarschule. Aachen, 1842.
69. Haberkant, Deutsches Lesebuch für die polnische Jugend. Breslau, 1842.
70. Morgenbesser, Schlesischer Kinderfreund. Ein Lese- und Lehrbuch für die Stadt- und Landschulen Schlesiens. Breslau. 1. Th. 8. Aufl. 1842. 11. Aufl. 1851. 2. Th. 8. Aufl. 1848.
71. München, Lehr- und Lesebuch für die mittleren und oberen Klassen der deutschen Schulen im Königreich Baiern. 2. u. 3. Abthl. 1842.
72. Priel u. Krahe, Lesebüchlein für Elementarschulen. 2. Aufl. Cöln, 1842.
73. Rochow, Der Kinderfreund oder erster Unterricht im Lesen und bei dem Lesen. Brandenburg, 1842.
74. Harms, Schleswig-Holsteinscher Gnomon. Ein allgemeines Lesebuch. Kiel. 2. Aufl. 1843.
75. Moeurs bei Dälle, Lese- und Sprachbuch für Elementarschulen. 2. Abthl. 1843.
76. Freiburg bei Herder, Der süddeutsche Schulfreund. Ein Lese- und Unterrichtsbuch für katholische Schulen. 1. Aufl. 1844.
77. Driesselmann, Lesebuch für Schule und Haus. Erfurt. 3. Aufl. 1846. 6. Aufl. 1862.
78. Siegen bei Rostert und Kogler, Lese- und Lehrbuch für die Mittelklasse einer Elementarschule. 1846.
79. Wilde, Lesebuch für Volksschulen und die unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Leipzig, 1846.
80. Hinke, Volksschullesebuch oder Lese- und Realbuch für Volksschulen. Striegau. 2. Aufl. 1847.
81. Lucas, Neues Lesebuch für deutsche Elementarschulen. Berlin und Posen, 1848.
82. Lucaszewskiego, Elementarz Polsko-Niemiecki. Lissa und Gnesen, 1848.
83. Priel, Lesebuch für obere Klassen kathol. Stadt- und Landschulen. Cöln. 9. Aufl. 1848.

84. Westermeier, Neuer christlicher Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen. Halle. 4. Aufl. 1849.
85. Auras u. Gnerlich, Deutsches Lesebuch. 1. Th. 2. Aufl. 1850. 6. Aufl. 1862. 2. Th. 2. Aufl. 1853. 5. Aufl. 1870. Breslau.
86. Colshorn u. Münkel, Kinderfreund. Deutsches Lesebuch für Volksschulen. Stade, 1851.
87. Dreier, Zweites Schulbüch für Kinder. Altena, 1851.
88. Fulda bei Müller, Der Kinderfreund. 1851.
89. Haesters, Lehr- und Lesebuch für einklassige Schulen. 1872. 7. Aufl. 1874. Dasselbe für kathol. Landschulen. 1871. 7. Aufl. 1874. Lehr- und Lesebuch für die Mittelklasse der Volksschule.. 1851. Dasselbe für evangel. Volksschulen. 21. Aufl. 1872. 45. Aufl. 1874; für kathol. Volksschulen. 50. Aufl. 1872; für israel. Volksschulen. 6. Aufl. Essen, 1871; für Simultanschulen. 37. Aufl. 1872. 45. Aufl. 1874. Lehr- und Lesebuch für die Oberklasse evangel. Volksschulen. 12. Aufl. 1872; für kathol. Volksschulen. 19. Aufl. 1872; für die Oberklassen kathol. Volksschulen in dem Reichslande Elsaß-Lothringen. 1872; für die Oberklasse israel. Volksschulen. 4. Aufl. 1872; für Simultanschulen. 16. Aufl. 1872. Essen.
90. Kletke u. Sebald, Lesebuch für höhere Töchterschulen mit Berücksichtigung des Unterrichtes in der Literaturgeschichte. Berlin. 2. Aufl. 1851.
91. Rochow, Der neue Kinderfreund. Ein Lesebuch zum Gebrauche in Stadt- und Landschulen von Türk. 8. Aufl. Brandenburg, 1851.
92. Fischer, Lesestücke für die beiden oberen Abtheilungen der Volksschule. Darmstadt. 4. Aufl. 1852.
93. Goetzinger, Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen. 2. Th. für die mittleren und oberen Klassen. Schaffhausen, 1852.
94. Reiser, Das 1. Schuljahr. Elementarbuch oder erster Unterricht im Lesen, Schreiben, Denken und Sprechen. 14. Aufl. Das 2. Schuljahr. Ein Lehr-, Lese- und Aufgabenbüchlein für Schüler der 2. Abthl. der Unterrichtsstufe der Volksschule. 3. Aufl. 1852. Das 3. Schuljahr oder kathol. Volksschüler in der Unterklasse. 7. Aufl. Der kathol. Volksschüler in der Mittelklasse. 3. Aufl. 1866. Der kathol. Volksschüler in der Oberklasse. 1863. Stuttgart.
95. Seltsam, Deutsches Lesebuch für das mittlere Knabenalter. Breslau. 1. Aufl. 1853. 4. Aufl. 1862.
96. Winter, Der Kinderfreund. Lesebuch für Bürger- und Landschulen. Paderborn. 16. Aufl. 1852.

97. Berthelt, Jäckel, Petermann, Thomas. Lebensbilder II. Lesebuch für Mittelklassen deutscher Volksschulen. 42. Aufl. 1871. Lebensbilder III. Lesebuch für Oberklassen deutscher Volksschülen. 14. Aufl. 1860. Lebensbilder IV. Lesebuch für höhere Bildungsanstalten. 2. Aufl. 1853. Leipzig.
98. Theel, Lesebuch für einklassige Schulen. 3. Aufl. Berlin, 1853.
99. Diesterweg, Schullesebuch. 2. Th., nach der Verwandtschaft des Inhalts zusammengestellt. Bielefeld. 4. Aufl. 1854.
100. Giesemann, Lesebuch für die Schüler der Mittelklasse in Stadt- und Landschulen. Eisleben. 6. Aufl. 1863. Dsgl. für die Oberklasse. 3. Aufl. 1854.
101. Iserlohn bei Bädeker, Der kleine Leseschüler. Erstes Uebungsbuch für die aus der Fibel Entlassenen. 1854.
102. Wangemann, Deutsches Lese- und Sprachbuch für die Oberstufen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Abthl. Leipzig, 1854.
103. Glaeser, Lesebuch für Elementarklassen, auch zum Privatgebrauch. 2. Buch. Hannover. 9. Aufl. 1855.
104. Martens, Vaterländisches Lesebuch zum Gebrauch in den Schulen der dänischen Monarchie. Schleswig und Flensburg, 1855.
105. Siedler, Der Geist des klassischen Alterthums. Ein Lehr- und Lesebuch für die oberen Klassen höherer Bildungsanstalten. 1. Th. Lissa, 1855. 2. Th. Fraustadt, 1858.
106. Thimm, Pommersches Schul- und Hausbuch. Stettin, 1855.
107. Wetzel, Menges, Menzel, Richter, Schullesebuch. Berlin. 1855. Ausgabe B. 25. Aufl. 1873.
108. Breslau bei Hirt, Volksschullesebuch. 1. Th. für die untere Stufe. 2. Th. für die mittlere Stufe. 3. Th. für die obere Stufe. 1856.
109. Flügge, Lesebuch für Schullehrer-Seminarien. Hannover, 1856.
110. Hopf u. Paulsiek. Deutsches Lesebuch für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. 1. Th. 2. Abthl. Berlin, 1867. 8. Aufl. 1. Th. 3. Abthl. 1. Aufl. Hamm, 1856. 3. Th. 1. Abth. 3. Aufl. Berlin, 1864.
111. Münsterberg, Volksschullesebuch im Auszuge für einfache Schulverhältnisse bearbeitet. Breslau, 1856.
112. Ehrlich, Gemeinnütziges Lese- und Lehrbuch. Soest, 1857.
113. Hepp, Der Schulfreund. Ein Lehr- und Lesebuch. 3. Aufl. Mainz, 1857.

114. Melcher, Rheinisch-Westfälischer Volksschulfreund. 2. Aufl. Schwelm, 1857.
115. Barthel, Elementar-Lesebuch für kathol. Volksschulen. 4. Aufl. Breslau, 1859.
116. Sartorius, Das Buch der Menschen. Lebensbilder für Jung und Alt. Breslau. 2. Aufl. 1859.
Sartorius, Lebensspiegel. Ein deutsches Lesebuch für Schule und Haus. Breslau. 3. Aufl. 1859.
117. Bumüller u. Schuster, Lesebuch für Volksschulen in 10 Abthl. 2. Abthl. 8. Aufl. 1860. 3. Abthl. 14. Aufl. 1864. 6. Abthl. 8. Aufl. 1871. 8. Abthl. 6. Aufl. 1865. 9. Abthl. 2. Aufl. 1871. 10. Abthl. 2. Aufl. 1871.
118. Hansen, Deutsches Lesebuch. Harburg. 1. Th. 3. Aufl. 1865. 2. Th. 2. Aufl. 1864. 3. Th. 3. Aufl. 1865. 4. Th. 1. Aufl. 1860.
119. Schierhorn, Deutsches Lesebuch. Brandenburg. Vorstufe. 2. Aufl. 1860. Mittlere Stufe. 2. Aufl. 1870. Obere Stufe. 1. Aufl. 1860.
120. Wilmsen, Neuer brandenburgischer Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen. Berlin, 1860.
121. Colshorn u. Gödicke. Deutsches Lesebuch. Hannover. 1. Th. 2. Aufl. 1865. 3. Th. 1861.
122. Paldamus, Deutsches Lesebuch. Frankfurt a. M. Untere Stufe. 1. Cursus. 1861. 2. Cursus. 1861. Mittlere Stufe. 1. Cursus. 1862. 2. Cursus. 3. Aufl. 1872. Oberste Stufe. 1. Cursus. 1863. 2. Cursus. 1. Abthl. 1865. 2. Abthl. 1865.
123. Reiser, Lehr- und Lesebuch für Handwerker-Fortbildungs- und männliche Sonntagsschulen. Stuttgart, 1861.
124. Lüben u. Nacke, Lesebuch für Bürgerschulen. 1. Th. 12. Aufl. 1870. 2. Th. 14. Aufl. 1865. 3. Th. 13. Aufl. 1865. 4. Th. 8. Aufl. 1862. 5. Th. 8. Aufl. 1864. 6. Th. 9. Aufl. 1868. Leipzig.
125. Ramshorn, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. 1. Abthl. für die unteren Klassen. 3. Aufl. Leipzig, 1862.
126. Malkmus, Lehr- und Lesebuch für die Oberklassen kathol. Volksschulen. 3. Aufl. Fulda, 1863.
127. Bonn bei Cohen, Lesebuch für die Unterklassen katholischer Elementarschulen. 3. Aufl. 1873. Desgl. für Mittelklassen. 2. Aufl. 1864. Desgl. für Oberklassen. 1870.
128. Heinisch u. Ludwig, 2. Sprach- und Lesebuch für die mittlere Schulklasse. Bromberg. 6. Aufl. 1864.
129. Hiltenkamp, Der Kinderfreund. Ein Denk-, Sprech- und Lesebuch für die mittl. Klassen der Volksschule. Soest, 1864.
130. München, Lehr- und Lesebuch für untere Abtheilungen deutscher Schulen. 1864.

131. Quietmeyer, Schul- und Hausfreund. Deutsches Lesebuch für Volksschulen. 1. Th. für mittl. Klassen. 28. Aufl. 2. Th. für Oberklassen. Hannover, 1864. 30. Aufl. 1873.
132. Rave u. Schlette, Deutsches Lesebuch. Hannover. 1. Th. 3. Aufl. 1873. 2. Th. 1864.
133. Hegener, Westfälischer Volksfreund. Ein Lehr- und Lesebuch. Paderborn, 1865.
134. Roeth, Buch, Hegel, Lesebuch für evangelische Volksschulen. Rengshausen. 4. Aufl. 1865. 5. Aufl. 1870.
135. Gerdes, Lesebuch für die unteren Klassen der Volksschule. 3. Aufl. 1866. Aurich.
136. Hegener, Der Schreib- und Leseschüler in niederdeutschen Volksschulen. 2 Theile für die mittl. Klassen. 6. Aufl. Arnsberg, 1866.
137. Jastram, Poetischer Blumengarten für Schule und Haus. Ergänzungsheft zu dem Lesebuche. Göttingen, 1866.
138. München, Lesebüchlein für Vorbereitungsabtheilungen. 11. Aufl. 1866.
139. Oltrogge, Deutsches Lesebuch. Elementarcursus 1. u. 2. Th. 2. Aufl. Hannover, 1866 u. 1873.
140. Schilbe, Lesebuch für kurhessische Volksschulen. 2. Aufl. Rengshausen, 1866.
141. Trier bei Müller, 2. Lesebuch für den ersten Sprach-, Schreib- und Leseunterricht in kathol. Elementarschulen. 14. Aufl. 1867. Desgl. 3. Lesebuch für Ober- und Mittelklassen. 13. Aufl. 1866.
142. Flügge, Lesebuch für hannoversche Volksschulen. 14. Aufl. Hannover, 1867.
143. Gude u. Gittermann, Vaterländisches Lesebuch. Mittlere Stufe. 16. Aufl. 1867. Obere Stufe. 18. Aufl. 1870. Magdeburg.
144. Jastram, Deutsches Lese-, Lehr- und Sprachbuch für Schule und Haus. 2. Aufl. Göttingen, 1867.
145. Lüben, Auswahl charakteristischer Dichtungen und Prosastücke zur Einführung in die deutsche Literatur. Ein Lehr- und Lesebuch für höhere Schulanstalten. 2. Aufl. 1867. Leipzig.
146. Lüneburg, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Harburg, 1867.
147. Möbus, Lesebuch für Bürgerschulen. 1. Stufe für Unterklassen. 4. Aufl. 1871. 2. Stufe für Mittelklassen. 1. Abthl. 3. Aufl. 1870. 2. Abthl. 2. Aufl. 1867. Berlin.
148. Osnabrück, Lesebuch für Mittelklassen evangel. Volksschulen. 3. Aufl. 1867. Desgl. für Oberklassen. 2. Aufl. 1867.
149. Paulsiek, Deutsches Lesebuch für Vorschulen höherer Lehranstalten. 1. Abthl. Berlin, 1867.

150. Flügge, 1. Lesebuch. 1868. 2. Lesebuch für Volksschulen. 1872. Hannover.
151. Hockgeiger u. Hartung, Zweites Sprach- und Lesebuch für kathol. Volksschulen. 7. Aufl. Würzburg, 1868.
152. Juhl u. Roiesen, Laesebog for Over- og Mellemklasser i Sleswigs Danske Skoler. Flensburg, 1868.
153. Keck u. Johansen, Vaterländisches Lesebuch für die evangelischen Volksschulen Norddeutschlands. Schleswig, 1868. 5. Aufl. Halle, 1873.
154. Lucaszewskiego, Elementarz Polski. Wroclaw, 1868.
155. Masius, Deutsches Lesebuch in höheren Unterrichtsanstalten in 3 Theilen. 1. Aufl. 1 Th. 6. Aufl. 1872. 2. Th. 4. Aufl. 1868. 2. Aufl. 3. Thl. 1870. Halle.
156. Münkel u. Quietmeyer, Kinderheimath. 2. Lesebuch. 3. Aufl. 1868. Desgl. 3. Lesebuch. 3. Aufl. 1870. Hannover.
157. Rickmers, Erstes deutsches Lesebuch für Elementarklassen. 6. Aufl. Flensburg, 1868.
158. Zerrenner, Der kleine deutsche Kinderfreund. Ein Lesebuch für untere Klassen. 9. Aufl. 1868. Halle.
159. Elberfelder Lesebuch für Elementarschulen. 1. Th. 4. Aufl. 1872. 2. Th. 2. Aufl. 1869. 3. Th. 1871.
160. Elditt, Lesebuch für die weibliche Jugend. Königsberg. 1. Th. 5. Aufl. 1872. 2. Thl. 3. Aufl. 1869.
161. Lange, O., Deutsches Elementarlesebuch. Berlin. 1. Stufe. 2. Aufl. 1869. 2. Stufe. 2. Aufl. 1869. 3. Stufe. 3. Aufl. 1871. 4. Stufe. 7. Aufl. 1873. 5. Stufe. 6. Aufl. 1873.
162. Oppenheim bei Kern, Lesebuch in Lebensbildern für mittlere Schulklassen. 17. Aufl. 1872. Desgl. für obere Schulklassen. 1. Th. 18. Aufl. 1869.
163. Runkwitz, Kinderschatz für Schule und Haus. 3. Stufe für Oberklassen. Altenburg, 1869.
164. Scharlach u. Haupt, Lesebuch für Bürger- und Volksschulen. Unterstufe. 2. Aufl. 1869. Mittelstufe. 2. Aufl. 1873. Oberstufe. 2. Aufl. 1873. Halle.
165. Schönke, Deutsches Lesebuch. 4. Aufl. Berlin, 1869.
166. Barmen bei Biermann, Lesebuch für die Oberklasse evangel. Volksschulen. 4. Aufl. 1870.
167. Beschoren u. Fricke, Lesebuch für Töchterschulen. Bielefeld, 1870.
168. Franke, Vaterländisches Lesebuch. 1. Th. 1. Abthl. 2. Abthl. 6. Aufl. 1870. Weimar.
169. Gentz, Schäfer I. u. II., Scherler, Erstes Lesebuch. 8. Aufl. 1870.
170. Gittermann, Der Schreibleseschüler. 2. Th. des vaterländischen Lesebuches. Untere Stufe. Magdeburg, 1870.

171. Grudziądzu, Mały Uczeń. 1870.
172. Horwitz u. Piek, Deutsches Lesebuch für das mittlere Kindesalter. Berlin, 1870.
173. Mülheim bei Goll, Lesebuch für die Mittelklassen der Elementarschulen. 7. Aufl. 1870.
174. Münsterberg, Volksschullesebuch für mehrklassige Schulen. 1. Th. Volksschullesebuch. 32. Aufl. 2 Th. für die Mittelstufe. 14. Aufl. 1870. 3 Th. für die Oberstufe. 10. Aufl. 1872. Breslau.
175. Ricken u. Schmeler, Lesebuch für Volksschulen. Ruhrort. 18. Aufl. 1870. 20. Aufl. 1872.
176. Schulz, B., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Paderborn, 1870. 2. Aufl.
177. Vernaleken, Literaturbuch. Deutsches Lesebuch nebst den Anfängen der Literaturgeschichte und Poetik, Mythologie und Alterthumskunde. 1. Th. 17. Aufl. 1870. Wien.
178. Besta u. Cygan, Polsko-Niemiecka Książka do Czytania. 1871.
179. Freudenberg, Deutsches Lesebuch für das Alter von 6 bis 8 Jahren. 6. Aufl. 1871. Coblenz.
180. Gölitz, Münkel u. Quietmeyer, Kinderheimath. Erstes Lesebuch. 12. Aufl. 1871. Hannover.
181. Jais, Der Leseschüler. 3. Th. für mittlere Klassen der Volksschule. 12. Aufl. 1871. Werl.
182. Kahl, Der katholische Jugendfreund. Ein Lesebuch für die oberen Klassen und Abtheilungen der Volksschulen. 7. Aufl. Heiligenstadt, 1871.
183. Keck u. Johansen, Norddeutsches Lesebuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der einklassigen Volksschule. Halle. 9. Aufl. 1872. 11. Aufl. 1874. Dass. nicht preußische Ausgabe. 6. Aufl. 1871. Dass. Ausgabe für Simultanschulen. 8. Aufl. 1871.
184. Königsberg bei Bon, Deutscher Kinderfreund. Ein Lesebuch für kathol. Volksschulen. 11. Aufl. 1871.
185. Lorenz, Lesebuch für kathol. Bürger- und Volksschulen. Heiligenstadt, 1871.
186. Palm, Lehr- und Lesebuch für Gesellenvereine und Handwerker-Fortbildungsschulen. Königsberg, 1871.
187. Rengier, Kleiner Kinderfreund. 4. Aufl. 1871. Paderborn.
188. Schulz, O., Berliner Lesebuch für Schulen. 22. Aufl. 1871.
189. Viehoff, Deutsches Lesebuch für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. 4. Aufl. Braunschweig, 1871.
190. Werl, Der Leseschüler in mittl. Klassen kathol. Volksschulen. 3. Aufl. 1871. Desgl. in oberen Klassen. 2. Aufl. 1871.

191. Wurst, Das elterliche Haus. Ein Lehr-, Lese- und Aufgabenbüchlein für die erste Elementarklasse. 2. Abthl. Stuttgart. 47. Aufl. 1871.
192. Arendt, Erstes Lesebuch für kathol. Elementarschulen. 2. Abthl. für die Mittelklassen. Braunsberg. 12. Aufl. 1872. Dass. für confessionell gemischte Volksschulen. 1874. Lesebuch für die oberen Klassen kathol. Elementarschulen. 7. Aufl. 1872. Dass. für confessionell gemischte Volksschulen. 1874.
193. Besta, Deutsches Lese- und Bildungsbuch für kathol. Schullehrer-Seminarien. Ober-Glogau. 2. Aufl. 1872.
194. Bock, Deutsches Lesebuch. I. Th. 1. Abthl. Die Fibel. 2. Abthl. Lesebuch für die Unterstufe. II. Th. Lesebuch für die mittl. und obere Stufe einfacher Schulverhältnisse. 1872. Dass. 1873. III. Th. für die mittlere Stufe mehrklassiger Schulen. 1. u. 2. Abthl. 1873. IV. Th. für die obere Stufe mehrklassiger Volks- und Mittelschulen. 1. u. 2. Abthl. 1873. Breslau.
195. Clemen, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen und untere Klassen höh. Lehranstalten. Kassel. 1. Stufe. 5. Aufl. 1872. 2. Stufe. 5. Aufl. 1872. 3. Stufe. 3. Aufl. 1872. 5. Stufe. 1873.
196. Cöllen, Erstes Lesebüchlein für Volksschulen in 2 Abthl. Aachen, 1872.
197. Dorn, Lesebuch für Oberklassen kathol. Schulen. Ober-Glogau, 1872.
198. Fix, Der kleine Kinderfreund. Lesebuch für einfache Schulverhältnisse. Leipzig. 12. Aufl. 1872.
199. Fix, Westfälischer Kinderfreund. Leipzig. 12. Aufl. 1872.
200. Hüser, Lesebuch für die Mittelklassen kathol. Elementarschulen. 10. Aufl. 1872. Desgl. für die Oberklassen. 12. Aufl. 1873. Soest.
201. Keck, Deutsches Lesebuch für die gehobene evangel. Volksschule. I. Th. für Mittelklassen. II. Th. für Oberklassen. Halle, 1872.
202. Hannover, Lesebuch für Bürgerschulen. 3 Theile. Herausgegeben vom Hannov. Lehrerverein. 1872 u. 73.
203. Kölner Lesebuch für mittl. Klassen katholischer Elementarschulen. 25. Aufl. 1872. Desgl. für obere Klassen. 11. Aufl. 1872. Köln.
204. Köln bei Du Mont-Schauberg, Lesebuch für mittlere Klassen in kathol. Elementarschulen. 49. Aufl. 1872. Desgl. für obere Klassen. 47. Aufl. 1872.
205. Kühn, Lesebuch für Mittel- und Oberklassen kathol. Stadt- und Landschulen. Breslau. 3. Aufl. 1872.
206. Lucaszewskiego, Przyjaciel Dzieci. Berlin, 1872.

207. Lüneburg, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Vorstufe. 1872. Hauptstufe. 1872. Hannover.
208. Masbaum, Lesebuch für Unter- und Mittelklassen in kathol. Volksschulen. Paderborn, 1872.
209. Münster bei Aschendorf, Lesebuch für Mittelklassen in kathol. Elementarsch. 14. Aufl. 1872. Desgl. für Oberklassen. 8. Aufl.
210. Preuß u. Vetter, Preußischer Kinderfreund. 194. Aufl. 1872. 198. Aufl. 1872. Königsberg. Gratis-Beigabe: Der Preußische Staat in Lebensbildern aus der Heimathskunde.
211. Püß, Deutsches Lesebuch für Mittelklassen und die Secunda höh. Lehranstalten. Coblenz. 6. Aufl. 1872.
212. Rendschmidt, Lesebuch für die mittlere Klasse kathol. Stadt- und Landschulen. Breslau. 18. Aufl. 1872. Desgl. für die obere Klasse. 18. Aufl. 1872.
213. Scharlach u. Haupt, Volksschullesebuch mit besonderer Rücksicht auf die Provinz Sachsen. Halle, 1872.
214. Solingen, Lesebuch für die Mittelkl. evangel. Volksschulen. Neuwied u. Leipzig, 1872.
215. Theel, Lesebuch für ein- und mehrklassige Schulen. Berlin. 51. Aufl. 1872.
216. Trier bei Linz, Lesebuch für Oberklassen kathol. Elementar-, schulen. 1872.
217. Vogel, Germania. Vaterländisches Lesebuch für die reifere deutsche Jugend. 1. Th. Deutsches Land. 3. Aufl. Leipzig, 1872.
218. Wackernagel, Deutsches Lesebuch. 3. Th. 23. Abdruck. 1872. Dass. in 2 Theilen. Gütersloh, 1872.
219. Wetzel, Menzel, Richter, Schullesebuch für die Provinz Pommern. Berlin. 4. Aufl. 1872.
220. Büscher u. Grönings, Lesebuch für die oberen Klassen der kathol. Elementarschulen. Cöln, 1873.
221. Büttner u. Wetzell, Deutsches Lesebuch. Ausgabe A. in 2 Theilen. Ausgabe B. Berlin, 1873.
222. Dietlein, Deutsches Lesebuch für mehrklassige Bürger- und Volksschulen in 3 Stufen. Wittenberg, 1873.
223. Düsseldorf bei Rings, Lesebuch für die Mittelklassen kathol. Elementarschulen. 12. Aufl. 1873. Dass. für Oberklassen. 6. Aufl. 1873.
224. Engelien u. Fechner, Deutsches Lesebuch für Mittelschulen in 5 Theilen. Berlin, 1873.
225. Fechner, Erstes Lesebuch im Anschluß an die deutsche Fibel. Berlin, 1873.
226. Gáspár, Lesebuch für die 2. Klasse der Volksschule. Budapest, 1873.

227. Kühn, Erstes Lesebuch zum Gebrauch in kathol. Elementarschulen. Breslau. 36. Aufl. 1873.
228. Kühn, Deutsches Lesebuch für höhere Töchterschulen in 3 Theilen. Berlin, 1873.
229. Lange, Deutsches Lesebuch für die Oberstufe des Lese-Unterrichts in höheren Lehranstalten. Berlin. 1 Th. 7. Aufl. 1873. 2. Th. 6. Aufl. 1873.
230. Preuß u. Vetter, Neuer deutscher Kinderfreund. 1. Abthl. Königsberg, 1873.
231. Preuß u. Vetter, Preußischer Kinderfreund. 2. Th. für die Oberklasse der Volksschule. Königsberg, 1873. Preußischer Kinderfreund. Königsberg. Aufl. 195. 1875. Aufl. 210. 1875.
232. Wetzel, Menzel, Richter, Schullesebuch. Vorstufe für die Mittelklasse mehrklassiger Schulen. 33. Aufl. 1873. Berlin.
233. Wirth, Deutsches Lesebuch für höhere Töchterschulen. 1. Th. Unterstufe. 1. Cursus. 1873. 2. Th. Unterstufe. 2. Cursus. 1873. 3. Th. Mittelstufe. 1. Cursus. 1873. 4. Th. Mittelstufe. 2. Cursus. 1873. 5. Th. Oberstufe. 1. Cursus. 1874. 6. Th. Oberstufe. 2. Cursus. 1874. Leipzig.
234. Adler, Deutsches Lesebuch für israel. Schulen. Kassel, 1874.
235. Behrens, Deutsches Lesebuch für Schule u. Haus. Doram. 1874.
236. Böckler u. Fritze, Deutsches Lesebuch. 1. Th. für die Mittelstufe der Volksschule. 2. Th. für die Oberstufe der Volksschule. Breslau, 1874.
237. Bone, Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. 2 Theile. 45. Aufl. 1874.
238. Büscher, Lesebuch für die mittleren Klassen der kathol. Elementarschulen. 100. Aufl. Köln u. Neuß, 1874.
239. Dietrich, Lesebuch für die Unterstufe. Breslau, 1874. 2. Th.
240. Essener, Lesebuch für die mittleren Klassen der kathol. Elementarschulen. Aufl. 11. 1874.
241. Fix, Deutsches Lesebuch für die obere Stufe des Elementar-Unterrichts. 2 Theile. Leipzig, 1874 u. 75.
242. Horwitz u. Piek, Erstes Lese- und Sprachbuch für jüdische Schulen. 6. Aufl. Berlin, 1874.
243. Köln, Lesebuch für mittlere Klassen in kathol. Elementarschulen. 52. Aufl. Köln, 1874.
244. Königsberg, Deutscher Kinderfreund für kathol. Volksschulen nach Preuß und Vetter. 11. Aufl. 1874.
245. Posen, Deutsches Lesebuch für utraquistische Schulen. Aufl. 41. Posen, 1874.

246. Schneider, Deutscher Kinderfreund. Lesebuch für die Mittelstufe mehrklassiger Volksschulen. Neuwied und Leipzig. 2. Aufl. 1874.
247. Schulze u. Steimann, Kinderschatz. Deutsches Lesebuch in 3 Theilen. 14. Aufl. Dresden, 1874.
248. Wehrt, Lehr- und Lesebuch für Handwerkerfortbildungsschulen. 2. Aufl. 1874. Duisburg.
249. Wiederhold, Die Welt der Kinder. Lesebuch für den ersten Unterricht. Frankfurt a. M. 5. Aufl. 1874.
250. Borkenhagen, Erstes Uebungsbuch im deutschen Lesen. 63. Aufl. Berlin, 1875.
251. Dietlein, Deutsches Volksschullesebuch. 2. Aufl. Wittenberg, 1875.
252. Harnisch, Erstes Lese- und Sprachbuch. Breslau. 45. Aufl. 1875.
253. Hartung u. Strübing, Neuer deutscher Kinderfreund in 3 Abtheilungen. 3. Aufl. Königsberg, 1875.
254. Seinecke, Deutsches Lesebuch für die unteren Klassen der höheren Lehranstalten und die mittleren Klassen der höheren Töchterschulen in 2 Theilen. Dresden. 4. Aufl. 1875.
255. Wiesbaden, Deutsches Lesebuch für Volksschulen. 3. Th. Mittelstufe 1. 1875.

Verzeichniß derjenigen Lesebücher, bei welchen die Angabe der Zeit fehlt.

1. Barmen bei Biermann, Lesebuch für die Mittelklassen evang. Schulen. 6. Aufl. Desgl. für die Oberklassen.
2. Breslau, Lesebuch für die oberen Klassen der kathol. Elementarschulen in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.
3. v. Cöllen, Lesebuch für die Mittelklassen der Volksschule. Aachen.
4. Dielitz u. Heinrichs, Lesebuch für die unteren Klassen höherer Lehranstalten.
5. Duisburg bei Hamel, Lesebuch für Mittelklassen in kathol. Elementarschulen. 13. Aufl.
6. Gladbach, Lesebuch für Mittelklassen kathol. Elementarschulen.
7. Gütersloher Kinderfreund für Schule und Haus.
8. Mülheim bei Goll, Lesebuch für Schule und Haus. 4. Th. 3. Aufl.

9. Rossel, Sprachlehrliches Lesebuch. 2. Heft. Wortlehre.
10. Ruhrort bei Andreä, Lesebuch für Schule und Haus. 2. Th. 12. Aufl. 3. Th. 8. Aufl.
11. Schmidt, Lesebuch für kathol. Elementarschulen. 2. Th. 4. Aufl.

---

75) Turncurse für im Amte stehende Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1875 Seite 408; pro 1876 Seite 110.)

Berlin, den 18. Februar 1876.

Während des laufenden Jahres soll wiederum ein Turncursus für im Amte stehende Volksschullehrer in jeder Provinz abgehalten werden. Den Seminarort sowie die Zeit für Abhaltung dieses gleichfalls auf vier Wochen zu beschränkenden Cursus in der dortigen Provinz wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium der Königlichen Regierung — dem Königlichen Consistorium ꝛc. — bezeichnen. In Beziehung auf die Auswahl der zu dem Cursus heranzuziehenden Lehrer und deren Unterstützung bewendet es bei meiner Verfügung vom 29. Mai v. J. (U. III. 5965.); insbesondere mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß jüngere, in den letzten 8 bis 10 Jahren aus einem Seminar entlassene Lehrer nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Die betheiligten Lehrer sind im Voraus darauf aufmerksam zu machen, daß sie über die ihnen erwachsenden Reisekosten, event. auch über die nöthig gewordenen Zehrungskosten, behufs Festsetzung der ihnen zu gewährenden Entschädigungen dem mit Abhaltung des Cursus beauftragten Lehrer Auskunft zu geben haben. Ueber die aus Staatsfonds zu bewilligenden Unterstützungen, welche den Betrag von 3 Mark täglich nicht überschreiten dürfen, wolle die Königliche Regierung ꝛc. sich gegen das Königliche Provinzial-Schulcollegium äußern, insbesondere auch mit Rücksicht auf die den Lehrern etwa von Gemeinden gewährten Beihülfen.

Hiernach hat die Königliche Regierung ꝛc. alsbald das Weitere zu veranlassen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung im Sinne meiner Verfügung vom 29. Mai v. J. (U. III. 5965.).

Die Zahl der Theilnehmer jedes Cursus wird auf 25 festgesetzt und muß darauf gehalten werden, daß nur unter besonderen Verhältnissen der Cursus für eine geringere Anzahl abgehalten wird.

Bezüglich der den Cursisten zu gewährenden Unterstützungen und Reisekosten-Entschädigungen ist nach den beiliegenden Bestimmungen zu verfahren; eine Abschrift derselben ist zur Mittheilung an diejenige Königliche Regierung beigefügt, welche die Zahlungen verfügt. Ich erwarte frühzeitig Anzeige, an welchem Seminar der Cursus eingerichtet werden soll.

Nachrichten über die Turncurse wünsche ich demnächst nach Maßgabe der in 2 Exemplaren beigefügten Uebersicht zu erhalten. Dieselbe hat gegen die vorjährige Uebersicht eine Erweiterung dahin erfahren, daß die Zahl der Stunden, in welchen die Cursisten hospitirt und in welchen sie Lehrübungen abgehalten haben, anzugeben ist (Colonne 6.). Außerdem haben die Leiter der Curse einen kurzen Bericht über den Gang und die sogleich zu Tage tretenden Erfolge der Curse, sowie über ihre sonstigen Wahrnehmungen, soweit dieselben von allgemeinerem Interesse sind, zu erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 1744.

---

76) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1876.

Berlin, den 18. Februar 1876.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August v. J. (Centrlbl. der Unt. Verwaltung Seite 591) im nächsten Frühjahr hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 29. und Dienstag den 30. Mai d. J. festgesetzt.

Meldungen sind spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei mir anzubringen, und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direct.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, diese Bestimmung in geeigneter Weise im dortigen Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Consistorium 2c. zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

An
die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover
und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 1745.

---

77) Aufnahme von Zöglingen in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1875 Seite 277 Nr. 85.)

Berlin, den 15. März 1876.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, verwiesen und bemerkt, daß der Nachweis nicht blos der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu führen ist.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten; weitere Auskunft geben die oben erwähnten gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 2841.

---

78) Prüfungs-Ordnung für Handarbeits-Lehrerinnen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen der Handarbeits-Lehrerinnen wird zu Cassel und zu Wiesbaden je eine Prüfungs-Commission gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem,
2) aus einem Commissarius der Königlichen Regierung zu Cassel, resp. zu Wiesbaden,
3) aus dem Dirigenten oder einem Lehrer der städtischen höheren Mädchenschule zu Cassel resp. zu Wiesbaden, und
4) aus je zwei Handarbeitslehrerinnen.

Die zu 3. und 4. bezeichneten Mitglieder werden von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium ernannt.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:
1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 3.

Die Prüfung wird jährlich an jedem der genannten Prüfungsorte einmal abgehalten und zwar im Anschluß an die daselbst im Frühjahr stattfindenden Prüfungen von Lehrerinnen an Mädchenschulen.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in Cassel erfolgen und zwar Seitens der im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen direct.

Der Meldung sind beizufügen:
1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheits-Attest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den in §. 2. Nr. 2. bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungs-Zeugniß.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische und eine practische.

§. 6.

Die theoretische Prüfung — schriftliche und mündliche — erstreckt sich:
1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichts und dessen gesammten schulmäßigen Betrieb, auf Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl des Stoffs, Litteratur,

2) bei den Bewerberinnen §. 2. ad. 2. auf die Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Schuldisciplin, wobei zugleich ermittelt werden soll, ob die Bewerberinnen im richtigen und gewandten Gebrauch der Muttersprache geübt sind.

§. 7.

Bei der practischen Prüfung haben die Bewerberinnen:

1) eine Probelection in einer Schulklasse zu halten,
2) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke sind von denjenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünschen:
   a. ein selbstgefertigtes, schulgerecht genähtes Mannsoberhemd,
   b. ein Frauenhemd,
   c. ein Paar selbstgestrickter Strümpfe,
   d. ein Zeichentuch,
   e. eine Häkelarbeit,
   f. eine englische und eine französische Stickerei und einige gestickte Buchstaben,
   g. ein Stopftuch mit Leinen-, Köper-, Damast-, Maschen- und Tüllstopfe,
   h. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken

vorzulegen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Qualification für den Unterricht an städtischen Volksschulen nachsuchen, haben:

   a. ein Mannshemd (nicht Oberhemd),
   b. ein Frauenhemd,
   c. ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen, als Hacken einstricken,
   d. ein Zeichentuch,
   e. eine Häkelarbeit,
   f. ein Stopftuch mit einigen Leinen- und Köper-Stopfen und einer Maschen-Stopfe,
   g. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken

vorzulegen. Diese Arbeiten sind aber nicht ganz fertig zu stellen, sondern erst bei der Prüfung unter Aufsicht zu vollenden.

Außerdem haben sämmtliche Bewerberinnen Bekanntschaft mit der Handhabung der einfachen Kettenstich- und Doppel-Steppstich-Nähmaschine nachzuweisen.

§. 8.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß.

§. 9.

Am Prüfungstage ist eine Prüfungsgebühr von Drei Mark zu entrichten.

Cassel, am 8. Februar 1876.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

79) Abänderung des §. 22. des Statuts der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 675 Nr. 221.)

Auf den von dem Curatorium mit Zustimmung der Höchsten Protectorin der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen in der Sitzung vom 26. Januar c. gefaßten Beschluß genehmige ich hierdurch, daß der §. 22. des Statuts der Anstalt vom 28. September 1875 wie nachstehend abgeändert werde:

§. 22.

„Die Geschäfte des Central-Verwaltungs-Ausschusses sind die folgenden:

a. Aufnahme neuer Mitglieder der Anstalt;
b. Annahme der Beiträge und sonstiger Gelder;
c. Anweisung der Pensionen nach §. 10. a. und b. und Bewilligung von Beihülfen nach §. 19. d.;
d. Verwaltung der Gelder; die Kapitalien der Anstalt sind in gleicher Weise anzulegen, wie Mündelgelder nach §. 39. der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Gef. Samml. S. 431);
e. Legung der Jahresrechnung (§. 19. b.);
f. Erledigung der von dem Curatorium ertheilten Aufträge."

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Berlin, den 17. März 1876.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Genehmigung.

Berlin, den 17. März 1876.

Nachdem ich die von dem Curatorium mit Zustimmung der Höchsten Protectorin der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen in der Sitzung vom 26. Januar c. beantragte Abänderung des §. 22. des Statuts vom 28. September 1875 in der beschlossenen Fassung genehmigt habe, lasse ich Demselben die darüber ertheilte Ausfertigung beifolgend zur weiteren Veranlassung zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Curatorium der Allgemeinen Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen; z. H. des Königlichen Ministerial-Directors Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Herrn Greiff Hochwohlgeboren hier.
U. III. 2428.

80) Fürsorge für die Hinterbliebenen von Lehrern durch Lebensversicherung.

Berlin, den 13. März 1876.

Die Königliche Regierung ꝛc. erhält hierbei Abschrift des Bescheides vom heutigen Tage, welchen ich dem N. zu N. auf seine Vorstellung vom 3. November v. J., betreffend die Errichtung einer Lebensversicherungs-Gesellschaft für Lehrer, ertheilt habe, zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß gleichzeitig mit letzterer die Vorstellung einer hier domicilirenden Lebensversicherungs-Gesellschaft bei mir eingegangen ist, durch welche den bei derselben sich versichernden Lehrern gewisse Erleichterungen und Vortheile in Aussicht gestellt werden.

Je wünschenswerther die Aufbesserung der Lage der des Ernährers beraubten Lehrerwittwen und Waisen ist, um so mehr empfiehlt es sich, die Betheiligung an den soliden Lebensversicherungs-Gesellschaften insbesondere in den Kreisen der Elementarlehrer zu begünstigen. Wenn die Verwaltung selbstverständlich einen Zwang nach der in Rede stehenden Richtung hin nicht ausüben kann, so ist auch noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Empfehlung irgend welcher an sich noch so soliden Lebensversicherungs-Gesellschaft vermieden werden muß, da hierin eine Bevorzugung der empfohlenen Gesellschaft und zugleich eine ungerechtfertigte Constatirung der dauernden Leistungsfähigkeit derselben durch die Verwaltung erkannt werden würde.

Mit Rücksicht hierauf wird sich die Verwaltung für jetzt darauf zu beschränken haben, die Aufmerksamkeit der mehrberegten Kreise auf die Wichtigkeit der Lebensversicherungen hinzulenken und die Möglichkeit von Erleichterungen beim Abschluß der Versicherungsverträge für den Fall in Aussicht zu stellen, daß die von den Betheiligten ausgewählte Gesellschaft, ihre Solidität als bekannt vorausgesetzt, sich den diesseitig einzuleitenden Vereinbarungen für den gedachten Zweck zugänglich erweist.

Es empfiehlt sich, die Curatoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen mit dem Vorstehenden bekannt zu machen und die weitere Verbreitung desselben unter ihren Standesgenossen ihnen anheimzustellen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, Consistorien und Provinzial-Schulcollegien.

Berlin, den 13. März 1876.

Auf Ihre Vorstellung vom 3. November v. J. wegen Errichtung einer Lebensversicherungs-Gesellschaft für Lehrer auf Gegenseitigkeit eröffne ich Ihnen, daß ich den Wunsch nach einer besseren Sicherung der Lage hinterbliebener Familienmitglieder aus dem Lehrerstande durch eine von den Lehrern selbst für den Todesfall zu treffende Fürsorge lebhaft theile. Die Ersparung eines durch Betheiligung an einer soliden Lebenversicherungs-Gesellschaft den Wittwen und Waisen zufallenden Kapitals gehört unzweifelhaft zu denjenigen Mitteln, durch welche jenes Ziel erreichbar wird. Gleichwohl ist der vorgelegte Plan, dessen Einzelbestimmungen hier dahin gestellt bleiben, nicht ohne Bedenken; denn wenn auch einerseits durch das Princip der Gegenseitigkeit der unter andern Verhältnissen den Actionären solcher Gesellschaften zufließende Gewinn ganz und ungetheilt den Versicherten selbst verbleibt, so fehlt doch andrerseits die von den Actionären durch Einsatz eines Kapitals gewährte Sicherheit gegen Sterblichkeitsverhältnisse, deren Eintritt allen Wahrscheinlichkeitsberechnungen entgegen die Leistungsfähigkeit der Lebensversicherungs-Gesellschaften mehr oder minder beeinträchtigen können.

Diese letztere Erwägung ist auch dem zu Hannover in das Leben getretenen Beamten-Vereine, welcher durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. October v. J. die Rechte einer juristischen Person erhalten hat, nicht fern geblieben. Zu den Aufgaben dieses sich nach §. 3. Nr. 2. seiner Statuten vom 7. September v. J. auch auf die Kirchen- und Schuldiener erstreckenden Vereins gehört in erster Linie die Versicherung des Lebens seiner Mitglieder. Die Nothwendigkeit einer neben der Gegenseitigkeit der einzelnen Versicherungsgeschäfte bestehenden Sicherheit in Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten hat zu den Bestimmungen im §. 31. und 38. der Statuten geführt. Es wird hierdurch ein unentbehrliches Garantie-Kapital, von dessen Vorhandensein der Beginn der Wirksamkeit des Vereins abhängig gemacht ist, geschaffen, während nach Ihrem Plane sub I. 3. solches Kapital als Reserve-Fonds erst im Wege des Zuschlages zu den Prämien geschaffen werden soll.

Wenn ich hiernach auch nicht in der Lage bin, der Verwirklichung Ihres Planes amtliche Unterstützung zu gewähren, so habe ich doch aus Ihrer Vorstellung Veranlassung genommen, die Aufmerksamkeit der Betheiligten auf das Wünschenswerthe ihres Einkaufs bei soliden Lebensversicherungs-Gesellschaften hinzulenken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
den Herrn N. zu N.

U. III. 14570.

V. Volksschulwesen.

81) Lesebuch für die Oberklassen katholischer Volksschulen.

Nachdem in Gemäßheit der Verfügung vom 11. Dezember 1874 (Centrbl. pro 1875 Seite 105) die meisten der in den katholischen Schulen der Provinz Westfalen eingeführten Lesebücher beseitigt waren, ist die Einführung des Lesebuches für die Oberklassen katholischer Volksschulen, Münster 1875, unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Münster und den Königlichen Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, in den Unterrichtsgebrauch sämmtlicher katholischer Schulen der Provinz Westfalen angeordnet worden. Gegen die Einführung dieses Lesebuches ist eine lebhafte Agitation ins Werk gesetzt worden, und es ist in Folge davon eine größere Anzahl gleichlautender, gedruckter Recurs-Vorstellungen eingegangen, in welchen prinzipaliter die Beseitigung des neuen Lesebuches, eventuell die Hinzufügung eines besonderen Anhanges beantragt wird, welcher Stoffe kirchengeschichtlichen Inhalts darbieten sollte.

Die Beschwerdeführer haben nachstehende Antwort erhalten.

Berlin, den — Februar 2c. 1876.

Auf die von Ihnen und Genossen unterzeichnete, das Lesebuch für die Oberklassen katholischer Volksschulen betreffende Recurs-Vorstellung eröffne ich Ihnen, daß der katholische Charakter Ihrer Schulen durch dieses Lesebuch weder beeinträchtigt wird, noch beeinträchtigt werden soll.

Die Herausgabe des Lesebuches war nothwendig, weil die bisher im unterrichtlichen Gebrauche der dortigen katholischen Volkschulen befindlichen Lesebücher ihrer Aufgabe in keiner Weise mehr entsprachen. Dieselben trugen nicht nur einen so scharf ausgeprägten confessionellen Charakter, wie derselbe bei der täglich zunehmenden confessionellen Mischung der Bevölkerung in allen Theilen der Provinz weder in katholischen, noch in evangelischen Büchern geduldet werden darf, wenn der confessionelle Frieden in den Gemeinden nicht gestört werden soll, sondern sie boten auch des eigentlichen Lehr- und Lernstoffes zu wenig und das Wenige war zum Theil veraltet. Außerdem aber enthielten sie fast gar keine Lesestücke zur Anregung vaterländischer Gesinnung.

Das Lesebuch, welches bestimmt ist, an ihre Stelle zu treten, ist von erfahrenen und bewährten Schulmännern katholischer Confession mit großer Sorgfalt ausgearbeitet und zu einem Preise hergestellt worden, welcher seine Einführung auch in den ärmsten Gemeinden ermöglicht.

Zu meiner Genugthuung sind viele von den Klagen, welche sich anfänglich gegen die Aufnahme einzelner neuer Lesestücke in das Buch erhoben hatten, bald verstummt. Die Ueberzeugung, daß die ganze Nation einen Anspruch auf die Meisterwerke ihrer Dichter habe und daß dieselben, soweit sie ihrem Verständnisse nahe gebracht werden können, auch den Kindern in der Volksschule nicht vorenthalten werden dürfen, wird sich ebenso zur Geltung bringen, als die Erkenntniß, daß in den Beziehungen des Familienlebens gerade die wirksamsten Kräfte für die sittliche Erziehung liegen und daß nur eine irre geleitete Einbildungskraft an ihnen Anstoß nehmen kann.

Aber ebenso unbegründet, wie jene früheren, in Ihrer Vorstellung nur noch angedeuteten Beschwerden gegen angeblich unpassende Ausdrücke und Sätze in dem Buche ist diejenige gegen seinen kirchlichen Inhalt.

Das vorliegende Lesebuch enthält in den Lesestücken Nr. 1. 2. 3. 4. 12. 13. 26. 29. 30. 31. 44. 50. 128. 129. 142. 170. 380. 423. Stoffe, welche unmittelbar für die Belebung und Stärkung religiösen Sinnes wirksam sind; es bietet in den Nr. 208. 214. 215. 218. 275. Lebensbilder katholischer Männer, welche sich um die Förderung des christlichen Lebens in Kirche oder Schule verdient gemacht haben. In der zweiten Ausgabe des Lesebuches wird die Reihe dieser Lebensbilder noch eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren.

Es liegt deshalb zur Veranstaltung eines besonderen confessionellen Anhanges zu dem Lesebuche für die Oberklassen katholischer Schulen keine Veranlassung vor und dies um so weniger, als bei der Prüfung der für den Unterrichtsgebrauch evangelischer Schulen bestimmten Lesebücher auf die Schonung des katholischen Gefühls ebenfalls Gewicht gelegt und wo in dieser Beziehung Uebelstände vorhanden sind, auf deren Beseitigung Bedacht genommen wird. Daß die in einzelnen der prosaischen Abschnitte des Lesebuches stehen gebliebenen über das Verständniß der Schulkinder hinausgehenden Ausdrücke in der neuen Ausgabe beseitigt werden sollen, ist Ihnen bereits durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Münster mitgetheilt worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An ꝛc.

---

82) Verpflichtung zur Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts in den Volksschulen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Ew. Hochehrwürden erwiedere ich auf die Vorstellung vom 18. d. M., daß ich mich durch die Ausführungen derselben nicht

veranlaßt sehen kann, die Anordnung des §. 38. meiner Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872, wonach der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschulen zu behandeln ist, für Ihren Schulaufsichtsbezirk außer Kraft zu setzen. Ich habe dazu um so weniger Grund, als nachweislich der zähe Widerstand der Gemeinden im Regierungsbezirk N. gegen die bezügliche Anordnung wesentlich aus den Ausnahmen und Dispensationen, welche in früheren Zeiten gewährt worden sind, seine Nahrung nimmt. Wenn die Gemeinden sich überzeugt haben werden, daß die an einer Stelle getroffenen Maßregeln überall gleichmäßig durchgeführt werden, werden sie voraussichtlich ihren Widerstand gegen eine Verordnung aufgeben, deren Zurücknahme unser Volksschulwesen schädigen würde.

Ew. Hochehrwürden kann ich daher nur anheimgeben, Ihren Einfluß als Schulinspector mit aller Energie zur Durchführung der Ihnen von der Regierung aufgetragenen Maßregeln anzuwenden, wenn Sie im Interesse Ihrer Gemeinden wirken wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Pastor N. Hochehrwürden zu N.
U. II. 1130.

---

83) Unzulässigkeit der Gewährung eines besondern Staatszuschusses für die Einrichtung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten; event. Bewilligung aus Staatsfonds für die ordentlichen Lehrkräfte.

(Centrbl. pro 1873 Seite 346 Nr. 176.)

1.

Berlin, den 2. November 1875.

Auf den Bericht vom 24. September c., den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den katholischen Schulen zu N. und N. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Gewährung von Staatsunterstützungen für die Einrichtung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten ausgeschlossen ist, und daß die Industrielehrerinnen lediglich aus Gemeindemitteln zu remuneriren sind. Insoweit dadurch aber in der That die Leistungskräfte der Beitragspflichtigen erweislich derart geschwächt werden, daß sie die Gehälter der ordentlichen Lehrer nicht mehr aufzubringen vermögen, können zur Sicherung angemessener Besoldungen der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Fonds jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen bewilligt werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung auch hinsichtlich der katholischen Schulen in N. und N. das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. 11368.

2.

Berlin, den 3. Januar 1876.

Die Königliche Regierung hat in neuerer Zeit in den Berichten vom ꝛc. zur Förderung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen sowohl im Allgemeinen für ärmere Gemeinden wie speciell in den Gemeinden N. und N. Staatsbeihülfen beantragt. Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 27. October v. J. und unter Anschluß einer Eingabe des Gemeinde-Vorstandes zu N. vom 19. v. M. u. J. nebst Anlage mache ich der Königlichen Regierung bemerklich, daß für den angegebenen Zweck Mittel aus Centralfonds nicht bewilligt werden können. Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Gemeinden zur Aufbringung der Kosten des Handarbeitsunterrichts, insbesondere der Remuneration für die Lehrerin, verpflichtet und deshalb dazu anzuhalten sind. Uebersteigen die Anforderungen für das Schulwesen überhaupt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, was auf dem vorgeschriebenen Wege festzustellen bleibt, so daß dem ordentlichen Lehrer nach Bestreitung aller sonstigen Schulbedürfnisse ein auskömmliches Gehalt von der Gemeinde nicht gewährt werden kann, so ist der nöthige Zuschuß aus dem der Königlichen Regierung zu Gehaltsverbesserungen der Volksschullehrer zur Verfügung gestellten Fonds zu bewilligen.

Unter Verweisung auf meine Circular-Verfügung vom 27. Mai 1873 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 346.) veranlasse ich die Königliche Regierung, in diesem Sinne der Angelegenheit Fortgang zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 14620.

---

84) Anlegung besonderer Schulbrunnen.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Bei Rückgabe der Anlage des Berichtes vom 23. December v. J., die Anlegung eines besonderen Schulbrunnens in N. betreffend, er-

öffne ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf die im Centralblatt pro 1864 Seite 248 abgedruckte Verfügung vom 30. März ejsd. a., daß, wenn auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden kann, dies doch da geschehen muß, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 141.

85) Ressortverhältnisse bei den Taubstummenanstalten nach deren Uebergang auf den Provinzial-Landtag.

Berlin, den 12. Januar 1876.

Auf den Bericht vom 8. v. M. u. J. sind wir mit Ew. Excellenz einverstanden, daß mit dem Uebergang der dortigen Taubstummenanstalt auf den Provinzialverband von Preußen die Besetzung der Königlichen Freistellen von Ew. Excellenz auf den Provinzial-Landtag bezw. den Provinzial-Ausschuß übergeht. Auch wird fortan bei den Provinzial-Taubstummenanstalten zu Angerburg und Marienburg die Besetzung der Freistellen den Organen der Provinzial-Verwaltung allein überlassen werden können.

Für die Aufsicht des Staats über die Provinzial-Taubstummenanstalten kommt zunächst das Gesetz vom 11. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 183) in Betracht. Danach sind diese Anstalten, soweit sie Zwecke des Unterrichts und der Erziehung verfolgen, der Aufsicht des Staats unterworfen.

Speciell finden auf die zu beschließenden Reglements für die Provinzial-Taubstummenanstalten die Bestimmungen des §. 120. der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 Anwendung. Danach unterliegen die gedachten Reglements unserer Genehmigung nur bezüglich derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Taubstummen bezw. auf den Unterricht derselben beziehen. Während wir daher die reglementarische Bestimmung, daß die Lehrpläne der Provinzial-Taubstummenanstalten der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, für gesetzmäßig erachten, müssen wir die von Ew. Excellenz vorgeschlagene weitere Bestimmung, daß die Wahl der Lehrer an den gedachten Anstalten der staatlichen Bestätigung bedürfe, als zu weit gehend bezeichnen. Die Anstellung der Lehrer, selbstverständlich solcher, welche die vorschriftsmäßige Qualification als Taubstummenlehrer besitzen, wird vielmehr ohne Einschränkung den Organen der Provinzial-Verwaltung zu überlassen sein.

Ew. Excellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach das Geeignete gefälligst zu veranlassen.

Graf zu Eulenburg. Falk.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn von Horn Excellenz zu Königsberg.

M. d. J. I. B. 8941.
M. d. g. A. U. III. 14644.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Gymnasial-Director Dr. Probst in Essen ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium zu Münster überwiesen,

der Justitiar des Ober-Bergamts zu Bonn, Ober-Bergrath Brockhoff zugleich zum Universitäts-Richter bei der Universität daselbst ernannt,

dem Superintendenten Ruperti zu Lesum, Kreis Osterholz, der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Superintendenten Pfarrer Schütte zu Schwerte, Kreis Iserlohn, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

als Kreis-Schulinspectoren sind angestellt worden im Regierungsbezirk

Aachen: die bish. commissarischen Kreis-Schulinspectoren Kallen zu Düren, Zillikens zu Malmedy und Dr. Ratte zu Schleiden,

Trier: der bish. Seminarlehrer und commiss. Kreis-Schulinspector Jos. Hoffmann zu Trier.

B. Universitäten, Akademien 2c.

Universität zu Berlin: Der Propst zu St. Petri, Ober-Consistorialrath Dr. theol. Freiherr von der Goltz in Berlin ist zum ordentl. Honorar-Professor in der theolog. Facult. ernannt, — der Privatdocent Stadtgerichtsrath Dr. Rubo zum außerordentl. Profess. in der jurist. Facult. ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Facult., Geheimen Regierungsrath Dr. Dove der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, der ordentl. Profess. an der Univers. zu Wien

Dr. Sachau zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult.,
der Oberlehrer an der Sophien-Realschule Dr. Wangerin und der Privatdocent Dr. Prätorius in Berlin sind zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Facult. der Univers. ernannt,
der Honorar-Profess. Dr. Caro zu Breslau und der ordentl. Lehrer Dr. Ludwich am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Prß. sind zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Facult. der Univers. zu Breslau ernannt,
der ordentl. Profess. an der Univers. zu Heidelberg Dr. theol. Heinr. Herm. Schultz ist zum ordentl. Profess. in der theolog. Facult. der Univers. zu Göttingen ernannt,
die außerordentl. Profess. Dr. Elze und Dr. von Fritsch in Halle sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Facult. der Univers. daselbst ernannt,
der außerordentl. Profess. an der Univers. zu Breslau Dr. Pfeiffer ist zum ordentl. Professor, und der Privatdocent Oberlehrer Dr. Stimming zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Kiel, — der Secretär der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Steffenhagen zum Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek zu Kiel ernannt,
dem ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg Geheimen Regierungsrath Dr. Neumann der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.
Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin in die medicin. Facultät: Dr. Wernicke,
zu Göttingen in die philosoph. Facultät: Dr. Drude, Assistent am Univers. Herbarium daselbst,
zu Greifswald in die medicin. Facultät: Dr. Schüller,
zu Halle in die philosoph. Facultät: Dr. Gering.

Den Bildhauern Reinh. Begas und Afinger zu Berlin, Mitgliedern des Senats der Akademie der Künste daselbst, ist das Prädicat „Professor" beigelegt, und
der Schriftsteller Fontane zum ersten ständigen Secretär dieser Akademie ernannt,
dem ordentl. Lehrer an der Kunst-Akademie zu Königsberg, Geschichts- und Architektur-Maler Heydeck das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Director Dr. Eckardt zu Strasburg i. Westprß. ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Lissa, und
der Gymnasial-Director Freytag zu Hamm in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Verden versetzt,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kretschmann zu Memel ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnas. zu Strasburg i. Westprß. übertragen,

der Gymnasial-Prorector Dr. Legerlotz in Soest zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnas. zu Salzwedel übertragen,

der Gymnasial-Director Schmelzer in Prenzlau zum Königl. Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnas. zu Hamm übertragen worden.

Das Prädicat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern

Dr. H. D. Hoffmann am Friedrichs-Colleg. zu Königsberg i. Prß.,

Dr. Paulsen am Gymnas. zu Memel,

Dr. phil. und Lic. theol. Kolbe und Pitsch am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,

Haupt und Dr. Winkler am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.

Dem Conrector Dr. Völcker am Gymnas. zu Meppen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Fischer am Gymnas. zu Tilsit,

Dr. Küsel „ „ zu Gumbinnen,

Dr. R. Richter und Dr. Bräuning am städtischen Gymnas. zu Halle a. d. S.,

Dr. Kramer am Gymnas. zu Schleusingen,

Dr. Michael „ „ zu Bielefeld,

Dr. Uth „ „ zu Cassel,

W. Becker „ „ zu Weilburg.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium

zu Strasburg i. Westprß. der Gymnas. Lehrer von Schäwen aus Rastenburg,

zu Guben der Realschul-Lehrer Dr. Holfeld aus Posen,

zu Meseritz der Gymnas. Lehrer Dr. Jung aus Inowrazlaw,

zu Bromberg der Progymnas. Oberlehrer Dr. Bocksch aus Tremessen,

zu Glogau, kathol. Gymnas., der Gymnas. Oberl. Ferwer aus Neiße,

zu Sagan der Realsch. Lehrer Dr. Horstmann aus Magdeburg,

zu Mühlhausen der Gymnas. Oberl. Dr. Drenckhahn aus Merseburg,

zu Celle der Gymnas. Lehrer Dr. Seebeck aus Mörs,

zu Clausthal der ordentl. Lehrer Dr. Wrampelmeyer vom Lyceum II. zu Hannover,

zu Bielefeld der Gymnas. Oberl. Dr. Walther aus Bochum,

zu Montabaur der Realsch. Lehrer Dr. Neuß aus Düsseldorf,

zu Coblenz der Gymnas. Oberl. Dr. Worbs aus Neuß.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Creuzburg der Gymnas. Hülfsl. Peiper aus Ratibor,
zu Paderborn die Hülfslehrer Benseler und Starmanns,
zu Elberfeld der Schula. Candid. Lutsch,
zu Wetzlar " " " Dr. Saalfeld,
zu Kreuznach " " " Triemel,
zu Hedingen Dr. von Gimborn, bisher am Cadetten-Corps zu Berlin.

Am Gymnasium zu Warendorf ist der Lehrer Winklewsky aus Telgte als Elementar- und technischer Lehrer angestellt worden.

Der Gymnas. Lehrer Jörling zu Rogasen ist an das Progymnasium zu Tremessen berufen und demselben das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
der Lehrer Zimmermann vom Marien-Gymnas. zu Posen als ordentl. Lehrer an das Progymnas. zu Prüm berufen,
am Progymnas. zu Andernach der Schula. Candid. Dr. Terwelp als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Realschul-Oberlehrer Knochenhauer zu Potsdam ist das Prädicat „Professor" beigelegt,
bei der Realschule zu Tilsit der ordentl. Lehrer Thomas zum Oberlehrer befördert,
an die Realschule zu Mülheim a. Rh. der Gewerbeschul-Lehrer Dr. Knott aus Barmen als Oberlehrer berufen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Cöln der Realsch. Lehrer Dr. Rettig aus Hagen,
zu Barmen der Schula. Candid. Schulze,
zu Essen der Lehrer Callenberg von der höh. Bürgersch. zu Mülhausen und der Schula. Candid. Dr. Jansen.

Der ordentl. Gymnas. Lehrer Endemann zu Zeitz ist als Oberlehrer an die höhere Bürgerschule zu Celle berufen,
es sind an der höheren Bürgersch.
zu Striegau der Schula. Candid. Zwerschke,
zu Unna der Hülfsl. K. Chr. Wagner als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Seminare, Präparanden-Anstalten 2c.

Am Schullehrer-Seminar zu Tuchel ist der provisor. Lehrer Jablonski als erster Lehrer angestellt,
der Seminarlehrer Eilers zu Alfeld als erster Lehrer an das Schull. Seminar zu Verden versetzt worden.

Als ordentliche Seminarlehrer sind definitiv angestellt worden die provisorischen Seminarlehrer
Hopp zu Prß. Eylau,
Libuda, Bartlau und Gräbke zu Friedrichshoff,
Skodlerrak zu Karalene,
Spiller zu Graudenz,
Wernicke und Kowalewski zu Löbau,
Zyndrowski zu Tuchel,
Loll zu Cammin,
Aumüller, Schmidt und Meene zu Pyritz,
Schallock und Grade zu Cöslin,
Köpp und Hintz zu Dramburg,
Genz und Ernst zu Franzburg,
Frohn zu Brühl.

Der ordentliche Seminarlehrer Renner zu Osnabrück ist an das Schull. Seminar zu Hannover versetzt worden.

Zu ordentlichen Lehrern sind befördert worden am Schull. Seminar
zu Münsterberg der Hülfslehrer Hanusa,
zu Neuwied = = Kauer.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Osnabrück der Lehrer Frieg aus Meinertshagen,
zu Brühl der Lehrer Blied daselbst,
zu Ottweiler der Gemeindeschul-Lehrer Sulzbacher aus Neuwied.

Der Lehrer Knoke von dem jüdischen Lehrerseminar zu Hannover ist als provisorischer ordentlicher Lehrer an das Schull. Seminar zu Verden berufen, und
der Pfarrer a. D. Hoffmann als provisorischer ordentl. Lehrer am Schull. Seminar zu Neuwied angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer und Musiklehrer Schmidt am Seminar zu Bromberg ist in gleicher Eigenschaft an das von Königsberg i. Prß. nach Osterode verlegte Schull. Seminar, und
der ordentl. Lehrer und Musiklehrer Heidler am Seminar zu Königsberg i. Prß. in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Bromberg versetzt,
als ordentl. Lehrer und Musiklehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Prß. Friedland der Lehrer Ed. Müller,
zu Tuchel der provisor. Lehrer Wedig,
zu Verden der Lehrer Reinbrecht.

Als Seminar-Hülfslehrer sind definitiv angestellt worden die provisorischen Semin. Hülfslehrer
Matern zu Braunsberg,
Gloth zu Prß. Eylau,
Dellin zu Waldau,

Holzlöhner zu Angerburg,
Fischer zu Karalene,
Lucks zu Marienburg,
Broschinski zu Prß. Friedland.

Es sind als Hülfslehrer angestellt worden am Schull. Seminar
zu Dramburg der Lehrer Reißmann zu Breege auf Wittow (Insel Rügen),
zu Ottweiler der Stadtschul-Lehrer Koch aus Kyritz.

An der Präparanden-Anstalt zu Herborn ist der zweite Lehrer Hopf zum Vorsteher und ersten Lehrer ernannt,
als zweite Lehrer sind angestellt worden an der Präparanden-Anstalt
zu Massow, Reg. Bez. Stettin, der Seminar-Hülfslehrer Schrank aus Dramburg,
zu Simmern der erste Lehrer Stoffel von der evangel. Volksschule daselbst.

An der städtischen Taubstummen-Anstalt zu Stralsund ist der Elementarlehrer Giertz als dritter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Jentsch, evang. Lehrer und Cantor zu Melaune, Krs Görlitz,
Voigt, Conrector und Organist zu Havelberg, Krs Westpriegnitz;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Hummes, kathol. Lehrer zu Argenthal, Krs Simmern,
Kuhn, dsgl. zu Ravengiersburg, Krs Simmern,
Rösler, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Kreidelwitz, Krs Glogau,
Schäfer, kathol. Lehrer zu Mayen,
Schnell, evang. Lehrer und Küster zu Niederasphe, Krs Marburg,
Walther, evang. Lehrer zu Buchwald, Krs Sprottau.
Weiler, emerit. kathol. Lehrer zu Monzel, Krs Wittlich.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Regierungs- und Schulrath Dr. Seffer bei dem Consistorium zu Hannover,
der Director des Friedrich-Wilh. Gymnasiums und der mit demselben vereinigten Anstalten Dr. theol. und phil. Ranke zu Berlin,
der Oberlehrer Professor Dr. Saal am Marzellen-Gymnas. zu Cöln.

In den Ruhestand getreten:

der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Suffrian zu Münster, und ist derselbe zum Ehrenmitgliede des Provinzial-Schulcollegiums daselbst ernannt worden,
der Bibliothekar Ebenau bei der Landesbibliothek zu Wiesbaden,
die Gymnasial-Directoren Dr. Düringer zu Memel und Profess. Ziegler zu Lissa,
der Rector des Gymnas. zu Hedingen Dr. Stelzer,
die Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Funck zu Culm, Profess. Ernst Schulze am Pädagogium und Waisenhause zu Züllichau, Dr. Dilling zu Mühlhausen i. Thürg., Profess. Dr. Junghans am Johanneum zu Lüneburg,
die ordentl. Gymnas. Lehrer Magdeburg zu Sorau und Paten zu Erfurt,
die technischen Gymnas. Lehrer Gisevius zu Tilsit und Ossowski zu Conitz,
die Realschul-Oberlehrer Fleischer zu Tilsit und Richard zu Osterode,
der Rector Hartung an der Andreasschule zu Berlin,
der erste Lehrer Büscher am Schull. Seminar zu Kempen.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der ordentl. Professor Dr. Freiherr von der Goltz in der evangel. theolog. Facultät der Universität zu Bonn (s. vorsteh. Seite 193 B. Univers. zu Berlin),
der Gymnasial-Elementarlehrer Frormann zu Elberfeld,
der Vorsteher und erste Lehrer der Präparanden-Anstalt zu Herborn, Kiesel.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der ordentl. Professor Dr. Freiherr von Gutschmid in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg,
der außerordentl. Profess. Dr. Rohde in der philosoph. Facult. der Univers. zu Kiel,
der Realschul-Director Dr. Laubert zu Perleberg,
der Seminarlehrer Flügge zu Hannover.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Schröder am Gymnas. zu Leobschütz,
der ordentl. Lehrer Pleines an der Realschule zu Neumünster,
der Seminarlehrer Lettau zu Königsberg i. Prß.

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 29. April 1876.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

86) Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 15. April 1876.*)

(Centrbl. pro 1873 Seite 322; pro 1875 Seite 437.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 370), was folgt:

Art. I. Die §§. 1., 4., 6., 7. und 12. des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 122), beziehentlich der Artikel I. (§§. 1. und 4.) des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 370), werden, wie folgt, abgeändert.

§. 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staats-Minister	30	ℳ	— ₰
II.	Beamte der ersten Rangklasse	24	=	— =
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	18	=	— =
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	12	=	— =
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren	9	=	— =

*) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1876 Stück 8 Seite 107 Nr. 8406.

VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges . . . . 6 ℳ — ₰
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . . . 4 „ 50 „
VIII. Unterbeamte . . . . 3 „ — „

§. 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1. unter I. bis V. bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ.
Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 ₰ für das Kilometer beanspruchen,

2) die im §. 1. unter VI. und VII. genannten Beamten für das Kilometer 10 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ.

3) die im §. 1. unter VIII. genannten Beamten für das Kilometer 7 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1. unter I. bis IV. genannten Beamten 60 ₰,
2) die im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamten 40 „
3) die im §. 1. unter VII. und VIII. genannten Beamten . . . . 30 „
für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§. 12. Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche

für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§. 1. und 4. bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§. 6. und 7., wonach die Entfernung von 2 beziehungsweise 8 Kilometern für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

---

87) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1875 Seite 363 Nr. 111.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1876 Stück 6 Seite 35 Nr. 8402 verkündete Gesetz vom 25. März d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1876 festgestellt worden ist, werden die in diesem Etat nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876.*) Mark.	Mithin für 1876 mehr. Mark.	Mithin für 1876 weniger. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.			
114		(Die Ausgaben für das Ministerium bleiben hier unerwähnt.)			
116 119		(Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Consistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der andern Mitglieder dieser Consistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
121		Provinzial-Schulcollegien.			
		Besoldungen:			
	1	1 Dirigent, 22 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamt, 4 Verwaltungsräthe und Justitiarien, 2 Justitiarien im Nebenamt . . .	154,200	—	—
	2	Secretäre, Kanzlisten, Kanzleidiener . .	116,055	2,700	—
		Summe Titel 1 und 2	270,255	2,700	—
	2a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	38,760	432	—
		Summe Titel 2a für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
	3	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern .	16,758	1,500	—
	4	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	3,840	—	—
		Summe Titel 3 und 4	20,598	1,500	—
		Sächliche Ausgaben.			
	5	Miethe für Geschäftslocale und zu Bureau-Bedürfnissen	21,200	950	—
	6	Zu Diäten und Fuhrkosten	64,740	—	—
		Summe Titel 5 und 6	85,940	950	—
		Summe Kapitel 121	415,553	5,582	—

*) Die Beträge sind auf Markſummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.	Mithin für 1876 mehr. Mark.	Mithin für 1876 weniger. Mark.
122		**Prüfungs-Commissionen.**			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Commissionen einschließl. 13,062 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren . .	53,862	—	—
	2	Zur Bestreitung der Ausgaben der Commissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen	11,940	—	300
	3	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Commissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren sowie der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, und zu sächlichen Ausgaben	5,484	5,484	—
		Summe Kapitel 122	71,286	5,484	300
				5,184	
123		**Universitäten.**			
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg	622,936	12,870	—
	2	= Berlin	1,238,030	2,625	—
	2a	= Greifswald	122,829	2,070	—
	3	= Breslau	577,886	9,292	—
	4	= Halle	451,086	—	49,058
	5	= Kiel	465,310	—	730
	6	= Göttingen	208,324	—	—
	7	= Marburg	420,940	29,380	—
	8	= Bonn	713,501	—	16,992
	9	Dsgl. für die theol. und philos. Akademie zu Münster	87,495	13,170	—
	10	Dsgl. für das Lyceum zu Braunsberg .	16,287	—	—
		Summe Titel 1 bis 10	4,924,624	69,407	66,780
	10a	Zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie in Münster und das Lyceum in Braunsberg	60,000	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.	Mithin für 1876 mehr. Mark	Mithin für 1876 weniger Mark.
123	11	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Docenten	159,846	99,846	—
	11a	Zu Stipendien für Privatdocenten und andere jüngere für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger . . .	54,000	—	—
	12	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12,000	—	—
	13	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende .	71,241	1,845	—
		Summe Kapitel 123	5,281,711	171,098	66,780
				104,318	
124		Gymnasien und Realschulen.			
	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds	227,976	—	427
	2	Zuschüsse für vom Staate zu unterhaltende Anstalten und Fonds	2,950,936	82,484	—
	3	Zuschüsse für vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten	83,645	5,760	—
	4	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende, aber vom Staate zu unterstützende Anstalten	932,321	69,434	—
		Summe Titel 1 bis 4	4,194,878	157,678	427
				157,251	
	5	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O., zu Besoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichts-			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.	Mithin für 1876 mehr. Mark.	Mithin für 1876 weniger. Mark.
124		anstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihülfen zu Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten .	175,081	—	73,436
	6	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24,000	—	—
	7	Zu Kosten für unvorhergesehene Bauten und Reparaturen bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnasien, Realschulen I. O. und sonstigen höheren Unterrichtsanstalten	7,500	—	—
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen . . .	20,380	—	—
		Summe Kapitel 124	4,421,839	157,251	73,436
				83,815	
125		Elementar-Unterrichtswesen.			
		Schullehrer-Seminarien.			
	1	Besoldungen	1,721,662	269,981	—
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Directoren, Lehrer und Beamten	100,338	100,050	—
	2	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassen-Rendanten, Anstalts-Aerzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten 2c.	104,025	6,599	—
	3	Zur Bestreitung der Kosten der Oeconomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Seminaristen	1,143,324	251,409	—
	4	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	85,818	6,041	—
	5	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslocale und zu sonstigen sächlichen			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.	Mithin für 1876 mehr. Mark.	weniger. Mark.
125		Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 900 Mark für eine Bildungsanstalt für katholische Lehrerinnen im Reg. Bez. Aachen und von 6,000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster . . .	421,864	—	44,268
		Summe Titel 1 bis 5	3,577,031	634,080	44,268
				589,812	
		Präparanden-Anstalten.			
	6	Besoldungen	88,275	18,975	—
	7	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben . . .	19,346	2,912	—
	8	Zur Bestreitung der Kosten der Oeconomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	137,174	31,043	—
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	1,971	216	—
	10	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslocale, zu Miethsentschädigungen für die Lehrer und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	48,827	9,148	—
		Summe Titel 6 bis 10	295,598	62,294	—
	11	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	230,221	87,706	—
		Elementarschulen.			
	12	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer	11,920,142	39,555	—
	13	Behufs Errichtung neuer Schulstellen .	191,260	—	41,822
	14	Zu Ruhegehalts-Zuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	300,000	29,237	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.	Mithin für 1876 mehr. Mark.	Mithin für 1876 weniger. Mark.
125	15	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und zu Reisekosten-Vergütungen für Kreis-Schulinspectoren	697,500	112,500	—
	15a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Kreis-Schulinspectoren	72,000	12,000	—
	16	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die commissarische Verwaltung von Schulinspectionen . .	214,500	—	—
	17	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspectoren im Nebenamt	193,020	13,206	—
	18	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186,000	—	—
		Summe Titel 12 bis 18	13,774,422	206,498	41,822
				164,676	
	19	Zur Ausbildung von Turnlehrern, und zwar zur Besoldung zweier Lehrer und zu Unterstützungen und sächlichen Ausgaben	69,000	—	—
	19a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Lehrer	1,440	—	—
		Summe Titel 19 und 19. a.	70,440	—	—
	20	Taubstummen- und Blinden-Anstalten.			
		Bedürfnißzuschüsse für die Taubstummen- und die Blinden-Anstalt in Berlin .	34,684	—	19,522
	21	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.			
		Bedürfnißzuschüsse für Anstalten . . .	94,531	—	146,625
	22	Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen	142,150	—	—
		Summe Kapitel 125	18,219,072	904,488	166,147
				738,341	
126		Kunst- und Wissenschaft.			
		Besoldungen.			
	1	Kunst-Museen in Berlin	156,000	—	446,646
	2	Königliche Bibliothek zu Berlin . . .	81,855	—	158,317

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.	Mithin für 1876 mehr. Mark.	weniger. Mark.
126	3	National-Galerie zu Berlin	24,960	—	23,710
	4	Geodätisches Institut zu Berlin . . .	48,030	—	8,400
	5	1 Conservator der Kunstdenkmäler, 1 Conservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer, 1 Vorsitzender des literarischen, artistischen und musikalischen Sachverständigen-Vereins, u. s. w.	52,677	—	28,031
		Summe Titel 1 bis 5	363,522	—	665,104
	6	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	55,104	46,524	—
		Andere persönliche und sächliche Ausgaben.			
	7	Zur Remunerirung von Assistenten, Rechnungsführern, Bureau-Arbeitern, Aufsehern, Boten und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Stipendien und Reise-Unterstützungen	56,614	46,714	—
	8	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	448,375	448,375	—
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	56,620	31,720	—
	10	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, u. s. w.) . .	215,783	171,593	—
	11	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	4,200	—	—
	12	Zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120,000	—	—
	13	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300,000	—	—
	14	Vermischte Ausgaben für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	24,132	—	990
		Summe Titel 7 bis 14	1,225,724	698,402	990

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.	Mithin für 1876 mehr. Mark.	Mithin für 1876 weniger. Mark.
126		Zuschüsse für nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.			
	15	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute . . .	354,686	12,620	—
	16	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23,988	—	—
	17	Kunst-Akademie zu Königsberg . . .	32,730	—	—
	18	" " zu Düsseldorf . . .	68,850	3,540	—
	19	" " zu Cassel	31,516	3,400	—
	20	Zeichnen-Akademie zu Hanau	15,420	—	—
	21	Provinzial-Kunst- und Gewerbe-Schule zu Breslau, Provinzial-Kunst- und Handwerk-Schulen zu Königsberg, Danzig, Magdeburg und Erfurt	38,377	8,000	—
	22	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	197,124	—	—
	23	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende Anstalten und Vereine . . .	31,189	2,032	—
		Summe Titel 15 bis 23	793,880	29,592	—
		Summe Kapitel 126	2,438,230	774,518	666,094
				108,424	
127		Cultus und Unterricht gemeinsam.			
	1	Besoldungen für 58 Schulräthe bei den Regierungen, 4 Schulräthe im Nebenamte, 8 geistliche Räthe, 1 geistlichen und Schulrath im Nebenamt	308,636	—	—
	1a	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen	34,380	—	—
	1b	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	15,000	15,000	—
	2	Zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1,778,580	—	21,120
	3	Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und Lehrer	3,378,156	—	33,353

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark	Mithin für 1876 mehr. Mark	Mithin für 1876 weniger. Mark
127		Sonstige Ausgaben für Cultus- und Unterrichtszwecke.			
	4	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	38,012	—	—
	5	Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen	33,000	—	—
	7	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	111,483	22,922	—
	9	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminarien	30,000	—	—
	10	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und Unterstützungen für pensionirte Beamte . .	50,400	—	—
	11	Zu Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3,000	—	—
	12	Verschiedene andere Ausgaben für Cultus- und Unterrichtszwecke	54,840	5,751	—
		Summe Kapitel 127. Tit. 1 bis 5, 7, 9 bis 12	5,835,487	43,673	54,473
					10,800
129		Allgemeine Fonds.			
	1	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75,000	—	—
	2	Zur Verstärkung der aus Grundsteuer-Entschädigungen gebildeten 7 Kirchen-, Pfarr- und Schulverbesserungsfonds in der Provinz Hannover	46,675	46,675	—
		Summe Kapitel 129	121,675	46,675	—
		Zusammenstellung.			
121		Provinzial-Schulcollegien	415,553		
122		Prüfungs-Commissionen	71,286		
123		Universitäten	5,281,711		
124		Gymnasien und Realschulen	4,421,839		
125		Elementar-Unterrichtswesen	18,219,072		
126		Kunst und Wissenschaft	2,438,230		
127		Cultus und Unterricht gemeinsam	5,835,487		
129		Allgemeine Fonds	121,675		
		Summe A. Dauernde Ausgaben	36,804,853		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
	Universität in Königsberg.	
3	Zur Errichtung einer Augenklinik, Mehrbedarf gegen den ursprünglichen Anschlag 45,000 Mark und Kosten der inneren Ausstattung 35,000 Mark	80,000
4	Zum Neubau eines Gebäudes für das physiologische Institut, 2. Rate	100,000
5	Zur Vervollständigung der Ausstattung des agrikulturchemischen Laboratoriums	4,000
6	Zum Neubau des landwirthschaftlichen Instituts, Mehrbedarf, resp. weiterer Bedarf	65,300
7	Zum Neubau eines Holz- und Kohlenschuppens für die geburtshülfliche Klinik und einer Retirade für die klinischen Anstalten	2,000
8	Zur Erwerbung des Bittrich'schen Grundstücks Behufs des Neubaues des chemischen Laboratoriums . . .	60,000
	Summe Tit. 3 bis 8 = 311,300 Mark	
	Universität in Berlin.	
9	Zum Ankauf des Grundstücks Ziegelstraße Nr. 3. und 4. in Berlin für die klinischen Anstalten	636,280
10	Zur Errichtung eines Gebäudes für das physiologische und das physikalische Institut, 4. Rate	300,000
11	Zur Instandsetzung der oberen Warm-Wasserheizung im Palmenhause des botanischen Gartens	10,000
12	Kosten der inneren Einrichtung des Gebäudes für das Institut zur Herausgabe des astronomischen Jahrbuchs und das Seminar für astronomisch-mathematische Berechnungen auf dem Grundstück der Sternwarte 12,700 Mark, sowie Rest der Kosten des Baues 39,500 Mark	52,200
13	Zur Errichtung eines astrophysikalischen Observatoriums auf den Telegraphenberge bei Potsdam, 3. Rate .	200,000
	Latus	1,509,780

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark
	Transport	1,509,780
14	Zur Anschaffung von Instrumenten für das astrophysikalische Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, Rest	39,000
15	Zum Ankauf der Ehrenberg'schen Sammlung mikroskopischer Formen für das mineralogische Museum .	30,000
	Summe Tit. 9 bis 15 = 1,267,480 Mark	
	Universität in Kiel.	
16	Zum Bau eines römisch-irischen Bades für die akademischen Heil-Anstalten, aus dem Kapital-Vermögen der letzteren, Mehrbedarf 2,200 Mark	—
17	Zum Neubau des pathologischen Instituts	67,000
18	Zur Anschaffung neuer Dampfkessel für die akademischen Heilanstalten. Aus dem Kapital-Vermögen der letzteren 8,400 Mark	—
19	Zur inneren Einrichtung und Ausstattung des neuen Universitätsgebäudes	62,460
	Summe Tit. 16 bis 19 = 129,460 Mark	
	Universität in Marburg.	
20	Zur inneren Einrichtung und Ausstattung des botanisch-pharmakognostischen Instituts	10,137
21	Zur inneren Ausstattung des neuen Schlafsaales der geburtshülflichen Klinik	3,200
22	Zum Neubau des Universitätsgebäudes, Mehrbedarf .	74,604
23	Zur inneren Einrichtung und Ausstattung des neuen Universitätsgebäudes	42,000
	Summe Tit. 20 und 23 = 129,941 Mark	
	Universität in Bonn.	
24	Zum Neubau eines Gebäudes für das physiologische Institut. 2. Rate	100,000
25	Zur Errichtung eines Gitters zum Abschluß des botanischen Gartens und der Vorplätze des Poppelsdorfer Schlosses gegen die Muckenheimer Straße	21,000
	Latus	1,959,181

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
	Transport	1,959,181
26	Für das chemische Institut zur Ausstattung der durch den Erweiterungsbau entstehenden neuen Arbeitsräume 6,600 Mark, zur Einführung der städtischen Wasserleitung in das Institut 8,000 Mark und zur Einfriedigung der Höfe 3,400 Mark	18,000
	Summe Tit. 24 bis 26 = 139,000 Mark	
	Universität in Greifswald.	
27	Zur Erweiterung der Lokalitäten des Universitäts-Krankenhauses, letzte Rate	88,300
	Summe Tit. 27 = 88,300 Mark	
	Zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken.	
28	Zum Ankauf einer Baustelle für das in Danzig zu errichtende Königliche Gymnasium	125,000
29	Zur ersten Einrichtung des Königlichen Gymnasiums in Danzig	12,000
30	Zur Fortsetzung der bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin in Aussicht genommenen Bauten, 5. Rate	80,400
31	Zur Erbauung und Ausstattung einer Turnhalle für das Gymnasium in Neustettin, Zuschuß	7,197
32	Zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in der neuen Turnhalle des Gymnasiums zu Ostrowo und zur Ergänzung der Turngeräthe	3,510
33	Zum Bau der Gebäude für das Gymnasium in Wongrowitz, 2. Rate	60,000
34	Zum Ankauf eines Grundstücks für das Gymnasium in Ratibor	8,100
35	Zum Neubau des Gymnasiums in Rinteln, letzte Rate	60,000
36	Zur Herstellung einer Aula und einer Turnhalle für das Gymnasium in Dillenburg	53,000
37	Zum Neubau eines Klassengebäudes nebst Zubehör für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln, 2. Rate	89,800
	Summe Tit. 28 bis 37 = 499,007 Mark	
	Latus	2,564,488

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
	Transport	2,564,488
	Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken.	
38	Zur Herstellung von Bade- und Wascheinrichtungen bei dem Seminar in Pr. Eylau	2,655
39	Zur inneren Ausstattung des Seminars in Osterode .	4,500
40	Zur Erbauung zweier Stallgebäude für das Seminar in Waldau	7,870
41	Zum Neubau und zur Instandsetzung des sogenannten oberen Hauses des Seminars in Karalene, Rest . .	13,000
42	Zur Instandsetzung der Gebäude des Seminars in Graudenz (Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 125. Tit. 4. des Ordinariums)	8,980
43	Zum Neubau des Schullehrer-Seminars in Berlin, 3. Rate	200,000
44	Zur Erweiterung der Baustelle für das Schullehrer-Seminar in Berlin	195,000
45	Zur vollständigen Einrichtung des Seminars in Neu-Ruppin	2,619
46	Zur Herstellung eines Turnplatzes für das Seminar in Alt-Döbern	1,500
47	Zur Ergänzung des Inventars und der Lehrmittel des Seminars in Königsberg N. M.	1,123
48	Zur Einrichtung und Ausstattung der für die Uebungsschule und den Uebungsschullehrer des Seminars in Pyritz anzumiethenden Räumlichkeiten	2,300
49	Zum Ankauf eines Grundstücks für die Königliche Louisenschule in Posen, 1. Rate	104,000
50	Zum Ankauf eines Bauplatzes für das Seminar in Rawitsch	9,200
51	Zur Einrichtung des Seminars in Oels, weiterer Bedarf	3,000
52	Zur Einrichtung der Seminarien in Oppeln und Zülz, Rest	1,800
53	Zur Umdeckung und theilweisen Erneuerung des Daches auf dem Seminargebäude in Pilchowitz (Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 125. Tit. 4. des Ordinariums)	2,505
	Latus	3,124,540

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
	Transport	3,124,540
54	Zur Abhülfe von Baumängeln bei dem Seminar in Kreuzburg (Extraordinairer Zuschuß wie vor) . .	652
55	Zu baulichen Einrichtungen bei dem Seminar in Erfurt	5,000
56	Zum Bau des Seminars in Uetersen, Mehrbedarf .	75,400
57	Zur baulichen Erweiterung des Seminars in Segeberg	46,500
58	Zum Neubau des Seminars in Hilchenbach, Mehrbedarf	66,500
59	Zum Neubau des Seminars in Homberg, 3. Rate .	88,000
60	Zur Einrichtung eines dritten Lehrzimmers und dreier Uebungsschul-Klassenzimmer im Seminar zu Dillenburg	1,582
61	Zur Erbauung einer Turnhalle für das Seminar in Boppard	15,200
62	Zur Herstellung eines Zeichensaals und einiger Musik-Uebungszimmer für das Seminar in Neuwied . .	9,400
63	Zur Einrichtung einer Pförtnerwohnung im Seminar zu Mörs	1,500
64	Zu baulichen Veränderungen und Reparaturen im Seminar zu Mörs (Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 125. Tit. 4. des Ordinariums)	2,500
65	Zur baulichen Erweiterung und zur Vervollständigung des Inventars des Schullehrer-Seminars in Xanten	9,390
66	Zur Einrichtung eines neuen Schullehrer-Seminars für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Rheydt, 1. Rate	69,000
67	Zur weiteren Einrichtung des Seminars in Elten . .	5,670
68	Zum Bau des Schullehrer-Seminars in Kornelymünster, 1. Rate, und zur besseren Arrondirung der Baustelle	104,356
69	Zum Bau einer Turnhalle und Einfriedigung des Hofraums sowie zur Anschaffung von Turngeräthen und Vervollständigung der Utensilien und Lehrmittel des Schullehrer-Seminars in Linnich	6,000
70	Zum Bau des Seminars in Ottweiler, letzte Rate .	143,520
71	Zur Herstellung des Gebäudes der Uebungsschule des Seminars in Ottweiler	3,880
72	Zur Ergänzung des Inventars und der Lehrmittel des Lehrerinnen-Seminars in Saarburg	2,200
	Summe Tit. 38 bis 72 = 1,216,302 Mark	
	Latus	3,780,790

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
	Transport	3,780,790
	Für Taubstummen-Anstalten.	
73	Zur Regulirung des Bürgersteiges vor dem Grundstück der Taubstummen-Anstalt zu Berlin	986
	Summe Tit. 73 für sich	
	Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern.	
74	Zur Regulirung der Umgebungen der Nationalgalerie in Berlin, 2. Rate	200,000
75	Zur Herstellung des Reiterstandbildes Sr. Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. auf der großen vorderen Freitreppe der Nationalgalerie in Berlin, 2. Rate	30,000
76	Zur Anschaffung von Repositorien ꝛc. für die Königliche Bibliothek in Berlin (Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 126. Tit. 10. des Ordinariums)	25,500
77	Zur Herstellung eines Gebäudes für Gipsformerei in Berlin	65,000
78	Zu Vorarbeiten für ein Projekt zur Bebauung des nördlichen Theils der Museums-Insel in Berlin . . .	20,000
79	Zur Ausarbeitung eines Projekts zum Bau eines ethnologischen Museums in Berlin	5,000
80	Zum Bau eines Dienstgebäudes für das geodätische Institut, 1. Rate	90,000
81	Zur Vorbereitung der Errichtung einer Statue für Wilhelm v. Humboldt in Berlin	3,000
82	Zur Bestreitung der Kosten für die internationale Ausstellung und den Kongreß für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel	50,000
	Summe Tit. 74 bis 82 = 488,500 Mark	
	Summe B. Einmalige Ausgaben	4,270,276

Erläuterungen.

1. Kapitel 123. Universitäten. a. Zur Verstärkung der Lehrkräfte sind neu ausgebracht an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen:

zu Königsberg: für einen außerordentl. Profess. der Physik 3210 M.

zu Berlin: für eine an Stelle des bisherigen Extraordinariats tretende ordentliche Professur der englischen Sprache und Literatur 3000 M.

zu Breslau: für einen zweiten Profess. der Mathematik 5760 M, wogegen zwei Extraordinariate in Wegfall kommen; — für einen außerordentl. Profess. der Geschichte 3210 M.

zu Halle: für eine künftig wegfallende ordentl. Professur der Mineralogie, deren Dotation aus dem Kloster Berge'schen Fonds gedeckt wird.

zu Marburg: für einen außerordentl. Profess. der Physik 2880 M.

zu Münster: für einen ordentl. Profess. der Geschichte 5040 M. — für einen außerordentl. Profess. der Zoologie 2790 M.

b. Neu ausgebracht sind die Dotationen für folgende zu gründende Seminarien:

300 M. für ein germanistisches Seminar zu Greifswald,
600 = = = Seminar für romanische und englische Philologie zu Breslau,
300 = = = germanistisches Seminar zu Marburg.

c. Die weiteren Mehrausgaben bestehen fast ausschließlich in neuen Zuschüssen für die Universitäts-Institute und -Sammlungen.

d. Titel 4. Der Zuschuß für die Univers. zu Halle wird um denselben Betrag von 49,058 M., welcher hier in Abgang gestellt ist, aus dem Kloster Berge'schen Fonds erhöht. Auch die Mehrbedürfnisse für 1876 werden aus diesem Fonds gedeckt.

e. Titel 8. Bei dem Besoldungsfonds der Univers. zu Bonn sind 15,000 M. abgesetzt, welche nach Bedarf aus dem Titel 11 zu decken sind.

f. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg Titel 1 bis 10 beziehen außer den Zuschüssen aus Staatsfonds von . . . . 4,924,624 M.
aus Stiftungs- 2c. Fonds (Halle 200,096 M., Göttingen 584,172 M., Münster 63,978 M., Braunsberg 19,803 M. 2c.) . . . . 876,544 =
an Zinsen von Kapitalien, Revenuen von Grundstücken und Gerechtsamen . . . . 471,409 =
aus eigenem Erwerbe . . . . 499,850 =
überhaupt . . . . 6,772,427 M.

2. Kapitel 124. Gymnasien und Realschulen. a. Titel 2. Zu Danzig wird ein staatliches Gymnasium errichtet (Zuschuß

25,000 M.); das Progymnasium zu Nakel wird vom Staat übernommen und zu einem Gymnasium erweitert (neuer Zuschuß für 3 Quartale vom 1. April 1876 ab 7500 Mark).

b. Die unter Titel 5 als Weniger-Ausgabe aufgeführten 73,436 M. sind auf Kapitel 124 Titel 2 bis 4 übertragen.

3. Kapitel 125. Elementar-Unterrichtswesen.

a. Seminarien. Titel 1 bis 5. Neu gegründet werden Schullehrer-Seminarien zu Rheydt (Reg. Düsseldorf), Wittlich (Reg. Bez. Trier), und Kornelymünster (Reg. Bez. Aachen). Neu gegründet wird ein Lehrerinnen-Seminar zu Xanten (Reg. Bez. Düsseldorf).

Titel 1, 1a. und 5. Es findet eine Neuregulirung der Lehrergehälter statt, die Miethsentschädigungen fallen fort und sind unter Titel 5 abgesetzt, dagegen sind die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse für die Directoren und Lehrer, welche nicht freie Wohnung haben, aufgenommen.

Titel 3. Zur Erhöhung des Unterstützungsfonds für die Zöglinge der Seminar-Externate ist eine Mehrausgabe von 151,660 M. ausgebracht.

b. Präparandenanstalten. Die unter Titel 6 bis 10 als

Mehrausgabe angesetzten	62,294 M.
sind aus Titel 11 übernommen, und ist dieser Titel 11 um	150,000 =
verstärkt, so daß daselbst	87,706 M.

als Mehr anzugeben sind.

c. Elementarschulen. Unter Titel 12 beträgt der Zugang

überhaupt	64,348 M.
der Abgang	24,793 =
somit der Zugang	39,555 M.

und besteht bei dem Mehr wie bei dem Weniger größten Theils in Uebertragungen von andern Kapiteln und Titeln (namentlich sind von Kap. 125 Titel 13 = 42,002 M. übernommen) und bezw. auf andere Kapitel und Titel (namentlich sind auf Kap. 125 Tit. 17 = 13,206 M. übertragen).

Titel 15 und 15a. Schulaufsichtskosten. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse sind zugetreten für 25 weitere Kreis-Schulinspectoren in Folge Vermehrung der Aufsichtsbezirke hauptsächlich in den westlichen Provinzen.

Titel 20. Taubstummen- 2c. Anstalten. Gemäß §§. 4. und 16. des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Ges. Samml. S. 497.), betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, sind unter Titel 20 abgesetzt . . . . = 21,947 M.
und treten hinzu bei der Taubstummenanstalt in Berlin zur Besoldungsverbesserung für den Director und die Lehrer . . . . = 2,425 =

= 19,522 M.

Titel 21. Gleichfalls in Folge Uebergangs der Waisenhäuser und sonstiger Wohlthätigkeitsanstalten auf die Provinzial-Verbände gemäß §§. 4. und 16. des Gesetzes vom 8. Juli 1875 sind unter Titel 21 abgesetzt 139,424 M.

4. Kapitel 126. Kunst und Wissenschaft. Die bei der Berathung des vorjährigen Staatshaushaltsetats im Hause der Abgeordneten in Aussicht genommene Umgestaltung der Titel dieses Kapitels ist zur Ausführung gelangt. — Von den hauptsächlichsten Mehrausgaben werden hier bezeichnet:

Titel 1, Kunst-Museen, zur Gründung einer dritten Bureaubeamtenstelle und zu Besoldungserhöhungen	4,590	M.
Titel 3, National-Galerie, Besoldung für einen Registrator und Expedienten	3,000	=
Titel 6, Wohnungsgeldzuschüsse für zwei neue Stellen unter Tit. 1 und 3	1,080	=
Uebernommen vom Etat der Generalverwaltung des ehemaligen Kurfürstlichen Hausfideicommisses zu Cassel auf Titel 5	12,318	=
= = 6	2,124	=
= = 7	1,100	=
= = 8	9,500	=
= = 9	3,350	=
= = 10	801	=
Titel 7, zur Remunerirung eines Baubeamten bei der National-Galerie zu Berlin	800	=
Titel 10 werden durch eigene Einnahmen gedeckt bei den Museen zu Berlin	32,800	=
bei dem Museum zu Cassel	756	=
für den Verein für Alterthumskunde zu Wiesbaden	2,138	=
Titel 15 für die Hochschule für Musik zu Berlin zur Vermehrung der Lehrkräfte 2c.	12,620	=
Titel 18, zur Gründung einer neuen Lehrerstelle bei der Kunst-Akademie zu Düsseldorf	3,540	=
Titel 19, zur Gehaltserhöhung für den ersten Lehrer der Historien-Malerei und zur Einrichtung eines kunstgeschichtlichen Unterrichts an der Kunst-Akademie zu Cassel	3,400	=
Titel 21, mehr für die Kunstschulen zu Königsberg (4600 M.) Danzig (3000 M.) und Erfurt (400 M.)	8,000	=
Titel 23, mehr für das chemische Privat-Laboratorium zu Wiesbaden	1,371	=

Die weiteren Ab- und Zugänge bestehen, abgesehen von geringen Mehr- und Minder-Einnahmen und -Ausgaben, in Uebertragungen bei den einzelnen Titeln.

5. Kapitel 127. Kultus und Unterricht gemeinsam.

Titel 1. b. Der Fonds für Hülfsarbeiter in der Schulverwaltung bei den Regierungen von 15,000 M. ist neu ausgebracht.

Von Titel 2, Unterhaltung der Kirchen rc, sind 21,120 M. auf den Etat für das Ministerium des Innern übertragen worden.

Titel 3. Uebertragen sind auf andere Kapitel . 34,088 „
und übernommen von einem anderen Kapitel . . . 735 „
= 33,353 M.

Titel 7. Der Fonds ist verstärkt um 16,439 M. Der weitere Mehrbetrag von 6483 M. ist von andern Kapiteln übernommen.

---

88) Abrechnungsverfahren der Special-Baukassen für Universitätsbauten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 77 Nr. 26.)

Berlin, den 2. März 1876.

Auf den Bericht vom 8. November pr. erwiedere ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium, daß die Bestimmungen der mittels Erlasses vom 29. October pr. — G. III. 5621. — zur Nachachtung mitgetheilten General-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel rc. vom 25. Juli pr. (F. M. I. 10,670 und M. f. H. III. 11,418) allerdings auch auf die Behufs Ausführung von Universitätsbauten errichteten Special-Baukassen Anwendung finden. Hier treten jedoch im Sinne der gedachten General-Verfügung an Stelle der Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen die Universitäts-Kassen.

Wenn es sich um Bauten handelt, zu denen die Mittel besonders überwiesen werden, — und nur in solchen Fällen wird überhaupt die Errichtung von Special-Baukassen stattfinden, — so bedarf es, und zwar spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres, einer Benachrichtigung des Königlichen Universitäts-Curatoriums an die Königliche Regierung darüber, welcher Betrag von den erhobenen Geldern im abgelaufenen Rechnungsjahre wirklich verwendet und was davon auf das neue Rechnungsjahr übertragen worden ist. Bei der Schluß-Abrechnung sind gleichzeitig etwaige Ersparnisse an die Regierungs-Hauptkasse zurückzuliefern.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Universitäts-Curatorium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
die übrigen Königlichen Universitäts-Curatorien
und Herren Curatoren.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme.

Die General-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 25. Juli pr. bezweckt, daß die zu Bauten bestimmten Mittel nur soweit, als sie am Schluß des Jahres wirklich verwendet sind, in den Rechnungen verausgabt, sowie daß schließlich etwaige Ersparnisse nicht in Rückeinnahme, sondern bei der betreffenden Position des Ausgabe-Etats in Abgang gestellt werden.

Da im diesseitigen Ressort die zu Bauten im Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats bewilligten Mittel von den Regierungs-Hauptkassen, wenn überhaupt, nur in den Extraordinarien-Rechnungen nachgewiesen werden, während die eigentliche Verausgabung und Verrechnung derselben Seitens der General-Kasse meines Ministeriums in der Rechnung der diesseitigen Central-Verwaltung erfolgt, so dürfen die Regierungs-Hauptkassen diejenigen Beträge der auf Bau- ꝛc. Extraordinaria erhobenen Summen, welche am Jahresschluß zur Verwendung in das folgende Jahr übergehen, fortan nicht mehr als Bestände behandeln, sondern müssen sie ebenso, wie dies für ähnliche Fälle den Special-Baukassen in der General-Verfügung vom 25. Juli 1875 ad. d. vorgeschrieben ist, von der Einnahme absetzen und als neue Einnahme in das neue Rechnungsjahr übertragen. Damit demnächst die General-Kasse meines Ministeriums ihre Bücher entsprechend berichtigen kann, sind derselben von den Regierungs-Hauptkassen bis spätestens 1. Februar jeden Jahres summarische Deklarationen der von den erhobenen Bau-Extraordinarien verwendeten und der davon in das folgende Rechnungsjahr übergehenden Beträge, und zwar für jeden Bau getrennt, einzusenden. Bei den Schluß-Deklarationen endlich sind etwaige Ersparnisse an den überwiesenen Bau-Extraordinarien von der Einnahme abzusetzen und an die General-Kasse meines Ministeriums zurückzuliefern. Ueber den Betrag der abgeführten Ersparnisse hat die Königliche Regierung Behufs Ertheilung der Rechnungs-Ordre an mich kurz zu berichten.

Vorstehende Bestimmungen sind nicht nur für die Universitäts-Bauten, sondern für alle Bauten, zu deren Ausführung den Regierungs-Hauptkassen die Mittel aus der General-Kasse meines Ministeriums extraordinair zugehen, also insbesondere auch bezüglich der Gymnasial- und Seminarbauten ꝛc. maßgebend.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, Ihre Hauptkasse hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
G. III. 6697. U. I.

II. Universitäten.

89) Bestätigung einer Rectorwahl.

(Centrbl. pro 1875 Seite 392 Nr. 117.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 16. März d. J. die Wahl des Professors Dr. Mosler zum Rector der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1876 bis dahin 1877 bestätigt.

---

90) Studienplan für die Studirenden der Jurisprudenz auf der Universität zu Göttingen.

Für die Herren Studirenden der Rechte.

Die juristischen Disciplinen, über welche nach deutscher akademischer Sitte Vorlesungen gehalten werden, stehen in solchem Zusammenhange untereinander, daß ihr volles Verständniß durch die Reihenfolge, in welcher sie gehört werden, bedingt wird: ist sie nicht die richtige, so entstehen Unsicherheit, Unklarheit und Mißverständnisse, die — wenn überhaupt — nur mit Mühe überwunden werden können. Hieran zu erinnern ist um so nothwendiger, je leichter jetzt durch den häufig in die akademischen Jahre fallenden Freiwilligendienst sowohl die Benutzung der Vorlesungen beschränkt, wie die traditionelle Ordnung verschoben wird, in der sie gehört zu werden pflegten.

Wie der juristische Beruf selbst eine nicht blos einzelne Theile der Rechtswissenschaft, sondern ihren Gesammtkreis umfassende Bildung verlangt, so fordert auch das Gesetz über die juristischen Prüfungen vom 6. Mai 1869 und das zugehörige Regulativ vom 6. December 1875 eine „allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche" Universitätsbildung. Zu ihr gehört die Kenntniß nicht bloß des Privatrechtes, Strafrechtes und Proceßrechtes, sondern auch der verschiedenen Zweige des öffentlichen Rechtes; nicht allein die Kunde des augenblicklichen Bestandes, sondern auch eine Einsicht in die geschichtliche Entwickelung der Rechtsinstitute.

Die an unserer Universität regelmäßig gehaltenen juristischen Vorlesungen sind folgende:

Encyclopädie und Methodologie.
Institutionen und Geschichte des römischen Rechtes.
Geschichte des römischen Civilprocesses.
Pandecten.
Civilrechtliche Exegetica.
Civilproceß.

Civil- und civilprocessualische Practica.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.
Deutsches Privatrecht, einschließlich Lehenrecht.
Handelsrecht, nebst Wechselrecht und Seerecht.
Deutschrechtliche Exegetica.
Strafrecht.
Strafproceß.
Criminalpractica.
Deutsches Staats- und Reichsrecht.
Verwaltungsrecht.
Kirchenrecht, nebst Eherecht.
Völkerrecht.
Preußisches Privatrecht.

Diese Vorlesungen werden am richtigsten in der Reihenfolge gehört, daß

1. mit den Institutionen und der römischen Rechtsgeschichte begonnen wird. Wie wichtig die Grundlage klar und fest gefaßter Institutionenbegriffe ist, kann nicht genug betont werden. Neben den genannten Vorlesungen ist daher von juristischen Disciplinen im ersten Semester nur die Encyclopädie zweckmäßig zu hören, dagegen empfehlen sich für die erste Studienzeit philosophische und historische Collegia.

2. Die Pandecten werden richtig unmittelbar nach den Institutionenvorlesungen gehört. Die Geschichte des römischen Civilprocesses kann im ersten oder zweiten Semester gehört werden.

3. Die weiteren Studien sind hierauf am besten durch die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte einzuleiten, welche zweckmäßig schon neben den Pandecten gehört werden kann. Handelsrecht setzt voraus, daß das römische Obligationenrecht bereits gekannt sei.

4. Das Proceßrecht jedes Rechtstheiles folgt sachgemäß dem entsprechenden materiellen Rechte nach.

5. Dasselbe gilt von Practicis und Exegeticis im Verhältniß zu den betreffenden theoretischen Disciplinen.

6. Particularrechtliche Vorlesungen sind nach den entsprechenden gemeinrechtlichen zu hören. Diejenigen Studirenden, welche demnächst ihre practische Ausbildung in den landrechtlichen Gebieten des Staates zu suchen beabsichtigen, werden auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, sich mit den Grundlehren des preußischen Privatrechtes schon auf der Universität vertraut zu machen.

7. Der Besuch von staatswissenschaftlichen Vorlesungen eignet sich für alle Semester.

Göttingen im März 1876.

Die juristische Facultät der Georgia-Augusta.

91) Reglement für das an der Universität Berlin errichtete praktisch-theologische Seminar.

§. 1.

Das praktisch-theologische Seminar hat den Zweck, die Studirenden der Theologie durch geeignete Uebungen für ihren künftigen geistlichen Beruf vorzubereiten.

§. 2.

Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen: eine homiletische und katechetische.

§. 3.

In der homiletischen Abtheilung werden theils vollständig ausgearbeitete Predigten vorgetragen und im Kreis der versammelten Mitglieder des Seminars beurtheilt, theils Anleitungen zur zweckmäßigen Abfassung einer Predigt gegeben und Vorübungen zu diesem Zweck veranstaltet. Die Beschäftigung in der katechetischen Abtheilung theilt sich zwischen Abhaltungen sorgfältig vorbereiteter Katechesen vor gereiften Schulkindern und der sich daran anschließenden Beurtheilung und zwischen Besprechungen katechetischer Entwürfe.

§. 4.

Als wirkliche Mitglieder können in jede der beiden Abtheilungen nur solche Studirende eintreten, welche bereits vier theologische Studien-Semester hinter sich haben. Jüngere Theologen werden je nach Umständen als Hospitanten zugelassen. Ueber die Aufnahme der Ersteren und über die Zulassung der Letzteren entscheidet der Director.

§. 5.

Die Uebungen finden in jeder Abtheilung wöchentlich einmal in je 2 Stunden statt.

§. 6.

Jedes Mitglied des Seminars ist zu regelmäßiger Theilnahme an den Uebungen und den mit ihnen verbundenen Arbeiten verpflichtet; den Einzelnen steht jedoch frei, ob sie in beide Abtheilungen zugleich oder nur in eine derselben eintreten wollen.

§. 7.

Zur Förderung der Zwecke des Seminars ist eine jährliche Dotation von 2400 Mark ausgeworfen, wovon der Director als jährliche Remuneration die Summe von 300 Mark bezieht.

§. 8.

Die hiernach übrig bleibenden 2100 Mark werden

1) zur Gründung und Unterhaltung einer Seminar-Bibliothek,
2) zur Bestreitung von Nebenausgaben, z. B. Remuneration für den Küster der Kirche, in welcher die Predigten gehalten

werden, und der Kinder, welche zu den katechetischen Uebungen erforderlich sind,

3) zu Prämien für die Seminaristen

verwendet.

§. 9.

Für die Seminar-Bibliothek werden in den ersten zwei Jahren jährlich 600 Mark, vom dritten Jahr jährlich 300 Mark aufgewendet.

§. 10.

Aus der Summe, welche nach Abzug dieser 600 und 300 M. und nach Bestreitung der Nebenausgaben von der Dotation jährlich übrig bleibt, können am Schluß jedes Semesters den durch andauernden Fleiß und Tüchtigkeit der Leistungen ausgezeichneten Mitgliedern des Seminars Prämien im Betrag von je 50 bis 100 M. gewährt werden, und erhält der Senior, welcher die Protokolle der Uebungen führt und etwaige andere Dienstleistungen im Interesse des Seminars übernimmt, eine Gratification von 30 Mark.

§. 11.

Alljährlich berichtet der Director des Seminars über die von ihm geleiteten homiletischen und katechetischen Uebungen. Dieser Bericht wird durch die theologische Facultät dem vorgesetzten Ministerium vorgelegt.

Berlin, den 31. März 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 1584.

---

92) Benutzung und Vermehrung der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Berlin im Jahre 1875.

I. Die Vermehrung des Bücherbestandes war im Jahre 1875 eine sehr beträchtliche, theils durch Ankauf aus den etatsmäßigen Mitteln, theils durch weitere Einreihung der in den letzten Jahren geschenkten Bibliotheken der Professoren Böckh, Twesten und Romberg. Eine sehr dankenswerthe Zuwendung ähnlicher Art erhielt die Anstalt durch die Schenkung der Bibliothek des verstorbenen Professors Dr. Homeyer.

Aus eigenen Mitteln erwarb die Bibliothek 925 Nummern. Hinzu kommen eine Reihe von Geschenken von Instituten und Privaten, ferner 447 Nummern als Pflichtexemplare und 114 Nummern durch Umtausch gegen Dubletten. Der Accessionscatalog weist eine Vermehrung von 3765 Nummern (von Nr. 56235 bis 59999) nach.

Die durch Kauf erworbenen 925 Nummern vertheilen sich auf die einzelnen Fächer wie folgt: Allgemeine Literaturwissenschaft 39; Theologie 46; Rechtswissenschaft 84; Medizin 39; Naturwissen-

schaft 58; Philosophie und Pädagogik 17; Kunst 3; Mathematik 8; Diplomatik 5; Geschichte 267; klassische Philologie 115; Archäologie und Epigraphik 25; deutsche Philologie 106; neuere Sprachen 86; gesammelte Werke 3.

Von den durch Umtausch gegen Dubletten erworbenen 114 Werken kommen auf die allgemeine Literaturwissenschaft 3, Theologie 3, Rechtswissenschaft 50, Naturwissenschaft 2, Diplomatik 1, Geschichte 39, klassische Philologie 5, deutsche Philologie 4 und neue Philologie 4.

An Geschenken erhielt die Bibliothek, abgesehen von denen, welche sie der Liberalität Privater verdankt:

Vom Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 26 Nummern und die preußischen Gymnasialprogramme.
Vom Königl. Handels-Ministerium hier 1.
Vom Reichskanzler-Amt 1.
Vom Kaiserl. General-Postamt 1.
Von Rector und Senat hiesiger Universität 29.
Von der Königl. Akademie der Wissenschaften 16 Nummern.
Von der Königl. Bibliothek aus deren Dubletten 320.
Vom Ackerbau- und Handels-Ministerium des Königreichs Italien 8 Nummern.
Von der Königl. italienischen Regierung 3.
Vom Königl. italienischen statistischen Büreau 6.
Von der Königl. würtembergischen Regierung 1.
Von der Königl. griechischen Regierung 4.
Vom Königl. schwedischen statistischen Büreau 2.
Vom Königl. statistischen Büreau in Buda-Pest 2.
Vom handelsstatistischen Büreau in Hamburg 2.
Vom Secretary of state of India 1.
Von der Smithsonian Institution in Washington 6.
Von der Stadt-Bibliothek in Hamburg 2.
Von der Akademie der Wissenschaften in Wien 7.
Von der in Petersburg 2.
Von der in München 1.
Von der in Brüssel 5.
Vom Militair-Waisenhause in Potsdam 1.
Von der juristischen Gesellschaft hier 19.
Von der Hufelandschen Gesellschaft hier 7.
Von der archäologischen Gesellschaft hier 7.
Vom Superintendenten der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen 1.
Vom Polytechnicum zu Carlsruhe 3.
Vom Präsidium der Forstversammlung in Freiburg 1.
Vom ungarischen Karpathenverein 1.
Von der chirurgischen Gesellschaft in Moskau 1.

II. Die Zahl der zum häuslichen Gebrauch entliehenen Werke hat im vergangenen Jahre die Höhe von 16,100 erreicht. Das bisherige Maximum von 12,955, welches das Jahr 1869 aufweist, ist also um mehr als 3000 überschritten und die Zahl des Jahres 1860 5745 beinahe verdreifacht.

Der Lesesaal wird durchschnittlich täglich von 100 Personen besucht. Die höchste Zahl der den Lesesaal gleichzeitig Benutzenden betrug 52.

Seit Neujahr 1876 ist der Lesesaal mit Benutzung der hierzu eingerichteten Gasbeleuchtung in den Stunden von Morgens 9 bis Abends 7 Uhr geöffnet.

---

93) Reglement für das philologische Seminar der Universität zu Halle.

Berlin, den 25. März 1876.

Auf den Bericht vom 1. v. M. will ich die Erweiterung des dortigen philologischen Seminars unter Vermehrung der Zahl der Directoren auf drei in der Weise genehmigen, daß unter der Bezeichnung als Proseminar eine zweite Abtheilung des Seminars eingerichtet wird, welche für jüngere Studirende der Philologie bestimmt ist und in welcher wöchentlich zwei Uebungsstunden abzuhalten sind, daß ferner die Leitung der beiden Abtheilungen den drei Directoren gemeinschaftlich zusteht, und daß bis auf Weiteres semesterweise abwechselnd einer der Directoren zwei Uebungsstunden in der ersten Abtheilung und die beiden andern je eine in der ersten und je eine in der zweiten Abtheilung übernehmen, während die formelle Geschäftsführung einschließlich der Verwaltung der Bibliothek einem der Directoren ausschließlich verbleibt. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königlichen Universitäts-Curator, Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Rödenbeck Hochwohlgeb.
zu Halle.

U. I. 928.

---

94) Reglement über die jährliche Stellung von Preisaufgaben und die Vertheilung von Preisen auf der Königlichen Universität zu Marburg.

§. 1.

Auf der Universität zu Marburg sollen jährlich von den vier Facultäten den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§. 2.

Die von den Facultäten aufzugebenden Preisfragen sollen stets rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen und zwar dem wissenschaftlichen Standpuncte der Studirenden angemessen, aber von der Art sein, daß ihre befriedigende Lösung selbständige Forschung und eigenes Urtheil erfordert.

§. 3.

In der Regel haben die theologische, juristische und medicinische Facultät je Eine, die philosophische aber zwei Preisfragen jährlich aufzugeben.

§. 4.

Jede Facultät bestimmt ihre Aufgabe selbst durch rechtzeitig vor der jährlichen Aufgaben-Verkündigung (§. 14.) vom Decan herbeizuführenden Facultätsbeschluß. Dabei ist auf regelmäßige Abwechselung unter den Hauptfächern Bedacht zu nehmen. Bei der philosophischen Facultät ist immer in einem Jahre eine philosophische und eine historische und im nächsten eine philologische und eine mathematische oder naturwissenschaftliche Aufgabe zu wählen.

§. 5.

Die Facultäten haben bei der Stellung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Themas stets zugleich darüber zu beschließen, ob die Bearbeitung in lateinischer oder in deutscher Sprache gefordert werden soll.

§. 6.

An der Preisbewerbung können nur die zur Zeit des Ablieferungstermins der Arbeiten (§. 9.) auf der Universität zu Marburg immatriculirten Studirenden theilnehmen.

§. 7.

Zu den auszusetzenden Preisen ist eine im Etat der Universität ausgesetzte Summe von jährlich 750 Mark bestimmt, von welcher je 150 Mark für jede Preisaufgabe zu verwenden sind.

§. 8.

Die Bekanntmachung der gestellten Preisaufgaben und der Bedingungen der Bewerbung erfolgt jedesmal zugleich mit der öffentlichen Verkündigung über das Ergebniß der letzten Preisbewerbung bei der Feier des Königlichen Geburtstags und demnächst durch Anschlag am schwarzen Brett.

§. 9.

Die um die Preise werbenden Abhandlungen sind spätestens am 15. Januar des folgenden Jahrs auf dem Universitäts-Secretariat abzugeben und zwar in einem versiegelten Packet mit der Ueberschrift der entsprechenden Facultät unter Beigabe eines versiegelten Zettels, welcher innen den Namen des Verfassers, außen aber einen Sinnspruch enthalten muß, der auch auf der Abhandlung unter deren Titel anzubringen ist. Die Abhandlung selbst darf nicht mit dem Namen des Verfassers bezeichnet sein.

§. 10.

Die abgegebenen Arbeiten sind dem Decan der Facultät ungesäumt zuzustellen, während die zugehörigen versiegelten Zettel in der Verwahrung des Secretariats verbleiben.

§. 11.

Die Bewerbungsschriften werden von dem Decan einem Mitgliede der Facultät, und zwar in der Regel demjenigen, welches den Vorschlag der Aufgabe gemacht hat, zu schriftlicher Berichterstattung und Beurtheilung übergeben, und circuliren demnächst mit dieser letztern bei den übrigen Mitgliedern. Nach Beendigung des Umlaufs wird über die Preis-Ertheilung in einer Facultäts-Sitzung nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen entschieden.

§. 12.

In der Regel ist derjenigen Arbeit, welche unter den eingelieferten am meisten des Preises würdig befunden wird, oder falls nur eine Arbeit eingegangen ist, aber des Preises würdig erachtet wird, dieser der Preis und die volle ausgesetzte Summe zuzuerkennen. Ausnahmsweise darf die Facultät zwei gleich vorzüglichen Arbeiten jeder den Preis und je die halbe Summe oder der besten den Preis nebst dem Betrage von 100 Mark und einer ihr sehr nahe kommenden ein Accessit und den Betrag von 50 Mark zusprechen.

§. 13.

Erscheint der Facultät keine der eingegangenen Arbeiten des Preises würdig, oder sind überhaupt keine Bewerbungsschriften eingereicht worden, so steht es in ihrem Ermessen, für das nächste Jahr die ungelöste Aufgabe entweder neben einer zweiten neuzustellenden Preisfrage, oder aber unter Verdoppelung des Preises als einzige zu wiederholen, oder auch für die neuzustellende einzige Preisfrage den Preis zu verdoppeln, oder zwei neue Aufgaben mit dem einfachen Preise für jede auszuschreiben. Kommt die unerledigt gebliebene Preissumme auch im zweiten Jahre nicht zur Verwendung, so ist über ihre weitere Behandlung meine Entscheidung einzuholen.

§. 14.

Das Ergebniß der Preisbewerbung ist jedesmal bei der Feier des Königlichen Geburtstags zugleich mit den neuen Preisaufgaben durch den Festredner bekannt zu machen, welchem die Facultäten das kurzgefaßte Urtheil über die Schriften zu diesem Zwecke vorher zu übergeben haben. Dabei werden die zu den gekrönten Arbeiten gehörigen versiegelten Zettel eröffnet und die Namen der Verfasser daraus verkündet.

§. 15.

Die gekrönten Abhandlungen sind den Verfassern durch das Secretariat zurückzugeben. Bei etwaiger Veröffentlichung im Druck dürfen sie als gekrönte Preisschriften nur nach besonderer Genehmigung der Facultät bezeichnet werden.

§. 16.

Die Auszahlung der zuerkannten Preise erfolgt durch die Universitätskasse auf Anweisung des Decans der betreffenden Facultät.

§. 17.

Die nicht gekrönten Abhandlungen nebst den zugehörigen versiegelten Zetteln, welche uneröffnet bleiben, werden durch das Universitätssecretariat den Vorzeigern der Sinnsprüche, womit sie bezeichnet sind, zurückgegeben. Werden sie binnen zwei Jahren nicht abgeholt, so sind sie zu verbrennen.

§. 18.

Alljährlich ist mir nach der in §. 14. bezeichneten öffentlichen Verkündigung über das Ergebniß der Preisbewerbung und über die neuen Aufgaben seitens der Decane durch Vermittlung des Curatoriums Bericht zu erstatten.

Berlin, den 16. März 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

ad U. I. 115.

---

95) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1875 Seite 264; pro 1874 Seite 381.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat der Senat der Königl. Akademie der Künste zu Berlin laut Bekanntmachung vom 20. März d. J. (Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 70 vom 21. März d. J.) die Bewerbung um den großen Staatspreis im laufenden Jahre für das Fach der Geschichtsmalerei ausgeschrieben. Die Bedingungen sind dieselben, wie die der außerordentlichen Preisbewerbung im Jahre 1874 (Centralblatt Seite 510) mit der Maßgabe, daß die in Oelfarben auszuführende Skizze „den Herbst in figurenreicher Composition als Wandgemälde gedacht" darzustellen hat, die Ablieferung der Arbeiten bis zum 15. Juli geschehen muß und die Preisertheilung am 3. August geschieht.

Zufolge Bekanntmachung der Königl. Akademie vom 9. März d. J. (Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 61. vom 10. März) ist die Concurrenz

um den Michael-Beerschen Preis erster Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion

im laufenden Jahre für die Geschichtsmalerei, und

um den Michael-Beerschen Preis zweiter Stiftung für Bewerber aller Confessionen

im laufenden Jahre für Bildhauer bestimmt.

Ferner hat die Königl. Akademie zufolge Bekanntmachung vom 21. Februar d. J. (ebendas. Nr. 46. vom 22. Februar) bei der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler (Centralblatt pro 1870 Seite 391) unter Aussetzung eines Preises von 4500 Mark zu einer Studienreise durch Deutschland, Frankreich und Italien eine Concurrenz für das Jahr 1877 eröffnet.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

96) Verzeichniß der höheren Lehranstalten.*)

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Verzeichniß
der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**)

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Conitz,
4. " " " Culm,
5. " " " Danzig,
6. " " " Deutsch-Krone,
7. " " " Elbing,
8. " " " Graudenz,
9. " " " Gumbinnen,
10. " " " Hohenstein,
11. " " " Insterburg,

*) Die Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 19. Januar d. J. und das Verzeichniß der höheren Lehranstalten sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1876 Nr. 3 Seite 40 folg.

**) Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate und im Herzogthum Lauenburg aufgeführt

12. das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
13. = Altstädtische Gymnasium daselbst,
14. = Kneiphöf'sche Gymnasium daselbst,
15. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. = Gymnasium zu Lyck,
17. = = = Marienburg,
18. = = = Marienwerder,
19. = = = Memel,
20. = = = Neustadt i. Westpr.,
21. = = = Rastenburg,
22. = = = Rössel,
23. = = = Strasburg i. Westpr.,
24. = = = Thorn,
25. = = = Tilsit.

Provinz Brandenburg.

26. Das Französische Gymnasium zu Berlin,
27. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
28. = Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
29. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
30. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
31. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
32. = Kölnische Gymnasium daselbst,
33. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
34. = Sophien-Gymnasium daselbst,
35. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
36. = Gymnasium zu Brandenburg,
37. die Ritter-Akademie daselbst,
38. das Gymnasium zu Charlottenburg,
39. = = = Frankfurt a. d. O.,
40. = = = Freienwalde a. d. O.,
41. = = = Guben,
42. = = = Königsberg i. d. Neum.,
43. = = = Kottbus,
44. = = = Küstrin,
45. = = = Landsberg a. W.,
46. = = = Luckau,
47. = = = Neu-Ruppin,
48. = = = Potsdam,
49. = = = Prenzlau,
50. = = = Sorau,
51. = = = Spandau,
52. = = = Wittstock,
53. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

54. Das Gymnasium zu Anklam,
55. = = = Belgard,
56. = = = Cöslin,
57. = = = Colberg,
58. = = = Demmin,
59. = = = Dramburg,
60. = = = Greifenberg,
61. = = = Greifswald,
62. = = = Neu=Stettin,
63. = Pädagogium = Putbus,
64. = Gymnasium = Pyritz,
65. = = = Stargard,
66. = Marienstifts=Gymnasium zu Stettin,
67. = Stadt=Gymnasium daselbst,
68. = Gymnasium zu Stolp,
69. = = = Stralsund,
70. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

71. Das Gymnasium zu Bromberg,
72. = = = Gnesen,
73. = = = Inowraclaw,
74. = = = Krotoschin,
75. = = = Lissa,
76. = = = Meseritz,
77. = = = Ostrowo,
78. = Friedrich=Wilhelms=Gymnasium zu Posen,
79. = Marien=Gymnasium daselbst,
80. = Gymnasium zu Schneidemühl,
81. = = = Schrimm,
82. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

83. Das Gymnasium zu Beuthen i. Oberschl.,
84. = Elisabeth=Gymnasium zu Breslau,
85. = Friedrichs=Gymnasium daselbst,
86. = Johannes=Gymnasium daselbst,
87. = Magdalenen=Gymnasium daselbst,
88. = Matthias=Gymnasium daselbst,
89. = Gymnasium zu Brieg,
90. = = = Bunzlau,
91. = = = Glatz,
92. = = = Gleiwitz,

93. das Evangelische Gymnasium zu Glogau,
94. „ Katholische Gymnasium daselbst,
95. „ Gymnasium zu Görlitz,
96. „ „ „ Groß-Strehlitz,
97. „ „ „ Hirschberg,
98. „ „ „ Jauer,
99. „ „ „ Kattowitz,
100. „ „ „ Lauban,
101. „ „ „ Leobschütz,
102. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
103. das Städtische Gymnasium daselbst,
104. „ Gymnasium zu Neiße,
105. „ „ „ Neustadt i. Oberschl.,
106. „ „ „ Oels,
107. „ „ „ Ohlau,
108. „ „ „ Oppeln,
109. „ „ „ Patschkau,
110. „ „ „ Pleß,
111. „ „ „ Ratibor,
112. „ „ „ Sagan,
113. „ „ „ Schweidnitz,
114. „ „ „ Waldenburg.

Provinz Sachsen.

115. Das Gymnasium zu Burg,
116. „ „ „ Eisleben,
117. „ „ „ Erfurt,
118. „ „ „ Halberstadt,
119. die Lateinische Schule zu Halle,
120. das Städtische Gymnasium daselbst,
121. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
122. „ Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
123. „ Dom-Gymnasium daselbst,
124. „ „ zu Merseburg,
125. „ Gymnasium zu Mühlhausen,
126. „ Dom-Gymnasium zu Naumburg,
127. „ Gymnasium zu Nordhausen,
128. die Landesschule Pforta,
129. das Gymnasium zu Quedlinburg,
130. die Klosterschule zu Roßleben,
131. das Gymnasium zu Salzwedel,
132. „ „ „ Schleusingen,
133. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
134. „ „ „ Stendal,
135. „ „ „ Torgau,

136. das Gymnasium zu Wernigerode,
137. = = = Wittenberg,
138. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

139. Das Gymnasium zu Altona,
140. = = = Flensburg,
141. = = = Glückstadt,
142. = = = Hadersleben,
143. = = = Husum,
144. = = = Kiel,
145. = = = Meldorf,
146. = = = Plön,
147. = = = Rendsburg,
148. = = = Schleswig.

Provinz Hannover.

149. Das Gymnasium zu Aurich,
150. = = = Celle,
151. = = = Clausthal,
152. = = = Emden,
153. = = = Göttingen,
154. = = = Hameln,
155. = Lyceum I. = Hannover,
156. = = II. daselbst,
157. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
158. = = Josephinum daselbst,
159. die Klosterschule zu Ilfeld,
160. das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
161. = = Johanneum zu Lüneburg,
162. = = zu Meppen,
163. = = Carolinum zu Osnabrück,
164. = Raths-Gymnasium daselbst,
165. = Gymnasium zu Stade,
166. = = = Verden.

Provinz Westfalen.

167. Das Gymnasium zu Arnsberg,
168. = = = Attendorn,
169. = = = Bielefeld,
170. = = = Bochum,
171. = = = Brilon,
172. = = = Burgsteinfurt,
173. = = = Coesfeld,
174. = = = Dortmund,

175. das Gymnasium zu Gütersloh,
176. " " " Hamm,
177. " " " Herford,
178. " " " Höxter,
179. " " " Minden,
180. " " " Münster,
181. " " " Paderborn,
182. " " " Recklinghausen,
183. " " " Rheine,
184. " " " Soest,
185. " " " Warburg,
186. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

187. Das Gymnasium zu Cassel,
188. " " " Dillenburg,
189. " " " Frankfurt a. Main,
190. " " " Fulda,
191. " " " Hadamar,
192. " " " Hanau,
193. " " " Hersfeld,
194. " " " Marburg,
195. " " " Montabaur,
196. " " " Rinteln,
197. " " " Weilburg,
198. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

199. Das Gymnasium zu Aachen,
200. " " " Barmen,
201. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
202. das Gymnasium zu Bonn,
203. " " " Cleve,
204. " " " Coblenz,
205. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
206. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
207. " Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
208. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
209. " " zu Düren,
210. " " " Düsseldorf,
211. " " " Duisburg,
212. " " " Elberfeld,
213. " " " Emmerich,
214. " " " Essen,
215. " " " Kempen,

216. das Gymnasium zu Kreuznach,
217. " " " Moers,
218. " " " Münstereifel,
219. " " " Neuß,
220. " " " Saarbrücken,
221. " " " Trier,
222. " " " Wesel,
223. " " " Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

224. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. " Petrischule daselbst,
3. " Realschule zu Elbing,
4. " " " Insterburg,
5. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. " Städtische Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Thorn,
8. " " " Tilsit,
9. " " " Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
11. " Friedrichs-Realschule daselbst,
12. " Königliche Realschule daselbst,
13. " Königsstädtische Realschule daselbst,
14. " Luisenstädtische " daselbst,
15. " Sophien-Realschule daselbst,
16. " Realschule zu Brandenburg,
17. " " " Frankfurt a. d. O.,
18. " " " Landsberg a. d. W.,
19. " " " Perleberg,
20. " " " Potsdam,
21. " " " Prenzlau.

Provinz Pommern.

22. Die Realschule zu Colberg,
23. " " " Greifswald,

24. die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
25. = Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

26. Die Realschule zu Bromberg,
27. = = = Fraustadt,
28. = = = Posen,
29. = = = Rawicz.

Provinz Schlesien.

30. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
31. = = am Zwinger daselbst,
32. = = zu Görlitz,
33. = = = Grünberg,
34. = = = Landeshut,
35. = = = Neiße,
36. = = = Reichenbach,
37. = = = Sprottau,
38. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

39. Die Realschule zu Aschersleben,
40. = = = Erfurt,
41. = = = Halberstadt,
42. = = = Halle,
43. = = = Magdeburg,
44. = = = Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

45. Die Realschule zu Flensburg,
46. = = = Rendsburg.

Provinz Hannover.

47. Die Realschule zu Göttingen,
48. = = = Goslar,
49. = = = Hannover,
50. = = = Harburg,
51. = = = Hildesheim,
52. = = = Leer,
53. = = = Lüneburg,
54. = = = Osnabrück,
55. = = = Osterode.

Provinz Westfalen.

56. Die Realschule zu Bielefeld,
57. = = = Burgsteinfurt,
58. = = = Dortmund,

59. die Realschule zu Hagen,
60. = = = Iserlohn,
61. = = = Lippstadt,
62. = = = Minden,
63. = = = Münster,
64. = = = Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

65. Die Realschule zu Cassel,
66. = Musterschule zu Frankfurt a. M.
67. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

68. Die Realschule zu Aachen,
69. = = = Barmen,
70. = Königliche Realschule zu Cöln,
71. = Städtische Realschule daselbst,
72. = Realschule zu Crefeld,
73. = = = Düsseldorf,
74. = = = Duisburg,
75. = = = Elberfeld,
76. = = = Mülheim a. Rhein,
77. = = = Mülheim a. d. Ruhr,
78. = = = Ruhrort,
79. = = = Trier.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

2. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neum.

Provinz Pommern.

3. Das Progymnasium zu Garz a. d. O.

Provinz Posen.

4. Das Progymnasium zu Nakel,
5. = = = Rogasen,
6. = = = Trzemeszno.

Provinz Sachsen.

7. Das Progymnasium zu Sangerhausen.

Provinz Hannover.

8. Das Progymnasium zu Norden.

Provinz Westfalen.

9. Das Progymnasium zu Dorsten,
10. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

11. Das Progymnasium zu Andernach,
12. " " " Boppard,
13. " " " M.-Gladbach,
14. " " " Jülich,
15. " " " Linz,
16. " " " Malmedy,
17. " " " Neuwied,
18. " " " Prüm,
19. " " " Rheinbach,
20. " " " Siegburg,
21. " " " Sobernheim,
22. " " " Trarbach,
23. " " " St. Wendel,
24. " " " Wipperfürth.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst,
3. " Realschule zu Lübben,
4. " " " Spremberg.

Provinz Pommern.

5. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

7. Die Realschule zu Altona,
8. " " " Kiel,
9. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

10. Die Realschule zu Eschwege,
11. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
12. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
13. " " zu Hanau,
14. " " " Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

15. Die Realschule zu Essen,
16. " Gewerbeschule zu Remscheid.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Andreasschule zu Berlin,
2. " höhere Bürgerschule zu Kottbus,
3. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

4. Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

Provinz Sachsen.

5. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
6. " " " " Mühlhausen,
7. " " " " Naumburg,
8. " " " " Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben,
10. " " " " Husum,
11. " " " " Itzehoe,
12. " " " " Schleswig,
13. " " " " Sonderburg.

Provinz Hannover.

14. Die höhere Bürgerschule zu Emden,
15. " " " " Nienburg,
16. " " " " Northeim,
17. " " " " Otterndorf,
18. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

19. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheidt,
20. " " " " Schwelm,
21. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

22. Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld,
23. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

24. Die höhere Bürgerschule zu Crefeld,
25. " " " " Düren,
26. " " " " Eupen,
27. " " " " M.-Gladbach,
28. " " " " Lennep,
29. " " " " Neuwied,
30. " " " " Rheydt,
31. " " " " Saarlouis,
32. " " " " Solingen,
33. " " " " Wesel.

II. **Herzogthum Lauenburg.**

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. **Oeffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " " Jenkau,
3. " " " " Marienwerder,
4. " " " " Pillau.

Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde,
6. " " " " Guben,
7. " " " " Krossen,
8. " " " " Luckenwalde,

9. die höhere Bürgerschule zu Nauen,
10. " " " " Neustadt-Eberswalde.
11. " " " " Rathenow.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg,
13. " " " " Stolp,
14. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
16. " zweite " " daselbst,
17. die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
18. " " " " Kreuzburg,
19. " " " " Löwenberg,
20. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
22. " " " " Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

23. Die höhere Bürgerschule zu Marne,
24. " " " " Segeberg.

Provinz Hannover.

25. Die höhere Bürgerschule zu Celle,
26. " " " " Clausthal,
27. " " " " Einbeck,
28. " " " " Hameln,
29. " " " " Hannover,
30. " " " " Hildesheim,
31. " " " " Münden,
32. " " " " Papenburg,
33. " " " " Quakenbrück,
34. " " " " Stade.

Provinz Westfalen.

35. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
36. " " " " Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

37. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
38. " " " " Biedenkopf,
39. " " " " Cassel,
40. " " " " Diez,
41. " " " " Ems,
42. " " " " Frankfurt a. M.,
43. " Selekten-Schule daselbst,

44. die höhere Bürgerschule zu Fulda,
45. " " " " Geisenheim,
46. " " " " Hofgeismar,
47. " " " " Limburg,
48. " " " " Marburg,
49. " " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

50. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
51. " " " " Kerpen,
52. " " " " Mayen.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Marineschule zu Kiel.

b. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin,
3. das Victoria-Institut des Dr. Immanuel Schmidt zu Falkenberg.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungs-Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Commissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

1. Die Gewerbeschule zu Brieg*),
2. " " " Gleiwitz*),
3. " " " Görlitz*),
4. " " " Liegnitz*).

Provinz Hannover.

5. Die Gerwerbeschule zu Hildesheim*).

Provinz Westfalen.

6. Die Gewerbeschule zu Bochum*).

Provinz Hessen-Nassau.

7. Die Gewerbeschule zu Cassel*).

Rheinprovinz.

8. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen**),
9. die Gewerbeschule zu Coblenz*),
10. " " " Crefeld*),
11. " " " Elberfeld*).

---

*) Die unter 1—7 und 9—11 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungs-Zeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

**) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungs-Zeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

97) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1875

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1874/75 in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	25	274	23	35	15	25	37	7536	932	746	1269	2008	1404
2	Brandenburg	28	396	41	67	1	26	61	9095	2075	867	1700	2703	1631
3	Pommern	17	181	30	33	1	-	27	4772	760	475	875	1237	980
4	Posen	13	150	16	13	18	6	13	3734	461	385	578	1053	701
5	Schlesien	35	366	34	67	37	29	28	9617	931	955	1794	2492	1764
6	Sachsen	24	247	27	51	9	24	22	5798	439	696	1228	1622	1129
7	Schleswig-Holstein	10	119	1	18	-	9	9	1490	190	176	275	417	303
8	Hannover	18	177	14	31	3	12	22	3448	586	450	690	943	602
9	Westphalen	20	188	32	19	21	18	6	4123	122	831	1002	930	595
10	Hessen-Nassau	12	133	15	27	14	10	—	2600	3	366	591	788	471
11	Rheinprovinz	25	265	38	46	20	21	24	5668	718	661	1049	1385	923
12	Hohenzollern	1	9	1	3	1	1	—	139	—	17	29	36	17
	Summe	228	2505	272	410	140	181	249	58020	7217	6625	11060	15604	10620
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	6	2	2	--	1	—	103	—	13	20	25	24

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1874/75 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	2	11	1	2	2	—	2	284	47	—	14	60	56
2	Brandenburg	2	10	3	3	—	—	2	177	47	—	7	51	50
3	Pommern	2	10	3	2	—	—	3	242	86	—	29	66	49
4	Posen	3	19	4	2	2	—	1	401	69	—	72	91	107
5	Schlesien	1	4	2	—	2	—	2	127	51	—	7	29	23
6	Sachsen	2	6	1	2	2	—	—	202	—	—	30	42	60
7	Hannover	1	6	—	1	—	—	1	104	5	—	14	24	38
8	Westphalen	3	14	—	2	4	—	—	141	—	—	36	42	30
9	Rheinprovinz	17	83	19	19	17	—	—	1398	—	—	166	301	273
	Summe	33	163	33	33	29	-	11	3076	305		375	706	686

der Real-Lehranstalten.
Seite 644 Nr. 213.)

Gymnasien des Preußischen Staats und des Fürstenthums Waldeck und der

6. Frequenz im Sommer-Semester 1875									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1404	1309	8201	664	845	403	—	1248	316	6037	1325	1	837	1039	85	—	124
1746	1726	10373	1278	1041	1579	—	2620	545	8665	222	—	1486	2190	50	—	380
947	925	5439	667	617	454	—	1071	311	5020	39	2	376	975	2	—	94
769	690	4176	442	402	189	—	591	130	1736	1423	1	1016	325	101	—	165
1803	1987	10785	1168	630	384	194	1208	277	5256	3815	—	1714	793	154	—	261
1125	1038	6838	1040	369	263	—	632	193	6471	267	7	93	615	3	—	14
338	334	1843	353	237	57	55	349	159	1768	38	—	37	345	—	—	4
697	757	4129	681	479	293	117	889	303	3341	647	—	141	811	38	—	40
725	819	4902	779	83	96	35	214	92	2193	2489	-	220	169	26	-	20
445	447	3098	498	9	—	—	9	6	2338	646	—	114	3	4	—	2
972	1114	6104	436	412	476	—	888	170	2273	3615	—	216	472	395	—	21
29	14	142	3	—	—	—	—	—	16	125	—	1	—	—	—	—
11000	11220	66829	8009	5124	4194	401	9719	2502	45114	14651	11	6253	7736	858	—	1125
15	15	112	9	—	—	—	—	—	96	2	—	14	—	—	—	—

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1875								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
69	92	291	7	61	17	78	31	110	129	52	31	40	7
50	62	229	52	47	21	68	21	191	—	38	60	—	8
72	82	298	56	79	37	116	30	274	1	23	99	—	17
102	131	508	102	60	25	85	16	210	141	152	35	18	32
45	59	163	36	28	24	52	1	66	56	41	13	19	20
71	38	241	39	—	-	—	—	240	1	—	—	—	—
32	22	130	26	9	—	9	4	117	3	10	9	—	—
37	17	162	21	—	—	—	—	29	123	10	—	—	—
314	440	1494	96	—	—	—	—	363	1070	61	—	—	—
801	943	3511	436	284	124	408	103	1600	1524	387	247	77	84

mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Gymnasien, Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt Abgang a) von: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	4358	3744	98	995	242	11	185	190	7	91	4	49	31
2	Brandenburg	7417	2846	110	2490	112	18	119	302	4	91	18	25	54
3	Pommern	3107	2279	53	891	175	5	71	99	3	29	8	17	27
4	Posen	2371	1739	66	502	82	7	101	99		27		5	11
5	Schlesien	6170	4543	72	1075	126	7	189	278	3	57	7	20	45
6	Sachsen	3548	3029	261	564	58	10	105	130	9	20	1	4	29
7	Schleswig-Holstein	1123	600	120	309	31	6	23	18		1	4		13
8	Hannover	2547	1478	103	824	72	13	76	93	1	31	2	51	11
9	Westphalen	3014	1836	52	203	11		206	85		6		3	15
10	Hessen-Nassau	1796	1180	122	4	3	2	39	45	4	38	2	9	13
11	Rheinprovinz	4131	1898	72	845	32	11	204	116	15	88	2	12	25
12	Hohenzollern	75	56	11					4					
	Summe	39060	25278	1141	8702	927	90	1318	1459	51	479	48	198	276
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	49	37	26				2	2	—	1	1	—	1

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Progymnasien, Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	116	141	4	32	35	1	4	1			1					
2	Brandenburg	183	46		55	11						4		1			
3	Pommern	186	111	1	93	12						6					3
4	Posen	234	231	14	59	22	1	6				14		1		1	9
5	Schlesien	130	32	1	39	11	2										
6	Sachsen	139	97	5				3				2				—	1
7	Hannover	92	38	—	6	3									—	—	1
8	Westphalen	97	65									5	1	1			4
9	Rheinprovinz	880	598	16				31				26	1	7		3	5
	Summe	2107	1363	41	294	107	7	44	1	—		58	2	10	—	4	23

Schulsemesters 1875.

9. im Sommer-Semester 1875																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1875	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen								
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
9	43	125	126	57	54	29	—	1000	2	379	33	24	—	438	7200	810
17	32	204	115	44	38	22	—	1115	3	304	45	80	—	432	9258	2188
9	13	77	55	35	15	10	—	471	4	205	3	22	—	234	4968	837
6	36	60	84	35	25	25	—	519	—	159	3	7	—	169	3657	422
11	47	238	171	112	67	58	—	1303	2	175	10	22	—	209	9482	999
17	20	64	48	21	17	11	—	495	—	35	2	18	—	55	6343	577
7	6	25	10	4	7	5	—	123	1	6	—	3	—	10	1720	339
6	8	37	28	14	18	19	—	401	5	81	5	6	—	97	3728	792
14	34	89	40	33	20	16	—	561	1	—	—	2	—	3	4341	211
3	10	43	26	15	—	8	—	252	—	1	—	—	—	1	2846	8
11	29	132	58	43	42	47	—	824	1	104	64	38	—	207	5280	681
—	—	4	5	5	6	2	—	26	—	—	—	—	—	—	116	—
110	278	1098	766	418	309	252	—	7090	19	1449	165	222	—	1855	58939	7864
						Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters									58020	7217
						Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1875									mehr 919	mehr 647
—	—	3	4	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	96	—
						Gegen das vorhergehende Semester weniger									7	—

des Sommer-Schulsemesters 1875.

9. im Sommer-Semester 1875																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1875	
Progymnasien									b) von den Vorschulen								
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	—	—	2	2	2	4	—	16	—	36	—	7	—	43	275	35
—	—	1	3	—	—	2	—	11	—	1	—	1	—	2	218	66
—	—	—	5	6	1	1	—	22	2	33	—	6	—	41	276	75
1	—	11	17	4	5	3	1	73	1	9	—	2	—	12	430	73
—	—	2	5	3	10	3	—	23	—	—	—	4	—	4	140	48
—	—	3	1	2	1	—	—	13	—	—	—	—	—	—	228	—
—	—	3	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	125	9
1	—	8	4	1	1	—	—	26	—	—	—	—	—	—	136	—
2	—	32	25	28	30	28	—	218	—	—	—	—	—	—	1276	—
4	—	60	62	47	50	41	1	407	3	79	—	20	—	102	3104	306

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Winter-Semesters 18⁷⁴/₇₅ in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	98	14	16	3	8	11	2715	269	187	441	737	606
2	Brandenburg	12	161	18	31	1	12	30	4541	1081	202	735	1535	978
3	Pommern	4	40	4	5	—	—	5	1126	132	72	223	338	250
4	Posen	4	54	4	8	8	3	9	1155	271 [1])	60	171	332	308
5	Schlesien	9	109	9	20	10	5	10	2478	278	147	428	605	531
6	Sachsen	6	82	8	19	5	4	9	2436	241	160	381	691	581
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	181	—	18	58	108	65
8	Hannover	10 [2])	95	12	17	2	4	15	{ 2368 —	400 [3]) 50 [3]) }	212	469	785	534
9	Westphalen	9	79	12	10	10	6	—	1712	—	175	401	660	386
10	Hessen-Nassau	3	43	6	6	3	1	10	882	303	52	201	318	174
11	Rheinprovinz	12	156	15	27	11	16	15	3291	570	174	564	960	626
	Summe	80	917	102	159	53	59	114	22885	3595	1459	4072	7159	5032
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	4	52	7	13	1	5	7	1171	313	67	152	245	304
2	Pommern	1	10	2	2	—	—	3	216	31	7	23	35	43
3	Sachsen	1	13	1	6	1	—	—	495	—	28	86	126	150
4	Schleswig-Holstein	3	31	4	6	—	4	7	799	265	45	146	147	198
5	Hessen-Nassau	5	43	19	16	2	1	14	974	441	102	151	191	239
6	Rheinprovinz	3	26	10	4	—	2	7	769	265	55	93	118	198
	Summe	17	175	43	47	4	12	38	4424	1315	304	651	862	1123

1) Gegen die vorige Uebersicht um 72 Vorschüler niedriger (irrthümliche Listenführung bei der Realschule in Bromberg).

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1875										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
593	558	3122	407	319	103	31	—	453	184	2781	111	—	230	407	16	—	30
889	893	5232	691	666	676	—	—	1342	261	4531	103	—	598	1162	27	—	153
212	175	1270	144	109	71	—	—	180	48	1190	6	—	74	167	1	—	12
263	284	1411	256	191	217	—	—	408	137	889	194	—	328	257	72	—	79
590	573	2964	486	201	131	63	—	395	117	2013	602	—	349	293	58	—	44
622	496	2931	495	166	226	—	—	392	151	2737	72	16	106	360	17	2	13
—	—	249	68	—	—	—	—	—	—	246	1	—	2	—	—	—	—
540	396	2936	568	274	232	142	—	648	198	2669	98	—	169	595	12	—	41
297	236	2155	443	—	—	—	—	—	—	1443	565	1	146	—	—	—	—
148	151	1044	162	137	135	123	—	395	92	901	61	—	82	336	15	—	44
642	675	3641	350	357	406	—	—	763	193	2018	1317	—	306	483	237	—	43
4796	4437	26955	4070	2420	2197	359	–	4976	1381	21418	3130	17	2390	4060	455	2	459
II. Ordnung.																	
283	296	1347	176	172	219	—	—	391	78	1241	36	—	70	373	7	—	11
68	64	240	24	22	24	—	—	46	15	208	3	—	29	44	—	—	2
54	131	575	80	—	—	—	—	—	—	546	4	2	23	—	—	—	—
190	175	897	98	150	139	108	—	397	132	843	10	—	44	376	4	—	17
256	273	1212	238	370	175	94	—	639	198	509	58	—	645	315	18	—	306
250	235	945	176	153	201	—	—	354	89	655	228	—	62	235	111	—	8
1101	1174	5216	792	867	758	202	–	1827	512	4002	339	2	873	1343	140	–	344

---

2) Gegen die vorige Uebersicht um 53 Vorschüler niedriger (irrthümliche Listenführung bei der Realschule in Harburg).

3) Zugang: Zweite Realschule I. Ordnung in Hannover.

denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des Sommer-

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	andere Realschulen I. Ordnung.	andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2045	1028	49	405	46	2	23	34	5	8	36	10	1
2	Brandenburg . .	3984	1187	61	1253	75	14	32	47	15	6	35	42	—
3	Pommern . . .	887	379	4	179	1	—	10	2	—	—	4	5	—
4	Posen	889	482	40	356	43	9	1	18	—	—	21	21	—
5	Schlesien . . .	1747	1152	65	333	61	1	20	16	1	4	40	28	4
6	Sachsen	1585	1184	162	380	12	—	21	15	1	3	21	16	29
7	Schleswig-Holstein	128	121	—	—	—	—	2	2	—	1	6	—	—
8	Hannover . . .	1839	956	141	597	44	7	12	12	—	2	15	17	—
9	Westphalen . .	1349	782	24	—	—	—	18	6	1	1	13	2	—
10	Hessen-Nassau . .	799	203	42	378	15	2	2	2	1	7	1	12	—
11	Rheinprovinz . .	2795	776	70	717	42	4	55	24	1	8	38	14	2
	Summe	18047	8250	658	4598	339	39	196	178	25	40	230	167	36
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1170	156	21	371	19	1	—	5	2	3	49	6	—
2	Pommern . . .	181	58	1	43	3	—	—	1	—	1	8	—	—
3	Sachsen	307	265	3	—	—	—	5	2	4	—	6	—	—
4	Schleswig-Holstein	653	134	110	382	25	10	—	—	3	1	17	2	—
5	Hessen-Nassau . .	959	170	83	608	28	3	—	1	3	5	3	3	—
6	Rheinprovinz . .	723	215	7	334	20	—	6	—	—	—	8	4	—
	Summe	3993	998	225	1718	96	14	11	9	12	10	91	15	—

Schulsemesters 1875.

9. im Sommer-Semester 1875 den Realschulen									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1875	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
5	11	87	58	44	20	14	—	356	1	82	13	3	—	99	2766	354
8	21	156	108	52	13	10	—	545	6	168	24	32	—	230	4687	1112
2	3	52	29	16	5	6	—	134	—	33	2	1	—	36	1136	144
2	6	15	24	18	8	—	—	134	—	29	21	11	—	61	1277	347
4	8	66	34	27	25	10	—	287	1	34	17	5	—	57	2677	338
1	8	44	43	27	17	3	—	249	—	—	12	1	—	13	2682	379
—	2	12	3	1	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	220	—
6	8	54	26	21	5	4	—	182	4	3	15	6	—	28	2754	620
1	18	71	26	15	4	4	—	180	—	—	—	—	—	—	1975	—
3	6	30	26	8	7	8	—	113	3	5	2	3	—	13	931	382
1	23	174	46	40	34	40	—	500	—	121	30	2	—	153	3141	610
33	114	761	423	269	138	99	—	2709	15	475	136	64	—	690	24246	4286
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															22885	3595
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1875															mehr 1361	691
II. Ordnung.																
2	18	26	37	26	7	3	—	184	1	48	19	5	—	73	1163	318
—	1	3	7	4	2	—	—	27	—	—	10	—	—	10	213	36
—	5	10	12	6	3	1	—	54	—	—	—	—	—	—	521	—
1	7	7	4	8	3	1	—	54	—	30	11	—	—	41	843	356
1	22	9	17	3	4	2	—	73	5	66	9	—	—	80	1139	559
1	10	8	15	21	12	5	—	90	1	47	12	3	—	63	855	291
5	63	63	92	68	31	12	—	482	7	191	61	8	—	267	4734	1560
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															4424	1315
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1875															mehr 310	245

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁷⁴/₇₅: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	5	26	5	4	1	—	3	557	49	—	62	110	127
2	Brandenburg .	10[1])	52	14	11	1	—	13	{1186 / 67[1])}	{417 / 96[1])}	35	146	307	367
3	Pommern . .	4	17	5	3	—	—	6	409	119	—	47	94	106
4	Schlesien . . .	6	43	6	8	4	—	9	914	476[2])	—	100	166	25
5	Sachsen . . .	6	39	4	7	1	—	4	636	145	—	104	167	169
6	Schleswig-Holstein	8	31	3	—	—	2	5	514	119	—	69	165	171
7	Hannover . . .	15[3])	67	8	10	1	—	15	1595	402	52	297	469	471
8	Westphalen . .	6[3])	35	6	8	7	—	2	{529 / 31[3])}	{31 / —}	—	44	149	160
9	Hessen-Nassau .	16	103	15	38	19	—	27	2287	795	92	330	532	571
10	Rheinprovinz .	14	83	14	15	12	—	10	1674	193	—	195	400	337
11	Hohenzollern . .	1	3	1	1	1	—	—	44	—	—	—	4	10
	Summe	91	499	81	105	47	2	91	10443	2833	179	1394	2563	2743
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)		5	1	3	—	—	2	78	4	—	14	25	25

1) Zugang: Die höhere Bürgerschule zu Strausberg.
2) Gegen die vorige Uebersicht zusammen um 31 Vorschüler niedriger.
3) Abgang: Die höhere Bürgerschule in Lingen.

aller Kategorien des Preußischen Staats und des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Sommer-Semester 1875										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
180	208	687	130	61	36	—	—	97	48	633	34	—	20	90	—	—	7
321	401	1577	324	310	279	—	—	589	76	1472	11	—	94	553	7	—	29
120	127	494	85	96	82	—	—	178	59	442	5	—	47	164	1	—	13
336	360	1216	302	357	148	—	—	505	29	1006	110	2	98	436	37	—	32
191	187	818	182	108	137	—	—	245	100	805	6	—	7	241	—	—	4
138	137	680	166	136	28	—	—	164	45	657	3	—	20	156	2	—	6
354	393	2036	441	340	170	109	—	619	217	1744	202	2[4])	88	582	25	—	12
166	216	735	175	37	7	—	—	44	13	583	117	—	35	40	4	—	—
670	722	2917	630	460	375	311	55	1201	415	2084	660	—	173	935	206	—	60
434	505	1871	197	160	77	—	—	237	44	901	876	—	94	138	95	—	4
13	31	58	14	—	—	—	—	—	—	3	37	—	18	—	—	—	—
2923	3287	13089	2646	2065	1339	420	55	3879	1046	10330	2061	4	694	3335	377	—	167
23	15	102	24	8	9	—	—	17	13	86	—	—	16	13	—	—	4

4) Japanesen.
5) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Hamm.

der mit denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
										Realschulen				Realschulen			
Laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	I. Ordn.	II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen . . .	388	290	9	85	9	3	3	—	2	—	4	—	7	—	2	4
2	Brandenburg . .	1191	385	1	552	37	—	7	—	5	—	8	—	9	4	16	15
3	Pommern . .	347	147	—	150	28	—	5	—	2	—	3	1	5	—	—	1
4	Schlesien . . .	1020	189	7	472	33	—	1	—	—	—	6	—	7	2	6	16
5	Sachsen	527	277	14	222	23	—	—	—	—	—	8	—	4	2	1	6
6	Schleswig-Holstein	428	168	84	103	33	28	1	—	1	—	3	—	—	—	—	3
7	Hannover . . .	1357	614	65	554	61	4	15	—	2	—	12	—	20	—	6	10
8	Westphalen . .	512	222	1	38	6	—	1	—	1	—	9	—	1	—	—	14
9	Hessen-Nassau . .	2153	652	112	1037	143	21	8	—	4	4	13	—	10	3	17	32
10	Rheinprovinz . .	1242	620	9	203	33	1	10	—	12	—	9	2	11	4	5	15
11	Hohenzollern . .	43	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	9208	3575	306	3416	406	57	51	—	29	4	75	3	74	15	53	116
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)	43	59	—	16	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	1	—

Sommer-Schulsemesters 1875.

9. im Sommer-Semester 1875															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1875	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
1	—	9	13	12	5	2	—	64	—	—	—	—	—	—	623	97
5	—	10	26	20	8	5	—	138	2	4	69	14	—	89	1439	500
3	—	11	6	10	7	3	—	57	1	—	22	5	—	28	437	150
1	—	7	22	16	21	6	—	111	1	1	3	12	10	27	1105	478
3	—	21	9	7	7	1	—	69	—	—	—	9	—	9	749	236
1	—	14	11	4	1	2	—	41	1	—	—	6	—	7	639	157
6	—	21	26	26	4	2	—	150	3	3	8	13	—	27	1886	592
1	—	2	9	10	6	1	—	55	—	—	—	2	—	2	680	42
7	8	10	43	22	23	18	—	222	6	7	56	9	—	78	2695	1123
—	—	49	31	46	42	23	—	259	—	3	24	11	—	38	1612	199
—	—	—	—	1	1	5	—	7	—	—	—	—	—	—	51	—
28	8	154	196	174	125	68	—	1173	14	18	182	81	10	305	11916	3574
			Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)												10443	2833
			Also am Schluß des Sommer-Semesters 1875												mehr	
															1473	741
—	—	—	3	—	—	1	—	9	—	—	—	—	—	—	93	17
			Gegen das vorhergehende Semester mehr												15	13

98) Begründung der Anträge auf Ernennung ordentlicher Lehrer zu Oberlehrern an höhererrn Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1867 Seite 22; pro 1873 Seite 329.)

Berlin, den 31. März 1876.

Bei der Frage über die Ernennung eines ordentlichen Lehrers an einer höheren Lehranstalt zum Oberlehrer ist sowohl durch die Circular-Verfügung vom 27. März 1845, als durch die jetzt in Kraft stehenden Verordnungen (Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 12. December 1866 §. 22., nebst der erläuternden Verfügung vom 3. Februar 1873) der wissenschaftlichen Qualification des in Vorschlag gebrachten Lehrers eine entscheidende Bedeutung gegeben.

Nachdem in mehreren Fällen die Unvollständigkeit des Berichtes, durch welchen ein Provinzial-Schulcollegium meine Genehmigung zur Ernennung eines ordentlichen Lehrers zum Oberlehrer beantragte, erst noch eine Ergänzung erforderlich gemacht und dadurch unnöthige Verzögerungen verursacht hat, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, fortan allgemein in den betreffenden Fällen folgendes Verfahren einzuhalten:

Wenn ein Provinzial-Schulcollegium die Ernennung eines ordentlichen Lehrers zum Oberlehrer zu beantragen beabsichtigt, so hat Dasselbe Sich von demselben das Zeugniß (oder wenn Nachprüfungen stattgefunden haben, die sämmtlichen Zeugnisse) über seine Lehramtsprüfung im Original vorlegen zu lassen. Dem zur Einholung meiner Genehmigung von dem Provinzial-Schulcollegium zu erstattenden Berichte ist nicht das Original, sondern beglaubigte Abschrift der Zeugnisse beizulegen, weil es von Werth ist, dieselben bei den diesseitigen Acten zu behalten.

In Betreff der praktischen Bewährung des Lehrers, dessen Ernennung zum Oberlehrer beantragt wird, genügt, wenn derselbe bisher dem Ressort des betreffenden Provinzial-Schulcollegiums angehörte, Sein in den Bericht aufzunehmendes Urtheil; gehörte er bisher dem Bereiche eines anderen Provinzial-Schulcollegiums an, so ist dessen Urtheil einzuholen und abschriftlich beizulegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 1844.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

99) Betheiligung der Volksschullehrer an Vereinen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 325 Nr. 147.)

Oppeln, den 8. Februar 1876.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Circular-Verfügung vom 11. April 1872 (Schulverordnungen III. S. 9. 10), betreffend die Betheiligung der Volksschullehrer an Vereinen, in Erinnerung zu bringen. Die Betheiligung an Vereinen, in denen offen oder geheim ein den Landesgesetzen oder den zur Ausführung derselben erlassenen Anordnungen der Staatsregierung feindlicher Geist gepflegt wird, wie dies namentlich in vielen Vereinen geschieht, die unter den Namen „Katholischer Volksverein" „Katholischer Gesellenverein" u. s. w. auftreten, ist — wie wir wiederholen — unvereinbar mit den Pflichten des Staatsdieners. Es sind daher eventl. diejenigen Lehrer, welche an solchen Vereinen sich betheiligen, uns namhaft zu machen, und haben dieselben die geeigneten Disciplinarmaßregeln zu gewärtigen.

Einer Anzeige der Herren Kreis-Schulinspectoren, welche uns durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen ist, sehen wir binnen sechs Wochen entgegen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe und sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Bezirks.

---

100) Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 185 Nr 79.)

1.

Berlin, den 17. März 1876.

Im vergangenen Jahre ist hierselbst unter dem Protectorat Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen begründet worden, deren Zweck es ist, ihren Mitgliedern im späteren Lebensalter oder bei dauernder Dienstunfähigkeit eine laufende Pension zu gewähren. Das Statut dieser Anstalt, welcher mittels Allerhöchster Ordre vom 15. October 1875 die Rechte einer juristischen Person verliehen

worden sind, findet sich abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1875 Seite 675.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, die Betheiligten auf diese einem dringenden Bedürfniß entsprechende Anstalt in geeigneter Weise mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß Anträge auf Aufnahme in dieselbe an den Director des Central-Verwaltungsausschusses Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Greiff hierselbst — Unter den Linden 4 — einzusenden sind. Sollte eine Veröffentlichung durch die Amtsblätter nicht thunlich erscheinen, so sind die Landräthe (Kreis- und Amtshauptmänner), die Magistrate und Kreis-Schulinspectoren mit Nachricht zu versehen. Auch empfiehlt es sich, daß bei den Prüfungen der Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen von den Prüfungs-Commissarien auf die Anstalt aufmerksam gemacht wird.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Consistorium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 2128.

2.

Berlin, den 11. April 1876.

Auf den Bericht vom 28. v. M., die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß in denjenigen Provinzen, in welchen Bezirks-Verwaltungsausschüsse gebildet worden sind, die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt an diese Ausschüsse beziehungsweise die Schriftführer derselben gerichtet werden dürfen. Letztere vermitteln demnächst nach erfolgter Vorprüfung der Gesuche die Einreichung derselben an den Director des Central-Verwaltungsausschusses. In denjenigen Provinzen aber, in welchen zur Zeit noch keine Bezirks-Verwaltungsausschüsse gebildet sind, müssen die Aufnahme-Gesuche unmittelbar an den Director des Central-Verwaltungsausschusses gerichtet werden und wird es auch in denjenigen Provinzen, in welchen sich Bezirks-Verwaltungsausschüsse bereits gebildet haben, den Betheiligten nicht versagt werden können, Aufnahme-Gesuche unmittelbar an den Director des Central-Verwaltungsausschusses zu richten.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung 2c. unter Bezugnahme auf den Circular-Erlaß vom 17. v. M. — U. III. 2428. — zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien und sämmtliche Königliche Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

U. III. 4113.

---

101) Ausschluß der Bewilligung einer Gnadenzeit für die Hinterbliebenen eines Lehrers von der Dienstalters- oder sonstigen persönlichen Zulage desselben.

Berlin, den 25. Januar 1876.

Auf den Bericht vom 17. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Buchhalterei- und Extraordinarien-Rechnung der dortigen Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für das Jahr 1874 mit Recht gestellten Verlangen einer Erstattung der aus den Fonds zu sogenannten Dienstalters- und sonstigen persönlichen Zulagen an Hinterbliebene von Lehrern zur Ungebühr gewährten Gnadenmonatsbeiträge Folge zu geben ist.

Nach der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574 —*) sind die mit Rücksicht auf die Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen aus Staatsfonds ohne Verpflichtung gewährbaren persönlichen Zulagen (sogenannte Dienstalters-Zulagen), auf welche weder die Lehrer, noch die Gemeinden einen Rechtsanspruch erheben können, jederzeit widerruflich und gehören nicht zu dem Stelleneinkommen. Auch dürfen die der Königlichen Regierung zu Dienstalters- und zu sonstigen persönlichen Zulagen überwiesenen Fonds zu anderen Zwecken, als zu denen sie bestimmt sind, grundsätzlich nicht verwendet werden. Sie sollen also namentlich auch nicht zur Verbesserung von Stellengehältern dienen. Unter solchen Umständen können auf die sogenannten Dienstalters-Zulagen ebensowenig wie auf sonstige persönliche Zulagen diejenigen Bestimmungen Anwendung finden, welche für die jederzeit widerruflichen Staatsbeihülfen zu Stellengehältern maßgebend sind. Es muß also davon abgesehen werden, persönliche Zulagen bei Bemessung von Ruhegehältern, Bewilligung von Gnadenbezügen und dergleichen in Betracht zu ziehen. Die Zahlung von sogenannten Dienstalters-Zulagen oder sonstigen persönlichen

---

*) Centralbl. pro 1873 Seite 470.

Zulagen muß vielmehr mit Ablauf des Monats, in welchem der Empfänger verstorben ist, aufhören.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 14850.

V. Volksschulwesen.

102) Können jüdische Hausväter Mitglieder eines Schulvorstandes sein?

(Centrbl. pro 1872 Seite 36 Nr. 19.)

Berlin, den 10. März 1876.

Auf den Bericht vom 23. v. M., betreffend die fernere Anwendung des Rescripts vom 21. November 1871, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich es nicht für gerechtfertigt erachten kann, den Gutsbesitzer N. in N., welcher bereits seit einigen Jahren als Mitglied des Schulvorstandes der dortigen Schule fungirt und sich nach dem Anerkenntnisse des Local-Schulinspectors Pfarrers N. im Interesse der Schule stets eifrig gezeigt hat, seines jüdischen Glaubens wegen aus dem Schulvorstande zu entfernen. Ob der Erlaß meines Amtsvorgängers vom 21. November 1871 (U. 11764.), welcher den Grundsatz ausspricht, daß ein Jude zwar Mitglied der städtischen Schuldeputation, nicht aber Mitglied des Vorstandes einer christlichen Schule sein könne, nach Lage der damaligen Gesetzgebung, insbesondere auch für den Geltungsbereich der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ausreichend begründet ist, mag dahin gestellt bleiben. Aus den Bestimmungen des inzwischen ergangenen Gesetzes über die Schulaufsicht vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 183) in Verbindung mit dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1869 folgt, daß die jüdischen Mitglieder der Schulgemeinde allein ihres Glaubensbekenntnisses wegen von der Mitgliedschaft im Schulvorstande nicht mehr ausgeschlossen werden können. Die Königliche Regierung wolle hiernach in dem Eingangs erwähnten Falle die weiteren Anordnungen treffen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 2577.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Regierungs- und Schulrath Stiehl zu Coblenz ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
der Regierungs- und Schulrath Linnig zu Cöln zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz überwiesen,
der Oberlehrer Dr. van Endert am Apostel-Gymnasium in Cöln zum Regierungs-Schulrath ernannt und der Regierung zu Münster überwiesen,
der Garnisonpfarrer Dr. theol. Lauer in Coblenz zum Regierungs-Schulrath ernannt und der Regierung zu Cöln überwiesen,
dem Superintendenten und Oberpfarrer Bauer zu Brandenburg a. d. H. der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,
dem Superintendenten und Pfarrer Annecke zu Conitz der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
der Lehrer einer höheren Bürgerschule und commissar. Kreis-Schulinspector Dr. Schandau in Frankenstein zum Kreis-Schulinspector im Regierungsbezirk Breslau ernannt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Den ordentlichen Professoren Dr. Kummer und Dr. Zeller zu Berlin, Dr. Karl Neumann zu Breslau und Dr. Troschel zu Bonn ist der Charakter als Geheime Regierungs-Räthe verliehen,
der Religionslehrer am Gymnasium zu Worms Prediger Dr. Bender ist zum ordentl. Profess. in der evangel. theolog. Facultät der Universität zu Bonn ernannt,
dem Profess. und zeit. Prorector der Univers. zu Göttingen Dr. Pauli die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt,
dem Profess. Dr. Münter an der Univers. zu Greifswald der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
der Unterbibliothekar der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Hartwig zum Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek zu Halle,
der außerordentl. Profess. Dr. Rühl an der Univers. in Dorpat zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg, — der erste Custos und Bibliothekar Dr. Rödiger in Breslau zum Bibliothekar der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg,

der außerordentl. Profess. Dr. Spicker an der Univers. zu Freiburg i. Br. zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Akademie zu Münster, und

der Bibliotheksecretär Dr. Stäuder in Bonn zum Bibliothekar bei der Paulinischen Bibliothek zu Münster ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten in die medicin. Facult. der Universität zu Königsberg: Dr. med. Adamkiewicz.

Dem Bibliothekar Dr. Sybel an der Königlichen Bibliothek zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Lehrer an der Kunst-Akademie Genremaler Günther zu Königsberg ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director des Matthias-Gymnasiums zu Breslau Dr. Reisacker ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

der Director der Luisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin Dr. Kern zum Director der vereinigten Anstalten des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, der Königl. Realschule und der Vorschule zu Berlin ernannt,

es ist die Wahl des Oberlehrers am Friedr. Colleg. zu Königsberg i. Prß. Professors Dr. Grosse zum Director des Gymnasiums zu Memel, und

des Gymnasial-Directors Dr. Steinhausen zu Friedland in Mecklenburg zum Director des Gymnasiums zu Greifswald bestätigt,

die Berufung des Directors Dr. Aßmus vom Gymnas. zu Salzwedel zum Director des Domgymnasiums zu Merseburg genehmigt worden.

Bei der Landesschule zu Pforta ist der Oberlehrer Dr. Schreier zum Professor befördert,

dem Gymnas. Oberlehrer Dr. Thomaschewski zu Culm das Prädicat „Professor" beigelegt,

dem Rector und Oberlehrer Professor Lehners am Lyceum I. zu Hannover der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Oberlehrer Dr. Künzer vom Gymnas. zu Strasburg i. Westprß. in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Marienwerder, und

der Gymnas. Religionslehrer Dr. Wollmann zu Braunsberg als Oberlehrer an das Kaiser Wilhelm-Gymnas. zu Cöln versetzt worden.

Zu Oberlehrern sind ernannt die ordentlichen Lehrer

Dr. Merten am Gymnas. zu Culm,

Dr. Decker am Pädagogium U. L. Fr. zu Magdeburg.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Ellendt am Friedrichs-Colleg. zu Königsberg i. Prß.,
Hübner am Gymnas. zu Memel,
Dr. L. Bellermann am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
Kloß am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Reclam am Gymnasium zu Neustettin,
Hundt " " zu Mühlhausen i. Thrg.,
Dr. Baurmeister " " zu Glückstadt,
Rich. Fischer " " zu Hamm,
Dr. Fauth " " zu Düsseldorf,
Dr. Hänisch " " zu Wetzlar,
Dr. Schäfers " " zu Hedingen,
desgleichen der Adjunct Dr. Dieck an der Landesschule zu Pforta.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium
zu Guben der ordentl. Lehrer Dr. Holfeld von der Realschule zu Posen,
zu Greifswald der Gymnas. Lehrer Dr. Lütjohann aus Flensburg,
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Gymnas. Lehrer Dr. Jonas aus Bromberg,
zu Halle a. d. S., Stadtgymnas., der Oberlehrer Dr. Brieger vom Friedr. Wilh. Gymnasium zu Posen,
zu Meldorf der Gymnas. Oberlehrer Hayduck aus Greifswald,
zu Paderborn der Realsch. Lehrer Dr. Bockerath aus Düsseldorf, und
zu Hersfeld der Gymnas. Oberlehrer Profess. Vict. Meyer aus Wetzlar,

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Berlin, Joachimth. Gymnas., der Schula. Candid. Schröder, zugleich als Adjunct,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., der Schula. Candid. Dr. Belger,
zu Züllichau, Pädagog. und Waisenhaus, der Schula. Candid. Kobley,
zu Düsseldorf, der Gymnas. Lehrer Dr. Sieniawski aus Schrimm.

Dem Gesanglehrer Baur am Gymnas. zu Aachen ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Am Progymnasium zu Fürstenwalde ist der Gymnasiallehrer Dr. Siegfried aus Königsberg N. M. als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Realschul-Oberlehrers Dr. H. Chr. Const. Schmidt in Görlitz zum Prorector und ersten Oberlehrer an der Realsch. am Zwinger zu Breslau ist bestätigt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Haag an der Friedrichs-Realsch. zu Berlin, und
Dr. Funcke an der Realsch. zu Neumünster.
Die Berufung des Gymnas. Lehrers Dr. Lange aus Treptow a. d. R. zum Oberlehrer bei der Realsch. zu Halberstadt ist genehmigt worden.
An der Friedrichs-Realsch. zu Berlin sind die Schula. Candidaten Glatzel, Dr. Jörgensen und Dr. Kienitz-Gerloff als ordentl. Lehrer angestellt,
an der Realsch. zu Kiel ist der Vorschullehrer Adam zum Elementarlehrer, und
an der Realsch. zu Cöln der Lehrer Pape zum Zeichenlehrer ernannt worden.

Die Uebertragung des Rectorats der höheren Bürgerschule zu Nauen auf den Gymnasiallehrer Liebhold aus Neustettin ist genehmigt,
die Wahl des Oberlehrers Dr. Wollseiffen am Kaiser Wilhelm-Gymnas. in Cöln zum Rector der höh. Bürgersch. zu Crefeld bestätigt,
an der höh. Bürgersch. zu Papenburg der ordentl. Lehrer Dr. Overholthaus zum Oberlehrer ernannt, und sind
als ordentl. Lehrer angestellt worden an der höh. Bürgersch.
zu Berlin, Andreasschule, der Schula. Candid. Dr. Isaacsohn,
zu Rathenow der Schula. Candid. Mönch,
zu Neustadt E. W. die Schula. Candidaten Dr. Boldt und Dr. Rudow, und
zu Sonderburg der Schula. Candid. Wüstnei.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Als erste Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Dramburg der Conrector Friedrich von der städtischen höheren Töchterschule zu Stolp,
zu Elten der Gewerbeschullehrer Sachse aus Coblenz.
Als ordentliche Seminarlehrer sind definitiv angestellt worden die provis. Seminarlehrer
Zepke zu Paradies,
Bergmann zu Rawitsch,
Sonnenburg und Beyer zu Exin,
Weiß zu Bunzlau,
Lepke zu Liebenthal,
Därr zu Creuzburg,
Richter zu Ober-Glogau,
Piontek zu Peiskretscham,
Polensky zu Ziegenhals,

Radler zu Elsterwerda,
Bach und Hädrich zu Weißenfels,
Hanewinkel zu Eckernförde,
Plügge zu Wunstorf,
Danert zu Lüneburg,
Knoke zu Verden,
Hering zu Aurich,
Zanger und Hartung zu Homberg,
Stöber zu Schlüchtern,
Hänelt zu Dillenburg,
Erdmann zu Boppard,
Piepgras zu Mettmann,
Pflanz zu Mörs, und
Frohn zu Brühl.

An dem von Königsberg i. Prß. nach Osterode verlegten Schull. Seminar ist der Hülfslehrer Kucharski zum ordentl. Lehrer befördert,

als ordentl. Seminarlehrer sind angestellt worden die Lehrer
Noack zu Schlüchtern und
K. Becker zu Ottweiler, beide bisher an der Döbbelin'schen höheren Knabenschule zu Berlin.

Der Seminar-Musiklehrer Schleisiek zu Eckernförde ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Uetersen versetzt,

der Lehrer Paasch zu Oschersleben bei Magdeburg als Musiklehrer an dem Schull. Semin. zu Eckernförde angestellt.

Als Seminar-Hülfslehrer sind definitiv angestellt worden die provisor. Seminar-Hülfslehrer
Wohlrabe zu Delitzsch,
Lorenz zu Elsterwerda,
Dietrich zu Heiligenstadt,
Krieger zu Tondern,
Gehrig zu Wunstorf,
Reitemeyer zu Alfeld,
Offe zu Mettmann, und
Hilger zu Brühl.

Am Schull. Seminar zu Osterode ist der Lehrer Kustin aus Wormditt provisorisch als Hülfslehrer, und

am Schull. Seminar zu Osnabrück der Lehrer Hesse aus Berlin als Hülfslehrer angestellt worden.

Es sind an der Präparandenanstalt zu Plathe im Reg. Bez. Stettin der Hauptlehrer Rosenthal von der Progymnasial-Vorschule zu Garz a. d. O., und

an der Präparandenanstalt zu Herborn der Lehrer Heinr. Müller aus Erdbach als zweite Lehrer angestellt worden.

Der erste Oberlehrer und Directorialgehülfe an der Königl. Elisabethschule zu Berlin Professor Dr. Schönermark ist zum Director dieser Anstalt ernannt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Brabandt, Rector und erster Lehrer zu Rotenburg, Provinz Hannover,
Brennicke, evang. Lehrer zu Oranienburg, Kreis Nieder-Barnim,
Brinkmann, evang. Hauptlehrer zu Alt-Hemelingen, Amt Achim,
Hauptfleisch, evang. Lehrer zu Landsberg a. d. W.,
Liebich, bisher. Hauptlehrer zu Breslau,
Dr. Wohlthat, Schulvorsteher zu Berlin;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Becker, evang. Hauptlehrer zu Landsberg a. d. W.,
Gläntzer, evang. erster Lehrer und Cantor zu Enger, Krs Herford,
Heller, evang. Hauptlehrer und Organist zu Mülheim a. d. Ruhr,
Kuntze, evang. Lehrer zu Klein-Degesen, Krs Stallupönen,
Lau, evang. erster Lehrer und Cantor zu Göhren, Reg. Bez. Frankfurt a. d. O.,
Preuß, evang. Lehrer zu Nimptsch, Reg. Bez. Breslau,
Spieß, dsgl. und Cantor zu Strasburg, Krs Prenzlau,
Vogeler, dsgl. dsgl. zu Danstedt, Krs Halberstadt;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Behrend, evang. Lehrer zu Nausdorf, Krs Westpriegnitz,
Berg, dsgl. und Küster zu Bedekaspel, Krs Aurich,
Moos, kathol. Lehrer zu Meudt, Unterwesterwaldkreis,
Reibert, evang. Lehrer und Küster zu Schnellroda, Krs Querfurt,
Schotte, evang. Lehrer und Organist zu Rodenberg, Krs Rinteln,
Tegeler, kathol. Lehrer zu Holzhausen, Krs Osnabrück,
Voigt, evang. Lehrer, Küster, Cantor und Organist zu Hinternahe, Krs Schleusingen,
Müller, Schulvorsteher, Altsitzer zu Lugau, Krs Luckau.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentl. Profess. in der medic. Facult. der Univers. zu Berlin, Geh. Medic. Rath Dr. Traube,
der ordentl. Profess. Dr. Buchholz in der philosoph. Facult. der Univers. zu Greifswald,
der Gymnasial-Director Dr. Düringer zu Memel, welcher vor dem zum Eintritt in den Ruhestand festgesetzten Zeitpunkte (Centrbl. pro 1876 Seite 199) gestorben ist,

der Director des Domgymnasiums zu Magdeburg, Profess. Dr. Wichert,
die ordentlichen Gymnasiallehrer Dr. Weise zu Zeitz, Bünz zu Meldorf, und Reuter zu Bonn,
der Seminar-Director Kehrein zu Montabaur,
der erste Seminarlehrer Musikdirector Richter zu Steinau a. d. O.,
der Seminarlehrer Nissen zu Eckernförde.

In den Ruhestand getreten:

der Regierungs- und (kathol.) Schulrath Müller bei der Regierung zu Münster,
der (evang.) Schulrath bei der Regierung zu Trier, Ober-Consistorialrath Spieß, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die Gymnasial-Oberlehrer: Dr. Kossak zu Gumbinnen, Salomon am Friedr. Werdersch. Gymnas. zu Berlin, Beißert am evang. Gymnas. zu Glogau, Profess. Uhdolph am kathol. Gymnas. zu Glogau, Conrector Profess. Dr. Francke zu Torgau, Profess. Dr. Berger zu Celle, und Profess. Krebs zu Weilburg, — und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Profess. Dr. Hering am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Profess. Dr. Hartmann am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Jungk am Friedr. Werdersch. Gymnas. zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Petersen am Gymnas. zu Glückstadt,
der Prorector und Oberlehrer Profess. Trappe an der Realschule am Zwinger zu Breslau.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der Oberlehrer Dr. Sadebeck von der Friedrichs-Realschule zu Berlin,
der Rector Knitterscheid von der höh. Bürgerschule zu Eupen,
der Seminarlehrer, Candid. der Theologie Ostermann zu Schlüchtern.

Auf seinen Antrag ausgeschieden:

der Hülfslehrer Weber am Schullehrer-Seminar zu Fulda.

Anderweit ausgeschieden:

der Progymnas. Lehrer Rohleder zu Friedeberg N. M.

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1876.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

103) Behandlung der ohne besondere Allerhöchste Bestimmung abgegebenen Immediatvorstellungen.

Berlin, den 15. Mai 1876.

In den Bescheiden auf die an Seine Majestät den Kaiser und König gerichteten, ohne weitere Bestimmung an mich abgegebenen und diesseits den Provinzial-Behörden zur Erledigung zugefertigten Immediatgesuchen wird Seitens einzelner Behörden den Bittstellern häufig eröffnet, daß die Immediatvorstellung „unberücksichtigt" oder „ohne Allerhöchste Bestimmung" dorthin gelangt sei. Eine solche Fassung der Bescheide entspricht nicht meiner Absicht. Die Remission der Vorstellung bezweckt lediglich die Herbeiführung einer sorgfältigen Prüfung des Gegenstandes derselben durch die von mir beauftragte Behörde und ist nach dem Ergebniß der Prüfung entweder zu berichten oder das Geeignete auf die Vorstellung zu verfügen und der Bescheid an den Bittsteller zu erlassen. Dem entsprechend muß in diesen Bescheiden dem Bittsteller jedesmal zu erkennen gegeben werden, daß die auf Allerhöchsten Befehl mir zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugegangene Immediatvorstellung auch in der That Gegenstand einer solchen Prüfung gewesen ist.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen, Landdrosteien,
Provinzial-Schulcollegien, Consistorien ꝛc.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königl. Universitäts-Curatorien 2c.
G. III. 3181. U. M. 2603.

---

104) Pensionsverhältnisse der Kreis-Schulinspectoren.

(Centrbl pro 1873 Seite 703 Nr. 315.)

Berlin, den 31. März 1876.

Der Bericht vom 3. v. M. wegen definitiver Anstellung commissarischer Kreis-Schulinspectoren entspricht nicht hinreichend den Verfügungen vom 11. October und 10. Dezember v. J. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, unter Zuziehung des betreffenden Verwaltungsraths anderweit zu berichten und eine vollständige, genaue und im Hinblick auf die Verfügung vom 29. October 1873 — U. 39702. —, die Allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1846, die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten betreffend, so wie das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 näher begründete Darlegung der persönlichen und Dienstverhältnisse der Betheiligten unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu geben.

Es kommt nicht lediglich darauf an, welche Dienstzeit der Betreffende im öffentlichen außerstaatlichen Schulamt zurückgelegt hat, sondern es handelt sich bei der nach Maßgabe der Verfügung vom 29. October 1873 anzustellenden Prüfung wesentlich darum, auf Grund zuverlässiger, soweit erforderlich nach Benehmen mit den betreffenden Königlichen Provinzial-Behörden beschaffter Unterlagen mit Rücksicht auf die oben bezeichneten Vorschriften speciell zu erörtern und in bestimmten Zahlen nachzuweisen, wie der Betreffende in seinem früheren Amt unmittelbar vor Uebernahme des Commissoriums als Kreis-Schulinspector hinsichtlich seines Gehalts und seiner Pensionsverhältnisse auf Grund statutarischer, stiftungs- oder vocationsmäßiger oder sonstiger Bestimmungen gestellt gewesen ist, bezw. welchen Pensionsanspruch, in der entsprechenden Geldsumme ausgedrückt, er bei seinem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst aufgegeben hat. Mit Rücksicht hierauf hat die Königliche Regierung sodann in Betracht der Verhältnisse jedes Einzelfalls sich gutachtlich in motivirter Weise darüber zu äußern, welche Zahl von Jahren außerstaatlicher Dienstzeit im öffentlichen Schulamt bei Feststellung einer künftig aus der Staatskasse etwa zu gewährenden Pension aus Billigkeitsrücksichten mit in Anrechnung zu bringen sein möchte. Bei den zu machenden Vorschlägen ist davon auszugehen, daß den

commissarischen Kreis-Schulinspectoren bei der definitiven Anstellung gewöhnlich die seitherigen Remunerationen excl. der Reise-Entschädigung als Gehalt neben dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, und daß auf dieser Grundlage der Ersatz zu bemessen, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfügung vom 29. October 1873 zu motiviren ist, der für einen im außerstaatlichen öffentlichen Schuldienst etwa erlangten Pensionsanspruch durch Anrechnung bestimmter Jahre außerstaatlicher Dienstzeit zu gewähren sein möchte.

Außerdem muß stets Jahr und Tag der Geburt des Betreffenden angegeben werden, da nach der Verfügung vom 29. October 1873 bei der in gesetzlicher Weise herbeizuführenden Zusicherung der ausnahmsweisen Anrechnung einer außerstaatlichen Dienstzeit, neben der körperlichen Rüstigkeit und der besonderen dienstlichen Tüchtigkeit für das Amt eines Kreis-Schulinspectors, das Lebensalter einen wesentlichen Gegenstand der Erwägung bildet. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. IV. 1793.

---

105) Behandlung der Schulbausachen im Geltungsbereich der Kreisordnung. — Competenz der Verwaltungsbehörde zur Einrichtung neuer Schulsysteme.

(Centrbl. pro 1874 Seite 574 Nr. 197.)

Berlin, den 29. März 1876.

Auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, wie dies bereits die Verfügung vom 14. September 1874 deutlich ausspricht, die Kreis-Ordnung die resolutorische Entscheidung über die Nothwendigkeit von Schulbauten und über die Art ihrer Ausführung den Kreis-Ausschüssen in allen denjenigen Fällen übertragen hat, in welchen dieselbe bisher den Regierungen zustand. Demgemäß kann auch in dem, den Gegenstand des Berichts bildenden Specialfall die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Herstellung eines Schulgebäudes für die Ortschaften N. und Colonie H. innerhalb des Schulsystems O. bei dem obwaltenden Streit nur von dem Kreis-Ausschuß, resp. in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht getroffen werden. Ich bemerke jedoch, daß die Bestimmungen der Kreis-Ordnung die Befugniß der Regierungen zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten — Nr. 18. littr. k. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 — unberührt gelassen haben, und die Nichtbeachtung dieser Competenz der Regierungen von Seiten der Verwaltungsgerichte eine

Verletzung bestehender Gesetze in sich schließen würde, gegen welche bei dem Oberverwaltungsgericht Remedur zu suchen und ohne Zweifel zu finden wäre.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 2854.

II. Universitäten, ꝛc.

106) Promotionswesen.

Berlin, den 19. Mai 1876.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, der dortigen philosophischen Facultät auf ihre mir unter dem 15. März d. J. eingereichte Eingabe vom 28. Februar d. J. Folgendes zu erwiedern.

Mit der gedachten Facultät erachte ich die sogenannte promotio in absentia für eine im hohen Maße bedenkliche Einrichtung, welche auch bei sorgfältigster Beobachtung der zur Abwehr unwürdiger Bewerber etwa gegebenen Vorschriften die Gefahr der Herabwürdigung des Doctorats in sich trägt und deshalb besser auch da beseitigt wird, wo die Handhabung durch die Facultät bisher eine tadelfreie gewesen ist.

Auf preußischen Universitäten besteht sie gegenwärtig überhaupt nicht mehr, nachdem die einzige Facultät, welche bis vor Kurzem statutarisch die Befugniß zur Promotion ohne mündliches Examen besaß, zu meiner Befriedigung auf die von mir ihr zugegangene Anfrage auf diese Befugniß verzichtet hat, wobei ich nicht unterlassen darf ausdrücklich zu bemerken, daß durch die Art, wie sie dieselbe bisher ausgeübt hatte, kein Anlaß zu einer Beschwerde gegeben worden war.

Gleich der philosophischen Facultät zu N. bin ich ferner der Meinung, daß durch die Beseitigung der promotio in absentia allein der würdige Gebrauch des Rechts der Doctor-Creirung nicht verbürgt ist. Es bedarf noch außerdem Vorschriften, welche dem Werthe der zu ertheilenden gelehrten Würde entsprechend eine eingehende ernsthafte Prüfung des Grades wissenschaftlicher Ausbildung bei dem Doctoranden sichern; auch solche Vorschriften aber würden wirkungslos sein, wenn nicht das Ehr- und Pflichtgefühl der Corporations-Mitglieder sie bestimmen sollte, in gewissenhaftester Weise denjenigen von der Doctorwürde auszuschließen, der nicht

dargethan hat, daß er ein umfassendes Maß gelehrter Kenntnisse sich zu eigen gemacht hat.

Die mir unterstellten Universitäten sind mit Vorschriften über die Leistungen, welche von Aspiranten der höchsten akademischen Würde gefordert werden müssen, im Allgemeinen ausreichend versehen, und ich werde, wo mir ein Mangel in dieser Hinsicht bekannt werden sollte, nicht unterlassen, bessernde oder ergänzende Anordnungen zu treffen. Ich vertraue auch, daß der Geist, in welchem die preußischen Facultäten ihre Promotionsgesetze handhaben, dauernd sich auf einer Höhe halten wird, die sie vor dem Vorwurf einer Herabwürdigung ihres Ehrenrechts schützt und mich der traurigen Nothwendigkeit eines Einschreitens in dieser Hinsicht enthebt.

Wenn die Facultät andeutet, daß auf einzelnen nichtpreußischen Universitäten erhebliche Mißstände in Betreff des Promotionswesens zu beklagen seien, so fehlt mir sowohl das Material für die Beurtheilung, ob dieser Vorwurf wirklich begründet sei, als die Befugniß mich darüber zum Richter aufzuwerfen. Ich muß es aber auch ablehnen, in der von der Facultät vorgeschlagenen Weise eine Vereinbarung mit anderen nichtpreußischen Regierungen oder Universitäten über das Promotionswesen herbeizuführen.

Eine Convention dieser Art würde sich auf einige ganz allgemein gehaltene Normen beschränken müssen, welche als Minima der an den Doctoranden zu stellenden Anforderungen zu betrachten und schlechtweg überall zu erfüllen wären; sind aber solche Minima für alle Facultäten festgesetzt, so würde dann das Mehr, welches jetzt durch sorgfältig überlegte Facultätsstatuten oder sonstige Vorschriften bedingt wird und dem Doctorat einer solchen Facultät einen besonderen Werth verleiht, schwerlich auf die Dauer festzuhalten sein. Solche Minimalfestsetzungen möchten hier und da zu einer gewissen Hebung der Institution beitragen, wo jetzt vielleicht ein vorzugsweise niederes Niveau besteht; im Allgemeinen aber würden sie die Bedeutung der Doctorwürde auf einen gewissen mittleren Grad und zwar unter die Stufe fixiren, welche ich auf den preußischen Universitäten dauernd bewahrt zu sehen wünschen muß. Vor Allem aber würde eine solche Vereinbarung den großen Nachtheil haben, daß, wenn hier oder da die vereinbarten Normen wohl formell gehandhabt, innerhalb ihres Rahmens aber die Doctorwürde in mißbräuchlicher Nachsicht an unwissende oder unwürdige Bewerber vergeben werden sollte, bei dem Mangel einer gemeinsamen Oberaufsicht und Controle Abhülfe schwer herbeizuführen wäre, während doch die völlige Gleichstellung aller nach den Normativ-Bestimmungen creirten Doctoren nicht versagt werden könnte.

Eine Vereinbarung der fraglichen Art würde sonach die Lage verschlimmern, da es gegenwärtig in der Hand der preußischen Behörden liegt, die mißbräuchliche Ausübung des Promotionsrechts

seitens einer fremden Universität wenigstens für den diesseitigen Bereich dadurch unschädlich zu machen, daß den betreffenden Doctoren in Preußen die Anerkennung versagt wird.

Die philosophische Facultät in N. selbst besitzt gleich den meisten preußischen Facultäten ein werthvolles Schutzmittel, um Doctoren nichtpreußischer Universitäten, welche besser nicht hätten promovirt werden sollen, aus ihrem Kreise fern zu halten, in der Vorschrift des §. — ihrer Statuten über die Nostrification des von einer nichtpreußischen Facultät promovirten Doctors, der sich bei ihr zur Habilitation als Privatdocent meldet. Dieses Schutzmittels wird sie wohl thun, sich vorkommenden Falls ernsthaft zu bedienen, und ich wünsche es ihr erhalten zu sehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königl. Universitäts-Curator rc.
U. I. 1628.

---

107) Aus dem Jahresbericht über das Naturhistorische Museum der Universität zu Bonn vom 1. October 1874 bis 31. December 1875.

Die Vermehrung der Sammlungen des Museums ist in der Berichtszeit eine sehr bedeutende gewesen. Außer den Ankäufen aus den eigenen Fonds des Museums und neben zahlreichen kleineren Geschenken sind demselben zugegangen:

1) die große Mineralien-Sammlung des verstorbenen Dr. Krantz, durch die Staatsregierung für eine durch das Extraordinarium des Staatshaushaltsetats bewilligte Summe von 144,000 M. angekauft, und nach Abgabe von etwa 200 Stück an das mineralogische Museum in Berlin dem Museum in Bonn überwiesen.

2) eine Sammlung von Mexicanischen Gesteinen, Mineralien und Erzen (1700 Stück), welche Herr Geheime Bergrath Burkart durch testamentarische Bestimmung dem Museum vermacht hat.

3) Insecten von Herrn Professor Andrä, und Herrn Hauptmann Dr. von Heyden in Frankfurt a. M.

4) 200 schön präparirte Spinnen von Herrn Dr. Bertkau geschenkt.

5) Eine Sammlung niederer Thiere von Ost-Grönland, welche der Verein für deutsche Polarfahrt in Bremen als Geschenk eingesendet hat.

Bestand
des Naturhistorischen Museums in Bonn am Schlusse des Jahres 1875.

	Bestand von 1874.	Vermehrung durch			Verminderung durch			Jetziger Bestand.
		Kauf	Tausch	Geschenk	Verkauf	Tausch	Verderb	
I. Zoologische Sammlung.								
Säugethiere	802	.	.	.	.	.	.	802
Vögel	2,529	256	.	1	.	.	.	2,786
Amphibien	1,270	1	.	.	.	.	..	1,271
Fische	3,059	.	.	.	.	.	.	3,059
Insecten	36,574	.	.	194	.	.	.	36,768
Krebse und Spinnen .	1,746	.	.	347	.	.	.	2,093
Annulaten	245	.	.	16	.	.	.	261
Mollusken	22,566	.	.	18	.	.	.	22,584
Radiarien	1,044	13	.	14	.	.	.	1,071
Entozoen	452	.	.	.	.	.	.	452
Zoophyten	858	.	.	.	.	.	.	858
Zootomische Sammlung	2,092	1	.	8	.	.	.	2,101
Summe I.	73,237	271	.	598	.	.	.	74,106
II. Petrefacten	59,731	193	.	9	.	.	.	59,933
III. Mineralien	41,142	298	.	.	.	.	.	
Oryctognosie . . .		.	.	59	.	.	.	
Geognosie		.	.	837	.	.	.	
Die Krantz'sche Samml.		.	.	13,800	.	.	.	56,136
Summe II. u. III.	100,873	491	.	14,705	.	.	.	116,069
Totalsumme	174,110	762	.	15,303	.	.	.	190,175

108) Vermehrung und Benutzung der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald während des Jahres 1875.

Die Greifswalder Universitäts-Bibliothek enthielt nach Ausweis der Kataloge am Schlusse des Verwaltungsjahres

	1874.	1875.
An Büchern:		
In Folio	7,531	7,714
In Quarto	23,872	24,193
In Octavo	71,407	73,269
In Duodecimo	3,876	3,879
An Dissertationen, Programmen und anderen kleinen Schriften:		
In Quarto	5,472	6,570
In Octavo	8,658	9,739
Werke insgesammt:		
In Folio	7,531	7,714
In Quarto	29,344	30,763
In Octavo	79,065	83,008
In Duodecimo	3,876	3,879
	120,816	125,364

Somit Zuwachs:

In Folio	183
In Quarto	1419
In Octavo	2943
In Duodecimo	3
Im Ganzen	4548

Es benutzten die Bibliothek und wurden ausgeliehen:

	Personen:	Bücher:
1866:	256	4565
1872:	406	17980
1873:	450	18300
1874:	440	17650
1875:	433	16680

Unter den Benutzern des Jahres 1875 waren 52 Professoren und Docenten der Universität und der Akademie Eldena, 271 Studirende; 51 waren Auswärtige.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

109) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten.*)

(Centrbl. pro 1876 Seite 233 Nr 96.)

1.**)

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 19. v. M. wird in der Anlage eine Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu ertheilen.

Die unter Nr. 1—12 und 14—18 der Nachweisung verzeichneten Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungscommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Bekanntmachung.

Nachweisung.

2) Das Hofmannsche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
3) die Nölle'sche (H. Steumersche) Handelsschule zu Osnabrück,
4) das Knickenbergsche Erziehungs-Institut zu Telgte,
5) das Thurnsche " " " Altona,
6) das Ruoff-Hasselsche " " " Frankfurt am Main,
9) die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
10) die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
17) die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Bieberich,
18) die Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen.

*) Aus den Verzeichnissen werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate und im Herzogthum Lauenburg aufgeführt (cfr. Seite 233 des diesjährigen Centrbl.).

**) Veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1876 Nr. 9 Seite 128.

2.*)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 21.) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 29. März 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Bekanntmachung.

Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. **Gymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Rogasen.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Strehlen,
" " " Wohlau.

(b. **Realschulen erster Ordnung.**)

c. **Realschulen mit neunjährigem Cursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
" Luisenstädtische " " Berlin.

---

*) Veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1876 Nr. 13 Seite 191.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Katholische städtische höhere Bürgerschule zu Breslau.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

110) Beschränkung der Rectoratsprüfung für Seminarlehrer und Präparandenanstalts-Vorsteher sowie für Hauptlehrer zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 44; pro 1874 Seite 536.)

1.

Berlin, den 19. April 1876.

Auf den Bericht vom 12. Februar d. J. will ich gestatten, daß den hiesigen Gemeindeschullehrern, welche die Qualification für ein Hauptlehrer-Amt nachsuchen, sowie den provisorisch angestellten Seminarlehrern und Präparandenanstalts-Vorstehern, welche die Rectorats-Prüfung abzulegen haben, freigestellt werde, ob sie die bezeichnete Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur mit der Beschränkung auf das bestimmt bezeichnete Amt ablegen wollen. In letzterem Falle ist selbstverständlich nur die im Schlußsatze von Abschnitt III. §. 7. der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 vorgesehene bedingte Befähigung im Zeugnisse zu bescheinigen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. III. 2311.

2.

Berlin, den 19. April 1876.

Dem in dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 10. Februar d. J. gestellten Antrage, zu gestatten, daß in

Ergänzung des §. 7. der Prüfungs-Ordnung III. vom 15. October 1872 die Anstellungsfähigkeit als Seminarlehrer und als Vorsteher einer öffentlichen Präparandenanstalt ohne den Nachweis der Kenntniß einer fremden Sprache, und die Anstellungsfähigkeit als Seminar-Director bei dem Nachweis ausreichender Kenntniß nur der französischen Sprache zuerkannt werde, vermag ich in dieser Allgemeinheit nicht Folge zu geben. Dagegen will ich gestatten, in besonderem Falle den bereits provisorisch angestellten Seminarlehrern und Präparandenanstalts-Vorstehern, welche die Rectorats-Prüfung abzulegen haben, in den betreffenden Zeugnissen eventl. eine beschränkte Befähigung zu ertheilen, mit der Maßgabe jedoch, daß den Examinanden bei ihrer Meldung eine bestimmte Erklärung abzufordern ist, ob sie die Prüfung auch in fremden Sprachen ablegen wollen, oder ob sie beabsichtigen, sich nur für das bestimmt bezeichnete Amt (cfr. Schlußpassus des §. 7. der Prüfungs-Ordnung) prüfen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. III. 2311.

---

111) Normal-Besoldungs-Etat für die Directoren, Lehrer und Lehrerinnen der Seminare.

(Centrbl. pro 1873 Seite 221 Nr. 119.)

Berlin, den 27. April 1876.

Durch den Staatshaushalts-Etat dieses Jahres hat der Normal-Besoldungs-Etat für Directoren, Lehrer und Lehrerinnen der Schullehrer-Seminare vom 31. März 1873 wesentliche Veränderungen erfahren. Während nämlich im §. 3. desselben bestimmt war, daß denjenigen Directoren, Lehrern und Lehrerinnen, welchen keine freie Wohnung angewiesen werden kann, eine baare Miethsentschädigung im Betrage von 10% des Gehalts gewährt werden solle, erhalten dieselben nunmehr den Wohnungsgeldzuschuß in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1873 und zwar die Directoren und die ersten Lehrer die Sätze in Abtheilung III. des Tarifs zu dem gedachten Gesetze, die ordentlichen Lehrer, die vollbeschäftigten Hülfslehrer, die Ober-, ordentlichen und Hülfslehrerinnen die Sätze in Abtheilung IV. dieses Tarifs (Centralblatt 1873 S. 209 und S. 667). Es ist dabei nicht zu übersehen, daß nach §. 1. des betreffenden Gesetzes nur definitiv angestellte Beamte den Wohnungsgeldzuschuß erhalten.

Während ferner in §. 1. B. 3. des Normal-Besoldungs-Etats vom 31. März 1873 die vollbeschäftigten Hülfslehrer mit den ordent-

lichen Seminarlehrern in dieselbe Besoldungsklasse gesetzt waren, ist nunmehr für erstere ein besonderer und zwar selbstverständlich ein herabgeminderter Besoldungssatz vorgesehen. Dagegen sind die Sätze in §. 1. A. 3.; B. 2. 3. 4. des genannten Etats erhöht worden. Die übrigen Bestimmungen desselben haben keine Veränderung erfahren und es behält namentlich dabei sein Bewenden, daß die Bewilligung der einzelnen Besoldungen unter Berücksichtigung der Anciennetät der betreffenden Lehrer von hier aus erfolgt.

Es ergeben sich hieraus für die Vorschläge bei Besetzung erledigter Stellen die folgenden Normen:

Für die vollbeschäftigten Hülfslehrer ist ein Gehalt von jährlich 1000 bis 1400, im Durchschnitte 1200 M. vorgesehen. Bezüglich ihrer Anstellung bleiben die Verfügungen vom 17. August und vom 20. October 1874 (Centralblatt 1874 S. 533, 651) in Kraft. Darnach sind nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche durch Ablegung der zweiten Prüfung die Befähigung zur definitiven Anstellung als Volksschullehrer erlangt haben. Dieselben werden demnach auch definitiv angestellt und erhalten ein Anstellungsdecret. Der Nachweis der Befähigung zur Anstellung als Rectoren oder Lehrer an Mittelschulen ist von den Hülfslehrern nicht zu fordern, dagegen wird es sich empfehlen, als solche nur junge Lehrer anzustellen, von welchen mit einiger Sicherheit erwartet werden kann, daß sie sich durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen, wie auch sonst durch praktische Uebung zur Uebernahme ordentlicher Lehrerstellen befähigen werden. Die Seminardirectoren sind anzuweisen, ihnen dabei die erforderliche Anleitung zu geben.

Die ordentlichen Seminarlehrer erhalten eine Besoldung von jährlich 1700 bis 2700, im Durchschnitt 2200 M. Bezüglich der Befähigung für diese Stellen gelten die Bestimmungen im §. 1. Abschnitt III. der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872.

Bei Anstellung von Musiklehrern sind thunlichst nur solche Bewerber in Aussicht zu nehmen, welche einen Cursus im hiesigen Institut für Kirchenmusik mit gutem Erfolge durchgemacht haben.

Im Allgemeinen sind die ordentlichen Seminarlehrer aus den Kreisen für den Volksschuldienst befähigter akademisch gebildeter junger Lehrer und vorzugsweise tüchtiger Volksschullehrer, sowie aus der Zahl bewährter Seminar-Hülfslehrer zu wählen. Diejenigen Hülfslehrer, welche auf Grund des bisherigen Besoldungs-Etats angestellt worden sind, und welche die erforderlichen Prüfungen abgelegt haben, sind bei Besetzung erledigter ordentlicher Lehrerstellen vorzugsweise zu berücksichtigen. Daß die Ordinarien der Uebungsschule in Gemäßheit von §. 2. der Seminarordnung vom 15. October 1872 Mitglieder der Seminarlehrercollegien sind und als solche keine besondere Kategorie bilden, ist durch die Verfügungen vom 4. September 1873 und vom 29. August 1874 (Centralblatt

1873 S. 666, 1874 S. 616) wiederholt in Erinnerung gebracht worden.

Die ersten Lehrer, welche wie bisher theils aus den im Seminardienste bewährten ordentlichen Lehrern, theils aus den Kreisen der Lehrer an höheren Lehranstalten und der Schulinspectoren zu wählen sind, erhalten eine Besoldung von 2700 bis 3300, im Durchschnitte 3000 M.

Für die Lehrerinnen, welche die in der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 vorgeschriebene Befähigung besitzen müssen, ist eine Besoldung von 1000 bis 2000 M., im Durchschnitt 1500 M. und für je eine Lehrerin an jeder Anstalt noch ein Zuschuß von 100 M. vorgesehen.

Bei den Anträgen auf Anstellung oder Beförderung ist überall das Minimalgehalt der betreffenden Kategorie in Ansatz zu bringen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn Lehrer höherer Lehr-Anstalten, Geistliche, Rectoren städtischer Schulen nach längerer Dienstzeit in ihrem früheren Amte in den Seminardienst übertreten. Der Antrag, ihnen einen Theil dieser Dienstzeit bei Feststellung der Besoldung anzurechnen, ist aber in solchen Ausnahmefällen besonders zu begründen.

Provisorische Anstellungen sind zu vermeiden. Nachdem seit Erlaß der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 eine längere Zeit vergangen ist und nachdem durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat die Gehälter der Seminarlehrer wesentlich verbessert worden sind, kann mit Bestimmtheit erwartet werden, daß es nicht weiter an Lehrern fehlen werde, welche Befähigung und Neigung für den Seminardienst haben; die Gründe, welche die provisorischen Anstellungen bisher rechtfertigten, fallen also jetzt fort.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 1737.

---

112) Lebensalter für die Zulassung zur Seminar-Aufnahmeprüfung.

(Centrbl. pro 1873 Seite 279 Nr. 111.)

Berlin, den 4. Mai 1876.

Auf den Bericht vom 11. v. M. will ich genehmigen, daß der Präparand N. aus N. zu der am 17. k. M. anstehenden Aufnahme-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu N. zugelassen werde, obgleich ihm vier Monate am vorschriftsmäßigen Alter fehlen.

Zugleich ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, künftighin Präparanden, welche körperlich gehörig entwickelt sind und hoffen lassen, daß sie die Aufnahme-Prüfung mit befriedigendem Erfolge bestehen werden, auch in dem durch die Verfügung vom 3. Mai 1873 — U. 16,200 — meiner Entscheidung vorbehaltenen Falle zu der Prüfung zuzulassen, daß ihnen bis zum Prüfungstermine mehr als drei Monate an dem vorschriftsmäßigen Alter von siebzehn Jahren fehlen, sofern sie dasselbe innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Aufnahmetermin erreichen.

Aspiranten, welchen an diesem mehr als sechs Monate von dem vorschriftsmäßigen Alter von 17 Jahren fehlen, sowie solche, bei denen die eine oder die andere der beiden oben erwähnten Voraussetzungen nicht zutrifft, sind jedenfalls von der Theilnahme an der Prüfung auszuschließen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
(außer N.).
U. III. 1653.

113) Verrechnung und Verwendung der von ehemaligen Seminaristen zu leistenden Rückzahlungen. Zum Erlasse 2c. von Rückzahlungen befugte Behörden.

(Centrbl. pro 1873 Seite 34; pro 1872 Seite 561; pro 1873 Seite 98.)

Berlin, den 4. Mai 1876.

Auf den Bericht vom 12. Februar d. J. genehmige ich unter den vorgetragenen Umständen, daß die von ehemaligen Seminaristen auf Grund der Aufnahme-Reverse zu leistenden Rückzahlungen Behufs Vereinfachung des Verfahrens künftig nicht mehr bei den Seminarkassen, sondern unmittelbar bei den Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen als extraordinaire Einnahme zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds verrechnet werden.

Ebenso erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Entscheidung über Anträge der betreffenden Lehrer auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der zu erstattenden Beträge, sowie auf die Bewilligung von Theilzahlungen von den Regierungen bezw. Consistorien getroffen werde.

Die Königlichen Regierungen rc. sind hiervon zur Nachachtung und Behufs Anweisung ihrer Hauptkassen in Kenntniß gesetzt.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift zur Nachachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 1949.

---

114) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1875 Seite 405 Nr. 123.)

Berlin, den 26. April 1876.

An dem Cursus der Königlichen Central-Turnanstalt für Civileleven während des Winters 1875/76 haben Theil genommen und am Schlusse desselben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erhalten:

1) André, Seminarlehrer zu Halberstadt,
2) Barnert, Elementarlehrer zu Ratibor,
3) Beck, desgl. zu Leobschütz,
4) Bilewicz, desgl. zu Breslau,
5) Blankenburg, desgl. z. Z. in Berlin,
6) Boble, desgl. zu Pohlom, Reg. Bez. Oppeln,
7) Borgwardt, desgl. zu Stralsund,
8) Burgtorf, Lehrer an der höheren Töchterschule zu Hildesheim,
9) Clausius, Gymnasiallehrer zu Thorn,
10) Decken, Candidat des höheren Schulamts am Friedrich-Wilhelms-Gymnasinm zu Berlin,
11) Dehnhardt, Elementarlehrer zu Otterndorf,
12) Dellin, Seminar-Hülfslehrer zu Waldau,
13) Dietrich, desgl. zu Heiligenstadt,
14) Fischer, desgl. zu Franzburg,
15) Hackemann, Elementarlehrer zu Werne, Kreis Bochum,
16) Hanke, technischer Lehrer an der Realschule zu Perleberg,

17) Harthausen, Elementarlehrer zu Dülmen, Reg. Bez. Münster,
18) Hoitz, desgl. zu Honnef im Siegkreise,
19) Horn, K., Seminar-Hülfslehrer zu Bütow,
20) Horn, J., Elementarlehrer zu Stettin,
21) Dr. Imme, Progymnasiallehrer zu Trarbach,
22) Josupeit, Gymnasiallehrer zu Insterburg,
23) Kaiser, Elementarlehrer zu Vollmarshausen, Landkreis Cassel,
24) Kalleß, Seminarlehrer zu Angerburg,
25) Katz, Elementarlehrer zu Colberg,
26) Kehl, desgl. zu Ziegenhain,
27) Klessing, Seminar-Hülfslehrer zu Langenhorst,
28) Kowalewski, Seminarlehrer zu Löbau in Westpreußen,
29) Krampe, Elementarlehrer z. Z. in Berlin,
30) Kranz, Gymnasial-Vorschullehrer zu Marienburg,
31) Kreidler, Elementarlehrer zu Oppeln,
32) Lindau, desgl. zu Pratau bei Wittenberg,
33) Michels, Gymnasiallehrer zu Höxter,
34) Montnacher, Elementarlehrer, z. Z. in Berlin,
35) Prinz, desgl. zu Grebenstein, Kreis Hofgeismar,
36) Rehs, Seminarlehrer zu Prß. Eylau,
37) Rohrbach, Gymnasial-Elementarlehrer zu Paderborn,
38) Rosin, desgl. zu Brandenburg,
39) Dr. Schäfer, Gymnasiallehrer zu Aachen,
40) Schirmer, Elementarlehrer zu Mühlhausen i. Thrg.,
41) Schneider, desgl. zu Schönlanke, Reg. Bez. Bromberg,
42) Seidler, technischer Lehrer am Progymnasium zu Neumark i. Westprß.,
43) Szymanski, Seminarlehrer zu Berent,
44) Trebst, Elementarlehrer zu Zeitz,
45) Wagenknecht, desgl. zu Schivelbein,
46) Werner, Seminar-Hülfslehrer zu Pilchowitz,
47) Wilckens, Seminarlehrer zu Lüneburg,
48) Wycisk, Elementarlehrer, z. Z. in Dittmerau, Kreis Leobschütz, und
49) Zoch, desgl. zu Wandsbeck.

Ferner haben erlangt das Zeugniß einer beschränkten Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts:

50) Morawitzki, Elementarlehrer an der höheren Lehranstalt zu Königshütte, Reg. Bez. Oppeln, und
51) Rücker, Elementarlehrer zu Tschirne, Reg. Bez. Breslau.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Direction der Königlichen Central-Turnanstalt für die Eleven ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Viele Eleven haben an einem für sie besonders eingerichteten Schwimmcursus sich betheiligt. Hierüber ist in den vorgedachten Zeugnissen Näheres vermerkt, oder es sind besondere Zeugnisse ausgefertigt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 4337.

---

115) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung.

(Centrbl. pro 1875 Seite 407 Nr. 124.)

Berlin, den 6. Mai 1876.

In der am 30. und 31. März d. J. hierselbst abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Albrecht, Elementarlehrer zu Insterburg,
2) Dr. Barwes, Realschullehrer zu Goslar,
3) Brendicke, Candidat der Philologie, z. Z. in Berlin,
4) Dintes, Turnlehrer und Schlosser zu Mülheim a. Rhein,
5) Engel, Turnlehrer und Mechanikus in Berlin,
6) Goldacker, Turnlehrer zu Berlin,
7) Goldstein, Turnlehrer und Kaufmann zu Berlin,
8) Dr. Gregorovius, Realschul-Hülfslehrer zu Hagen,
9) Jacobs, Lehrer an der höheren Töchterschule zu Nordhausen,
10) Kawerau, Turnlehrer und Organist zu Berlin,
11) Klebe, Studirender der Philologie z. Z. in Berlin,
12) Knöcher, Turnlehrer zu Kreuznach,
13) Könnecke, Registratur-Assistent zu Magdeburg,
14) Krampe, Hülfslehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
15) Lange, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Greiz,
16) Schäfer, Studirender der Philologie z. Z. in Berlin,
17) Wedemeyer, Versicherungsbeamter zu Magdeburg, und
18) Wippo, Gymnasial-Hülfslehrer zu Münster.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungscommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 5343.

---

116) Cursus in der Central-Turnanstalt für Civileleven.

(Centrbl. pro 1875 Seite 275 Nr. 82.)

Berlin, den 29. April 1876.

In der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen.

Für die Anmeldung und für die Aufnahme sind die früher mitgetheilten Bedingungen auch jetzt noch maßgebend; ich empfehle aber besonders eine sorgfältige Ermittelung über die Beschaffung der Kosten.

Die Königliche Regierung ꝛc. hat hiernach das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 15. August d. J. über die Aufnahme von Lehrern Ihres Ressorts zu berichten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulcollegium zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Unterrichtsanstalten Seines Ressorts.

Durch die diesseitige Circular-Verfügung vom 4. April 1866 $\left(\frac{\text{U. 25742.}}{\text{M. 5292.}}\right)$ *) wurden bei Mittheilung des Reglements für die Turnlehrer-Prüfung vom 29. März dess. J. Verhandlungen zu dem Zweck eingeleitet, daß alle höheren Unterrichtsanstalten, soweit an denselben nicht bereits vollständig befähigte Turnlehrer fungirten, diese erhielten. Inzwischen sind viele Veränderungen eingetreten, auch zahlreiche neue Anstalten errichtet worden, und es liegt Grund zu der Annahme vor, daß gegenwärtig wieder an einer größeren Zahl von Anstalten gehörig qualificirte Turnlehrer nicht vorhanden sind. Nähere Ermittelungen hierüber habe ich bereits durch Circular-Verfügung vom 19. d. M. (U. III. 4466.) angeordnet und sehe mich ferner veranlaßt, den nächsten Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt vorzugsweise zur Ausbildung von Turnlehrern für Gymnasial- und Real-Lehranstalten sowie für Schullehrer-Seminare zu bestimmen.

Es ist nicht bloß abzuwarten, ob Meldungen eingehen, vielmehr muß von Aufsichtswegen verlangt werden, daß bei denjenigen Anstalten, an welchen für den Turnbetrieb nicht genügend gesorgt ist, einer der jüngeren Lehrer zur Absolvirung des Cursus veranlaßt

*) Centrbl. pro 1866 Seite 197.

werde. Bei staatlichen Anstalten wird dieses Vorgehen, sofern ein nach seiner Persönlichkeit geeigneter Lehrer vorhanden ist, nennenswerthe Schwierigkeiten nicht bieten, und ich hege das Vertrauen, daß auch die Patronate der städtischen rc. Anstalten dem Verlangen gern entgegenkommen. Erheblich erleichtert wird der Eintritt in die Königliche Central-Turnanstalt, wie ich unter Verweisung auf die Circular-Verfügung vom 1. Mai 1873 — U. 16134 — (Centrbl. der Unt. Verw. Seite 275) noch ausdrücklich bemerke, durch die Möglichkeit, daß in Fällen des Bedürfnisses Unterstützungen für die Eleven aus Centralfonds gewährt werden können. Besonders lege ich darauf Gewicht, daß auch akademisch gebildete Lehrer die Befähigung zur Leitung des Turnunterrichtes sich verschaffen. Namentlich wird bei größeren Gymnasien und Realschulen, an welchen zwei und mehr Turnlehrer in Thätigkeit sind, unbedingt darauf zu halten sein, daß der erste derselben die Qualification für das höhere Lehramt nachgewiesen habe.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 15. August d. J. zu berichten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 3960.

---

117) Auswahl der Lehrer für die vierwöchentlichen Turncurse.

(Centrbl. pro 1876 Seite 180 Nr. 75.)

Berlin, den 16. März 1876.

Die Königliche Regierung hat in der auf Grund meines Erlasses vom 18. Februar d. J. (U. III. 1744.) an die Kreis-Schulinspectoren gerichteten Circular-Verfügung vom — d. M. Ermittelungen darüber angeordnet,

1) welche von denjenigen Volksschullehrern, die aus einem Seminar hervorgegangen und länger als 10 Jahre im Amte sind, geneigt sind, an dem diesjährigen vierwöchentlichen Turncursus theilzunehmen,
2) welche Lehrer der bezeichneten Kategorie mit Rücksicht auf mangelhafte Vorbildung und ungenügende Leistungen im Turnen sonst noch in's Auge zu fassen sein dürften. Auch diese Lehrer sollen zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie an dem Cursus theilnehmen wollen, event. warum nicht.

Ich setze zwar voraus, daß die Königliche Regierung in den Fällen zu 1 und zu 2 über die Einberufung wenn auch mit Berücksichtigung der abgegebenen Erklärungen, so doch im Wesentlichen nach eigenem Ermessen bestimmen wird. Aber auch bei dieser Voraussetzung genügt die Verfügung meinen Anordnungen nicht vollständig und erscheint nicht geeignet, bei den Lehrern ein richtiges Verständniß bezüglich der vierwöchentlichen Curse und der Bedeutung des Turnunterrichts für die Schule zu fördern, weil die Bereitwilligkeit der Lehrer zur Theilnahme an dem Cursus zu stark betont, dagegen nicht erwähnt ist, daß die Einberufung eines Lehrers auch ohne eine von ihm abgegebene ausdrückliche Erklärung der Bereitwilligkeit erfolgen könne bezw. müsse. Manche Lehrer mögen zur Theilnahme geneigt sein, deren Einberufung wegen bereits erlangter Befähigung überhaupt kaum nothwendig, oder wenigstens für die nächsten Jahre unzulässig ist, weil für viele andere Lehrer die Ausbildung dringlicher ist. Einzuberufen sind, wie dieses in der Natur der Sache liegt und in meiner Circular-Verfügung vom 11. März 1874 (Centralbl. der Unt. Verw. Seite 294) ausdrücklich bestimmt worden ist, diejenigen Lehrer, welche in den Seminaren keine ausreichende Anleitung erhalten haben und solche, welche einer Wiederholung und bezw. einer Weiterbildung bedürfen — oder, wie es in der Circular-Verfügung vom 29. Mai v. J. (Centrbl. Seite 408) noch weiter erläutert wird, hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete und solche Lehrer, welche keine Gelegenheit gehabt haben, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern, deren Ausbildung bezw. Weiterbildung aber nach ihrer Persönlichkeit, nach den Bedürfnissen der Schule, an welcher sie angestellt sind, oder des Ortes und dessen nächster Umgebung vorzugsweise wünschenswerth erscheint. Diese Lehrer sind zu ermitteln. Ist solches einmal vollständig geschehen, so wird es in den folgenden Jahren immer nur einer Ergänzung der vorhandenen Nachweisungen bedürfen. Die Heranziehung der Lehrer zu den Turncursen unterliegt in Beziehung auf die Kosten keinen Schwierigkeiten, da den Lehrern Aufwendungen aus eigenen Mitteln nicht zugemuthet, sondern die erforderlichen Beihülfen ihnen gewährt werden.

Ferner bemerke ich, daß die in den letzten 10 Jahren aus den Seminaren hervorgegangenen Lehrer nach meinen vorerwähnten Verfügungen ausnahmsweise allerdings zu den Cursen zugelassen werden können.

Hiernach hat die Königliche Regierung fortan und bis auf anderweite Anordnungen zu verfahren.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung rc. zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn
U. III. 3093.

---

118) Inhalt und Form der Zeugnisse über die Theilnahme an den vierwöchentlichen Turncursen für Elementarlehrer.

Berlin, den 29. April 1876.

Nach den auf meine Verfügung vom 2. December v. J. erstatteten Berichten werden die Zeugnisse über die Theilnahme an den vierwöchentlichen Turncursen für Elementarlehrer nach Inhalt und Form nicht überall in gehöriger Weise ausgefertigt. Ich bestimme daher im Anschluß an die diesseitige Circular-Verfügung vom 10. März 1866 (Centrbl. der Unt. Verw. Seite 150), daß fernerhin übereinstimmend in den Zeugnissen nur angegeben werde, daß die Lehrer und in welchem Maße sowie mit welchem Erfolge im Ganzen an dem Cursus theilgenommen haben. Ein Eingehen auf die einzelnen Zweige der in dem Cursus ertheilten Unterweisung ist zu vermeiden, und ein Urtheil über die Befähigung des Betreffenden als Turnlehrer nicht auszusprechen. Die Zeugnisse sind von dem Director des Seminars, an welchem der Cursus abgehalten worden ist, und von dem Leiter des letzteren zu vollziehen.

Ein in diesem Sinne entworfenes Schema übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium mit dem Auftrage, danach fortan die Zeugnisse ausfertigen zu lassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 3460.

Zeugniß.

Der Elementarlehrer N. zu N. hat mit Genehmigung der Königlichen Regierung (des Königlichen Consistoriums) zu N. an dem im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu N.

bei dem hiesigen Schullehrer-Seminar in der Zeit vom . . . .
bis zum . . . . . 187 . . abgehaltenen Turncursus für im Amte
stehende Elementarlehrer . . . . und mit . . . . . Erfolge
(regelmäßig ꝛc.) (gutem ꝛc.)
theilgenommen, worüber demselben dieses Zeugniß ausgestellt wird.

N . . . . . . den . . ten . . . . . . 187 . .

(Siegel des Seminars.)

Der Seminar-Director. Der Seminar-Turnlehrer.

---

119) Fortbildungscursus zu Wiesbaden für die an landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen beschäftigten Elementarlehrer.

Vom 27. September bis zum 30. October v. J. ist in Wiesbaden ein Fortbildungscursus für die an landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen beschäftigten Elementarlehrer abgehalten worden. Diese Einrichtung bezweckt die Förderung der Volksbildung auf dem platten Lande im Allgemeinen wie das landwirthschaftliche Fortbildungswesen im Speciellen und der Landwirthschaft selbst in den kleinen bäuerlichen Kreisen.

Aus den von dem Directorium des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe dem Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten Dr. Friedenthal erstatteten Berichte wird im Einverständniß mit demselben über den von 4 Docenten den 25 Cursisten ertheilten Unterricht das Folgende veröffentlicht.

Vorträge über Landwirthschaft.

I. Bodenkunde. Die Entstehung des Bodens, dessen mechanische und chemische Bestandtheile, die verschiedenen Bodenarten und deren Verhalten gegen Wasser, Wärme, Luft und Bearbeitung; die Ackerkrume und der Untergrund; die Bewegung der Stoffe im Boden, die Bodenverbesserung und Mischung.

II. Pflanzenbau. Die Elementarbestandtheile und die Vegetations-Bedingungen der Pflanze. Die Ackerbestellung und die Bestellungs- und Erndte-Geräthe und Arbeiten. Die Düngung, insbesondere die Behandlung des Stallmistes, der Jauche, der menschlichen Excremente und des Compostes. Die Saat, der Samenwechsel und die Pflege der Feldfrüchte. — Der Wiesenbau, insbesondere der natürliche und Kunstwiesenbau, die wilde und die rationelle Be- und Entwässerungsmethode. Der Feldgrasbau. Der Werth und die Behandlung der natürlichen Weide. — Einiges über Garten- und Obstbau.

III. Viehzucht. Die Bestandtheile und Organe des Thierkörpers. Zuchtzweck. Begriff von Art und Rasse. Höhen- und Niederungsrassen und Culturrassen. Paarung und Vererbung, namentlich Constanz, Kreuzung, Inzucht, Verwandtschaftszucht; Bedeutung des Mannviehes in den ländlichen Gemeinden. — Die Fütterung: Bestandtheile des Futters und Nährstoffverhältniß, Menge des erforderlichen Futters, Futtermischung, Futterzubereitung, Futterwechsel. — Einiges über Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Schafzucht.

IV. Landw. Betriebslehre. Der Boden und die Grundrente; die Groß- und Bauernwirthschaft; Einfluß von Clima, Lage und Verkehrsverhältnissen; die Beschränkungen des Eigenthums durch Servituten 2c. und die Wichtigkeit der Consolidation. Die Roherträge und die Taxation des Bodens. — Die Arbeit: Die Handarbeit, Frohnde, Natural- und Geldlohn; Gesinde, Tagelöhner und Accordarbeiter, die landwirthschaftliche Arbeiterfrage. — Die Gespannarbeit: Leistung und Kosten bei Pferden, Ochsen, Kühen und Bullen. — Die Maschinenarbeit: Dampf- und Wasserkraft. — Das Kapital: Die stehenden und umlaufenden Kapitaltheile und deren Einfluß auf den Reinertrag. Zum Schlusse noch Andeutungen über den landwirthschaftlichen Reinertrag und die landwirthschaftliche Buchführung.

Vorträge über Botanik und Zoologie.

Bei dem sehr großen Umfang der beiden geforderten Themata war eine strenge Beschränkung auf den Hörern Nöthiges dringend geboten, und da den Lehrern ein Eingehen in die Botanik wünschenswerther erschien, so wurde diese vor der Zoologie bevorzugt. In beiden Materien fand die Physiologie besondere Rücksicht.

Botanik 20 Doppelstunden. Morphologie. Die Zelle als Individuum und als Glied einer Gruppe von gleichartigen Zellen. Zellgruppen, Zellfamilien, Zellgewebe 2c. Aufbau der Pflanzen aus Zellen, Epidermis, Procambium, Fibrovasalstränge, Grundgewebe 2c. — Physiologie. Einleitung. Bewegung des Wassers und der Gase. Assimilation und Stoffwechsel. Fortpflanzung. Bewegungserscheinungen, Pflanzenpathologie in sp. Pflanzenkrankheit durch Pilze. — Systematik. Die Getreide und die Wiesengräser.

Zoologie 5 Doppelstunden. Die Erscheinungen der Bewegung, Ernährung und Fortpflanzung bei den verschiedenen Thierklassen.

Physikalische Vorträge.

Der von mir durchgearbeitete Stoff findet sich in der Anlage speciell verzeichnet. Was die Behandlung desselben anlangt, so

mußte zunächst das Bedürfniß der Schule im Auge behalten werden; doch wurde der Stoff extensiv und intensiv erweitert, da die Lehrer nicht nur mehr wissen müssen, als sie zu lehren haben, sondern auch deren Gesichtskreis überhaupt durch Erwerbung physikalischer Kenntnisse wesentlich erweitert werden sollte. Obwohl sich alle meine Zuhörer früher schon mehr oder weniger mit Physik befaßt haben, so wurden die Vorträge doch so eingerichtet, daß sie keine erheblichen physikalischen Kenntnisse voraussetzten. Dadurch wurde es auch den Schwächsten möglich gemacht, Herr des Stoffes zu werden, sodann kam in das Ganze der nöthige Zusammenhang und endlich war es namentlich nur auf diese Weise möglich, die so wichtigen didaktischen Fingerzeige zu geben.

Die Experimente anlangend, habe ich mich bestrebt, nur möglichst instructive vorzuführen, dagegen alle mehr unterhaltende, auf welche Anfänger so leicht verfallen, auszuschließen. Auch wurde ausdrücklich das besonders hervorgehoben, was in der Volks- resp. Fortbildungsschule etwa vorkommen kann, und vielfach sogar dieselbe Methode der Behandlung beibehalten. Denn nur unter der Voraussetzung, daß der Vortragende auch nach dieser Seite hin seinen Stoff zu beherrschen im Stande ist, glaube ich, können die Fortbildungscurse wirklich das leisten, was von denselben gefordert wird.

Verzeichniß

des in den physikalischen Vorträgen während des Fortbildungscursus für Lehrer an landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 27. September bis 30. October 1875 durchgenommenen Lehrstoffes.

Aus der Elementarmechanik: die allgemeinen Eigenschaften, Cohäsion, Adhäsion, Capillarität, Diosmose, Kräfteparallelogramm, Hebel, Rad an der Welle, Zahnräder, schiefe Ebene (Keil und Schraube kurz), Schwerpunkt, die Wage.

Fortpflanzung des Drucks in Flüssigkeiten, hydraulische Presse, communicirende Gefäße, Nivellirinstrument, Bodendruck der Flüssigkeiten, Auftrieb, archimedisches Princip, das specifische Gewicht, die Aräometer. Die Luft, ihre Expansionskraft und ihr Druck, Heber, Pumpen, Barometer, Luftpumpe, Heronsball, Heronsbrunnen und Feuerspritze, Absorption und Diffusion der Gase. Bewegung, Fallgesetze, Wurfbewegung, Centrifugalmaschine, Pendelgesetze, Arbeit, Reibung. Einiges über Ausflußgeschwindigkeit und Reactionsräder.

Die Lehre von der Wärme: Quellen der Wärme, Wirkungen derselben, das Thermometer, Ausdehnungsverhältnisse des Wassers, Strömungen in Luft und Wasser, Veränderung des Aggregatzustandes, das Schmelzen, Wärmeeinheiten, latente Wärme, die

Dampfbildung und das Sieden, Benutzung der Wärme, des Dampfes, Verdunstungskälte, Destillation, Sieden bei verschiedenem Druck, Fortpflanzung der Wärme (Leitung, Strahlung), Reflexion der Wärmestrahlen. Einiges aus der mechanischen Wärmetheorie. Die Dampfmaschinen.

Meteorologie. Atmosphärische Feuchtigkeit, Hygrometer, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Hagel.

Magnetismus.

Aus der Reibungselektrizität: die für die Fortbildungsschule wichtigen und möglichen Versuche und sodann die Elektrisirmaschine.

Endlich aus dem Galvanismus konnte nur noch die Zusammensetzung und Behandlung Bunsenscher Elemente erklärt werden, woran sich dann eine Reihe Experimente schloß und namentlich noch die Vorführung und Erklärung des Telegraphen.

Das Wichtigste aus der Lehre vom Licht wurde soweit möglich, mit Wärme verbunden.

Vorträge über Chemie.

Da es in der kurzen zu Gebote stehenden Zeit von 30 Vorlesungen nicht möglich erschien, das Gesammtgebiet der Chemie in einer der Vorbildung der Zuhörer entsprechenden Weise vorzuführen, so wurde zunächst von einem speciellen Eingehen auf die organische Chemie Abstand genommen und davon nur an geeigneten Stellen hie und da das Nöthigste erwähnt.

Als die Hauptaufgabe des chemischen Fortbildungs-Unterrichts erschien es mir:

1) Die Lehrer mit den Grundbegriffen, Grundlehren und der Formelsprache der Chemie soweit vertraut zu machen, daß sie in den Stand gesetzt werden, durch Selbststudium in erfolgreicher Weise wirklich weiter in die Chemie einzudringen.

2) Die Lehrer mit den für das praktische Leben und speciell die Landwirthschaft wichtigsten Theilen der Chemie näher bekannt zu machen und ihnen namentlich auch an einzelnen Beispielen zu zeigen, in welcher Weise sie selbst Gegenstände aus dem Gebiete der Chemie in der Fortbildungsschule zu behandeln haben.

Demgemäß wurden die 30 Vorlesungen folgendermaßen vertheilt: 7 Vorlesungen wurden verwandt auf die Einleitung und auf die Entwickelung der Grundbegriffe und Grundlehren der Chemie nach den neuesten Anschauungen der Wissenschaft. Diese 7 Vorlesungen wurden jedoch nicht alle hinter einander gehalten, sondern 4 davon bildeten den Anfang des ganzen Cyclus, die 3 übrigen wurden nach Behandlung des Wasserstoffes, Sauerstoffes und Stickstoffes eingeschaltet.

In 15 Vorlesungen wurden die Nichtmetalle und ihre Verbindungen besprochen.

In 6 Vorlesungen wurden die wichtigsten Metalle und ihre Verbindungen behandelt.

In 2 Vorlesungen endlich wurde, als für den speciellen Zweck besonders wichtig, ein Abriß der Agricultur-Chemie gegeben.

Beim Vortrag wurden die für die Landwirthschaft wichtigen Elemente und Verbindungen z. B. Sauerstoff nebst Ozon, Stickstoff, Kohlenstoff, Silicium ꝛc., ferner Ammoniak, Salpetersäure, Kohlensäure, Phosphorsäure, Kali ꝛc. hervorgehoben und möglichst ausführlich besprochen. Mit besonderer Sorgfalt wurden dann namentlich die wichtigsten Abschnitte über die atmosphärische Luft, über das Wasser und die natürlichen Gewässer ꝛc. sowie die Lehre vom Verbrennungsproceß, von der Heizung und Beleuchtung vorgetragen, mit der ausgesprochenen Absicht, den Lehrern ein Muster zu geben, in welcher Weise sie diese und ähnliche Themata in der Fortbildungsschule etwa zu behandeln hätten.

Selbstverständlich wurden sämmtliche Vorlesungen durch zahlreiche Demonstrationen und Experimente ergänzt und erläutert.

Die Experimente waren zweierlei Art: 1) solche, welche mit allen Hülfsmitteln eines gut eingerichteten Laboratoriums ausgeführt wurden. Sie dienten dazu, die chemischen Erscheinungen in möglichst anschaulicher und vollkommener Form vorzuführen; 2) solche, welche mit möglichst einfachen Hülfsmitteln, wie sie auch auf dem Lande mit geringem Kostenaufwande beschafft werden können, ausgeführt wurden. Diese Versuche hatten den speciellen Zweck den Lehrern zu zeigen, in welcher Weise sie ihren Chemie-Unterricht in den Fortbildungsschulen auf dem Lande anschaulicher und wirksamer gestalten können.

Um den an dem Fortbildungscursus theilnehmenden Lehrern Gelegenheit zu geben, einige für dieselben besonders interessante Zweige der chemischen Industrie, die Leuchtgasbereitung und die Fabrikation künstlicher Dungmittel, aus eigener Anschauung kennen zu lernen, besuchte ich mit denselben, nachdem selbstverständlich vorher die betreffenden Industriezweige in der Vorlesung besprochen worden waren:

1) die städtische Gasfabrik zu Wiesbaden,
2) die chemische Fabrik „Griesheim“ bei Höchst a. Main.

Auf speciellen Wunsch der Lehrer theilte ich denselben in einem besonderen Abendvortrage das Wichtigste über die Spectralanalyse mit und zeigte ihnen die Spectra einiger der wichtigsten Elemente.

Zum Nachstudium und namentlich zum weiteren Selbststudium habe ich den Lehrern den Grundriß der Chemie von Prof. Dr. Max Zängerle, erschienen bei Julius Grubert in München 1875, empfohlen, ohne mich jedoch weder in Beziehung auf die Anordnung noch auf

die Behandlung des Stoffes in meinen Vorlesungen an denselben irgend zu binden.

Die Agricultur-Chemie behandelte ich im Anschluß an einen als Manuscript gedruckten Abriß der Agricultur-Chemie von Fresenius. Von diesem für den Bildungsstand der Lehrer besonders geeigneten Schriftchen übergab ich jedem Theilnehmer des Fortbildungscursus 1 Exemplar.

Was schließlich die Frage nach dem Erfolg des chemischen Fortbildungsunterrichtes anbetrifft, so kann ich in dieser Hinsicht nur Folgendes bemerken:

Die Lehrer haben die Vorlesungen sehr regelmäßig besucht und sind ihnen mit großer Aufmerksamkeit und regem Interesse für die Sache gefolgt.

Viele von den Lehrern haben ferner mit großem Fleiße die Vorlesungen zu Hause ausgearbeitet. Eine solche von sechs Lehrern gemeinschaftlich ausgeführte Ausarbeitung hat mir vorgelegen; ich habe dieselbe durchgesehen und wenn ich mir daraus ein Urtheil über den Erfolg des chemischen Unterrichts bilden darf, so ist es das, daß derselbe meine Erwartungen übertroffen hat.

---

120) Prüfungstermine für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 11. April 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. (Centralblatt pro 1876 Seite 47 Nr. 18) wird bemerkt, daß im laufenden Jahre zu Bromberg außer den im Monat März d. J. abgehaltenen Prüfungen noch ferner

am 16. October d. J. und folg. Tagen für Lehrerinnen,
" 20. October d. J. und folg. Tagen für Schulvorsteherinnen

eine Prüfung stattfinden wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 1977.

---

121) Form der Anstellung der Lehrer an städtischen Schulen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 411 Nr. 127.)

Berlin, den 10. April 1876.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J., betreffend die Anstellung städtischer Volksschullehrer, ermächtige ich die Königliche

Regierung, da, wo es seitens der Patronatsbehörden beantragt wird, die Ernennung der Volksschullehrer ganz allgemein für eine Haupt- oder eine Klassen-Lehrer-Stelle ohne Bezeichnung der Schule oder Stelle auszufertigen, für welche sie erfolgt, also auch von der Beschränkung der bezüglichen Berufung auf die Schulen einer bestimmten Confession abzusehen.

Es wird aber dabei nöthig sein, in der Berufungsurkunde zur vollen Klarheit zu bringen, daß der Lehrer, welcher sie annimmt, sich dadurch zur unbedingten Verfügung der Patronatsbehörde gestellt hat, während andrerseits den Magistraten zu eröffnen sein wird, daß durch diese Form der Berufung dem staatlichen Aufsichtsrechte nicht präjudicirt werde und daß die Versetzung eines Lehrers von der einen an die andere Schule der Genehmigung der Königlichen Regierung bedürfe.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 2439.

---

122) Urlaub für Lehrer zur Theilnahme am ersten deutschen Lehrertag.

(cfr. Centrbl. pro 1874 Seite 342 Nr. 74.)

Berlin, den 15. Mai 1876.

In den Tagen vom 6. bis 8. k. M. soll der erste deutsche Lehrertag in Erfurt stattfinden. Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Schul-Inspectoren Ihres Bezirks dahin mit Anweisung zu versehen, daß denjenigen Lehrern, welche zum Behufe der Theilnahme an dieser Versammlung um Urlaub nachsuchen, derselbe für die nicht schulfreie Zeit in der Pfingstwoche ertheilt werde.

An
die Königliche Regierung zu Erfurt.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen — mit Ausschluß von Erfurt —, an das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, sowie an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 5316.

123) Ausbildung von Taubstummenlehrern in der Provinz Hannover, Erleichterung des Uebertrittes derselben an die Taubstummenanstalten.

Nachdem die bisherige Verbindung zwischen Taubstummenanstalten und Schullehrer-Seminaren aufgehoben worden und dadurch die Möglichkeit fortgefallen ist, künftige Volksschullehrer während ihres Aufenthaltes im Seminar mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt zu machen, hat das Landes-Directorium zu Hannover in Uebereinstimmung mit dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse für die dortige Provinz folgende Einrichtung in Vorschlag gebracht:

„Wir beabsichtigen, an jeder der drei ständischen Taubstummenanstalten einen zweijährigen Cursus zur Ausbildung je eines Seminaristen, welcher das Seminar absolvirt hat, im Taubstummenlehrfache ins Leben zu rufen mit der Maßgabe, daß der Betreffende während der Ausbildungszeit eine jährliche Remuneration von 1200 M. erhält. Ueber die Auswahl geeigneter Seminaristen würde eine fortlaufende Communication zwischen den Directoren der bezüglichen Seminare und Taubstummenanstalten Statt zu finden haben; auch dürfte dem Uebertritte der Seminaristen zu dem fraglichen Ausbildungs-Cursus nicht nur kein Hinderniß entgegengestellt werden, vielmehr die thunlichste Förderung Seitens der vorgesetzten Behörden zu bereiten sein. Uebrigens würde es den betreffenden Seminaristen unbenommen bleiben, nach Beendigung der Ausbildungszeit eine ihnen zusagende Lehrerstelle im Elementar- oder Taubstummen-Lehrfache, wo solche sich bieten möge, zu übernehmen."

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat die gewünschte Förderung des Planes eintreten lassen, indem durch Verfügungen vom 23. März und 24. April d. J. genehmigt worden ist:

„daß die Zeit, in welcher vom Seminar mit dem Zeugnisse der Reife abgegangene Schulamtsbewerber an einer der drei ständischen Taubstummenanstalten in der dortigen Provinz als Hülfslehrer oder demnächst als wirkliche Lehrer fungiren, denselben auf ihre reversliche Verpflichtung zu dreijährigem Verbleiben im öffentlichen Schulamte des betreffenden Verwaltungs-Bezirkes angerechnet werde."

Hierbei ist die Bedingung gestellt, daß das Landes-Directorium in jedem einzelnen Falle von der Berufung und von der Entlassung eines Hülfslehrers der Taubstummenanstalten dem Königl. Consistorium desjenigen Bezirkes, für welchen derselbe im Seminar als Volksschullehrer ausgebildet worden ist, Anzeige zu erstatten habe.

124) Stellvertretungskosten bei vacanten Schulstellen, insbesondere bezüglich der für letztere ausgesetzten Staatsbeihülfe.

(Centrbl. pro 1869 Seite 271; pro 1873 Seite 35; pro 1874 Seite 343.)

Berlin, den 23. März 1876.

Auf den Bericht vom 22. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß grundsätzlich Bewilligungen aus Staatsfonds nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für welchen sie bestimmt sind. Staatsbeihülfen zu Lehrerbesoldungen dürfen mithin auch nur zur Besoldung derjenigen Lehrer verwendet werden, welche auf der Lehrerstelle, für welche der Zuschuß bestimmt ist, angestellt sind. Im Fall nothwendiger Stellvertretung eines Lehrers haben die zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten die Stellvertretungskosten zu tragen. Auf einen Hinzutritt der Staatskasse ist hierbei nicht zu rechnen und sind namentlich die der Königlichen Regierung zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen überwiesenen Fonds nicht dazu bestimmt, Stellvertretungskosten zu bestreiten. Jedenfalls ist die Königliche Regierung nicht ermächtigt, derartige ausnahmsweise Bewilligungen ohne meine Genehmigung eintreten zu lassen.

Nach der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 haben blos zeitweilige Verwalter einer Lehrerstelle sich in der Regel mit demjenigen zu begnügen, was die Verhältnisse *ohne Hinzutritt der Staatskasse* ihnen zu gewähren gestatten. Eine Ausnahme kann nach Bewandtniß der Umstände namentlich dann stattfinden, wenn es sich um *ältere Schulhalter mit Familie* handelt und wenn das von den Nächstverpflichteten beibringliche Lehrergehalt *zur nothdürftigen Subsistenz* selbst eines solchen Schulverwalters nicht hinreicht. Da es sich bei einem angestellten Lehrer, der eine benachbarte erledigte Stelle *mitverwaltet*, nicht darum handeln kann, ihm die Subsistenz aus dem Einkommen der erledigten Stelle zu sichern, so ist unter einem solchen Lehrer ein Schulverwalter oder älterer Schulhalter im Sinne der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 nicht zu verstehen, und sonach hat ein solcher Lehrer, hinsichtlich der Entschädigung für die Mitverwaltung einer benachbarten erledigten Lehrerstelle, sich in der Regel mit demjenigen zu begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihm aus dem Einkommen der erledigten Stelle pro rata zu gewähren gestatten. Erscheint es nach Bewandtniß der Umstände wünschenswerth, ihm außerdem noch eine außerordentliche Bewilligung zu machen, so ist die Königliche Regierung ermächtigt, ihm eine einmalige Zuwendung aus denjenigen Mitteln zu Theil werden zu lassen, welche dazu wie unterm 29. December v. J. zur Verfügung gestellt werden können.

In dieser Weise wird im dortigen Verwaltungsbezirk dem Bedürfniß im Allgemeinen ebenso zu genügen sein wie anderwärts.

Machen aber im Einzelfall sich besondere Umstände geltend, welche eine Ausnahme von den obengedachten Grundsätzen geboten erscheinen lassen, so kann vor Ertheilung irgend einer Zusicherung Ihrerseits mittels eines die Nothwendigkeit nach den concreten Verhältnissen näher begründenden Antrags meine Genehmigung dazu eingeholt werden. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 2549.

---

125) Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen im Allgemeinen; Verpflichtungen zur Zahlung der Beiträge.

Berlin, den 30. März 1876.

Hinsichtlich der für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen von den Lehrerstellen zu erhebenden laufenden Beiträge — §. 3. des Gesetzes vom 22. December 1869 — sind vielfach von einander abweichende Grundsätze befolgt worden, und bestimme ich in Folge dessen Nachstehendes:

Das Gesetz bezieht sich auf alle öffentliche Lehrerstellen, die ihren Inhabern nicht das Recht und die Pflicht zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt auferlegen. Für diese Stellen sind die beregten Beiträge aus dem Stelleneinkommen, sowie die der Gemeinden ꝛc. — §. 4. l. c. — aus den Gemeinde- ꝛc. Kassen dauernd ohne Rücksicht auf die Vacanz der Stellen oder deren zufällige Besetzung durch ein Mitglied der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu zahlen. Im letzteren Falle steht es dem betreffenden Lehrer frei, durch Zahlung der persönlichen Beiträge, als Eintrittsgeld, Gehaltsverbesserungsgeld ꝛc. auch die Mitgliedschaft bei der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu erwerben. Es ist deshalb unzulässig, daß die laufenden Beiträge beider Art bezüglich einer und derselben Lehrerstelle aus dem Stelleneinkommen resp. der Gemeinde- ꝛc. Kasse mit Rücksicht auf die die Stelle bekleidende Person gefordert werden, oder ruhen.

Hiernach ist hinfort zu verfahren, und so weit der Wortlaut einzelner Statuten entgegensteht, auf deren Abänderung im geordneten Wege Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich solcher Kassenmitglieder die entweder als Lehrer nicht im Amt sind, oder als solche an provinziellen ꝛc. Anstalten fungiren, verbleibt es bei den geltenden statutarischen Bestimmungen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Circular-Verfügung
an sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.
G. III. 2097.

V. Volksschulwesen.

126) Anderweite Benutzung ausfallender Turnunterrichtsstunden.

Düsseldorf, den 8. März 1876.

Auf den Bericht vom 1. d. M. erwiedern wir, daß in denjenigen schulplanmäßigen Unterrichtsstunden, welche für die Turnübungen bestimmt sind, in dem Falle, daß die Witterung oder andere Umstände deren Vornahme ausnahmsweise nicht gestatten, die Schulkinder selbstverständlich in anderer Weise unterrichtlich zu beschäftigen sind.

An
die Stadtschul-Inspection zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Kreis-Schulinspectoren und die Stadtschul-Inspectoren des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

---

127) Verhinderung einer Störung des Schulunterrichts durch die Beichte der Schulkinder.

Aachen, den 14. März 1876.

Es ist uns zur Anzeige gebracht worden, daß auf Anordnung der Pfarrer die Schulkinder innerhalb der verordneten Schulzeit zur Beichte gehen. Es wird dadurch das Schulinteresse geschädigt, insofern die Kinder den Schulunterricht versäumen. Dieser Uebelstand läßt sich beseitigen, da das Beichten der Kinder an den schulfreien Nachmittagen und nach Schluß des nachmittägigen Schulunterrichts stattfinden kann. Deshalb weisen wir andurch die Lehrer und Lehrerinnen an, den Schulkindern fernerhin nicht zu gestatten, daß sie innerhalb der Schulzeit zur Beichte gehen. Wo in einzelnen, sehr seltenen Fällen eine Ausnahme gerechtfertigt ist, haben die Pfarrer, welche Local-Schul-Inspectoren sind, die Genehmigung des Schulvorstandes, die Pfarrer, welche die Local-Schul-Inspection nicht wahrnehmen, die Erlaubniß des Local-Schul-Inspectors rechtzeitig nachzusuchen. Ist die Genehmigung resp. Erlaubniß ertheilt, so haben die Schulvorstände resp. Local-Schul-Inspectoren dies den Lehrern und Lehrerinnen rechtzeitig anzuzeigen.

Wir veranlassen Sie, den Pfarrern durch Vermittelung der Dechanten, wie auch den Schulvorständen und Lehrern resp. Lehrerinnen hiervon Kenntniß zu geben.

An
die Königlichen Landräthe ꝛc.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die Herren Kreis-Schul-Inspectoren ꝛc.

---

128) Bildungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder.

Berlin, den 31. März 1876.

Dem leitenden Ausschusse des deutschen Fröbel-Verbandes eröffne ich auf die Denkschrift vom vorigen Monate, daß die Bedeutung zweckmäßig eingerichteter Bildungs-Anstalten für noch nicht schulfähige Kinder, welchen im elterlichen Hause die ausreichende Pflege nicht gewährt werden kann, für das öffentliche Wohl von mir in ihrem vollen Umfange anerkannt wird. Es wird daher in dem pädagogischen Unterrichte auf den Schullehrer- und den Lehrerinnen-Seminaren der Monarchie sowohl der Sache selbst wie der Verdienste Friedrich Fröbels um dieselbe gebührend gedacht. In wie weit es ausführbar ist, mit den Lehrerinnen-Seminaren ohne Beeinträchtigung ihres nächsten Zweckes Einrichtungen zu verbinden, durch welche die angehenden Lehrerinnen Gelegenheit erhalten, sich in der planmäßigen Beschäftigung mit noch nicht schulfähigen Kindern zu üben, ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand eingehender Erwägung in meinem Ministerium.

Ebenso wird der Verband überall der Bereitwilligkeit der betreffenden Königlichen Regierungen begegnen, wenn Er die Vermittelung derselben zu Mittheilungen über Seine Zwecke und Seine Erfolge an die Lehrer und Lehrerinnen in Anspruch nimmt.

Endlich werden die betreffenden Regierungen ihre Zustimmung nicht versagen, wenn Gemeinden, in welchen für die Volksschulen ausreichend gesorgt ist, einen Kindergarten als unterste Stufe an die Volksschule anschließen oder mit den höheren Mädchenschulen Veranstaltungen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen verbinden wollen.

Wenn der leitende Ausschuß des deutschen Fröbel-Verbandes dagegen den weitergehenden Antrag stellt, daß unter den verschiedenen

Systemen der Bildung noch nicht schulfähiger Kinder von Staatswegen das von Friedrich Fröbel vorzugsweise empfohlen werden solle, so kann ich dem keine Folge geben. Gerade um des Werthes der Sache selbst willen und wegen ihrer Bedeutung für das Wohl der ländlichen Bevölkerung, sowie der Bewohner größerer Städte darf keiner Bestrebung auf diesem Gebiete hindernd entgegengetreten werden und es ist dies um so weniger zulässig, als die bisherigen Erfahrungen noch keineswegs ausreichen, um über die Vorzüge oder Nachtheile der einzelnen Lehrweisen ein sicheres Urtheil zu gewähren.

Die eingereichten Schriften folgen zurück.

An
den leitenden Ausschuß des deutschen Fröbel-Vereins,
z. H. des Herrn Oberlehrers Dr. Pappenheim
Wohlgeboren hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen der Monarchie, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III 2769.

---

129) Fortdauer der Leistungen für die Schule nach dem auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1873 erfolgten Austritt aus der Kirche; Ressortverhältnisse für die Entscheidung.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu B. erhobenen Competenz-Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu N. anhängigen Proceßsache

des Rentiers B. zu N., Klägers,
wider
die evangelische Schulsocietät daselbst, Verklagte,
betreffend Befreiung von Schulbeiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu N. hat von dem Rentier B. daselbst einen Beitrag von 108 M. zu den Schulunterhaltungskosten der evangelischen Schulgemeinde zu N. für das Jahr 1875 eingefordert. Der Rentier B. hält sich zur Zahlung dieses Beitrages nicht verpflichtet, weil er im Juni 1874 nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1873 aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten und folglich von allen Beiträgen für die evangelische Kirche und die evangelische Schule befreit sei. Er hat deshalb bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu N. gegen die dortige evangelische Schulgemeinde, vertreten durch deren Vorstand, Klage dahin erhoben, daß die verklagte Schulgemeinde schuldig anzuerkennen, daß der Kläger nicht verpflichtet sei, zu der dortigen evangelischen Schule für das Jahr 1875 108 M. an Beitrag zu zahlen. Die Verklagte, vertreten durch den Bürgermeister von N., hat eingewendet, daß der Rechtsweg in dieser Sache ausgeschlossen sei, weil der Kläger wegen seiner Befreiung von Schulabgaben nicht die gesetzlichen Verwaltungs-Instanzen betreten und einen Antrag auf Ausschulung im Verwaltungswege nicht gestellt habe, daß ferner die Schule, in welcher der Kläger incorporirt worden, keine confessionelle, sondern eine Simultanschule sei, zu welcher auch Altlutheraner, Baptisten, Irvingianer und die sämmtlichen sogenannten Dissidenten gehören. Der Kläger hat sämmtliche Behauptungen der Verklagten bestritten. Von dem Pastor und Localschulinspector K. in N. ist in Folge eines vom Proceßgericht auf Antrag der Verklagten an ihn gerichteten Ersuchens eine amtliche Auskunft dahin ertheilt worden, daß die dortige evangelische Schule, ob zwar zunächst für die evangelische Schulsocietät bestimmt und von dieser unterhalten, auch von Altlutheranern, Baptisten rc., also sogenannten Dissidenten besucht werde, mithin in diesem Sinne wohl als Simultanschule betrachtet werden könne.

Durch Erkenntniß der Kreisgerichts-Commission zu N. vom 4. August 1875 ist die Verklagte dem Klageantrage entsprechend verurtheilt. In den Erkenntnißgründen wird ausgeführt, notorisch seien in N. eine evangelische, eine katholische und eine jüdische Volksschule vorhanden; diese Schulen seien, wie auch im Allgemeinen von dem evangelischen Localschulinspector amtlich bescheinigt worden, confessionelle Schulen; nach den §§. 29. 30. Th. II. Tit. 12. A. L. R. liege die Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen den Hausvätern der betreffenden Religionspartei ob; da nun der Kläger im Jahre 1874 aus der evangelischen Landeskirche ausgeschieden sei und dieser Austritt nach §. 3. des Gesetzes vom 14. Mai 1873 bewirke, daß er zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, für das Jahr 1875 nicht mehr verpflichtet sei, so werde der auf dieser Angehörig-

keit beruhende Anspruch auf Leistung von Abgaben für die evangelische Schule mit Unrecht gegen den Kläger erhoben.

Gegen dieses Urtheil hat die Verklagte den Recurs erhoben und denselben darauf gestützt, daß aus dem §. 3. des Gesetzes vom 14. Mai 1873, welches nur auf Kirchenabgaben Anwendung finde, mit Unrecht gefolgert sei, daß mit dem Austritt aus der Kirchengemeinschaft auch der Austritt aus der Schulgemeinde, welcher der Kläger bisher angehört habe, verbunden sei. Bevor in der Recursinstanz erkannt worden, hat die Königliche Regierung zu B. mittels Plenarbeschlusses vom 20. August 1875 den Competenz-Conflict erhoben. Das Rechtsverfahren ist sodann eingestellt worden.

Die Königliche Regierung zu B. führt in ihrem Beschlusse aus, daß der auf Freilassung von den Schulabgaben gerichtete Klageantrag sich auf den Austritt des Klägers aus der evangelischen Landeskirche und den §. 3. des Gesetzes vom 14. Mai 1873 stütze, daß aber in Beziehung auf Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, der Rechtsweg gleich wie bei öffentlichen Abgaben grundsätzlich ausgeschlossen und nur in bestimmten Ausnahmefällen, von denen hier aber keiner vorliege, zuzulassen sei, daß ferner die Frage der Zugehörigkeit zu einer Schulsocietät zur ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehöre.

Seitens der Parteien ist nur eine Erklärung von der verklagten Schulgemeinde eingegangen, in welcher der Competenz-Conflict als begründet bezeichnet wird. Die Königliche Kreisgerichts-Commission zu N. hält den Rechtsweg für zulässig, weil für den Kläger eine allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit zur Leistung von Schulbeiträgen, im Hinblick darauf, daß eine solche Verpflichtung nach den §§. 29. 30. Th. II. Tit. 12. A. L. R. durch die Zugehörigkeit zu einer Confession bestimmt werde, in Folge seines Austritts aus der evangelischen Landeskirche nicht vorliege und die Befreiung von solchen Abgaben auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1873 gleichsam als Privilegium zu betrachten sei. Dagegen erachtet das Königliche Appellationsgericht zu B. den erhobenen Competenz-Conflict für begründet, weil es sich um eine Abgabe für die Schule handele, welche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit mittels einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten Umlage nach dem Steuerfuße gefordert werde, für diese Schulbeiträge aber der §. 3. des Gesetzes vom 14. Mai 1873 kein Befreiungsmittel sei.

Der Rechtsweg in dieser Sache ist unzulässig und demgemäß der erhobene Competenz-Conflict begründet. Nach den §§. 29. 30. Th. II. Tit. 12. A. L. R. liegt die Unterhaltung der Volksschulen den sämmtlichen Hausvätern des Orts ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob; jedoch ist, falls an einem Orte für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses mehrere Schulen errichtet sind,

jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule von seiner Religionspartei beizutragen verbunden. Auf dieser allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruht diejenige Abgabe, welche der Magistrat zu N. für eine der dortigen öffentlichen Schulen, nämlich für diejenige der evangelischen Schulsocietät, von dem Kläger als Mitgliede dieser Schulsocietät gefordert hat. In Beziehung auf solche Abgaben findet nach dem Schlußsatze des §. 15. des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, mithin in Gemäßheit der §§. 78. 79. Th. II. Tit. 14. A. L. R. nur dann, wenn eine Ueberbürdung oder eine auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gegründete Befreiung behauptet wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber nicht vor. Der Kläger stützt seine Befreiung von der geforderten Abgabe lediglich darauf, daß er in Folge seines Austritts aus der evangelischen Landeskirche aufgehört habe, Mitglied des evangelischen Schulverbandes in N. zu sein, und aus diesem Grunde zu der Schule des genannten Verbandes beizutragen nicht mehr verpflichtet sei. Die Frage, welcher der mehreren Schulsocietäten des Ortes N. der Kläger angehört, ist eine Frage des öffentlichen Rechts und nach §. 18. lit. k. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 von der zuständigen Verwaltungs-Behörde zu entscheiden. Der Letzteren gebührt daher auch die Bestimmung darüber, ob der Kläger ungeachtet seines Austritts aus der evangelischen Landeskirche dem Verbande der evangelischen Schule zu N. als Mitglied angehört. Ist der Kläger dem Verbande der evangelischen Schule zugewiesen, so ist für ihn bei dem Nichtvorhandensein einer besonderen Schule für die Angehörigen seines Glaubensbekenntnisses die allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit begründet, zu den Unterhaltungskosten für die evangelische Schule seines Wohnorts beizutragen. Das Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 (G. S. S. 207) regelt in den §§. 3 ff. die Verhältnisse der aus einer Kirche ausgetretenen Personen zu den Kirchen und Kirchengemeinden, denen sie früher angehörten, nicht aber die Verhältnisse dieser Personen zu den Schulen und Schulgemeinden. Durch dieses Gesetz ist daher ein Privilegium für die aus einer Kirche ausgetretenen in dem Sinne, daß diese Personen, sofern sie einer evangelischen Schulgemeinde zugewiesen sind, von der allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit der Gemeindegenossen zur Unterhaltung der Schule in Folge ihres Austritts aus der evangelischen Kirche befreit würden, nicht begründet.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

130) Competenz bei Beschwerden wegen Züchtigung eines Schulkindes auf Anordnung des Schulinspectors durch den Schuldiener.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung zu M. erhobenen Conflict in der bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu N., jetzt dem Königl. Appellations-Gericht zu M. anhängigen Proceßsache
des Einwohners J. zu D., Klägers und Appellaten,
wider
den Dorfdiener M. daselbst, Verklagten und Appellanten,
betreffend Mißhandlung,
erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Verklagte ist Dorfdiener zu D., einem Dorfe in Westpreußen. Zu den Schülern der dortigen Schule gehört der elfjährige Sohn des Einwohners J., des Klägers. Der des Diebstahls an Sachen der Mitschüler beschuldigte Knabe wurde auf Befehl des Pfarrers und Schul-Inspectors von dem Verklagten körperlich gezüchtigt. Der Vater des Knaben belangte deshalb den Verklagten wegen Mißhandlung seines Sohnes im Wege des Injurien-Processes, und wurde dieser von der Kreisgerichts-Commission zu N. mittelst Erkenntnisses vom 1. Mai 1875 der Mißhandlung des Sohnes des Klägers für schuldig befunden und deshalb zu einer Geldstrafe von 9 Mark event. zweitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

In der vom Verklagten beschrittenen zweiten Instanz erhob die Königl. Regierung zu M. auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 §. 1. den Conflict, und wurde das gerichtliche Verfahren einstweilen sistirt. Der hiervon vorschriftsmäßig in Kenntniß gesetzte Kläger hat hierauf nicht geantwortet, der Verklagte aber mit dem erhobenen Conflict sich einverstanden erklärt.

Der Sachverhalt ist nach den Aussagen der in erster Instanz von beiden Theilen vorgeschlagenen und eidlich vernommenen Zeugen: des Pfarrers und Schul-Inspectors K., des Lehrers B. und des Gasthofbesitzers K., folgender:

Der Pfarrer K. ist Schul-Inspector, K. Schulvorstand und B. Lehrer der Schule zu D. Die beiden ersteren hielten am 17. Septbr 1874 eine Schulinspection ab. Bei dieser Gelegenheit theilte der Lehrer B. dem Pfarrer K. mit, daß sich der Sohn des Klägers Diebereien gegen Mitschüler habe zu Schulden kommen lassen, und ordnete K. als Schul-Inspector an, daß dafür der Knabe 25 Hiebe mit

dem Rohrstocke des Lehrers erhalten solle. Da der Lehrer es nicht für angebracht hielt, die Züchtigung selbst auszuführen, so wurde damit der Verklagte, in seiner Eigenschaft als Schuldiener, beauftragt. Diesem Befehl nachkommend, legte er den Knaben über die Bank, ertheilte ihm etwa 16 Hiebe über das Hintertheil mit dem Rohrstocke des Lehrers von der Dicke eines kleinen Fingers und schlug hierbei nicht gerade leicht zu, aber auch nicht excessiv stark, sondern so, wie es bei einer Züchtigung zu geschehen pflegt. Die weitere Züchtigung unterblieb auf Veranlassung des Schulvorstehers K. Ueber die Behauptung des Klägers, daß der Knabe von den Schlägen braun und blutrünstig gewesen sei und nicht habe sitzen können, haben die Zeugen nichts zu bekunden vermocht.

Der Gerichts-Commissarius nahm an, daß die Züchtigung des Knaben nicht in den Grenzen der zulässigen Schulzucht geblieben sei. Es wurde dies aus dem zarten Alter des Gezüchtigten, der Zahl der Schläge und der Art, wie sie ertheilt worden, gefolgert und angenommen, daß der dem Verklagten von dem Schul-Inspector K. ertheilte Auftrag ein unerlaubter und daher der Verklagte seine Ausführung abzulehnen verpflichtet gewesen sei. Demgemäß wurde der Verklagte unter Anwendung des §. 223. St. G. B., wie angegeben, wegen Mißhandlung verurtheilt.

Der erhobene Conflict ist begründet. Nach der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu M. vom 17. März 1858 Nr. 1. und 2. (Reg. Amtsbl. S. 83, 84) ist für alle Schulorte ein besonderer Schuldiener zu bestellen oder der Gemeindediener mit den Verrichtungen desselben zu beauftragen und dieser dem Schulvorstande untergeordnet, von dessen Vorsitzendem er seine Weisung erhält. Nach §. 31. der Schulordnung für Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges. S. für 1846 S. 1 ff.) führt der Pfarrer des Kirchspiels in Abwesenheit des Patrons als Local-Inspector den Vorsitz in dem Schulvorstande.

Nach den Aussagen der Zeugen ist der Verklagte als Dorfdiener gleichzeitig auch Schuldiener und hat in dieser letzteren Eigenschaft auf Befehl des Schul-Inspectors, seines Vorgesetzten, die Züchtigung ausgeführt. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß der Verklagte hierbei im Amte gehandelt hat.

Aber auch der Annahme des Richters, daß der Verklagte einen unerlaubten Auftrag befolgt habe und dafür verantwortlich sei, kann nicht beigetreten werden. Dem Pfarrer K. stand schon als Local-Schul-Inspector auf Grund seiner allgemeinen, in den §§. 31. und 32. der gedachten Schulordnung festgesetzten Amtsbefugnisse ein Züchtigungsrecht neben dem Lehrer zu, wie dies vom Gerichtshofe bereits mehrfach auf Grund ähnlicher Bestimmungen für andere Provinzen angenommen worden. (Erkenntnisse vom 22. November 1856 — Just. Min. Bl. 1858 S. 72 — und vom 9. Januar 1858 —

Just. Min. Bl. 1859 S. 275.) Die Schulordnung für die Provinz Preußen enthält aber im §. 10. noch die besondere Bestimmung:

> „Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittelst derselben die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die nothwendigen Maßregeln trifft. Wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich."

Danach darf der Lehrer von der elterlichen Zucht nur einen mäßigen Gebrauch machen, während der Schul-Inspector hier ausdrücklich als derjenige bezeichnet wird, zu dessen Competenz die Verhängung strengerer Strafe gehört. Es ist ihm hierbei keine andere Schranke gesetzt als den Eltern selbst, welche nach dem Landrecht dieselbe ist, wie die der Schulzucht. Es sagen nämlich:

§. 86. Tit. 1. Th. II. A. L. R.:

> Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

§. 50. Tit. 12. a. a. O.:

> Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden.

In dem §. 72. der gedachten Schulordnung für Preußen sind zwar die landrechtlichen Bestimmungen über Schulzucht aufgehoben, nicht aber auch die Cab. Ordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulzucht (G. S. S. 149), in welcher sich die angeführte Bestimmung des §. 50 Tit. 12. Th. II. A. L. R. ad 4. fast wörtlich wiederfindet, und außerdem für Excesse die Grenze zwischen der Disciplinar-Rüge und der richterlichen Bestrafung näher geregelt wird. Es heißt ad 6:

> Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

Nach diesem Maßstabe ist auch in der Provinz Preußen zu beurtheilen, unter welchen Umständen das gerichtliche Verfahren einzutreten hat. Danach aber bleiben selbst Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts der Disciplinar-Rüge vorbehalten; nur wirkliche

Verletzungen, d. i. eine wirklich erfolgte Schädigung des körperlichen Organismus, sollen richterlich bestraft werden.

Wäre es nun auch wahr, daß, worüber die Zeugen in erster Instanz nichts zu bekunden vermocht haben, der Knabe braune und blutrünstige Flecke davon getragen, so kann doch darin noch keine wirkliche Verletzung im Sinne der citirten Cab. Ordre gefunden werden, und der in zweiter Instanz durch Benennung der Ehefrauen S und M. angetretene Beweis darüber,

> daß der Knabe in Folge der „Mißhandlung" blutunterlaufene Streifen auf dem geschlagenen Theile seines Körpers gehabt, daß er 6 Tage habe zu Bett liegen, aus demselben habe gehoben und in dasselbe habe gelegt werden müssen,

kann schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil aus den behaupteten Thatsachen ohne sachverständiges Gutachten noch nicht hervorgehen würde, daß eine wirkliche Verletzung vorgelegen habe.

Danach ist jedenfalls nicht anzunehmen, daß der Schul-Inspector K., der Vorgesetzte des Verklagten, bei Anordnung der Strafe die Grenzen der ihm zustehenden Schulzucht dergestalt überschritten hat, daß deshalb der Richter hätte angerufen werden können, und ist daher auch der Verklagte dafür dem Richter nicht verantwortlich, der nur den Befehl seines Vorgesetzten ausgeführt hat und in diesem Befehle eine Unerlaubtheit zu erblicken keinen Grund hatte.

Danach war der Rechtsweg in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 für unzulässig zu erachten.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Kreis-Schulinspector Theod. Voigt zu Mülhausen i. Els. ist zum Regierungs-Schulrathe ernannt und der Regierung zu Trier überwiesen,

dem Superintendenten und Oberpfarrer Wilke zu Bitterfeld der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der Kreis-Schulinspector Dr. Regent von Creuzburg, Reg. Bez. Oppeln, nach Heiligenstadt, Reg. Bez. Erfurt, versetzt,

als Kreis-Schulinspectoren sind angestellt worden im Regierungsbezirke

Posen: der Realschullehrer und commissar. Kreis-Schulinspector Dittmar zu Kosten,

Sigmaringen: der Rector und commissar. Kreis-Schulinspector Dr. J. W. Schmitz zu Sigmaringen.

B. Universitäten, ꝛc.

Den ordentlichen Professoren Geheimen Justizrath Dr. Hälschner zu Bonn und Dr. Rosenberger zu Halle ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

an der Univers. zu Breslau ist der außerordentl. Profess. Dr. Rosanes in der philosoph. Facult. zum ordentlichen Profess. in derselben Facult.,

der Oberlehrer an der Musterschule zu Frankfurt a. M. Dr. Rein zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Marburg ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten bei der philosoph. Facultät der Univers. zu Göttingen: Dr. phil. Falkenberg.

Der Dr. von der Linde zu Arnheim im Königreich der Niederlande ist zum Bibliothekar der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden ernannt worden.

Der Dr. phil. Fränkel ist zum Bibliothekar an den Museen zu Berlin bestellt worden.

Dem Director der National-Galerie zu Berlin Dr. phil. Jordan ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Director Dr. Vogt ist von dem Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Essen berufen,

der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Renvers in Aachen zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums zu Münstereifel übertragen,

das Prädicat „Professor“ ist beigelegt

dem Director des kathol. Gymnas. zu Glogau, Menge, und

dem Oberlehrer Dr. Otto Müller am Luisenstädt. Gymnas. zu Berlin,

dem Oberlehrer Dr. Mein. Müller am kathol. Gymnas. zu Glogau der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

das Prädicat „Oberlehrer" ist beigelegt den ordentl. Lehrern
Dr. Volckmann am Gymnas. zu Elbing, und
Dr. Rob. Scholz am kathol. Gymnas. zu Glogau.
Am Pädagogium zu Putbus ist der Schloßprediger Haupt als Religionslehrer angestellt;
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:
zu Cöslin der Progymnas. Lehrer Lindner aus Schlawe,
zu Greifswald der Gymnas. Hülfsl. Thiede aus Guben,
zu Neustettin der ordentl. Lehrer Spreer vom Marienstifts-Gymnas. zu Stettin und der Schula. Candid. Schuffert,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., die Hülfslehrer Dr. Queck und Dr. Linke vom Gymnas. zu Stargard i. Pomm.,
zu Neiße der Gymnas. Lehrer Kirsch aus Gleiwitz,
zu Flensburg der Realsch. Lehrer Dr. Richters aus Eisleben,
zu Kiel der Schula. Candid. Dr. von Destinon,
zu Meldorf = = = Dr. Niemeyer,
zu Rendsburg der Realsch. Lehrer Dr. Fricke aus Malchin,
zu Hannover, Kaiser Wilhelms-Gymnas., der Schula. Candid. Kohlrausch,
zu Hannover, Lyceum II., der Schula. Candid. Rösener,
zu Hamm der Realsch. Hülfslehrer G. Hoffmann aus Leer und der Lehrer Dr. Lübeck von der höh. Bürgersch. zu Lüdenscheid,
zu Aachen die Schula. Candidaten Hankamer, Dr. Schäfer und Brüll,
zu Cöln, Gymnas. an Marzellen, der Schula. Candid. Menge,
zu Düren der Schula. Candid. Pietz,
zu Münstereifel = = = Heydkamp.
Am Gymnas. zu Stolp ist der Schula. Candid. Alb. Krüger als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Schlawe der Schula. Candid. Wald. Hoffmann,
zu Norden = = = Hoche,
zu Boppard der Progymnasiallehrer Dr. Wenders aus Sobernheim;
am Progymnas. zu Dorsten ist der commiss. Elementarlehrer Möller definitiv angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Fr. Becker an der Realsch. zu Hanau zum Director dieser Anstalt ist bestätigt,
die ordentlichen Lehrer Leisering an der Sophien-Realschule zu Berlin, und
Schumann bei der Realsch. am Zwinger zu Breslau sind zu Oberlehrern befördert,

der Lehrer Rave ist von der ersten Realsch. I. O. an die zweite Realsch. I. O. zu Hannover versetzt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Stettin, Friedr. Wilh. Schule, der Collaborat. Heyse,
zu Harburg der Gymnas. Hülfslehrer A. Meyer aus Stade,
zu Hagen der Schula. Candid. Zehender.

Die Wahl des ersten Oberlehrers der Sophien-Realschule zu Berlin Professors Bolze zum Director der Andreasschule daselbst, und
die Wahl des Oberlehrers an der Realsch. in Münster Profess. Dr. Lorscheid zum Rector der höheren Bürgersch. zu Eupen ist bestätigt;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Marne der Schula. Candid. Dr. Ahlmann,
zu Wandsbeck " " " Eickhoff,
zu Uelzen der commissar. Lehrer Lüdemann,
zu Lüdenscheid der Lehrer Dr. Reuß aus Oldenburg.

D. Seminare, 2c.

Der Seminar-Director Krüger zu Pölitz ist in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Waldau, und
der Seminar-Director Maaß zu Waldau in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull. Semin. zu Pölitz versetzt,
der erste Seminarlehrer Dr. Jütting in Eisleben zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat des evangel. Schull. Seminars zu Erfurt verliehen.
Der erste Seminarlehrer Dr. Schütze zu Erfurt in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull. Semin. zu Eisleben versetzt, und
der ordentl. Seminarlehrer Stahn zu Weißenfels zum ersten Lehrer am Seminar zu Erfurt befördert worden.
Als ordentliche Seminarlehrer sind definitiv angestellt worden die commissarischen Seminarlehrer
Neubecker zu Oppeln,
Dobler zu Pilchowitz,
Brückner zu Rosenberg,
Thomas und Zacher zu Zülz;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schull. Seminar
zu Neu-Ruppin der Lehrer Baade aus Brandenburg a. d. H.,
zu Dramburg der zweite Lehrer Droß von der gehobenen Knabenschule zu Pölitz,
zu Sagan der Seminar-Hülfslehrer Speer zu Reichenbach O. L.,
zu Ziegenhals der Seminar-Hülfslehrer Jos. Scholz zu Peiskretscham.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden an dem Schull. Seminar
zu Neu-Ruppin der provis. Gemeindeschul-Lehrer Holzhausen zu Berlin,
zu Peiskretscham der Lehrer Hölzel zu Laurahütte bei Kattowitz,
zu Reichenbach O. L. der Lehrer Sieber zu Hermsdorf u. K.,
zu Büren der Lehrer Schauerte zu Hamme bei Bochum.

Bei den evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig ist die Hülfslehrerin von Bredow zur ordentlichen Lehrerin befördert worden.

Dem Vorsteher und ersten Lehrer Reimer an der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schneidemühl ist der Titel „Director" beigelegt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Müller, Lehrer an der sogen. höheren Bürgerschule zu Bockenheim, Krs Hanau,
Ohl, Schullehrer zu Boronow, Krs Lublinitz,
Wagner, evang. Lehrer und Cantor zu Cassel;

das Kreuz der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Wolter, Ober-Pedell bei der Universität zu Greifswald;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Kloß, evang. Lehrer und Cantor zu Merseburg,
Todt, evang. Lehrer zu Düben, Krs Bitterfeld,
Zwitzers, evang. erster Lehrer und Organist zu Nordhorn, Krs Lingen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Grzybkowski, kathol. Lehrer zu Gostyczyn, Krs Adelnau,
Krohn, evang. Lehrer und Küster zu Grambow, Krs Randow,
Kügler, evang. Lehrer, Cantor und Organist zu Modelsdorf, Krs Goldberg-Haynau,
Tychsen, evang. Lehrer und Küster zu Enge, Krs Tondern,
Werner, evang. Lehrer zu Rogalwalde, Krs Darkehmen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
die ordentlichen Professoren Dr. Diez und Dr. Lassen in der philosoph. Facult. der Univers. zu Bonn,

die Realschul-Directoren Dr. Agthe zu Goslar und Dr. Loth zu Ruhrort.

In den Ruhestand getreten:

der Realschul-Director Dr. Herwig zu Hanau.

Innerhalb der Preußischen Monarchie in eine anderweite Stellung eingetreten:

der Collaborator Holland von der Friedr. Wilh. (Real-) Schule zu Stettin.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der bisher. Privatdocent Dr. P. W. Schmidt in der theolog. Facult. der Univers. zu Berlin,
der bisher. ordentl. Lehrer Klempt am Gymnas. zu Soest,
der bisher. Seminarlehrer Vogt zu Soest.

Auf ihre Anträge entlassen:

die ordentlichen Gymnasiallehrer Baack zu Flensburg und Dr. Gödecke zu Meldorf.

Anderweit ausgeschieden:

der Oberlehrer Dr. Langkavel vom Friedr. Werderschen Gymnas. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Dr. Nölle vom Gymnas. zu Höxter,
der ordentl. Lehrer Dr. Sieglerschmidt von der höheren Bürgerschule zu Solingen.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1876.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

131) Centralblatt für das Deutsche Reich.

(Centrbl. pro 1873 Seite 702 No. 314.)

Diejenigen Publikationen der Organe des Reichs, welche der Verkündung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 24) nicht bedürfen, werden gemäß einem Beschlusse des Bundesraths (Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung) in einer Zeitschrift veröffentlicht, welche unter dem Titel „Centralblatt für das Deutsche Reich" seit dem 1. Januar 1873 im Verlage des Dr. Löwenstein zu Berlin (Firma Carl Heymanns Verlag) erscheint und zu dem Abonnementspreise von jährlich sechs Mark bei allen Kaiserlichen Postanstalten zu beziehen ist.

Der betreffende Beschluß des Bundesraths ist im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger (Jahrgang 1872 Nr. 304) veröffentlicht worden.

Sämmtliche Behörden der Monarchie werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten Publikationen für die Bundesregierungen insoweit, als ihre Organe bei der Ausführung von Beschlüssen des Bundesraths mitzuwirken haben, durch Aufnahme in das Centralblatt maßgebend werden und daß die Landesbehörden deshalb verpflichtet sind, sich von dem Inhalte des Centralblatts zu unterrichten.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung.

---

132) Einrichtung des Amts-Cautions-Wesens.

(Centrbl. pro 1874 Seiten 565, 569, 571.)

1.

Berlin, den 10. November 1874.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich hierneben Abschrift einer Verfügung, welche der Herr Finanz-Minister unterm 31. Juli c. an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. in Betreff der Cautionen der Staatsbeamten erlassen hat, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 283).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die sämmtlichen Königl. Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
B. 1673.

Berlin, den 31. Juli 1874.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli d. J., betreffend die Cautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staats-Ministeriums und des Finanz-Ministeriums (Gesetz-Samml. S. 260) bemerke ich, insoweit es sich dabei speciell um die Cautionsleistung der Beamten im Bereiche der Verwaltung für das Etats- und Kassenwesen meines Ministeriums handelt, Folgendes:

1) Hinsichtlich der Staatspapiere, welche zur Cautionsbestellung verwendet werden dürfen, wird auf die früher ergangene Verfügung vom 23. Juni 1860*) mit dem Bemerken Bezug genommen, daß die darin bezeichneten inländischen Staatspapiere, wozu noch die Schuldverschreibungen der consolidirten Staatsanleihe vom Jahre 1870 und die etwa vom Deutschen Reich emittirten Schuldverschreibungen treten, auch gegenwärtig noch die allein cautionsfähigen sind.

2) Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlaß der Verordnung vom 10. Juli c. die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Caution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet worden ist, bewendet es nach §. 4. der Verordnung bei der getroffenen Festsetzung.

3) Bezüglich der Cautionen der Kassendiener und sonstigen Unterbeamten verbleibt es auch bei künftigen Anstellungen im Allgemeinen bei den bisher erforderten Cautionsbeträgen, soweit dieselben nicht das nach der Verordnung vom 10. Juli c. zulässige Maximum von 200 Thlrn übersteigen und nicht eine Abweichung erforderlich erscheint, in welchem letzteren Falle der Berichtserstattung entgegengesehen wird.

4) Die Amtscautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt der Verordnung zur Cautionsleistung entweder überhaupt nicht oder nur bis zu einer geringen Höhe verpflichtet sind, sind zurückzugeben beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag zu ermäßigen, sobald von der dem betreffenden Beamten vorgesetzten Behörde bescheinigt ist, daß derselbe aus der Amtsführung nichts zu vertreten habe.

5) Hinsichtlich der Aufbewahrung der Cautionen bewendet es bis auf Weiteres bei den früher ergangenen Anordnungen. Insoweit eine Aenderung hierin in einzelnen Fällen früher oder später erforderlich werden sollte, sind die geeigneten Vorschläge mir seiner Zeit zu machen.

6) Der dem Cautionsbesteller zu ertheilende Empfangsschein muß im Falle des §. 5. der Verordnung die Bezeichnung sämmtlicher cautionspflichtigen Aemter enthalten.

Wird einem Beamten nach bereits erfolgter Cautionsbestellung

---

*) Centrbl. pro 1860 Seite 450.

ein weiteres cautionspflichtiges Amt übertragen, so ist, wenn die Bestellung einer besonderen Caution für das letztere Amt nach Maßgabe des §. 5. nicht erfolgt, von dem Cautionsbesteller die Erklärung zu erfordern, daß die Caution auch für das neue Amt bestellt werde, und dieses auf dem früher ertheilten Empfangsschein zu vermerken.

(Zusatz an die Königliche Regierung zu Cassel.)

Mit Bezug auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 24. Juli v. J., betreffend die Cautionsleistung der Beamten der Wittwen- und Waisen-Anstalt für die vormals kurhessischen Civilbeamten der 8 Rangklassen sowie der Kasse der Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft daselbst, erkläre ich mich im Uebrigen damit einverstanden, daß nach Ihrem Vorschlage die von dem Boten N. bei den genannten zwei Anstalten mit je 50 Thlrn bestellten Cautionen in eine für beide Aemter desselben haftende Gesammtcaution von 100 Thlrn vereinigt werden.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Lentz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der Regierung zu Sigmaringen, und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

I. 11,824. F. M.

2.

Berlin, den 20. März 1876.

Dem Königlichen Consistorium rc. übersende ich hierneben Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister an die Königliche Finanz-Direction in Hannover unterm 25. v. M. erlassenen, den Königlichen Regierungen rc. mitgetheilten Verfügung, betreffend die Verwendung der Prioritäts-Actien, beziehungsweise Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Prioritäts-Obligationen der Münster-Hamm'er Eisenbahn zur Bestellung von Amtscautionen, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, rc.

G. III. 1770.

Berlin, den 25. Februar 1876.

Der Königlichen Finanz-Direction erwiedere ich auf den Bericht vom 20. December v. J., daß ich nach vorgängiger Communication und im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen habe, fortan auch die Verwendung der Prioritäts-Actien

bezw. Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn zur Bestellung von Amtscautionen zuzulassen.

Hiernach ist nunmehr der mittelst der Verfügung vom 26. Juni v. J. angeordnete Umtausch der bei den Bezirks-Hauptkassen befindlichen derartigen Cautions-Effecten einzustellen und das sonst Erforderliche zu verfügen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
I. 2641. F. M.

---

133) Annahme und Verrechnung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch die Regierungs-Hauptkassen 2c.

Berlin, den 12. Juni 1876.

Dem Königlichen Consistorium 2c. lasse ich hierneben Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die sämmtlichen Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover unterm 5. v. M. erlassenen Circular-Verfügung nebst Anlage, betreffend die Annahme und Verrechnung der Wittwen-Kassenbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch die Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen 2c. und deren Unterkassen zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien,
Universitäts-Curatorien 2c.
U. II. 2834. G. III.

Berlin, den 5. Mai 1876.

Im Verfolg der auf meinen Circular-Erlaß vom 3. October v. J. (I. 14,379) erstatteten Berichte habe ich beschlossen, fortan die Annahme und Verrechnung der Wittwen-Kassenbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen 2c. und deren Unterkassen stattfinden zu lassen. Ich habe dieserhalb die in 5 Exemplaren beigefügte Anweisung der Regierungs-Hauptkassen 2c. entwerfen lassen, und beauftrage die Königliche Regierung, hiernach

das Erforderliche anzuordnen, auch eine bezügliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte Ihres Bezirks zu veröffentlichen, und ein Exemplar der betreffenden Nummer des Blattes der General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zugehen zu lassen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Anweisung
der Königlichen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, der Königlichen Institutenkasse zu Breslau und der Königlichen Landeskasse zu Sigmaringen wegen Annahme der für Rechnung der Königlichen General-Wittwenkasse zu Berlin ihnen anzubietenden Beiträge.

§. 1.

Die genannten Königlichen Kassen nehmen von sämmtlichen in ihren Bezirken wohnenden Mitgliedern der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt die halbjährlich zu zahlenden Beiträge für Rechnung der General-Wittwenkasse kosten- und gebührenfrei an.

Die bisherige Beschränkung der Annahme auf die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche aus Königlichen Kassen Gehalt oder Pension beziehen, fällt demgemäß weg.

§. 2.

Zur Annahme aller Beiträge, welche nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Bezahlung gelangen, ist erforderlich, daß dieselben in den Fälligkeitsterminen in vollen halbjährlichen Beträgen, nicht in Theilzahlungen, angeboten werden, und daß dabei in Bezug auf jeden einzelnen Beitrag die Versicherungs-Nummer schriftlich genau und deutlich angegeben wird.

§. 3.

Bei jedem gemäß §. 2. angenommenen Beitrage ist die Versicherungs-Nummer zu notiren, also in denjenigen Fällen, in welchen auf mehrere Versicherungen eines einzigen Mitgliedes mehrere Beiträge gezahlt werden, jede einzelne zugehörige Nummer.

Demnächst ist über den Empfang eine, diese Nummer oder diese verschiedenen Nummern enthaltende Interims-Bescheinigung zu ertheilen.

§. 4.

Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. nehmen die nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Bezahlung gelangenden

Beiträge unmittelbar oder mittelbar durch die ihnen unterstellten Specialkassen an.

§. 5.

Die solcher Gestalt (§§. 2—4.) angenommenen Beiträge werden von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. in die der General-Wittwenkasse in den vorgeschriebenen Terminen einzureichende instructionsmäßige Beitragsliste mit aufgenommen.

§. 6.

Die von der Königlichen General-Wittwenkasse ertheilten einzelnen Beitragsquittungen lassen die Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. den Einzahlern auf demselben Wege zugehen, auf welchem ihnen die Beiträge zugeführt worden sind.

§. 7.

Hinsichtlich derjenigen Beiträge, die durch Gehalts- und Pensions-Abzüge berichtigt werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, den Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. wird jedoch gestattet, die instructionsmäßigen Schlußrechnungen an die General-Wittwenkasse so einzureichen, daß sie spätestens am 15. Mai resp. 15. November, und einzelne Nachtrags-Beitragslisten demnächst so, daß sie bis zu Ende der Monate Mai und November bei derselben eingehen.

§. 8.

Die Bestimmungen über die Entrichtung der ersten halbjährlichen Beiträge der in die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu eintretenden oder eine neue Versicherung nehmenden Mitglieder werden durch die gegenwärtige Anweisung nicht berührt.

§. 9.

Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen u. s. w. ertheilen den Unterkassen nach Maßgabe dieser Anweisung die erforderlichen Vorschriften.

---

134) Behandlung nachgemachter, verfälschter und nicht mehr umlaufsfähiger Reichsmünzen.

Berlin, den 1. Juni 1876.

Dem Königlichen Consistorium rc. übersende ich hierneben eine Abschrift der durch Beschluß des Bundesraths festgestellten Bestimmungen über die Behandlung der bei den Reichs- und Landes-Kassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß nach

einem weiteren Beschlusse des Bundesraths Exemplare eingezogener Falschstücke von Reichsmünzen Behufs der Vereinigung zu einer sachgemäß geordneten Sammlung an das bei der Königlichen Münz-Direction hierselbst befindliche Münzmetall-Depot des Reichs einzusenden sind, und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Instruction zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.

G. III. 3475.

Bestimmungen
über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

Falschstücke.

I. 1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146.—148. des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3) Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königl. Preuß. Münzstätte in Berlin (C. Unterwasserstraße 2—4) und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königl. Preuß. Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a. im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen.

b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2. verfahre.

Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150. des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2. vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutzte Reichsmünzen.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9. des Gesetzes vom 4. December 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs- Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königl. Preuß. Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

II. Universitäten

135) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1875

Nr.	Universitäten ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.				Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin . . .	6	1	5	4	—	—	—	9	4	4
2.	Bonn . . .	6	.	1	1	5	2	1	9	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	2	5	.	1	6	2	1
4.	Göttingen . .	5	.	2	1[1])	—	—	—	8	1	1
5.	Greifswald . .	5	.	.	.	—	—	—	5	1	.
6.	Halle . . .	8	.	6	2	—	—	—	6	1	.
7.	Kiel	5	.	.	1	—	—	—	5	.	2
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	.	—	—	—	5	3	3
10.	Münster . .	—	—	—	—	6	.	1	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—
	Summe	52	2	15	11	19	3	4	59	16	11
		80				26			86		

1) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

2) Beide Lehrer der neueren Sprachen sind ordentliche Professoren in der philos. Facultät.

3) Der Lehrer der Tonkunst ist außerordentlicher Professor in der philos. Facultät.

und Akademien.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Winter-Semester 1875/76.

Seite 504 Nr. 166.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.				Zusammen.					Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftlichen 2c. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten 2c.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
13	17	37	33[1]	1	34	23	61	2	60	68	191	1	4
9	5	6	28	.	15	9	57	.	26	17	100	2[2]	3[3]
8	9	17	24	2	10	5	49	3	21	26	99	3	4
13	6	5	33	1	13	14	59	1	22	21	103	.	6
9	4	4	19	.	5	3	38	.	10	7	55	.	3
10	6	4	22	.	14	13	46	.	27	19	92	.	5
7	4	7[5]	20	.	3	5	37	.	7	15	59	2	2
9	5	8	25	.	7	8	45	.	14	16	75	2	4
9	3	6	18	.	4	5	38	.	10	14	62	.	4
—	—	—	11	.	6	2	17	.	6	3	26	.	1
—	—	—	4	.	.	1	7	.	1	2	10	.	.
87	59	94	237	4	111	88	454	6	204	208	872	10	36
240			440										

4) Außerdem halten die (2) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.

5) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen über Zahnheilkunde gehalten.

136) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf
Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1875

I. Summarische

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	137	25	162	—	—	—	706	101	807
2.	Bonn	48	3	51	70	6	76	173	13	186
3.	Breslau . . .	38	1	39	76	.	76	419	3	422
4.	Göttingen . . .	64	14	78	—	-	...	253	99	352
5.	Greifswald . .	33	.	33	—	—	—	65	6	71
6.	Halle	171	16	187	—	—	—	120	10	130
7.	Kiel	48	2	50	—	—	—	14	3	17
8.	Königsberg . .	43	1	44	—	—	—	195	1	196
9.	Marburg . . .	46	.	46	—	—	—	63	4	67
10.	Münster . . .	—	—	—	193	15	208	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	5	.	5	—	—	—
	Summe	628	62	690	344	21	365	2008	240	2248

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 1875/76.

Seite 506 Nr. 167.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
174	89	263	705	206	911	1722	421	2143	1962	4105
112	11	123	193	78	271	596	111	707	29	736
153	7	160	401	18	419	1087	29	1116	25	1141
92	31	123	325	107	432	734	251	985	19	1004
208	10	218	106	16	122	412	32	444	8	452
98	14	112	334	107	441	723	147	870	18	888
48	16	64	56	15	71	166	36	202	13	215
116	32	148	219	4	223	573	38	611	4	615
93	29	122	139	27	166	341	60	401	10	411
—	—	—	211	12	223	404	27	431	5	436
—	—	—	8	.	8	13	.	13	4	17
1094	239	1333	2697	590	3287	6771	1152	7923	2097	10020

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1875 zum Winter-Semester 18⁷⁵/₇₆ ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1875 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 18⁷⁵/₇₆ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester 18⁷⁵/₇₆
Berlin	1724	465	1259	884	2143
Bonn	785[1]	371	414	293	707
Breslau	1068	274	794	322	1116
Göttingen . . .	1067[2]	378	689	296	985
Greifswald . . .	495	201	294	150	444
Halle	892[3]	295	597	273	870
Kiel	190	61	129	73	202
Königsberg . . .	622[4]	162	460	151	611
Marburg . . .	424[5]	128	296	105	401
Münster	414[6]	119	295	136	431
Braunsberg . . .	8	3	5	8	13
Summe	7689[7]	2457	5232	2691	7923

1) einschließlich von 9 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. „ 5 „ „
3) desgl. „ 10 „ „
4) desgl. „ 11 „ „
5) desgl. „ 3 „ „
6) desgl. „ 2 „ „
7) desgl. = 40. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	616	1	88	705
Bonn	151	.	42	193
Breslau	383	.	18	401
Göttingen . . .	228	.	97	325
Greifswald . . .	75	.	31[1]	106
Halle	210	.	124	334
Kiel	45	.	11	56
Königsberg . . .	200	.	19	219
Marburg	80	.	59	139
Münster	208	.	3	211
Braunsberg . . .	8	.	.	8
Summe	2204	1	492	2697

3. Zu Berlin hören außer den immatriculirten Studirenden die Vorlesungen:
138 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
48 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär 2c.,
= 186
und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:
906 Studirende der Bau-Akademie,
98 Studirende der Berg-Akademie,
600 Studirende der Gewerbe-Akademie,
6 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
160 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.
= 1776.

4. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich
zu Bonn: 13 Preußen und 14 Nichtpreußen, zusammen 27,
zu Greifswald: 10 „ „ 4 „ , „ 14
Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf und Eldena angehören.

1) Darunter 10 Studirende der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	Pharmacie und Zahnheilkunde	zusammen	Summe	nach: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische
Preußen	3	109	13	39	18	—	5	62	187	—	—	1	—
Brandenburg	72	207	70	180	88	1	17	286	635	3	—	8	1
Pommern	26	70	17	26	22	—	8	56	169	—	—	5	—
Posen	5	82	31	37	13	—	1	51	169	—	—	2	—
Schlesien	1	82	14	42	21	—	2	65	162	—	—	2	1
Sachsen	15	56	9	48	21	—	9	78	158	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	—	4	—	8	2	—	1	11	15	—	—	3	—
Hannover	1	10	—	12	4	—	1	17	28	—	—	—	1
Westphalen	5	40	10	21	13	—	3	37	92	15	3	27	14
Hessen-Nassau	6	13	2	9	7	—	1	17	38	—	—	4	1
Rheinprovinz	3	31	8	15	5	1	4	25	67	30	67	121	94
Hohenzollern	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Summe II.	137	706	174	437	214	2	52	705	1722	48	70	173	112
Davon sind im Winter-Semester $18^{75}/_{76}$ immatriculirt worden	45	320	58	136	74	—	21	231	654	23	21	99	31

Preußen.

Bonn.						Breslau.									
der Facultät						nach der Facultät									
philosophische										philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
—	1	—	—	1	2	—	5	23	6	23	10	—	—	33	67
2	2	—	—	4	16	6	2	9	2	7	3	—	—	10	29
3	—	1	—	4	9	1	—	4	2	2	—	-	1	3	10
—	—	—	—	—	2	3	7	74	34	43	11	—	7	61	179
1	—	1	—	2	5	26	62	303	107	197	68	—	24	289	787
2	—	1	—	3	3	1	—	2	1	2	—	—	—	2	6
1	1	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	1	—	5	6	1	—	1	—	1	—	—	—	1	3
11	8	4	—	23	82	—	—	2	1	—	—	—	—	—	3
2	3	—	—	5	10	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
80	45	5	14	144	456	—	—	—	—	1	—	—	1	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	63	13	14	193	596	38	76	419	153	276	92	—	33	401	1087
37	23	8	7	75	249	10	11	151	27	74	23	—	16	113	312

Provinzen, Landestheile.	Göttingen. nach der Facultät									Greifs[wald] nach der [Facultät]		
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: Pharmacie und Zahnheilkunde	philosophische: zusammen	Summe	evangelisch-theologische	juristische	medicinische
Preußen	—	11	1	3	1	—	1	5	17	1	2	26
Brandenburg	1	12	3	5	8	—	1	14	30	5	10	14
Pommern	1	9	—	5	2		—	7	17	21	28	27
Posen	—	2		1	1	—	—	2	4	—	7	33
Schlesien	—	5	—	—	2	—	—	2	7	2	4	38
Sachsen	1	28	7	24	7	1	1	33	69	2	6	12
Schleswig-Holstein	—	11	3	3	5	—	—	8	22	—	—	—
Hannover	58	97	68	104	76	15	25	220	443	—	1	1
Westphalen	2	48	3	8	7		—	15	68		3	41
Hessen-Nassau	1	8	3	5	4	—	2	11	23	—	—	—
Rheinprovinz	—	20	4	4	4	—		8	32	2	4	16
Hohenzollern	—	2	—		—		—	—	2		—	—
Summe II.	64	253	92	162	117	16	30	325	734	33	65	208
Davon sind im Winter-Semester 1870/71 immatriculirt worden	15	99	19	41	24	6	4	75	208	11	37	50

walb.						Halle.								
Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
2	2	2	1	7	36	4	11	5	7	2	16	—	25	45
11	2	1	6	20	49	18	16	11	18	9	8	1	36	81
33	12	1	8	54	130	10	7	5	5	1	4	1	11	33
1	1	1	1	4	44	3	4	2	5	2	6	1	14	23
—	1	2	—	3	47	16	8	8	11	4	23	—	38	70
6	2	1	—	9	29	91	68	56	86	43	28	7	164	379
—	—	1	3	4	4	1	—	—	—	—	3	—	3	4
—	2	—	—	2	4	—	1	—	—	3	12	1	16	17
—	1	—	—	1	45	14	3	2	4	—	3	—	7	26
—	—	1	—	1	1	2	—	1	1	1	3	1	6	9
1	—	—	—	1	23	12	2	8	6	2	5	—	13	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
54	23	10	19	106	412	171	120	98	143	67	112*)	12	334	723
16	6	5	9	36	134	46	42	23	28	8	57*)	8	101	212

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Kiel.									Königs		
	nach der Facultät								Summe.	nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische						evangelisch-theologische	juristische	medicinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Preußen	—	1	—	—	—	—	—	—	1	41	186	111
Brandenburg	—	—	—	2	3	—	—	5	5	—	2	1
Pommern	—	1	3	1	—	—	—	1	5	—	3	1
Posen	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1
Schlesien	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Sachsen	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Schleswig-Holstein	46	7	33	36	7	1	3	47	133	—	1	—
Hannover	2	1	6	1	—	—	1	2	11	—	—	—
Westphalen	—	—	3	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Hessen-Nassau	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Rheinprovinz	—	—	2	—	1	—	—	1	3	—	—	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	48	14	48	40	11	1	4	56	166	43	195	116
Davon sind im Winter-Semester $18^{75}/_{76}$ immatriculirt worden	15	6	12	8	2	—	1	11	44	10	45	21

berg.						Marburg.								
Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
127	55	—	17	199	537	—	1	6	—	—	—	—	—	7
1	1	—	—	2	5	—	—	6	1	1	—	—	2	8
4	1	—	—	5	9	—	—	1	—	—	—	1	1	2
5	—	—	—	5	8	—	1	1	—	—	—	1	1	3
3	—	—	—	3	3	—	—	2	1	—	—	1	2	4
1	—	—	—	1	3	—	1	5	4	4	—	1	9	15
—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	1	1	5
—	—	—	—	—	—	1	3	6	1	1	—	3	5	15
2	—	—	—	2	3	2	16	20	3	6	—	2	11	49
—	—	—	—	—	2	43	32	32	48	30	—	18	96	203
1	1	—	—	2	2	—	9	10	5	4	—	2	11	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
144	58	—	17	219	573	46	63	93	63	46	—	30	139	341
42	17	—	7	66	142	6	31	20	9	18	—	9	36	93

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl									
	nach der Facultät					nach der Facultät			nach der Facultät									
		philosophische											philosophische					
	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	philosoph. Philos. Philol.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	überhaupt.
Preußen . .	4	2	—	2	6	5	8	13	49	14	345	168	211	89	18	24	342	918
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—		105	2	264	108	227	117	10	25	379	858
Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	127	56	79	38	6	19	142	384
Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	11	7	175	102	92	28	7	11	138	433
Schlesien . .	—	—		—	—	—			45	62	406	170	255	96	26	27	404	1087
Sachsen . .	4	3	—	3	7		—	—	111	4	162	91	176	77	31	18	302	670
Schleswig-Holstein . .	—		—		—	—	—	—	47	—	26	40	48	15	5	8	76	189
Hannover . .	17	5	2	7	24	—	—		63	17	114	82	125	91	28	31	275	551
Westphalen .	90	104	24	128	218	—		—	39	93	139	94	153	59	7	5	224	589
Hessen-Nassau	1	3	1	4	5	—	—		52	1	59	41	68	46	4	22	140	293
Rheinprovinz	77	53	12	65	142	—	—	—	47	144	187	142	166	74	11	21	272	794
Hohenzollern .	—	1	1	2	2		—	—	—	—	4	—	1	1	1	—	3	7
Summe II.	193	171	40	211	404	5	8	13	628	344	2008	1094	1601	731	154	211	2697	6771
Davon sind im Winter-Semester $18^{75}/_{76}$ immatriculirt worden	6	100	17	117	123	1	7	8	181	39	830	261	498	212	76	82	868	2179

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								
	nach der Facultät								Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					
				Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	1	5	.	3	2	.	.	5	11
Baden	1	2	1	3	.	.	.	3	7
Baiern	.	5	2	4	1	.	.	5	12
Braunschweig	1	5	.	2	2	.	.	4	10
Bremen	.	1	.	1	.	.	.	1	2
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Hamburg	.	3	1	3	1	.	.	4	8
Hessen, Großherzogthum	.	4	.	4	2	.	.	6	10
Lauenburg	.	2	.	1	.	.	.	1	3
Lippe-Detmold	.	2	1	.	.	.	.	.	3
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Mecklenburg-Schwerin	1	5	3	12	2	.	.	14	23
„ -Strelitz	.	2	3	6	.	.	.	6	11
Oldenburg	2	4	1	4	.	.	.	4	11
Reuß	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	6	3	5	1	.	1	7	16
„ , Großherzogthum	1	3	.	1	.	.	.	1	5
„ , Herzogthümer	.	4	.	6	2	.	1	9	13
Schwarzburg	.	4	.	2	1	.	.	3	7
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	1	4	.	1	.	.	.	1	6
Summe III. 1.	8	62	16	59	15	.	2	76	162
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	4	.	6	1	.	.	7	11
Summe III. 2. für sich.									

Land.	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	katho l.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.	Bres[lau] nach der [Facultät]: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	.	.	1	.	1	.	2	2	.	.	.	.
Baden	.	1	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.
Baiern	.	1	1	1	2	1	.	.	3	6	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.
Bremen	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	7	.	.	.	7	7	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	1	2	3	1	.	.	4	7	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	3	.	.	.	3	3	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	.	4	1	.	.	5	6	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	3	1	.	.	4	4	.	.	.	2
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	2	.	.	3	.	.	3	5	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	2	6	4	25	8	3	.	36	49	.	.	.	2
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	.	.	2	1	3	.	6	7	1	.	1	2
Summe III. 2. für sich.														

…lau. Facultät philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	Göttingen. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	10	19	12	13	3	1	2	19	60
.	.	.	.	.	.	.	15	.	3	2	1	.	6	21
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
1	.	.	.	1	1	.	17	2	3	4	1	.	8	27
.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	} .	.	.	.	1	1	.	2	2
.	.	.	.	.	.	}								
.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	8	.	5	3	1	.	9	17
.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	3	5
1	.	.	.	1	1	1	8	.	5	1	.	.	6	15
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	2	.	3	1	2	3	.	1	6	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	6	.	.	8	10
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	1	.	.	1	6
2	.	.	.	2	4	13	90	19	41	27	5	4	77	199
2	.	.	1	3	7	.	2	.	.	.	.	.	.	2

Land	Greifswald.									nach		
	nach der Facultät											
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.				.	.	6	3	4
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.		1	.	2	3	3	1	.	1
Bremen	.	.	.	.		.	1	1	1	2	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.				.	.		.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Lauenburg	.	.				.		.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.					.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	2	4			.		.	6	.	1	2
„ Strelitz		.	2	.	1		2	3	5	.	.	.
Oldenburg	.	.	1			.	.	.	1	.	.	.
Reuß	.	.	.	.				.	.	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	2	1	1		.	.	1	4	.	1	1
„ , Großherzogth.	.	.	.	.				.	.	.	1	1
„ , Herzogthümer	.	.	.	1				1	1	.	3	.
Schwarzburg	.	1	.	.				.	1	1	.	.
Waldeck	.	.	.	1				1	1	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.				.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	5	8	3	2		5	10	23	11	9	10
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Summe III. 2. für sich.												

Halle.						Kiel.								
der Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
6	5	2	1	14	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	1	2
.	.	3	.	3	3	.	.	1	.	1	.	.	1	2
.	2	6	.	8	10	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	5	1	6	8	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	4	1	6	6	1	.	1	1	3	.	1	5	7
.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.									
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	2	.	5	8	.	.	1	.	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	4	.	6	6	1	1	5	3	.	1	.	4	11
1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	7	3	12	14	.	.	1	.	.	.	1	1	2
.	1	2	.	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	4	.	5	8	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	13	45	6	76	106	2	2	13	5	4	1	3	13	30
1	.	4	1	6	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Königsberg.									nach		
	nach der Facultät								Summe.			
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische						evangel.-theologische	juristische	medicinische
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.				
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	4
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	1
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
„ , Großherzogth.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 1.	.	.	1	2	.	.	.	2	3	.	4	26
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 2. für sich.												

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Facultät						nach der Facultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.
1	2	.	2	5	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
.	3	.	2	5	10	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	5	.	1	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	.	1	3	5	14	10	.	10	24	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	.	.	3	7	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
5	10	.	10	25	55	14	11	.	11	25	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl									
	nach der Facultät									Summe. (5)
					philosophische					
	evangel. theologische	kathol. theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen.	
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	7	–	10	5	11	7	3	1	22	44
Baden	1	1	4	4	5	1	1	1	8	18
Baiern	–	1	6	7	6	4	3	2	15	29
Braunschweig	12	–	24	15	16	10	8	6	40	91
Bremen	3		17	–	4	2	6	2	14	34
Elsaß-Lothringen		–	1	1		1			1	3
Hamburg	1		20	4	15	10	5	3	33	58
Hessen, Großherzogthum	1		9	7	7	6	1	2	16	33
Lauenburg		–	2	–	3			–	3	5
Lippe-Detmold / „ -Schaumburg			2	5	4	2	3		9	16
Lübeck	1	–	4	3	2				2	10
Mecklenburg-Schwerin	1		17	15	25	7	3	2	37	70
„ -Strelitz	–		3	6	7	3		2	12	21
Oldenburg	4	14	14	8	27	2	5	1	35	75
Reuß			2	1	2	1			3	6
Sachsen, Königreich			12	10	11	7	7	7	32	54
„ , Großherzogthum	3		4	1	1	1	2		4	12
„ , Herzogthümer			12	4	12	12	4	1	29	45
Schwarzburg	2		6	1	2	2	2	–	6	15
Waldeck			–	1	1				4	5
Würtemberg	1		9	1	1	1	1	–	3	14
Summe III. 1.	35	16	178	99	165	79	54	30	328	656
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	2	1	7	2	11	2	7	2	22	34
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	2	.	.	2	.	.	.	2	4
Griechenland	.	.	2	2	1	.	.	3	5
Großbritannien	1	.	3	2	6	.	.	8	12
Italien	1	2	1	1	1	.	.	2	6
Niederlande	.	1	1	2	2	.	.	4	6
Oesterreichische nicht deutsche Länder	6	7	4	18	2	.	.	20	37
Portugal	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Rumänien	.	2	4	5	.	.	.	5	11
Rußland	1	3	38	12	9	.	1	22	64
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Schweiz	4	6	2	8	5	.	.	13	25
Serbien	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Spanien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Summe III. 3.	15	21	60	54	28	.	1	83	179
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Amerika	2	13	10	21	15	1	.	37	62
Asien	.	1	1	2	1	.	.	3	5
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	2	14	13	23	16	1	.	40	69
Summe III. 1—4.	25	101	89	142	60	1	3	206	421
Hiervon sind im Winter-Semester $18^{75}/_{76}$ immatriculirt worden	20	75	26	74	33	.	2	109	230

Land.	Bonn.										Bres			
	nach der Facultät										nach der			
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde	philosophische: zusammen	Summe	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	.	1	1	2	1	.	4	5	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	2	1	.	.	3	3	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	1	2	4	.	.	6	7	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	2	1	1	.	2	.	3	7	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	1	1	3	5	.	9	11	.	.	1	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz	2	2	1	.	1	.	.	.	1	6	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Summe III. 3	2	3	6	4	8	10	8	.	26	41	.	.	1	3
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Amerika	.	.	1	3	4	4	.	.	8	12	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	1	3	5	5	.	.	10	14	.	.	1	.
Summe III. 1—4.	3	6	13	11	40	24	14	.	78	111	1	.	3	7
Hiervon sind im Winter-Semester 18$^{75}/_{76}$ immatriculirt worden	2	2	5	6	12	10	7	.	29	44	.	.	1	2

lau.						Göttingen.								
Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
1	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2	.	.	4	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	2	3
3	.	.	1	4	5	1	.	.	.	.	1	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	4	6	.	2	1	3	1	.	.	4	7
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2
10	.	.	1	11	15	1	4	3	7	8	1	.	16	24
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	2	.	3	8	5	9	.	.	14	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
2	.	.	.	2	3	.	3	9	5	9	.	.	14	26
16	.	.	2	18	29	14	99	31	53	44	6	4	107	251
6	.	.	1	7	10	6	38	6	20	13	4	1	38	88

Land.	Greifswald.											
	nach der Facultät									nach		
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	2	.	2	2	3	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	1	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	1	1	.	.	4	.	4	6	4	1	2
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	1	.	1	.	1	2	3	.	.	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	1	.	1	.	1	2	3	.	.	2
Summe III. 1—4.	.	6	10	3	3	4	6	16	32	16	10	14
Hiervon sind im Winter-Semester 1875/76 immatriculirt worden	.	3	4	3	1	2	3	9	16	6	4	5

Halle.						Kiel.								
ber Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	9	.	9	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	5	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	.	6	8	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	3	.	3	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	22	.	22	29	.	1	3	2	.	-	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	13	71	7	107	147	2	3	16	7	4	1	3	15	36
7	4	33	2	46	61	.	1	7	2	1	.	1	4	12

Land.	Königsberg. nach der Facultät evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.	nach evangel.-theologische	juristische	medicinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Rußland	1	1	31	1	.	.	.	1	34	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	1	1	31	1	.	.	.	1	34	.	.	1
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	2
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	2
Summe III. 1—4.	1	1	32	4	.	.	.	4	38	.	4	29
Hiervon sind im Winter-Semester 18⁷⁵/₇₆ immatriculirt worden	1	.	6	1	.	.	.	1	8	.	2	5

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Facultät						nach der Facultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	2	1	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	3	.	1	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	3	.	1	.	1	1	.
5	12	.	10	27	60	15	12	.	12	27	.
.	4	.	1	5	12	3	10	.	10	13	.

Land.	Gesammtzahl nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	überhaupt
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	1	.	1	1	2	1	.	4	6
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Frankreich	2	.	.	.	4	1	.	.	5	7
Griechenland	.	.	.	5	2	2	.	.	4	9
Großbritannien	2	.	1	4	7	12	.	.	19	26
Italien	1	.	2	1	1	3	.	.	4	8
Niederlande	.	1	5	2	3	4	11	.	18	26
Oesterreichische nicht deutsche Länder	10	.	8	5	22	2	5	1	30	53
Portugal	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Rumänien	.	.	2	6	6	.	.	.	6	14
Rußland	2	.	9	74	21	13	13	1	48	133
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	1	2	1	.	4	5
Schweiz	6	2	8	3	9	6	3	.	18	37
Serbien	.	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Spanien	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	.	1	2	2	.	1	.	3	6
Summe III. 3.	23	4	36	108	82	47	35	2	166	337
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3
Amerika	2	.	17	25	37	30	1	1	69	113
Asien	.	.	1	2	3	2	.	.	5	8
Australien	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Summe III. 4.	2	.	19	30	40	32	1	1	74	125
Summe III. 1–4.	62	21	240	239	298	160	97	35	590	1152
Hiervon sind im Winter-Semester 18⁷⁵/₇₆ immatriculirt worden	35	5	129	67	135	66	46	11	258	494

137) Reglement für das Seminar für Romanische und Englische Philologie an der Universität zu Breslau.

§. 1.

Der Zweck des Seminars für Romanische und Englische Philologie ist, strebsamen Studirenden unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten, anregende Gelegenheit und methodische Anleitung zu fruchtbarer und selbstständiger Arbeit auf dem bezeichneten Gebiete zu geben.

§. 2.

Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, die eine für das Studium der Romanischen Sprachen, die andere für das der Englischen Sprache.

§. 3.

Für die Theilnahme am Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

§. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll in jeder Abtheilung regelmäßig höchstens 8 betragen und darf nur im Fall besonderer Umstände auf zehn gesteigert werden.

§. 5.

Hauptbedingung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Besitz genügender Vorbildung. Als Probe derselben ist bei der Bewerbung eine schriftliche Arbeit vorzulegen. Die Zulassung außerordentlicher Mitglieder unterliegt lediglich dem Ermessen des Abtheilungs-Dirigenten.

§. 6.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht in der Regel für die Dauer ihres Studiums an der Universität Breslau. Von der Universität abgehenden Mitgliedern kann verstattet werden, bis zum Schluß des Semesters, innerhalb dessen sie sich exmatriculiren lassen, vollverpflichtete und vollberechtigte Mitglieder des Seminars zu bleiben. Wollen Mitglieder vor Ablauf ihrer Universitätszeit austreten, so haben sie ihr Ausscheiden vor dem Semesterschlusse dem Vorstande anzumelden.

§. 7.

Die Mitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Seminarstunden, zu reger Theilnahme an den Uebungen und zu fleißiger und gründlicher eigener Arbeit verpflichtet. Unfleißige oder unwürdige Mitglieder können von dem Director der Abtheilung aus dem Seminar ausgeschlossen werden.

§. 8.

Die Theilnahme am Seminar als ordentliches Mitglied wird ebenso wie die an den Vorlesungen in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§. 9.

Die Uebungen des Seminars können sich über alle Gebiete und Disciplinen der Romanischen und Englischen Philologie erstrecken, und sollen in Uebungen in Textkritik und Texterklärung, Referaten, Kritiken, Erörterung wissenschaftlicher und praktischer Fragen, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen bestehen. Wöchentlich sind in jeder Abtheilung mindestens zwei Seminar-Stunden abzuhalten. Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der modernen romanischen Sprachen, namentlich der französischen, bezw. der englischen Sprache ist thunlichst zu fördern.

§. 10.

Die Bibliothek des Seminars ist zunächst bestimmt für die Mitglieder des Seminars. Bücher, welche zeitweise nicht von Seminaristen gebraucht werden, können zwar auch an andere Studirende ausgeliehen, müssen jedoch von diesen sofort zurückgeliefert werden, sobald sie von Seminaristen oder für Seminarzwecke gebraucht werden. Mißbrauch der Bibliothek zieht den Ausschluß aus dem Seminar nach sich.

§. 11.

Die für das Seminar ausgesetzte Dotation gebührt jeder Abtheilung zur Hälfte und ist zunächst zu sächlichen Ausgaben und insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek zu verwenden. Soweit der für die betreffende Seminar-Abtheilung bestimmte Theil der Dotation für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen wird, ist der Dirigent befugt, unter Genehmigung des Curators an ordentliche Mitglieder für Auszeichnung bei den Seminar-Arbeiten Prämien an Geld oder Büchern zu verleihen.

§. 12.

Nach dem Schlusse des Sommersemesters haben die Directoren mir durch Vermittelung des Universitäts-Curators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminardotation während des letzten Jahrs Bericht zu erstatten.

Berlin, den 22. April 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 1994.

---

138) Regulativ für den Fonds zu Stipendien und Unterstützungen für Studirende der philosophischen Facultät der Königlichen Akademie zu Münster.

§. 1.

Zu Stipendien und Unterstützungen für Studirende der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster werden der letztern

aus Staatsmitteln jährlich 1200 M. bewilligt. Zu dieser Summe treten die jährlichen Zinsen von den Kapitals-Zuwendungen, welche etwa dem Stipendien- und Unterstützungs-Fonds zu Theil werden sollten, und von den in einzelnen Jahren unverwendet gebliebenen und daher nach §. 13. kapitalisirten Zinsen dieser Zuwendungen hinzu.

§. 2.

Aus dem Fonds sollen unter thunlichst gleichmäßiger Vertheilung des für das Jahr zur Verfügung stehenden Gesammtbetrages auf die beiden Semester Studirenden der philosophischen Facultät, welchen die akademische Honorarien-Stundungs-Commission wegen amtlich beglaubigter Dürftigkeit Stundung der Honorarien bewilligt hat, ohne Unterschied der Confession unter den in §§. 7. und 8. ausgeführten Bedingungen Stipendien von 100 bis 300 M. für das Semester, außerdem aber eben solchen Studirenden in außerordentlichen Nothfällen einmalige Unterstützungen nach Maßgabe des Bedürfnisses gewährt werden.

§. 3.

Der Curator der Akademie bildet die Aufsichtsbehörde für den Fonds.

Derselbe ist befugt, jederzeit von der Verwaltung und Verwendung des Fonds Kenntniß zu nehmen, und es steht ihm in allen auf diese Verwaltung und Verwendung bezüglichen Beschwerde-Sachen die endgültige Entscheidung zu.

Die Jahres-Rechnungen sind dem Curator zur Revision und Decharge-Ertheilung einzureichen.

§. 4.

Zur Verwaltung des Fonds wird eine Commission gebildet, bestehend aus dem jedesmaligen Decane der philosophischen Facultät, als Vorsitzendem, und zweien, von der philosophischen Facultät immer im Anfange des Wintersemesters aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres zu wählenden ordentlichen Professoren, von denen der Eine der philologisch-historischen, der Andere der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung angehört.

Der Quästor der Universität hat den Sitzungen der Commission als Schriftführer beizuwohnen.

§. 5.

Die Wahl zum Mitgliede der Commission, sowie die Wiederwahl kann nur aus besonderen, von der philosophischen Facultät zu beurtheilenden Gründen abgelehnt werden.

§. 6.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsverkehr und beruft die nöthigen Versammlungen der Commission, in deren Berathungen Stim-

menmehrheit entscheidet. Außerdem fordert er acht Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette die Studirenden der philosophischen Facultät, welche sich um ein Stipendium bewerben wollen, zur schriftlichen Meldung unter Einreichung ihres Anmeldebuchs binnen 8 Tagen auf und ordnet innerhalb der nächsten 8 Tage die im §. 8. geforderte Prüfung der Petenten an.

§. 7.

Um Stipendien können sich nur solche Studirende der philosophischen Facultät bewerben, welche

a. Preußische Staatsangehörige,
b. auf Grund eines Maturitätszeugnisses immatriculirt sind,
c. mindestens zwei volle Semester dem Studium der philosophischen Disciplinen sich bereits gewidmet,
d. ein tadelloses Betragen beobachtet und endlich,
e. in dem laufenden Semester zu den Vorlesungen und zwar mindestens zu zwei Hauptvorlesungen sich rechtzeitig angemeldet haben, oder eine besondere wissenschaftliche Thätigkeit anderweitig nachweisen.

§. 8.

Hat die Commission einen Petenten zugelassen, so muß sich derselbe zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nach ihrer Anordnung über die in §. 7. e. verlangten zwei Hauptvorlesungen Seitens der betreffenden Docenten einer mündlichen Prüfung unterziehen, deren Ergebniß gleich nach der Prüfung von den Docenten dem Vorsitzenden schriftlich mitzutheilen ist, — oder den Erweis besonderer wissenschaftlicher Thätigkeit durch ein Zeugniß des Docenten, unter dessen Leitung dieselbe stattfindet, erbringen.

§. 9.

Bei gleicher Qualification giebt größere Bedürftigkeit den Ausschlag.

§. 10.

Die Beschlüsse der Commission über die Ertheilung von Stipendien sind dem Königlichen Curator der Akademie spätestens vier Wochen vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters zur Genehmigung einzureichen.

§. 11.

Die Auszahlung der Stipendien geschieht acht Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Semesters durch den Quästor.

§. 12.

In besonderen außerordentlichen Nothfällen dürfen an Studirende, welche den Erfordernissen des §. 7. a. b. c. entsprechen und sich über ihren Studienfleiß ausweisen, einmalige Unterstützungen

nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Genehmigung des Curators ertheilt werden.

§. 13.

Soweit die Zinsen des Kapitalbestandes des Fonds in einem Jahre nicht zur Verwendung kommen, kann der Betrag entweder zu Stipendien und Unterstützungen im nächsten Semester aufbewahrt oder zur Vermehrung des Kapital-Vermögens benutzt werden.

Berlin, den 4. Mai 1876.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 2442.

---

139) Immatriculation der Oesterreichisch-Ungarischen Staatsangehörigen in Preußen, Wegfall der besonderen Erlaubniß ihrer Regierung.

Berlin, den 14. Juni 1876.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat die K. K. Oesterreichisch-Ungarische Regierung sich damit einverstanden erklärt, daß für die die Königlich Preußischen Universitäten besuchenden Oesterreichisch-Ungarischen Staatsangehörigen künftighin von Beibringung einer besonderen Erlaubniß ihrer Regierung behufs Zulassung zur Immatriculation abgesehen werde.

Ich will daher die bezügliche Bestimmung der Verfügung vom 12. October 1835 — 20102 — aufheben und ersuche Ew. Excellenz ergebenst, hiervon den Rector und Senat sowie die Immatriculations-Commission gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Herren Universitäts-Curatoren
und Curatorien.
U. I. 3100.

---

140) Stempelfreiheit der Abgangszeugnisse der Studirenden sowie der Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Auf den Bericht vom 18. November v. J. erwiedere ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß fortan die Abgangszeugnisse der Studirenden von der Universität stempelfrei zu lassen sind, mögen die-

selben zum Zweck der Immatriculation auf einer anderen Universität oder Behufs Zulassung zur Prüfung ertheilt werden.

In gleicher Weise hat der Herr Finanz-Minister sich damit einverstanden erklärt, daß fortan die durch Medicinalbeamte ausgestellten Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen stempelfrei gelassen werden.

Das Königliche Universitäts-Curatorium veranlasse ich, in ersterer Beziehung das Erforderliche anzuordnen; wegen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen sind die Königlichen Regierungen mit Anweisung versehen.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königl. Universitäts-Curatorium zur Kenntnißnahme und gleichzeitigen Beachtung.

An
die übrigen Königlichen Universitäts-Curatorien
und Herren Curatoren.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnißnahme und entsprechenden Verständigung der Kreis-Medicinal-Beamten in Beziehung auf die Servirzeugnisse der Apothekergehülfen.

Die Circular-Verfügung vom 14. Juni 1858 (Nr. 2804 M.) wird hiermit aufgehoben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien
und an das Königliche Polizei-Präsidium hier.
M. 2717. U. I. 2730.

---

141) Ordnung der finanziellen Verwaltung bei Universitäts-Instituten.

Berlin, den 20. Juni 1876.

Ew. 2c. haben in Ihrem gefälligen Berichte vom 1. d. M. vollkommen zutreffend dargelegt, wie tadelnswerth die Vorgänge sind, durch welche die dortige Königliche und Universitäts-Bibliothek in eine völlige Verwirrung ihrer finanziellen Lage gerathen ist. Eine ziffer- und rechnungsmäßige Feststellung, in welcher Weise das aus einem Jahre in das andere übertragene Deficit nach und nach zu der jetzt ermittelten Höhe angewachsen ist, würde insofern allerdings zwecklos sein, als bei dem mehrfachen Wechsel der Verwaltung

während der letzten Jahre bis zum Eintritt des jetzigen Bibliothekars, welcher das Deficit bereits vorgefunden hat, sich schwerlich ermitteln lassen würde, inwieweit die Schuld den einzelnen Betheiligten zur Last zu legen ist. Es kann sich gegenwärtig nur noch darum handeln, die Weiterführung der Geschäfte bei der Bibliothek für den Rest des Jahrs zu ermöglichen und zugleich Fürsorge dafür zu treffen, daß bei ihr wie bei den übrigen dortigen Universitäts-Instituten ähnliche Vorkommnisse für künftig verhindert werden.

In ersterer Beziehung bemerke ich, daß ich außer Stande bin, von der dortigen Universität den Nachtheil abzuwenden, welcher ihr durch die Schuld der frühern Bibliotheks-Verwaltungen daraus erwächst, daß im laufenden Jahre die Neuanschaffungen bei der Bibliothek auf diejenigen beschränkt bleiben müssen, welche bis zu der in dem gefälligen Bericht erwähnten Anordnung Ew. 2c. bereits bewirkt waren. Ich muß mich damit begnügen, zu gestatten, daß der Etat der Bibliothek im laufenden Jahre zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben nöthigenfalls um den von Ew. 2c. als voraussichtlich absolut erforderlich bezeichneten Betrag von höchstens — Mark überschritten werde. Ew. 2c. wollen jedoch den Bibliothekar Dr. N. gefälligst verpflichten, sorgfältig auf möglichste Beschränkung der Ueberschreitung Bedacht zu nehmen. Am Schluß des Jahres ferner wollen Ew. 2c. mir gefälligst berichten, auf welchen Betrag thatsächlich die in Folge obiger Genehmigung geleisteten Ausgaben über den Etat hinaus sich belaufen werden, und mir zugleich über den Stand des Titels Insgemein des Universitätsetats Mittheilung machen, damit ich über die definitive Deckung des Deficits sei es aus diesem Titel, sei es aus anderweitigen Mitteln Beschluß fassen kann.

Um sodann aber auch für die Zukunft unmöglich zu machen, daß Universitäts-Institute durch Unordnungen ähnlicher Art geschädigt werden, ersuche ich Ew. 2c. ergebenst, die Universitätskasse mit der Anweisung zu versehen, daß Rechnungen und Liquidationen, welche sich auf Anschaffungen und Ausgaben aus einem früheren Jahre beziehen und für welche Ersparnisse aus den letztern nicht zu Gebote stehen, aus den laufenden Institutsfonds eines neuen Jahrs niemals zu bezahlen, sondern schlechtweg zurückzuweisen sind, so daß ihre Berichtigung lediglich dem betreffenden Instituts-Director selbst aus seinen eigenen Mitteln überlassen bleibt. Sämmtliche Instituts-Directoren wollen Sie von dieser Anordnung gefälligst in Kenntniß setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königl. Universitäts-Curator 2c.
U. I. 3304.

142) **Bedingungen für die Verleihung von Büchern aus den Königlichen Bibliotheken Italiens.**

Berlin, den 13. Juni 1876.

Die Königlich Italienische Regierung hat mittelst Decrets vom 13. März d. J. neue Vorschriften in Betreff der Verleihung von Büchern &c. aus den Königlichen Bibliotheken Italiens erlassen, welche behufs Beachtung bei den hier einzureichenden Gesuchen um Vermittelung der Darleihung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

I. Aus den bezeichneten Bibliotheken dürfen:

1) Manuscripte,
2) Cimelien,
3) Ausgaben des 15ten Jahrhunderts,
4) Sehr seltene Ausgaben,
5) Werke mit autographen Anschreiben von berühmten Männern oder mit wichtigen Randbemerkungen,
6) Auf Pergament gedruckte Bücher,
7) Werke mit Tafeln von großem Werthe und deren hauptsächlicher Werth in den Schnitten besteht,
8) Werke von großem Werthe oder vielen Bänden,
9) Lootsenbücher, geographische Karten und Atlanten,
10) Kostbar gebundene oder sonst werthvolle Werke

nicht von dem Präfecten oder Bibliothekar ausgeliehen werden; ihre Verleihung kann vielmehr nur durch den Königlich Italienischen Minister des Unterrichts nach Anhörung des Präfecten oder Bibliothekars über Werth und Zustand des Manuscriptes oder Werkes veranlaßt werden.

II. Wer ein Manuscript geliehen zu erhalten wünscht, hat anzugeben, ob er es ganz oder auszugsweise zu veröffentlichen beabsichtigt und ist verpflichtet, der Bibliothek zwei Exemplare der Publication zum Geschenk zu machen, in welcher er das Manusript ganz oder theilweise reproducirt.

III. Die Dauer der Verleihung der Manusripte wird vom Minister je nach dem vorliegenden Fall bestimmt.

IV. Werden Bücher oder Manusripte leihweise von einem Ausländer gewünscht, so muß das Gesuch von dem diplomatischen Vertreter des Staates, dem der Bittsteller angehört, durch Vermittelung des Königlich Italienischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten an den Minister des öffentlichen Unterrichts gerichtet werden.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. I. 3148.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

143) Kurze Mittheilungen.

Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Berlin.

(Centrbl. pro 1876 Seite 91 Nr. 35.)

Der ordentliche Professor Dr. Jagić in Berlin ist auf das 3. und 4. Quartal d. J. zum außerordentlichen Mitgliede der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission daselbst für das Fach der polnischen Sprache ernannt worden.

---

144) Zeitschrift „Hermes".

Berlin, den 27. Mai 1876.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Gymnasialdirectionen Seines Geschäftskreises auf die von den Professoren Dr. Dr. E. Hübner, A. Kirchhoff, Mommsen, Hercher und Vahlen herausgegebene Zeitschrift „Hermes" aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. I. 2542. U. II.

---

145) Bedingung für Anrechnung der von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten im Auslande zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Aus Anlaß des Berichts vom 8. d. M. mache ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium darauf aufmerksam, daß nach §. 13. der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 214) den aus Staatsfonds zu pensionirenden Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten die im Auslande geleisteten Dienste nur angerechnet werden, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist.

Die Bemerkung in dem Werke: Wiese. Verordnungen ꝛc. II. S. 302, daß in dem gegebenen Falle die Anrechnung der an anderen öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstzeit „unter ge-

wissen Bedingungen" erfolge, bezieht sich auf diese Dienstzeit an ausländischen öffentlichen Schulen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 2803.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

146) Pädagogisches Handbuch von Dr. Schmid.

Berlin, den 13. Juni 1876.

Durch Circular-Verfügung vom 19. Februar 1859 (Centralbl. der Unt. Verw. Seite 173) ist die Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, welche der Oberstudienrath und Gymnasial-Rector Dr. Schmid im Verlage von Rud. Besser zu Gotha herausgab, empfohlen worden. Nachdem dieses Werk seiner Vollendung nahe geführt ist, hat der Herausgeber unternommen, dasselbe unter bedeutenden Kürzungen für das Bedürfniß der Volksschullehrer umzuarbeiten und unter dem Titel „Pädagogisches Handbuch ꝛc." in demselben Verlag herauszugeben.

Das Königl. Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Anschaffung dieses pädagogischen Handbuches für die Lehrerbibliotheken der Seminare Seines Ressorts anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 5590.

---

147) Kurze Mittheilungen.

Vorträge für Volksschullehrer am Seminar zu Berlin.

(Centrbl. pro 1875 Seite 350 Nr. 107.)

An dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin sind während des Winters 1875/76 Vorträge für Volksschullehrer von dem Seminar-Director Schultze über „Mulfodie" und von dem Seminarlehrer Dr. Otto über „Deutsche Literatur" an 17 und bzw. 19 Abenden gehalten worden.

Die Anzahl der Theilnehmer war in den ersten Vorlesungen bis auf 170 gestiegen, wegen Beschränktheit des Raumes mußte aber etwa der vierte Theil zurücktreten, so daß sich die Zahl der dauernd Theilnehmenden auf durchschnittlich 130 Personen belief.

---

148) Ausschluß einer Prüfung bei Ascension ꝛc. der bei Erlaß der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 definitiv angestellten Lehrer.

(Centrbl. pro 1874 Seite 203 Nr. 23.)

Berlin, den 23. Mai 1876.

Auf die Vorstellung vom 10. März d. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. das Folgende.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. Nr. 2315) behalten die definitiv angestellten Lehrer ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange. Sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung gefordert wird.

Wenn daher der dortige Magistrat den Lehrer A., der bereits Inhaber einer der Oberstellen an der dortigen höheren Töchterschule war, aus der zweiten in die erste Lehrerstelle an dieser Anstalt aufrücken ließ, und wenn die Königliche Regierung dies bestätigte, so sind bestehende Bestimmungen nicht verletzt worden, und muß es daher bei dem Ihnen von der Königlichen Regierung ertheilten Bescheide vom 14. Februar d. J. sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Lehrer der höheren Töchterschule Herrn N. zu N.
U. II. 2053.

---

149) Commission und Termin zur Prüfung von Lehrerinnen zu Hilchenbach.

Berlin, den 24. Juni 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Juli und 14. December v. J. (Centralbl. der Unterrichts-Verwaltung pro 1875 Seite 478, pro 1876 Seite 47) wird weiter bekannt gemacht, daß zur Prüfung solcher Schulamts-Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, in der Provinz Westfalen eine zweite Prüfungscommission, und zwar zu Hilchenbach im Kreise Siegen

eingesetzt und für das laufende Jahr ein Prüfungstermin auf den 22. August und folg. Tage anberaumt worden ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
U. II. 3487.

150) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 50 Nr. 19.)

In der am 29. und 30. Mai d. J. hierselbst abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an Mädchenschulen erlangt:

1) Audouard, Kindergärtnerin zu Charlottenburg,
2) Fenner, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
3) Gruppe, Sophie, zu Berlin,
4) von Heydowitz, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
5) Janke, desgl. zu Graudenz,
6) Kollmeyer, Schulamts-Aspirantin zu Elberfeld,
7) Ludewig, Turnlehrerin zu Berlin,
8) Molch, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
9) Parrée, Handarbeitslehrerin zu Mühlhausen in Thüringen,
10) Scheitzner, Lehrerin zu Berlin,
11) Schneider, desgl. zu Berlin,
12) von Stöphasius, desgl. zu Berlin,
13) Vater, desgl. zu Berlin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Berlin, den 20. Juni 1876.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 7221.

151) Vierwöchentlicher Turncursus für Lehrerinnen zu Aachen.

Zu Aachen ist in der Zeit vom 25. April bis 20. Mai d. J. in der städtischen Turnanstalt, täglich von 8 bis 11 Uhr, ein Turncursus für Lehrerinnen an Volksschulen durch den in der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin ausgebildeten Lehrer Mertz, dem die städtischen Behörden eine angemessene Remuneration gewährt haben, abgehalten worden. An demselben haben überhaupt 15 Lehrer-

innen — 13 aus Aachen und 2 aus Burtscheid -- theilgenommen. Aus dem über diesen Cursus an den Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten erstatteten Berichte wird Folgendes mitgetheilt:

„Der theoretische Unterricht umfaßte das Wichtigste aus der Geschichte des Turnwesens, den methodischen Betrieb des Turnens in Mädchenschulen, den Nutzen des Turnens überhaupt und besonders für das weibliche Geschlecht, die Turngeräthe, die beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln rc..

Beim praktischen Turnen wurden vorgenommen

A. Freiübungen und zwar:

1) einfache und zusammengesetzte Glieder-Uebungen auf der Stelle (Fuß-, Bein-, Rumpf- und Armbewegungen).

2) Uebungen im Gehen, Laufen, Hüpfen als Gehen mit Niederhüpfen, Zehengang, Nachstellgang, Galopphüpfen, Hopser, Kiebitzgang, Kiebitzlaufen, Kiebitzhüpfen, Schottischgehen, Schottischhüpfen, Doppelschottischhüpfen, Wiegegang, Schwenkhüpfen; auch Verbindungen dieser Gang- und Hüpfarten mit dem gewöhnlichen Gehen und unter sich, und $^1/_4$, $^1/_2$, ganze Drehungen.

B. Ordnungsübungen, als Oeffnen und Schließen der Reihen, Kreislinie, Schlangen- und Schneckenlinie, Neben-, Vor- und Hinterreihen, Windungen (Gegenzüge), Gehen im Kreuz, Schwenkungen, Bildung und Schwenkung des Sterns, Umkreisen, Kette, Aufzüge, Rad, Mühle.

C. Passende Hang- und Stützübungen an der wagerechten und schrägen Leiter, am Reck, am Barren, an den Schaukelringen, wie auch Uebungen auf dem Schwebebalken und am Sprunggestell.

D. Uebungen mit dem langen nnd kurzen Schwungseil, mit den Stäben und Hanteln.

E. Einige Turnspiele und Reigen.

Der applicatorische Unterrricht fand in den letzten 14 Tagen statt, und hatten die Cursistinnen die Schülerinnen einer Oberklasse in mehreren Abtheilungen zu unterrichten.

Unmittelbar nach den Uebungen wurden dieselben besprochen und beurtheilt. Die Lehrerinnen bethätigten ein reges Interesse für den Turnunterricht, und war daher der Erfolg desselben ein recht befriedigender. Allerdings wird der abgehaltene Turncursus dieselben nicht befähigen können, den Anforderungen der für Turnlehrerinnen vorgeschriebenen Prüfung zu genügen; es hat derselbe aber den Grund für den Betrieb der Turnübungen in den Mädchenschulen gelegt, auf dem sich das Mädchen-Turnwesen entwickeln kann und wird.

Am 20. Mai a. c. wurde der Turncursus beendigt.

In der festlich geschmückten Turnhalle, waren der Regierungs-Präsident von Leipziger, der Oberbürgermeister von Weise,

der Landrath und Polizei-Präsident Hirsch, der Regierungs-Schulrath Stöveken, der Kreis-Schulinspector Dr. Roß, mehrere Aerzte und katholische Geistliche versammelt, und brachte der Turnlehrer Mertz verschiedene Turnübungen zur Ausführung, welche mit einem Turnspiele und Reigen schlossen."

---

152) Präparanden-Bildungswesen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 336 und Seite 421.)

Berlin, den 27. Mai 1876.

In der die Präparandenbildung betreffenden Circular-Verfügung vom 14. Mai 1873 — U. 18907 — ist bereits ausdrücklich ausgesprochen, daß den Königlichen Provinzial-Schulcollegien außer der oberen Leitung des gesammten Präparandenwesens der betreffenden Provinz in wissenschaftlicher Hinsicht nur die Einrichtung und Beaufsichtigung der öffentlichen, zumal Königlichen Präparanden-Anstalten sowie der an Seminarorten und mit dem Seminar in Verbindung befindlichen verbleiben, dagegen den Königlichen Regierungen und in der Provinz Hannover den Königlichen Consistorien die Beaufsichtigung der privaten Präparandenbildung zustehen soll. Gleichwohl ist es im Interesse der Durchführung einheitlicher Grundsätze bei der ersten Einrichtung zumal solcher Privat-Präparanden-Anstalten, mit welchen nach den Bestimmungen der Verfügung vom 9. Juli 1873 — U. 24517 — feste kündbare Verträge abgeschlossen worden sind, in mehreren Fällen nöthig gewesen, diese den Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu belassen bezw. zu übertragen und hat dies namentlich da stattgefunden, wo es sich um die Heranbildung des Nachwuchses für Seminare handelte, welche für mehrere Regierungs- 2c. Bezirke bestimmt sind. Bei dieser Theilung des Ressorts hat die Verwendung der für die Förderung der privaten Präparandenbildung bestimmten Fonds bisher nur in der Weise erfolgen können, daß die Beiträge für die von Communen, Vereinen u. s. w. eingerichteten und unterhaltenen Anstalten auf Grund der zur diesseitigen Genehmigung vorgelegten Verträge in jedem einzelnen Falle von hier aus bewilligt und nachdem der erst in der zweiten Jahreshälfte hier zu übersehende Gesammtbedarf für die Privat-Anstalten festgestellt war, den Königlichen Regierungen und Consistorien zur Remunerirung der Einzelbildner und zur Unterstützung von Präparanden bestimmte Summen nach Maßgabe der Bedürfnisse des Bezirks und der verfügbar gebliebenen Mittel zugewiesen worden sind. Da diese Zuweisung zumeist erst im Laufe des vierten Quartals hat geschehen können und die Kürze der Zeit bis zum Rechnungsabschluß die Organisation einer planmäßigen Verwendung der überwiesenen Beträge oft nicht mehr gestattet hat, so ist die Vertheilung

der letzteren, wie ich in einzelnen, zu meiner Kenntniß gelangten Fällen ersehen habe, nicht überall in zweckentsprechender Weise erfolgt.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und um die Bezirksbehörden durch zeitigere Ueberweisung dieser Mittel in den Stand zu setzen, die Verwendung planmäßig zu regeln, erscheint es, insbesondere nachdem mit der inzwischen erfolgten Vermehrung der Seminare die Einrichtungen für die Präparandenbildung in bestimmte Bahnen gewiesen und vielfach bereits durchgeführt sind, zweckmäßig, den Königlichen Regierungen bezw. Consistorien auch die selbstständige Subventionirung der Präparanden-Anstalten aus den bisher lediglich zur Remunerirung von Einzelbildnern und zur Unterstützung von Präparanden überwiesenen Summen, deren Anweisung fortan möglichst zu Anfang des Rechnungsjahres erfolgen wird, zu überlassen und bestimme ich demgemäß Folgendes:

1) Sämmtliche im dortigen Regierungs- (Consistorial-) Bezirk auf Grund förmlicher Verträge bestehende oder noch zu errichtende Privatpräparanden-Anstalten gehören in das Ressort der Königlichen Regierung und es gehen demnach auch diejenigen in dasselbe über, welche bisher dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zugewiesen waren, so daß Dieselbe nunmehr die gesammte private Präparandenbildung in Ihrem Bezirke derart selbstständig zu leiten hat, daß auch die mit den Vorstehern der Privatanstalten abgeschlossenen Verträge nicht mehr zu meiner Genehmigung einzureichen sind.

2) Zur Bestreitung der gesammten Aufwendungen für die Zwecke des Privatpräparandenwesens im dortigen Bezirk stelle ich der Königlichen Regierung für das Jahr 1876 den Betrag von — Mark, geschrieben: rc. —, zur Verfügung und ermächtige Dieselbe, bis zur Höhe dieser Summe für den genannten Zweck zu disponiren und die gezahlten Beträge in der Rechnung Ihrer (der betreffenden Bezirks-) Hauptkasse für 1876 unter Kapitel 125 Titel 11 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Hierbei bemerke ich, daß aus der zur Verfügung gestellten Summe, deren Erhöhung pro 1876 ich der Königlichen Regierung nicht in Aussicht zu stellen vermag, die gesammten Bedürfnisse des dortigen Bezirks und zwar:

a. hinsichtlich der gegen die bestehenden oder noch zu errichtenden Privatanstalten zu erfüllenden Verpflichtungen,

b. zur Gewährung von Remunerationen an Präparandenlehrer,

c. zur Bewilligung von Unterstützungen an Präparanden,

zu bestreiten und mithin auch sämmtliche, für das laufende Jahr auf Grund diesseitiger Ermächtigung aus Ihrer (der betreffenden Bezirks-) Hauptkasse bereits geleistete oder noch zu leistende Zahlungen für die Zwecke des Privat-Präparandenwesens — sei es an

laufenden oder einmaligen Beiträgen für Privatanstalten, an Remunerationen für Präparandenlehrer oder an Unterstützungen für Präparanden — auf den überwiesenen Betrag zu übernehmen sind. Von dieser Anrechnung bleiben nur die von hier aus genehmigten oder noch zu genehmigenden Mehrausgaben einzelner Königlicher Präparanden-Anstalten ausgeschlossen.

3. Hinsichtlich der Verwendung der überwiesenen Summe empfiehlt es sich, nach einem bestimmten Plane vorzugehen, für welchen die nachfolgenden Gesichtspunkte als maßgebend zu befolgen sind:

a. Von dem zur Disposition gestellten Betrage ist nicht ein Theil zur Förderung des evangelischen und ein anderer zur Förderung des katholischen Präparandenwesens etwa nach der Zahl der vorhandenen, der einen oder der anderen Confession angehörigen Präparanden zu bestimmen, sondern die Verwaltung der vorhandenen Mittel muß einheitlich und die Verwendung derselben nach den gleichen Grundsätzen und in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der concreten Verhältnisse erfolgen.

b. Es ist zu erwägen, ob die Verträge mit den Vorstehern der Privatanstalten nicht einer Verbesserung fähig sind. Bei der Bewilligung von Zuschüssen ist bisher in der Regel die Anzahl der Zöglinge zum Maßstabe gemacht worden. Daran wird nicht unbedingt festzuhalten sein; es ist solches sogar da, wo die Präparanden Schulgeld zu zahlen im Staude sind, nicht ohne erhebliche Bedenken. Der Zuschuß hat die Aufgabe, die Anstalten dadurch lebensfähig zu erhalten, daß er den Leitern und Lehrern derselben ein gewisses Einkommen sichert. Daraus folgt, daß ebensowohl ausnahmsweise einer eben erst in's Leben tretenden Anstalt von geringer Frequenz ein verhältnißmäßig höherer Zuschuß zu bewilligen sein wird, als eine Erhöhung des letzteren keineswegs überall da nöthig ist, wo sich die Zahl der Zöglinge und dadurch häufig die Einnahme der Anstalt vermehrt. Wo in dieser Beziehung bestimmte, lediglich das Zahlenverhältniß berücksichtigende Festsetzungen statlgefunden haben, sind die Verträge einer Revision zu unterziehen. Es ist unerläßlich, daß sich die Königliche Regierung überall eine genaue Kenntniß darüber verschafft, wie hoch sich die Einnahmen aus dem Schulgelde der Zöglinge, für dessen Erhebung mit der Maßgabe Sorge zu tragen ist, daß dasselbe nur wirklich bedürftigen Zöglingen erlassen wird, — an Staatszuschuß rc. belaufen, und wie dieselben verwendet werden. Ergiebt sich, daß die Aufwendungen für Miethe, Heizung rc. verhältnißmäßig gering sind und der Gewinn, welchen der Leiter und die Lehrer von der Anstalt haben, dasjenige, was sonst an Honorar für Privatunterricht üblich ist, erheblich übersteigt, so wird der Staatszuschuß zu kürzen und event. zurückzuziehen sein.

c. Bisher ist vielfach den Vorstehern ein verhältnißmäßig hoher Zuschuß gewährt und zugleich die Verpflichtung auferlegt worden,

ihren Zöglingen Unterstützungen zu gewähren. Dies empfiehlt sich nicht. Die Zuschüsse sind nur in der Höhe zu bemessen, welche durch die erforderliche Entschädigung für die Arbeit der Vorsteher, für die Gewährung unentgeltlichen Unterrichts an arme Zöglinge und die etwa nöthige Beihülfe zur Anschaffung von Lehrmitteln gerechtfertigt ist. Die bestehenden Verträge werden daher auch in dieser Beziehung zu revidiren und die bewilligten Zuschüsse, da die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen für die Vorsteher der Privat-Präparanden-Anstalten aufhört, entsprechend zu kürzen sein.

Die Bewilligung von Unterstützungen an die Präparanden hat die Königliche Regierung selbst in der Hand zu behalten. Ich mache hierbei die sorgfältigste Prüfung der Bedürftigkeit in jedem einzelnen Falle zur Pflicht und bemerke, daß ein mechanisches lediglich ziffermäßiges Verfahren überall auszuschließen ist.

d. Bei der Remunerirung der Einzelbildner ist die größte Sorgfalt nöthig, und es ist genau darauf zu achten, daß nur Lehrer remunerirt werden, welche mindestens ein Jahr lang mit Erfolg Präparanden unterrichtet haben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach bezw. nach vorheriger Verständigung mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium das Weitere veranlassen und bis spätestens den 15. December dieses sowie jedes folgenden Jahres eine Nachweisung der für die Zwecke der privaten Präparandenbildung in dem betreffenden Jahre gemachten Aufwendungen nach dem beifolgenden Schema einreichen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntniß und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß an die Königlichen Regierungen zu N. N. gleiche Verfügungen unter Ueberweisung von resp. — Mark ergangen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 4224.

Nachweisung

der im Bezirke der Königl. Regierung ꝛc. zu N. für die Zwecke des Privat-Präparandenwesens pro 187 . geschehenen Aufwendungen.

Nr.	Litt.	Bezeichnung der Ausgabe.	Zahl der Zöglinge im I. Quartal	II.	III.	IV.	Betrag speciell ℳ	₰	generell ℳ	₰	Bemerkungen.
1.		Vertragsmäßige Beiträge für Privat-Präparanden-Anstalten:									
	a.	dem ꝛc.									
	b.	dem ꝛc.									
		Summa 1.	.	.	.	.	.	.			
2.		Remuneration für Präparandenlehrer:									
	a.	dem ꝛc.									
	b.	dem ꝛc.									
		Summa 2.	.	.	.	.	.	.			
3.		Unterstützungen an Präparanden (mithin durchschnittl. pro Kopf . . . ℳ)	.	.	.	.	.				
4.		Einmalige Beiträge (zu Einrichtungs-Kosten ꝛc.) für Privatanstalten und sonstige Ausgaben:									
	a.	dem ꝛc. . . . . behufs	.	.	.	.	.	.			
	b.	dem ꝛc. . . . . behufs	.	.	.	.	.	.			
		Summa 4.	.	.	.	.	.	.			
		Ueberhaupt	.	.	.	.	.	.			
		Zur Verfügung sind gestellt	.	.	.	.	.	.			
		Mithin	.	.	.	.	.	.			

V. Volksschulwesen.

153) Lesebücher für Volksschulen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 105 Nr. 54.)

Berlin, den 5. Mai 1876.

Durch die Verfügung vom 11. December 1874 — U. 13660. — sind bereits einige der Schullesebücher bezeichnet worden, welche in Gemäßheit des §. 26. der Allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule, vom 15. October 1872 aus dem Unterrichtsgebrauche zu entfernen sind. Es sind aber auch zugleich in der oben bezeichneten Verfügung die Gesichtspunkte angegeben worden, von welchen aus zu prüfen sei, welche anderen Lesebücher beseitigt werden müssen, wenn der Unterricht in der Muttersprache den an ihn zu stellenden Anforderungen genügen und auch der übrige Volksschulunterricht in dem Lesebuche eine genügende Ergänzung und kräftige Förderung finden sollte. Die auf die Verfügung vom 11. December 1874 erstatteten Berichte bezeichnen als solche zu beseitigende Lesebücher neben den schon längst veralteten, die sich nur noch vereinzelt im Gebrauche erhalten haben, wie der Volksschulfreund von Hempel, auch die Lesebücher, deren Verfasser oder Herausgeber selbst die Nothwendigkeit einer vollständigen Umarbeitung anerkannt haben, wie den Preußischen Kinderfreund, das Lehr- und Lesebuch von Haesters, das Münsterberger Volksschullesebuch, das Cöpenicker Volksschullesebuch, das deutsche Lesebuch von Bock, den Gütersloher Kinderfreund, die Lesebücher von Haupt und Scharlach und von Keck und Johansen, in den Ausgaben vor 1873 und das Dietleinsche Lesebuch in seinen ersten Ausgaben. Ebenso sind solche Lesebücher zu beseitigen, welche einen einseitig-confessionellen Charakter tragen, wie das Lesebuch von F. W. Theel und ähnliche.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium daher, Sich mit den betreffenden Königlichen Regierungen (in Hannover Consistorien) in Beziehung zu setzen und die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Lesebücher, zu denen selbstverständlich auch diejenigen gehören, deren Entfernung aus dem Unterrichtsgebrauche bereits früher verfügt worden ist, baldmöglichst anzuordnen und jedenfalls bis zum 1. April 1878 durchzuführen.

Was die Auswahl der Bücher anlangt, welche an Stelle der beseitigten Lesebücher treten sollen, so sind hierfür die Bestimmungen des §. 26. der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 und die Andeutungen der Verfügung vom 11. December 1874 maßgebend. Demgemäß sind solche Bücher zu wählen, welche in ihrer Form correct sind und in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigne Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten

populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten.

Soweit es die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben und der Einrichtung der einzelnen Schulen zuläßt, ist ferner eine möglichste Uebereinstimmung der bezüglichen Anordnungen mindestens innerhalb eines und desselben Verwaltungs-Bezirks anzustreben.

Was die einzelnen Lesebücher und zwar zunächst diejenigen für die evangelischen Schulen anlangt, so ermächtige ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien in Verfolg der bereits ergangenen Special-Verfügungen, in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien die Einführung der Lesebücher von Bock; von Büttner; von Wetzel, Menges, Richter; von Preuß und Vetter und des Berlinischen Lesebuches von Otto Schulz in ihren neuesten Ausgaben da, wo sie beantragt wird, zu genehmigen; ebenso sind für die Provinz Sachsen die Lesebücher von Haupt und Scharlach; für die Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein die Lesebücher von Keck und Johansen; für die Provinz Hannover das Lesebuch für Bürgerschulen, herausgegeben vom Hannöverschen Lehrervereine; für den Regierungsbezirk Wiesbaden das deutsche Lesebuch für Volksschulen vom Wiesbadener Lehrervereine; für den Regierungsbezirk Cassel das Lesebuch des hessischen Lehrervereines; für die Schulen der Stadt Breslau das Lesebuch (für die Unterstufe) von Dietrich auf bezüglichen Antrag für den Unterrichtsgebrauch der Schulen, für welche sie von ihren Herausgebern bestimmt sind, zuzulassen.

Außer diesen Lesebüchern eignen sich für einfache Schulverhältnisse: der deutsche Kinderfreund von Schneider (in Schleswig) und das deutsche Lesebuch mit Bildern von Gabriel und Supprian; für gehobene Schulen, sowie für Mittelschulen die Lesebücher von Engelien und Fechner (Deutsches Lesebuch, Ausgabe A. (für Mittelschulen) in fünf Theilen, Ausgabe B. (für Volksschulen) in drei Theilen), sowie das Lehr- und Lesebuch von W. Jütting und Hugo Weber. Auch bezüglich dieser Bücher bedarf es, wo die Einführung derselben beantragt wird, keines weiteren Berichts.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien veranlasse ich indeß, den Herausgebern sämmtlicher vorgenannten Bücher eine nochmalige genaue Durchsicht der religions-geschichtlichen Aufsätze zur Pflicht zu machen und ihnen aufzugeben, vor Veranstaltung neuer Ausgaben, gleichviel, ob dieselben verändert oder unverändert erscheinen sollen, den Plan derselben zur Prüfung dem Schulcollegium der Provinz, in welcher das Buch eingeführt ist, vorzulegen. Bei dieser Prüfung wollen die Königlichen Provinzial-Schulcollegien bei den vorbezeichneten, wie überhaupt bei allen Lesebüchern, nicht nur auf die Beseitigung der sonst etwa hervorgetretenen Mängel, sondern auch darauf achten, daß Alles fern bleibe, was etwa die Angehörigen anderer Confessionen verletzen könnte.

Wo es sich um die neue Ausgabe eines Lesebuches handelt, das in mehreren Provinzen gebraucht wird, oder wo eine eigentliche Umarbeitung vorliegt, bedarf es meiner Genehmigung; ebenso wo es sich um die Wahl eines Lesebuches für paritätische Schulen oder um die Einführung eines in vorstehendem Verzeichnisse nicht angegebenen handelt.

Die Herstellung eines guten Lesebuches für katholische Schulen ist in der Provinz Westfalen gelungen. Das von dem Schulcollegium derselben herausgegebene Lesebuch für Oberklassen katholischer Schulen wird durch Beifügung provinzieller Anhänge leicht für den Unterrichtsgebrauch der Volksschulen in den anderen Provinzen verwendbar gemacht werden können. Ich gebe den Königlichen Provinzial-Schulcollegien der andern Provinzen mit confessionell gemischter Bevölkerung anheim, Sich deswegen mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Münster in Beziehung zu setzen. Bis zur Herstellung eines guten Ersatzes müssen allerdings die im Gebrauche befindlichen Lesebücher, soweit sie nicht zu den in der Verfügung vom 11. December 1874 angeführten sofort zu beseitigenden Büchern gehören, weiter benützt werden.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 4144.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Medicinal- und vortragende Rath Dr. Kersandt im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist zum Geheimen Ober-Medicinal-Rath ernannt,

der Seminar-Director Böckler in Oranienburg zum Regierungs-Schulrath ernannt und dem Consistorium zu Hannover, Abtheilung für Volksschulsachen, überwiesen,

dem Superintendenten Höppner zu Stargard i. Pom. der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse, und

dem Pfarrer und Schulinspector von Beestland im Kreise Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kirchenrath, Pastor Harder zu Levin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

zu Kreis-Schulinspectoren sind ernannt worden im Regierungsbezirk Münster: der Seminarlehrer und commiss. Kreis-Schulinspector Schürhoff zu Burgsteinfurt,

Minden: der Gymnasiallehrer und commiss. Kreis-Schulinspector Dr. Flügel zu Wiedenbrück,

Arnsberg: die commissar. Kreis-Schulinspectoren Gymnasiallehrer Stein zu Lippstadt und Lehrer Sierp zu Bochum,

Düsseldorf: der Gymnasiallehrer und commiss. Kreis-Schulinspector Klein zu Geldern,

Trier: der Seminarlehrer und commissar. Kreis-Schulinspector Kreutz zu Bitburg, und

Sigmaringen: der Gymnasial-Oberlehrer und commissar. Kreis-Schulinspector Dr. Straubinger zu Hechingen.

B. Universitäten, Akademien.

Der ordentl. Profess. Dr. Leyden an der Univers. zu Straßburg ist zum ordentl. Profess. in der medicin. Facultät der Univers. zu Berlin ernannt,

dem ordentl. Profess. in der evang. theolog. Facult. der Univers. zu Bonn, Ober-Consistorialrath Dr. Lange der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Breslau in die evang. theolog. Facultät: Lic. Lemme,
zu Halle in die medicin. Facultät: der erste Assistenzarzt Dr. Ranke bei der chirurgisch. Abtheilung der Universitäts-Klinik.

Dem Lehrer Profess. Trossin an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß. ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Königl. Sächsischen Albrechts-Orden ertheilt,

dem Bildhauer Profess. Reinh. Begas die Leitung eines Meister-Ateliers für Bildhauer bei der Akademie der Künste zu Berlin übertragen,

der Maler Profess. W. Sohn zu Düsseldorf als Lehrer der Malerei bei der Kunst-Akademie daselbst angestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Bei dem Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Prß. ist der ordentl. Lehrer Profess. Dr. Blaß zum Oberlehrer befördert,

die Berufung des ordentl. Lehrers Dr. Thiele vom Gymnas. in Wesel zum Oberlehrer am Gymnas. zu Bochum ist genehmigt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Berlin, Askanisch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Mangold von der Sophien-Realsch. daselbst,
zu Berlin, Friedr. Wilh. Gymnas., der Schula. Candid. Decken,
zu Berlin, Joachimsth. Gymnas., die Schula. Candid. Dr. Stengel und Bodsch,
zu Berlin, Kölnisch. Gymnas., der Schula. Candid. Dr. Blumenthal,
zu Berlin, Sophien-Gymnas., der Schula. Candid. Koch,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., die Schula. Candid. Dr. Mühlmann und Dr. Draheim,
zu Frankfurt a. d. O. der ordentl. Lehrer Wernecke vom Gymnas. zu Pyritz,
zu Guben der Schula. Candid. Döpke,
zu Landsberg a. d. W. der ordentl. Lehrer Neumann vom Gymnas. zu Cottbus, sowie die Schula. Candid. Dr. Buhle und Dr. Bünger,
zu Cassel die Hülfslehrer Stoll und Langsdorff,
zu Frankfurt a. Main die ordentlichen Lehrer Dr. Reuß von der Realsch. zu Cöln, Dr. Berch vom Gymnas. zu Kiel, und Gillhausen vom Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
zu Fulda der ordentl. Lehrer Weinmann vom Gymnas. zu Wiesbaden,
zu Marburg der Hülfslehrer Wilhelm,
zu Weilburg der ordentl. Lehrer Oertel vom Gymnas. zu Wiesbaden,
zu Wiesbaden der ordentl. Lehrer Dr. Spieß vom Gymnas. zu Weilburg, und der Hülfslehrer Dr. Scholz.

Bei dem Gymnas. zu Attendorn ist der provis. Lehrer Ehemann als Elementarlehrer definitiv angestellt worden.

Dem Realschul-Director Dr. Schellen zu Cöln ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes des Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens ertheilt;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Peters vom Gymnas. zu Spandau,
zu Berlin, Königliche Realsch., der Schula. Candid. Dr. Schemmel,
zu Frankfurt a. Main, Realsch. der israelit. Gemeinde, der Hülfslehrer Dr. Mannheimer.

Dem Rector der höheren Bürgerschule zu Hannover Dr. Gust. Meyer ist das Prädicat „Professor" beigelegt;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Neustadt E. W. der Schula. Candid. Dr. Teuber,
zu Hersfeld der Hülfslehrer Dr. Weingärtner,
zu Hofgeismar der ordentl. Lehrer Kopp vom Progymnas. zu Prüm.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Directoren

Holtsch von Münsterberg an das evang. Schull. Seminar zu Oranienburg,
Paul von Prß. Friedland an das evang. Schull. Seminar zu Münsterberg, und
Henning von Osterode an das evang. Schull. Seminar zu Oels.

Zu Seminar-Directoren sind ernannt

der bisherige Pfarrer zu Rengsdorf bei Neuwied und derzeitige Dirigent des Seminars zu Uetersen, Keetmann, und
der ordentl. Lehrer Dr. Verbeck am Apostel-Gymnas. zu Cöln,

und ist verliehen worden

dem Keetmann das Directorat des evang. Schull. Seminars zu Uetersen, und
dem Dr. Verbeck das Directorat des kathol. Schull. Seminars zu Wittlich.

Dem Lehrer am Seminar für Stadtschulen zu Berlin Musikdirector Erk ist das Prädicat „Professor" beigelegt, und ist derselbe zum ersten Lehrer an diesem Seminar befördert worden;

der ordentl. Seminarlehrer Kirchhoff zu Waldau in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull. Seminar zu Osterode versetzt,

es sind an dem evang. Schull. Seminar zu Waldau der Lehrer Buldmann von der höheren Bürgerschule zu Pillau, und

an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin der bei der Präparandenanstalt daselbst beschäftigte Lehrer O. Arndt als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der Präparandenanstalt zu Stargardt, Reg. Bez. Danzig, ist der provisorische zweite Lehrer Marwitzky definitiv,

an der Präparandenanstalt zu Meseritz der Lehrer Jenike von der Gymnasial-Vorschule zu Wongrowitz als erster Lehrer, und der Elementarlehrer Swat aus Wongrowitz als zweiter Lehrer angestellt worden.

Bei der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin ist der Lehrer Schiller als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Asmus, bish. Schulvorsteher zu Berlin;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bubenzer, evang. Lehrer zu Bellingroth, Krs Gummersbach,
Fröhlich, dsgl. zu Campenau, Krs Marienburg,
George, dsgl. und Küster zu Loßwig, Krs Torgau,
Peters, evang. Lehrer und Cantor zu Hakenberg bei Fehrbellin,
Schmidt, bish. evang. Lehrer und Präcentor zu Cammin,
Schumacher, evang. Lehrer an der Knappschaftsschule der Saline Neusalzwerk zu Oeynhausen, Krs Minden;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Alsguth, evang. Hauptschullehrer und Organist zu Mulsum, Landdrosteibezirk Stade.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentliche Profess. in der medicin. Facult. der Univers. zu Berlin, Geheime Medicinal-Rath Dr. Ehrenberg, und der außerordentl. Profess. Dr. Petermann in der philosoph. Facult. derselben Universität, Beide Mitglieder der Akademie der Wissenschaften,
der Gymnasial-Director Dr. Görlitz zu Patschkau,
der ordentl. Gymnasiallehrer Römheld zu Hersfeld.

In den Ruhestand getreten:
der Gymnasial-Oberlehrer Vogler zu Hadamar,
der Gymnasial-Elementarlehrer Kottenkamp zu Bielefeld, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Realschul-Oberlehrer Haagen zu Aachen.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:
der ordentl. Lehrer Dr. Fritsch von der Königsstädtischen Realschule zu Berlin.

Anderweit ausgeschieden:
die bish. ordentl. Lehrer Spangenberg an der höh. Bürgersch. zu Cassel, und Trieschmann an der höh. Bürgersch. zu Hofgeismar.

Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 31. Juli 1876.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

154) Auszug aus dem Gesetze, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876.*)

§. 1.

Das Herzogthum Lauenburg wird vom 1. Juli 1876 ab in Gemäßheit des Art. 2. der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

Mit demselben Tage treten daselbst die Preußische Verfassung, sowie die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 3.

Das Ministerium für Lauenburg wird aufgehoben. Die Geschäfte und Befugnisse desselben gehen, insoweit sie nicht in Gemäßheit des §. 5. dieses Gesetzes den Provinzialbehörden zufallen, auf diejenigen Preußischen Minister über, zu deren Ressort die betreffenden Angelegenheiten gehören.

§. 5.

Das Herzogthum wird in Bezug auf die staatliche Verwaltung vorläufig der Provinz Schleswig-Holstein zugetheilt. Es wird auf dasselbe der Wirkungskreis des Ober-Präsidenten der Provinz Schles-

*) Das Gesetz vom 23. Juni 1876 ist verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1876 Stück 15 Seite 169 Nr. 8[illegible]

wig-Holstein und der Regierung zu Schleswig nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni 1868 (Ges.-Samml. S. 620), des Provinzial-Schulcollegiums und des Medicinal-Collegiums in Kiel nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1570), des evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel nach Maßgabe der Verordnung vom 24. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1669) und des Provinzial-Steuerdirectors für die Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Verordnung vom 24. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1360) ausgedehnt.

§. 6.

Das Herzogthum bildet einen besonderen landräthlichen Kreis unter der Benennung

„Kreis Herzogthum Lauenburg“.

Auf den Landrath dieses Kreises finden die §§. 2 und 3. der Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Districtsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1587) Anwendung.

§. 7.

An dem provinzialständischen Verbande von Schleswig-Holstein nimmt das Herzogthum nicht Theil.

§. 8.

Der Lauenburgische Landescommunalverband bildet in seiner gegenwärtigen Begrenzung und unter Beibehaltung seiner bisherigen Benennung einen besonderen kreisständischen Verband mit den Rechten einer Corporation und wird als solcher bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 1. März 1878, von der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg in ihrer bisherigen Zusammensetzung vertreten.

§. 11.

Die Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, vom 29. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 139), das Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Ges.-Samml. S. 357) und das Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse, vom 16. Februar 1874 (Ges.-Samml. S. 23) gelten auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg.

Bekanntmachungen, welche durch das Amtsblatt zu bewirken sind, erfolgen für denselben durch das Amtsblatt der Regierung zu Schleswig.

Alle entgegenstehenden bisherigen Vorschriften treten außer Kraft.

§. 13.

Bezüglich der Pensionsansprüche der Staatsbeamten des Herzogthums und ihrer Angehörigen wird durch die Einverleibung Nichts geändert.

---

155) Uebergang der Verwaltungs-Angelegenheiten im Herzogthum Lauenburg auf Behörden der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 7. Juli 1876.

Die nach erfolgter Publication des Gesetzes vom 23. v. M., betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie, in das diesseitige Ressort übergegangenen Angelegenheiten des Herzogthums sind mit Ausnahme der Medicinal-Angelegenheiten bisher von dem Consistorium in Ratzeburg bearbeitet worden. Da letzteres indeß durch das bezeichnete Gesetz aufgehoben ist, gehen die von demselben bearbeiteten Angelegenheiten auf diejenigen Behörden der Provinz Schleswig-Holstein über, denen sie nach den dort bestehenden Bestimmungen ressortmäßig zufallen, demgemäß

1) die kirchlichen Angelegenheiten:
auf das Consistorium zu Kiel,
2) die Angelegenheiten der höheren Lehranstalten und der Seminarien:
auf das Provinzial-Schulcollegium zu Kiel,
3) die Angelegenheiten des Volksschulwesens:
auf die Regierung zu Schleswig.

Die gedachten Behörden haben diese Verwaltung vom 1. Juli d. J. ab zwar unmittelbar auf Grund des Einverleibungsgesetzes zu übernehmen, jedoch wird bei der bisher von dem Consistorium in Ratzeburg geführten gemeinsamen Verwaltung der bezeichneten Angelegenheiten zuvor eine Auseinandersetzung namentlich bezüglich der in dem Etat für das Herzogthum ausgesetzten Fonds, sowie eine Vertheilung der Acten u. s. w. erforderlich sein. Bei der Abwesenheit des Herrn Ober-Präsidenten ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, diese Auseinandersetzung herbeizuführen und Sich zu diesem Zweck mit den betreffenden Behörden, welche bereits von hieraus mit Benachrichtigung versehen sind, in Verbindung zu setzen, auch mir darüber, wie erstere geschehen, Bericht zu erstatten. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Bötticher Hochwohlgeboren zu Schleswig.
G. III. 4652. U.

---

156) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

Das durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1876 Stück 16 Seite 177 Nr. 8421 verkündete Gesetz vom 29. Juni d. J., betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, bestimmt in §. 1.:

„Das Etatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

Den communalen und allen sonstigen nicht staatlichen Verwaltungen bleibt überlassen, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr anzunehmen und die gegenwärtig für die Aufstellung ihres Etats, sowie für die Rechnungslegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern. Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben."

Der durch dieses Gesetz genehmigte Staatshaushalts-Etat setzt für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft die dauernden Ausgaben je auf den vierten Theil der Jahresbeträge für 1876 (Centralblatt pro 1876 Seite 203 Nr. 87), und die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben wie folgt fest:

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mark.
15		Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität in Berlin.	
	1.	Zur Errichtung eines Gebäudes für das physiologische und das physikalische Institut, 5te Rate	40,000
	2.	Zur Errichtung eines astrophysikalischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, 4te Rate	40,000
		Summa Tit. 1. und 2. 80,000 Mark.	
		Zum Bau von Gymnasialgebäuden und zu anderen Gymnasialzwecken.	
	3.	Zur Fortsetzung der bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin in Aussicht genommenen Bauten, 6te Rate	30,000
	4.	Zum Neubau des Gymnasiums in Bromberg, 2te Rate	20,000
		Latus	130,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877. Mark.
		Transport	130,000
	5.	Zum Bau der Gebäude für das Gymnasium in Wongrowitz, letzte Rate	10,000
	6.	Zum Neubau eines Klassengebäudes nebst Zubehör für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln, 3te Rate	20,000
		Summa Titel 3 bis 6. 80,000 Mark.	
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern.	
	7.	Zur Regulirung der Umgebungen der Nationalgalerie in Berlin, 3. Rate	40,000
		Summa Tit. 7. 40,000 Mark.	
		Einmalige Ausgaben	200,000

157) Zuständigkeit der staatlichen Schulaufsichts-Behörde zur Festsetzung des Geldwerthes für den nicht in natura gewährten kulmischen Schulmorgen in der Provinz Preußen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde Tr., Klägerin und Berufungsbeklagten

wider

den Königlichen Domainen-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Beklagten und Berufungskläger

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 6. Juni 1876,

an welcher ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß die Einrede der Unzuständigkeit für begründet zu erachten und demgemäß die klagende Gemeinde mit ihrem Antrage — den Fiskus zur Zahlung einer Rente von 135 M. an die Schule zu Tr. für den fiskalischen Schulmorgen anzuhalten — abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 2002 M. 50 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils der Klägerin zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Königliche Domainen-Fiskus zahlt gemäß §. 45. Nr. 4. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Samml. 1846 S. 1 ff.) an die Schulstelle der Gemeinde Tr. für den derselben nicht gewährten s. g. kulmischen Schulmorgen eine Jahresrente von 54 M. 90 Pf.

Der Inhaber dieser Stelle wurde bei dem Kreisausschusse des Kreises M. im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Antrage klagbar, den Domainen-Fiskus zu verurtheilen, ihm entweder den Schulmorgen in natura, oder statt desselben eine Jahresrente in der dem wirklichen Ertrage solches Ackerstückes entsprechenden Höhe von jährlich 180 M. zu gewähren; — der Kreisausschuß verurtheilte auch in Folge dessen den Fiskus nach eidlicher Vernehmung zweier Sachverständiger über den Ertrag eines s. g. kulmischen Schulmorgens in Tr.'er Flur zur Erhöhung der Rente auf jährlich 135 M., die Klage wurde demnächst aber durch Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichts zu Danzig vom 7. Oktober 1874 wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte endgültig zurückgewiesen.

Nunmehr ist die Schulgemeinde Tr. aus demselben Grunde mit dem Antrage gegen den Fiskus klagend aufgetreten, denselben zur Zahlung einer Jahresrente von 135 M. für den fiskalischen Schulmorgen anzuhalten.

Der verklagte Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, hat wiederum den Einwand der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über den Klageantrag erhoben und durch die Behauptung begründet, daß der Kreisausschuß nur auf Anrufen der Schulaufsichts-Behörde zuständig sei, den Ertragswerth eines kulmischen Schulmorgens festzusetzen. Außerdem sei auch die Schulgemeinde zur Klage nicht legitimirt, da es sich um eine Leistung des Fiskus handle, welche nur der Vorstand der Schule im Prozeßwege erstreiten könne, falls die Königliche Regierung als Schulaufsichts-Behörde die Autorisation zur Klage ertheile (§. 32. Nr. 3. der gedachten Schulordnung).

Von dem Kreisausschusse ist jedoch durch Beschluß vom 15. December v. J. dieser Präjudicial-Einwand und zwar aus folgenden Gründen verworfen worden:

Der §. 135. X. 2. der Kreisordnung mache die hier fragliche Thätigkeit der Kreisausschüsse keineswegs von einem Antrage der Schulaufsichts-Behörden, sondern nur von zwei Voraussetzungen abhängig, einmal davon, daß das Einkommen einer Elementarlehrerstelle in einer Landgemeinde geregelt werde, und sodann davon, daß dabei zwischen den Betheiligten Streit entstehe. — Letzterer Fall liege hier vor und ergebe sich daraus die Zulässigkeit des Streitverfahrens. Nicht minder träfe aber auch die erstere Voraussetzung

zu. Es habe nämlich die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Danzig durch General-Verfügung vom 19. Mai v. J. bestimmt, daß das Lehrereinkommen sämmtlicher alleinstehender Lehrer auf dem Lande 750 M. neben freier Wohnung und freier Feuerung betragen solle, und es sodann nach einer Anordnung der Ministerial-Instanz als unumgänglich erforderlich bezeichnet, „daß die Aufbesserung in jedem einzelnen Falle mit Zuziehung der Schulvorstände, Gemeindevertreter und sonstigen Verpflichteten unter Anwendung der im §. 66. der Provinzial-Schulordnung vorgeschriebenen Form vorgenommen werde, weil es sich eben um Erhöhung der Stellengehälter, also um eine anderweite Feststellung des Lehrereinkommens nach §. 17. der Schulordnung handle."

Von dieser durch die Aufsichtsbehörde angeordneten Regulirung des Lehrereinkommens sei auch die Stelle des alleinstehenden Lehrers in Tr. betroffen, und finde somit hier jene Bestimmung des §. 135. X. 2. der Kreisordnung Anwendung.

Gegen diesen Beschluß des Kreisausschusses hat die beklagte Königliche Regierung in Gemäßheit des Abs. 4. des §. 83. des Gesetzes vom 3. Juli v. J. (Gesetz-Samml. S. 375) das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und sich um deswillen für beschwert erklärt, weil der Kreisausschuß sich für kompetent erachte, über die Verpflichtung des Fiskus zur Erhöhung der bereits durch die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, als Schulaufsichts-Behörde festgesetzten Geldentschädigung für den nicht in Natur gewährten kulmischen Schulmorgen mit der Maßgabe entscheiden zu dürfen, daß er auf Anrufen eines Lehrers, einer Schule oder Schulgemeinde den Fiskus anhalten könne, eine vom Kreisausschusse für angemessen erachtete Geldentschädigung zu zahlen, und weil der Kreisausschuß nicht zugestehen wolle, daß er nach §. 135. X. 2. der Kreisordnung nur befugt und verpflichtet sei, den Geldwerth der Naturalien und des Ertrages der Ländereien festzustellen, wenn es der Schulaufsichts-Behörde nicht gelingen sollte, die streitenden Parteien zu vergleichen und sie deshalb wegen der Feststellung des Geldwerthes den Kreisausschuß requirire. — Die Befugnisse der Regierungen als Schulaufsichts-Behörden, wie sie in den §§. 37. und 72. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 anerkannt und für die Regulirung der Lehrergehälter in den §§. 12., 13. und 17. noch besonders fixirt seien, hätten durch jene mehrgedachte Bestimmung in dem §. 135. X. 2. der Kreisordnung nur insoweit eine Aenderung erfahren, als in Zukunft nicht die Regierung, sondern der Kreisausschuß den Geldwerth des Ackerstückes für den ersten Lehrer festzustellen habe. Die Frage dagegen, ob ein bereits festgestelltes Lehrergehalt zu erhöhen und wodurch die Erhöhung herbeizuführen, unterliege nach wie vor gemäß §. 17. der Schulordnung der Entscheidung der Königlichen

Regierung. — Hieraus folge von selbst, daß der Lehrer, Schulvorstand, Schulpatron oder die Schulgemeinde, wenn sie eine Erhöhung des Lehrergehalts wünschten, sich zunächst an die Regierung zu wenden hätten. Wenn letztere die Erhöhung ablehne, so hätten die Betheiligten nur das Recht der Beschwerde bei dem zuständigen Ministerium, der Kreisausschuß dagegen, welchem der §. 135. ad X. Nr. 2. der Kreisordnung im Gegensatze zu den Vorschriften unter Nr. 1. und 3. daselbst ein Recht zur Entscheidung gar nicht beilege, sei nicht befugt, durch seine Entscheidungen eine Verfügung der Schulaufsichts-Behörde zu annuliren und letztere in ihrer Beschlußfassung über die Festsetzung der Lehrergehälter zu beschränken.

Der Umstand, daß die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, damit umgehe, das Einkommen der allein stehenden Lehrer neben freier Wohnung und Feuerung auf 750 M. festzusetzen, rechtfertige durchaus nicht das Bestreben des Kreisausschusses, in die Rechte der kompetenten Schulaufsichts-Behörde einzugreifen und letzterer durch seine Entscheidung vorzuschreiben, wodurch zunächst die Erhöhung des Lehrergehaltes herbeigeführt werden solle. Wie in den Gründen des in dem Vorprozesse ergangenenen Erkenntnisses des Bezirksverwaltungsgerichtes zutreffend bemerkt sei, frage es sich überhaupt, ob es statthaft sei, eine in dem geordneten Wege einmal festgesetzte Geldentschädigung ohne Genehmigung des Fiskus zu erhöhen, und es erscheine unstatthaft, diese Vorfrage indirekt durch den Kreisausschuß mit entscheiden zu lassen. Aus diesen Gründen werde beantragt, die Entscheidung des Kreisausschusses vom 21. December 1875 wegen Inkompetenz desselben aufzuheben und wegen der Kosten das Gesetzliche festzustellen.

Die klagende Schulgemeinde hat sich demgegenüber auf den nicht näher begründeten Antrag, dem Streitverfahren Fortgang zu geben, beschränkt; es mußte jedoch die Berufung für begründet erachtet und dem Antrage der Berufungsklägerin entsprechend erkannt werden.

Die streitige Kompetenzfrage ist allein nach den Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. December 1872 zu entscheiden. Dieselbe hat den Kreisausschüssen die Aufsicht über die ländlichen Elementarschulen und Schulgemeinden in vermögensrechtlicher Beziehung keineswegs so allgemein wie über die Amtsbezirke, die politischen Gemeinden und Gutsbezirke übertragen; vielmehr ist die Schulaufsicht im wesentlichen bei den bisherigen Organen verblieben, und es sind nur ganz bestimmt abgegrenzte Funktionen derselben den Kreisausschüssen zugewiesen worden. Dies sind, abgesehen von der hier nicht in Frage kommenden Regelung der Schulbaulast:

1. die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des Rechtsweges in den

gesetzlich zulässigen Fällen (Nr. 1. pos. X. des §. 135. der Kreisordnung) und

2. „die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten" (Nr. 2. eod.).

Es ist dem Vorderrichter darin beizupflichten, daß die Uebung dieser letzteren Befugniß durch die Kreisausschüsse nicht von einem besonderen Antrage der Schulaufsichts-Behörde abhängig ist, daß es vielmehr bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer den Betheiligten, d. h. denen, deren vermögensrechtliche Interessen davon berührt werden, zusteht, im Falle eines Streites die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Dienstländereien durch eine hierauf gerichtete Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen.

Gleichwohl ist die ergangene Entscheidung des Kreisausschusses nicht begründet, und es war auch davon abzusehen, festzustellen, ob eine Regulirung des Einkommens der Lehrerstelle zu Tr. ordnungsmäßig eingeleitet ist, da — wie schon das in dem Vorprozesse ergangene Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichtes zu Danzig zutreffend andeutet — in anderer Beziehung die Voraussetzungen der Anwendbarkeit jener Gesetzesvorschrift nicht vorliegen.

Die Neuregulirung des Einkommens einer Elementarlehrerstelle erfordert regelmäßig zunächst die Feststellung des thatsächlich mit der Stelle verbundenen Einkommens, um die Auskömmlichkeit desselben zu prüfen, und hierzu ist eine Schätzung der außer den Geldbezügen mit der Stelle verbundenen Einkünfte erforderlich. Lediglich mit dieser Schätzung hat die Kreisordnung nach dem nicht zweifelhaften Wortsinn der Nr. 2. pos. X. §. 135. die Kreisausschüsse für Streitfälle betraut, indem sie denselben „die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien", d. h. derjenigen Gehaltstheile, welche regelmäßig den Land-Schulstellen außer baarem Gelde und freier Wohnung zustehen, überträgt. — Dagegen ist nicht nur die Normirung der Höhe des künftig dem Lehrer zu gewährenden Gehaltes, sondern auch beim Mangel einer anderweiten gesetzlichen Vorschrift die Bestimmung, von wem und in welchem Umfange das Fehlende nach der Verfassung des einzelnen Schulinstituts zu leisten sei, die Regelung der Schulunterhaltungslast, der Schulaufsichts-Behörde verblieben. —

In dem vorliegenden Falle, in welchem der kulmische Schulmorgen nicht in natura, sondern eine Geldrente für denselben gewährt wird, könnte die Frage, ob der Kreisausschuß bei der Einkommensregulirung zur Ertragsschätzung berufen sei, praktisch überhaupt erst dann entstehen, wenn die Verpflichtung des Fiskus, die Rente über die früher bestimmte Höhe hinaus nach dem jeweiligen Ertrags-

werthe zu zahlen, durch Anerkenntniß oder Entscheidung der dazu kompetenten Behörde festgestellt wäre. Weder ein solches Anerkenntniß noch eine solche Entscheidung liegt aber vor und namentlich ist zu letzterer der Kreisausschuß auf Anrufen der Schulgemeinde nicht zuständig.

Wäre die Verpflichtung des Fiskus lediglich privatrechtlicher Natur, so würde über die in Rede stehende Rechtsfrage nur im Civilprozesse zu entscheiden sein.

Gehört aber, was hier dahin gestellt bleiben muß, die von dem Fiskus als Gutsherrn zu leistende Rente zu den in Nr. 1. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Samml. S. 198) vorgesehenen beständigen Abgaben, so ist es das ausschließliche Recht und die Pflicht der Schulaufsichts-Behörde, zu prüfen, ob der Fiskus durch Zahlung der Rente in der jetzigen Höhe seiner Rechtsverbindlichkeit genügt, um denselben eventuell zur Erfüllung der letzteren durch eine entsprechende Erhöhung der Rente anzuhalten. Erst, wenn dies Seitens der Schulaufsichts-Behörde geschehen, und wenn sich dann der Fiskus durch die gegen ihn getroffene Bestimmung beschwert fühlen sollte, würde eine Entscheidung des Kreisausschusses über den Umfang seiner rechtlichen Verbindlichkeit im Streitverfahren herbeigeführt werden können, aber nur durch den verpflichteten Fiskus selbst gemäß jener Nr. 1. der pos. X. des §. 135. der Kreisordnung. —

Demgemäß sind die Verwaltungsgerichte nach der jetzigen Lage der Sache zur Entscheidung über den vorliegenden Klageantrag, weder bezüglich seines ganzen Inhalts, wonach an erster Stelle über die Rechtsverbindlichkeit des Fiskus zur Zahlung einer dem jeweiligen Ertragswerthe des kulmischen Schulmorgens entsprechenden, von der früheren Feststellung in der Höhe unabhängigen Rente zu erkennen und sodann diese Höhe nach dem jetzigen Ertragswerthe zu arbitriren wäre, noch auch zu dieser letzteren Schätzung allein zuständig, und es mußte daher der erhobene Präjudicialeinwand der Inkompetenz der ganzen Klage gegenüber für durchgreifend erachtet werden.

Der Kostenpunkt regelt sich gemäß dem §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli v. J. (Gesetz-Samml. S. 375).

Von der Erhebung eines Pauschquantums von der Klägerin konnte jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dieselbe von der nächsten Aufsichtsinstanz selbst in dieser Sache auf den Weg des Streitverfahrens vor den Kreisausschuß hingewiesen ist, gemäß §. 78. a. a. O. abgesehen werden. —

Die Höhe des Streitgegenstandes ergiebt sich aus der Differenz zwischen der geleisteten und geforderten Rente, welche mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren war.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

Persius.

O. V. G. 361.

158) Termin für Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen.

Berlin, den 7. Juni 1876.

Seine Majestät der Kaiser und König haben bei Gelegenheit eines Specialfalles monirt, wie es seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, daß Seitens der Provinzialbehörden Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen erst nach dem Eintritt des den äußeren Anlaß dazu bietenden Ereignisses gestellt worden seien.

Es gilt dies namentlich von Pensionirungen oder Emeritirungen und von 50jährigen Dienstjubiläen.

Behufs Abstellung eines solchen von Seiner Majestät als nicht angemessen bezeichneten Verfahrens bestimme ich, zufolge Allerhöchsten Auftrages, unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügungen vom 5. November 1867 und vom 16. Mai 1874 (Centr. Bl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1867 S. 686 und 1874 S. 397) hierdurch, daß innerhalb meines Ressorts Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen, wenn dieselben durch bestimmte Ereignisse veranlaßt werden, so zeitig anzubringen sind, daß sie bei Dienstjubiläen, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei sonst etwa sich ergebenden Veranlassungen spätestens vier Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkte sich in meinen Händen befinden.

Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Hiernach ist ungesäumt das weiter Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien,
Provinzial-Schulcollegien, Landdrosteien, ꝛc.
B. 1685.

---

159) Formelle Behandlung der Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Geistliche und andere Kirchendiener.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Anträgen auf Verleihung von Orden und sonstigen Auszeichnungen an Geistliche und andere Kirchendiener bestimme ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 7. Juni d. J. (B. 1685) im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath auf Grund des §. 5. Nr. 4. des Ressort-Reglements vom 29. Juni 1850 (Gef.-Samml. S. 344) hierdurch, daß dergleichen Anträge an den Evangelischen Ober-Kirchenrath und an mich gemeinschaftlich zu richten und mit der äußeren Adresse des Ersteren zu versehen sind.

Vor Erstattung des Berichts ist, und zwar nicht blos in den durch den Erlaß vom 6. August 1867 (Centralbl. für die gesammte Unterr. Verw. S. 544) vorgesehenen, sondern in allen Fällen die Aeußerung der zuständigen Königl. Regierung einzuholen und dem Berichte beizufügen oder in demselben zum Ausdrucke zu bringen.

Von der erfolgten Verleihung ist die Königliche Regierung demnächst in Kenntniß zu setzen.

In Betreff der Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen bei Gelegenheit des Krönungs- und Ordensfestes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

An
jedes der Königlichen Consistorien in den acht älteren Provinzen.

Abschrift zur Nachricht.

Im Uebrigen behält es bei dem Erlasse vom 18. Juni 1867 (Centralbl. für die gesammte Unterr.-Verw. S. 543) sein Bewenden; jedoch bemerke ich, daß das zuständige Königliche Consistorium von der erfolgten Verleihung in Kenntniß zu setzen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen in den acht älteren Provinzen
(incl. der Königlichen Regierung zu Sigmaringen.)

G. I. 4006. U.

---

160) Capital-Anlagen milder Stiftungen u. s. w. in Folge des Gesetzes über das Hinterlegungswesen.

Berlin, den 30. Juni 1876.

In Folge des Gesetzes vom 19. Juli v. J., betreffend das Hinterlegungswesen, ist der Fiskus in den Besitz sehr bedeutender, depositalmäßig sicherer Hypothekenforderungen der ehemaligen General-Depositorien gelangt. Zur Erfüllung der dem Hinterlegungsfonds nach §. 96. der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli v. J. obliegenden Aufgabe muß ein erheblicher Theil dieser Forderungen bis zum 1. Januar 1878 flüssig gemacht werden. Da die depositalmäßige Sicherheit dieser Capitalien, welche theils 5, theils $4^1/_2$ Procent Zinsen tragen, nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft ist, bieten dieselben Gelegenheit zu einer vorzüglichen Capital-Anlage für die kirchlichen und geistlichen Institute und milden Stiftungen, insonderheit zur Anlegung der ihnen durch die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1872 zufallenden Ablösungs-Capitalien und Renten-Abfindungen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, die Ihrer Aufsicht unterstellten kirchlichen und geistlichen Institute, sowie frommen und milden Stiftungen auf die hiermit gebotene Gelegenheit zum Erwerb sicherer Hypotheken hinzuweisen, bemerke ich, daß es im Interesse der Institute liegt, ihre Anträge zu beschleunigen, weil die hinsichtlich der 4½ procentigen Hypotheken bereits gestattete Ueberlassung an Privatpersonen möglicherweise auch auf die 5 procentigen Hypotheken ausgedehnt werden wird.

Institute, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, würden sich an die betreffende Regierung ihres Bezirks zu wenden haben, von welcher die Verwaltung des Hinterlegungsfonds geführt wird. Dabei bleibt zu beachten:

1) daß die Cessions-Valuta in Höhe des Nominalbetrages und der laufenden Zinsen in baarem Gelde geleistet werden muß,
2) daß vom Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Cession einer Hypothek Seitens der Verwaltung des Fonds bis zur Zahlung der Cessions-Valuta und Aushändigung des Hypothekenbriefs eine Frist von mindestens 6 Wochen offen bleibt.

Soweit der Legitimationspunkt sich nicht einfach aus den bestehenden Gesetzen (Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. September 1873 und Gesetz vom 20. Juni 1875) erledigt, hat die Königliche Regierung dafür zu sorgen, daß die Anträge auf Ueberweisung von Hypotheken von den gehörig legitimirten Vertretern des betreffenden Instituts unter Beibringung der etwa erforderlichen oberaufsichtlichen Genehmigung gestellt werden.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Coeslin, Potsdam, Frankfurt a. O., Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Arnsberg und Düsseldorf.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß die Verfügung nur auf die Bezirke der in der Adresse genannten Königlichen Regierungen Anwendung findet.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Coblenz, desgl. an die Königlichen Consistorien zu Königsberg ꝛc. (wie vor.)

Abschrift (ad 1) erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. mit dem Bemerken, daß für Berlin die hiesige Königliche Ministerial-Militair- und Bau-Commission mit der Verwaltung des

Hinterlegungs-Fonds betraut ist, und etwaige Anträge an diese zu richten sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier,
das Königliche Consistorium hier, und das
Königliche Dom-Kirchencollegium hier.
G. III. 4137. U.

---

161) Einkommen der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten.

Berlin, den 22. Juni 1876.

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Herrn Finanz-Minister, dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Kriegs-Minister soll die Bewilligung der Feldzulage aus dem Civilgehalte an solche Civilbeamte, welche bei einer Mobilmachung einberufen und über die Dauer des mobilen Verhältnisses hinaus von der Militairbehörde zurückbehalten werden, in Zukunft nach nachstehenden Grundsätzen erfolgen.

1. Geschieht die Zurückbehaltung wegen Erkrankung oder Behufs der Rechnungslegung, so wird dem Beamten, so lange er noch nach §§. 77. 78. Theil I. und §§. 16. 10. Theil II. des Geldverpflegungs-Reglements vom 29. August 1868 das Gehalt aus Mitteln der Militair-Verwaltung bezieht, anstatt der Feldzulage das Aequivalent derselben bis zum Tage der definitiven Entlassung tageweise aus dem Civilgehalte gewährt.

2. Wird die Zurückbehaltung Behufs Abwickelung der mit der Demobilmachung im Zusammenhang stehenden Geschäfte angeordnet, so werden die Tagegelder, welche dem Beamten nach dem Aufhören des Gehalts in Gemäßheit des §. 81. I. und §. 16. II. a. a. O. noch aus Mitteln der Militair-Verwaltung zu zahlen sind, auf das Civilgehalt nicht in Anrechnung gebracht.

3. Erfolgt die Zurückbehaltung zur Erledigung der bei der Demobilmachung sich ergebenden Rechnungsrückstände, so ist der Beamte als Hülfsarbeiter der Militair-Verwaltung zu beurtheilen; er kann neben der Remuneration, die ihm nach §. 82. I. a. a. O. aus Mitteln der Militair-Verwaltung anzuweisen ist, sein Civilgehalt weder ganz noch theilweise beanspruchen.

4. Ist die Zurückbehaltung ohne innern Zusammenhang mit dem vorangegangenen mobilen Zustande lediglich im zeitlichen Anschlusse an denselben im dienstlichen Interesse bei den Fahnen erfolgt, so liegt eine gewöhnliche vorübergehende Dienstleistung in Friedenszeiten vor, welche nach den hierfür geltenden Vorschriften zu beurtheilen ist.

Das Königl. Consistorium ꝛc. setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
G. III. 3952.

---

162) Behandlung nachgemachter, verfälschter, beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

Berlin, den 20. Juni 1876.

Unter Hinweis auf die in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 24. Mai d. J. durch den Staats-Anzeiger, die Amtsblätter ꝛc. erfolgte Bekanntmachung der von dem Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium ꝛc. hierneben Abschrift der gedachten Bestimmungen mit der Veranlassung, die Kassen der unter Seiner Verwaltung und Aufsicht stehenden Institute hiernach mit Anweisung zu versehen und dieselben dabei noch besonders auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 146—152., sowie in §. 360. Ziffer 4—6 hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Consistorien, Universitäts-Curatorien ꝛc.
G. III. 3954.

Bestimmungen
über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

A. Nachgemachte und verfälschte Reichskassenscheine.

Verfahren bei den Kassen.

I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichskassenscheine (§§ 146—148. des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse

sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc. beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an die Reichsschulden-Verwaltung (Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, Berlin S. W. Oranienstraße 94) einzusenden. Dieselbe wird diese Scheine einer Untersuchung unterwerfen, und

a. im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, einziehen lassen;
b. im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter 12 verfahre.

Anzeige von Untersuchungen.

II. Der Reichsschulden-Verwaltung ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichskassenscheinen erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens sofort Mittheilung zu machen und, sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Reichsschulden-Verwaltung von dem Fortgange des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben, unter Vorlegung der Acten und Falschstücke, zu benachrichtigen. Letztere sind von der Reichsschulden-Verwaltung aufzubewahren.

B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine.

Ersatzfähigkeit zweifellos.

I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (vergl. §. 6. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Ausgaben von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, für Preußen die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, für die übrigen Bundesstaaten die Landes-Centralkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Sammelstellen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

2. Die zu 1. gedachten Sammelstellen haben die bei ihnen eingegangenen einzuziehenden Scheine, nach erfolgter Prüfung der

Umtauschfähigkeit am Schlusse jedes Vierteljahres, unmittelbar an die Königlich Preußische Controle der Staatspapiere (Berlin S. W. Oranienstraße 94) einzusenden. Die Einsendung kann auch schon im Laufe des Quartals erfolgen, wenn sich ein Bestand von 5000 Mark oder mehr angesammelt hat.

3. Die Controle der Staatspapiere leistet, nach erfolgter Prüfung der Umtauschfähigkeit der eingelieferten Scheine, den Ersatz für dieselben aus den ihr zu diesem Behufe von der Reichs-Hauptkasse vorschußweise zur Verfügung gestellten Mitteln, und entwerthet die solchergestalt eingezogenen Scheine mittelst einer Durchschlagemaschine.

4. Sobald eine Summe von 300,000 Mark in eingezogenen und entwertheten Scheinen sich angesammelt hat, beantragt die Controle der Staatspapiere bei der Reichsschulden-Verwaltung die Vernichtung derselben und empfängt, nach erfolgter Vernichtung, welche unter der Controle der Reichsschulden-Commission stattzufinden hat, aus dem bei der Reichsschulden-Verwaltung beruhenden Formular-Reservebestande eine nach Betrag und Abschnitten der vernichteten Summe entsprechende Menge von Formularen mit der Ermächtigung, dieselben auszufertigen und der Reichs-Hauptkasse zur Deckung des erhaltenen Vorschusses zu verabfolgen.

Der Betrag der eingezogenen und vernichteten Scheine ist dem Reichskanzler-Amt alljährlich anzuzeigen.

Ersatzfähigkeit zweifelhaft.

II. Auf Reichskassenscheine, deren Umlaufsfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach §. 6. des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschulden-Verwaltung überlassen ist, finden die Bestimmungen unter I. 1. und 2. keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschulden-Verwaltung zu verweisen.

Wird von dieser Ersatzleistung verfügt, so findet dasselbe Verfahren, wie bei den übrigen eingezogenen Reichskassenscheinen (I. Ziffer 3. und 4.) statt. Wird die Ersatzleistung verweigert, so sind die Scheine mit dem Werthlosstempel versehen, den Einlieferern zurückzugeben.

C. Portofreiheit.

Postsendungen, welche in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits, sowie der Reichsschulden-Verwaltung und der Königlich Preußischen Controle der Staatspapiere andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

II. Universitäten

163) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1876

Nr.	Universitäten ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.				Katholisch theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin . . .	5	2	5	3	—	—	—	9	5	3
2.	Bonn . . .	6	.	1	1	5	2	1	9	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	3	5	.	1	6	2	1
4.	Göttingen . .	6	.	2	2[1])	—	—	—	9	1	2
5.	Greifswald . .	5	.	.	.	—	—	—	5	1	.
6.	Halle . . .	8	.	6	2	—	—	—	6	1	.
7.	Kiel	5	.	.	1	—	—	—	5	.	2
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	1	—	—	—	5	3	3
10.	Münster . .	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—
	Summe	52	3	15	13	18	4	4	60	17	11
		83				26			88		

1) Außerdem 2 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen ist ordentlicher Professor in der philos. Facultät.

3) Der Lehrer der Tonkunst ist außerordentlicher Professor in der philos. Facultät.

und Akademien.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Sommer-Semester 1876.

Seite 330 Nr. 135.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.				Zusammen.					Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftlichen 2c. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten, Turnen.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
12	17	40	34[1]	1	34	23	60	3	61	69	193	1	4
9	5	6	27	.	16	7	56	.	27	15	98	1[2]	3[3]
8	11	15	25	1	10	8	50	2	23	28	103	3	4
12	6	5	34	1	15	16	61	1	24	25	111	.	6
9	4	5	19	.	5	2	38	.	10	7	55	.	3
10	6	6	25	.	12	12	49	.	25	20	94	.	5
7	3	9[5]	20	.	3	4	37	.	6	16	59	2	2
10	6	8	25	.	8	7	46	.	16	15	77	2	4
9	3	6	20	.	2	7	40	.	8	17	65	.	4
—	—	—	12	.	7	2	17	.	8	3	28	.	1
—	—	—	4	.	.	1	7	.	1	2	10	.	.
86	61	100	245	3	112	89	461	6	209	217	893	9	36
247			449										

4) Außerdem hält ein Repetent Vorlesungen.

5) Außerdem werden von einem praktischen Zahnarzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

164) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf
Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1876

I. Summarische

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	122	15	137	—	—	—	610	74	684
2.	Bonn	45	2	47	76	5	81	202	24	226
3.	Breslau	49	1	50	57	.	57	374	3	377
4.	Göttingen	60	17	77	—	—	—	281	91	372
5.	Greifswald	31	1	32	—	—	—	87	2	89
6.	Halle	168	22	190	—	—	—	136	14	150
7.	Kiel	45	2	47	—	—	—	13	1	14
8.	Königsberg	44	1	45	—	—	—	180	2	182
9.	Marburg	51	1	52	—	—	—	82	6	88
10.	Münster	—	—	—	172	12	184	—	—	—
11.	Braunsberg	—	—	—	5	.	5	—	—	—
	Summe	615	62	677	310	17	327	1965	217	2182

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1876.

(Seite 332 Nr. 136.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
173	87	260	704	192	896	1609	368	1977	1689	3666
113	14	127	198	72	270	634	117	751	34	785
161	4	165	439	19	458	1080	27	1107	15	1122
85	27	112	365	114	479	791	249	1040	19	1059
220	15	235	115	27	142	453	45	498	9	507
88	15	103	336	103	439	728	154	882	16	898
56	17	73	65	13	78	179	33	212	11	223
108	31	139	238	6	244	570	40	610	1	611
95	31	126	145	29	174	373	67	440	5	445
—	—	—	210	15	225	382	27	409	6	415
—	—	—	7	.	7	12	.	12	4	16
1099	241	1340	2822	590	3412	6811	1127	7938	1809	9747

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 1875/76 zum Sommer-Semester 1876 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 1875/76 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1876 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1876
Berlin	2143	671	1472	505	1977
Bonn	713[1]	200	513	238	751
Breslau	1116	242	874	233	1107
Göttingen	995[2]	285	710	330	1040
Greifswald	451[3]	108	343	155	498
Halle	883[4]	265	618	264	882
Kiel	202	63	139	73	212
Königsberg	620[5]	124	496	114	610
Marburg	401	121	280	160	440
Münster	434[6]	71	363	46	409
Braunsberg	13	1	12	—	12
Summe	7971[7]	2151	5820	2118	7938

1) einschließlich von 6 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. „ 10 „ „
3) desgl. „ 7 „ „
4) desgl. „ 13 „ „
5) desgl. „ 9 „ „
6) desgl. „ 3 „ „
7) desgl. = 48. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	608	1	95	704
Bonn	160	.	38	198
Breslau	372	.	67	439
Göttingen . . .	273	.	92	365
Greifswald . . .	82	.	33[1]	115
Halle	208	.	128	336
Kiel	54	.	11	65
Königsberg . . .	214	.	24	238
Marburg	91	.	54	145
Münster	207	.	3	210
Braunsberg . . .	7	.	.	7
Summe	2276	1	545	2822

3. In Berlin hören außer den immatriculirten Studirenden die Vorlesungen:

91 nicht immatriculationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche vom Rector zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind,
136 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
46 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär &c.
= 273

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

760 Studirende der Bau-Akademie,
71 Studirende der Berg-Akademie,
560 Studirende der Gewerbe-Akademie,
19 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
= 1416

überhaupt 1689.

4. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich
in Bonn: 16 Preußen und 14 Nichtpreußen, zusammen 30,
in Greifswald: 7 „ „ 7 „ , „ 14
= 23 Preußen und 21 Nichtpreußen, zusammen 44 Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf und Eldena angehören.

1) Darunter 7 Studirende der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.												
	nach der Facultät								Summe.	nach			
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische						evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.					
Preußen	4	98	18	39	18	—	4	61	181	—	—	2	—
Brandenburg	63	178	64	176	80	2	18	276	581	4	—	6	2
Pommern	27	68	22	37	17	—	7	61	178	1	—	2	—
Posen	7	74	31	38	16	—	2	56	168	—	—	5	—
Schlesien	—	73	13	43	24	—	2	69	155	—	—	4	1
Sachsen	12	58	9	44	30	—	9	83	162	—	—	2	—
Schleswig-Holstein	—	3	—	4	1	—	—	5	8	—	—	3	2
Hannover	1	6	2	9	9	—	1	19	28	—	—	4	—
Westphalen	3	29	10	16	14	—	2	32	74	14	3	43	16
Hessen-Nassau	1	4	1	4	4	—	1	9	15	—	12	7	1
Rheinprovinz	4	18	3	16	12	—	5	33	58	26	61	124	90
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Summe II.	122	610	173	426	225	2	51	704	1609	45	76	202	113
Davon sind im Sommer-Semester 1876 immatriculirt worden	24	171	45	93	56	1	10	160	400	20	15	85	19

Preußen.

Bonn.						Breslau.									
der Facultät						nach der Facultät									
philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					Summe.
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	
3	2	—	-	5	7	—	4	20	6	25	11	—	—	36	66
4	3	3	—	10	22	5	1	12	4	10	3	—	—	13	35
4	—	1	—	5	8	4	—	6	2	4	1	-	1	6	18
—	1	—	—	1	6	5	7	77	36	46	12	—	7	65	190
2	-	1	—	3	8	33	45	252	111	196	83	—	35	314	755
2	-	2	—	4	6	1	—	2	1	1	—	—	—	1	5
3	2	—	—	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	—	6	10	1	—	1	—	1	—	—	1	2	4
11	12	3	—	26	102	—	—	3	1	—	—	—	—	—	4
3	3	—	—	6	26	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
67	44	3	13	127	428	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	70	16	13	198	634	49	57	374	161	285	110	—	44	439	1080
25	19	9	3	56	195	18	—	84	33	55	15	—	16	86	221

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifs		
	nach der Facultät								Summe.	nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische						evangelisch-theologische	juristische	medicinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Preußen	—	13	1	4	2	—	1	7	21	1	4	26
Brandenburg	—	14	4	9	11	—	—	20	38	6	19	16
Pommern	—	11	—	5	2	—	—	7	18	19	36	30
Posen	—	2	—	2	1	—	—	3	5	—	6	34
Schlesien	—	9	—	1	3	—	—	4	13	1	5	44
Sachsen	3	32	6	19	9	—	3	31	72	1	4	13
Schleswig-Holstein	1	9	2	5	6	—	—	11	23	—	—	—
Hannover	52	102	61	113	91	18	23	245	460	—	1	—
Westphalen	2	51	2	9	11	—	1	21	76	1	10	40
Hessen-Nassau	2	11	5	5	6	1	2	14	32	—	—	—
Rheinprovinz	—	25	4	1	1	—	—	2	31	2	2	17
Hohenzollern	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Summe II.	60	281	85	173	143	19	30	365	791	31	87	220
Davon sind im Sommer-Semester 1876 immatriculirt worden	21	107	17	47	43	8	10	108	253	11	44	36

wald.						Halle.								
Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
3	1	1	2	7	38	4	16	4	8	4	13	1	26	50
14	4	1	3	22	63	22	25	8	18	7	11	3	39	94
37	13	—	13	63	148	8	1	5	6		2	—	8	22
2	—	—	1	3	43	2	2	3	2	1	7	2	12	19
—	1	1	1	3	53	12	8	7	11	3	17	1	32	59
5	1	1	—	7	25	99	73	49	93	39	24	12	168	389
—	—	1	4	5	5	—	1	—	—	1	4	—	5	6
1	—	1	—	2	3	—	—	2	2	3	10	2	17	19
—	1	—	—	1	52	10	6	2	5	—	3	—	8	26
—	—	1	—	1	1	1	—	2	—	4	4	1	9	12
1	—	—	—	1	22	10	4	6	6	1	4	—	11	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
63	21	7	24	115	453	168	136	88	151	63	100*)	22	336	728
22	5	2	11	40	131	48	59	19	44	18	19*)	9	90	216

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Kiel. nach der Facultät									Königs[berg] nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische
Preußen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	41	169	99
Brandenburg	—	1	2	2	2	—	—	4	7	—	3	1
Pommern	—	1	—	1	—	—	1	2	3	—	4	3
Posen	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2	2	3
Schlesien	—	1	—	1	—	—	—	1	2	—	1	1
Sachsen	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Schleswig-Holstein	42	6	40	42	6	1	5	54	142	—	—	—
Hannover	3	2	7	2	—	—	1	3	15	—	—	—
Westphalen	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Rheinprovinz	—	—	2	—	1	—	—	1	3	—	—	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	45	13	56	48	9	1	7	65	179	44	180	108
Davon sind im Sommer-Semester 1876 immatriculirt worden	8	7	16	10	3	—	3	16	47	7	33	13

berg.						Marburg.								
Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
135	65	—	21	221	530	—	1	5	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	4	—	—	7	—	2	—	—	2	9
6	1	—	—	7	14	—	—	1	—	—	—	1	1	2
5	—	—	—	5	12	—	—	1	—	—	—	1	1	2
2	—	—	—	2	4	—	—	3	—	1	—	2	3	6
—	—	—	—	—	2	2	2	4	2	2	—	1	5	13
—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	3	4	11
1	—	—	—	1	1	2	35	23	4	6	—	3	13	73
—	—	—	—	—	1	47	29	34	52	39	—	14	105	215
1	1	—	—	2	2	—	9	11	5	4	—	2	11	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	67	—	21	238	570	51	82	95	64	54	—	27	145	373
27	24	—	4	55	108	13	48	29	20	20	—	8	48	138

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl									
	nach der Facultät				Summe.	nach der Facultät		Summe.	nach der Facultät									überhaupt.
	katholisch-theologische	philosophische				katholisch-theologische	philosoph.: Philol. ꝛc.		evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.									Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.	
Preußen . .	2	2	—	2	4	5	7	12	50	11	323	160	226	103	14	29	372	916
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	100	1	258	108	233	112	17	24	386	853
Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	129	63	100	34	3	23	160	411
Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	7	168	111	95	31	7	13	146	448
Schlesien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	46	45	353	180	256	115	19	41	431	1055
Sachsen . .	3	2	1	3	6	—	—	—	119	3	174	83	168	82	27	25	302	681
Schleswig-Holstein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	24	47	54	16	6	9	85	199
Hannover . .	12	4	1	5	17	—	—	—	57	12	120	75	133	107	32	31	303	567
Westphalen .	81	112	23	135	216	—	—	—	32	84	178	95	158	67	6	6	237	626
Hessen-Nassau	—	4	—	4	4	—	—	—	51	12	53	43	68	56	6	18	148	307
Rheinprovinz	74	47	13	60	134	—	—	—	42	135	182	133	146	77	7	20	250	742
Hohenzollern .	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	3	1	—	1	1	—	2	6
Summe II.	172	171	39	210	382	5	7	12	615	310	1965	1099	1637	801	145	239	2822	6811
Davon sind im Sommer-Semester 1876 immatriculirt worden	5	29	8	37	42	—	—	—	170	20	638	227	372	211	39	74	696	1751

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	.	6	.	6	2	.	.	8	14
Baden	.	1	.	1	1	.	.	2	3
Baiern	.	1	.	4	.	.	.	4	5
Braunschweig	1	5	1	2	3	.	.	5	12
Bremen	.	1	.	1	.	.	.	1	2
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Hamburg	.	2	1	2	3	.	.	5	8
Hessen, Großherzogthum	.	3	.	4	1	.	.	5	8
Lauenburg	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Lippe-Detmold	1	.	1	.	.	.	.	.	2
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Mecklenburg-Schwerin	.	7	4	7	2	.	.	9	20
„ -Strelitz	.	1	2	4	1	.	2	7	10
Oldenburg	2	3	2	2	.	.	.	2	9
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	4	1	6	3	.	2	11	16
„ , Großherzogthum	1	.	.	4	1	.	.	5	6
„ , Herzogthümer	.	4	.	6	.	.	.	6	10
Schwarzburg	.	3	.	1	1	.	.	2	5
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	1	.	4	.	.	.	4	5
Summe III. 1.	5	43	13	55	19	.	4	78	139
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	2	1	8	1	.	.	9	12
Summe III. 2. für sich.									

Land.	Bonn.										Bres			
	nach der Facultät									Summe.	nach der			
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: Pharmacie u. Zahnheilkunde	philosophische: zusammen		evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	.	.	1	.	1	.	2	2	.	.	.	.
Baden	.	1	.	.	.	1	.	1	2	3	.	.	.	.
Baiern	.	.	2	1	3	1	.	.	4	7	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	1	.	7	.	.	.	7	8	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	1	.	1	3	2	3	.	.	5	10	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	2	.	3	.	.	.	3	5	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	4	.	2	1	2	.	5	9	.	.	.	2
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	3	.	.	2	.	.	2	5	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	1	17	5	20	9	4	1	34	58	1	.	.	2
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	1	.	4	1	2	.	7	9	.	.	1	1
Summe III. 2. für sich.														

lau.						Göttingen.								
Facultät						nach der Facultät								
philosophische					Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					Summe.
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	.	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	8	20	9	16	5	1	1	23	60
.	.	.	.	.	.	.	13	1	4	2	1	2	9	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	1	13	1	2	3	.	.	5	20
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	} .	1	.	.	1	1	.	2	3
.	.	.	.	.	.									
.	.	.	.	.	.	1	5	.	1	.	.	.	1	7
.	.	.	.	.	.	.	4	.	6	4	1	.	11	15
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	3	4
1	.	.	.	1	1	2	12	2	4	3	.	.	7	23
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	2	.	3	1	1	.	.	1	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	4	.	2	5	.	.	7	11
.	.	.	.	.	1	1	.	.	3	.	.	.	3	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
3	.	.	.	3	6	13	82	15	47	28	4	4	83	193
1	.	.	1	2	4	.	2	.	.	1	.	.	1	3

Land.	Greifswald. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	nach …: evangel.-theologische	juristische	medicinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	1	.	.	.	.	.	1	11	4	4
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	1	.	1	2	2	1	1	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	1	.	6	5	.	.	1	6	13	.	2	1
„ -Strelitz	.	.	2	.	1	.	2	3	5	.	.	.
Oldenburg	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Sachsen, Königreich	.	.	3	1	.	.	.	1	4	.	1	1
„ , Großherzogth.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	1
„ , Herzogthümer	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Waldeck	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	1	13	11	2	.	5	18	33	15	13	12
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.
Summe III. 2. für sich.												

Halle.						Kiel.								
der Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
4	5	2	.	11	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	3	.	.	3	1	.	.	.	1	4
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	2	6	.	8	11	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	3	1	4	6	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	3	.	5	5	1	.	2	2	1	.	1	4	7
1	1	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1									
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	2	.	5	8	.	.	1	.	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	4	.	5	5	.	1	3	2	.	1	.	3	7
1	2	1	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	6	2	10	12	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	2	1	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	1	3	.	7	11	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
13	15	41	4	73	113	1	1	13	6	2	1	2	11	26
.	.	2	1	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Königsberg.											
	nach der Facultät										nach	
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	3
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	3
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Oldenburg	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	1	1
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
„ , Großherzogth.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 1.	.	.	2	4	.	.	.	4	6	.	5	25
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 2. für sich.												

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Facultät						nach der Facultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.
.	2	.	2	4	8	.	.	1	1	1	.
1	2	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
.	2	.	1	3	8	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	4	1	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	1	.	1	2	4	10	13	.	13	23	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
1	1	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
6	11	.	9	26	56	11	13	1	14	25	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl									
	nach der Facultät									Summe.
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					
					Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	11	.	12	6	11	8	3	—	22	51
Baden	.	1	3	6	3	3	3	2	11	21
Baiern	.	.	4	5	8	5	2	2	17	26
Braunschweig	10	.	26	12	19	13	7	2	41	89
Bremen	2	.	17	1	6	2	4	4	16	36
Elsaß-Lothringen . . .	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Hamburg	2	.	16	4	15	9	3	2	29	51
Hessen, Großherzogthum .	1	.	6	7	7	8	1	1	17	31
Lauenburg	.	.	2	.	4	.	.	.	4	6
Lippe-Detmold . . . . . „ -Schaumburg . .	1	.	1	5	2	1	3	.	6	13
Lübeck	1	.	5	3	3	.	.	.	3	12
Mecklenburg-Schwerin .	1	1	15	16	24	7	3	3	37	70
„ -Strelitz . .	.	.	3	4	5	4	.	4	13	20
Oldenburg	4	10	17	9	27	4	5	1	37	77
Reuß	.	.	1	2	2	2	1	.	5	8
Sachsen, Königreich . .	.	.	12	12	10	6	8	6	30	54
„ , Großherzogthum	1	.	1	1	6	1	2	1	10	13
„ , Herzogthümer .	.	.	16	3	14	9	3	.	26	45
Schwarzburg	3	.	4	2	4	1	1	.	6	15
Waldeck	.	.	.	.	4	1	.	1	6	6
Würtemberg	.	.	1	2	4	2	1	.	7	10
Summe III. 1.	37	12	162	100	178	87	50	29	344 *	655
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	1	1	7	2	13	3	4	2	22	33
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	2	.	.	2	.	.	.	2	4
Griechenland	.	.	3	1	.	.	.	1	4
Großbritannien	.	.	3	2	5	.	.	7	10
Italien	1	3	.	2	1	.	.	3	7
Niederlande	.	.	1	1	3	.	.	4	5
Oesterreichische nicht deutsche Länder	6	3	2	15	.	.	.	15	26
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	4	5	6	1	.	.	7	16
Rußland	1	1	38	7	11	.	1	19	59
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schweiz	.	7	1	6	6	.	.	12	20
Serbien	.	.	3	1	.	.	.	1	4
Spanien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	10	18	58	45	28	.	1	74	160
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Amerika	.	10	13	16	10	1	.	27	50
Asien	.	1	.	1	2	.	.	3	4
Australien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Summe III. 4.	.	11	15	18	12	1	.	31	57
Summe III. 1—4.	15	74	87	126	60	1	5	192	368
Hiervon sind im Sommer-Semester 1876 immatriculirt worden	3	25	17	36	21	.	3	60	1[illegible]

Land.	Bonn.										Bres[lau]			
	nach der Facultät										nach der			
					philosophische									
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	.	1	1	2	1	.	4	5	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	2	2	5	.	.	7	9	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	2	2	1	1	2	.	4	9	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	1	2	4	.	7	8	.	.	1	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz	1	2	.	.	.	.	1	.	1	4	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Summe III. 3	1	3	5	5	6	11	8	.	25	39	.	.	1	1
4. Aussereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Amerika	.	.	1	4	1	3	.	.	4	9	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	1	4	2	4	.	.	6	11	.	.	1	.
Summe III. 1—4.	2	5	24	14	32	25	14	1	72	117	1	.	3	4
Hiervon sind im Sommer-Semester 1876 immatriculirt worden	1	.	14	4	11	8	4	1	24	43	1	.	.	.

lau.						Göttingen.								
Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
1	.	.	.	1	1	2	1	.	2	2	.	.	4	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	2	3
4	.	.	1	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1
4	.	.	.	4	5	1	.	1	3	2	.	.	5	7
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
11	.	.	1	12	14	4	4	4	7	8	.	.	15	27
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	2	.	3	7	5	10	.	.	15	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
2	.	.	.	2	3	.	3	8	5	10	.	.	15	26
17	.	.	2	19	27	17	91	27	59	47	4	4	114	249
3	.	.	.	3	4	7	32	7	16	12	1	2	31	7[illegible]

Land.	Greifswald. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	nach …: evangel.-theologische	juristische	medicinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	.	.	1	.	1	2	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	3	.	3	3	4	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	3	.	3	3	.	.	2
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	1	2	1	.	7	.	8	11	6	.	2
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1
Summe III. 1—4.	1	2	15	12	2	7	6	27	45	22	14	15
Hiervon sind im Sommer-Semester 1876 immatriculirt worden	1	1	7	11	1	2	1	15	24	8	5	4

Halle.						Kiel.								
der Facultät						nach der Facultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	8	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	.	4	8	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	8	10	.	.	1	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	22	.	23	31	.	.	4	1	1	.	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	4	5	1	.	.	.	.	.	.	.	1
18	15	65	5	103	154	2	1	17	7	3	1	2	13	33
8	4	15	4	31	48	.	.	6	3	2	.	.	5	11

Land.	Königsberg.											
	nach der Facultät									nach		
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Rußland	1	2	29	.	1	.	.	1	33	.	.	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	1	2	29	.	1	.	.	1	33	1	1	2
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	4
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	4
Summe III. 1—4.	1	2	31	5	1	.	.	6	40	1	6	31
Hiervon sind im Sommer-Semester 1876 immatriculirt worden	.	1	4	1	.	.	.	1	6	1	4	11

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Facultät						nach der Facultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	6	1	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	5	.	1	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	5	.	1	.	1	1	.
7	13	.	9	29	67	12	14	1	15	27	.
2	2	.	2	6	22	.	3	1	4	4	.

Land.	Gesammtzahl nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmacie u. Zahnheilkunde	zusammen	überhaupt
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	1	.	1	2	2	1	.	5	7
Dänemark	.	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Frankreich	2	.	1	.	3	1	.	.	4	7
Griechenland	.	.	.	5	1	1	.	.	2	7
Großbritannien	3	.	1	6	9	12	1	.	22	32
Italien	1	.	3	.	2	3	.	.	5	9
Niederlande	.	1	4	3	2	6	10	.	18	26
Oesterreichische nicht deutsche Länder	11	.	4	2	20	.	7	1	28	45
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	5	7	7	1	.	.	8	20
Rußland	3	.	5	72	15	17	15	1	48	128
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Schweiz	3	2	8	3	8	6	3	.	17	33
Serbien	.	.	.	3	1	.	.	.	1	4
Spanien	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	.	1	1	2	.	.	.	2	4
Summe III. 3.	23	4	32	107	73	50	37	2	162	328
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3
Amerika	.	.	14	28	30	24	1	1	56	98
Asien	1	.	1	1	2	3	.	.	5	8
Australien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	1	.	16	32	33	27	1	1	62	111
Summe III. 1—4.	62	17	217	241	297	167	92	34	590	1127
Hiervon sind im Sommer-Semester 1876 immatriculirt worden	22	.	82	60	94	51	22	13	180	344

165) Beachtung der Vorschriften über die Zeit für den Schluß der Universitäts-Vorlesungen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 625 No. 201.)

Berlin, den 5. Juli 1876.

Aus dem mir eingereichten Verzeichniß der an der dortigen Universität im Winter-Semester 1875/76 gehaltenen Vorlesungen ersehe ich, daß von den Collegien eine kleine Anzahl bis in die dritte Woche des März fortgeführt, die weitaus überwiegende Mehrzahl aber schon in der mit dem 11. ablaufenden zweiten Woche desselben, manche sogar noch früher geschlossen worden sind, während nach den Universitäts-Statuten §. — das gesetzliche Ende der Vorlesungen erst auf den 1. April fiel.

Ich kann nicht umhin eine solche willkürliche Verkürzung der dem Lehren und Lernen zu widmenden Zeit zu beklagen und zu mißbilligen, und beauftrage Ew. Hochwohlgeboren, die Professoren und Docenten der Universität auf ihre Verpflichtung zu möglichster Innehaltung der statutarischen Vorlesungsdauer aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
den Königlichen Universitäts-Curator 2c.
U. I. 3760.

---

166) Gebrauch der lateinischen und der deutschen Sprache bei Preisaufgaben, Habilitations- und Promotionsleistungen in den juristischen Facultäten.

Berlin, den 14. Juli 1876.

Im Verfolg der mir unter dem 13. November 1873 eingereichten Berichte des Senats und der juristischen Facultät der dortigen Universität vom 3. November und bez. 29. October dess. Js. und der mir von den übrigen Landes-Universitäten zugegangenen Aeußerungen über die Aufhebung oder Beibehaltung der bezüglich des Gebrauchs der lateinischen Sprache bei den Preisaufgaben, den Habilitations- und Promotionsleistungen der juristischen Facultäten geltenden Vorschriften habe ich mich zu einer einheitlichen Regelung der Angelegenheit im Sinne erweiterter Zulassung der deutschen Sprache entschlossen, und bestimme nunmehr, nachdem Seine Majestät der Kaiser und König durch die in beglaubigter Abschrift beiliegende Ordre vom 12. Mai d. J. mich zur Aufhebung der einschlagenden Vorschriften in §. 5. des IX. Abschnitts der Statuten der dortigen Universität vom 21. Februar 1816 Allergnädigst ermächtigt haben, Nachstehendes:

1. Die dortige juristische Facultät hat bei der Stellung der öffentlichen Preisaufgaben nach dem Reglement vom 22. Juli 1821

und nach §. 87. des Facultäts-Reglements vom 13. September 1840 jedesmal unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des gestellten Thema's darüber zu beschließen, ob die Bearbeitung desselben in lateinischer oder deutscher Sprache gefordert werden solle.

2. Hinsichtlich der Promotion zum Dr. jur. utriusque treten folgende Bestimmungen an Stelle der jetzt über die anzuwendende Sprache geltenden Vorschriften:

a. Das Gesuch um die Zulassung zur Prüfung darf in einem deutschen Schreiben angebracht und das begleitende curriculum vitae ebenfalls in deutscher Sprache abgefaßt werden.

b. Für das dem Gesuch beizulegende Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Candidaten bez. für die Inaugural-Dissertation steht dem Candidaten die freie Wahl zu, ob er sich der deutschen oder der lateinischen Sprache bedienen will.

c. Es bleibt dem Ermessen der Facultät in jedem einzelnen Fall überlassen, für die vor dem mündlichen Examen einzureichenden schriftlichen Prüfungsarbeiten die Anwendung der deutschen oder der lateinischen Sprache anzuordnen.

d. Die mündliche Prüfung ist ausschließlich in deutscher Sprache abzuhalten.

e. Dasselbe gilt von der öffentlichen Disputation, während es der Facultät anheimgestellt bleibt, für den Act der Promotion selbst die lateinische Sprache ganz oder theilweise beizubehalten. Die Doctor-Sponsion wird auch ferner lateinisch abgelegt und das Doctor-Diplom in lateinischer Sprache ausgefertigt.

3. Für die Habilitation von Privatdocenten bei der dortigen juristischen Facultät wird Folgendes angeordnet:

a. Das Gesuch um die Zulassung zur Habilitation darf in einem deutschen Schreiben angebracht und das begleitende curriculum vitae ebenfalls in deutscher Sprache abgefaßt werden.

b. Für die dem Gesuch beizufügenden gedruckten oder geschriebenen Abhandlungen aus den Hauptfächern, über welche der Bewerber zu lesen gedenkt, steht ihm die Wahl zwischen der deutschen und der lateinischen Sprache frei, und ebenso für die als Habilitationsschrift zu druckende Abhandlung.

c. Das Colloquium für die etwa erforderliche Nostrification, die Probevorlesung vor der Facultät, das sich an diese anschließende Colloquium und die öffentliche Disputation sind in deutscher Sprache abzuhalten.

Ew. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, dem Rector und Senat und der juristischen Facultät der dortigen Universität diese Bestimmungen mitzutheilen und die Facultät zu ihrer Befolgung in allen schwebenden und künftigen Fällen anzuweisen. Auch ermächtige ich die juristische Facultät, schon für die im gegenwärtigen Jahre gestellte Preisaufgabe von der unter Nr. 1. gegebenen Erlaubniß nach-

träglich Gebrauch zu machen; der etwaige bezügliche Beschluß ist in geeigneter Weise zu publiciren.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Sydow.

An
den Königlichen Universitäts-Curator und Ober-Präsidenten Herrn Grafen v. Arnim, Hochgeboren zu Breslau.
U. I. 2829.

Entsprechende Verfügungen sind an die Herren Curatoren und die Königl. Curatorien der übrigen Landes-Universitäten ergangen.

167) Reglement für das germanistische Seminar bei der Universität zu Greifswald.

Berlin, den 24. Juni 1876.

In Verfolg des Berichts vom 26. v. M. will ich nunmehr bestimmen, daß für das neue germanistische Seminar bei der dortigen Universität das für das gleiche Seminar bei der Universität Kiel unter dem 16. April v. J. erlassene und im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1875 S. 393 abgedruckte Reglement mit der Maßgabe, daß an Stelle von Absatz 2. im §. 5. die Vorschrift tritt:

„die Mitgliedschaft wird für die Dauer des Studiums an der Universität Greifswald erworben"

im Uebrigen aber unverändert zur Anwendung kommt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Universitäts-Curatorium zu Greifswald.
U. I. 3075.

168) Anleitung künftiger Lehrer der Physik zur Bekanntschaft mit den physikalischen Lehrmitteln und im Experimentiren während der Studienzeit.

Berlin, den 20. Juli 1876.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die von der Universität kommenden Lehrer der Physik bei ausreichender theoretischer Vorbildung häufig nicht die erforderliche Bekanntschaft mit den physikalischen Lehrmitteln und die wünschenswerthe Uebung im Experimentiren mitbringen. Zu deren Erlangung reicht es nicht aus, daß sie gelegentlich einer in dem physikalischen Institut vorgenommenen Untersuchung mit einigen feinern Apparaten umgehen lernen. Sie

müssen vielmehr während der Studienzeit auch mit der Zusammensetzung und Verwendung gerade derjenigen Instrumente vertraut werden, deren sie sich bei dem Unterricht in der Schule künftig zu bedienen haben, damit sie im Stande sind, dieselben zu erklären, auch wohl kleinere Unordnungen und Schäden daran sofort selbst zu beseitigen und die Unterrichtsversuche mit Sicherheit und Geschicklichkeit vorzunehmen. Eine Unterweisung solcher Art würde, wie es scheint, am Besten in besonderen Cursen, sei es seitens der Professoren der Physik selbst, sei es seitens ihrer Assistenten unter ihrer Aufsicht ertheilt werden und voraussichtlich von den künftigen Lehrern bereitwillig aufgenommen werden.

Ew. 2c. beauftrage ich, durch Vermittlung der dortigen philosophischen Facultät auf die Einrichtung derartiger Uebungen bei derselben hinzuwirken.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien und
Herren Curatoren.
U. I. 4001.

---

169) Preisaufgabe der Beneke'schen Stiftung bei der Universität zu Göttingen.

Die im Jahre 1873 gestellte Aufgabe hat nur einen Bearbeiter gefunden, dem in der öffentlichen Sitzung der Facultät am 11. März 1876, über welche ein ausführlicher Bericht in den Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen 1876 Nr. 7. S. 168 ff. mitgetheilt ist, der zweite Preis zuertheilt wurde.

In diesem Jahre wird folgende Preisaufgabe gestellt: Es wird eine Darstellung der englischen Handelspolitik im Zeitalter Heinrichs VIII. gewünscht aus den Parlamentsverhandlungen, den Statuten, aus der im Druck zugänglichen, besonders auch das Ausland betreffenden Correspondenz und einigen in Betracht kommenden Abhandlungen der Zeit.

Die Bearbeitungen der Preisaufgabe sind bis zum 31. August 1878 dem Decan der philosophischen Facultät in deutscher, englischer, französischer oder lateinischer Sprache einzureichen. Jede eingehende Arbeit muß mit einem Motto und mit einem versiegelten, den Namen, die Adresse des Verfassers und dasselbe Motto enthaltenden Couvert versehen sein.

Der erste Preis wird mit 1700 M., der zweite Preis mit 680 M. honorirt.

Gekrönte Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihrer Verfasser.

Göttingen, den 22. Juni 1876.

Die philosophische Facultät der Universität Göttingen.

170) Bestätigung der Wahl des Präsidenten sowie des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1875 Seite 559 Nr. 188.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 30. Juni d. J. die Wahl des Geheimen Regierungs-Raths Hitzig zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. October 1876 bis dahin 1877 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 11. Juli d. J. die Wahl des Professors Becker zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. October 1876 bis dahin 1877 bestätigt worden.

171) Vergünstigungen für den Eintritt von Studirenden und Schülern in die diesjährige Kunstgewerbe-Ausstellung zu München.

Berlin, den 29. Juni 1876.

Der Königlichen Kunst-Akademie übersende ich beifolgend Abschrift einer an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten mir mitgetheilten Note des Königlich Bayerischen Gesandten hierselbst vom 11. d. M., betreffend Vergünstigungen für den Eintritt von Studirenden und Schülern öffentlicher Unterrichts-Anstalten in die diesjährige Kunstgewerbe-Ausstellung zu München, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

An
die sämmtlichen Königlichen Kunst-Akademien und Kunst-Schulen.

Abschrift nebst Anlage zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Provinzial-Schulcollegien und an die Königl. Universitäts-Curatorien.
U. IV. 3716.

Berlin, den 11. Juni 1876.

Das Directorium der deutschen Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellung in München hat beschlossen, die zum jederzeitigen Eintritte in dieselbe berechtigenden Saison-Karten nicht nur an die Studirenden höherer Bildungs-Anstalten um die Hälfte des Preises, d. i. um 10 und 5 M. für die Person (je nach der Dauer, für welche die Karten ausgestellt sind) abzulassen, sondern auch an solche Schüler anderer öffentlicher Unterrichts-Anstalten, die von den betreffenden Rectoren oder Schulvorständen für diese Vergünstigung besonders würdig befunden werden und mit einer Legitimation hierüber versehen sind.

Diese Erleichterung soll den bezeichneten Kategorien in allen die Ausstellung beschickenden Staaten zu Gute kommen und hat das Directorium deshalb die Bitte gestellt, die betr. Regierungen von dem erwähnten Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

In Folge dessen hat der unterzeichnete Königlich Bayerische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister den Auftrag erhalten, von dieser im Interesse einer möglichsten Nutzbarmachung der Ausstellung getroffenen Maßnahme der Königlich Preußischen Regierung Kenntniß zu geben und hieran das Ersuchen zu knüpfen, die fraglichen Anordnungen des Directoriums der Ausstellung den Vorständen der hierbei in Betracht kommenden Anstalten bekannt geben zu wollen. ꝛc.

Frh. von Perglas.

An
Se. Excellenz Herrn von Bülow.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

172) Culturhistorische Wandtafeln für Gymnasien ꝛc., herausgegeben von Luchs.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium mache ich hierdurch auf die umstehend näher bezeichneten Luchs'schen „Culturhistorischen Wandtafeln" aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 3480.

---

26. Friedrich der Weise (Brustbild, von Dürer).
27. Karl V. (Brustbild, von Tizian).
28. Gustav Adolf (Brustbild, von M. J. Mirevelt).
29. Wallenstein (Brustbild von van Dyck).
30. Maria Theresia.
31. Richelieu.
32. Ludwig XIV.
33. Napoleon I.
34. Elisabeth von England (von de Steere).
35. Shakespeare.
36. Cromwel.
37. Peter der Große.
38. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst (Büste, von Döbel).
39. Friedrich II., der Große (von Pesne).
40. Lessing (von Rietschel).
41. Schiller (von Dannecker).
42. Göthe (von Rauch).
43. Mozart (von Tischbein).
44. E. M. Arndt.
45. Freiherr v. Stein (von Schnorr v. Carolsfeld).
46. Blücher (von Rauch).
47. Alexander v. Humboldt.
48. Graf Moltke.
49. Fürst Bismarck.
50. Kaiser Wilhelm I.

---

173) Uebergang der Schüler von einer höheren Unterrichtsanstalt auf eine andere.

Berlin, den 30. Juni 1876.

In den Fällen, wo Schüler von einer höheren Lehranstalt unmittelbar auf eine andere derselben Art übergehen, wird bei der Bestimmung der Klasse, in welche der aufzunehmende Schüler einzutreten hat, von den Directoren (Rectoren) nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren. Einige Directoren (Rectoren) erkennen das Zeugniß der Schule, von welcher der Schüler abgegangen ist, als für die ihrige giltig an, andere machen in jedem Falle die Bestimmung der Klasse, in welche der aufzunehmende einzutreten hat, von einer Aufnahmeprüfung abhängig, andere bringen nach Umständen das eine oder das andere Verfahren in Anwendung. Diese Ungleichmäßigkeit des Verfahrens kann zu Unbilligkeiten in den nicht seltenen Fällen führen, in denen der Uebergang eines Schülers von einer Schule zu einer anderen weder durch ein Verschulden des Schülers, noch durch eine Willkür der Eltern, sondern durch anderweite zwingende Umstände veranlaßt ist; es ist daher von mehreren Königlichen

Provinzial-Schulcollegien die Regelung des Gegenstandes durch eine allgemeine Anordnung in Anregung gebracht worden. Ausführbar ist eine solche Anordnung in Betreff der gegenseitigen Anerkennung der Zeugnisse für diejenigen Kategorien von Anstalten, bei denen die Uebereinstimmung des Lehrerplanes weitaus überwiegend ist über die im einzelnen etwa bestehenden kleinen Unterschiede, also 1) für Gymnasien, 2) für Realschulen 1. Ordnung und 3) für die den Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten Progymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine auf diesen Bereich der höheren Lehranstalten bezügliche allgemeine Anordnung über gleiche Geltung der Zeugnisse kann zugleich auf die Beseitigung unnöthiger und sachlich nicht ausreichend begründeter Ungleichheiten aufmerksam machen.

Unter Berücksichtigung der über den Gegenstand von den sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien abgegebenen Gutachten, bestimme ich hiernach Folgendes:

I.

1. Bei der Aufnahme eines von einer anderen Schule abgegangenen Schülers ist außer den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen für die Aufnahme die Vorlegung eines ordnungsmäßigen Abgangszeugnisses der entlassenden Schule erforderlich.

2. Das von dem Director und dem Ordinarius der Klasse, welcher der Schüler zuletzt angehörte, zu unterzeichnende Abgangszeugniß muß ein Nationale des Schülers, sowie die Bezeichnung der Dauer seines Aufenthaltes auf dieser Schule und in der Klasse, aus welcher er abgeht, enthalten und außerdem über sein sittliches Betragen, seine Aufmerksamkeit, seinen Fleiß und seine Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen im Verhältniß zu der Aufgabe der betreffenden Klasse genaue Auskunft in bestimmten Prädicaten geben. Auf die Bezeichnung der Leistungen im Verhältniß zu den Forderungen der betreffenden Klasse darf der Umstand, ob der Schüler auf eine andere Lehranstalt oder zu einem anderen Berufe übergehen zu wollen erklärt, keinen Einfluß ausüben. (Die entgegengesetzte Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 28. August 1862 — Wiese I. S. 224 — wird hiermit aufgehoben).

3. Wenn in dem Abgangszeugnisse die Versetzung des Schülers in eine höhere Klasse oder Abtheilung bezeugt wird, so ist das Datum des Conferenzbeschlusses, durch den die Versetzung erfolgt ist, anzuführen. Die bloße Erklärung der Reife für eine höhere Klasse, ohne daß die wirklich erfolgte Versetzung constatirt würde, hat keine Bedeutung.

4. Wenn das Abgangszeugniß in Betreff des sittlichen Verhaltens des Schülers einen erheblichen Tadel ausspricht, so ist der Director der Schule, an welcher die Aufnahme nachgesucht wird, berechtigt, dieselbe von einer Rückfrage bei der Direction der ent-

lassenden Schule abhängig zu machen und erforderlichen Falles sie nur bedingungsweise zuzugestehen.

5. Jedes Abgangszeugniß, auf Grund dessen die Aufnahme in eine andere Schule erfolgt ist, ist von dem Director der aufnehmenden Schule mit dem amtlichen Vermerke über die erfolgte Aufnahme zu versehen.

II.

6. Schüler, welche mit einem, den obigen Vorschriften entsprechenden Abgangszeugniß versehen, von einem als vollberechtigt anerkannten Gymnasium (bezw. Realschule 1. Ordnung) unmittelbar, ohne daß zwischen dem Abgange von der früheren und dem Eintritte in die neue Anstalt eine Zwischenzeit von längerer Dauer als 6 Wochen eingetreten ist, auf ein anderes Gymnasium (bezw. Realschule 1. Ordnung) übergehen, werden ohne Erforderniß einer Aufnahmeprüfung in diejenige Klasse und Abtheilung gesetzt, welcher sie zur Zeit der Aufnahme an der Lehranstalt, von welcher sie abgegangen sind, angehören würden. Dasselbe gilt für den Uebergang von einem dem Gymnasium in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten Progymnasium und von einer der Realschule 1. Ordnung in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten höheren Bürgerschule auf eine andere Schule derselben Kategorie.

7. Beim Uebergange von einem Progymnasium (bezw. einer höheren Bürgerschule) der in der Nr. 6. bezeichneten Kategorie auf ein Gymnasium (bezw. eine Realschule 1. Ordnung) haben für die Aufnahme in die Klassen bis einschließlich Secunda die nach §. 2. ausgestellten Abgangszeugnisse die gleiche Geltung, wie die der entsprechenden Klassen eines Gymnasiums (bezw. einer Realschule 1. Ordnung).

Die Berechtigung zur Aufnahme in die Prima eines Gymnasiums (bezw. einer Realschule 1. Ordnung) wird nicht durch ein bloßes Abgangszeugniß, sondern nur durch das Zeugniß über die nach Abschluß des gesammten Lehrcursus des Progymnasiums (bezw. der höheren Bürgerschule) bestandene Entlassungsprüfung erworben.

8. Die Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen wird gemäß der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859 (Wiese Verordnungen ꝛc. Zweite Ausgabe I. S. 223), die Entlassungsprüfung an den Progymnasien gemäß der unter dem 18. October 1871, zunächst behufs der Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung, erlassenen Circular-Verfügung (Wiese ebenda I. S. 232) abgehalten.

Für beide Entlassungsprüfungen ist die Leitung durch den Departementsrath des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Regel zu betrachten. Wenn die große Anzahl der in einer Provinz auf den gleichen Termin fallenden Maturitätsprüfungen der Gymnasien und Realschulen die Anwesenheit des Departementsraths bei diesen Entlassungsprüfungen unmöglich macht, so ist, falls nicht anderweite Einrichtungen in Betreff der Stellvertretung getroffen sind, der Rec-

tor der betreffenden Anstalt mit der Stellvertretung desselben zu beauftragen, und es ist Seitens des Departementsrathes durch die Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und durch Revisionen der Schulen außerhalb der Prüfungszeiten für die Sicherheit und Gleichmäßigkeit der Prüfungen Sorge zu tragen.

9. Die Bestimmungen in den Nr. 6. und 7. finden keine Anwendung auf die Aufnahme in Alumnate, z. E. Pforta, Joachimsthalsches Gymnasium u. a., bei welcher es sich nicht bloß um Constatirung der Reife für eine bestimmte Klasse, sondern außerdem um die Auswahl der tüchtigsten unter den angemeldeten Schülern handelt.

III.

10. Wenn bei einem auf Grund der Bestimmungen von Nr. 6. und 7. in eine Klasse aufgenommenen Schüler sich innerhalb der ersten vier Wochen zeigt, daß er nicht die Reife besitzt, um dem Unterrichte in der betreffenden Klasse zu folgen, und wenn diese Unreife durch einen Conferenzbeschluß anerkannt ist, so hat der Director den Eltern oder ihren Stellvertretern davon Kenntniß zu geben und ihnen anheim zu stellen, in die Aufnahme des Schülers in die nächst niedrigere Klasse einzuwilligen, widrigenfalls die Schule jede Verantwortlichkeit für das weitere Fortschreiten des Schülers ablehnen müsse. Den Conferenzbeschluß mit seiner Begründuug hat der Director jedenfalls an das vorgesetzte Königliche Provinzial-Schulcollegium zu berichten. Dieses wird, falls die entlassende Anstalt derselben Provinz angehört, nach Anhörung des betreffenden Directors das Erforderliche veranlassen, andernfalls dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium derjenigen Provinz, welcher die entlassende Anstalt angehört, von dem Vorkommniß Mittheilung machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 3114.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

174) Zulassung Anhaltischer Staatsangehöriger zur Rectoren- und Mittelschullehrer-Prüfung zu Magdeburg; Anstellung der Geprüften in Preußen.

Berlin, den 10. Juni 1876.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 18. v. M. erkläre ich mich nach dem Wunsche des Herzoglichen Staats-Ministeriums mit

der Zulassung Anhaltischer Staatsangehöriger zu den in Magdeburg stattfindenden Prüfungen für Mittelschullehrer und Rectoren unter denselben Bedingungen, welche in der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 für Preußische Staatsangehörige vorgeschrieben sind, und mit der Maßgabe einverstanden, daß die in Anhalt bestandenen Prüfungen der Volksschullehrer sowie der Candidaten des höheren Lehr- und des Predigt-Amtes den entsprechenden Preußischen Prüfungen in Beziehung auf die Erfüllung der Vorbedingungen zur Anmeldung gleichgeachtet werden.

Die in §. 10. Alin. 2. der Prüfungs-Ordnung II. für Mittelschullehrer ausgesprochene Befugniß zur Dispensation von der Prüfung in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes wird nicht von dem Provinzial-Schulcollegium, sondern von der Prüfungs-Commission ausgeübt.

Dagegen liegt nach §. 2. Nr. 2. der Bestimmungen III. über die Rectoratsprüfung die Befugniß zur Dispensation von Ablegung der Prüfung für Mittelschullehrer diesseits in der Hand der Provinzial-Schulcollegien und es versteht sich von selbst, daß an Stelle der letzteren bei Anhaltischen Staatsangehörigen, welche dort in eines der in §. 1. bezeichneten Aemter berufen worden sind, die Herzoglich Anhaltische Regierung, Abtheilung für das Schulwesen, tritt.

Im Uebrigen werden die Anhaltischen ganz, wie die Preußischen Staatsangehörigen die formellen und materiellen Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 zu erfüllen und ihre Meldungen in vorgeschriebener Weise unmittelbar bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg, nicht durch die Herzogliche Regierung, einzureichen haben.

Durch Ablegung der Mittelschullehrer- und der Rectorats-Prüfung erlangen die Anhaltischen Staatsangehörigen in dem diesseitigen Staatsgebiete die gleiche Anstellungsfähigkeit, wie Preußische Staatsangehörige. Es ergiebt sich dieses aus dem verfassungsmäßigen Indigenat und den bisher schon diesseits befolgten Grundsätzen.

Zu meiner Genugthuung befinde ich mich hiernach in der Lage, den Wünschen des Herzoglichen Staatsministeriums vollständig entgegenkommen zu können.

Falk.

An
das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau.
U. III. 5711.

---

175) Militärdienstpflicht der als Lehrer fungirenden Theologen der Brüder-Unität zu Berthelsdorf.

Berlin, den 22. Juni 1876.

Die Herren Minister des Innern und des Krieges haben nach Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler und mit mir den zur

Dienstleistung an den Ortsschulen der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrnhut verpflichteten Theologen auf Grund des §. 51. des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) die Vergünstigung einer kürzeren Militärdienstzeit unter der Bedingung gewährt, daß dieselben ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachweisen.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse, die Prüfungscommissionen für Volksschullehrer hiernach mit Anweisung zu versehen, mache ich in Beziehung auf die Zulässigkeit der Dispensation von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Gegenständen derselben auf den §. 10. der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 ausdrücklich aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 5905.

---

176) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1875 Seite 540 Nr. 177.)

Berlin, den 22. Juli 1876.

Bei den diesjährigen Entlassungs-Prüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugniß der Befähigung

I. für das Lehramt an höheren Mädchenschulen:

1) Ida Bock aus Eltville im Regierungs-Bezirk Wiesbaden, z. Z. in Droyßig,
2) Antonie Elsässer zu Schleusingen,
3) Margarethe Guthrie, z. Z. in Ostrowo, Reg. Bez. Bromberg,
4) Johanna Heinrich zu Naugard,
5) Clara Hofmeister zu Halle a. d. S.,
6) Thekla Kaiser zu Liebenwerda,
7) Magdalene Kritzinger zu Droyßig,
8) Bohuslawa Molnár zu Festenberg, Kreis Wartenberg,
9) Adolphine Pfalzgraf zu Rogasen, Kreis Obornik,
10) Magdalene Quehl zu Droyßig,
11) Marie Reuße zu Cassel,
12) Martha Riesel zu Berlin,
13) Elli Schild zu Lehe, Landdrostei-Bez. Stade,
14) Emma Schurich zu Friedeberg N. M., Reg. Bez. Frankfurt,
15) Marie Siebigk zu Zerbst;

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Hedwig Adam zu Neu-Ruppin,
2) Marie Dröder zu Schleusingen,
3) Auguste Ehricke zu Polßen, Kreis Angermünde,
4) Julie Gödecke aus Münster, z. Z. in Droyßig,
5) Cäcilie Hein zu Hadersleben,
6) Anna Hübner zu Buddendorf, Kreis Naugard,
7) Thekla Keller zu Berlin,
8) Bertha Kleemann zu Eulau, Kreis Sprottau,
9) Bertha Kopsch zu Sommerfeld, Kreis Crossen,
10) Johanna Lippelt zu Ratibor,
11) Bertha Matthias zu Stargard, Kreis Saatzig,
12) Franziska Mayer zu Remscheid, Reg. Bez. Düsseldorf,
13) Marie Mittelstädt zu Rogasen, Kreis Obornik,
14) Emilie Reichert zu Lauenburg, Reg. Bez. Cöslin,
15) Martha Reusche zu Uschütz, Reg. Bez. Oppeln,
16) Magdalene von Rouppert zu Herrnstadt, Kreis Guhrau,
17) Olga Vogt zu Gleiwitz,
18) Agnes Wedekind zu Lamstedt, Landdrosteibezirk Stade,
19) Sophie Winter zu Homberg, Reg. Bez. Cassel.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz bereit, über die Befähigung dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.
U. III. 8638.

---

177) Benutzung des Schullocals für kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht.

(Centrbl. pro 1876 Seite 120 Nr. 56.)

Berlin, den 8. Mai 1876.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 2. v. M., daß, nachdem die Ertheilung und Leitung des schulplanmäßigen katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen durch meine Circular-Verfügung vom 18. Februar d. J. — U. III. 1025. — in ordnungsmäßiger Weise gesichert ist, es nicht in meiner Absicht liegen kann, darüber hinaus die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Cummunion-Unterrichts in anderer Weise zu beschränken, als dieß in der beregten Verfügung geschehen ist.

Demnach wird auch das Schullocal zu diesem Zwecke nur unter den in Nr. 12. daselbst angegebenen Voraussetzungen generell versagt werden dürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 6462.

---

178) Attest über die Einnahmen und die Ausgaben der Seminare und der Präparandenanstalten zur Justificirung der Rechnung von der Provinzial-Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 34; pro 1874 Seite 186.)

Berlin, den 19. April 1876.

Nachdem, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in der General-Verfügung vom 10. Juli v. J. (G. III. 3281 und U. III. 4876) eröffnet habe, durch den Staatshaushalts-Etat pro 1875 das Rechnungswesen der Schullehrer-Seminare und Schulamts-Präparandenanstalten aus der Form für Zuschuß-Verwaltungen in die Form der unmittelbaren Staats-Verwaltungen umgewandelt worden ist, bedürfen die Atteste, welche nach der General-Verfügung vom 2. Februar 1874 (F. M. I. 1680 und M. d. g. A. U. 353) zur Justificirung der Rechnungen von der Provinzial-geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zu ertheilen sind, bezüglich dieser Anstalten einer veränderten Fassung.

Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich demgemäß, daß die fraglichen Atteste für die Rechnungen pro 1875 und ferner unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des speciellen Final-Abschlusses, Formular B. zur General-Verfügung vom 10. Juli pr., zu ertheilen und wie folgt zu fassen sind:

> Die Uebereinstimmung des in beglaubigter Abschrift beigefügten Final-Kassenabschlusses des Seminars (der Präparandenanstalt) zu N. pro 18 . . mit der von uns geprüften Anstalts-Rechnung pro 18 . ., die Richtigkeit der in der letzteren nachgewiesenen Einnahmen, sowie die wirklich erfolgte Verwendung der bei den einzelnen Ausgabe-Titeln nachgewiesenen Beträge für die im Etat bestimmten Zwecke, wird hiermit bescheinigt.

Der summarische Abschluß Formular A., und die Provinzial-Rechnung, einerseits, sowie der specielle Abschluß, Formular B., und die Special-Rechnung, andererseits, müssen, wie dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium bekannt, genau übereinstimmen. Kommen dennoch in Folge von Irrthümern ꝛc. Differenzen vor, so ist darüber

bei Uebersendung der Atteste an die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse kurze Mittheilung zu machen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Ertheilung weiterer Anweisung an Ihre Hauptkasse.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen 2c.

G. III. 2179.
U. III. 4152.

---

179) Verrechnung der extraordinären Bewilligungen für Seminare und Präparandenanstalten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 34 Nr. 13.)

Berlin, den 9. Juni 1876.

Auf den Bericht vom 25. v. M., die Verrechnung der extraordinären Bewilligungen für Seminare und Präparandenanstalten betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß in den Final-Abschlüssen und den Rechnungen dieser Anstalten nur die eignen Einnahmen und Ausgaben derselben, sowie diejenigen Ausgaben aus einmaligen Bewilligungen nachzuweisen sind, deren Verrechnung in den Seminar- 2c. Kassen-Rechnungen ausdrücklich von mir angeordnet wird. Die durch das Extraordinarium des Staatshaushaltsetats bewilligten Beträge gehören dagegen nicht in den Final-Abschluß und die Rechnung der bezüglichen Special-Kasse. Zahlungen aus denselben sind in der Regel durch die Regierungs-Haupt-Kassen zu leisten. Wenn aber solche, sei es im Interesse der betreffenden Liquidanten oder aus anderen Gründen, mit Hülfe der Seminar-Kassen bewirkt werden, so sind die in Folge dessen gezahlten Beträge im Vorschuß-Conto der Seminarkasse in Ausgabe und Einnahme zu buchen, auf keinen Fall aber in den Manualen, dem Abschluß und in der Rechnung der letzteren nachzuweisen, da die definitive Verrechnung durch die Regierungs-Hauptkasse in der Extraordinarien-Rechnung zu erfolgen hat. Im Uebrigen verweise ich auf die Erläuterungen zu dem, der Circular-Verfügung vom 10. Juli v. J. — U. III. 4876. G. III. 3281. — beigegebenen Abschluß-Schema A., sowie auf die mit Bezug auf diese Verfügung ergangenen, nachträglichen Bestimmungen.

Was dagegen diejenigen — Mark anlangt, welche gemäß meines Erlasses vom 3. Februar v. J. zur Vervollständigung der Lehr-

mittel bei dem Seminar in N. an die Kasse dieser Anstalt direct aus der General-Kasse meines Ministeriums gezahlt worden sind, so ist diese Verrechnungsweise durch die bereits erwähnte Circular-Verfügung vom 10. Juli v. J. aufgehoben worden. In Zukunft wird daher bei Bewilligungen aus Centralfonds, deren Verrechnung durch die Seminarkasse von mir angeordnet wird, auch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Rendanten der Seminar- 2c. Kassen Seines Bezirks zu instruiren, auch die Regierungs-Haupt-Kasse in N. auf die mir vorgelegte, hierneben zurückfolgende Anfrage zu bescheiden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (excl. N.).
G. III. 4006. U. III.

---

180) Verleihung der Rechte einer juristischen Person.
(Centrbl. pro 1876 Seite 130 No. 61.)

Die Rechte einer juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 8. Januar d. J. dem zu Sagan i. Schles. bestehenden Klein-Kinder-Bewahr-Vereine,
2. vom 12. Februar d. J. der von dem Gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Regierungs-Director Sporleder zu Wernigerode gegründeten Stiftung zur Unterstützung von Volksschullehrer-Aspiranten (s. nachsteh. Seite 448 Nr. 181,6),
3. vom 18. März d. J. der unter dem Namen „Dr. Hoch's Conservatorium" zu errichtenden Stiftung zu Frankfurt a. M. (s. nachsteh. Seite 449 Nr. 181,7),
4. vom 24. März d. J. der von dem Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Suffrian zu Münster errichteten Stipendien-Stiftung für Studirende des höheren Schulfaches im Bereiche der Naturwissenschaften (s. nachsteh. Seite 449 Nr. 181,8),

5. vom 27. März d. J. der Raabe'schen Stipendien- rc. Stiftung zu Gössitz im Kreise Ziegenrück (s. nachsteh. Seite 450 Nr. 181,23),
6. vom 29. März d. J. dem Vereine deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen,
7. vom 29. Mai d. J. dem zu Berlin bestehenden „Moon'schen Blinden-Vereine",
8. vom 19. Juni d. J. der von dem Forstmeister a. D. von dem Busche zu Dötzingen, Amt Dannenberg, Landdrosteibezirk Lüneburg, errichteten Stipendienstiftung für Gymnasiasten (s. nachsteh. Seite 451 Nr. 181,24),
9. vom 21. Juni d. J. der Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen in der Provinz Westphalen (s. nachst. Seite 451 Nr. 181,26).

---

181) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1876 Seite 130 Nr. 62.)

1. Die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinde zu Barby im Kreis Calbe hat aus dem Kirchenvermögen zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes der Stadt Barby ein Kapital von 12,000 Thlrn = 36,000 Mark geschenkt.

2. Der Kaufmann Bärwald zu Nakel im Regierungsbezirke Bromberg hat der von ihm errichteten Stipendienstiftung für israelitische Studirende (s. Centrbl. pro 1874 Seite 410 Nr. 126,2) zur Bestreitung des Schulgeldes für arme und fleißige Schüler des Progymnasiums daselbst 3000 Mark in Werthpapieren zugewendet.

3. Der Gräflich Stolberg-Wernigerode'sche Regierungs-Director Sporleder zu Wernigerode hat mit einem Kapital von 2000 Thlrn = 6000 Mark eine Stiftung zur Unterstützung von Volksschullehrer-Aspiranten testamentarisch gegründet (s. vorsteh. Seite 447 Nr. 180,2).

4. Dem Domgymnasium zu Halberstadt ist zu einer Stipendienstiftung für Studirende ein gelegentlich des zweihundertjährigen Jubiläums der Anstalt von ehemaligen Schülern aufgebrachtes Kapital von 3900 Mark in Werthpapieren überwiesen worden.

5. Die Eheleute Rentier Strenger zu Gütersloh im Kreise Wiedenbrück haben

a. der evangelischen Schulgemeinde daselbst einen etwa 28,500 Mark, und

b. dem Gymnasium daselbst einen mindestens 4500 Mark

betragenden Theil ihres Nachlasses zugewendet.

6. Das Fräulein Johanna Wilhelmine Puttmann zu Düsseldorf hat der evangelischen Gemeinde daselbst zwei Legate, darunter eins für Zwecke des Waisenhauses der Gemeinde von ungefähr 8300 Mark letztwillig zugewendet.

7. Der Advokat Dr. jur. Hoch zu Frankfurt a. Main hat sein Vermögen nach Abzug verschiedener Legate und sonstiger Ausgaben mit einer nach überschläglicher Berechnung ungefähr 900,000 Mark betragenden Summe zur Errichtung einer Anstalt für Musik unter dem Namen „Dr. Hoch's Conservatorium" testamentarisch ausgesetzt (s. vorsteh. Seite 447 Nr. 180,3).

8. Der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schul-Rath Dr. Suffrian zu Münster hat mit einer ihm bei der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums übergegebenen Summe von 3360 M. eine Stipendien-Stiftung für Studirende des höheren Schulfaches im Bereiche der Naturwissenschaften errichtet (s. vorsteh. Seite 447 Nr. 180,4).

9. Dem seit dem Jahre 1869 zu Berlin bestehenden Vereine deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen — welcher sowohl die geistigen und materiellen Interessen der Lehrerinnen und Erzieherinnen von Fach zu fördern, als auch eine engere Verbindung der Eltern mit den Lehrerinnen und Erzieherinnen zu gemeinschaftlicher Lösung erziehlicher Aufgaben anzubahnen bestrebt ist — hat der Kaufmann L. Delsner zu Berlin ein Grundstück zu Nieder-Lehme bei Königs-Wusterhausen zum Werthe von etwa 6000 Mark geschenkt (s. vorsteh. Seite 448 Nr. 180,6).

10. Der Fabrikbesitzer Hoffmann zu Sorau hat

a. dem Gymnasium daselbst ein Legat von 10,000 Mark zur Unterstützung eines zur Universität abgehenden bedürftigen Schülers evangelischer Religion, und

b. ein Legat von 8000 Mark zur Schulgeldzahlung für die die Volksschule daselbst besuchenden Kinder seiner Fabrikarbeiter und Tuchmachergesellen, zu Prämien für Schüler, u. s. w. ausgesetzt.

11. Der Rentner J. H. Dresler III. zu Siegen hat jeder der beiden Gemeinden Ernsdorf und Fellinghausen im Kreise Siegen zu Schulzwecken den Betrag von 6000 Mark letztwillig zugewendet.

12. Der Rentner G. A. Strizel zu Königsberg in Preußen hat der Provinzial-Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst von seinem Nachlasse einen Antheil, welcher sich auf etwa 20,000 Mark berechnet, zugewendet.

13. Der Privatmann Traut zu Coblenz hat

a. dem katholischen Frauen-Vereine von St. Barbara zu Coblenz für das von denselben gegründete Mädchen-Waisenhaus die Summe von etwa 3750 Mark, und

b. dem katholischen Männer-Verein zu Coblenz für das von dem-

selben gegründete Knaben-Waisenhaus auf dem Kemperhof bei Coblenz gleichfalls die Summe von etwa 3750 Mark letztwillig zugewendet.

14. Ehemalige Schüler des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums zu Berlin haben dem früheren Director desselben Dr. Bonnell aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte eine durch freiwillige Sammlung unter sich aufgebrachte Summe von 4515 M. 12 Pf. als Beitrag zu der Bonnell'schen Stiftung für hinterbliebene Töchter von Lehrern des genannten Gymnasiums (Centralbl. pro 1876 Seite 132 Nr. 62,16) übergeben.

15. Der zu Wiesbaden verstorbene Rentier M. Brock hat den Baruch-Auerbach'schen Waisen-Erziehungs-Anstalten für jüdische Knaben und Mädchen zu Berlin die Summe von 7500 Mark zugewendet.

16. Der Heimann-Breßler-Stiftung zur Gewährung von Stipendien an Studirende der Medicin auf der Universität zu Berlin ist von einem Wohlthäter, der ungenannt bleiben will, die Summe von 6000 Mark in Werthpapieren zugewendet worden.

17. Der Apotheker und Stadtrath Röstel in Landsberg a. d. W. hat dem Waisenhause daselbst ein Kapital von 15,000 M. geschenkt.

18. Die verwittwete Frau Doctor von Haselberg geb. Suderow zu Greifswald hat zu Stipendien für Studirende ein Legat von 10,000 Thlrn = 30,000 Mark ausgesetzt, welches bei der Universität daselbst verwaltet wird.

19. Der evangelischen Schule zu Radenz im Kreise Krotoschin ist seitens des Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode ein Ackerstück und eine Baukosten-Beihülfe von 12,000 Mark geschenkt worden.

20. Der Professor Dr. Klemens am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin hat der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau die Summe von 9600 Mark in Werthpapieren geschenkt.

21. Der Geheime Sanitätsrath Dr. Fischer zu Cöln hat ein bei Gelegenheit seines 25jährigen Dienstjubiläums als Oberarzt des dortigen städtischen Spitals von seinen Mitbürgern gesammeltes und ihm zur Verfügung gestelltes Kapital von 24,705 Mark 69 Pf. in Werthpapieren und Sparkasseneinlage dem Vereine zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts zu Cöln geschenkt.

22. Der Winzer Kaeß zu Trarbach im Kreise Zell hat dem Progymnasium daselbst einen Nachlaß von ungefähr 33,487 Mark zur Gründung einer Lehrerstelle der englischen und französischen Sprache vermacht.

23. Von den Kindern des zu Gössitz im Kreise Ziegenrück, Regierungsbezirk Erfurt, verstorbenen Superintendenten a. D. und Pfarrers Raabe ist eine Stiftung mit 300 Mark behufs Anschaf-

sung von Bibeln für die in der Kirche zu Gössitz oder Schmorda zu trauenden Brautpaare, und mit 6000 Mark zur Beschaffung von Kleidungsstücken für arme Confirmanden, zu einem Stipendium behufs Ausbildung junger Männer für den Lehrerberuf, und zu einem Stipendium für Studirende der evangelischen Theologie errichtet worden (s. vorsteh. Seite 448 Nr. 180,5).

24. Der Forstmeister a. D. von dem Busche zu Dötzingen im Amt Dannenberg, Landdrosteibezirk Lüneburg, hat mit einem Kapital von ungefähr 12,000 Mark in Werthpapieren eine Stipendienstiftung für Schüler der Gymnasien in den Herzogthümern Bremen und Verden, welche sich dem Studium der Theologie widmen, gegründet (s. vorsteh. Seite 448 Nr. 180,8).

25. Die verwittwete Rentnerin Rosine Stern geb. Ellissen zu Frankfurt a. Main hat der Sigmund Stern'schen Waisenstiftung daselbst die Summe von 7000 Mark geschenkt.

26. Die Westphälische Provinzial-Synode hat zur Förderung des Studiums der evangelischen Theologie für Angehörige der Provinz Westphalen mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Söhne evangelischer Geistlichen und Lehrer unter dem Namen „Melanchthon-Stiftung" eine Provinzial-Studienstiftung mit einem durch freiwillige Beiträge gesammelten Kapital von 7065 Mark 96 Pf. gegründet (s. vorsteh. Seite 448 Nr. 180,9).

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Die Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthe in dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten Dr. Schneider, Dr. Schöne und Bahlmann sind zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen, und der Provinzial-Schulrath Dr. Gandtner in Berlin ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt worden.

B. Universitäten.

An der Universität zu Halle ist der außerordentl. Profess. Dr. Steudener zum ordentl. Profess. in der medicin. Facultät,

an der Univers. zu Königsberg i. Prß. der Privatdocent Dr. F. R. A. Schneider zum außerordentl. Profess. in der medicin. Facultät, und der außerordentl. Profess. Dr. Walter zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facultät, und

an dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg der außerordentl. Profess. Dr. Weiß zum ordentl. Profess. in der theologischen Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Bonn in die evangelisch-theologische Facultät: Lic. theol. und Dr. phil. Benrath,
zu Göttingen in die philosoph. Facultät: Dr. phil. Gilbert, sowie Dr. phil. Riese,
zu Greifswald in die medicin. Facultät: Dr. med. Freiherr v. Preuschen von und zu Liebenstein, sowie Dr. med. Albr. Budge,
zu Halle in die medicin. Facultät: Dr. med. Rich. Pott.

Dem ordentl. Lehrer Rappoldi an der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, und
dem ordentl. Lehrer Bargiel an derselben akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für musikalische Composition, zu Berlin ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Den Gymnasial-Oberlehrern
Dr. Ostermann zu Fulda, und
Wilh. Schmitz zu Saarbrücken ist das Prädicat „Professor" beigelegt.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium
zu Strasburg i. Westprß. der Gymnas. Oberl. Dr. Neuhaus aus Conitz,
zu Hadamar der ordentl. Gymnas. Lehrer zu Weilburg, commissarische Kreis-Schulinspector Hillebrand, und
zu Neuß der Oberlehrer Dr. Wachendorf vom Matthias-Gymnas. zu Breslau;

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Lukowski am Gymnas. zu Conitz, und
Dr. Vasen an der Ritter-Akademie zu Bedburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Graudenz der Schula. Candid. Dr. Böttcher,
zu Hohenstein der ordentl. Lehrer Dr. Schaunsland vom Gymnas. zu Strasburg i. Westprß., sowie der Schula. Candid. Moldänke,
zu Lyck der Schula. Candid. Haase,
zu Rössel der Schula. Candid. Dr. Stamm,
zu Strasburg i. Westprß. der Schula. Candid. Gorßitza,
zu Tilsit der ordentl. Lehrer Landien vom Gymnas. zu Graudenz,
zu Demmin der Schula. Candid. Raspe,

zu Bromberg der Hülfslehrer Ruczynski,
zu Inowraclaw der Hülfslehrer Dr. Muche,
zu Krotoschin " " Hadamczik,
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnasium, der Schula. Candid. Dr. Schiche, und der Hülfslehrer Jüttner aus Nakel,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Schula. Candid. Dr. Zenzes,
zu Schrimm der Hülfslehrer Jankowiak,
zu Wongrowitz der provis. Lehrer Dr. Rangen und der Schula. Candid. Schlüter,
zu Magdeburg, Pädagogium, der ordentl. Gymnas. Lehrer Sander aus Oldenburg,
zu Seehausen i. d. Altm. der Schula. Candid. Hermann,
zu Hameln " " " Sunr,
zu Hannover, Lyceum II., " " " Fiehn,
zu Hamm " " " Dr. Steinbrinck,
zu Coblenz " " " Pesch,
zu Cöln, Gymn. a. Marz. " " " Dr. Herwegen und
zu Trier " " " Kniffler.

Am Gymnasium zu Ostrowo ist Vorschullehrer Zellner daselbst als technischer Lehrer, und der Lehrer Heß aus Gnesen als Elementarlehrer angestellt worden.

Am Progymnasium zu Neumark in Westprß. ist der Candid. der Theologie und des höheren Schulamts Vollberg als ordentlicher und evangel. Religionslehrer, und
am Progymnas. zu Nakel der Schula. Candid. Häbe als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Ellinger an der Realschule zu Tilsit ist das Prädicat „Professor" beigelegt;
zu Oberlehrern sind befördert die ordentl. Lehrer
Dr. Ahrens an der Realsch. zu Osterode a. Harz,
Born " " " zu Lippstadt,
Dr. Lieck " " " zu Aachen, und
Dr. Reum " " " zu Barmen-Wupperfeld.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Wehlau der Schula. Candid. Dr. Dewitz,
zu Stralsund " " " Borgwardt,
zu Bromberg die Hülfslehrer Schaube und Dr. Dietrich,
zu Posen der Schula. Candid. Dr. Beck, und
zu Crefeld " " " von Aschen.

An der Realschule zu Barmen-Wupperfeld ist der Schula. Candid. Esch als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Gumbinnen ist der Schula. Candid. Blaskowitz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare.

Der erste Seminarlehrer Baumann in Karalene ist zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Osterode im Regierungsbezirk Königsberg verliehen,

der Schulinspector Domvicar Dr. Beck in Trier zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat des katholischen Schull. Seminars zu Linnich verliehen,

dem ersten Lehrer und Inspector Gerdes am evangelischen Schull. Seminar zu Aurich der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

der ordentl. Seminarlehrer Martin in Homberg zum ersten Lehrer am evang. Schull. Seminar zu Bunzlau befördert,

am kathol. Schull. Seminar zu Linnich der Lehrer Luda aus Danzig als ordentl. und Musiklehrer angestellt, und

am kathol. Schull. Seminar zu Ziegenhals der Lehrer Klar aus Neiße als Hülfslehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Rother, Hauptlehrer zu Berlin, und
Schulz I., Hauptlehrer und Gymnas. Schreiblehrer zu Potsdam;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Baake, evang. erster Lehrer und Cantor zu Mennighüffen, Krs Herford,
Hinneburg, evang. Lehrer und Cantor zu Jüterbogk,
Lindner, bish. erster Mädchenlehrer zu Soldin,
Prusz, Hauptlehrer an der städtischen Parkschule für Mädchen zu Memel,
Bouillème, evang. erster Kirchschullehrer und Cantor zu Neunischken, Krs Insterburg, und
von Zeddelmann, evang. Lehrer zu Biesterfelde, Krs Marienburg.

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Blach, israelitischer Lehrer zu Reichensachsen, Krs Eschwege,
Eckweiler, kathol. Lehrer zu Merxheim, Krs Meisenheim,
Federmann, evang. erster Lehrer zu Posmahlen, Krs Prß. Eylau,
Meyer, evang. Lehrer zu Neu-Dollstädt, Krs Prß. Holland,
Primer, kathol. Lehrer zu Mühlbock, Krs Züllichau, und
Struve, evang. Lehrer zu Hemmerwurth, Krs Norderdithmarschen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Kreis-Schulinspector Halama zu Oppeln,
die ordentlichen Professoren
Dr. Simrock in der philosoph. Facult. der Universität zu Bonn und
Domcapitular Dr. Püngel in der theolog. Facult. der Akademie zu Münster,
der außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. und akademische Musikdirector Dr. Breidenstein zu Bonn,
die Gymnasial-Oberlehrer
Dr. Wiederhold zu Insterburg,
Dr. Romahn zu Strasburg i. Westprß., und
Dr. Tillmanns zu Cleve,
die ordentlichen Lehrer
Baske am Gymnas. zu Hohenstein,
Szymanski am Marien-Gymnas. zu Posen, und
Krüger an der Realschule zu Rawitsch.

In den Ruhestand getreten:

der erste Lehrer Strübing am Seminar für Stadtschulen zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem pensionirten Realschul-Director Dr. Herwig, früher zu Hanau (Seite 319 des diesjährigen Centralblattes) ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

In den Dienst des deutschen Reichs eingetreten:

der bish. außerordentl. Professor Medicinalrath Dr. Finkelnburg in der medicin. Facultät der Universität zu Bonn.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der bish. ordentliche Lehrer Streich am Progymnasium zu Tremessen.

Anderweit ausgeschieden:

der Lehrer Maier am Gymnasium zu Hedingen bei Sigmaringen.

Inhaltsverzeichniß des Juli-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 31. August 1876.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

182) Commission II für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen zu Breslau.

(Centrbl. pro 1876 Seite 74 Nr. 23.)

Berlin, den 4. August 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das laufende Jahr an Stelle des ausscheidenden Professors Dr. Pfeiffer der Professor Dr. Weinhold zu Breslau zum Mitglied der dortselbst eingerichteten Commission II für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts und zwar für das Fach der Literatur ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.
G. I. 3986.

---

183) Zulassung der Candidaten zur theologischen Staatsprüfung in einer andern Provinz, als welcher sie angehören.

Berlin, den 22. August 1876.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf den Bericht vom 5. d. M., betreffend die Beschwerde des Pastors N. in N. wegen Zulassung des

Candidaten M. zur theologischen Staatsprüfung, wie die Annahme, daß die einzelnen Prüfungs-Commissionen nur verpflichtet seien, solche Candidaten zuzulassen, welche der betreffenden Provinz angehören, der Begründung entbehrt.

Jede Commission hat sich vielmehr der Prüfung aller Candidaten, welche sich bei ihr melden, zu unterziehen, sobald sie den gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung genügen.

Demgemäß ist auch bezüglich des ꝛc. M. zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Vorsitzenden der Commission für die wissenschaftliche Staats-Prüfung der Candidaten des geistlichen Amts ꝛc.
G. I. 5010.

---

184) Vertretung beurlaubter Prediger in der Schulinspection.

Schleswig, den 11. August 1876.

Das Königliche Kirchen-Visitatorium ermächtigen wir hierdurch, bei Urlaubsertheilung an Prediger Seitens ihrer vorgesetzten Behörden (vergl. Verfügung des Königlich evangelisch lutherischen Consistoriums in Kiel vom 7. August 1868) die mit der Wahrnehmung ihrer Functionen im geistlichen Amte beauftragten Vertreter während dieser Zeit auch mit der Führung der Localschulinspection zu betrauen.

Sollten besondere Verhältnisse eine anderweitige Vertretung des Predigers in der Schulinspection erforderlich machen, so ist nähere Bestimmung bei uns zu beantragen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchen-Visitatorien der Provinz excl. Lauenburg.

---

185) Annahme und Verausgabung der Reichskassenscheine und der Reichsbanknoten seitens der Preußischen Kassen.

Berlin, den 24. Januar 1876.

Dem Königlichen Consistorium ꝛc. übersende ich hierneben Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die sämmtlichen Königlichen Regierungen ꝛc. unter dem 5. d. M. erlassenen Circular-Verfügung, betreffend die Annahme und Verausgabung der Reichskassenscheine und der Reichsbanknoten Seitens der Königlich

Preußischen Kassen, mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Instruction zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die sämmtlichen Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien, 2c.
G. III. 377.

Zur Berichtigung irrthümlicher Auffassungen bemerke ich, daß in Bezug auf die Benutzbarkeit der Reichskassenscheine bei Zahlungen kein Unterschied gegen den rechtlichen Zustand eingetreten ist, wie er hinsichtlich der Preußischen Kassenanweisungen vorhanden war.

Nach §. 3. des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (R. Ges.-Bl. S. 40) findet im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme der Reichskassenscheine nicht statt; wie ein solcher Annahmezwang auch hinsichtlich der Kassen-Anweisungen nicht bestand; — und wie die Letzteren bei allen Staatskassen, so werden die Reichskassenscheine bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerth in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst. Da der Gesammtbetrag, welcher in Reichskassenscheinen ausgegeben wird, hinter dem Betrage des seither in Deutschland circulirenden Staatspapiergeldes erheblich zurückbleibt, und im öffentlichen Verkehr ein lebhafter Begehr nach solchen Papiergeldzeichen vorhanden ist, so ist nicht anzunehmen, daß den Königlichen Kassen von Privatpersonen bei der Empfangnahme von Zahlungen die Annahme von Reichskassenscheinen verweigert werden sollte.

Die Noten der Reichsbank sind bei allen Reichsbankanstalten jederzeit zum vollen Nennwerth in Zahlung anzunehmen, und ist die Reichsbank verpflichtet, dieselben bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen (§§. 4. 18. des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 — R. G. Bl. Seite 177). Eine Verpflichtung zur Annahme der Banknoten bei Zahlungen findet nicht statt, und besteht insbesondere auch für die Königlichen Kassen keine bezügliche gesetzliche Verpflichtung (§. 2. a. a. O). Ich bestimme jedoch, daß die Reichsbanknoten von den Königlichen Kassen bei allen den Nominalbetrag der Noten erreichenden resp. übersteigenden Zahlungen anzunehmen sind. Die Königlichen Kassen werden die Reichsbanknoten demnächst bei ihren Zahlungen wieder zu benutzen haben, indem zu erwarten ist, daß dieselben als ein beliebtes Zahlungsmittel von Hand zu Hand gehen werden.

Hinsichtlich der eventl. Präsentation von Reichsbanknoten bei den Bankanstalten behufs Umwechselung gegen Reichsgoldmünzen bleiben die Anordnungen meines Circularerlasses vom 26. November v. J. I. 18125 in Kraft.

Ich bemerke noch, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. December 1875 (Deutscher Reichsanzeiger pro 1875 Nr. 297) die seither von der Preußischen Bank, und zwar sowohl die in Thalerwährung als die in Reichswährung ausgestellten, Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten sind. Hiernach sind auch die auf Thalerwährung lautenden Noten der Preußischen Bank in höheren Apoints als 25 Thlr von den Königlichen Kassen bis auf weitere Bestimmung in Zahlung zu nehmen und zu geben, während es hinsichtlich der Preußischen Banknoten zu 10 Thlr und 25 Thlr bei den Anordnungen des diesseitigen Circular-Erlasses vom 15. December 1875 (I. 16985) sein Bewenden behält.

Hiernach sind sämmtliche nachgeordnete Kassen mit Instruction zu versehen.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen rc.
I. 19,991. III. 18,114.

---

186) Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungs-Commissionen für Lehrer an Mittelschulen u. s. w.

Berlin, den 24. August 1876.

Die Einnahmen und Ausgaben der Prüfungs-Commissionen
a. für Lehrer an Mittelschulen und für Rectoren,
b. für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen,
welche bisher im Staatshaushalts-Etat nicht nachgewiesen waren, sind vom laufenden Jahre ab in denselben aufgenommen worden und nunmehr bei den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen zu verrechnen. Der Staatshaushalts-Etat setzt die Ausgaben auf eine den Einnahmen gleiche Summe fest und bestimmt, daß bei dem Ausgabefonds nicht mehr zur Verwendung kommen darf, als an Prüfungsgebühren eingeht. Der Fonds ist verwendbar zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der gedachten Prüfungs-Commissionen und zu sächlichen Ausgaben.

Die nähere Bestimmung über die Verwendung überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium.

Die außer den vorgedachten Ausgaben noch zu bestreitenden

Reisekosten und Tagegelder der auswärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commissionen sind auf die Diäten- und Reisekosten-Fonds derjenigen Behörden zu übernehmen, deren Ressort das betreffende Mitglied angehört.

Was die Verrechnung der — für die Staatshaushalts-Rechnung nur als durchlaufende Post anzusehenden — Gebühren bei den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen betrifft, so bestimme ich im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium gegen den Schluß eines jeden Jahres, und jedenfalls vor dem Jahres-Rechnungsschluß, den genannten Kassen zuzufertigen hat:

1) eine Bescheinigung über die wirkliche Höhe der vereinnahmten Gebühren. Diese Bescheinigung hat für das laufende Jahr auch etwa aus Vorjahren vorhandene Bestände, deren Verwendung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Nichts entgegensteht, zu umfassen.

Gebührenbeträge, welche den Examinanden vor dem Antritt der Prüfung zurückgezahlt werden, sind bei den Gebühren-Kassen nicht in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, sondern lediglich von der Einnahme abzusetzen.

Gebühren, welche gegen den Schluß des Jahres eingehen, in demselben Jahr aber nicht mehr verausgabt werden, sind von der Einnahme abzusetzen und zur Verwendung in das folgende Jahr zu übertragen.

Sonach hat die Bescheinigung

a. die Summe der Gebühren,
b. die davon abgesetzten zurückgezahlten Beträge,
c. die abgesetzten und zur Verwendung in das folgende Jahr übertragenen Beträge,
d. die Netto-Einnahme

anzugeben.

2) eine mit den Quittungen der Empfänger belegte Nachweisung der aus den Gebühren stattgehabten Verwendungen.

Diese Nachweisung wird, bei Beachtung der obigen Anordnungen, mit derselben Summe abschließen, wie die Einnahme-Nachweisung (ad 1).

Daß etwaige unvorhergesehene Einnahmen ebenso, wie Bestände aus Vorjahren, der Einnahme und der Soll-Ausgabe zutreten, versteht sich von selbst.

Für diejenigen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirke, in welchen zur Zeit eine der in Rede stehenden Prüfungs-Commissionen sich nicht befindet oder wo die Prüfungs-Commission eine Einnahme nicht nachzuweisen haben sollte, ist der betreffenden Regierungs-Hauptkasse rc. eine Vacat-Bescheinigung zu ertheilen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit der Veranlassung, Ihre Hauptkasse hiernach mit Anweisung zu versehen.

Die Einnahmen und Ausgaben der obengedachten Prüfungs-Commissionen sind Ihrem Etat von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung, und zwar:

der Einnahme bei Kapitel 34 Titel 3,
der Ausgabe bei Kapitel 122 Titel 3

vom laufenden Jahre ab mittels Declaration zugesetzt worden, sofern sich solche Commissionen in Ihrem Bezirk befinden. Wo Letzteres nicht der Fall und in Folge dessen die Etats-Declaration unterblieben ist, sind die bei etwaiger künftiger Einrichtung derartiger Commissionen entstehenden Einnahmen und Ausgaben als Zugang gegen den Etat nachzuweisen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen)
und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

U. II. 2011. G. III. 2366.

---

187) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach.

§. 1.

Die Anstellung als Bau- oder Maschinenbeamter im höheren Staatsdienste setzt eine wissenschaftlich-technische Ausbildung voraus, welche nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium, oder einer Realschule I. Ordnung durch ein vierjähriges akademisches Studium und zweijährige praktische Vorbereitung zu erwerben ist und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden muß, von denen

die erste nach Abschluß des akademischen Studiums,
die zweite nach Abschluß der praktischen Vorbereitung

abgelegt wird.

Für die Maschinenbeamten wird die Entlassungs-Prüfung bei den nach dem Reorganisations-Plan vom 21. März 1870 eingerichteten Königlichen Gewerbeschulen der Reife-Prüfung der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung gleichgestellt.

Das akademische Studium kann je nach den Fächern auf der Bau-Akademie und der Gewerbe-Akademie in Berlin, auf den polytechnischen Schulen zu Hannover und Aachen und außerdem auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als geeignet dazu erklärt. Dasselbe darf in der Regel nicht unterbrochen werden und muß den Lehrgang des betreffenden Faches umfassen.

§. 2.

Beide Staatsprüfungen unterscheiden sich nach den Fächern:

A. des Hochbauwesens,
B. des Bauingenieurwesens,
C. des Maschinenwesens.

Für die Abnahme der ersten Prüfung werden Prüfungs-Kommissionen in Berlin, Hannover und Aachen gebildet, welche theils aus Lehrern der an den genannten Orten bestehenden technischen Hochschulen, theils aus anderen geeigneten Fachmännern zusammen zu setzen sind.

Die Ablegung der zweiten Prüfung findet in Berlin bei der technischen Ober-Prüfungs-Kommission Statt, welche in ähnlicher Weise wie die Kommissionen für die erste Prüfung, jedoch mit überwiegender Berücksichtigung des praktischen Dienstes gebildet wird.

Die technische Ober-Prüfungs-Kommission hat auch die Thätigkeit der Kommissionen für die erste Prüfung zu überwachen. Es bleibt vorbehalten, den Vorsitz in den letzteren einem Mitgliede der technischen Ober-Prüfungs-Kommission zu übertragen.

§. 3.

Der Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung ist im Laufe der Monate März oder September bei einer der Prüfungs-Kommissionen in Berlin, Hannover und Aachen zu stellen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung, beziehungsweise einer reorganisirten Königlichen Gewerbeschule;
2) die Zeugnisse von den in §. 1. Absatz 3 bezeichneten Lehranstalten, welche über die zurückgelegte Studienzeit und die darin besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben;
3) Studienzeichnungen, welche den Grad der erworbenen Fähigkeit im Freihandzeichnen und im Entwerfen in denjenigen Disciplinen darthun, auf welche sich die Prüfung erstreckt.

   Die Zeichnungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, oder einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten darüber versehen sein, daß sie von ihm selbst angefertigt seien.
4) eine Darstellung des Lebenslaufes, welche namentlich den Gang der akademischen Studien berücksichtigt.

§. 4.

Die Prüfungs-Kommission hat diese Vorlagen zu prüfen, zu erwägen, ob die Nachweise ad 2, 3 und 4 die Annahme rechtfertigen, daß das Studium ein den Vorschriften des §. 1 entsprechendes gewesen sei, und hiernach, wenn die Vorlagen genügend befunden wer-

den, die Zulassung zur Prüfung auszusprechen, andernfalls dieselbe unter Angabe von Gründen zu versagen.

§. 5.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Für alle drei Fächer gleichmäßig:

1) Naturwissenschaften:
 a. Physik, die allgemeinen physikalischen Eigenschaften der Körper, die mechanische Physik, die Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Licht und den optischen Instrumenten, von der Elektricität und dem Magnetismus in Beziehung auf die Telegraphie.
 b. Chemie, Mineralogie und Geognosie.
2) Mathematische Wissenschaften:
 a. Darstellende Geometrie, Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, Stereometrie, synthetische und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes in Anwendung auf Kegelschnitte und die Flächen zweiten Grades, sowie auf die wichtigeren transcendenten Curven.
 b. Niedere Analysis, Geometrie, Trigonometrie, Algebra und Elemente der Differenzial- und Integralrechnung.
 c. Mechanik, Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte und Kräftepaare, sowie die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper.
 d. Die Lehre von der Elasticität und Festigkeit mit Bezug auf Baukonstruktionen.
3) Bauwissenschaften:
 a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Meßinstrumente.
 b. Baumaterialienkunde und die einfacheren Konstruktionen der wichtigeren Baugewerbe.
 c. Die Konstruktions-Elemente des Wasser-, Wege-, Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues, sowie Kenntniß der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und deren Effektberechnung.
 d. Einrichtung von Kostenanschlägen, Bauführung und Geschäftsgang.

B. Für das Hochbaufach insbesondere:

 a. die graphische Statik und die Ermittelung der Stabilität und Festigkeit der Mauern, Gewölbe, sowie der Dach- und Deckenkonstruktionen in Holz, Stein und Eisen.
 b. Antike Baukunst, Ornamentik, Geschichte der Monumente mit besonderer Rücksicht auf Konstruktion.

c. Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke des Land- und Stadtbaues, Principien der Erwärmung und Ventilation.

C. Für das Bauingenieurfach insbesondere:

a. Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.
b. Elasticitätslehre, Festigkeitslehre und mathematische Baukonstruktionslehre.
c. Höhere Geodäsie.
d. Uebersicht der Formen der antiken Baukunst, der Formenlehre und der Geschichte der Baukunst.
e. Einrichtung und Konstruktion von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie von Hochbauten des Eisenbahnwesens.
f. Einrichtung und Konstruktion der Bauwerke, des Wege-, Wasser- und Eisenbahnbaues im ganzen Umfange.
g. Maschinenkonstruktionslehre mit Bezug auf Dampfmaschinen, Lokomotiven und Eisenbahn-Betriebsmittel.

D. Für das Maschinenfach:

a. Infinitesimalrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik und Physik.
b. Elasticitätslehre, Festigkeitslehre und Maschinenkonstruktionslehre.
c. Theoretische Maschinenlehre.
d. Eisenhüttenkunde, mechanische Technologie und Werkzeugmaschinenkunde.
e. Einrichtung und Konstruktion von Werkstättengebäuden und Fabrikanlagen.
f. Einrichtung und Konstruktion der Motoren und Transportmaschinen.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, besteht in der unter Klausur auszuführenden Bearbeitung einfacher Aufgaben aus den betreffenden Fachgebieten.

Die Klausur dauert 6 Tage.

§. 7.

Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat in den Fächern des Hochbauwesens und des Bauingenieurwesens zum Bauführer, im Fache des Maschinenwesens zum Maschinenbauführer ernannt.

Er muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, zwei Jahre hindurch in dem von ihm gewählten Fache praktisch gearbeitet haben.

Die praktische Beschäftigung muß bei Bauführern mindestens ein Jahr hindurch in praktischer Thätigkeit auf Baustellen bestanden und dem Kandidaten auch Gelegenheit gegeben haben, sich in Mes-

sungs- und Nivellementsarbeiten seines Fachs zu üben und zu bewähren.

Bauführer, welche nach Ablegung der ersten Prüfung in einem der beiden Baufächer sich späterhin dem anderen Fache zuwenden und demnächst in diesem Fache die zweite Prüfung ablegen wollen, müssen, um zu derselben zugelassen zu werden, mindestens zwei Jahre praktischer Vorbereitung diesem letzteren Fache gewidmet haben.

Bei Maschinenbauführern müssen von der Zeit der praktischen Beschäftigung mindestens 6 Monate zum Arbeiten in einer Maschinenwerkstätte, und bei Solchen, welche demnächst im Eisenbahnmaschinendienst angestellt werden wollen, außerdem 3 Monate zum Fahren auf der Lokomotive verwendet sein. In beiden Beziehungen kann jedoch die Zeit, während welcher der Kandidat sich diesen Beschäftigungen etwa schon vor Ablegung der ersten Prüfung gewidmet hat, in Anrechnung gebracht werden.

§. 8.

Dem bei der technischen Ober-Prüfungs-Kommission zu stellenden Antrage auf Zulassung zur zweiten Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung,
2) Bescheinigungen über die vorgeschriebene praktische Beschäftigung, welche von Königlichen Beamten des Staats-Bau- bezw. Maschinendienstes oder für den Staatsdienst geprüften Baumeistern bezw. Maschineningenieuren ausgestellt sein müssen.

§. 9.

Die zweite Prüfung soll die Fähigkeit des Kandidaten feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1) die Bearbeitung eines durch spezielle Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

   Die Ertheilung der Aufgabe zu dieser Arbeit kann bereits nach einjähriger vorschriftsmäßig bescheinigter praktischer Beschäftigung nachgesucht werden und ist alsdann die Bearbeitung bei der Meldung zur weiteren Prüfung miteinzureichen.
2) die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Klausur.
3) eine mündliche Prüfung.

Die Zulassung zu den unter 2 und 3 bezeichneten Abschnitten der Prüfung ist durch den befriedigenden Ausfall der unter 1 bezeichneten Arbeit bedingt.

Fällt die Arbeit ungenügend aus, so kann sie dem Kandidaten zur Verbesserung zurückgegeben, oder ihm eine neue Aufgabe gestellt werden.

§. 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

Die Einrichtung und Konstrukton der Bauwerke des Land- und Stadtbaues, einschließlich der Einrichtungen für die Erwärmung und Ventilation, Details des inneren Ausbaus, Ornamente und Dekorationen, städtische Straßenanlagen.

B. Für das Bauingenieurfach:

1) Den Straßen- und Eisenbahnbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauobjekte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen.
2) Den Wasserbau im ganzen Umfange, sowie Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauobjekte, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittelungen.
3) Den Maschinenbau in Beziehung auf Dampfmaschinen, Ausrüstung der Eisenbahnstationen mit Krahnen und Pumpen, sowie die auf Baustellen zu verwendenden Arbeitsmaschinen.

C. Für das Maschinenfach:

Das Eisenbahn-Maschinenwesen im ganzen Umfange, einschließlich der Dampfschiffe, Trajekte und des Werkstättenbetriebes.

Die mündliche Prüfung soll außerdem die Befähigung des Kandidaten für die besonderen Aufgaben des Verwaltungsdienstes feststellen und ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit geben, zu zeigen, in wie weit er sich Kenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz und der kameralistischen Wissenschaften zu eigen gemacht hat.

§. 11.

Ueber das Ergebniß jeder Prüfung wird von der Kommission beschlossen, welche dieselbe abgehalten hat. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so fertigt die Kommission das Prüfungszeugniß aus, in welchem auszusprechen ist, ob der Kandidat die Prüfung „bestanden" oder „mit Auszeichnung bestanden" habe.

Das Ergebniß für die einzelnen Arbeiten und Disciplinen ist mit den Prädikaten:

vorzüglich,
recht gut,
gut,
ziemlich gut,
hinreichend,
ungenügend

auszudrücken.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Kandidaten durch die Kommission eröffnet.

§. 12.

Die erste wie die zweite Prüfung kann bei ungünstigem Ausfall nur einmal, und nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Wer die Prüfung nach Beginn der Klausurarbeiten ohne triftige und von der Prüfungs-Kommission als ausreichend anerkannte Gründe unterbricht, wird als nicht bestanden erachtet.

§. 13.

Nach bestandener zweiter Prüfung wird der Bauführer zum Baumeister, der Maschinenbauführer zum Maschinenmeister ernannt.

§. 14.

Kandidaten, welche die erste oder zweite Prüfung mit besonderer Auszeichnung bestanden haben, können von der technischen Ober-Prüfungs-Kommission dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

§. 15.

Diejenigen Studirenden des Baufachs, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Bestimmungen das Studium bereits begonnen haben, können die erste Prüfung auf ihren Wunsch nach den Vorschriften vom 3. September 1868 ablegen. Für diejenigen Bauführer, welche die erste Prüfung nach den erwähnten Vorschriften abgelegt haben, oder noch ablegen, gelten diese Vorschriften auch bei der zweiten Prüfung, wobei jedoch die Trennung der Fachrichtungen Berücksichtigung findet.

Für die nach diesen Paragraphen noch in Gemäßheit der älteren Vorschriften abzuhaltenden Prüfungen treten die nach §. 2 zu bildenden Prüfungs-Kommissionen an die Stelle der bisherigen Prüfungsbehörden. Letztere haben bis zur Bildung der gedachten Kommissionen ihre Funktionen fortzuführen.

§. 16.

Studirenden des Maschinenfachs, welche vor Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Fachstudium auf einer technischen Hochschule bereits begonnen haben, ohne eine Reifeprüfung auf einer der im §. 1. bezeichneten Anstalten bestanden zu haben, soll gestattet werden, diesem Erforderniß durch nachträgliche Ablegung einer solchen Reifeprüfung zu genügen, sofern dieselben bis zum Schlusse des Jahres 1881 zur Ablegung der ersten Staatsprüfung gelangen.

Berlin, den 27. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

II. Universitäten, Akademien, rc.

188) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1875 Seite 556 Nr. 186.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 16. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Medicinalraths Dr. Bardeleben zum Rector der Universität Berlin für das Studienjahr 1876/77 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 21. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Mangold zum Rector, sowie der Professoren Dr. Kamphausen, Dr. Langen, Geheimen Justizraths Dr. Bauerband, Dr. Köster und Dr. Bona Meyer zu Decanen der evangelisch-theologischen, katholisch-theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1876/77,
2. vom 16. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Hertz zum Rector der Universität zu Breslau für das akademische Studienjahr 1876/77,
3. vom 24. Juli d. J. die Wahl des Consistorialraths Professors Dr. Ritschl zum Prorector der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. Septbr 1876 bis dahin 1877,
4. vom 10. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Lucä zum Rector der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1876/77,
5. vom 16. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Langen zum Rector, sowie des Professors Dr. Bisping zum Decan der theologischen und des Professors Dr. Stahl zum Decan der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1876/77.

---

189) Ankauf der Ehrenberg'schen Sammlung mikroskopischer Formen für das mineralogische Museum der Universität zu Berlin.

Durch den Staatshaushaltsetat pro 1876 sind unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 30,000 Mark zum Ankaufe der Ehrenberg'schen Sammlung mikroskopischer Formen für das mineralogische Museum der Universität zu Berlin bewilligt worden.

Die Sammlung besteht aus

1) einer Sammlung von mikroskopischen Präparaten, welche in 53 Kästen in Form von Quartbänden einer Bibliothek aufbewahrt sind.

2) einer Sammlung der Materialien und Original-Substanzen, auf welche sich die Sammlung mikroskopischer Präparate bezieht, aufbewahrt in 3 verschließbaren Schränken,
3) einer Sammlung von Original-Zeichnungen der in den mikroskopischen Präparaten fixirten Formen, aufbewahrt in 17 Quartbänden,
4) einer Sammlung von Briefen und besonderen Verzeichnissen, bezüglich auf den Inhalt der unter 1 und 2 aufgeführten Theile der Sammlung,
5) einem General-Katalog über den gesammten Inhalt der Sammlung in 3 Bänden.

Diese Gegenstände sind auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten durch den ersten Director des mineralogischen Museums, Professor Dr. Beyrich am 9. Mai d. J. übernommen und in die Räume des mineralogischen Museums an demselben Tage übergeführt worden.

Demnächst hat der Geheime Medicinalrath und Professor Dr. Ehrenberg als zu der Sammlung gehörigen Nachtrag noch folgende Gegenstände als Geschenk angeboten:

1. das von ihm zu allen seinen langjährigen Untersuchungen benutzte Schiek'sche Mikroskop in Mahagonikasten,
2. ein dazu gehöriger Polarisations-Apparat mit Selenit-Blättchen,
3. je 1 Exemplar seiner beiden Hauptwerke in Folio:
   a. „die Infusions-Thierchen als vollendete Organismen" mit Atlas, 1838, und
   b. „die Mikrogeologie" mit Atlas, 1854, mit Fortsetzung,
4. eine Anzahl seiner wichtigeren Arbeiten in Separatabdrucken aus den Abhandlungen und Monatsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, und zwar
   a. sieben Abhandlungen in Folio,
   b. sieben Abhandlungen in Quarto,
5. einige kleinere Utensilien: eine Bleiplatte, dazu gehöriger Stempel und Kupferplatte.

Diese Gegenstände sind von dem Herrn Minister mit dem Ausdrucke seines Dankes angenommen und im Auftrage desselben durch den Professor Dr. Beyrich in Empfang genommen und gleichfalls dem mineralogischen Museum überwiesen worden.

---

190) Wohnungsgeldzuschuß der Universitätskassen-Rendanten.

Berlin, den 26. Juli 1876.

Der Königlichen akademischen Administration eröffne ich auf den Bericht vom 13. d. M., daß bei der auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 12. Mai

1873 erfolgten Klassificirung derjenigen Beamten des diesseitigen Ressorts, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, die Kassenbeamten der Universitäten als den Kassen- und Büreau-Beamten der Provinzialbehörden gleichstehend angesehen und demgemäß der Abtheilung IV des Tarifs zu dem gedachten Gesetz zugezählt worden sind. Dasselbe ist mit den Rendanten ähnlicher Institute in anderen Ressorts, z. B. der landwirthschaftlichen Akademien, der polytechnischen Schulen 2c. geschehen.

Eine Gleichstellung des dortigen Universitätskassen-Rendanten bezw. der Universitätskassen-Rendanten überhaupt mit den Rendanten der Regierungs-Hauptkassen würde sich bei der Verschiedenheit der dienstlichen Stellungen nicht rechtfertigen lassen.

Und wenn man selbst annehmen wollte, daß die Rendanten der Universitäts-Kassen den Subalternen der Provinzialbehörden vorangehen, so würde dennoch nach Alin. 2. des §. 2. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses für diese Rendanten unverändert die vierte bleiben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche akademische Administration zu N.
U. I. 4078.

---

191) Preisaufgaben bei der Steiner'schen Stiftung.

(Centrbl. pro 1874 Seite 472 Nr. 140.)

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hielt am 6. Juli d. J. die statutenmäßige öffentliche Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages. 2c. — Sodann verlas der Vorsitzende den Bericht über den Steiner'schen Preis. Die in der Leibnizsitzung 1874 erneuerte Preisfrage über die Theorie der Polyeder blieb abermals ohne Bewerber und wird zurückgezogen. An ihre Stelle tritt folgende: „Um die Geometer zu eingehenden Untersuchungen über die Theorie der höheren algebraischen Raumkurven zu veranlassen, hat die Akademie beschlossen, zur Konkurrenz um den im Jahre 1878 fälligen Steiner'schen Preis jede Arbeit zuzulassen, welche irgend eine auf die genannte Theorie sich beziehende Frage von wesentlicher Bedeutung vollständig erledigt." Die ausschließende Frist für die Einsendung der Bewerbungsschriften, welche in lateinischer, deutscher und französischer Sprache verfaßt sein können, ist der 1. März 1878. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen, und dieses auf dem Aeußern eines versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 1800 ℳ erfolgt in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Juli 1878.

Den Statuten der Steiner'schen Stiftung gemäß hat ferner die Akademie den diesjährigen Preis derselben, um welchen sich kein Bewerber gefunden, dem Herrn Heinrich Schröter, ordentlichen Professor an der Universität zu Breslau, als Anerkennung für seine Verdienste um Erhaltung, Verbreitung und weitere Ausbildung der geometrischen Methoden Steiners zugesprochen.

192) Akademische Kunstausstellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1874 Seite 193 Nr. 11.)

Die Ausstellung von Werken lebender Künstler wird am Sonntag, den 10. September d. J., in den Räumen des provisorischen Ausstellungsgebäudes auf der Museums-Insel eröffnet werden. Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, nebst den dazugehörigen Formularen, können bei allen deutschen Kunst-Akademien in Empfang genommen werden.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Senat
der Königlichen Akademie der Künste.
F. Hitzig.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

193) Zulassung zur Prüfung behufs Erlangung der Lehrbefähigung in neueren Sprachen und Naturwissenschaften an Realschulen.

Berlin, den 24. Juli 1876.

Auszug.

Die Häufigkeit, mit welcher seit Jahresfrist von solchen jungen Männern, welche keine ausreichende Schulbildung nachweisen können, das Gesuch gestellt wird, zur Lehramtsprüfung zugelassen zu werden behufs Erlangung der Lehrbefähigung in neueren Sprachen (seltener in Naturwissenschaften) an Realschulen, macht die größte Strenge in Prüfung der Gesuche zur Pflicht. Je bedeutender die Stellung ist, welche die neueren Sprachen und die Naturwissenschaften für die auf Realschulen zu erlangende höhere Gesammtbildung einnehmen, desto mehr muß ich darauf Bedacht sein, daß die Lehrer dieser Fächer durch die sichere Grundlage allgemeiner Bildung befähigt seien, ihren Unterricht in den richtigen Zusammenhang zu der allgemeinen Aufgabe der Schule zu setzen; selbst die zeitweise Schwierigkeit, geeignete Lehrer für die fraglichen Schulen zu finden, ist ein geringeres Uebel,

als wenn durch nachsichtige Zulassung zur Lehramtsprüfung auf ein Lebensalter hinaus die Bildungshöhe der dadurch betroffenen Schulen gefährdet wird.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Director der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission, Herrn rc.

U. II. 4177.

194) Zurückziehung der bisherigen Berechtigung einer höheren Unterrichtsanstalt.

(Centrbl. pro 1876 Seite 281 No. 109. 1.)

Bekanntmachung.*)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Thurn'schen Erziehungs-Institute zu Altona (Nr. 5 der Nachweisung zur diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. — Seite 128 —) provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zurückgezogen worden ist.

Berlin, den 31. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

195) Anerkennung einer höheren Unterrichtsanstalt.

(Centrbl. pro 1876 Seite 281 und Seite 282.)

Bekanntmachung**).

Die höhere Lehranstalt zu Barmen-Wupperfeld ist als eine im Sinne des §. 90. 2. b. des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. Septbr. 1875 berechtigte Realschule II. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehranstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich ist.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

*) Veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1876 No. 22 Seite 305.

**) Veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1876 No. 25 Seite 346.

196) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1876

I. General-Uebersicht von der Frequenz der Gymnasien

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1875: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	25	268	27	35	14	23	37	7200	810	756	1339	2078	1332
2	Brandenburg	30[1])	412	40	72	1	28	69	9258	2188	901	1750	2660	1703
3	Pommern	17	177	37	33	1	—	27	4968	837	503	872	1288	968
4	Posen	13	150	16	14	18	3	13	3657	422	333	599	1032	707
5	Schlesien	35	366	32	62	43	31	26	9473[2])	982[2])	1038	1722	2487	1738
6	Sachsen	24	250	27	51	12	21	22	6343	577	704	1211	1533	1136
7	Schleswig-Holstein	10	117	1	17	—	12	9	1720	339	178	287	359	286
8	Hannover	19[1])	185	15	32	3	11	23	3722[2])	792	450	652	946	604
9	Westphalen	20	198	26	19	21	16	7	4341	211	689	948	940	567
10	Hessen-Nassau	12	132	17	23	14	12	—	2846	8	364	573	790	486
11	Rheinprovinz	25	264	42	47	22	19	22	5280	681	683	1062	1449	890
12	Hohenzollern	1	9	1	3	1	1	—	116	—	29	27	28	15
	Summe	231	2528	281	408	150	177	255	58924	7847	6628	11042	15590	10432
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	8	1	2	—	—	—	98	—	15	27	24	28

1) Zugang: Askanisches und Humboldts-Gymnasium in Berlin.
2) Differenz gegen die vorige Uebersicht durch Berichtigung der Angaben vom Gymnasium in Liegnitz.

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1875: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	2	12	2	2	1	—	2	275	35	—	24	75	69
2	Brandenburg	2	9	5	3	—	—	2	218	66	—	11	46	49
3	Pommern	3[1])	17	3	3	—	—	4	{276 / 156[1])}	{75 / 45[1])}	—	47	80	85
4	Posen	3	18	4	3	2	—	2	430	73	—	61	87	102
5	Schlesien	1	5	2	1	2	—	2	140	48	—	5	24	24
6	Sachsen	2	6	3	2	1	—	—	228	—	—	31	36	59
7	Hannover	1	6	—	1	—	—	1	125	9	—	11	25	38
8	Westphalen	3	14	—	2	4	—	—	136	—	—	29	44	25
9	Rheinprovinz	17	84	19	17	15	—	—	1276	—	—	193	350	289
	Summe	34	171	38	34	25	—	13	3260	351	—	411	767	737

1) Zugang: [illegible]

der Real-Lehranstalten.
Seite 248 Nr. 97.)

des Preußischen Staats sowie des Gymnasiums in Corbach (Waldeck) und

6. Frequenz im Winter-Semester 1875/76 — den Gymnasien. Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) — auf den Gymnasien: evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	in den Vorschulen: evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1416	1360	8281	1081	779	356	80	1215	405	6079	1332	—	870	997	83	—	135
1749	1854	10617	1359	1287	1690	—	2977	789	8831	241	—	1545	2462	66	—	449
925	924	5480	512	635	465	—	1100	263	5051	35	—	394	991	5	—	104
763	706	4140	483	400	177	—	577	155	1760	1352	1	1027	318	87	—	172
1803	1951	10739	1266	603	378	188	1169	187	5165	3799	—	1775	776	131	—	262
1091	1023	6698	355	330	276	—	606	29	6328	270	7	93	590	3	—	13
336	340	1786	66	280	60	56	396	57	1720	34	—	32	389	2	—	5
705	757	4114	392	520	326	132	978	186	3287	689	—	138	887	42	1	48
744	773	4661	320	87	101	35	223	12	2166	2278	—	217	172	29	—	22
419	425	3057	211	13	—	—	13	5	2278	657	—	122	6	4	—	3
995	1082	6161	881	397	436	—	833	152	2265	3664	—	232	427	380	—	26
22	17	138	22	—	—	—	—	—	16	121	—	1	—	—	—	—
10968	11212	65872	6948	5331	4265	491	10087	2240	44946	14472	8	6446	8015	832	1	1239
16	18	128	32	—	—	—	—	—	109	2	—	17	—	—	—	—

3) Differenz gegen die vorige Uebersicht durch Berichtigung der Angaben vom Gymnasium in Stade.
4) Zugang: Kaiser Wilhelm-Gymnasium in Hannover.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 1875/76 — den Progymnasien. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) — auf den Progymnasien: evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	in den Vorschulen: evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
78	87	333	58	36	8	44	9	130	148	55	17	20	7
59	61	226	8	49	26	75	9	205	—	21	67	—	8
124	131	467	35	91	54	145	25	416	6	45	125	2	18
96	131	477	47	70	19	89	16	198	136	143	37	16	36
34	57	141	1	30	22	52	4	54	51	36	16	16	20
71	40	237	9	—	—	—	—	236	1	—	—	—	—
32	24	130	5	12	—	12	3	117	3	10	9	2	1
35	18	151	15	—	—	—	—	27	116	8	—	—	—
346	398	1575	299	—	—	—	—	386	1116	73	—	—	—
875	947	3737	477	288	129	417	66	1769	1577	391	271	56	90

Progymnasium begriffen.)

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Maturitäts-Zeugniß.	andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	4355	3830	96	965	240	10	122	145	5	28	7	12	62
2	Brandenburg . .	7839	2697	91	2836	122	19	188	271	10	92	8	64	43
3	Pommern . . .	3091	2335	54	931	163	6	103	107	7	38	6	18	34
4	Posen	2370	1686	84	483	86	8	78	88	3	10	—	2	6
5	Schlesien . . .	6088	4573	78	1036	124	9	162	249	5	49	6	10	82
6	Sachsen	3528	2914	256	559	45	2	173	119	10	45	6	24	60
7	Schleswig-Holstein	1073	587	126	337	48	11	43	35	—	34	5	19	52
8	Hannover . . .	2565	1424	125	904	57	17	115	85	2	51	1	51	40
9	Westphalen . .	2830	1776	55	211	12	—	159	116	2	62	—	5	58
10	Hessen-Nassau . .	1748	1192	117	6	5	2	106	51	23	4	6	9	14
11	Rheinprovinz . .	4141	1950	70	799	29	5	30	142	16	61	2	31	57
12	Hohenzollern . .	79	49	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Summe	39707	25003	1162	9087	931	89	1279	1409	83	474	47	245	508
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck) . .	57	58	13	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf				ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	175	155	3	31	13	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	2
2	Brandenburg . .	158	68	—	63	12	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	5
3	Pommern . .	302	164	1	115	30	—	9	2	—	—	7	—	—	—	—	5
4	Posen	245	219	13	65	19	5	4	—	—	—	10	—	3	—	—	4
5	Schlesien . . .	107	32	2	38	12	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8
6	Sachsen	134	98	5	—	—	—	4	—	—	—	5	—	1	1	—	5
7	Hannover . . .	89	41	—	9	3	—	2	—	—	—	2	—	1	—	—	—
8	Westphalen. . .	87	64	—	—	—	—	7	—	—	—	3	—	—	—	—	1
9	Rheinprovinz	937	620	18	—	—	—	29	—	—	—	40	4	2	1	2	13
	Summe	2234	1461	42	321	89	7	55	2	—	—	82	5	7	2	2	43

Winter-Schulsemesters 1875/76.

9. im Winter-Semester 1875/76																	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1875/76	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen									
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf								
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.		
22	29	135	106	60	43	25	—	801	7	202	8	40	—	257	7480	958		
22	25	189	122	68	54	30	—	1186	11	385	36	104	—	536	9431	2441		
13	15	112	71	30	31	18	—	603	2	261	7	17	—	287	4877	813		
4	17	67	77	42	40	27	—	461	—	125	10	12	—	147	3679	430		
15	69	206	177	138	80	41	—	1289	4	268	7	28	—	307	9450	862		
15	15	140	87	78	45	10	—	827	—	175	4	9	—	188	5671	418		
6	3	35	32	7	4	11	—	286	—	138	2	17	—	157	1500	239		
4	13	53	32	43	30	22	—	542	3	285	19	28	—	335	3572	643		
7	28	146	64	40	26	21	—	734	—	85	—	1	—	86	3927	137		
7	10	59	40	25	11	11	—	376	—	11	—	1	—	12	2681	1		
19	26	124	102	73	60	46	—	789	3	209	6	31	—	249	5372	564		
1	3	4	4	4	3	2	—	22	—	—	—	—	—	—	116	—		
135	253	1270	914	608	427	264	—	7916	30	2144	99	288	—	2561	57956	7526		
							Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters								58924	7847		
							Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1875/76								weniger			
															968	321		
—	1	2	1	1	1	—	—	10	—	—	—	—	—	—	118	—		
							Gegen das vorhergehende Semester mehr								22	—		

des Winter-Schulsemesters 1875/76.

9. im Winter-Semester 1875/76																	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1875/76	
Progymnasien									b) von den Vorschulen									
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf								
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.		
—	—	1	5	3	1	1	—	19	1	—	—	1	—	2	314	42		
1	—	2	5	6	4	1	—	33	1	19	—	5	—	25	193	50		
1	—	7	11	10	9	1	—	62	1	25	3	6	—	35	405	110		
—	—	14	8	10	8	7	—	68	1	32	—	24	—	57	409	32		
—	—	—	1	8	3	—	—	21	1	—	—	—	—	1	120	51		
—	—	3	5	5	3	1	—	33	—	—	—	—	—	—	204	—		
1	—	2	3	3	4	1	—	19	—	4	—	—	—	4	111	8		
—	—	10	5	2	2	—	—	30	—	—	—	—	—	—	121	—		
7	—	41	33	34	31	30	—	267	—	—	—	—	—	—	1308	—		
10	—	80	76	81	65	42	—	552	5	80	3	36	—	124	3185	293		
							Bestand am Schluß des vorigen Semesters								[illegible]	[illegible]		

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen. Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1875 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	95	19	16	5	8	11	2766	354	177	421	737	580
2	Brandenburg	12	162	15	29	1	15	30	4697	1112	216	778	1533	940
3	Pommern	4	40	4	5	—	—	5	1136	144	75	201	339	245
4	Posen	4	52	4	7	9	4	9	1277	347	58	162	325	292
5	Schlesien	9	105	11	22	11	8	10	2677	338	160	394	663	512
6	Sachsen	6	81	9	20	5	6	9	2682	379	145	370	678	563
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	220	—	20	44	103	59
8	Hannover	10	94	12	18	2	4	15	2754	620	205	447	765	524
9	Westphalen	9	80	14	10	9	9	—	1975	—	142	344	653	395
10	Hessen-Nassau	3	43	8	6	2	1	10	931	382	64	199	297	203
11	Rheinprovinz	12	158	14	26	11	12	20	3141	610	171	568	988	657
	Summe	80	910	110	159	55	67	119	24246	4286	1433	3928	7081	4960
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	4	53	5	12	1	4	7	1163	318	69	129	265	292
2	Pommern	1	10	2	2	—	—	3	213	36	10	20	33	47
3	Sachsen	1	13	1	9	1	—	—	521	—	38	82	131	144
4	Schleswig-Holstein	3	34	3	6	-	2	10	843	366	49	159	171	182
5	Hessen-Nassau	5	43	20	16	2	4	14	1139	559	87	152	179	240
6	Rheinprovinz	3	28	8	4	—	1	7	855	291	39	102	124	172
	Summe	17	181	39	49	4	11	41	4734	1560	292	644	903	1077

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 1875/76										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
560	549	3024	258	322	122	28	—	472	118	2685	103	—	236	424	17	—	31
901	883	5251	564	658	694	—	—	1352	240	4548	109	—	594	1181	27	—	144
209	166	1235	99	117	71	—	—	188	44	1157	8	—	70	173	1	—	14
264	256	1357	80	177	217	—	—	394	47	869	187	—	301	254	66	—	74
577	539	2845	168	208	124	65	—	397	59	1921	581	—	343	297	58	—	42
606	476	2828	146	171	225	—	—	396	17	2637	69	15	107	365	17	2	12
—	—	226	6	—	—	—	—	—	—	222	2	—	2	—	—	—	—
549	401	2891	137	273	236	155	—	664	44	2614	116	—	161	613	12	—	39
300	245	2079	104	20	—	—	—	20	20	1394	536	1	148	10	3	—	7
163	190	1116	185	140	139	121	—	400	18	969	72	—	75	347	15	—	38
672	680	3736	585	386	423	—	—	809	199	2054	1372	—	310	519	251	—	39
4801	4385	26568	2342	2472	2251	369	–	5092	806	21070	3155	16	2347	4183	467	2	440
II. Ordnung.																	
278	290	1323	160	173	202	—	—	375	57	1222	39	—	62	358	6	—	11
68	61	239	26	28	22	—	—	50	14	208	3	—	28	46	—	—	4
54	119	568	47	—	—	—	—	—	—	539	4	2	23	—	—	—	—
181	164	906	63	166	151	115	—	432	76	837	8	—	61	410	3	—	19
249	283	1190	51	320	173	79	—	572	13	511	53	—	626	251	20	—	301
268	231	936	81	164	143	—	—	307	16	631	244	—	61	217	83	—	7
1098	1148	5162	428	851	691	194	–	1736	176	3948	351	2	861	1282	112	—	342

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2007	971	46	403	69	—	53	18	1	3	63	16	—
2	Brandenburg . .	3971	1200	80	1258	76	18	38	65	7	5	47	48	1
3	Pommern . . .	868	365	2	186	2	—	21	4	—	—	3	4	—
4	Posen	847	475	35	339	48	7	24	14	—	—	15	22	1
5	Schlesien . . .	1694	1087	64	332	63	2	32	22	—	20	52	22	—
6	Sachsen	1540	1122	166	382	14	—	34	26	2	2	26	8	15
7	Schleswig-Holstein	116	110	—	—	—	—	4	2	—	—	4	—	—
8	Hannover . . .	1821	935	135	606	50	8	72	45	1	5	26	34	—
9	Westphalen . .	1298	755	26	18	2	—	37	27	1	6	19	20	—
10	Hessen-Nassau . .	843	221	52	369	21	10	11	6	9	1	2	12	—
11	Rheinprovinz . .	2919	757	60	774	33	2	5	30	3	13	63	31	7
	Summe	17924	7998	666	4667	378	47	331	259	24	55	320	217	24
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1175	131	17	354	19	2	9	10	3	1	20	4	—
2	Pommern . . .	182	57	—	45	5	—	3	5	—	—	6	1	—
3	Sachsen	320	242	6	—	—	—	5	1	1	—	1	3	—
4	Schleswig-Holstein	651	140	115	387	28	17	7	3	5	3	38	—	—
5	Hessen-Nassau . .	919	181	90	535	34	3	—	1	4	2	5	12	—
6	Rheinprovinz . .	730	199	7	287	20	—	4	7	—	1	29	8	—
	Summe	3977	950	235	1608	106	22	28	27	13	7	99	28	—

Schulsemesters 1875/76.

9. im Winter-Semester 1875/76															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1875/76	
den Realschulen									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
3	4	89	65	27	6	4	—	352	3	144	45	1	—	193	2672	279
14	13	191	115	62	32	8	—	646	8	194	23	28	—	253	4605	1099
2	3	47	27	23	9	6	—	149	2	28	2	—	—	32	1086	156
2	2	40	31	20	12	1	—	184	1	102	14	13	—	130	1173	264
2	6	81	65	58	44	25	—	429	2	97	16	6	—	121	2416	276
5	6	99	54	62	36	11	—	386	2	119	16	18	—	155	2442	241
—	1	19	12	8	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	176	—
8	15	121	63	52	29	9	—	480	1	271	17	11	—	300	2411	364
—	4	104	54	42	20	18	—	352	—	14	—	—	—	14	1727	6
3	1	32	16	10	1	8	—	112	1	56	1	2	—	60	1004	340
10	16	135	53	47	55	23	—	491	4	177	29	4	—	214	3245	595
49	71	958	555	411	244	113	—	3631	24	1202	163	83	—	1472	22957	3620
														Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	24246	4286
														Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1875/76	weniger 1289	666

durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
II. Ordnung.																
2	17	18	21	43	15	7	—	170	2	47	15	2	—	66	1153	309
1	2	4	4	2	2	—	—	30	—	—	15	—	—	15	209	35
1	8	11	16	21	1	1	—	70	—	—	—	—	—	—	498	—
1	10	22	31	19	5	3	—	147	—	88	9	—	—	97	759	335
1	59	9	21	23	11	5	—	153	—	46	12	13	—	71	1037	501
2	9	12	28	37	17	1	—	155	1	48	18	6	—	73	781	234
8	105	76	121	145	51	17	—	725	3	229	69	21	—	322	4437	1414
														Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	4734	1560
														Also am Schluß des Winter-Semesters 1875/76	weniger 297	146

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1875: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	5	25	5	4	1	—	3	623	97	—	54	105	127
2	Brandenburg .	10	57	11	10	1	—	13	1439	500	14	142	318	363
3	Pommern . .	3[1])	11	5	2	—	—	4	281[1])	105[1])	—	29	68	67
4	Schlesien . . .	6	43	6	8	4	—	9	1105	478	28	66	163	245
5	Sachsen . . .	8[2])	48	5	11	2	—	6	{ 749 / 368[2]) }	236	—	133	229	232
6	Schleswig-Holstein	8	33	1	—	—	1	6	639	157	—	54	166	166
7	Hannover . . .	15	68	7	12	2	—	15	1886	592	52	271	454	443
8	Westphalen . .	6	36	5	7	9	—	2	680	42	—	42	138	161
9	Hessen-Nassau .	16	103	19	35	19	—	29	2695	1123	86	322	514	595
10	Rheinprovinz .	14	76	21	16	12	—	9	1612	199	—	207	437	353
11	Hohenzollern . .	1	4	1	1	1	—	—	51	—	—	—	12	10
	Summe	92	504	86	106	51	1	96	12129	3529	180	1320	2604	2762
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)		6	—	3	—	—	2	93	17	—	12	23	24

1) Abgang: Lauenburg i. Pommern (in der Umwandlung von höherer Bürgerschule zum Progymnasium begriffen).

aller Kategorien des Preußischen Staats und des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Semester 1875/76										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
188	214	688	65	108	41	—	—	149	52	630	37	—	21	136	5	—	8
329	386	1552	113	294	278	—	—	572	72	1445	10	—	97	533	7	—	32
60	80	304	23	47	65	—	—	112	7	285	1	—	18	110	—	—	2
333	340	1175	70	213	197	121	—	531	53	977	106	1	91	456	44	—	31
268	291	1153	36	123	133	—	—	256	20	1140	5	—	8	253	—	—	3
141	139	666	27	151	30	—	—	181	24	642	4	—	20	172	2	—	7
361	426	2007	121	358	189	107	—	654	62	1711	196	2[3])	98	594	41	—	19
154	215	710	30	39	12	—	—	51	9	559	116	—	35	45	6	—	—
660	698	2875	180	442	439	319	58	1258	135	2067	633	—	175	977	213	—	68
452	435	1884	272	183	64	—	—	247	48	918	853	—	113	138	106	—	3
15	24	61	10	—	—		—	—	—	4	37	—	20	—	—	—	—
2961	3248	13075	947	1958	1448	547	58	4011	482	10378	1998	3	696	3414	424	—	173
25	13	97	4	19	—	—	—	19	2	79	—	—	18	14	1	—	4

2) Zugang: Gardelegen und Eisleben.

3) Japanesen.

der mit denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf d. höheren Bürgerschulen, Inländer, aus dem Schulort.	auf d. höheren Bürgerschulen, Inländer, von auswärts.	auf d. höheren Bürgerschulen, Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer, aus dem Schulort.	in den Vorschulen, Inländer, von auswärts.	in den Vorschulen, Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen I. Ordnung	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Progymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen I. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Realschulen II. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf sonstige Stadtschulen.
1	Preußen . . .	394	283	11	124	24	1	11	—	7	—	7	—	19	—	4	4
2	Brandenburg . .	1170	381	1	531	41	—	7	—	2	—	15	1	9	2	—	22
3	Pommern . .	208	96	—	101	11	—	1	—	2	—	1	—	7	—	—	5
4	Schlesien . . .	984	186	5	486	45	—	22	—	5	—	11	—	19	—	3	18
5	Sachsen	677	453	23	229	26	1	17	—	12	—	23	—	15	—	—	14
6	Schleswig-Holstein	411	173	82	112	40	29	4	3	10	—	7	—	1	1	5	19
7	Hannover . . .	1344	604	59	573	78	3	62	1	24	—	25	—	27	—	1	14
8	Westphalen . .	492	217	1	43	7	1	2	1	2	—	17	—	11	—	—	12
9	Hessen-Nassau . .	2132	650	93	1043	194	21	84	—	9	—	26	2	26	6	10	18
10	Rheinprovinz . .	1272	597	15	221	25	1	8	1	4	—	5	2	13	1	15	14
11	Hohenzollern . .	46	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	9130	3651	294	3463	491	57	218	6	77	—	137	5	147	10	38	140
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)	42	55	—	18	1	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—

Winter-Schulsemesters 1875/76.

9. im Winter-Semester 1875/76 — höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1875/76	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck rc.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.				
—	—	3	17	13	11	5	—	101	—	1	18	6	—	25	587	124
4	1	21	45	47	16	7	—	199	2	3	80	28	—	113	1353	459
1	—	4	7	3	2	1	—	34	3	—	38	4	—	45	270	67
1	2	5	18	47	37	12	2[1])	202	4	2	3	17	6	32	973	499
4	—	13	28	40	26	16	—	208	—	15	64	5	—	84	945	172
2	—	22	28	19	4	1	—	126	—	36	35	7	—	78	540	103
4	3	26	40	65	20	7	—	319	4	21	183	23	—	231	1688	423
—	—	11	11	22	14	9	—	112	—	—	24	3	—	27	598	24
6	6	19	81	92	39	22	—	446	2	123	131	49	—	305	2429	953
—	—	68	56	49	42	20	—	298	—	—	62	6	—	68	1586	179
—	—	—	2	1	4	2	—	9	—	—	—	—	—	—	52	—
22	12	192	333	398	215	102	2	2054	15	201	638	148	6	1008	11021	3003
				Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)											12128	3529
				Also am Schluß des Winter-Semesters 1875/76											weniger 1107	weniger 526
—	—	1	4	4	4	1	—	18	—	—	10	—	—	10	79	19
				Gegen das vorhergehende Semester											weniger 14	mehr 2

1) Davon 1 auf eine Gewerbeschule, 1 auf eine Handelslehranstalt.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

197) Beurlaubung von Lehrern behufs Theilnahme an der Feier des 25jährigen Bestehens der Central-Turn-anstalt.

Berlin, den 17. August 1876.

Am 1., 2. und 3. Octbr. d. J. findet hier eine Vereinigung der Zöglinge der Civil-Abtheilung der Central-Turnanstalt zur Feier ihres 25jährigen Bestehens statt.

Das Königl. Provinzial-Schulcollegium ermächtige ich, denjenigen Gymnasial- und Seminarlehrern Seines Verwaltungsbezirks, welche an dieser Feier theilnehmen wollen, sofern nicht etwa auf die Tage derselben Prüfungen fallen, einen Urlaub bis zur Dauer von 5 Tagen zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 9594.

---

198) Seminar für die Ausbildung der katholischen Schulamtspräparanden aus den Hohenzollernschen Landen; Ort für die Aufnahmeprüfung.

Berlin, den 17. August 1876.

Die Schulamtspräparanden aus den Hohenzollern'schen Landen sind bisher dem Schullehrer-Seminar zu Brühl, im Regierungsbezirk Cöln, zur Ausbildung überwiesen worden. Dieselben haben an dieser Anstalt eine Aufnahme-Prüfung machen müssen und sind demnächst in ihre Heimath zurückgekehrt, um 8 Wochen später in Brühl einzutreten.

Die Ueberweisung nach Brühl ist erfolgt, als das Schullehrer-Seminar zu Boppard, im Regierungs-Bezirk Coblenz, noch nicht bestand.

Es ist nothwendig, daß hierin eine Aenderung eintrete, um die Zöglinge, welche alljährlich bei Boppard vorbei 96 Kil. nordwärts nach Brühl fahren, vor unnöthigen Reisekosten und Ausgaben zu bewahren, zumal in dem Seminar zu Boppard hinreichender Raum zu ihrer Aufnahme vorhanden ist.

Ich bestimme daher, daß die Zöglinge aus Hohenzollern künftig nicht mehr in das Seminar zu Brühl, sondern in dasjenige zu

Boppard aufgenommen werden, und habe hiernach das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz mit entsprechender Anweisung versehen.

Ebenso empfiehlt es sich, daß die betreffenden Seminaristen mit Rücksicht auf die weite Entfernung bis zum Seminarorte und die damit verbundenen Reisekosten die Aufnahmeprüfung nicht mehr am Seminar ablegen, sondern daß diese Prüfung durch den Regierungs- und Schulrath Kohler bei der dortigen Königlichen Regierung ab- abgehalten werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen und den Schulrath Kohler hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Graaf
Hochwohlgeboren zu Sigmaringen.
U. III. 7539.

---

199) Leitfaden für den Unterricht in der Musiklehre in Präparanden-Anstalten von Kuntze.

Berlin, den 25. Juli 1876.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Vorsteher der Präparanden-Anstalten Seines Geschäftsbereichs auf die von dem Seminarlehrer Musikdirector Kuntze zu Delitzsch im Verlage von Reinh. Papst daselbst herausgegebene Schrift: „Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Musiklehre in Präparanden-Anstalten" als ein zweckmäßiges Lehrmittel für solche Anstalten aufmerksam zu machen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen
Consistorien der Provinz Hannover.
U. III. 7928.

---

200) Rechnungswesen bei den Seminar- und den Präparandenanstalts-Kassen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 34 und Seiten 445 und 446.)

1.

Berlin, den 20. November 1875.

Auf den Bericht vom 8. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß, nachdem die Schullehrer-Seminare und Schulamts-Präparandenanstalten aufgehört haben, Zuschuß-Verwaltungen zu sein und unmittelbare Staats-Verwaltungen geworden sind, auch in den Rechnungen der Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen die Einnahme- und Ausgabe-Reste der Anstalts-Kassen aus einem Jahre in das andere übergehen. In den neuen Büchern der Hauptkassen werden insbesondere Ausgabe-Reste des abgelaufenen Jahres ebenfalls als Ausgabe-Soll vorgetragen und auf diese Weise die Deckungsmittel ohne Unterbrechung bereit gehalten. Reservirung von Beständen bei den Anstalts-Kassen zur Deckung von Restausgaben, welche nach der General-Verfügung vom 2. Februar 1874*) eventl. noch gestattet war, ist daher nicht mehr nothwendig und mit der veränderten Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens nicht verträglich. Die Specialkassen müssen jetzt ohne Vorschuß und ohne Bestand finaliter abschließen. In welcher Weise etwaige Zuschuß-Ueberhebungen bei dem Final-Abschluß im Manual zu redressiren sind, ist in dem neuen Abschluß-Formular Schema A. und in der Erläuterung 4 zu demselben angegeben.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
G. III. 6612. U. III.

2.

Berlin, den 4. December 1875.

Unter den in dem Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 12. v. M. angezeigten Umständen genehmige ich, daß die Final-Abschlüsse der Schullehrer-Seminare und Schulamts-

---

*) Centrbl. pro 1874 Seite 186 Nr. 4. — cfr. Centrbl. pro 1876 Seite 445.

Präparanden-Anstalten nicht schon zum 10., sondern erst zum 20. Februar jeden Jahres hierher eingereicht werden. Ich erwarte indeß die pünktliche Innehaltung dieses äußersten Termins.

Im Uebrigen verweise ich auf die Circular-Verfügung vom 20. v. M. (G. III. 6612 U. III.). Bestände, auch wenn sie von außerordentlichen Bewilligungen herrühren, dürfen von den Special-Kassen beim Final-Abschluß nicht mehr zurückbehalten werden. Etatsmäßige und außerordentliche Soll-Ausgaben sind nur soweit abzuheben, als sie bis zum Final-Abschluß wirklich verwendet, d. h. verausgabt werden. Was nicht verwendet, resp. verausgabt worden ist, wird von den Special- und von den Haupt-Kassen in Rest gestellt und auf diese Weise in das nächste Jahr übergeführt. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Special-Kassen Zuschüsse in der rechnungsmäßigen Bedeutung dieses Worts nicht mehr empfangen, sondern Ausgabe-Credite für jeden der fünf Etats-Titel erhalten. Außerordentliche Bewilligungen treten der etatsmäßigen Soll-Ausgabe als Zugänge hinzu.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 9. November 1872 (U. 29423) sind durch die General-Verfügung vom 10. Juli c. (U. III. 4876 und G. III. 3281) soweit sie mit dieser und den Erläuterungen zu Schema A. nicht im Einklang stehen, aufgehoben. Die Bau-Fonds der Seminare und Präparanden-Anstalten behalten daher zwar ihre unverwendet gebliebenen Mittel und übertragen sie in das folgende Rechnungsjahr; letzteres jedoch nicht als Bestände, sondern als Ausgabe-Reste. Verstärkungen der Bau-Fonds der genannnten Anstalten sind nur noch durch außerordentliche Erhöhung des betreffenden Etats-Titels, also nur als Etats-Ueberschreitungen, möglich.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 13,317. G. III.

3.

Hannover, den 24. December 1875.

Nachdem in Folge der kürzlich erfolgten Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens bei den Schullehrer-Seminaren und Präparanden-Anstalten die genannten Anstalten aufgehört haben, Zuschuß-Ver-

waltungen zu sein und unmittelbare Staats-Verwaltungen geworden sind, können die zur Unterhaltung derselben erforderlichen Mittel nicht mehr in der bisherigen Weise gezahlt werden.

Statt der früheren etatsmäßigen Bedürfnißzuschüsse, welche regelmäßig in Quartals-Raten ohne Rücksicht auf das jeweilige Bedürfniß gezahlt wurden, stehen jetzt den Seminaren und Präparanden-Anstalten zur Deckung ihrer Ausgaben, soweit dazu die eigenen Einnahmen derselben nicht ausreichen, lediglich Credite zur Verfügung, auf welche die erforderlichen Mittel nach Bedürfniß abzuheben sind.

Demgemäß ertheilen wir die nachstehenden Vorschriften.

Vom 1. Januar 1876 an werden die aus den Bezirks-Hauptkassen zu den Unterhaltungskosten der Schullehrer-Seminare und Präparanden-Anstalten zu leistenden Zuschüsse nicht mehr in regelmäßigen Quartalsraten gezahlt.

Von dem genannten Zeitpunkte an haben die Rendanten, sobald die eigenen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht als ausreichend erscheinen, festzustellen, welcher ungefähre Betrag aus der betreffenden Bezirks-Hauptkasse zu erheben sein wird, um unter Zuhülfenahme der eigenen Einnahmen die in der nächsten Zeit in Aussicht stehenden Ausgaben decken zu können.

Die über den so ermittelten, übrigens stets abzurundenden Betrag lautenden Quittungen sind den betreffenden Kassen-Curatoren vorzulegen, welche die Nothwendigkeit der Zahlungen zu prüfen und unter den Quittungen zu bescheinigen haben.

Die Bezirks-Hauptkassen sind von uns angewiesen worden, gegen derartig bescheinigte Quittungen bis zur Höhe der durch Etat oder declarirende Verfügung festgestellten Summe Zahlung zu leisten.

Das hieneben erfolgende Duplikat dieser Verfügung ist den Rendanten der Anstalts-Kassen sofort auszuhändigen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directionen und Rendanten der Königlichen Schullehrer-Seminare und Präparanden-Anstalten in der Provinz Hannover.

---

201) Freilassung der Lehrer von Schulunterhaltungsbeiträgen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 621; pro 1871 Seite 362.)

Berlin, den 13. Juli 1876.

Auf die Eingabe vom 11. März cr. eröffne ich dem Schulvorstande, daß ich die darin vorgetragene Beschwerde, betreffend die

Heranziehung des Lehrers und Cantors N. in N. zu Schulunterhaltungsbeiträgen, nicht für begründet erachten kann.

Die Befreiung des ꝛc. N. von den bezüglichen Leistungen beruht darauf, daß die Lehrer vermöge ihrer amtlichen Stellung der Corporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüberstehen und daher nicht den Mitgliedern der Schulsocietät beizuzählen sind. Hiernach ist es also nicht eine Befreiung des Lehrergehaltes von der Belastung mit Schulbeiträgen, sondern eine persönliche Befreiung des Lehrers, und da die Schullasten überhaupt nur persönliche, aus der Eigenschaft als Schulsocietäts-Mitglied herrührende Lasten sind, so wird der Lehrer auch hinsichtlich des aus Privatvermögen oder Nebenämtern fließenden Einkommens zu Schulbeiträgen nicht herangezogen werden können.

Es muß hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom — sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
den Schulvorstand der evangelischen Schule zu N.
U. III. 7994.

---

202) Unzulässigkeit der Gewährung von Dienstalterszulagen für Volksschullehrer aus Staatsfonds zum Zwecke der Ergänzung unzureichenden Stellengehalts.

Berlin, den 24. Juli 1876.

Nach der Circular-Verfügung vom 15. April v. J. (U. III. 3779.)*) soll die vorschriftsmäßige Aufbesserung der Lehrerbesoldungen derart erfolgen, daß bis zum 1. October d. J. der am 1. d. M. erreichte verbesserte Stand der Lehrerbesoldungen nachgewiesen werden kann. Zu meinem Befremden ersehe ich daher aus dem Bericht vom 27. v. M., daß die nach dem Stellendotationssystem geregelten Besoldungen der Elementarlehrer in N. immer noch nicht dem örtlichen Bedürfniß genügen und die Königliche Regierung dieselben durch Dienstalterszulagen aus Staatsfonds zu ergänzen gedenkt.

Die nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 (U. 22574.)**) gewährbaren Dienstalterszulagen aus Staatsfonds sollen nicht dazu dienen, eine auskömmliche Ausstattung der Lehrerstellen zu ersetzen, sondern eine zum Stelleneinkommen nicht gehörige, mit Rücksicht auf das Dienstalter gewährte, jederzeit widerrufliche, persönliche Bewilligung sein, welche auch bei auskömmlicher Ausstattung der Stelle eintreten kann, wenn nicht einer der unter 4

*) Centrbl. pro 1875 Seite 412.
**) Centrbl. pro 1873 Seite 470.

in der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 vorgesehenen Fälle vorliegt.

Ich erwarte daher, daß lediglich nach diesen Grundsätzen bei Ermittelung des nächstjährigen Bedarfs für die Bewilligung von Dienstalterszulagen verfahren und nunmehr darauf Bedacht genommen werde, daß das Einkommen der Elementarlehrerstellen zu N. vorschriftsmäßig nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit in der nöthigen Höhe festgesetzt werde, wobei nach den maßgebenden Bestimmungen die angebliche beschränkte Leistungsfähigkeit des Schulsystems kein Hinderniß abgeben kann.

So lange die Besoldungsverhältnisse der gedachten Lehrer nicht geregelt sind, also mit Sicherheit nicht zu übersehen ist, inwieweit einer der unter 4 der Circular-Verfügung vom 18. Juni 1873 bezeichneten Fälle vorliegt, ist von der Gewährung von Dienstalterszulagen überhaupt abzusehen, was jedoch nicht ausschließen würde, geeigneten Falls einmalige Zuwendungen eintreten zu lassen, wenn, wie zuletzt unterm 29. December v. J. geschehen, der Königlichen Regierung wiederum zu solchen Zwecken Fonds werden überwiesen werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 7964.

---

203) Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

(1. Elementarlehrer an höheren rc. Unterrichtsanstalten. 2. Verhältniß zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.)

(Centrbl. pro 1876 Seite 304 Nr. 125.)

1.

Berlin, den 20. Juni 1876.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 16. v. M., daß, wenn Dasselbe auch die Elementarlehrerstellen an den höheren Töchterschulen und die Vorschullehrerstellen an den städtischen Gymnasien rc. in der dortigen Provinz als durch die Circular-Verfügung vom 30. März cr. — G. III. 2097. — betroffen erachtet, dieser Ansicht zwar weder der Inhalt dieser Verfügung, noch das Gesetz vom 22. Dezember 1869 entgegensteht. Gleichwohl ist diese Ausdehnung der Verfügung für jetzt noch nicht beabsichtigt gewesen; vielmehr handelte es sich gegenwärtig nur darum, diejenigen Unterrichtsanstalten, welche im technischen Sinne den höheren **nicht** zuzurechnen sind, dem Wirkungskreise der

Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen zuzuweisen und die einzelnen an denselben vorhandenen Lehrerstellen nicht ferner von der Zufälligkeit abhängig zu machen, ob ein Litterat oder eine nur zum Elementarlehrer qualificirte Person dieselbe bekleidet. Es ist deshalb auch am Schluß der erwähnten Verfügung hinsichtlich der Lehrer an „provinziellen rc. Anstalten" eine Ausnahme constituirt.

Gleichwohl läßt es sich nicht verkennen, daß auch für die Hinterbliebenen der an eigentlichen höheren Unterrichtsanstalten fundationsmäßig als Elementarlehrer angestellten Personen in wirksamerer Weise als bisher zu sorgen und der Beitritt zur Kasse nicht weiter in das Belieben der Betreffenden zu stellen ist. Bevor jedoch hierin weiter vorgegangen werden kann, wünsche ich schon in Rücksicht auf §. 4 des allegirten Gesetzes eine Uebersicht über die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Stellen und derjenigen Verpflichteten zu erhalten, welche die Communal- rc. Beiträge zu zahlen haben würden. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich daher, eine solche Uebersicht einzureichen, auch die Kassen-Curatoren über diese Angelegenheit zu hören und deren Auslassungen mit vorzulegen.

Inzwischen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, auch hinsichtlich der Seminarlehrer N. in N. und N. in N., sowie des Vorstehers der Präparandenanstalt in N. mit der Maßgabe, daß die Circular-Verfügung vom 30. März cr. auf alle nicht im technischen Sinne zu den höheren Unterrichtsanstalten gehörigen Schulen Anwendung findet.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.
G. III. 3629.

2.

Berlin, den 10. Juli 1876.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 24. v. M. wegen Abänderung des Statuts der Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, daß allerdings die Mitgliedschaft jedes öffentlichen Lehrers je nach den Umständen bei den Elementarlehrer-Wittwenkassen oder bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gefordert werden muß. Im ersteren Falle kommt es nicht wie in dem letzteren darauf an, daß die betreffende Person verheirathet ist, da das Gesetz vom 22. December 1869 der Genossenschaft aller öffentlichen Elementarlehrer des Staates die Sorge für ihre hinterbleibenden Familienmitglieder wenn auch unter Beihülfe der die Schullehrerstellen unterhaltenden Communen rc. auferlegt hat, während

im zweiten Falle der verheirathete Lehrer nach Maßgabe seiner persönlichen und Familienverhältnisse der hiesigen Anstalt beitritt.

Aus dieser Verschiedenheit ergab sich die Nothwendigkeit, die Beiträge zu den Kassen der ersteren Art nicht den betheiligten Personen, sondern den Lehrerstellen — §. 3. a. a. O. — aufzuerlegen, woraus wiederum folgte, daß nicht die Zufälligkeit der persönlichen Qualification eines eine Lehrerstelle bekleidenden Individuums, sondern die Qualität der Stelle selbst über deren Zugehörigkeit zum Wirkungskreise der Elementarlehrer-Wittwenkasse entscheidet. Wenn demnach eine Lehrerstelle als solche ihren Inhaber berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, so ist diese Stelle von dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Wittwenkasse auszuscheiden. Sobald diese Voraussetzung nicht zutrifft, bleibt die Stelle beitragspflichtig nach §. 3. und §. 4 des beregten Gesetzes, selbst dann, wenn ihr Inhaber Mitglied der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist, wie bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. März d. J. — Nr. 2097. G. III. — angeordnet wurde.

Es ist indessen hart für ein Mitglied der letzteren Anstalt, wenn dasselbe durch die Stellenbeiträge in seinem Einkommen ohne jeden möglichen Nutzen für seine Familie gekürzt wird, und deshalb ist nachgegeben, daß ein solcher Lehrer diese Vortheile den Seinigen durch Zahlung der persönlichen Beiträge zur Elementarlehrer-Wittwenkasse — Eintrittsgeld u. s. w. — zuwenden darf. Hierzu gehören auch die Gehaltsverbesserungsgelder, in so weit dieselben nach dem Willen der Betheiligten auch für die Zukunft zur Hebung kommen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 4721.

---

204) Aufbewahrung der Vermögensbestände der Elementarlehrer-Wittwen- rc. Kassen.

Berlin, den 4. August 1876.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J., betreffend das revidirte Statut der Elementarlehrer-Wittwen-, Waisen- und Sterbekasse der Diöcese N., erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es sich um eine Kasse handelt, für deren Leistungsfähigkeit der Staat nach §. 5. des Gesetzes vom 22. December 1869 einzustehen hat. Eine derartige Kasse in dem Hause eines Schullehrers aufzubewahren, ist eine Anomalie, und jeder vorsichtige Hausvater wird es in solchem Falle vorziehen, von der Verantwortung für die Sicherheit

der Kasse durch Einstellung des Kassenkastens in einen für solchen Zweck eingerichteten Raum einer Staats- oder Communalbehörde sich zu befreien.

Daß durch eine solche Maßregel irgend Jemand sich einer Verantwortlichkeit aussetzt, kann nicht angenommen werden, am wenigsten aber wird die Königliche Regierung eine Verantwortlichkeit treffen, wenn dort geschieht, was hier angeordnet ist. Ueberdies hat die Erfahrung gezeigt, daß in der Regel die Mitglieder von privatrechtlichen Wittwen-, Waisen- rc. Kassen bemüht gewesen sind, ihre Kassen der größeren Sicherheit wegen bei den Magistraten zur Aufbewahrung unterzubringen. Diese Sicherheit hat ein erheblicheres Gewicht, als die von der Königlichen Regierung mit Bezug auf Portokosten und Kassen-Revisionen beigebrachten Gegengründe.

Ich bestimme deshalb, daß die Vermögensbestände der Diöcesan-Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen der Regel nach in Räumen öffentlicher Kassenlocale unterzubringen sind. Welches der letzteren hierzu nach Maßgabe aller in Betracht kommenden Verhältnisse im gegebenen Fall auszuwählen ist, bleibt der Königlichen Regierung überlassen, da Fälle vorkommen können, wo eine Ausnahme von obiger Anordnung durch Unterbringung der Kasse im besonders geschützten Local der Kirchenkasse oder in Anbetracht der Wohlhabenheit des Kassen-Rendanten rc. zulässig ist.

Sollte durch die Berufung eines Rendanten auf das Statut eine Verlegenheit entstehen, so wird das Statut dem Vorstehenden gemäß geändert werden müssen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 4518.

V. Volksschulwesen.

205) Einrichtung paritätischer Schulen; confessioneller Religionsunterricht.

Berlin, den 16. Juni 1876.

Das Königliche Consistorium hat mittels Berichtes vom 14. Mai v. J. den §. 57. der Verhandlungen der fünfzehnten rheinischen Provinzial-Synode, welcher sich über die Stellung der Kirche zur Schule verbreitet, zu meiner Kenntniß gebracht. Da die Anträge der Synode nur einige Punkte bezeichneten, welche nach dem Wunsche derselben im Unterrichtsgesetz-Entwurfe einen Ausdruck finden sollen, so lag für mich zunächst keine Veranlassung vor, der Provinzial-

Synode einen Bescheid zu ertheilen. Wie bekannt, haben die Vorbereitungen für diesen Entwurf ihren Abschluß noch nicht gefunden.

Indeß hat der zweite Punkt des bezeichneten §. 57,

> daß der confessionelle Unterricht, — oder wie es nach der gerechtfertigten Ansicht des Königlichen Consistoriums wohl heißen soll: der confessionelle Religions-Unterricht, — in der Volksschule garantirt werde,

durch die von einigen Geistlichen der dortigen Provinz zu meinem Bedauern hervorgerufene Agitation in Betreff der paritätischen Schulen inzwischen eine praktische Bedeutung erhalten, welche mich zu folgenden Mittheilungen veranlaßt.

Die Frage nach der Einrichtung sogenannter Simultan-, richtiger paritätischer Schulen wird von den Provinzial-Behörden, den ihnen von mir wiederholt ertheilten Anweisungen entsprechend, nicht nach allgemeinen Grundsätzen gleichmäßig behandelt, sondern in jedem besonderen Falle nach Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse entschieden. Insbesondere wird eine Anregung zur Vereinigung bisher confessioneller Schulen zu einer paritätischen Schule von den Königlichen Regierungen nur dann gegeben, wenn mit den dermaligen Einrichtungen Uebelstände verbunden sind, welche die Erfüllung der Aufgabe der Schule wesentlich erschweren und auf anderem Wege nicht beseitigt werden können. Allerdings kann auch in Fällen, wo dies nicht zutrifft, die Genehmigung zu paritätischen Schuleinrichtungen nicht versagt werden, wenn auf Grund einer Vereinbarung unter den Schulgemeinden von diesen ein bezüglicher Antrag gestellt wird oder wenn dies da, wo die Schulunterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde obliegt, seitens der Gemeindebehörden geschieht. Voraussetzung ist aber auch dabei, daß das Schulwesen des betreffenden Ortes durch die beabsichtigte anderweitige Einrichtung eine wesentliche Verbesserung erfahre.

Da nun ferner bei Einrichtung paritätischer Schulen nicht nur für die Ertheilung des confessionellen Religions-Unterrichtes überall genügende Sorge getragen, sondern auch darauf Bedacht genommen wird, daß Lehrer beider Confessionen an derselben Anstellung finden, so leuchtet ein, daß zu irgend welcher begründeten Befürchtung von einer Gefährdung der den einzelnen Kirchengesellschaften zustehenden Rechte ein Anlaß in keiner Weise vorhanden ist.

Ich überlasse dem Königlichen Consistorium, hiernach die Provinzial-Synode mit entsprechendem Bescheide zu versehen und Abschrift desselben einzureichen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Consistorium zu Coblenz.
U. III. 6836. G. I.

206) Beförderung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule.

Potsdam, den 24. Juli 1876.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geben wir Ew. Hoch- und Hochwohlgeboren, Hoch- und Hochehrwürden von folgenden Erläuterungen, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betreffend, Kenntniß:

Die Bestimmungen, durch welche die weiblichen Handarbeiten zu einem Gegenstande des Schulunterrichts gemacht worden sind, sind weder neu, noch liegen sie außerhalb der Befugnisse der Unterrichts-Verwaltung, noch legen sie den Gemeinden wirklich drückende Mehrausgaben für ihr Volksschulwesen auf.

Die Bedeutung, welche eine gute Anleitung der heranwachsenden Mädchen zur Ausführung weiblicher Handarbeiten sowohl für die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Volkes überhaupt, wie für die Förderung des Wohlstandes und des Wohlverhaltens in den Familien hat, ist sehr früh erkannt worden, und von der Zeit an, wo die oberste Staatsleitung dem Volksschulwesen überhaupt ihre besondere Sorge zugewendet, hat sie dieselbe auch auf diesen Zweig desselben ausgedehnt. Bereits in der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1799, betreffend den Unterricht in den Garnisonschulen, empfiehlt der hochselige König Friedrich Wilhelm III. die von dem Obersten von Tschamms bei dem Regimente Prinz Ferdinand eingerichtete Industrieschule allen Regimentern und Bataillons zur Nachahmung. In §. 58. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz haben Allerhöchstdieselben sodann die Einrichtung von Industrieschulen, „in welchen den Kindern weibliche Arbeiten als Spinnen, Stricken und Nähen gelehrt werden“ bestimmt angeordnet, da „diese von der größten Wichtigkeit seien, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden.“ Endlich enthält ebenso §. 10. des auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. November 1817 ausgearbeiteten Unterrichtsgesetz-Entwurfes die Bestimmung: „In allen Mädchenschulen ohne Ausnahme muß in weiblichen Handarbeiten Unterricht ertheilt werden.“ Wenn die Anordnung auch in dieser bestimmten Form noch nicht zum Gesetze erhoben worden ist, so haben doch einzelne Unterrichtsbehörden ihrerseits Veranlassung genommen, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen ihrer Bezirke einzuführen. Die Königliche Regierung zu Cöln hat namentlich in einer Verfügung vom 9. Januar 1830 die hohe Bedeutung der Angelegenheit ausführlich dargelegt und dabei Gelegenheit genommen, den Einwand zu widerlegen (der auch

hier oft erhoben wird), daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ausschließlich dem Gebiete des Hauses und der Familie angehöre, indem sie nachweist, daß den Müttern in den meisten Fällen die Befähigung, die Zeit und die Lust fehle, ihre Töchter zum Gebrauche der Nadel anzulernen und, daß darum für die Verfertigung von Kleidern und Wäsche viel Geld nach auswärts gehe, was dem Hause erspart werden könne.

Nachdem durch den Vorgang der Provinzialbehörden ausreichende Erfahrungen gewonnen waren, hat der Minister von Altenstein durch eine Circular-Verfügung vom 30. August 1830 die bezüglichen Bestimmungen verallgemeinert, namentlich „um dadurch der zunehmenden Armuth in den niederen Volksschichten zu begegnen." Seit dieser Zeit ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Preußischen Schulen eingeführt; geschwankt hat nur die Strenge und die Gleichmäßigkeit, mit welcher auf Ausführung der getroffenen Anordnungen geachtet worden ist.

Die gesetzliche Befugniß der Behörden zum Erlasse solcher Anordnungen ist nicht ungeprüft geblieben. In dem Dorfe N. im hiesigen Regierungsbezirke haben sich vor etwa 12 Jahren Eltern geweigert, ihre Töchter an dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten theilnehmen zu lassen; sie haben den ihnen auferlegten Schulversäumnißstrafen gegenüber den Rechtsweg beschritten und bis in die oberste Instanz verfolgt. Das Königliche Ober-Tribunal hat aber mittels Erkenntnisses vom 14. November 1866 die Befugniß der hiesigen Königlichen Regierung zum Erlasse der von ihr getroffenen Anordnungen anerkannt.

Die Kosten, welche den Gemeinden aus dem Unterrichte ihrer Töchter in den weiblichen Handarbeiten erwachsen, werden sich für eine Klasse jährlich auf etwa 80 Mark belaufen. Sie werden mit den übrigen Kosten für die Schulunterhaltung aufgebracht, kommen daher mit in Betracht, wo die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Aufbringung ihrer Schullasten geprüft wird, und können eben darum zur Ueberbürdung der Gemeinden nicht führen.

Gleichwohl haben Gemeinden der Einführung des gedachten Unterrichts so lange Widerstand entgegengesetzt, bis sie sich zunächst von der Vergeblichkeit desselben und dann von dem Nutzen der Sache überzeugten. Eben diese Erfahrung aber läßt in Verbindung mit den Beobachtungen in den anderen Landestheilen bestimmt annehmen, daß die dauernde Beruhigung der Gemüther am sichersten durch kräftige und consequente Durchführung von Maßregeln erreicht werden wird, deren Bedeutung für das allgemeine Wohl seit fast einem Jahrhundert außer Zweifel steht.

Zugleich veranlassen wir die Herren Landräthe, mit allem Nachdruck dafür Sorge tragen zu wollen, daß in allen Schulen der

Unterricht in weiblichen Handarbeiten zum 1. October c. betrieben wird.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Kreis-Landräthe und die Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

---

207) Behandlung der Versäumnisse der Handarbeits-Unterrichtsstunden.

(Centrbl. pro 1873 Seite 346 und Seite 559; pro 1874 Seite 622.)

Frankfurt a. O., den 16. August 1876.

Anliegend lassen wir dem Königlichen Landraths-Amt ein Exemplar unserer an die Schulinspectoren des Bezirks gerichteten Circular-Verfügung vom heutigen Tage zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage zugehen, die Polizeiverwaltungen des dortigen Kreises dahin mit Instruction zu versehen, daß, zur wirksamen Unterstützung der auf Erzielung einer regelmäßigen Theilnahme der schulpflichtigen Mädchen am Unterrichte in weiblichen Handarbeiten gerichteten Bemühungen, die Versäumnisse dieses integrirenden Theiles des obligatorischen Schulunterrichtes mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln und genau nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1867 (Amtsbl. S. 47) und der Verordnung vom 24. März 1853 zu bestrafen sind, wofern von den zuständigen Schulinspectoren Strafanträge im ordnungsmäßigen Geschäftsgange gestellt werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter des Bezirks.

Frankfurt a. O., den 16. August 1876.

Nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 bildet der Unterricht in weiblichen Handarbeiten einen integrirenden Theil des obligatorischen Volksschulunterrichts. Demgemäß ist derselbe durch unsere Verordnung vom 28. Februar 1874*) (Amtsblatt S. 181) als obligatorischer Lehrgegenstand für die Volksschulen des Bezirks erklärt und in den Lehrplan derselben eingefügt worden, und kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wie es auch in der angezogenen Verordnung unter Nr. 11 ausdrücklich bestimmt ist,

---

*) Centrbl. pro 1874 Seite 623.

Versäumnisse der Handarbeitsstunden ebenso zu behandeln und entsprechend der Verordnung vom 24. März 1853 (Amtsblatt S. 133) und der Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1867 (Amtsblatt S. 47) ebenso zu bestrafen sind, wie die sonstigen Schulversäumnisse, sofern nicht etwa nach den bestehenden Schulverordnungen eine Dispensation eingetreten ist oder gültige Entschuldigungen der Versäumniß vorliegen. Gleichwohl ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß eine vom Polizeiverwalter für Versäumniß des Handarbeits-Unterrichtes festgesetzte Strafe durch richterliches Erkenntniß der ersten Instanz aufgehoben worden ist, weil als nachgewiesen angenommen wurde, daß dem betreffenden Mädchen der nothwendige Unterricht in weiblichen Handarbeiten im Hause ertheilt werde, und weil der Polizeirichter dafür hielt, daß unter diesen Umständen nach §. 1 der Verordnung vom 24. März 1853 für das qu. Mädchen die Theilnahme am öffentlichen Unterricht nicht obligatorisch und die Versäumniß desselben nicht strafbar sei. Auf unsere Veranlassung sind jedoch die Polizei-Anwalte von der zuständigen Stelle aus angewiesen worden, wenn derartige Erkenntnisse fernerhin ergehen sollten, Recurs einzulegen, und zweifeln wir nicht, daß der Richter der höheren Instanz dieselben aufheben und unserer Auffassung beitreten wird, daß auch in Fällen der gedachten Art die Versäumniß des Handarbeits-Unterrichtes strafbar ist. Denn Eltern oder Pfleger, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie den erforderlichen, d. i. den gesammten nach Maßgabe der Schulverordnungen nothwendigen obligatorischen Schulunterricht ihren Kindern im Hause zu gewähren im Stande sind und wirklich verschaffen, sind schuldig, sie in die öffentliche Schule zu schicken, wo sie am gesammten Unterricht Theil nehmen müssen. Der obligatorische Charakter des Schulunterrichtes kann niemals partiell, d. h. für einen einzelnen Lehrgegenstand, erlöschen, wenn vorgegeben oder auch nachgewiesen wird, daß hinsichtlich Dieses das Haus Ausreichendes gewähre.

Hiernach haben Ew. Hochwürden und Hochehrwürden, unbeirrt durch etwaige nach der einen oder anderen Richtung hin erfahrene Mißerfolge, die Versäumnisse des Handarbeits-Unterrichtes fortgesetzt ebenso zu behandeln, wie sonstige Schulversäumnisse. Je mehr nach vielfältigen uns zugegangenen Specialberichten namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung die Neigung obwaltet, die schulpflichtigen Mädchen dem genannten integrirenden Theile des obligatorischen Schul-Unterrichtes zu entziehen, desto strenger ist darauf zu halten, daß die Absentenlisten von den Lehrerinnen nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 10 der Verordnung vom 28. Februar 1874 sorgfältig geführt, die Versäumnisse des Handarbeits-Unterrichtes in die monatlich einzureichenden Versäumnißlisten von den Lehrern genau eingetragen und auf Grund der letzteren die nothwendigen Strafanträge regelmäßig gestellt werden. Bei der Ent-

scheidung, die Sie als Schulinspector zu treffen und in die Versäumnißliste gehörigen Orts einzutragen haben, ob die Versäumniß als entschuldigt anzusehen sei oder nicht, wollen Sie es jederzeit als erschwerenden Umstand ansehen, wenn die sonstigen Lehrstunden an dem betreffenden Schultage besucht worden sind und die Versäumniß nur auf den Handarbeits-Unterricht sich erstreckt hat. Da in diesen Fällen die Vermuthung dafür spricht, daß ein als triftig anzuerkennender Behinderungsgrund nicht vorhanden war, daß vielmehr die Versäumniß aus grundsätzlicher Opposition und geflissentlicher Vernachlässigung des Handarbeits-Unterrichts erfolgte, so wird die etwa vorgebrachte Entschuldigung in der Regel nicht zu acceptiren, vielmehr der Strafantrag zu stellen sein. Sollte derselbe nicht den nach Ihrem Erachten wünschenswerthen und im Interesse der Sache nothwendigen, sowie durch die bestehenden Verordnungen indicirten Erfolg haben, so ist in jedem einzelnen Falle ungesäumt an uns Anzeige zu erstatten, und können Ew. Hochwürden und Hochehrwürden Sich versichert halten, daß wir Ihre Bemühungen nach Möglichkeit unterstützen und die nach den Umständen zulässige Vermittelung in wirksamster Weise werden eintreten lassen, um begründeten Beschwerden Abhilfe zu verschaffen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Lokal-Schulinspectoren.

---

208) Circular-Verfügung, betreffend die Beseitigung kirchlicher Abgaben für Schulzwecke.

Berlin, den 22. August 1876.

Durch §. 1. des Gesetzes vom 4. Juli d. J., betreffend die Beseitigung einzelner kirchlicher Abgaben und Leistungen für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke (Ges.-Samml. S. 285), ist die in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen durch das Rescript vom 16. Juli 1813 für Schulzwecke angeordnete Abgabe von Trauungen, sowie die daselbst vorgeschriebene Kollekte mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes aufgehoben. Indem ich die Königlichen Regierungen, in deren Bezirken diese Abgabe bisher erhoben wurde, ermächtige, die seit dem 1. Januar d. J. aufgekommenen Erträge der Abgabe nach den bisher maßgebenden Bestimmungen zu verwenden, veranlasse ich Dieselben, den Bestand der aus dieser Abgabe angesammelten Fonds anzuzeigen und in Zukunft nur die Zinsen der Fonds für die bestimmten Zwecke zu verwenden. Die nähere Bestimmung über die Fonds bleibt vorbehalten.

Nach den ferneren Bestimmungen des erwähnten Gesetzes kommen ferner vom 1. Januar 1877 auch die anderweit von Taufen, Trauungen und kirchlichen Begräbnissen für Schulzwecke zu entrichtenden Abgaben in Wegfall und sollen die Lehrer, welche auf den Ertrag der aufgehobenen Abgaben einen Anspruch haben, von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Einnahme entschädigt werden. Dieser letzten Bestimmung gemäß sind die den Lehrern zustehenden Entschädigungen alsbald zu ermitteln und wegen Aufbringung derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Ermittelung erfolgt nach dem Durchschnitte der Einnahme in den Kalenderjahren 1870—1875 einschließlich, und wird bemerkt, daß nur die Abgaben, welche bei kirchlichen Begräbnissen ohne jede Gegenleistung für Schul-, Kommunal- und Armenzwecke zu entrichten sind, nicht also Gebühren für bestimmte Leistungen, für Grabstellen u. s. w. in Wegfall kommen und demgemäß zu entschädigen sind.

Endlich werden im §. 2. des in Rede stehenden Gesetzes auch die auf den §§. 4. 5. 13. und 17. der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 beruhenden Verpflichtungen vom 1. Januar 1877 ab aufgehoben. In Folge dieser Vorschrift werden die Königlichen Regierungen der Provinz Preußen Fürsorge zu treffen haben, daß die den Ortsschulkassen durch dieselbe entstehenden Ausfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 anderweitig aufgebracht werden und zwar insbesondere auch in dem Falle, wenn die Kirchspielsschulkassen weder aus den Revenüen, noch aus dem Bestande des Kapital-Vermögens den Ortsschulkassen die hergebrachten oder festgesetzten Beihülfen ferner gewähren können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. I. 5233. U. II. III.

---

209) Einrichtung von Schulchroniken.

Magdeburg, den 22. Juni 1876.

Bei Gelegenheit der durch unsern Departements-Schulrath in letzterer Zeit vorgenommenen Schulrevisionen hat sich herausgestellt, daß die Anlegung von Schulchroniken nach Vorschrift der Allgemeinen

Bestimmungen vom 15. October 1872*) noch in sehr wenigen Fällen stattgefunden hat, und daß verhältnißmäßig selten sich bei den Lehrern das rechte Verständniß für diesen Gegenstand findet.

Wir bestimmen deshalb, die „Einrichtung von Schulchroniken" zum Gegenstande der Verhandlungen auf den diesjährigen Kreis- und Bezirks-Lehrerconferenzen zu machen, und verweisen zur Information auf das in der Anlage A. abschriftlich beigefügte Ministerial-Rescript vom 11. December 1863, U. 11968**), zu welchem wir bemerken, daß die in demselben als wünschenswerth empfohlene Einrichtung gegenwärtig eine vorschriftsmäßige geworden ist.

Hinsichtlich der Einrichtung der Chronik empfehlen wir das in der Pädagogik von Schumann Theil II. Seite 378 aus einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 12. Februar 1864 abgedruckte in Anlage B. abschriftlich beigefügte Schema. Ferneres Material bietet das von uns mittelst Verfügung vom 1. Mai c. zur Anschaffung für die Schulen bereits empfohlene Werk von Danneil.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß die Schulinspectoren und Lehrer sich mit Interesse der in Rede stehenden Arbeit widmen werden. Wie bereits in der in Anlage A. enthaltenen Verfügung hervorgehoben wird, ist von derselben der Segen zu erwarten, daß durch sie sowohl bei den Lehrern als auch bei der Jugend und den Gemeindegliedern das Interesse für die Geschichte der Heimath und des Vaterlandes geweckt und genährt wird. Wir geben anheim, von diesen Arbeiten auch den Gemeindegliedern in dazu anzuberaumenden freien Zusammenkünften durch Vortrag oder Vorlesung Mittheilung zu machen, und bei dieser Gelegenheit auf Weckung des Verständnisses für die Zwecke der Schule überhaupt hinzuwirken, damit auf diese Weise ein lebendigeres Zusammenwirken von Schule und Haus auf dem Gebiete der Jugenderziehung herbeigeführt werde.

Von den über diesen Gegenstand auf den Conferenzen gepflogenen Verhandlungen sind uns möglichst eingehende Protokolle am Schlusse des Jahres einzureichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

---

*) Centrbl. pro 1872 Seite 588.
**) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 22.

a.

I. Abschnitt. Die Schule zu . . . .

Erstes Kapitel. Gründung der Schule — Schulpatronat — Kostenaufwand — Beitragsverhältniß — Erster Umfang der Schule nach den eingeschulten Gutsbezirken und Gemeinden — Anfänglicher Schulbesuch — Angabe des ersten Lehrers — Dotation der Schulstelle — Kirchliche Nebenämter; im letzteren Falle ist die Dotation nach dem Schul- und Kirchenamte getrennt anzugeben.

Zweites Kapitel. Zunahme der schulpflichtigen Kinder — Erweiterung, Neu- oder Umbau der Schule — Veränderungen in der Dotation — Angabe der seither angestellten Lehrer und Schulrevisoren — Gefeierte Schulfeste und außerordentliche Schulrevisionen.

Drittes Kapitel. Gegenwärtiger Zustand der Schule. a. Bauzustand mit Angabe der vorhandenen Räume. b. Jetzige Zahl der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder. c. Angabe der Lehrer, des Revisors, der Schulinspection und des Schulpatrons, auch der Schulvorsteher. d. Eingeschulte Gemeinden und Gutsbezirke, deren Entfernung vom Schulorte und Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen schulpflichtigen Kinder. e. Dotation. f. Nebenämter. g. Sprachliche Verhältnisse. h. Schulbesuch. i. Fortbildung. k. Turn- und Industrieunterricht. l. Schulstiftungen.

II. Abschnitt. Die Gemeinde zu . . . .

Erstes Kapitel. Gründung des Dorfes — Angabe der ersten Gutsherrschaft — Damaliger Umfang — Seelenzahl — Sprache — Confession — Beschäftigung der Bewohner — Kirchliche Verhältnisse (ob eine Kirche am Orte, für welche Confession, ob sie eine Mutter- oder Tochterkirche ist, deren Gründung und Beschreibung, event. wohin das Dorf eingepfarrt ist) — Ortsverfassung — Wichtige Ereignisse.

Zweites Kapitel. Zunahme der Bevölkerung — Erweiterung der Gemeinde — Bauten — Zuzug aus anderen Gegenden — Erweiterte Beschäftigung — Fabriken, Gruben, Hütten 2c. — Wechsel der Gutsherrschaft.

Drittes Kapitel. Gegenwärtiger Zustand der Gemeinde — Gutsherrschaft — Seelenzahl — Confession und kirchliche Verhältnisse — Beschäftigung der Bewohner — Gewerbliche Anlagen — Verkehr — Wohlstand — Ortsverfassung — Bemerkenswerthes.

210) Auszug aus dem Jahresbericht über die Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1875.

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältniß			Aus dem Regierungsbezirk			Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	überhaupt.	in der Anstalt			außer der Anstalt								
		männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Breslau.	Liegnitz.	Oppeln.	
Ende 1874 verblieben	85	53	31	84	—	1	52	33	—	45	18	22	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1875	23	15	6	21	1	1	14	9	—	9	9	5	—
im Laufe von 1875 waren Zöglinge	108	68	37	105	1	2	66	42	—	54	27	27	—
im Laufe von 1875 gingen ab	20	13	7	20	—	—	16	4	—	10	6	4	—
Ende 1875 verblieben	88	55	30	85	1	2	50	38	—	44	21	23	—

	Schulunterricht			Musikunterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht								
										als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1874 erhielten	25	14	39	23	9	32	19	12	31	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1875	11	6	17	6	1	7	5	3	8	3	1	4	5	1	6
Unterricht erhielten im Ganzen	36	20	56	29	10	39	24	15	39	—	—	—	—	—	—
im Laufe von 1875 gingen ab	10	4	14	8	3	11	6	4	10	—	—	—	—	—	—
Ende 1875 verblieben	26	16	42	21	7	28	18	11	29	—	—	—	—	—	—

Sechsunddreißig Zöglinge haben Freistellen, und zwar
a. Königliche: 6,
b. Provinzialständische: 20,
c. durch besondere Stiftungen gegründete: 10.

Herr Senior Treblin ließ auch in diesem Jahre fünf Knaben und ein Mädchen am Confirmanden-Unterricht Theil nehmen und confirmirte dieselben am 2. April. Von den Zöglingen katholischer Confession genossen fünf Knaben und zwei Mädchen den vorbereitenden Unterricht des Herrn Subregens Dr. Krawutzki und wurden am Sonntage nach Ostern zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Am Schluß der am 3. Juli abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurden 16 Zöglinge, 11 Knaben und 5 Mädchen, in ihre Heimath entlassen.

Sechs derselben haben das Korbmacherhandwerk, ein siebenter das Seilerhandwerk erlernt, sind von der städtischen Prüfungs-Commission geprüft worden und haben sämmtlich die Prüfung als Gesellen bestanden. Wir dürfen wohl hoffen, daß diese Blinden, von denen einige auch musikalische Fertigkeiten besitzen, ihren Lebensunterhalt selbständig werden erwerben können. B., vor seiner Erblindung Tapeziergehilfe, war nur 2 Jahre und der 41 Jahre alte H. nur 1 Jahr in der Anstalt. Dennoch erlernten sie das Flechten von Körben aus grünen Weidenruthen und von Stuhlsitzen aus spanischem Rohr, das Anfertigen von Strohtellern, Strohdecken und Brotschüsseln. Auch diesen Blinden wird es gelingen, ihr Brot zu verdienen, wenn ihnen nur Arbeit gegeben wird. Dagegen haben 2 Zöglinge in den vier Jahren ihres Aufenthalts in der Anstalt nur das Flechten von Strohzöpfen und von Stuhlsitzen aus spanischem Rohr gelernt, müssen als unausgebildet entlassen und ihren Gemeinden übergeben werden.

Die fünf entlassenen blinden Mädchen können grobe und feine Stickereien fertigen, Stuhlsitze aus spanischem Rohr, Winterschuhe und Fußteppiche aus Saalbändern flechten und werden, wenn es ihnen nicht an Arbeitgebern mangelt, einen nicht unbedeutenden Theil ihres Lebensunterhaltes verdienen können.

Im Musikunterricht erwarben sich anerkennenswerthe Fertigkeiten 5 Knaben und 1 Mädchen. Dieselben werden in ihrer Heimath die Musik zur eigenen Erheiterung, jedoch auch zum Broterwerb betreiben können, wenn sie bei festlichen Gelegenheiten aufgefordert werden, das erlernte Instrument zu spielen.

Ebendieselben Zöglinge sind im Flügelstimmen unterrichtet worden, werden jedoch erst nach längerer Uebung den an einen guten Flügelstimmer gestellten Anforderungen genügen können.

Alle sechszehn in ihre Heimath entlassene Zöglinge wurden mit dem nothwendigsten Handwerkszeug und Arbeitsmaterial aus-

gestattet, damit sie, in ihrer Heimath angelangt, sogleich die in der Anstalt erworbenen Fertigkeiten zur Anwendung bringen können.

Vier Knaben und zwei Mädchen erhielten je eine Hebold'sche Schreibtafel nebst Zubehör zum Geschenk wegen ihres im Schreib-Unterricht bewiesenen Fleißes.

Die Fähigkeit, Blindenschrift zu lesen, geht den meisten männlichen Zöglingen, welche sich mit harter Handarbeit beschäftigen müssen, verloren. Nur 1 Knabe und 3 Mädchen konnten bei ihrer Entlassung noch lesen und erhielten Schriften in tastbarem Relief zum Geschenk.

Außer diesen sechszehn Zöglingen wurden aus der Anstalt noch entlassen: 3 wegen andauernder Kränklichkeit, und 1 auf Verlangen des Vaters.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Zu Kreis-Schulinspectoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke

Marienwerder: der Seminarlehrer und commiss. Kreis-Schulspector Karassek zu Marienwerder,

Posen: der Gymnas. Lehrer und commiss. Kreis-Schulinspector Bandtke zu Schrimm,

Bromberg: der Rector und commiss. Kreis-Schulinspector Arlt zu Tremessen,

Breslau: der Realschullehrer und commiss. Kreis-Schulinspector Dr. Vogt zu Militsch, und

Coblenz: die commiss. Kreis-Schulinspectoren Hecker zu Neuwied und Dr. Fenger zu Treis.

Den Pfarrern und Local-Schulinspectoren Heinsch zu Schönfeld im Kreise Habelschwerdt, und Chrzescinski zu Cleve ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien.

Dem ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Universität zu Berlin, Ober-Verwaltungsgerichts-Rath Dr. Gneist ist zur Anlegung des Großcomthurkreuzes mit Stern vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden, und dem ordentl. Profess. Dr. Weber in der philosoph. Facult. derselben Universität zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone die Erlaubniß ertheilt,

der ordentl. Profess. Dr. Weingarten zu Marburg in gleicher Eigenschaft in die evangelisch-theolog. Facult. der Univers. zu Breslau versetzt, — dem ordentl. Profess. in der juristisch. Facult. der letzteren Univers., Geheimen Justizrath Dr. Schulze zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse mit Eichenlaub des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen, und dem ordentl. Profess. Dr. Heidenhain in der medicin. Facult. derselben Univers. zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse die Erlaubniß ertheilt,

dem ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Universität zu Göttingen Geheimen Hofrath Dr. Weber der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

dem ordentl. Profess. Dr. Vogel in der medicin. Facult. der Univers. zu Halle zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse die Erlaubniß ertheilt, — der ordentl. Professor Dr. Suchier in der philosoph. Facult. der Akademie zu Münster in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Halle versetzt, und an letzterer Univers. der Lehrer der höheren Gewerbeschule zu Cassel Dr. Rathke zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

der Privatdocent und Gymnasial-Oberlehrer Profess. Dr. Blaß zu Königsberg i. Prß. zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Kiel ernannt,

der Privatdocent Dr. Adolph Ritter von Liebenberg in Halle a. d. S. zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. ernannt,

der außerordentl. Profess. Lic. theol. und Dr. phil. Brieger in Halle a. d. S. zum ordentl. Profess. in der theolog. Facult. der Univers. zu Marburg ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Arnold in der jurist. Facult. dieser Univers. zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen die Erlaubniß ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Berlin in die medicin. Facultät: Dr. Landau, bisher Privatdocent an der Univers. zu Breslau, und Dr. Martin, Secundärarzt am klinischen Institut für Geburtshülfe zu Berlin; und

in die philosoph. Facultät: Dr. Barth, Dr. Aron und Dr. Robert,

zu Göttingen in die philosoph. Facultät: Dr. G. El. Müller.

An der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau ist der erste Custos Dr. Oesterley zum Bibliothekar ernannt worden.

Dem Garteninspector Dotzauer am botanischen Garten der Univers. zu Greifswald ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin Geheimen Regierungs- und Baurath Hitzig ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgischen Hausorden der Wendischen Krone die Erlaubniß ertheilt,

an der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, zu Berlin sind der Musikdirector Succo als ordentlicher Lehrer und die Lehrerin Schultzen-von Asten als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Oberlehrer Syrée in Aachen ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums zu Hedingen übertragen,

die ordentlichen Lehrer

Süß am Gymnas. zu Strehlen, und
Eberhardt " " zu Torgau

sind zu Oberlehrern befördert,

der Gymnasiallehrer Dr. Zeidler zu Pyritz ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Cottbus berufen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Bartenstein der Gymnas. Lehrer Dr. Benicken aus Gütersloh,
zu Zeitz der Lehrer Dr. Weber aus Horn bei Hamburg,
zu Altona der Schula. Candid. Dr. Rösiger,
zu Bielefeld der Hülfslehrer Perthes,
zu Burgsteinfurt " " Dr. Greßner,
zu Hamm der Schula. Candid. Dr. Steinbrinck,
zu Rheine der Hülfslehrer Dr. Betke.

Am Gymnas. zu Meldorf ist der Lehrer Leysen von der Vorschule der höheren Bürgersch. zu Sonderburg als Elementarlehrer angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Schönborn an der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau,
Jahn an der Realschule zu Celle, und
Henrich am Realgymnasium zu Wiesbaden,

dem ordentl. Lehrer Dr. Krug an der Realsch. zu Posen ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Aachen die Schula. Candidaten Krick, Dr. Schmitz und Dr. Lefarth,
zu Elberfeld der Schula. Candid. Dr. Castendyck,
zu Mülheim a./Rhein „ „ „ Dr. Krafft.
An der Realschule zu Barmen-Wupperfeld ist der Lehrer Besse als Elementarlehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Marienwerder der Schula. Cand. Albrecht,
zu Lauenburg a. d. Elbe, Kreis Herzogthum Lauenburg, der Schula. Candid. Kujack.

D. Schullehrer-Seminare.

Der erste Lehrer und Dirigent Seeliger am Seminar in Oels ist zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat am evang. Schullehrer-Seminar zu Prß. Friedland verliehen worden.
Dem ersten Lehrer am Seminar für Stadtschulen zu Berlin, Professor Erk ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzoglich Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen ertheilt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull.-Seminar
zu Löbau der Lehrer Liek von der Vorschule der Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Prß.,
zu Tuchel der Lehrer und Cantor Lange aus Soldau,
zu Exin der Lehrer Stolz aus Danzig,
zu Tondern der Lehrer Wendling von der Präparandenanstalt zu Barmstedt,
zu Soest der Lehrer Knabe aus Osterwieck bei Halberstadt,
zu Dillenburg der Candidat der Theologie Löwer,
zu Mettmann der bish. provisorische Lehrer Andrich.
Am evangel. Schull. Seminar zu Löbau ist der Lehrer Ziesemer aus Graudenz als Hülfslehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Pötschel, evang. Hauptlehrer zu Breslau,
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Allstadt, evang. Hauptlehrer zu Ketzberg, Krs Solingen,
Barth, evang. Lehrer und bish. Organist zu Wittstock, Krs Ostpriegnitz,
Dach, evang. Lehrer zu Heinrichau, Krs Waldenburg,
Happe, dsgl. und Cantor zu Langhelwigsdorf, Krs Bolkenhain,

Jähnichen, evang. Lehrer und Küster zu Friedersdorf Krs Luckau,

Spenner, evang. Lehrer und Organist zu Pontwitz, Krs Oels;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Brüller, bish. evang. Lehrer und Cantor zu Ummendorf, Krs Neuhaldensleben,

Heuser, evang. Lehrer und Küster zu Großenritte, Landkreis Cassel,

Hohlen, evang. Lehrer, Küster und Organist zu Westerbur, Krs Aurich,

Hunscha, kathol. Lehrer und Organist zu Alt-Cosel, Krs Cosel,

Modersitzki, evang. Lehrer zu Freienhuben, Landkreis Danzig,

Thoke, evang. Lehrer und Cantor zu Deckbergen, Krs Rinteln,

Uhlen, kathol. Lehrer zu Schwefingen, Krs Meppen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Privatdocent Dr. Asmus in der philoph. Facult. der Universität zu Halle,

der Gymnasial-Director Dr. Klingender zu Gütersloh,

der Gymnasial-Oberlehrer Pohle zu Trier.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath von Cranach in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,

der ordentl. Lehrer Dr. Dolega am Gymnasium zu Ostrowo,

der Oberlehrer Dr. Fiedler an der Realschule zum heil. Geist zu Breslau.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

der Gymnasiallehrer Pfligg zu Bartenstein,

der Seninarlehrer Hänelt zu Dillenburg.

Inhaltsverzeichniß des August-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September 1876.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

211) Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Vom 28. August 1876*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in Deutscher Sprache statt.

§. 2.

In dringlichen Fällen können schriftliche von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in Deutscher Sprache wieder einzureichen.

§. 3.

Für die Dauer von höchstens zwanzig Jahren, von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, kann im Wege Königlicher Verordnung

*) verkündet durch die Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten pro 1876 Stück 25 Seite 389 Nr. 8460.

für einzelne Kreise oder Kreistheile der Monarchie der Gebrauch einer fremden Sprache neben der Deutschen für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, sowie der Gemeinde- und Kreisvertretungen, der Gemeindeversammlungen und Vertretungen der sonstigen Kommunalverbände gestattet werden.

Während des gleichen Zeitraums kann durch Verfügung der Bezirksregierung den der Deutschen Sprache nicht mächtigen Beamten ländlicher Gemeinden, durch Verfügung des Appellationsgerichts den der Deutschen Sprache nicht mächtigen Gerichtsvögten und Vormündern gestattet werden, ihre amtlichen Berichte und Erklärungen in der ihnen geläufigen Sprache einzureichen.

§. 4.

Ist vor Gericht unter Betheiligung von Personen zu verhandeln, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, so muß ein beeidigter Dolmetscher zugezogen werden.

Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

Das Protokoll ist in diesen Fällen in Deutscher Sprache aufzunehmen und falls es einer Genehmigung Seitens einer der Deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf, derselben durch den Dolmetscher in der fremden Sprache vorzutragen.

Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch können Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder eine Anlage niedergeschrieben werden. In dazu geeigneten Fällen kann dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

§. 5.

Die Beeidigung des Dolmetschers erfolgt ein für allemal oder vor Ausübung seiner Verrichtung im einzelnen Falle dahin:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Wird ein Beamter als Dolmetscher angestellt, so ersetzt der Diensteid den Dolmetschereid.

§. 6.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können die Betheiligten dem Dolmetscher die Ableistung des Eides erlassen.

Dieser Verzicht muß in der Sprache der Betheiligten im Protokolle vermerkt werden.

Bei denjenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen die Zuziehung eines Protokollführers gesetzlich nicht erfordert wird, bedarf es auch der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der fremden Sprache mächtig ist.

§. 7.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind. In diesem Falle kann das Protokoll, sofern es Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, in der fremden Sprache aufgenommen, es muß jedoch die Uebersetzung in das Deutsche alsbald bewirkt werden.

Falls das in Deutscher Sprache aufgenommene Protokoll der Genehmigung Seitens einer der Deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf, ist es derselben durch eine der amtlich mitwirkenden Personen in der fremden Sprache vorzutragen.

§. 8.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber oder Protokollführer wahrgenommen werden, sofern der Gerichtsschreiber oder Protokollführer gleichzeitig als Dolmetscher angestellt ist.

§. 9.

Die in den §§. 4. bis 8. für die Verhandlungen vor den Gerichten gegebenen Vorschriften finden auf die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden in denjenigen Angelegenheiten, für welche ein kontradiktorisches Verfahren vorgeschrieben ist, sowie auf die Verhandlungen vor den Auseinandersetzungsbehörden und den Kommissarien derselben und auf die mündlichen Verhandlungen vor den Standesbeamten entsprechende Anwendung.

§. 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere auch:

1) die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10 §§. 213—215, Theil II. Titel 2 §§. 37—39, die §§. 75, 87 und 422 des Anhangs zu derselben, sowie das Gesetz vom 26. Januar 1857 (Ges. Samml. S. 64);

2) die §§. 58—64 und 329. der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, der zweite Absatz des Artikels 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209), der §. 24. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933), soweit er sich auf die Fähigkeit des Dolmetschers bezieht, als Gerichtsschreiber mitzuwirken, sowie der zweite Absatz des §. 144. und der §. 148. derselben Strafprozeßordnung;

3) alle Vorschriften über den Gebrauch der Polnischen Sprache in der Provinz Posen, einschließlich des Erlasses wegen Uebersetzung der Gesetze in die Polnische Sprache vom 20. Juli 1816 (Gesetz-Samml. S. 204);

4) die Verordnung über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen vom 11. Mai 1843 (Gesetz-Samml. S. 183);

5) alle Vorschriften über den Gebrauch der Dänischen Geschäfts- und Gerichtssprache in der Provinz Schleswig-Holstein, einschließlich des Allerhöchsten Erlasses, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung, vom 13. April 1867 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 267).

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten an die Stelle der im Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 5 §§. 180—183 und Titel 12 §§. 125—130 und 132, sowie in den §§. 31. und 32. des Anhangs zu demselben enthaltenen Bestimmungen.

Die Beobachtung der Vorschriften in dem ersten und dritten Absatze des §. 4. dieses Gesetzes ist, sofern die Ausnahmefälle der §§. 6., 7. und 8. nicht vorliegen, als nothwendig im Sinne des §. 139. des angezogenen Titels 12 Theil I. des Allgemeinen Landrechts anzusehen.

Ingleichen treten die genannten Vorschriften des §. 4. an die Stelle der im ersten Absatze des Artikels 332 der Rheinischen Strafprozeßordnung unter Nichtigkeitsstrafe gestellten Anordnung.

§. 11.

Unberührt von diesem Gesetze bleiben:

1) die Vorschriften, nach welchen den der Deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten die Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen sind;

2) die Vorschriften über die Anstellung der Dolmetscher, über ihre Ablehnung und ihre Fähigkeit zur Mitwirkung in einer bestimmten Sache, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 8.;

3) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebersetzung von Urkunden;

4) die Vorschriften über das Verfahren der Notare. — Jedoch tritt der §. 34. des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 487) außer Kraft;

5) die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsmännern.

Soweit die zu Nr. 3 und 4 erwähnten Vorschriften die Beeidigung der Dolmetscher erfordern, erfolgt diese nach §. 5. dieses Gesetzes.

§. 12.

Einer nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften ein für allemal beeidigten Dolmetscher bedarf es nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. August 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. v. Bülow.

212) Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 28. August 1876*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats, was folgt:

Es wird hierdurch zunächst auf die Dauer von fünf Jahren neben der Deutschen Sprache der Gebrauch

I. der Polnischen Sprache:

A. für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der Kreise Wongrowitz, Mogilno, Gnesen; der Polizeidistrikte Inowraclaw, Kruschwitz, Markowitz und Strelno des Kreises Inowraclaw; des Polizeidistrikts Budsin des Kreises Chodschesen; ferner der Kreise Adelnau, Buk, Kosten, Schrimm, Wreschen, Pleschen, Schildberg, Krotoschin, Kröben, Posen, Schroda, Samter; des Polizeidistrikts Storchnest des Kreises Fraustadt; der Polizeidistrikte Wollstein, Rackwitz und Altkloster des Kreises Bomst und des auf dem linken Warthe-Ufer belegenen Theils des Kreises Obornik,
in der Provinz Posen;

B. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände und Gemeindevertretungen in den Stadtgemeinden Powidz, Mieltschin, Grabow, Mixstadt, Dubin, Kroeben, Scharfenort und Opalenica,
in der Provinz Posen;

C. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen der Ortschaften Klaszczoreck und Gumowo (im Amtsbezirke Leibitsch Nr. 6), Elgiszewo (im Amtsbezirke Chelmonie Nr. 10), Borowna (im Amtsbezirke Preußisch-Lanke Nr. 11), Plywaszewo (im Amtsbezirke Neu-Schönsee Nr. 12), Mlewo und Silbersdorf (im Amtsbezirke Richnau Nr. 16), Bischöflich-Papowo, Folgowo, Staw und Chrapitz (im Amtsbezirke Paulshof Nr. 18), Papau (im Amtsbezirke Papau Nr. 20), Ostaszewo (im Amtsbezirke Lulkau Nr. 21), Bruchnowo und Grzywno (im Amtsbezirke Sternberg Nr. 22), Konczewitz (im Amtsbezirke Kunzendorf Nr. 23), Lonczyn und Birglau (im Amtsbezirke Birglau Nr. 25), Siemon (im Amtsbezirke Tannhagen Nr. 26), Renczkau (im

*) verkündet durch die Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten pro 1876 Stück 28 Seite 393 Nr. 8461.

Amtsbezirke Renczkau Nr. 27), Koryt und Swiesczyn (im Amtsbezirke Rosenberg Nr. 28) des Kreises Thorn,

in der Provinz Preußen;

II. der Litthauischen Sprache:

D. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in dem zur Provinz Preußen gehörigen Kreise Heydekrug mit Ausnahme der Amtsbezirke Karkeln, Spucken, Schakuhnen und Ruß;

III. der Dänischen Sprache:

E. für die mündlichen Verhandlungen der Kreisvertretung des Kreises Hadersleben;

F. für die mündlichen Verhandlungen und protokollarischen Aufzeichnungen der Hardesvertretungen der Kreise Sonderburg und Apenrade, und der Hardesvogteibezirke Lygumkloster und Wisbye des Kreises Tondern;

G. für die mündlichen Verhandlungen und protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Vertretungen und Versammlungen der Landgemeinden und der sonstigen kleineren Kommunalverbände der Landdistrikte der Kreise Hadersleben, Sonderburg, Apenrade, der Hardesvogteibezirke Lygumkloster und Wisbye mit Ausschluß des Kirchspiels Uberg im Kreise Tondern, des Kirchspiels Bau und des Landgemeindebezirks Hönschnap im Kreise Flensburg,

in der Provinz Schleswig-Holstein;

IV. der Französischen Sprache:

H. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der Bürgermeistereien Bellevaux und Weismes, sowie der Landgemeinden Faymonville und Sourbrodt der Bürgermeisterei Büttgenbach,

in der Rheinprovinz

als Geschäftssprache gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. August 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:

Falk. Leonhardt.

213) Commission I für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen zu Breslau.

(Centrbl. pro 1876 Seite 74 Nr. 23.)

Berlin, den 28. September 1876.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Januar cr. — G. I. 7157 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das laufende Jahr an Stelle des ausscheidenden Consistorialraths, Professors Dr. Reuter zu Breslau der Professor Dr. Weingarten zum Mitgliede der daselbst eingerichteten Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amts, und zwar für das Fach der Geschichte ernannt, demselben auch zugleich die Functionen als Vorsitzender der Commission übertragen worden sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
G. I. 5759.

---

214) Zuziehung eines Stellvertreters für ein plötzlich verhindertes Mitglied der Prüfungscommission für die Staatsprüfung der Theologen.

Berlin, den 20. September 1876.

Im Verfolg meines Erlasses vom 31. Juli d. J. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren bezüglich der am Schlusse Ihres Berichts vom 26. Juli d. J. erwähnten Eventualität, daß, wenn die Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungscommission für die wissenschaftliche Staatsprüfuug der Candidaten des geistlichen Amts zur Theilnahme an der Prüfung so plötzlich eintritt, daß vorher die Bestellung eines Stellvertreters durch mich nicht mehr herbeigeführt werden kann, dem Vorsitzenden der Commission anheimgegeben bleibt, einen Stellvertreter seinerseits zuzuziehen und hiervon Anzeige zu erstatten. Das Ausfallenlassen eines anberaumten Prüfungstermins im letzten Augenblick ist, wenn irgend thunlich, zu vermeiden.

An
den Vorsitzenden der Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen Herrn 2c. zu N.

Abschrift hiervon erhalten Ew. 2c. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Herren Vorsitzenden der anderen Commissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen.
G. I. 4817. II. Ang.

---

215) Ausführung der neuen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach.

(Centrbl. pro 1876 Seite 462 Nr. 187.)

1.

Zur Ausführung des §. 15. der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni d. J. bestimme ich das Folgende:

1) Denjenigen Kandidaten des Baufaches, welche die erste Prüfung in Gemäßheit des Vorbehalts im §. 15. Alin. 1. noch nach den Vorschriften vom 3. September 1868 ablegen, imgleichen denjenigen Bauführern, welche diese Prüfung bereits bestanden haben, soll gestattet werden, die zweite Prüfung nach den Vorschriften vom 27. Juni d. J. unter Trennung der Fächer, jedoch mit der Maßgabe abzulegen, daß die Prüfung sich außerdem, je nach der Fachrichtung, noch auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach:

1) die graphische Statik und die Ermittelung der Stabilität und Festigkeit der Mauern, Gewölbe, sowie der Dach- und Deckenkonstruktionen in Holz, Stein und Eisen,

2) antike Baukunst, Ornamentik, Geschichte der Monumente mit besonderer Rücksicht auf Konstruktion,

3) Einrichtung von Kostenanschlägen, Bauführung und Geschäftsgang.

B. Für das Bau-Ingenieurfach:

1) Elasticitätslehre, Festigkeitslehre und mathematische Baukonstruktionslehre.

2) Einrichtung von Kostenanschlägen, Bauführung und Geschäftsgang.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Ertheilung der Aufgabe für die häusliche Probearbeit kommt die Bestimmung in §. 9. Nr. 1. Alin. 2 der Vorschriften vom 27. Juni d. J. zur Anwendung. Auch Denjenigen, welche die zweite Prüfung nach den früheren Vorschriften ablegen, sind nach einjähriger vorschriftsmäßig bescheinigter praktischer Beschäftigung die schriftlichen Probearbeiten auf Verlangen zu ertheilen.

2) Diejenigen Bauführer, welchen die Probeaufgaben für die zweite Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 bereits ertheilt sind, haben, sofern sie diese Prüfung nach den Vorschriften vom 27. Juni d. J. und den vorstehend aufgeführten Ergänzungsbestimmungen unter Trennung der Fächer abzulegen beabsichtigen, die Entscheidung der Ober-Prüfungs-Kommission darüber

einzuholen, ob ihnen die für das betreffende Fach ertheilte Probeaufgabe unverändert belassen, oder eine weitere Aufgabe hinzugefügt wird.

Berlin, den 24. September 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Dr. Achenbach.

An
die Königliche technische Bau-Deputation hier.

2.

Durch das Reskript Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 20. August c. wird mit Bezug auf die Vorschriften vom 27. Juni cr. über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach bestimmt, daß das früher vorgeschriebene sogenannte Bau-Elevenjahr als akademisches Studium nicht angerechnet wird. Gleichwohl soll sowohl Denjenigen, welche zum Oktober d. J. das Studium nach zurückgelegtem Elevenjahr erst beginnen, als auch Denjenigen, welche bereits eine höhere technische Lehranstalt besuchen und nach den Vorschriften vom 27. Juni c. geprüft zu werden wünschen und daher ein Jahr länger zu studiren verpflichtet sein würden, die in den Vorschriften vom 3. September 1868 verlangte praktische Lehrzeit (Elevenjahr), sofern sie auf ein Jahr oder darüber hinaus sich erstreckt, auf die §§. 7. und 8. der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni d. J. nachzuweisende praktische Beschäftigung nach der Bauführer-Prüfung im Umfange eines halben Jahres in Anrechnung gebracht werden.

Ferner wird durch Reskript Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 23. August c. bestimmt, daß Behufs Zulassung zu der ersten Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach in Gemäßheit der Vorschriften vom 27. Juni d. J. das akademische Studium auf den polytechnischen Schulen zu Dresden, München, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Zürich und Wien demjenigen auf den preußischen technischen Hochschulen bis auf Weiteres gleichgestellt werden soll.

In Bezug auf die Vorbildung für das akademische Studium entscheidet hinsichtlich der außerpreußischen Gymnasien die mit der Ministerial-Circular-Verfügung vom 11. August 1874 mitgetheilte Uebereinkunft. In Betreff der außerpreußischen den Realschulen I. Ordnung gleich zu stellenden Anstalten hat sich der Herr Minister weitere Verfügung vorbehalten.

Kandidaten, welche das deutsche nicht aber das preußische Indigenat besitzen, werden gleich preußischen Staatsangehörigen zur Prüfung zugelassen werden, wogegen die Zulassung von Ausländern von zuvoriger Naturalisation abhängig bleibt.

Durch die Bestimmung im §. 1. der Vorschriften am Schluß, wonach das akademische Studium in der Regel nicht unterbrochen werden darf, hat der Uebergang von einer Anstalt auf eine andere während des Studiums nicht ausgeschlossen werden sollen. Auch wird eine Unterbrechung, wenn sie im einzelnen Falle stattfindet, um ohne Verkürzung des akademischen Studiums zeitweilig praktischen Uebungen zur weiteren Vorbereitung obzuliegen, als eine unzulässige Abweichung von dem vorgeschriebenen Ausbildungsgange nicht betrachtet werden.

Berlin, den 20. September 1876.

Der Director der Königlichen Bau-Akadmie.
Geheimer Regierungs-Rath und Professor
Lucae.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

216) Museen für rheinische Altherthümer zu Bonn und zu Trier.

(Abgedruckt aus dem Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 223 vom 21. September 1876.)

Die Königliche Staatsregierung hat in Uebereinstimmung mit den Provinzialständen beschlossen, in der Rheinprovinz zwei Museen für rheinische Alterthümer in Bonn und in Trier zu gründen, und eine Commission mit gleichen Befugnissen für diese beiden Museen berufen. Diese Commission führt die Benennung: „Commission für die Rheinischen Provinzial-Museen zu Bonn und zu Trier." Dieselbe hat ihren Sitz in Bonn und besteht aus 9 Mitgliedern, von denen der Vorsitzende und 4 Mitglieder von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt und 4 Mitglieder von dem Provinzial-Verwaltungsrathe gewählt werden. Die Verwaltung und Vertretung jedes der beiden Provinzial-Museen wird einem Director übertragen, der auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes von dem Minister ernannt wird. Die Staatsregierung und die Provinzialstände haben für die Provinzial-Museen und für die im Interesse der rheinischen Alterthümer zu treffenden Einrichtungen jährlich je 12,000 Mark, zusammen 24,000 Mark bewilligt. Aus dieser jährlichen Dotation werden die von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den beiden Directoren bewilligten Remunerationen bezahlt. Die Commission beschließt über die Verwendung des übrigen Theiles des Fonds nach Maßgabe des von ihr zu entwerfenden und von dem

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu genehmigenden Etats. Bei dem Etate ist ein Fonds von 3000 bis 5000 Mark zu größeren Ankäufen oder Untersuchungen ohne Rücksicht auf das Gebiet, welches sie betreffen, zu reserviren, während im Uebrigen für jedes der beiden Museen ein gleich hoch bemessener Fonds zu Ankäufen, für Untersuchungen ꝛc. auszubringen ist. Die Commission ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten untergeordnet und führt ihre Geschäfte nach einer von demselben genehmigten Geschäftsordnung. Beim Ausscheiden eines Commissions-Mitgliedes ernennt der Minister ein anderes oder veranlaßt den Provinzial-Verwaltungsrath zu einer Neuwahl. Beim Abgange eines der Directoren wird ein anderer auf den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt. Den Directoren fällt die Sorge für die Aufstellung und Verwahrung der Museumssammlungen und die mit diesen verbundenen Bibliotheken, die Aufsuchung, Ausgrabung und Erhaltung der Alterthümer in ihrem Geschäftsbereich vorzugsweise zu. Es gehört jedoch zu den Aufgaben der Commission in Gemeinschaft mit den Directoren auch der Erforschung und Conservirung der Alterthümer der Provinz überhaupt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf Erfordern der Königlichen Staatsbehörden oder des Provinzial-Verwaltungsraths deshalb Gutachten abzugeben oder bei denselben die erforderlichen Anträge selbständig zu stellen. Der Geschäftsbereich der beiden Directoren, sowie der Museen wird in der Weise getheilt, daß dem Director des Museums zu Trier der Regierungsbezirk Trier, dem Director des Museums zu Bonn die übrigen vier Regierungsbezirke der Provinz überwiesen werden.

Zu Mitgliedern der genannten Commission sind 1) der Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Berghauptmann a. D. v. Dechen als Vorsitzender, 2) der Professor Dr. Bücheler zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden ernannt worden.

---

217) Bericht über die vor dem Universitätsgebäude zu Berlin zu errichtenden Standbilder der Gebrüder Wilhelm und Alexander von Humboldt.

(Abgedruckt aus dem Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 220 vom 18. September 1876.)

I.

Bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier des Geburtstages Alexanders von Humboldt im Jahre 1869 traten Berliner Notabilitäten zusammen, um ein öffentliches Denkmal des großen Forschers auf Kosten der Nation zu Stande zu bringen.

Ein Comité wurde gewählt, dessen Bemühungen von solchem Erfolge gekrönt gewesen sind, daß jetzt eine Summe von ungefähr 100,000 Mark zu jenem Zwecke bereit liegt. Zu dieser Summe trugen vornehmlich Deutsche im Deutschen Reiche und im Auslande, auch in den entferntesten überseeischen Plätzen, außerdem Angehörige verschiedener anderer Nationalitäten bei, worüber seiner Zeit in öffentlichen Blättern berichtet wurde.

Wie stets, wenn in Berlin ein Denkmal errichtet werden soll, bot nun die Erwerbung eines geeigneten Platzes die größte Schwierigkeit dar; umsomehr in diesem Falle, als wünschenswerth schien, das Denkmal in der Nähe des wissenschaftlichen Mittelpunktes der Hauptstadt, bei Akademie, Universität und Bibliothek, sich erheben zu sehen. Nach längeren fruchtlosen Verhandlungen hat das Comité den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität um Erlaubniß, das Standbild Alexanders von Humboldt auf dem Grund und Boden der Universität zu errichten. Der Senat erklärte jedoch, seine Einwilligung hierzu nur geben zu können, wenn gleichzeitig als Parallelstatue ein Standbild Wilhelms von Humboldt errichtet würde, des Staatsmannes, der, als Rathgeber König Friedrich Wilhelms III., an der Gründung der Universität den wesentlichsten Antheil gehabt hatte. Hr. Geh. Ober-Hof-Baurath Strack, der die Bemühungen des Comités eifrigst unterstützte, entwarf nunmehr folgenden Plan: In dem Gitter, welches den Vorgarten des Universitätsgebäudes vom Opernplatze trennt, sollen beiderseits vom Mittelportal Nischen angebracht werden, in welchen die Standbilder der Gebrüder von Humboldt etwa so zu stehen kommen, wie das des Grafen Brandenburg in dem Gitter auf dem Leipziger Platze. Zu diesem Plane gab der Senat seine Zustimmung.

Jetzt aber handelte es sich darum, wie die Mittel für Errichtung des Standbildes Wilhelms von Humboldt zu beschaffen seien. Die Mittel des Comités hätten zur Noth, vollends durch eine neue Sammlung unterstützt, für beide Standbilder ausgereicht, allein es ist durch den Wortlaut seines Aufrufes gebunden, etwaige Ueberschüsse der bei der Akademie der Wissenschaften bestehenden Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen zu überweisen, und überdies konnte es nicht der Beruf des Comités sein, eine Sammlung für das Standbild Wilhelms von Humboldt zu veranstalten.

Unter diesen Umständen zögerte das Comité nicht, in einem allerunterthänigsten Immediatgesuch an Se. Majestät den Kaiser und König mit der doppelten Bitte sich zu wenden:

„Se. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, die Herstellung des Standbildes Wilhelms von Humboldt als Parallelstatue zu dem vom Comité zu errichtenden Nationaldenkmal

Alexanders von Humboldt aus Staatsmitteln zu befehlen, und zu gestatten, daß die Standbilder der Gebrüder von Humboldt in der angegebenen Weise vor dem Universitätsgebäude aufgestellt werden."

Auf dies Gesuch war das Comité so glücklich, durch Vermittelung des Herrn Vice-Präsidenten des Staats-Ministeriums und des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten eine zustimmende Antwort zu erhalten, wodurch die Herstellung der Statue Wilhelms von Humboldt aus Staatsmitteln, sobald dieselben auf verfassungsmäßigem Wege flüssig gemacht werden könnten, zugesichert, die Errichtung der Humboldt-Statuen an der bezeichneten Stelle genehmigt, und überdies dafür durch Allerhöchste Entscheidung folgenden Normen festgesetzt wurden:

1) die Statuen der Gebrüder von Humboldt sind mit den benachbarten Statuen der Generale Bülow und Scharnhorst der Größe nach in Harmonie zu halten, dürfen weder letztere überragen, noch vor das Gitter der Universität vortreten;

2) der Platz, links vom Königlichen Palais aus gesehen, soll für die Statue Wilhelms, und der Platz rechts für die Alexanders von Humboldt gewählt werden.

Uebrigens haben Se. Majestät die Genehmigung der für die Statuen anzufertigenden Entwürfe Allerhöchstsich vorbehalten.

Gleichzeitig wurde der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Herr Dr. Schoene, zum Regierungs-Commissarius ernannt, um mit dem Comité in Berathungen wegen Ausführung obigen Projectes zu treten.

II.

In Verbindung mit dem Herrn Regierungs-Commissarus beschloß das Comité, für die Beschaffung von Entwürfen zu den Humboldt-Standbildern den Weg der beschränkten Bewerbung mit Honorirung der Entwürfe zu betreten. Das Comité erachtete sich für befugt, seine Geldmittel auch zur Honorirung der Entwürfe zum Standbilde Wilhelms von Humboldt zu verwenden, da der Senat der Universität die gleichzeitige Errichtung dieses Standbildes zur Bedingung der Erlaubniß gemacht hatte, die Statue Alexanders von Humboldt auf Grund und Boden der Universität aufzustellen, das Comité also mit jener Honorirung gleichsam einen Kaufpreis für die erworbene Stelle zahlte. Die Zahl der zur Bewerbung mit Honorirung der Entwürfe aufzufordernden Künstler wurde auf fünf festgesetzt. Zum Zwecke der Auswahl dieser fünf Künstler ersuchte das Comité den Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, den Senat der Königlichen Akademie der Künste aufzufordern, aus der Zahl der deutschen Bildhauer im Deutschen

Reich und im Auslande eine Reihe von Künstlern zu nennen, welche er der großen hier vorliegenden Aufgabe für gewachsen halte. Von diesen beabsichtigte das Comité in Gemeinschaft mit dem Herrn Regierungs-Commissarius fünf zur Betheiligung an der Bewerbung einzuladen.

Es war der Wunsch des Comités gewesen, an der Concurrenz für das durch Beiträge von Deutschen in der ganzen Welt zu Stande gebrachte Nationaldenkmal Alexanders von Humboldt auch Künstler außerhalb Preußens betheiligt zu sehen. Auf vorläufige Anfragen an einige auswärtige Künstler sind jedoch durchgängig ablehnende Antworten eingegangen. Dagegen haben folgende fünf hiesige Künstler sich bereit erklärt, an der Bewerbung theilzunehmen: die Herren Prof. Bernhard Afinger, Prof. Reinhold Begas, Erdmann, Encke, F. Schaper, Prof. Albert Wolff.

Die Beurtheilung der Entwürfe wird durch eine Jury aus sieben Mitgliedern geschehen, von denen der Senat der Königlichen Akademie der Künste und das Comité je drei stellen, der Herr Regierungs-Commissarius aber der siebente sein wird. Uebrigens kann, wie aus dem Obigen hervorgeht, keine Verpflichtung übernommen werden, daß einem der fünf concurrirenden Bildhauer die Ausführung der Standbilder übertragen werde.

Ebensowenig würden Künstler, welche, ohne damit beauftragt zu sein, an der Bewerbung sich zu betheiligen wünschen, davon ausgeschlossen sein, und es würden die von ihnen eingereichten Entwürfe, sofern sie dem Programme entsprächen, gleichsfalls der Beurtheilung durch die Jury unterworfen werden. Um solche freie Betheiligung vielmehr Jedem, der dazu berufen sich fühlen sollte, zu ermöglichen, werden hier die im Obigen noch nicht zur Sprache gekommenen Bedingungen des Programmes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Die Entwürfe sollen nicht blos die Statuen, sondern auch die Postamente vor Augen führen. An den Postamenten sollen keine freien Figuren, sondern nur Reliefs angebracht werden. Die Porträtstatuen selber müssen in den Entwürfen 45 cm. hoch sein. Den Künstlern bleibt es überlassen, für die Statuen die stehende oder die sitzende Stellung zu wählen. Ob die Statuen in Erz oder in Marmor ausgeführt werden sollen, ist noch unentschieden . . . Als Termin für Einreichung der Entwürfe ist der 31. Dezember d. J. bestimmt."

Künstler, welche in dieser Art an der Concurrenz theilnehmen wollen, können bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Comités den unter Leitung des Herrn Geheimen Rathes Strack aufgenommenen Situationsplan und Aufriß der den zukünftigen Ort der Statuen umgebenden Gebäude einsehen.

So ist denn sichere Hoffnung da, in gemessener Frist unsere Siegesstraße mit zwei neuen Standbildern von Heroen, diesmal von

Kämpfern und Siegern auf geistigem Gebiete, geschmückt und eine längst drückende Schuld der Dankbarkeit des deutschen Volkes gegen zwei seiner edelsten Söhne endlich abgetragen zu sehen.

Das Comité
für das Nationaldenkmal Alexanders von Humboldt:
Curtius. von Dachröden. Delbrück. Förster. Hobrecht
Kochhann. F. Mendelssohn. G. Reimer. W. Siemens
Straßmann. Virchow.
E. du Bois-Reymond,
Vorsitzender.

---

218) Fortdauer der Verpflichtung zur Verabfolgung neuer Verlags-Artikel an die Königliche Bibliothek zu Berlin und an die Provinzial-Bibliothek.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 472 Nr. 176.)

Berlin, den 4. August 1876.

Nach Anzeige des Ober-Bibliothekars der hiesigen Königlichen Bibliothek haben in diesem Jahre verschiedene Verlagsbuchhandlungen der Aufforderung, die Pflichtexemplare ihrer Verlags-Artikel abzuliefern, nur unter dem Vorbehalt ihrer etwaigen Regreßansprüche entsprochen und zum Theil die Ablieferung sogar gänzlich verweigert. Dieses Verfahren ist insbesondere von den Buchhandlungen 2c. 2c. eingehalten worden.

Während die übrigen Verwaltungsbehörden dem Ansuchen des Oberbibliothekars, die im Rückstande befindlichen Buchhandlungen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, anstandslos nachgekommen sind, hat die Königliche Regierung in Ihrem Schreiben an den Oberbibliothekar, Geheimen Regierungsrath und Professor Dr. Lepsius, vom 29. Februar d. J. dieses Ansinnen abgelehnt, weil es zweifelhaft sei, ob die fragliche Verpflichtung der Buchhandlungen noch zu Recht bestehe und ob die Verwaltungsbehörden zu executivischer Beitreibung der Pflichtexemplare befugt seien.

Diese Zweifel können nicht für begründet erachtet werden, da es keinem Bedenken unterliegt, daß die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824 sub. Nr. 5 (Gesetz-Sammlung 1825 Seite 2) wieder eingeführte Verpflichtung des Verlegers, von seinen Verlags-Artikeln ein Exemplar an die hiesige Königliche Bibliothek und ein zweites an die betreffende Provinzial-Bibliothek unentgeltlich einzusenden, weder durch das Preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung 1851 Seite 273), noch durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetz-Blatt 1874 Seite 72) berührt worden ist; die §§. 6. des ersteren und 30. des zweiten setzen dies ausdrücklich fest. Die fragliche Verpflichtung ist ebensowenig

durch §. 7. ad 6 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bund. Ges. Bl. 1869 S. 245) beseitigt worden, welche Bestimmung für Preußen gegenüber dem §. 30. des Edictes vom 2. November 1810 (Gesetz-Samml. 1810 Seite 79) und §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 Seite 41) Neues überhaupt nicht eingeführt hat. Denn die Ablieferung von Pflichtexemplaren ist nicht als Abgabe anzusehen, welche für den Betrieb des buchhändlerischen Gewerbes oder für die Berechtigung zu diesem Betriebe zu entrichten war.

Wohl aber ist dieselbe zu denjenigen Abgaben zu zählen, welchen alle Mitglieder einer bestimmten Klasse von Angehörigen des Staates nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, und bei denen nach §. 78. Theil II. Titel 14 Allgemeinen Landrechts und §. 36. der Verordnung vom 26. December 1808 ein Prozeß nicht stattfinden soll.

Der executivischen Einziehung der Pflichtexemplare Seitens der Verwaltungsbehörden steht somit kein Bedenken entgegen.

Daß die Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges. Samml. 1853 Seit 909) der Sache nicht gedenkt, ist unerheblich, da dieselbe lediglich das Verfahren bei der Beitreibung von Steuern und Abgaben regelt.

Die Königliche Regierung wird demgemäß veranlaßt, dem Ansuchen des Oberbibliothekars der hiesigen Königlichen Bibliothek auf Grund der obigen Ausführungen, welche den betheiligten Verlagsbuchhandlungen zu notificiren sind, Folge zu geben.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
II. 6797. M. d. J.
U. I. 4106. M. d. g. A.

---

219) Preisaufgaben für die Auffindung eines Verfahrens zum Reinigen von Gypsabgüssen und für die Auffindung einer neuen Gußmasse.

(Centrbl. pro 1875 Seite 74 Nr 36.)

Unter dem 16. Januar v. J. sind zwei Preise ausgeschrieben worden, der eine für die Auffindung eines neuen Verfahrens, um Gypsabgüsse für periodisch wiederkehrende Reinigungen vorzubereiten, der andere für die Auffindung eines neuen Materiales zur Herstellung von Abgüssen von Kunstwerken, welches eine besondere Vorbereitung derselben für die Reinigung unnöthig macht. Es sind in

Folge dieses Ausschreibens 146 Bewerbungen um die Preise eingegangen.

Die Bewerbungen sind zunächst einer Commission von Sachverständigen zur Durcharbeitung überwiesen worden, welche aus den Herren Geheimen Regierungs-Rath Reuleaux, Geheimen Regierungs-Rath Professor A. W. Hofmann und Bildhauer L. Sußmann-Hellborn bestand, und nach Ausscheiden des erstgenannten durch die Herren Dr. W. Siemens und Professor Dr. Liebermann ergänzt wurde. Nach Abschluß der Vorarbeiten ist auf unsere Einladung eine Jury zusammengetreten, an welcher außer den oben Genannten die Herren Bildhauer Professor Donndorf, jetzt in Stuttgart, Professor Dr. Hettner aus Dresden und Professor Dr. Michaelis aus Straßburg i./E. Theil nahmen, während die Herren Professor Dr. Overbeck in Leipzig und Professor Dr. H. Brunn in München leider verhindert waren, der diesseitigen Einladung zu folgen.

Diese Jury hat unter dem 18. Juli d. J. einstimmig sich dahin erklärt, daß unter den für die erste Preisaufgabe eingegangenen Bewerbungen drei den gestellten Forderungen entsprächen und zwar die mit folgenden Motti versehenen:

1) Constantia omnia vincit,
2) Klarstellung der Ursachen, welche unzulänglichem Verfahren zu Grunde liegen, ist der erste Schritt zu ihrer Vervollkommnung,

sowie eine dritte ohne Motto.

Nach dem Urtheil der Jury beruhen die drei Lösungen wesentlich auf demselben Grundverfahren, das von jedem der Bewerber in besonderer Weise abgeändert worden ist. Obgleich der Kern der vorgeschlagenen Methoden kein neuer ist, so erschienen doch in den Augen der Jury die gefundenen Verbesserungen derart, daß sie die Ertheilung des Preises rechtfertigen. Dem Urheber der erstgenannten Bewerbung sei es durch eine nachträgliche Behandlung gelungen, den Abgüssen einen vorzüglichen Grad von Abwaschbarkeit zu geben; der Einsender der zweitgenannten Lösung habe, um die Anwendbarkeit des Verfahrens noch mehr zu sichern, auch eine geeignete Herstellung der Gypsformen in Vorschlag gebracht. Dagegen stehe die an dritter Stelle genannte Lösung, wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt, etwas hinter den beiden vorgenannten zurück.

Wir haben hierauf beschlossen, jedem der beiden Urheber der zwei zuerstgenannten Lösungen den vollen Preis im Betrage von Dreitausend Mark zu bewilligen, und zwar den Herren:

Dr. W. Reißig Chemiker in München,
Georg Leuchs Chemiker in Nürnberg,

dem Urheber der dritten Lösung aber ein Accessit in Höhe der Hälfte des ausgesetzten Preises zuzuerkennen; der Name desselben ist:

Dr. F. Filsinger, Chemiker in Dresden.

Für die Veröffentlichung der gefundenen Lösungen werden wir demnächst Sorge tragen.

Von den Bewerbungen um den zweiten Preis, welcher die Auffindung einer neuen Gußmasse betrifft, hat die Jury keine als des Preises würdig anerkannt, insofern keine der eingesandten Massen die bei Ausschreibung des Preises geforderte Abwaschbarkeit besitze.

Berlin, den 30. September 1876.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

Der Minister für Handel &c.
Achenbach.

Bekanntmachung.
U. IV. 5458. M. d. g. A.
III. 16361. } M. f. H.
IV. 15649. }

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

220) Abstufung der Lehrergehälter an höheren Unterrichts-Anstalten.

1.

Berlin, den 4. August 1876.

Auf den Bericht vom 15. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß ich die Beschwerde des dortigen Magistrats vom 21. v. M. wegen verweigerter Genehmigung der an der städtischen Realschule 2. Ordnung beabsichtigten anderweiten Regulirung mehrerer Lehrerbesoldungen nicht für unbegründet erachten kann, da eine angemessene Abstufung der Lehrergehälter an den vom Staat zu unterhaltenden oder subventionirten Gymnasien &c. zwar üblich ist, indeß durch den Normal-Etat vom 20. April 1872 keineswegs vorgeschrieben wird.

Der Normal-Etat fordert nur, daß die Besoldungen der Ober- und der ordentlichen Lehrer der Normal-Besoldungs-Summe, d. h. der Summe entsprechen sollen, welche sich ergiebt, wenn man die Zahl der in Betracht kommenden Stellen multiplicirt mit dem Durchschnittsgehalt von 3150 Mark, und kann hiernach unter Abstandnahme von einer Abstufung der Gehälter jeder Ober- und ordentlichen Lehrerstelle das Durchschnittsgehalt von 3150 Mark beigelegt werden.

Daß eine derartige Feststellung der Lehrergehälter weder im Interesse der Lehrer, noch der Anstalt liegt, ist richtig, und es kann eine Abstufung der Besoldungen, wie solche bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien &c. üblich ist, nur wiederholt den städtischen

Behörden anempfohlen werden; ein Zwang aber darf nach dieser Richtung hin nicht ausgeübt werden, wie dies schon aus meiner Verfügung vom 18. Mai 1874 — U. II. 2178 — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1874 Seite 480 Nr. 146 — ersichtlich ist. Nach Anleitung dieses Erlasses hätte das Königliche Provinzial-Schulcollegium daher im Wege der gütlichen Vorstellung den Versuch zur Herbeiführung eines anderweiten Beschlusses machen sollen.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium kann ich daher nur anheimgeben, die Angelegenheit im Sinne der vorbemerkten Verfügung zu ordnen und demgemäß den städtischen Behörden das Geeignete zu eröffnen.

Von der Erledigung der Sache ist mir Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium in N.
U. II. 4230.

2.

Berlin, den 20. September 1876.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend den Besoldungs-Etat an der dortigen städtischen Realschule 2. Ordnung, daß ich auch nach nochmaliger Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage befinde, meinen Erlaß vom 4. v. M. — U. II. 4230 — wesentlich zu modificiren. Wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium Bedenken trägt, mit der von dem dortigen Magistrate angeordneten anderweiten Regulirung einiger Lehrerbesoldungen an der gedachten Anstalt bezw. mit der Vertheilung der durch den Abgang des Dr. N. disponibel gewordenen 600 Mark sich einverstanden zu erklären, so verkenne ich nicht, daß möglicherweise durch die von dem Magistrate angeordnete Gehaltsverbesserung zweier jüngerer Lehrer Inconvenienzen herbeigeführt werden können.

Es fehlt jedoch, sofern nur die Gesammtsumme der Besoldungen der Ober- und ordentlichen Lehrer dem normalen Durchschnittsgehalte entspricht, an jeder positiven Handhabe, um den Magistrat zu einer bestimmten, wenn auch materiell zweckmäßigen Abstufung der Lehrergehälter zu nöthigen, und dies um so mehr, als die in Rede stehende Anstalt ausschließlich aus städtischen Mitteln unterhalten wird und als die von dem Magistrate aus freien Stücken vorgenommene Erhöhung der Lehrergehälter bis zum Betrage der Normal-Etat-Sätze bei einer Realschule 2. Ordnung, für welche der

Normal-Etat von 1872 überhaupt keine Geltung hat, als ein Act besonderer Liberalität erscheint.

Dazu kommt, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium Seine Weigerung, die vom Magistrate in Aussicht genommenen Gehaltserhöhungen gutzuheißen, lediglich auf Erwägungen allgemeiner Natur und auf die Besorgniß künftigen Mißbrauches der von dem Magistrate in Anspruch genommenen freieren Bewegung stützt, ohne die materielle Begründung, durch welche der Magistrat die von ihm für angemessen erachtete Vertheilung der in Rede stehenden 600 Mark auf die Lehrer A. und Dr. B. zu rechtfertigen sucht, zu bemängeln. Ich vermag unter diesen Umständen eine concrete Schädigung der Anstalt, welche ein Einschreiten auf Grund der allgemeinen Staatsaufsicht rechtfertigen könnte, im vorliegenden Falle nicht zu erkennen.

Dagegen pflichte ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium darin bei, daß die von dem Magistrate in seinem Erwiederungsberichte vom 7. Mai d. J. gebrauchte Bezeichnung der beabsichtigten Gehaltserhöhungen als „persönliche Zulagen" den Verhältnissen nicht entspricht, und daß die Zulage von je 300 Mark für die Lehrer A. und Dr. B., wie in der Beschwerdevorstellung des Magistrats vom 21. Juni c. richtig geschehen, als Gehalts-Zulage zu bezeichnen ist.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich demgemäß, den Magistrat auf seine Beschwerde vom 21. Juni d. J. in meinem Auftrage mit geeigneter Eröffnung zu versehen und von dem Verfügten mir Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 5058.

---

221) Verwendung von Besoldungs-Ersparnissen bei den aus Staatsfonds subventionirten höheren Lehranstalten.

Berlin, den 4. October 1876.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, daß bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und Mehrausgaben die Besoldungs-Ersparnisse mit folgenden Maßgaben verwendet werden dürfen:

1) Die Verwendung darf nicht erfolgen zur Deckung von Mehrausgaben bei den sächlichen Ausgabe-Titeln.

2) Die Verwendung ist nicht gestattet zur Deckung von Einnahme-Ausfällen gegen die Etats

a. wo die betreffenden Communen ꝛc. ihre Verpflichtung zur Unterhaltung der Anstalten ausdrücklich und ohne Einschränkung anerkannt und somit auch für die vorkommenden Einnahme-Ausfälle in erster Linie einzutreten haben,
b. wenn die Einnahme-Ausfälle etwa durch eigenmächtige Abweichungen von den Kassen-Etats, wie beispielsweise durch Zulassung einer größeren als der im Etat vorgesehenen Anzahl von Freischülern herbeigeführt sind.

3) Zu jeder Verwendung von Besoldungs-Ersparnissen zur Deckung von Einnahme-Ausfällen gegen die Etats (Nr. 2) ist unter eingehender Darlegung der obwaltenden Verhältnisse rechtzeitig vor dem Final-Abschluß meine besondere Genehmigung einzuholen.

4) Die bei den etatsmäßigen Besoldungen eintretenden Ersparnisse können auch verwendet werden zur Deckung von Mehrausgaben bei dem Besoldungs-Titel selbst, sowie zur Bestreitung der bei den betreffenden Anstalten etwa zu zahlenden Lehrer-Pensionen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 4085. I.

---

222) Compensation der Leistungen bei der Gymnasial-Abiturientenprüfung (Berichtigung).

Berlin, den 27. September 1876.

In der zur Ergänzung des Abiturienten-Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 bestimmten Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856 lautet der auf zulässige Compensation der Prüfungsleistungen bezügliche Satz folgendermaßen:

„Namentlich soll die Compensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch „vorzügliche*) philologische, und umgekehrt, zulässig sein."

Statt dessen steht durch ein nicht bemerktes Versehen des Abschreibers in den metallographirten Exemplaren der Verfügung

„durch vorzüglich philologische",

und dieser Fehler ist in die beiden Auflagen von Wiese's Sammlung der Verordnungen und Gesetze ꝛc. (1. Auflage Band I. Seite 220 — 2. Auflage Band I. Seite 199) übergegangen.

Der Zusammenhang des Satzes selbst und die Vergleichung der entsprechenden Stelle in dem Reglement für die Abiturienten-

---

*) In der Publication der Verfügung durch das Centralblatt pro 1859 S. 229 steht richtig „vorzügliche".

prüfung der Realschulen vom 6. October 1859 (Wiese a. a. O. 2. Auflage Band I. Seite 219) hat die meisten Leser der fraglichen Verfügung dazu geführt, das Richtige an die Stelle des Schreib- und Druckfehlers zu setzen. Da aber neuerdings durch den Fehler in der amtlichen Publication thatsächlich Zweifel über die Auslegung entstanden sind, so finde ich mich veranlaßt, hierdurch den Fehler zu berichtigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. II 5373.

---

223) Berichte über Handschriften und alte Druckwerke in Schulbibliotheken.

(Centrbl. pro 1875 Seite 39 Nr. 19.)

Berlin, den 14. August 1876.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hatte ich unter dem 20. November 1874 aufgefordert, den Schulanstalten Seines Ressorts die Anregung zur Abfassung und demnächstigen Veröffentlichung von Berichten über ihre Bibliotheken zu geben. Nachdem in Folge dessen eine größere Anzahl von höheren Schulen derartige Berichte publicirt hat, habe ich Veranlassung genommen, dieselben einer Prüfung von sachverständiger Seite unterziehen zu lassen. Hierbei hat sich ergeben, daß der innere Werth und die äußere Einrichtung der einzelnen Veröffentlichungen ungleichartig sind und hierdurch die Benutzung der verschiedenen Arbeiten erschwert wird. Einige entbehren auch der für den Zweck gebotenen Ausführlichkeit oder der erforderlichen Genauigkeit der Angaben. Trotzdem muß ich es als sehr wünschenswerth bezeichnen, daß auch von Seiten derjenigen Schulanstalten, welche derartige Berichte noch nicht veröffentlicht haben, dem Vorgange der übrigen gefolgt werde.

Für diese Fortsetzungen scheint es zur vollständigeren Erreichung des erstrebten Zweckes räthlich, den betreffenden Schulanstalten die Beobachtung der folgenden Grundsätze anzuempfehlen.

1) Die Angabe und Beschreibung von Druckwerken wird sich in der Regel auf die Hervorhebung der wirklichen Incunabeln und der vor Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gedruckten Bücher beschränken können. In wie fern einzelne Flugschriften von besonderem Interesse oder andere seltene Drucksachen eine specielle Erwähnung verdienen, kann der Erwägung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Die Aufzählung der einzelnen Bücher wird besser nach Fächern als nach dem Druckjahre erfolgen.

2) Von allen vorhandenen Handschriften ist das Format und die Blattzahl, sowie wenigstens nach einer annähernden Schätzung, die Zeit ihrer Entstehung anzugeben.

3) Wenn eine Handschrift schon gedruckt oder anderweitig beschrieben und benutzt ist, wird darauf hingewiesen werden müssen. Wenn es nicht bekannt ist, ob sie schon publicirt sind, müssen bei Urkunden das Datum, der Ausstellungsort und eine summarische Inhaltsangabe, bei den übrigen Handschriften deren Anfangs- und Schlußworte angegeben werden.

4) Meßbücher und Breviere eingehend zu beschreiben, ist im Allgemeinen überflüssig; doch ist darauf zu achten, ob in denselben beiläufig geschichtliche Nachrichten enthalten sind. Besonders hohes Alter, kalligraphische Schönheit oder malerische Ausstattung sind besonders hervorzuheben.

5) Falls eine Handschrift zwar beachtenswerth erscheint, der mit der Aufstellung des Berichts betraute Lehrer aber nicht im Stande ist, über sie genügende Nachricht zu geben, so ist dieselbe mir einzusenden, damit ich eine sachverständige Untersuchung veranlasse.

6) Bei Programmen, welche Veröffentlichungen der fraglichen Art enthalten, ist dies auf dem Titelblatte besonders zu bemerken. Bei der Beschreibung von umfänglichen Bibliotheken empfiehlt sich die Aufnahme in eine besondere Beilage.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Schulanstalten Seines Ressorts mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. I. 4391.

---

224) Caution der Rendanten höherer Unterrichts-anstalten.

(Centrbl. pro 1875 Seite 9 Nr. 5.)

Berlin, den 23. August 1876.

Auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend die Cautionen der Rendanten von Kassen der höheren Unterrichtsanstalten, eröffne ich dem Königl. Provinzial-Schulcollegium, daß von denjenigen Beamten, welche die Rendantur-Geschäfte an einer höheren Unterrichts-Anstalt im Nebenamte verwalten, die Stellung einer Caution zu verlangen ist, sofern dieselben nicht etwa in ihrem Hauptamte eine Caution hinterlegt haben, welche für das Nebenamt mit verhaftet ist.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse, wegen Heranziehung der betreffenden Kassenführer zur Hinterlegung

von Cautionen das Erforderliche zu verfügen, bemerke ich, daß ich mich nicht veranlaßt finde, dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen es angemessen erscheinen möchte, die Caution der Rendanten im Nebenamte auf weniger als das Doppelte der bezüglichen Remuneration zu normiren, die Ermächtigung zur Bestimmung der Höhe der zu bestellenden Summen zu ertheilen, sondern im einzelnen Falle den Vorschlägen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums entgegensehen will.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. II. 4440.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

225) Betheiligung des Preußischen Unterrichts-Ministeriums an der Ausstellung zu Brüssel.

Auf die im Monate Juni 1876 eröffnete internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen hatte das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten u. A. auch eine Anzahl von Lehrmitteln gesandt, welche auf die Gesundheitspflege in der Schule unmittelbar oder mittelbar Bezug haben. Zur Erläuterung für die Besucher diente das folgende, in besonderem Abdruck vertheilte Programm.

Die Gesundheitspflege in der Schule.

Lehrmittel,
ausgestellt vom Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium.

Berlin, Mai 1876.

Der Antheil der Schule an der Gesundheitspflege erstreckt sich ebensowohl auf die nothwendige Belehrung der Schüler über das, was ihrem Leibe nützlich oder schädlich ist, wie auf eine Berücksichtigung der sanitären Grundsätze bei Einrichtung der Schulräume, Aufstellung der Lektionspläne und Auswahl der Lehrmittel.

I. Was die Belehrung der heranwachsenden Jugend über ihren Körper und die zweckmäßige Behandlung desselben anlangt, so findet eine solche Belehrung in Preußen

1. in den sämmtlichen Volksschulen, Mittelschulen, Präparanden-anstalten und Seminaren in Gemäßheit der „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872“,
2. in den höheren Mädchenschule nach den aus Anlaß einer im

August 1873 im Unterrichts-Ministerium abgehaltenen Konferenz von Sachverständigen aufgestellten Spezial-Lehrplänen, sowie
3. in den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in dem naturkundlichen Unterrichte

besondere Berücksichtigung.

Demgemäß bilden Bau und Leben des menschlichen Körpers in den Schulen aller Arten einen Lehrgegenstand. Die Unterweisung geschieht unter Zuhülfenahme guter Abbildungen und plastischer Darstellungen. Die Auswahl derselben ist dem Standpunkt der Schule entsprechend.

Als Proben sind ausgestellt:

1. Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. Auf Veranlassung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichtes herausgegeben vom Königl. Sächsischen Landes-Medicinal-Kollegium durch Dr. A. Fiedler. Nach der Natur gezeichnet und lith. von M. Krantz. 4. Auflage, Dresden, C. C. Meinhold und Söhne.
2. Anatomischer Atlas über den makroskopischen und mikroskopischen Bau des menschlischen Körpers. Zum Unterricht, sowie zum Selbstgebrauch von Professor Dr. med. E. Wenzel. Originalzeichnung auf Stein von Fr. Foedisch. I. Abtheilung: Die Sinnesorgane. Dresden, C. C. Meinhold und Söhne.
3. Professor Dr. Bock's plastische anthropologische Lehrmittel für Schulen von Gyps und mit Oelfarbe naturgetreu gemalt von F. & G. Steger, Bildhauer in Leipzig.

   Es sind ausgewählt:

   a) der Augapfel, b) das Gehörorgan, c) der Kopf mit zerlegbarem Gehirne, d) der Kopf mit den Muskeln, Blutgefäßen und Nerven, e) der Kopf mit Durchschnittsfläche, f) die Lungen mit dem Herzen, g) der Kehlkopf in 4 verschiedenen Darstellungen, h) das Ellenbogen-Gelenk, i) das Hüftgelenk, k) das Fußgelenk, l) der Rumpf mit den Brust- und Baucheingeweiden, m) der Arm, obere Muskellage und n) der Arm, tiefere Muskellage.

II. Hieran schließt sich zweckmäßige Anleitung zur Behandlung Verunglückter und zur Verbesserung und Reinhaltung der Luft in den Wohnräumen 2c. namentlich bei herrschenden Epidemien.

4. Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes. Im amtlichen Auftrage herausgegeben von Dr. E. H. Müller. Berlin, Adolph Enslin.
5. Desinfection. Im Auftrage des Vorstandes der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin von O. Liebreich, O. Schür, H. Wichelhaus. Berlin, Dümmler's Verlagsbuchhandlung.

III. Sodann ist in den Schulen jeder Zeit ein großes Gewicht darauf gelegt worden, daß die Schüler die einheimischen Gift-

pflanzen und zwar ihre Merkmale, ihre Wirkungen und die Mittel zur Beseitigung der letzteren genau kennen lernen.

Es giebt in Folge dessen eine große Anzahl guter Lehrdarstellungen, Abbildungen und plastischer Nachbildungen.

Als besonders empfehlenswerth werden angesehen und sind demnach verhältnißmäßig am weitesten verbreitet:

6. Oesterreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen in naturgetreuen Abbildungen, herausgegeben von Anton Hartinger. Wien, Anton Hartinger & Sohn 1872. Dazu: Giftpflanzenbuch und Giftpflanzenkalender von Adolf Nitsche. Wien, Wallishaußer'sche Buchhandlung 1860.
7. Die eßbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. Nach der Natur gezeichnet und lithogr. von Anton Hartinger. Zur Förderung des Schulunterrichts angeordnet von M. A. Becker. 2. Aufl. Wien, Anton Hartinger & Sohn 1870. Dazu: Die eßbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen, beschrieben von Joh. Georg Bill. Wien, Hartz & Sohn 1875.
8. Wandtafeln der Pflanzenkrankheiten. Vier in Farbendruck ausgeführte Tableaux für höhere Lehranstalten, Schule und Haus, sowie für den Landwirth, Weinzüchter und Gärtner von Dr. W. Ahles. Ravensburg, Eugen Ulmer 1874. Text hierzu: Vier Feinde der Landwirthschaft: das Mutterkorn, der Rost des Getreides, die Kartoffel- und die Traubenkrankheit. Von Dr. W. Ahles. In gleichem Verlag.
9. Arnoldi's Pilz-Sammlung, plastische Nachbildung der Schwämme (Pilze). Liefr. 3, 6 und 8.: Sechszehn giftige Pilze in verschiedenen Lebensstadien darstellend. Gotha.

Indessen werden diese Darstellungen nur aushülfsweise gebraucht; die Hauptsache ist die Betrachtung der Giftpflanzen selbst, ebensowohl gelegentlich botanischer Exkursionen der Schüler in Begleitung des Lehrers, als beim Unterricht in der Schule, wo die Kinder die betreffenden Pflanzenexemplare aus der Hand des Lehrers erhalten. Die Schule hat außerdem auch thunlichst ein Herbarium, damit der Unterricht — namentlich auch bei den Wiederholungen — unabhängig von der Jahreszeit ertheilt werden kann und nicht auf den Kreis der engsten Heimath beschränkt zu werden braucht.

Als Muster eines solchen Herbariums liegt vor:

10. Sammlung deutscher Giftpflanzen, zusammengestellt von Carl Rensch, Berlin.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß die dem menschlichen Leibe schädlichen thierischen Organismen, z. B. Bandwurm, Trichine, giftige Insekten, mit derselben Gründlichkeit im Unterrichte behandelt werden, wie die Giftpflanzen. Beispiele bezüglicher

Abbildungen finden sich auf den unter Nr. 14 und 16 genannten Tafeln.

IV. Wie die Pflanzen und Thiere, welche dem Menschen Schaden thun, im Unterricht eine besondere Berücksichtigung finden, treten auch die Naturkörper in den Vordergrund desselben, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten, Interesse erregen (Hausthiere, Seidenraupe, Getreide- und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, Salz, Kohle 2c.). Die Zöglinge erhalten neben der Belehrung über die Eigenthümlichkeit des Lebens und der Lebensweise der betreffenden Thiere auch die Anweisung, ihre Dienste auf die angemessenste Weise zu benutzen. Abbildungen hierher gehöriger Thiere, Pflanzen und Mineralien befinden sich in den entsprechenden Sammelwerken. Siehe unter Nr. 12—16. Einzelnes ist zum Gegenstande besonderer Darstellung gemacht, so die Biene in:

11. Apistische Tableaux für den Anschauungsunterricht (I. Brutstadien, II. äußere Gestalt, III. innere Organe der Biene). Herausgegeben und im Selbstverlag von Eduard von Lacher. 2. Auflage. Wien. Dazu ein Heft Erläuterungen.

Wo die Einrichtung der Lehranstalt das gestattet, erhält der naturkundliche Unterricht selbstverständlich eine weitere Ausdehnung; die Mittheilungen werden in zusammenhängender systematischer Darstellung gegeben, aber auch da auf dem Grund der Anschauung und unter Benutzung von Lehrmitteln der oben beschriebenen Art.

Die nach Anweisung des Professors Dr. Ferdinand Cohn in Breslau angefertigten

12. Botanischen Modelle von Robert Brendel in Berlin dienen zur Erläuterung des Blüthenbaues angebauter und wildwachsender Pflanzen und zur Erläuterung des natürlichen Pflanzensystemes. Von den bis jetzt vorhandenen 67 Modellen sind 30 ausgestellt.

V. Bei der Auswahl der Lehrmittel wird darauf Rücksicht genommen, daß dieselben von allen Schülern einer Klasse ohne große Anstrengung der Augen betrachtet werden können.

Diese Rücksicht ist bei den Bildern für den biblischen Geschichtsunterricht, den Landkarten, den sogenannten Anschauungstafeln 2c. in demselben Grade maßgebend, wie bei den Lehrmitteln für den naturkundlichen Unterricht. Um des besonderen Zweckes der gegenwärtigen Ausstellung willen werden als Proben gegeben:

13. Zwölf Thierbilder für den Anschauungsunterricht in der Volksschule. Nach großen Aquarellen von H. Leutemann in Buntfarbendruck ausgeführt. Im Selbstverlag herausgegeben von Ad. Lehmann und E. Wachsmuth. In Kommission bei Kramer & Comp. in Leipzig.

14. Wandatlas für den Unterricht in der Naturgeschichte aller drei Reiche. Gesammelt, bearbeitet und nach der Natur gezeichnet von H. J. Ruprecht. 2. Auflage. Dresden, C. C. Mein-

hold und Söhne 1871, nebst Supplement: Wandtafeln zu Ruprecht's Wandatlas der Naturgeschichte von Professor Dr. Voigtländer. Ebendaselbst 1870.

15. Anschauungsvorlagen für den Unterricht in der Pflanzenkunde. 52 Wandtafeln, herausgegeben von Gotthold Elßner. Löbau in Sachsen, G. Elßner. Dazu 3 Hefte Erläuterungen.

16. Anschauungsvorlagen für den Unterricht in der Thierkunde (Thiertypen), herausgegeben von Gotthold Elßner, Löbau in Sachsen, G. Elßner. Dazu 2 Hefte: Materialien zu einem Unterricht nach Elßner's Thiertypen von Hermann Engelhardt. Ebendaselbst.

VI. Wie die Sorge für die Schonung des Auges der Schüler an allen Stellen des Unterrichts immer mehr zu ihrem Rechte kommt, ergiebt namentlich auch ein Vergleich der Lesebücher und Fibeln, welche vordem im unterrichtlichen Gebrauch waren, mit den jetzt benutzten. Das ausgelegte Lesebuch von Adolf Diesterweg hat einen hervorragenden Pädagogen zum Verfasser und wurde seiner Zeit mit Recht als ein vorzüglich gutes Buch angesehen. Es ist in einer Verlagsbuchhandlung erschienen, welche seit ihrem Bestehen die gute Ausstattung ihrer Bücher zu einer Ehrensache gemacht hat. Dieselbe Verlagsbuchhandlung hat soeben das Lesebuch von Gabriel und Supprian erscheinen lassen.

Noch überraschender ist das Resultat einer Nebeneinanderstellung zweier Fibeln aus verschiedenen Zeiten. Auch hier ist aus der Vergangenheit eine solche gewählt, welche seiner Zeit als vorzugsweise gut angesehen wurde.

17. Schul-Lesebuch. In sachgemäßer Anordnung nach den Regeln des Lesens für Schüler bearbeitet von Dr. F. A. W. Diesterweg. I. Theil. 8. Auflage. Bielefeld, Velhagen & Klasing 1844.

18. Deutsches Lesebuch mit Bildern für die einklassige Volksschule und für einfachere Schulverhältnisse überhaupt, herausgegeben von H. Gabriel und K. Supprian. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing 1876.

19. Berlinische Handfibel von Otto Schulz. 7. Auflage. Berlin, Ludwig Oehmigke 1841.

20. Deutsche Schreib-Lese-Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. Ausgabe B., bearbeitet von H. Fechner. 2. Auflage. Berlin, Wiegandt & Grieben 1875.

In allen übrigen Beziehungen giebt die in 2 Exemplaren mit ausgelegte Schrift:

Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und

Medicinal-Angelegenheiten herausgegeben von Dr. Schneider. Berlin, Wiegandt & Grieben 1875

weitere Auskunft. Dieselbe enthält: die Allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen vom 15. Oktober 1872; die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 und die Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Forbildungsschulen vom 17. Juni 1874 nebst Ergänzungen und Erläuterungen.

---

226) Reihenfolge der Revision der Schullehrer-Seminare.

(Centrbl. pro 1876 Seite 165 Nr. 73.)

Berlin, den 7. September 1876.

Die auf meine Circular-Verfügung vom 15. März d. J. (U. III. 624.) erstatteten Berichte der Königlichen Provinzial-Schulcollegien haben übereinstimmend ergeben, daß die Revisionen der Schullehrer-Seminare nach bestimmtem Turnus nothwendig sind. Die meisten Berichte haben sich für einen dreijährigen Turnus ausgesprochen, der ja auch dem dreijährigen Cursus im Seminar entspricht. Wo andere Vorschläge gemacht sind, ist dies mit Rücksicht auf locale Verhältnisse geschehen. Ich ordne daher hiermit an, daß die Seminare in dreijährigem Turnus durch den Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums unter Zuziehung des Commissars derjenigen Königlichen Regierung bezw. derjenigen Königlichen Regierungen, für deren Verwaltungsbezirk das Seminar Lehrer ausbildet, revidirt werden und das Königliche Provinzial-Schulcollegium über die Revision unter Beifügung einer Abschrift des Revisionsbescheides zu berichten hat.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium in einzelnen Fällen auf Grund sicherer Kenntniß eines Seminars oder etwaiger vorübergehender Ueberbürdung des Departementsrathes von der Revision Abstand nehmen zu dürfen glaubt, so ist die Ermächtigung dazu bei mir nachzusuchen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die Reihenfolge für die Revision der Seminare vom nächsten Jahre ab festsetzen und Anzeige hierher erstatten.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu Berlin, Stettin, Posen, Magdeburg, Hannover, Münster, Cassel.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken,

daß ich für die dortige Provinz mit Rücksicht auf die größere Zahl der Seminare einen vierjährigen Turnus gestatte.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu Königsberg, Breslau und Coblenz.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß es für die dortige Provinz bei dem unterm 17. August v. J. angeordneten vierjährigen Turnus bewendet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Kiel.
U. III. 10111.

227) Umfang der Uebungsorgel für Präparanden-anstalten.

Berlin, den 23. September 1876.

Aus Anlaß eines Falles, in welchem von dem Vorsteher einer Königlichen Präparandenanstalt die Beschaffung einer zweimanualigen Uebungsorgel für die Zöglinge der seiner Leitung untergebenen Anstalt befürwortet worden war, habe ich von drei erfahrenen, verschiedenen Provinzen angehörenden Seminar-Musiklehrern eine gutachtliche Aeußerung darüber erfordert, ob mit Rücksicht auf den Zweck eine einmanualige Orgel genügend, bezw. einer zweimanualigen vorzuziehen sei. Die Sache erschien nicht blos der Kosten wegen, sondern auch unterrichtlich von Bedeutung, da zu befürchten ist, daß auf Kosten einer festen correcten Grundlage im Orgelspiele Ziele angestrebt werden, die erst dem Seminarunterricht gestellt sind.

Uebereinstimmend ist nun die Aeußerung dahin ausgefallen, daß für die Uebungen der Präparanden im Orgelspiel eine einmanualige Orgel ausreichend und weil die ausgesprochene Befürchtung begründet erscheine, einer zweimanualiger vorzuziehen sei.

Dies ist für künftige Fälle zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 11,185.

228) Rechnungswesen bei den Seminaren und Präparandenanstalten: Vermeidung von Etatsüberschreitungen, Beschränkung der Uebertragbarkeit einzelner Etats-Titel.

(Centrbl. pro 1876 Seite 38.)

Berlin, den 5. August 1876.

Auf die Berichte vom 9. Februar und 6. Juli c. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes:

1) Die in dem Final-Abschlusse des Seminars daselbst pro 1875 unter Titel 4 und Titel 5 nachgewiesenen Mehrausgaben von resp. — Mark und — Mark will ich zwar nunmehr nachträglich genehmigen. Ich erwarte aber mit Bestimmtheit, daß Etats-Ueberschreitungen ohne meine zuvor eingeholte Genehmigung für die Folge nicht wieder vorkommen.

2) Eine Uebertragbarkeit der bei den einzelnen Ausgabe-Titeln der Seminare und Präparandenanstalten nachgewiesenen Fonds sowohl unter sich als auch in die folgenden Jahre findet nur dann statt, wenn dies in den Anstats-Etats ausdrücklich vermerkt ist. Andernfalls dürfen nur solche Beträge in Rest gestellt und dementsprechend in die nächste Jahres-Rechnung übernommen werden, welche zur Deckung wirklicher Restausgaben erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind nur die Baufonds (Tit. 4 u. 9 der Special-Etats), welche nach §. 24. der Instruction für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824 unter allen Umständen übertragbar sind. Alles Uebrige, was im Laufe des jedesmaligen Rechnungsjahres bei den einzelnen Ausgabetiteln unverwendet geblieben, ist als erspart in Abgang zu stellen. Der Rendant der Präparandenanstalts-Kasse zu N. hat somit in dieser Beziehung richtig verfahren und wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium auch die übrigen Rendanten zu einem gleichen Verfahren anhalten.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. II. 4048.

229) Rechnungswesen bei den Seminar- und Präparandenanstalts-Kassen: Behandlung der Mehreinnahmen, Mehrausgaben rc.

(Centrbl pro 1876 Seite 34 Nr. 13.)

Berlin, den 25. August 1876.

Mit der von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium br. m. eingereichten Instruction für die Kassen-Verwaltung der zum Ressort Desselben gehörenden Schullehrer-Seminare und Schulamts-Präparandenanstalten bin ich im Allgemeinen einverstanden. Ich bemerke jedoch dazu Folgendes:

1) §. — der Instruction bestimmt, daß, „wenn die Ueberschreitung eines Ausgabe-Titels unvermeidlich erscheine, darüber zu berichten und gleichzeitig anzuzeigen sei, ob, resp. durch welche Ersparnisse bei anderen, resp. bei welchen Titeln, die Mehrausgabe gedeckt werden könne."

Da nach den Erläuterungen 5 und 6 zu dem mit der General-Verfügung vom 10. Juli v. J. (U. III. 4876 und G. III. 3281 U. III.) vorgeschriebenen Abschluß-Schema A. die einzelnen Ausgabe-Titel sich nicht mehr übertragen und auch Mehreinnahmen nicht mehr zur Deckung von Mehrausgaben dienen, so setze ich zwar voraus, daß jene Anzeige über etwaige Ausgabe-Ersparnisse nur die Information des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums über die Lage des Gesammthaushalts der betreffenden Anstalt bezweckt, mache aber wiederholt darauf aufmerksam, daß zu jeder Ueberschreitung eines Etats-Titels, auch wenn bei andern Titeln Ersparnisse, oder wenn Mehreinnahmen vorhanden sind, meine Genehmigung einzuholen ist.

2) §. — lautet:

„Damit sich nicht größere Baarbestände, als gebraucht werden, in der Kasse ansammeln, ist von den der Anstalt zustehenden Zuschüssen aus Central-Fonds immer nur soviel einzuziehen, als zur Bestreitung der Ausgaben unumgänglich erforderlich ist.

Sollten sich dessenungeachtet durch Speisegelder oder sonstige Einnahmen größere Bestände ansammeln, deren Verwendung nicht binnen Kurzem zu erwarten steht, so sind dieselben gemäß der Entscheidung des Directors oder des Dirigenten bei der Königlichen Bank oder bei der städtischen Sparkasse zinsbar anzulegen."

Zur Vermeidung von Zweifeln und unrichtigen Rechnungsoperationen mache ich hier darauf aufmerksam, daß in solchen Fällen die Zinseneinnahme zwar in Einnahme-Zugang zu stellen ist, aber nicht etwa auch zur Erhöhung des betreffenden Ausgabe-Titels verwendet werden darf, also einfach der Staats-Kasse zu gute geht.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzal-Schulcollegium zur Kenntnißnahme, resp. Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 9854. G. III.

V. Volksschulwesen.

230) Beiträge der Arbeits- und Lehrherren zur Unterhaltung einer gewerblichen Fortbildungsschule.

Berlin, den 4. September 1876.

Auf den Bericht vom 18. October v. J., das Statut über die Fortbildungsschule in N. betreffend, eröffnen wir der Königlichen Regierung bei Rücksendung des eingereichten Orts-Statuts, daß die Beiträge, welche den Arbeits- und Lehrherren zur Unterhaltung der gewerblichen Fortbildungsschule in N. durch Orts-Statut auferlegt werden sollen, nicht als Schulgeld im Sinne der Circularverfügung vom 4. März 1871 (Minist.-Bl. für die i. Verw. S. 106, Central-Bl. f. d. Unterrichts-Verw. 1871 S. 200), sondern als Beiträge im Sinne des Gesetzes vom 9. Februar 1849 §. 57. Nr. 2 aufzufassen sind. Indem diese allegirte Vorschrift des Gesetzes vom 9. Februar 1849 durch die Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, insbesondere durch den §. 106. der letzteren nicht außer Kraft gesetzt, vielmehr, da sie neben der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestehen kann, in Geltung geblieben ist — Absatz 1 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 (Minist.-Bl. S. 202) —, erscheint die Bestimmung des §. 3. des Orts-Statutes an sich zulässig, nach welcher die Lehr- und Arbeitsherren der nach §. 1. zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Lehrlinge und Arbeiter gehalten sein sollen, zu den Unterhaltungskosten der Anstalt einen monatlichen Beitrag von 25 Reichspfennigen zu zahlen. Ebensowenig sind die ferneren Bestimmungen des Statutes über die executivische Beitreibung der von den Lehrherren zu zahlenden Beträge und der für den freiwilligen Schulbesuch Seitens der Arbeitsnehmer zu entrichtenden Schulgelder mit Rücksicht auf §. 59. der Verordnung vom 9. Februar 1849, bezw. den §. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) zu beanstanden. Indem schließlich darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Unterzeichnung des Orts-Statutes vom 15. October 1874 durch den Gemeinde-Vorstand von N. den anscheinend fehlenden Beschluß der Gemeindevertretung, bezw. der Gemeindeversammlung von N. (§. 10. Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung rc. vom 14. April 1856) nicht ersetzen kann,

veranlassen wir die Königliche Regierung, über die Bestätigung des Statuts nach Maßgabe des Vorstehenden zu befinden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Der Minister für Handel ꝛc. — Der Minister des Innern.
Achenbach. — Im Auftrage: v. Klützow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (excl. N.), die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierselbst.
U. II. 4373. M. d. g. A.
II. 8864. M. d. J.
IV. 13736. M. f. H.

---

231) Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine im Ersatzjahr 1875/76 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1875 Seite 593 Nr. 197.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
1.	Königsberg .	3822	303	4125	258	4383	5,886
2.	Gumbinnen .	2105	407	2512	268	2780	9,641
3.	Danzig . . .	1619	169	1788	192	1980	9,696
4.	Marienwerder	1977	324	2301	315	2616	12,041
I.	**Preußen**	**9523**	**1203**	**10726**	**1033**	**11759**	8,784
5.	Potsdam . .	4373	3	4376	22	4398	0,503
6.	Frankfurt . .	3523	1	3524	31	3555	0,872
II.	**Brandenburg**	**7896**	**4**	**7900**	**53**	**7953**	0,666
7.	Stettin . . .	2572	2	2574	19	2593	0,732
8.	Cöslin . . .	2283	2	2285	67	2352	2,848
9.	Stralsund . .	747	—	747	1	748	0,133
III.	**Pommern**	**5602**	**4**	**5606**	**87**	**5693**	1,528
10.	Posen . . .	1833	1561	3394	616	4010	15,361
11.	Bromberg . .	1362	502	1864	238	2102	11,322
IV.	**Posen**	**3195**	**2063**	**5258**	**854**	**6112**	13,972

Nr.	Regierungs-Bezirk / Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
12.	Breslau . .	4986	44	5030	81	5111	1,584
13.	Liegnitz . . .	3570	3	3573	40	3613	1,107
14.	Oppeln . . .	2513	2107	4620	337	4957	6,798
V.	**Schlesien**	**11069**	**2154**	**13223**	**458**	**13681**	**3,347**
15.	Magdeburg .	2915	—	2915	10	2925	0,311
16.	Merseburg .	3179	—	3179	9	3188	0,282
17.	Erfurt . . .	1317	—	1317	5	1322	0,378
VI.	**Sachsen**	**7411**	—	**7411**	**24**	**7435**	**0,322**
VII.	**Schleswig-Holstein**	**3317**	**124**	**3441**	**9**	**3450**	**0,261**
VIII.	**Hannover**	**6626**	**1**	**6627**	**56**	**6683**	**0,838**
18.	Münster . .	1548	—	1548	10	1558	0,641
19.	Minden . . .	1686	—	1686	28	1714	1,633
20.	Arnsberg . .	2389	1	2390	22	2412	0,912
IX.	**Westphalen**	**5623**	**1**	**5624**	**60**	**5684**	**1,056**
21.	Cassel . . .	2653	—	2653	19	2672	0,711
22.	Wiesbaden .	1844	—	1844	5	1849	0,270
X.	**Hessen-Nassau**	**4497**	—	**4497**	**24**	**4521**	**0,531**
23.	Coblenz . .	2051	—	2051	11	2062	0,533
24.	Düsseldorf .	4030	4	4034	39	4073	0,957
25.	Cöln	2082	—	2082	10	2092	0,478
26.	Trier . . .	2161	—	2161	18	2179	0,832
27.	Aachen . . .	1672	6	1678	12	1690	0,710
XI.	**Rheinprovinz**	**11996**	**10**	**12006**	**90**	**12096**	**0,744**
XII.	**Hohenzollern**	**258**	—	**258**	**1**	**259**	**0,386**
XIII.	**Lauenburg**	**181**	—	**181**	—	**181**	**0,000**
	Ueberhaupt	**77,194**	**5,564**	**82,758**	**2,749**	**85,507**	**3,214**

232) Vertretung der Schulgemeinde, der Schulstelle und des Lehrers, insbesondere in Angelegenheiten der Dotation der Schulstelle.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde zu P. Klägerin und Revisionsklägerin,
wider
den Lehrer V. daselbst, Beklagten und Rivisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 19. September 1876,
an welcher rc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stettin vom 15. März 1876 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 183 Mark 22 Pf. festzusetzen, die Kosten und baaren Auslagen des Revisionsverfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, dagegen jeder Theil gehalten, seine eigenen baaren Auslagen zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Folge der von der Königlichen Regierung zu Stettin unter dem 29. Juni 1875 verfügten Aufbesserung des Einkommens des Lehres in P. ist zwischen der dortigen Schulgemeinde und dem Lehrer V. über die zur Ausführung jener Verfügung vom Landrathe angeordnete Berechnung des Geldwerths der Einkünfte der dortigen Küster- und Lehrerstelle Streit entstanden. Während der Lehrer den Geldwerth der Einkünfte im Ganzen nur auf 656 Mark 60 Pf. angab, berechnete ihn die Schulgemeinde auf 839 Mark 82 Pf.

Behufs Entscheidung dieses Streites trug die Schulgemeinde auf Grund des §. 135. X. 2 der Kreisordnung bei dem Kreisausschusse des D'er Kreises unter dem 9/12. November v. J. klagend darauf an, die von ihr aufgestellte Berechnung als richtig und zutreffend anzuerkennen. Der Kreisausschuß entschied unter dem 24. November v. J. dahin: daß

1) der Werth der Körner- und Kartoffellieferung in Uebereinstimmung mit den Angaben der Klägerin,
2) die Kuhhaltung pro Stück auf 90 Mark,
3) die Schafhaltung pro Stück auf 6 Mark,
4) die Haltung der Zuchtgans auf 12 Mark,
5) die 16 füßige □ Ruthe Leinland auf 50 Pf.,
6) die 16 füßige □ Ruthe Gartenland auf 30 Pf.

anzunehmen und der Werth des Streitobjektes auf über 100 Mark

festzustellen, die Kosten sowie die baaren Auslagen des Verfahrens jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, dagegen jeder Theil gehalten, seine eigenen Auslagen und Kosten zu tragen.

Auf die hiergegen vom Beklagten gemäß Anweisung der Königlichen Regierung zu Stettin eingelegte Berufung hob jedoch das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Stettin unter dem 15. März d. J. die Entscheidung des Kreisausschusses auf und wies die Klägerin unter Auferlegung der Kosten mit ihrem Antrage angebrachtermaßen ab, da weder die Aktiv-, noch die Passivlegitimation in Ordnung sei.

Namens der Schulgemeinde habe der Gutsvorsteher N. die Klage angestellt; dazu sei er nicht befugt gewesen, da er die Schulgemeinde nicht vertrete. Die letztere werde von allen Hausvätern des Orts gebildet und durch ihren Repräsentanten, den Schulvorstand, vertreten. Nur dieser hätte die Klage zu erheben gehabt. In der auf Veranlassung des Landraths von dem Amtsvorsteher Zwecks der Vereinigung der streitenden Parteien unter dem 22. Oktober 1875 aufgenommenen Verhandlung seien zwar 3 Personen aufgetreten und ebenso hätten die Gegenerklärung auf die Berufungsschrift 3 Personen unterzeichnet, von denen 2 denselben Namen führten wie die in der Verhandlung vom 22. Oktober 1875 genannten Personen; wo diese Unterzeichner aber wohnhaft seien und ob sie etwa den Schulvorstand bildeten, darüber erhelle aus den Akten nicht das Geringste. Andrerseits sei der Beklagte nur der Nießbraucher, der augenblickliche Inhaber der Lehrerstelle zu P.; nicht um Aufbesserung eines an seine Person geknüpften Einkommens, sondern um Aufbesserung der von ihm eingenommenen Lehrerstelle handle es sich hier. Die Lehrerstelle werde aber nicht durch den gegenwärtigen Lehrer repräsentirt, sondern müsse im vorliegenden Falle, wo eine Kollision zwischen der ganzen Schulgemeinde und der Schulstelle eingetreten sei, durch einen von der Aufsichtsbehörde der Schulstelle zu bestellenden Vertreter repräsentirt werden. Gegen diesen wäre dann die Klage des Schulvorstandes zu richten gewesen.

Gegen das Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichts hat die Klägerin in einem von dem Schulvorsteher E. unterzeichneten Schriftstücke rechtzeitig das Rechtsmittel der Revision eingelegt und, wie folgt, gerechtfertigt:

Die Entscheidung des Vorderrichters beruhe auf der Annahme der Existenz einer von der Schulgemeinde getrennten, mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Schulstelle; diese Annahme sei jedoch im Gesetze nicht begründet, die Schulgemeinde sei das alleinige Rechtssubjekt.

Nachdem von der Aufsichtsbehörde bestimmt worden, welches Einkommen der Lehrer erhalten solle, liege der Schulgemeinde die Verpflichtung ob, dieses Einkommen in Naturalien oder baar zu gewähren und sich darüber mit dem Lehrer zu vereinbaren. Sache

des Letzteren sei es, falls er vermeine, daß ihm die Naturalien zu hoch berechnet werden, dieserhalb bei der gesetzlich verordneten Instanz klagbar zu werden. Er und die Schulgemeinde seien die allein Betheiligten; jedenfalls aber sei er mitbetheiligt und selbst der Vorderrichter würde wohl kaum einem als Kläger auftretenden Lehrer die Aktivlegitimation absprechen. Ein analoger Fall sei im §. 135. IX. 11 der Kreisordnung vorgesehen. Hier stehe die politische Gemeinde dem Schulzen gegenüber. Schwerlich würde ein Richter die Ansicht aufstellen, der Schulze sei nicht als Betheiligter anzusehen, wenn es sich nicht um die Höhe des Diensteinkommens an sich, sondern darum handele, ob das in Landnutzung gewährte Diensteinkommen das festgesetzte Diensteinkommen erreicht.

Ebenso unzutreffend sei die Ansicht des Vorderrichters, daß die Klage gegen den von der Aufsichtsbehörde bestellten Vertreter zu richten sei, wie sich schon aus der Erwägung ergebe, daß gegen die Aufsichtsbehörde ein Zwang zur Bestellung eines solchen Vertreters nicht ausgeübt werden könne.

Andrerseits werde aber auch die Aktivlegitimation der Klägerin von dem Berufungsrichter zu Unrecht bemängelt; nicht der Schulvorstand, sondern nur die Schulgemeinde bezw. jedes einzelne Mitglied der Schulgemeinde seien zur Klage legitimirt; der Schulvorstand sei überhaupt zur Vertretung der Schulgemeinde durch das Gesetz nicht berufen.

Im vorliegenden Falle sei die Schulgemeinde vom Landrathe zur Klage aufgefordert und Namens ihrer dieselbe vom Gutsvorsteher eingereicht worden. Ingleichen sei die Entscheidung des Kreisausschusses ihr durch Letzteren insinuirt, auch ihr die Berufung zugegangen und von ihr die Gegenerklärung verfaßt; dieselbe sei von den Schulvorstehern E. und C. unterzeichnet. Nach alledem könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Schulgemeinde geklagt habe und sei die etwaige Unvollständigkeit der Klage durch die Gegenerklärung geheilt.

Der Revisionsschrift ist eine von 21 Hausvätern der Schulgemeinde P. unterschriebene protokollarische Verhandlung vom 11. Juli d. J. beigefügt, Inhalts deren von der Zwecks Mittheilung der Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts vom 15. März d. J. in ortsüblicher Weise unter der gesetzlichen Verwarnung zusammenberufenen Schulgemeinde beschlossen worden ist:

„1) Es ist Rekurs einzulegen und wird die anliegende, von den Schulvorstehern gezeichnete Rekursschrift genehmigt.

2) Die Schulgemeinde eignet sich alle bisher Namens ihrer in dem Streitverfahren abgegebenen Erklärungen ausdrücklich an."

Das Protokoll ist von dem Schulvorsteher E. vollzogen.

Der Beklagte dagegen beantragt die Aufrechthaltung der Vorent-

scheidung, wenngleich er die Gründe derselben nicht überall für zutreffend erachtet. Denn aktiv zur Klage sei im vorliegenden Falle nicht die durch den Schulvorstand vertretene Schulgemeinde als Korporation, sondern seien nur die einzelnen Hausväter legitimirt. Dagegen spreche die Vorentscheidung mit Recht aus, daß als passiv zur Klage legitimirt nicht der Lehrer anzusehen sei, sondern die Schule als Anstalt, da es sich nicht um eine persönliche Einkommensregulirung des jetzigen Stelleninhabers, sondern um die der Stelle handele. Die Schule als Anstalt werde in Prozessen durch den Vorstand derselben vertreten. Da jedoch im vorliegenden Falle die Mitglieder des Schulvorstandes als Kläger ein kollidirendes Interesse hätten, so wäre der Schule Seitens der Aufsichtsbehörde von Amtswegen ein Vertreter zu bestellen gewesen.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Nach §. 4. Nr. 6 Titel 5 und §. 9. Titel 6 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung hat der Richter im Civilprozesse auf die Berichtigung des Legitimationspunktes von Amtswegen Bedacht zu nehmen. Die gleiche Pflicht liegt unzweifelhaft dem Richter im Verwaltungsstreitverfahren ob; sie ergiebt sich aus dem Wesen dieses auf den Prinzipien der Untersuchungsmaxime beruhenden Verfahrens, welche in den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 überall ihren konsequenten Ausdruck gefunden haben; sie ist insbesondere aus dem §. 40. dieses Gesetzes herzuleiten, wonach der Verwaltungsrichter von Amtswegen sogar für die Beiladung dritter bei einem Rechtsstreite interessirter Personen zu sorgen hat.

Der Vorderrichter hat sich sonach der Verletzung einer wesentlichen Prozeßmaxime schuldig gemacht, wenn er die Klägerin mit ihrem Antrage angebrachtermaßen aus dem Grunde abweist, weil weder die Aktiv- noch Passivlegitimation in Ordnung sei. Hatte es der Richter erster Instanz unterlassen, den Legitimationspunkt richtig zu stellen, so war es nunmehr die Aufgabe des Berufungsrichters, das in dieser Beziehung Versäumte nachzuholen.

Der Vorderrichter irrt sodann aber auch rechtsgrundsätzlich bei der Beurtheilung der Legitimationsfrage in zwiefacher Beziehung.

Während die Regulirung des Einkommens der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen und die zu diesem Behufe erforderliche Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien der Lehrerstellen bis zum Erlasse der Kreisordnung den Bezirksregierungen allein zustand, ist die Wahrnehmung der letzteren Funktion im Falle eines Streites unter den Betheiligten durch den §. 135. X. 2. jenes Gesetzes den Kreisausschüssen übertragen worden. Die gedachte Feststellung hat gemäß §. 140. a. a. O. im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen. Es fragt sich, wer unter den Betheiligten im Sinne des §. 135. cit. zu verstehen und demgemäß

in dem Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten eine Parteirolle zu übernehmen berechtigt und verpflichtet ist.

Der Berufungsrichter will in dem vorliegenden Rechtsstreite die Rolle der Klägerin der durch den Schulvorstand vertretenen Schulgemeinde, die Rolle des Beklagten ausschließlich einem von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen zu bestellenden Vertreter der Schulstelle zuweisen. Nach richtiger Auslegung der Gesetze sind jedoch als legitimirt zur Wahrnehmung der Rolle des Klägers die durch besonders zu wählende Repräsentanten vertretene Gesammtheit der Hausväter der Schulgemeinde P., zur Wahrnehmung der Rolle der Beklagten der Lehrer B. und ein, an Stelle der als Hausväter persönlich interessirten Schulvorsteher von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellender Vertreter der Schule anzusehen.

Die Aufbesserung der Lehrergehälter erfolgt von Seiten der Schulaufsichtsbehörde der Regel nach nicht nur für den gegenwärtigen Inhaber der betreffenden Lehrerstelle und auf die Dauer der Dienstzeit desselben, sondern — wie dies auch im vorliegenden Falle von der Königlichen Regierung zu Stettin verfügt worden ist, — über die Dauer der letzteren hinaus zugleich auch für die späteren Inhaber der Stelle. Hieraus ergiebt sich, daß bei der Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der betreffenden Stelle, von welcher die Höhe des von der Schulgemeinde zu gewährenden Gehaltszuschusses abhängt, sowohl der gegenwärtige Inhaber der Stelle persönlich, als auch die Schulstelle als solche interessirt ist. Der Erstere ist daher auch legitimirt, ganz unabhängig von der Vertretung der Stelle zu klagen. Ebenso ist er aber auch als „Betheiligter“ verpflichtet, sich auf eine Klage einzulassen. Es bleibt ihm unbenommen, darauf hinzuwirken, daß neben ihm und in erster Reihe die Schulstelle selbst vertreten werde. Geschieht dies aber nicht, so kann er sich von der Einlassung auf die Klage nicht anders befreien, als daß er von der Bestreitung des Klageantrages absieht.

Die Bemängelung der Passivlegitimation des Lehrers B. von Seiten des Vorderrichters erscheint hiernach nicht gerechtfertigt, und war zu dieser Bemängelung um so weniger Veranlassung vorhanden, als der Lehrer B. nach seiner Anzeige von 23. Dezember 1875 auf ausdrückliche Anweisung der Königlichen Regierung zu Stettin die Berufung gegen die in erster Instanz ergangene Entscheidung eingelegt hat, der letzteren es aber als Schulaufsichtsbehörde — wie der Vorderrichter selbst mit Recht annimmt — oblag, für eine Vertretung der Schulstelle in dem schwebenden Streitverfahren Sorge zu tragen.

Zur Vertretung der Schulstelle sind durch das Gesetz allerdings zunächst die Schulvorsteher berufen. Denn wenn auch die Schulstelle, die Schule, keine für sich bestehende Rechtspersönlichkeit ist, als Subjekt der Rechtsverhältnisse der Schule vielmehr die Gesammtheit der zu einer öffentlichen Elementarschule vom Staate gewiesenen

Einwohner, die Schulgemeinde oder Schulsozietät anzusehen ist, welche als solche die Eigenschaft einer Korporation und folgeweise auch die einer juristischen Person hat,

§§. 25. 81. Titel 6 Theil II., §§. 1. ff., 12. ff., 29. ff., Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 20. Juli 1853 (Entscheidungen Band 25 Seite 301),

so sind doch die Schulvorsteher das gesetzliche Organ der Schulgemeinde für Ausübung der äußeren Rechte der Schule als eines Instituts der Gemeinde.

§§. 12. 13. Titel 12 a. a. O.

Die Schulvorsteher sind daher bezüglich der Rechtsangelegenheiten der Schule die Repräsentanten und gesetzlich beauftragten Beamten der Schulgemeinde,

§§. 114. ff., 137. ff. Titel 6 Theil I., §. 13. Titel 12 Theil II. a. a. O.,

und haben als solche sowohl die Schulgemeinde als korporatives Rechtssubjekt, wie die Schule als Anstalt der Gemeinde in Prozessen als Klägerin oder Beklagte vor Gericht zu vertreten.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 17. Dezember 1872 (Striethorst Archiv, Band 87 Seite 274).

Wo jedoch, wie im vorliegenden Falle, eine Kollision zwischen dem Interesse der Schule und dem persönlichen Interesse der einzelnen Schulvorsteher in ihrer Eigenschaft als Hausväter der Schulgemeinde stattfindet, da wird selbstverständlich der Schulvorstand die Vertretung des Schulinstituts nicht wahrnehmen können. Es wird vielmehr in solchen Fällen in analoger Anwendung des §. 661. Titel 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts dem Schulinstitute von der Schulaufsichtsbehörde ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden müssen.

Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 4. Januar 1865 (Striethorst Band 58 Seite 45) und das oben citirte Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 17. Dezember 1872.

Während also hiernach im vorliegenden Rechtsstreite die Rolle des Beklagten dem Lehrer und einem durch die Schulaufsichtsbehörde zu bestellenden Bevollmächtigten der Schule zufällt, ist die Rolle des Klägers von den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde wahrzunehmen.

Wollte man diese Parteirolle mit dem Vorderrichter der durch den Schulvorstand vertretenen Schulgemeinde als korporativem Rechtssubjekte zuweisen, so würde, da zwischen dieser und dem Schulinstitute Personeneinheit obwaltet, ein Rechtsstreit zwischen ihnen überhaupt nicht denkbar sein. In der That aber handelt es sich in einem gemäß §§. 135. X. 2 und 140. der Kreisordnung stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren um eine Vorbereitung für die Feststellung

einer Rechtsverbindlichkeit nicht der korporativen Schulgemeinde, sondern der Gesammtheit der derselben angehörigen Hausväter, welchen nach §. 29. Titel 12 Theil II. Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung des Lehrers obliegt und demgemäß auch das Recht zusteht, in einem Streitverfahren, welches die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien einer Lehrerstelle zum Zwecke der Normirung des Gehalts des Lehrers betrifft, die Rolle des Klägers zu übernehmen.

— Vergleiche die für den analogen Fall eines Rechtsstreites zwischen dem Pfarrfonds und den sämmtlichen Mitgliedern einer Pfarrgemeinde, bezw. zwischen der Kirchengesellschaft (Kirche) und den Mitgliedern derselben ergangenen Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 24. September 1856 (Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechts. Jahrgang I. Seite 112) und vom 9. November 1857 (Entscheidungen Band 37 Seite 296). —

Zu ihrer Vertretung in einem solchen Rechtsstreite bleibt es den Hausvätern alsdann überlassen, gemäß §§. 88. und 114 ff. Titel 6 Theil II. Allgemeinen Landrechts besondere Repräsentanten zu wählen.

Nach diesen Rechtsgrundsätzen wird der Berufungsrichter den Legitimationspunkt zu regeln und demnächst in der Sache selbst zu entscheiden haben.

Den Werth des Streitgegenstandes bildet die Differenz zwischen den Angaben der Klägerin und des Beklagten über die Einkünfte der Lehrerstelle in P. Die Entscheidung wegen der Kosten rechtfertigt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875, da beide Parteien theils als obsiegender, theils als unterliegender Theil anzusehen sind.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

O. V. G. Nr. 701.

(L. S.) Persius.

---

233) Aufbringung der Kosten für Vertretung einer Schule in streitigen Bausachen.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 24. Februar c., die Vertretung des öffentlichen Interesses vor dem Kreisausschuß in streitigen Schulangelegenheiten betreffend, das Folgende.

Was den gegenwärtig schwebenden Streit wegen des Schulhausbaues in N. anlangt, so erscheint es nach den zutreffenden Ausführungen im Berichte nicht zweifelhaft, daß die Königliche Regierung in die Rolle des Klägers gegenüber der Schulgemeinde einzutreten

hat. Ist die Königliche Regierung demgemäß genöthigt, sich in dieser Lage durch einen Bevollmächtigten — im vorliegenden Falle zweckmäßiger Weise wohl durch den Schulinspector — vertreten zu lassen, so ergiebt sich als nothwendige Folge, daß derselbe für die ihm in Erfüllung seines Auftrages erwachsenden Auslagen ꝛc. nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen Ersatz an Diäten und Reisekosten zu beanspruchen hat. Die letzteren sind daher dem Schulinspector in Aussicht zu stellen, und aus den der Königlichen Regierung für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Fonds zu zahlen. Die Schulkasse des Ortes deswegen in Anspruch zu nehmen, erscheint, wie die Königliche Regierung richtig ausführt, nicht angängig. Dagegen wird dieselbe je nach dem Ausfalle der Entscheidung auf die Erstattung der Ihr auf diese Weise erwachsenen baaren Auslagen nach §. 77. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 Bedacht zu nehmen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 4542. M. d. g. A.
I. K. O. 414. M. d. J.

Verleihung von Orden. Charakter-Verleihung.

1.

Von den Personen, denen Seine Majestät der König aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung vollständig oder theilweise an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Scheibe, Consistorialrath a. D., Superintendent und Oberpfarrer zu Eisleben;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Adler, Rector der lateinischen Hauptschule, Condirector der Franckeschen Stiftungen und Vorsteher der Pensions-Anstalt zu Halle a. d. S.,

Bäßler, Professor, Superintendent und geistlicher Inspector an der Landesschule zu Pforta,
Bormann, Professor, Propst und Director des Pädagogiums zum Kloster Unf. Lieb. Frauen zu Magdeburg,
Dr. Fitting, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.,
Dr. Giebel, ordentlicher Professor an der Univers. zu Halle a. d. S.,
Dr. Nasemann, Professor und Director des Stadt-Gymnasiums zu Halle a. d. S.
Dr. Olshausen, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.,
Schmidt, Superintendent und Kreis-Schulinspector, Pfarrer zu Siersleben im Mansfelder Gebirgskreise,
Trinius, Seminar-Director zu Delitzsch,
Dr. Ulrici, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.,
Dr. Woltersdorff, Stadtschulrath zu Magdeburg;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Goldhagen, Rector der katholischen Elementarschule zu Erfurt;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Harnisch, erster Lehrer und Organist zu Teuchern, Kreis Weißenfels,
Rolle, Lehrer zu Schleusingen.

2.

Von den Personen, denen Seine Majestät der König bei Gelegenheit der Revue des III. Armee-Corps (Brandenburgischen) in der Provinz Brandenburg Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung vollständig oder theilweise an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath zu Berlin;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Bäthke Superintendent zu Neustadt E. W.,
Braune, Prorector, Professor am Gymnasium zu Cottbus,
Finzelberg, Superintendent zu Beelitz, Kreis Zauch-Belzig,
Dr. Haarbrücker, Director der Victoriaschule, außerordentlicher Professor der Universität zu Berlin,
Dr. Hinschius, außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin,
Dr. Kämpf, Gymnasial-Director, Professor zu Landsberg a. W.,
Dr. Kleiber, Director der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin,

Menges, Regierungs- und Schulrath zu Potsdam,
Rothe, Superintendent und Kreis-Schulinspector, Pfarrer zu Groß-Breesen, Kreis Guben;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. G. Kirchhoff, ordentlicher Professor der Physik an der Universität zu Berlin;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Meyer, Cantor und Lehrer an der Knabenbürgerschule zu Züllichau,
Voigt, erster Lehrer an der Stadtschule, Lehrer an der höheren Töchterschule zu Königsberg N. M.;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Gürtler, Lehrer zu Belkau, Kreis Crossen,
Lehmann, Lehrer zu Sergen, Kreis Cottbus;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Lehmann, Küster und Lehrer zu Groß-Mehsow, Kreis Calau.

Außerdem haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht

den ordentlichen Professor an der Universität zu Berlin, Director des botanischen Gartens Dr. Braun zum Geheimen Regierungs-Rath zu ernennen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Superintendenten und Pfarrer Weber zu Insterburg ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und
dem Superintendenten Busse zu Sarstedt im Amt Hildesheim der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
als Kreis-Schulinspectoren sind angestellt worden im Regierungsbezirke
Cassel: der Seminarlehrer und commissarische Kreis-Schulinspector Sermond zu Fulda,
Trier: die commiss. Kreis-Schulinspectoren Lehrer Simon zu Wittlich, und Progymnasiallehrer Dr. Rachel zu Saarbrücken.

B. Universitäten.

Die ordentl. Professoren Dr. Zupitza an der Univers. zu Wien, und Dr. Joh. Schmidt an der Univers. zu Gratz sind zu ordentlichen Professoren in der philosoph. Facult. der Univers. zu Berlin ernannt, dem außerordentl. Profess. Dr. Ermann in der philosoph. Facult. derselben Univers. ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der ordentl. Profess. Dr. Wendelin Förster an der Univers. in Prag ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Bonn ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Ponfick an der Univers. in Rostock zum ordentl. Profess. in der medicinisch. Facult. der Univers. zu Göttingen ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. derselben Univers., Hofrath Dr. Lotze der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der außerordentl. Profess. Dr. Gerstäcker an der Univers. in Berlin zum ordentlichen Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

an der Univers. zu Marburg der außerordentl. Profess. Dr. Westerkamp zum ordentl. Profess. in der juristisch. Facult. ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Lindner an der Univers. zu Breslau, und der Lehrer Dr. Körting an der Kreuzschule zu Dresden sind zu ordentlichen Professoren in der philosoph. Facult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Director Trosien zu Hohenstein ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Gymnas. zu Danzig, und

der Gymnasial-Director Dr. Oberdick zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Arnsberg versetzt,

die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Kühne zu Frankfurt a. d. O. und Profess. Dr. Gerhardt zu Eisleben sind zu Gymnasial-Directoren ernannt und ist dem Dr. Kühne die Direction des Gymnas. zu Hohenstein, dem Dr. Gerhardt die Direction des Gymnas. zu Eisleben übertragen,

der Director des Gymnas. zu Waren im Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, Dr. Briegleb, und der Director des Gymnas. zu Schleiz, Dr. Duden sind zu Königlichen Gymnasial-Directoren ernannt, und ist dem Dr. Briegleb die Direction des Dom-Gymnas. zu Magdeburg, dem Dr. Duden die Direction des Gymnas. zu Hersfeld übertragen,

es ist bestätigt worden die Wahl

des Gymnasial-Directors Dr. Carnuth in Jever zum Director des Stadt-Gymnas. zu Danzig,

des Oberlehrers Kern am Stadtgymnas. in Stettin zum Director des Gymnas. und der mit demselben verbundenen Realschule zu Prenzlau, und
des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Adam in Wongrowitz zum Director des Gymnas. zu Patschkau.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium
zu Bartenstein der Oberlehrer Dr. Hartz vom Gymnas. zu Frankfurt a. d. O.
zu Danzig, Königl. Gymnas., der Oberlehrer Dr. Englich vom Gymnas. zu Bartenstein, die Lehrer Momber vom Altstädt. Gymnas. zu Königsberg i. Prß., und Dr. K. Jacoby von der Cantonschule zu Aarau,
zu Berlin, Leibnitz-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Nitsche vom Sophien-Gymnas. daselbst, und der frühere Oberlehrer an der Victoria-Schule daselbst Dr. Cochius,
zu Lissa der Gymnasiallehrer Schubert aus Nakel,
zu Nakel der Gymnasiallehrer Rich. Braun aus Lissa,
zu Breslau, Matthias-Gymnas., der Gymnas. Oberlehrer Rößler aus Neiße,
zu Hirschberg der Gymnas. Oberlehrer Dr. Rosenberg aus Ratibor,
zu Hadersleben der ordentl. Lehrer Em. Wolff vom Andreas-Gymnas. zu Hildesheim,
zu Weilburg der Gymnas. Lehrer Leyendecker aus Hadamar,
zu Cöln, Apostel-Gymnas., der Gymnas. Lehrer Wildt aus Kempen,
zu Cöln, Gymnas. an Marzellen, der Gymnas. Lehrer Dr. Joh. Bapt. Eberhard aus Trier,
zu Trier der Gymnas. Lehrer Akens aus Emmerich.

Zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Brausberg der ordentl. Lehrer Steph. Hoffmann,
zu Gumbinnen " " " Hoppe,
zu Königsberg i. Prß., Friedrichs-Colleg., der ordentl. Lehrer Dr. Merguet,
zu Königsberg i. Prß., Kneiphöfsch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Pfundtner,
zu Königsberg i. Prß., Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Osk. Erdmann,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., die ordentl. Lehrer Dr. Mewes, Dr. Hoche, Dr. Suphan und Jacobsen,
zu Greifswald der ordentl. Lehrer Bode,
zu Stettin, Stadt-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Eckert,
zu Breslau, Friedrichs-Gymnas., " " " Dr. Menzel,

zu Breslau, Matthias-Gymnas., die ordentl. Lehrer Dr. von Zelewski und Dr. Wensky,
zu Ratibor der ordentl. Lehrer Dr. Reimann,
zu Magdeburg, Pädagogium, der ordentl. Lehrer Hülße,
zu Magdeburg, Domgymnas., = = = Dr. Eugen Eberhard,
zu Wiesbaden der ordentl. Lehrer Dr. Flach.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg i. Prß., Altstädt. Gymnas., der Gymnas. Lehrer Hübner aus Marienwerder,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., die Schula. Candidaten Dr. Dietrich und Dr. Jungfer,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der Schula. Candid. Dr. Michaelis und der ordentl. Lehrer Dr. Schulze von der Louisenstädt. Realschule daselbst,
zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Gymnas. Lehrer Dr. Junge aus Torgau,
zu Berlin, Leibnitz-Gymnas., die ordentl. Lehrer Dr. Clausen vom Sophien-Gymnas. daselbst, und Dr. Anders von der Friedrichs-Werdersch. Gewerbeschule daselbst, die Schula. Candidaten Dr. Georg Schulze und Dr. Marcuse,
zu Berlin, Louisenstädt. Gymnas., die Schula. Candidaten Dr. Bohm und Dr. Figulus,
zu Berlin, Sophien-Gymnas., der Schula. Candid. Möller,
zu Königsberg N. M., der Realsch. Lehrer Dr. Böttger aus Grüneberg,
zu Landsberg a. d. W. der Realsch. Lehrer Dr. Schmidt aus Aschersleben,
zu Potsdam der Schula. Candid. Dr. Bahn,
zu Prenzlau = = = Weineck,
zu Sorau = = = Hernecamp,
zu Züllichau, Pädagog., der Schula. Candid. Wildberg,
zu Belgard der Hülfslehrer Alb. Krüger, aus Stolp,
zu Greifswald = = Stark,
zu Neustettin = = Bindseil vom Pädagogium zu Putbus,
zu Stettin, Stadt-Gymnas., der Schula. Candid. Jahr,
zu Magdeburg, Pädagog., = = = Ullmann,
zu Magdeburg, Domgymnas., = = = Dr. Heilmann,
zu Schleusingen, der Candid. der Theologie und des höh. Schulamts Obermann, zugleich als Alumnats-Inspector,
zu Zeitz der Schula. Candid. Dr. Riemann,
zu Glückstadt der Hülfslehrer Wittrock,
zu Göttingen der Schula. Candid. Pauer,

zu Hannover, Lyceum II, der Schula. Candid. Nack,
zu Lüneburg der Gymnas. Lehrer Treuding aus Clausthal,
zu Attendorn der Schula. Candid. Roters,
zu Cöln, Gymnas. an Marzellen, der Schula. Candid. Dr. Schumacher,
zu Wesel der Gymnas. Lehrer Hübner aus Görlitz,
zu Wetzlar der Lehrer Dr. Todt aus Weißenfels.

Der wissenschaftl. Hülfslehrer Schömann am Gymnas. zu Greifswald ist an das Gymnas. zu Treptow a. d. R. berufen.

Am Pädagogium zu Putbus ist der technische Lehrer Rudolph vom Gymnas. zu Dramburg als Schreib- und Zeichenlehrer,
am Gymnas. zu Münster der provisorische Zeichenlehrer Joh. Müller definitiv, und
als Elementarlehrer sind definitiv angestellt worden am Gymnasium
zu Wernigerode der frühere Seminarlehrer Kypke,
zu Paderborn der bish. provis. Lehrer Rohrbach.

Die Berufung des ordentl. Gymnasial-Lehrers Nieberg in Coesfeld zum Rector des Progymnasiums zu Rietberg, und
die Berufung des ordentl. Gymnasial-Lehrers Scottland in Graudenz zum Oberlehrer am Progymnas. zu Neumark ist genehmigt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu Friedeberg N. M. die Schula. Candidaten Dr. Semisch und Dr. Lehmann,
zu Boppard der Schula. Candid. Franke, und
zu St. Wendel " " " Dr. Schmitt.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Vogel in Greifswald zum Director der Realschule zu Perleberg, und
die Wahl des Gymnasiallehrers Licent. Leimbach in Bonn zum Director der Realschule zu Goslar ist bestätigt;
dem Oberlehrer Dr. Stürmer an der Realschule zu Bromberg das Prädicat „Professor" beigelegt,
bei der Realschule zu Lippstadt der ordentl. Lehrer Dr. Bürger zum Oberlehrer befördert,
als Oberlehrer sind berufen worden an die Realschule
zu Perleberg der Lehrer Dr. Rudow von der höh. Bürgersch.
zu Neustadt E. W., und der Lehrer Prasser von der höh. Bürgersch. zu Solingen,
zu Kiel der Gymnas. Lehrer Dr. Stolzenburg aus Potsdam,
zu Lippstadt der Gymnas. Lehrer Aust aus Hirschberg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Danzig, Johannisschule, der Hülfsl. Dr. Giese und der Lehrer Dr. Kiesow von der höheren Stadtschule zu Hattingen,

zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Schul. Candid. Seler,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gewerbesch., der Schula. Candid. Böhm,
zu Berlin, Königsstädt. Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Hinze vom Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
zu Berlin, Louisenstädt. Realsch., der Schula. Candid. Zimmerstädt,
zu Berlin, Louisenstädt. Gewerbesch., der Schula. Candid. Krause,
zu Berlin, Sophien-Realsch., der Schula. Candid. Dr. Rosenow,
zu Cassel der Hülfslehrer Schwarz,
zu Frankfurt a. M., Musterschule, der Hülfslehrer Dr. Höfler,
zu Cöln der ordentl. Lehrer Dr. Herwegen vom Gymnas. an Marzellen daselbst.

An der Realschule zu Nordhausen ist der Lehrer Nickel als Elementarlehrer angestellt worden.

Es ist genehmigt bezw. bestätigt worden die Wahl
des Gymnasiallehrers Dr. Berbig in Cüstrin zum Rector der höheren Bürgerschule zu Crossen a. d. O.,
des Realschul-Oberlehrers Dr. Pauli in Hannover zum Rector der höheren Bürgersch. zu Uelzen,
des Realschul-Lehrers Dr. Bergmann in Münster zum Rector der höheren Bürgersch. zu Fulda,
des Rectors Thele an der höheren Bürgersch. in Fulda zum Rector der höheren Bürgersch. zu Saarlouis,
des Realschul-Oberlehrers Dr. Thomé in Cöln zum Rector der höheren Bürgersch. zu Viersen.

Der Gymnasiallehrer Aug. Meyer zu Stade ist als erster ordentl. Lehrer mit dem Titel „Oberlehrer", sowie als provisorischer Anstaltsdirigent an die höhere Bürgersch. zu Duderstadt berufen,
dem ordentlichen Lehrer Heinr. Meyer an der höheren Bürgersch. zu Geisenheim ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Rathenow der Schula. Candid. Pabst,
zu Wollin „ „ „ Güssow,
zu Münden der Lehrer Stange aus Bremen.

Der Elementarlehrer Meyer an der Realsch. zu Goslar ist an die höhere Bürgersch. zu Ottendorf berufen worden.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

Zu Seminar-Directoren sind ernannt
der erste Seminarlehrer Dr. Hirt zu Delitzsch, und ist demselben

das Directorat des evang. Schullehrer-Seminars zu Elsterwerda verliehen,

der Oberlehrer Schieffer am Apostel-Gymnasium zu Cöln, und ist demselben das Directorat des Schullehrer-Seminars zu Montabaur verliehen,

der Kreis-Schulinspector Dr. Schuler zu Groß-Strehlitz, und ist demselben die Leitung des zu Siegburg im Regierungsbezirke Cöln zu errichtenden katholischen Schullehrer-Seminars übertragen worden.

Der erste Seminarlehrer Küster zu Friedrichshoff ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull. Seminar zu Oels, und der erste Seminarlehrer Reinecke zu Petershagen in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull. Seminar zu Bederkesa versetzt,

an dem evang. Schull. Seminar zu Karalene der Rector Moldehn zu Schippenbeil als erster Lehrer angestellt,

der ordentl. Seminarlehrer Roßmann in Oranienburg zum ersten Lehrer am evang. Schull. Seminar zu Steinau a. d. O., und

der ordentl. Seminarlehrer Schöppa in Elsterwerda zum ersten Lehrer am evang. Schull. Seminar zu Delitzsch ernannt,

am evang. Schull. Seminar zu Eckernförde der ordentl. Lehrer Burgdorf zum ersten Lehrer befördert.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer

Liese von Osnabrück an das evang. Schull. Semin. zu Bromberg,
Becker von Steinau a. O. = = = = = zu Oels,
Herzog von Koschmin = = = = = zu Steinau a. O.,
Backhaus von Verden = = = = = zu Bederkesa,
Ortlieb von Bromberg = = = = = zu Osnabrück,
Wolf von Hilchenbach = = = = = zu Petershagen.

Als ordentliche und Musiklehrer sind angestellt worden am evang. Schull. Seminar

zu Koschmin der Musiklehrer Jeltsch zu Jauer,

zu Petershagen der Seminar-Hülfslehrer Stöber zu Schlüchtern.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am evangel. Schull. Seminar

zu Königsberg N. M. der bish. provis. Lehrer Gockisch am Seminar zu Osterburg,

zu Eckernförde der Conrector Claußen zu Wesselburen, und der Lehrer an der Gymnasial-Vorschule und Gymnasial-Turnlehrer Michaelis zu Kattowitz,

zu Alfeld der Predigtamts-Candid. und Conrector Prüfer zu Sommerfeld,

zu Homberg der Gymnasiallehrer a. D. Dr. K. Schmidt, z. Z. in Berlin,

zu Schlüchtern der provisorische Lehrer Behl;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am katholischen Schull. Seminar
zu Kempen der Hauptlehrer Faßbender von der Knabenschule zu Ehrenfeld,
zu Linnich der Lehrer Birkenfeld von der höheren Schule zu Neunkirchen.
Der Hülfslehrer Krause am Seminar zu Alt-Döbern ist in gleicher Eigenschaft an das evangel. Schull. Seminar zu Osterburg versetzt,
am evang. Schull. Seminar zu Königsberg N. M. der Lehrer Hirschfelder aus Guhrau, und
am evang. Schull. Seminar zu Cöslin der Lehrer Lawin daselbst als Hülfslehrer angestellt worden.

An der Louisen-Stiftung zu Posen ist der Mittelschul-Lehrer Damsch daselbst als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Es sind die provisorischen Lehrer Koch an der Präparanden-Anstalt zu Pillkallen und Symanowski an der Präparanden-Anstalt zu Drygallen als zweite Lehrer definitiv angestellt,
an der von Bartin nach Rummelsburg i. Pomm. verlegten Präparanden-Anstalt ist der provisorische Lehrer Röske als zweiter Lehrer definitiv angestellt worden.

Der Seminar-Director Dr. Treibel in Braunsberg ist zum Director der Taubstummen-Anstalt zu Berlin ernannt, und ist an dieser Anstalt der Stipendiat Lüttge als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Herrfurth, evang. Hauptlehrer zu Breslau,
Ohlenburger, Lehrer an der Mittelschule zu Idstein im Untertaunuskreise,
Paul, evang. erster Lehrer zu Diez im Unterlahnkreise,
Roßberg, evang. Lehrer und Küster zu Neukirchen, Krs Merseburg;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Grzonka, kathol. erster Lehrer zu Ujest, Krs Groß-Strehlitz,
Herz, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Jahnsfelde, Krs Lebus,
Hirsch, kathol. Lehrer und Organist zu Dollna, Krs Groß-Strehlitz,
Kapolke, Rector und erster Lehrer an der kathol. Stadtpfarrschule zu Löwenberg,

Kuhlmey, evang. Subrector an der Stadtschule zu Perleberg, Krs Westpriegnitz,
Mohaupt evang. Lehrer, Organist und Küster zu Oelse, Krs Striegau,
Rohn, kathol. Lehrer zu Erpel, Krs Neuwied,
Olbrich, dsgl. und Organist zu Deutsch Kamitz, Krs Neiße,
Prokſch, kathol. erster Lehrer zu Tworkau, Krs Ratibor,
Urlaub, evang. Conrector und Cantor zu Nordenburg, Krs Gerdauen,

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bars, evang. Lehrer und Küster zu Nennhausen, Krs Westhavelland,
Blittersdorf, evang. Lehrer zu Krebsweiler-Heimberg, Krs Meisenheim,
Gleine, dsgl. und Küster zu Flemmingen, Krs Naumburg,
Harnoch, evang. Lehrer zu Lipowen, Krs Lötzen,
Hirth, dsgl. und Küster zu Nauen, Krs Osthavelland,
Kagelmacher, evang. Lehrer zu Crampas, Krs Rügen,
Labitzki, dsgl. und Organist zu Cainowe, Krs Trebnitz,
Schmidt, evang. Lehrer zu Battenfeld, Krs Biedenkopf,
Strehlow, dsgl. und Küster zu Grupenhagen, Krs Schlawe,
Voigt, evang. Lehrer und Küster zu Rosenthal, Krs Niederbarnim.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
die ordentlichen Lehrer
Dr. Gräfenhan am Gymnas. zu Eisleben,
Dr. Böse = = zu Celle,
Dr. Gebhardt = = zu Emden,
May am Realgymnas. zu Wiesbaden,
Raßmannn an der höheren Bürgerschule zu Hofgeismar,
der Elementarlehrer Brune an der Realschule zu Iserlohn.

In den Ruhestand getreten:
der Geheime Regierungs- und Schulrath Crüger zu Stettin, und ist demselben der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden,
der Geheime Regierungs- und Schulrath Pabst zu Cassel, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Gymnasial-Director Dr. Högg zu Arnsberg, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden,

die Gymnasial-Directoren
Professor Schwalbe zu Eisleben, und
Dr. Eysell zu Hersfeld,
der Oberlehrer Profess. Dr. Rymarkiewicz am Marien-Gymnas. zu Posen, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
die Gymnasial-Oberlehrer Profess. Dewischeit am Gymnas. zu Gumbinnen, Profess. Dr. Rud. Schmidt am Französ. Gymnas. zu Berlin, Profess. Dr. Jessen am Gymnas. zu Hadersleben, Prorector Meurer am Gymnas. zu Rinteln, und Profess. Schenk am Gymnas. zu Weilburg, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Gymnasial-Oberlehrer Profess. Hoffmann am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Prß., Profess. Dr. Lentz am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Prß., Dittrich am Matthias-Gymnasium zu Breslau, Prorector Dr. Levinson zu Hirschberg, Profess. Dr. Feldhügel am Pädagogium zu Magdeburg, Profess. Kraspor am Domgymnas. zu Magdeburg, Seyberth und Dr. Eickemeyer am Gymnasium zu Wiesbaden,
der ordentliche Gymnasiallehrer Gläsel zu Anclam, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Zeichenlehrer Koller am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin, der Zeichen- und Schreiblehrer Kuhn am Pädagogium zu Putbus, und der Elementarlehrer Sievert am Gymnas. zu Wernigerode, und ist denselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Oberlehrer Koch an der Realschule St. Johann zu Danzig, und Junghann an der Realschule zu Perleberg,
der Rector Polack an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Director Materne am evang. Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda,
der Director Spiegel am kathol. Lehrerinnen-Seminar zu Münster,
der ordentl. Lehrer Huver am evang. Schullehrer-Seminar zu Petershagen, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Knickmeyer am evang. Schull. Seminar zu Petershagen,
die ordentl. Lehrerin Buchorn am kathol. Lehrerinnen-Seminar zu Münster,

der ordentl. Lehrer Hoffmann an der Taubstummenanstalt zu Berlin.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Dahrenstädt in dem Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten,
der Director Dr. Cauer am Königlichen Gymnasium zu Danzig,
der Oberlehrer Dr. Willert am Gymnasium zu Cottbus,
der Oberlehrer Dr. Markgraf am Friedrichs-Gymnas. zu Breslau,
der ordentl. Gymnasiallehrer Dr. Wickenhagen zu Altona,
der Zeichenlehrer K. Schmidt am Gymnas. zu Neustettin,
der technische Lehrer Dreesen am Gymnas. zu Hadersleben,
der Seminarlehrer Müller zu Eckernförde.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der ordentl. Profess. Dr. Schuchardt, und der außerordentl. Professor Dr. Engler in der philosoph. Facultät der Univers. zu Halle,
der Privatdocent Dr. Schütze in der juristisch. Facultät der Univers. zu Kiel,
der Oberlehrer Professor Dr. Eyßenhardt am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin,
die Gymnasial-Oberlehrer Rambohr zu Attendorn und Dr. Herm. Meyer zu Herford,
die ordentlichen Gymnasiallehrer Dr. Wobrig und Fleischfresser zu Colberg, Ahrens zu Göttingen, und Braun zu Lüneburg,
der Oberlehrer Dr. Glogau am Progymnas. zu Neumark,
der Director Dr. Krumme an der Gewerbeschule zu Remscheid,
der Oberlehrer Dr. W. Müller an der Realschule zu Perleberg,
der Rector Holle an der höheren Bürgerschule zu Uelzen.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Mannhardt am Gymnasium zu Husum,
der Hülfslehrer Lauer am Stadt-Gymnas. zu Stettin,
der ordentl. Lehrer Weismann an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin,
der Rector Petermann und der ordentl. Lehrer Flemming an der höheren Bürgersch. zu Crossen a. d. O.,
der Elementarlehrer Hennecke an der höheren Bürgerschule zu Otterndorf,
der Hülfslehrer Hein am evang. Schullehrer-Seminar zu Cöslin.

Inhaltsverzeichniß des September-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 11. November 1876.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

234) Verzeichniß der definitiv angestellten Kreis-Schulinspektoren.

(Ende Oktober 1876.)

I. Provinz Preußen.

a. Regierungsbezirk Preußen.

1. Czygan zu Hohenstein, Kreis Osterode,
2. Kob zu Ortelsburg,
3. Schellong zu Osterode,
4. Schröder zu Prökuls, Kreis Memel,
5. Spohn zu Allenstein,
6. Zabawa zu Soldau, Kreis Neidenburg.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

c. Regierungsbezirk Danzig.

7. Konsalik zu Neustadt i. Westprß.,
8. Nitsch zu Berent,
9. Räder zu Karthaus,
10. Dr. Scharfe zu Danzig,
11. Schmidt zu Prß. Stargardt.

d. Regierungsbezirk Marienwerder.

12. Gerner zu Prß. Friedland, Kreis Schlochau,
13. Karassek zu Marienwerder,
14. Uhl zu Konitz.

II. Provinz Brandenburg.

III. Provinz Pommern.

IV. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

15. Bandtke zu Schrimm,
16. Dittmar zu Kosten,
17. Erfurth zu Meseritz,
18. Fehlberg zu Lissa, Kreis Fraustadt,
19. Dr. Förster zu Neutomischel, Kreis Buk,
20. Gratzki zu Pleschen,
21. Dr. Hippauf zu Wreschen,
22. Hubert zu Kempen, Kreis Schildberg,
23. Laskowski zu Posen,
24. Lux zu Ostrowo, Kreis Adelnau,
25. Schwalbe zu Krotoschin,
26. Sklarzyk zu Samter,
27. Tecklenburg zu Wollstein,
28. Wenzel zu Rawitsch.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

29. Arlt zu Tremessen,
30. Binkowski zu Inowrazlaw,
31. Eberstein zu Bromberg,
32. Gärtner zu Wongrowitz,
33. Klewe zu Gnesen,
34. Kupfer zu Schneidemühl, Kreis Chodziesen,
35. Dr. Nagel zu Nakel, Kreis Wirsitz.

V. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

36. Dorn zu Neurode,
37. Fengler zu Namslau,
38. Höpfner zu Reichenbach,
39. Schandau zu Frankenstein,
40. Schröter zu Glatz,
41. Dr. Vogt zu Militsch.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

42. Battig zu Ratibor,
43. Czygan zu Kattowitz,
44. Elsner zu Leobschütz,
45. Dr. Giese zu Neiße,
46. Hauer zu Ober-Glogau,

47. Keihl zu Grottkau,
48. Kutzi zu Nikolai,
49. Kuznik zu Falkenberg,
50. Marx zu Gleiwitz,
51. Dr. Montag zu Karlsruhe, Kreis Oppeln,
52. Dr. Niedenführ zu Ratibor,
53. Orbach zu Leobschütz,
54. Pastuszyk zu Lublinitz,
55. Dr. Pollok zu Rybnik,
56. Porske zu Kosel,
57. Raßmann zu Neiße,
58. Rhode zu Pleß,
59. Schreier zu Oppeln,
60. Dr. Schuler*) zu Groß-Strehlitz,
61. Skladny zu Beuthen,
62. Dr. Vogt zu Neustadt Ob. Schl.,
63. Woitylak zu Tarnowitz.

VI. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

64. Dr. Regent zu Heiligenstadt.

VII Provinz Schleswig-Holstein.

VIII. Provinz Hannover.

IX. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

65. Feldhaar zu Münster,
66. Schürhoff zu Burgsteinfurt,
67. Schunck zu Warendorf,
68. Wallbaum zu Lüdinghausen,
69. Witte zu Recklinghausen,
70. Wulff zu Coesfeld.

b. Regierungsbezirk Minden.

71. Dr. Flügel zu Wiedenbrück,
72. Kork zu Warburg,
73. Winter zu Paderborn.

---

*) Dr. Schuler ist inzwischen zum Seminar-Direktor zu Siegburg berufen worden.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

74. Koch zu Meschede,
75. Schallau zu Soest,
76. Schräder zu Olpe,
77. Schürholz zu Brilon,
78. Sierp zu Bochum,
79. Stein zu Lippstadt,
80. Wolff zu Hagen,
81. Zumloh zu Dortmund.

X. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

82. Sermond zu Fulda.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

XI. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

83. Dr. Fenger zu Kochem,
84. Hecker zu Neuwied,
85. Kelleter zu Mayen,
86. Klein zu Boppard,
87. Lünenborg zu Remagen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

88. Arx zu Wesel,
89. Dr. Heyer zu Düsseldorf,
90. Kentenich zu Gladbach,
91. Klein zu Geldern,
92. Plagge zu Essen,
93. Dr. Ruland zu Kempen,
94. Dr. Schultz zu Neuß,
95. Dr. Wessig zu Cleve.

c. Regierungsbezirk Köln.

96. Dr. Küppers zu Mülheim a. d. Rhr.,
97. Reinkens zu Bonn,
98. Rinck zu Köln,
99. Dr. Schönen zu Euskirchen.

d. Regierungsbezirk Trier.

100. Hartung zu Prüm,
101. Hoffmann zu Trier,
102. Hopstein zu Saarlouis,
103. Kreutz zu Bitburg,

104. Dr. Rachel zu Saarbrücken,
105. Schäfer zu Saarburg,
106. Simon zu Wittlich.

e. Regierungsbezirk Aachen.

107. Kallen zu Düren,
108. Dr. Keller zu Heinsberg,
109. Dr. Ratte zu Schleiden,
110. Dr. Roß zu Aachen,
111. Zillikens zu Malmedy.

XII. Hohenzollernsche Lande.

112. Dr. Schmitz zu Sigmaringen,
113. Dr. Straubinger zu Hechingen.

---

235) Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen zu Bonn und zu Marburg.

(Centrbl. pro 1876 Seite 74 Nr. 23.)

1.

Berlin, den 17. Oktober 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. November 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Simrock dem Professor Dr. Schäfer zu Bonn die Funktionen des Vorsitzenden der dortigen Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts übertragen sind, sowie der Privatdocent Dr. Reifferscheid zu Bonn für das laufende Jahr zum Mitgliede jener Kommission und zwar für das Fach der Literatur ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Bekanntmachung.
G. I. 6126.

2.

Berlin, den 16. Oktober 1876.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das laufende Jahr an Stelle des ausgeschiedenen Professors Dr. Weingarten der Professor Dr. Varrentrapp in Marburg zum

Mitgliede der daselbst eingerichteten Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts und zwar für das Fach der Geschichte ernannt worden ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Bekanntmachung.
G. I. 6197.

---

236) Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Atteste für den Fall der Einberufung der Reserve rc. im Ressort der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1876 Seite 23.)

Berlin, den 4. Oktober 1876.

Mit Bezug auf §. 20. Nr. 2. a. der Kontrol-Ordnung (II. Thl. der deutschen Wehrordnung), wonach auch einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer mit Unabkömmlichkeits-Attesten für den Fall der Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr versehen werden können, bestimme ich hiermit im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister, daß diese Atteste hinsichtlich der einzeln stehenden Geistlichen der nach §. 13. Nr. 5. a. a. O. in Betracht kommenden Religionsgesellschaften bei dem Ober-Präsidenten, hinsichtlich der Volksschullehrer bei den Königlichen Regierungen, in der Provinz Hannover bei den Konsistorial-Behörden, nachzusuchen und von diesen Behörden geeigneten Falls zu ertheilen sind.

Die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Atteste für sämmtliche Beamte meines Ressorts mit Ausnahme der Volksschullehrer erfolgt auch in Zukunft nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durch die Ministerial-Instanz.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Herren Ober-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien, rc.
G. III. 5166. U. M. 3998.

---

237) Gebrauch von Dienstsiegeln in Schulinspektions-Sachen.

Berlin, den 26. Oktober 1876.

Auf den Bericht vom 23. v. M. wegen eines Dienstsiegels für den Stadtschuldirektor N. zu N., welchem die Kreis- und Lokal-Schulinspektion über die Elementarschulen seines Wohnorts kommissarisch und widerruflich übertragen worden ist, eröffne ich der König-

lichen Regierung, daß es zu weit führen würde, alle diejenigen Personen, welche die staatliche Kreis- oder Lokal-Schulinspektion im Nebenamt oder kommissarisch jeder Zeit widerruflich führen, mit besonderen Dienstsiegeln oder Dienststempeln auf Staatskosten auszustatten zu wollen, zumal in den in Betracht kommenden Beziehungen die Verhältnisse mannigfach wechseln. Es ist daher bis jetzt unbedenklich gefunden und unter Umständen ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß Geistliche oder andere Personen, welche Schulinspektionen im Nebenamt oder kommissarisch jeder Zeit widerruflich verwalten, sich in den Schulaufsichtsgeschäften der Kirchen- oder sonstiger geeigneter Siegel bedienen. Es kann daher auch dem Stadtschuldirektor und kommissarischen Kreis- und Lokal-Schulinspektor N. nur überlassen bleiben, eins der ihm zur Verfügung stehenden Dienstsiegel auch in den Schulaufsichtsgeschäften zu gebrauchen, wobei ich bemerke, daß übrigens meinerseits nichts dagegen zu erinnern sein würde, wenn derselbe sich für die gedachten Geschäfte eines nicht auf Staatskosten zu beschaffenden besonderen Kreis-Schulinspektionssiegels zu bedienen vorziehen sollte. Letzteres müßte den Königlich Preußischen heraldischen Adler und die Umschrift enthalten: „Königlich Preußische Kreis-Schulinspektion N. im Regierungsbezirk N."

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. IV. 5861.

---

238) Begründung der Anträge auf Verleihung juristischer Persönlichkeit an Vereine ꝛc. auf Grund eines Normal-Statuts.

Berlin, den 19. Juli 1876.

Die Anträge auf Verleihung juristischer Persönlichkeit an Vereine, Hospitäler u. s. w. haben sich neuerdings so gehäuft und sind vielfach auf Grund so mangelhaft redigirter Statuten gestellt worden, daß es sich dringend empfiehlt, den Provinzialbehörden ein Normal-Statut zugänglich zu machen, welches bei künftigen derartigen Anträgen als Muster benutzt werden kann. Auf diese Weise werden die bezüglichen Arbeiten in den Aufsichtsinstanzen erheblich vermindert und den Antragstellern große Weitläufigkeiten erspart werden.

Ew. ꝛc. übersende ich hierbei ein Exemplar eines dreifachen,*) zu dem gedachten Behufe sich eignenden Normal-Statuts nebst — Abdrücken für die betreffenden Königlichen Regierungen mit dem

*) Das dritte Normal-Statut ist als das diesseitige Ressort nicht berührend weggelassen.

ganz ergebensten Ersuchen gefälligst darauf hinzuwirken, daß dieses Normal-Statut künftighin bei Anträgen auf Verleihung juristischer Persönlichkeit möglichst zur Richtschnur genommen werde.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

I. Statut des Kinderbewahrungs-Vereins in H.

§. 1. Zu H. hat sich im Jahre 1860 ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, den im Alter von 2 bis 6 Jahren stehenden Kindern von Handarbeitern und Professionisten in der Zeit, während welcher die Aeltern vom Hause abwesend oder sonst mit Arbeit beschäftigt sind, eine sichere Unterkunft und den ihrem Alter angemessenen Unterricht in Armuthsfällen unentgeltlich, außerdem gegen eine mäßige Vergütung zu gewähren.

Der Verein führt die Bezeichnung „Kinderbewahrungs-Verein" und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Stadt H.

§. 2. Um den in dem §. 1. bezeichneten Zweck zu erreichen, stellt der Verein, sofern nicht seine Mitglieder sich unmittelbar der Beaufsichtigung und Unterweisung der Kinder widmen, die geeigneten Lehrkräfte nebst dem entsprechenden Hülfspersonal an.

§. 3. Die Mittel, welche ihm zu dem Behufe zur Verfügung stehen, sind:

a. das an der Bahnhofsstraße belegene, Blatt . . . des Grundbuchs eingetragene Grundstück . . . . von . . . Quadratfuß Grundfläche;
b. das in demselben befindliche Inventarium im Werthe von . . . .;
c. das sich gegenwärtig auf . . . . belaufende Kapitalvermögen, für dessen Belegung der §. 39. der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maßgebend ist;
d. die Beiträge der Mitglieder;
e. die nach §. 1. Abs. 1. Seitens der Pfleglinge etwa zahlbaren Vergütungen.

§. 4. Mitglied des Vereins und somit stimmberechtigt für die General-Versammlung (cfr. §§. 9—11.) wird Jeder, der für die Vereinszwecke eine einmalige Zahlung von Dreihundert Mark zur Vereinskasse leistet oder sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrags von mindestens drei Mark verpflichtet.

Wer mit Zahlung des Jahresbeitrages (nach erfolgter Erinnerung) länger als drei Monate im Rückstande bleibt, wird der Mitgliedschaft verlustig und in der Vereinsliste gestrichen.

§. 5. Der Verein wird geleitet und abgesehen von den statutarisch der General-Versammlung vorbehaltenen Fällen, in allen seinen

Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Substitutionsbefugniß, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber, vertreten durch einen aus fünf Damen und drei Herren bestehenden Vorstand.

Die betreffenden Personen werden von der General-Versammlung (cfr. §. 12.) aus der Zahl der großjährigen Mitglieder (§. 4.) erwählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

1) einen Vorsitzenden,
2) einen Kassirer,
3) einen Schriftführer

nebst den entsprechenden Stellvertretern.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und Schriftführer — oder deren Stellvertretern — zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest des Bürgermeisters, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

§. 6. Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die General-Versammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich, unter Mittheilung der Tagesordnung.

§. 7. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter mitinbegriffen, die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§. 8. Der Kassirer führt und verwahrt die Vereinskasse.

Die zu derselben gehörenden Inhaberpapiere sind sofort beim Erwerbe durch den Bürgermeister außer Kours zu setzen.

Seitens des Kassirers ist in jeder Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird.

§. 9. Zum ausschließlichen Geschäftskreise der General-Versammlung, in welcher jedes persönlich erscheinende Mitglied eine Stimme führt, gehört:

a. die Wahl des Vorstandes (cfr. §§. 12—14.),
b. die Feststellung des nächstjährigen Etats,

c. die Dechargirung der vom Kassirer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Kalender- (und Geschäfts-) Jahr,
d. die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichts,
e. jede Abänderung des Statuts,
f. die etwaige Auflösung des Vereins.

§. 10. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben.

Die Berufung einer General-Versammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen einer Frist von längstens (vier) Wochen, wenn 10 Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstande einen motivirten desfallsigen Antrag stellen.

Die Einladung wird unter Mittheilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termine zu bewirkende Insertion in das Kreisblatt, und falls dieses eingehen sollte, in ein anderes vom Vorstand auszuwählendes Blatt bewirkt.

§. 11. Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von (neun) Vereinsmitgliedern [von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder] erforderlich.

Hat eine General-Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß einzuberufende neue General-Versammlung schon bei der Anwesenheit von (fünf) Vereinsmitgliedern [ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder] beschlußfähig: sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher das Votum des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Akklamation ꝛc.) entscheidet — mit Ausnahme der Vorstandswahlen, welche vermittelst Stimmzettel vorgenommen werden müssen — das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm nebst dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Vereinsmitgliedern zu vollziehen ist.

§. 12. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Jahres fungiren als Mitglieder des Vorstandes folgende Personen (inser. nom.)

An deren Stelle ist in der gegen den Schluß des laufenden Jahres (cfr. §. 9. litt. b.) anzuberaumenden General-Versammlung ein neuer Vorstand zu wählen, und zwar auf die Dauer von drei Kalender- (und Geschäfts-) Jahren, nach deren Ablauf in gleicher

Weise eine Neuwahl erfolgt. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 13. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die nach §. 11. Abs. 3. erforderliche Majorität, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Majorität am nächsten kommende Stimmzahl abgegeben war. Sollten dieser Mitglieder mehr als zwei gewesen sein, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt und es muß mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Majorität ergiebt.

§. 14. Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner dreijährigen Funktionsperiode aus dem Vorstande, so ist für die Zeit, während welcher dieses ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt hätte, eine Ergänzungswahl nach Maßgabe der §§. 12. und 13. zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorstandes die Einberufung einer besonderen General-Versammlung nicht dringend nothwendig macht, so ist der Vorstand befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, daß aus sonstigen Gründen die Einberufung einer General-Versammlung erfolgt, zu verschieben und sich einstweilen im Wege der einfachen Kooptation zu ergänzen.

§. 15. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statut-Aenderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz . . . . . abhängig.

H . . . ., den

(Unterschrift des zeitigen Vorstands.)

II. Statut für das jüdische Hospital in F.

§. 1. Im Jahre 1870 sind zu F. folgende Personen rc. zu dem Zweck zusammengetreten, durch eigene Beiträge und durch Sammlungen bei ihren Freunden ein jüdisches Hospital zu gründen, d. h. eine Anstalt, in welcher unbescholtene hülfsbedürftige jüdische Personen beiderlei Geschlechts, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, Wohnung und Verpflegung empfangen, — in Armuthsfällen unentgeltlich, andernfalls gegen eine mäßige Vergütung.

Wegen Unzulänglichkeit der Mittel mußte man sich Anfangs darauf beschränken, höchstens 6 Pfleglinge aufzunehmen und diese,

entsprechend dem vorgedachten Zwecke, bei achtbaren Familien unterzubringen.

Nachdem es inzwischen gelungen ist, ein eigenes Grundstück zu erwerben und auszubauen, wird hierdurch die projektirte Alters-Versorgungs-Anstalt unter der Firma: „das jüdische Hospital zu F." mit dem Sitze und Gerichtsstand in dieser Stadt ins Leben gerufen und zwar auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen:

§. 2. Die Mittel, welche dem Hospital Behufs Erreichung der im §. 1. bezeichneten Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

a. das an der .... Straße belegene, Blatt ... des Grundbuchs eingetragene Grundstück .... von ... Quadratfuß Grundfläche;
b. das in demselben befindliche Inventarium im Werthe von .....;
c. das sich gegenwärtig auf noch .... belaufende Kapitalvermögen, welches von den im §. 1. genannten Personen aufgesammelt und nach Bestreitung der Kosten für das Grundstück nebst Zubehör (litt. a. und b.) übrig geblieben ist.

   Für die Belegung dieses Kapitalvermögens ist der §. 39. der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maßgebend;
d. die Beiträge derjenigen Personen, welche sich zu einer fortlaufenden Jahreszahlung von mindestens 100 Mark für die Anstaltszwecke schriftlich verpflichtet haben und in diesem Sinne die Bezeichnung „Wohlthäter" führen, so lange sie ihrem Zahlungsversprechen nachkommen;
e. die nach §. 1. Absatz 1. Seitens der Pfleglinge etwa zahlbaren Vergütungen.

Zu den unter litt. d. als „Wohlthäter" bezeichneten Personen werden auch diejenigen gerechnet, welche der Anstalt eine einmalige Zuwendung von mindestens 500 Mark gemacht haben oder machen werden.

§. 3. Das Hospital wird geleitet und, abgesehen von den statutarisch der General-Versammlung vorbehaltenen Fällen, in allen seinen Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Substitutionsbefugniß, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber, vertreten durch einen aus ... Personen bestehenden Vorstand, welchen gegenwärtig bilden:

1) .... als Vorsitzender,
2) .... als stellvertretender Vorsitzender,
3) .... als Schriftführer,
4) .... als stellvertretender Schriftführer,
5) .... als Kassirer und außerdem
6) .... } als Beisitzer.
7) .... }

Wird eine Stelle im Vorstande offen, so erfolgt ihre Wiederbesetzung in der Art, daß die übrigen Vorstandsmitglieder aus der Zahl der „Wohlthäter“ ein neues Mitglied kooptiren.

Urkunden, welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Firma vom Vorsitzenden und Schriftführer — oder deren Stellvertretern — zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest der Orts-Polizeibehörde, welcher zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

§. 4. Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der General-Versammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich, unter Mittheilung der Tagesordnung.

§. 5. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter mitinbegriffen, die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§. 6. Der Kassirer führt und verwahrt die Anstaltskasse. Die zu derselben gehörenden Inhaberpapiere sind sofort beim Erwerbe durch die Orts-Polizeibehörde außer Kours zu setzen.

Seitens des Kassirers ist in jeder Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird.

§. 7. Zum Geschäftskreise der General-Versammlung, in welcher jeder persönlich erscheinende „Wohlthäter“ Stimmrecht hat, gehört:

a. die Feststellung des Etats für jedes bevorstehende Kalenderjahr, das gleichzeitig als Geschäftsjahr der Anstalt zu behandeln ist,
b. die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichts,
c. die Dechargirung der vom Kassirer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Jahr,
d. jede Abänderung des Statuts,
e. die etwaige Auflösung der Anstalt.

§. 8. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die General-

Versammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben.

Die Berufung einer General-Versammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, wenn zehn zu den Wohlthätern gehörende Personen schriftlich beim Vorstande einen motivirten desfallsigen Antrag stellen, und zwar in diesem Falle binnen längstens 6 Wochen.

Die Einladung wird unter Mittheilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termin zu bewirkende, Insertion in die . . . . Zeitung und, falls diese eingehen sollte, in ein anderes vom Vorstande auszuwählendes Blatt bewirkt.

§. 9. Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von (neun) Wohlthätern [von der Hälfte sämmtlicher Wohlthäter] die erschienenen Vorstandsmitglieder miteingerechnet erforderlich.

Hat eine General-Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß einzuberufende neue General-Versammlung schon bei der Anwesenheit von (fünf) Wohlthätern, die erschienenen Vorstandsmitglieder miteingerechnet, beschlußfähig, sofern auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher das Votum des Vorsitzenden entscheidet, und abgesehen von einem etwaigen Auflösungsbeschlusse (§. 7. litt. e.), für welchen Zweidrittel-Majorität der Erschienenen erforderlich ist, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Akklamation ꝛc.) entscheidet das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm nebst dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen der Anwesenden zu vollziehen ist.

§. 10. Als Hospitaliten dürfen in die Anstalt nur solche Personen aufgenommen werden, welche den im §. 1. aufgestellten Erfordernissen entsprechen.

Ueber die desfallsigen, durch geeignete Atteste unterstützten, Gesuche entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen insbesondere im Hinblick auf die jeweilige Geldlage und die disponiblen Räumlichkeiten der Anstalt.

Gründe für die von ihm verfügte Ablehnung eines Aufnahme-Gesuches anzugeben, ist der Vorstand nicht verpflichtet. Ebensowenig ist der Abgewiesene berechtigt, die General-Versammlung oder die staatliche Aufsichtsbehörde als Beschwerde-Instanz anzurufen.

§. 11. Personen, die an einer chronischen oder ansteckenden Krankheit leiden, sind indessen von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen, auch wenn die im §. 1. bezeichneten sonstigen Qualitäts-Erfordernisse vorliegen.

Zeigt sich eine solche Krankheit erst nach der Aufnahme, so ist auf zwar schonende aber möglichst baldige Entfernung des Kranken Bedacht zu nehmen, wenigstens bis zur eingetretenen Wiedergenesung.

§. 12. Die Aufnahme erfolgt je nach den Vermögensverhältnissen der Antragsteller, kostenfrei oder gegen eine mit dem Vorstand zu vereinbarende Vergütung.

§. 13. Jeder unentgeltlich aufgenommene Hospitalit erhält ein mit den nöthigen Utensilien versehenes besonderes Zimmer und ein wöchentliches Taschengeld für seine kleinen Bedürfnisse, außerdem Heizung, Nahrung, ärztliche Pflege und Kleidung.

Die gegen Bezahlung Aufgenommenen erhalten — sofern nicht bei der Aufnahme etwas Anderes verabredet ist — Stube und Kammer, aber weder Taschengeld noch Kleidung.

Nur gegenüber den im Abs. 1. bezeichneten Hospitaliten ist die Anstalt auch zur unentgeltlichen Bestreitung des Begräbnisses verpflichtet.

§. 14. Die Mahlzeiten werden von allen Hospitaliten gemeinschaftlich eingenommen und zwar in einem Saale, der auch zur Abhaltung von Andachtsübungen und sonstigen entsprechenden Versammlungen dient. In dieser Beziehung wird das Nähere durch eine vom Vorstand aufzustellende Hausordnung bestimmt, welche der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf.

§. 15. Wer diese Hausordnung wiederholt verletzt oder sich gegen das vom Vorstande angenommene Hülfspersonal einer beharrlichen Widersetzlichkeit schuldig macht, kann auf desfallsigen Beschluß des Vorstandes jederzeit aus der Anstalt entfernt werden.

Der Vorstand ist hierzu auch in dem Falle befugt:

a. wenn sich ergiebt, daß der Hospitalit gelegentlich seiner Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat, um hinsichtlich der Umstände, welche gemäß §. 1. die Aufnahme in die Anstalt bedingen, den Vorstand zu täuschen.

b. wenn ein unentgeltlich aufgenommener Hospitalit hinterher ein Kapitalvermögen von mindestens Dreitausend Mark oder ein fortlaufendes Jahreseinkommen von mindestens zweihundert Mark erwirbt.

§. 16. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Anstalt betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Hospitals zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statut-Abänderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz . . . . abhängig.

F . . . ., den

(Unterschriften des zeitigen Vorstandes.)

239) Formelle Behandlung der Orgelbauten.

(Centrbl. pro 1873 Seite 388 Nr. 199.)

Berlin, den 3. Oktober 1876.

Für die formelle Behandlung der Orgelbauten, soweit sie zur Prüfung der Anschläge durch die Königliche Oberbaubehörde Anlaß geben, habe ich im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel rc. an Stelle der Erlasse vom 2. November 1854 — E. 22309. K. 2863. — und vom 11. Oktober 1870 — E. 20510. — und unter Aufhebung derselben eine neue Instruktion erlassen.

Der Königlichen Regierung rc. lasse ich anliegend ein Exemplar derselben zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien, sowie an die Königl. Landdrosteien und an die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und Hessen-Nassau, und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 6047.

Instruktion für die formelle Behandlung der Orgelbauten.

In vielen Fällen mangelt für die Revision und Beurtheilung der eingereichten Pläne und Kostenanschläge zu neuen oder zu reparirenden Orgelwerken fast jede sachliche Grundlage, indem weder die Größe und der Styl der Kirche, noch eine Uebersicht der Räumlichkeit des Chors, auf welchem die Orgel errichtet werden soll, aus den Vorlagen zu entnehmen ist. Eben so unvollständig sind meist die Darlegungen über die Aulen der Seminarien oder Präparanden-Anstalten zur Placirung der Orgeln. Nicht selten scheinen sogar nicht allein die Vorschläge zum Orgelwerk selbst ohne vorangegangene Revision oder Superrevision durch einen musikalischen Sachverständigen, sondern auch die zum Gehäuse ohne Zuziehung des Baubeamten und ohne Revision des Regierungs-Bauraths lediglich von dem betreffenden Orgelbauer auszugehen, dessen Gutdünken es dann anheimfällt, welche Ausdehnung des Werks und welchen Styl für das Gehäuse er annehmen will. Welche Bedenken dies hinsichtlich der Kostenverwendung, der Raumbenutzung und hauptsächlich auch der passenden Verhältnisse und der harmonischen Stylauffassung herbeigeführt, liegt auf der Hand. Es ist daher im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Baubehörde Folgendes von mir bestimmt worden:

A. In Bezug auf die beizubringenden Zeichnungen und Erläuterungen.

1) Zur Beurtheilung des dem Orgelwerke zu gebenden allgemeinen Umfangs ist es wünschenswerth, daß den einzureichenden Plänen ein Grundriß und ein Durchschnitt der Kirche oder der Aula beigegeben werden. In Ermangelung der ersteren dieser Zeichnungen genügt die Angabe der Länge, Breite und Höhe des Kirchenschiffes mit etwaigen zum innern Raum hinzugezogenen Anbauten und Emporen, jedoch mit Ausschluß des Chors, sofern dieses nicht auch mit als Zuhörerraum benutzt wird. Im letztern Falle, oder wenn die große Ausdehnung desselben eine besondere Berücksichtigung motivirt, müssen sich jene Angaben auch auf das Chor erstrecken. Bei den räumlichen Bezeichnungen einer Aula ist die Lage des Katheders, Podiums, der Sitze, Thüren, Fenster und Oefen zu bemerken, auch anzuführen, wo die Bälge placirt werden sollen.

2) Für die spezielle Beurtheilung der Benutzung und Vertheilung des Raumes auf der Orgelempore ist ein Grundriß derselben einzureichen, auf welchem die vorhandenen Treppen und Kirchenstühle, das neue Orgelwerk mit Andeutung des Klaviatur-Schrankes und die Bälge, falls sie auf dem Chore liegen, eingetragen sind.

3) Zur Uebersicht des allgemeinen Verhältnisses und der Totalanordnung in Beziehung zur Kirche muß in dem mindestens nach einem Maßstabe von 1 : 100 gezeichneten Durchschnitte der Kirche die Ansicht des Orgelchors und des neuen Orgelwerks eingetragen werden.

4) Behufs der Verdeutlichung und Feststellung der Einzelformen ist aber die Ansicht des Orgelgehäuses im Maßstabe von 1 : 25 aufzutragen und die Wahl des Styles und der Formen noch genauer zu motiviren. In der Regel werden Zeichnungen vom Grundriß, vom Durchschnitt, und von der äußeren Ansicht der Kirche eine spezielle Motivirung entbehrlich machen. Können diese aber nicht beigebracht werden, so ist wenigstens im Allgemeinen der Styl und die mehr oder minder reiche Ausstattung der Kirche zu beschreiben und namentlich die Form der Fensteröffnungen und des Bogens, in welchem sie sämmtlich oder theilweise geschlossen sind, die Art der Ueberdeckung des Schiffes und Chores, bei Wölbungen mit Angabe der Bogenform und Stylhaltung des innern Holzausbaus, im Erläuterungs-Bericht anzugeben.

5) Sämmtliche Zeichnungen und Erläuterungen müssen, wenn sie nicht vom Bezirks-Baubeamten selbst gefertigt sind, von demselben revidirt und anerkannt, sowie vom Regierungs-Baurath nachgesehen und unterschrieben werden.

6) In Bezug auf die Disposition des Orgelwerks selbst sind anzugeben: die Anzahl und der Umfang der Manuale, der Umfang

des Pedals, die Register, welche in jedem Manual (resp. Fernwerk) und im Pedal sich befinden, nach der üblichen Bezeichnung von 16′, 8′ u. s. w., und die Aufstellung sämmtlicher Registerzüge mit allen Nebenzügen (Sperrventile, Koppeln, Kollektivzüge, Evakuant, Vokalur u. s. w.).

Bei großen Orgeln sind die Porzellanplatten der Registerzüge jedes Manuals verschiedenfarbig zu beschreiben, oder durch: U. (Unterm.) M. (Mittelm.) O. (Oberman.) P. (Pedal) über der Benennung der Stimme zu bezeichnen.

B. In Bezug auf die Kosten-Anschläge.

Bei Aufstellung der Kostenanschläge, denen das Dezimalsystem der Maß- und Gewichtsangaben zu Grunde zu legen ist, sind folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:

1) Hinsichtlich des Pfeifenwerkes

a. die Aufführung der Pfeifen, die Zahl der Pfeifen jeder einzelnen Stimme, auch der stummen Prospektpfeifen, bei letzteren unter Angabe der Länge und Weite,
b. das Material, Zinn, Zink oder Holz und welcher Art,
c. das Legirungsverhältniß der Metall-Pfeifen, wobei die bisher übliche Bezeichnung von 16-löthig, 12-löthig 2c. ausreicht,
d. die Mensuren nach Breite und Tiefe mit Zusätzen: weit oder eng, offen, gedeckt, halbgedeckt, konisch, cylindrisch, überblasend, quintönig u. s. w., sowie unter Angabe des Verhältnisses ihrer Abnahme,
e. bei gemischten Stimmen, Mixtur u. s. w. die Zahl der Pfeifen und das Verhältniß ihrer Konstruktion resp. Repetition u. s. w.,
f. bei Rohrwerken das Material der Schallbecher (Metall, Zink, Holz) Zungen (auf- oder einschlagend), Köpfe, Krücken u. s. w.,
g. welche Stimmen mit anderen in der Tiefe kombinirt werden,
h. der Werth des Zinn- und Holzmaterials der ganzen Stimme, der Prospektpfeifen und Kondukten sowie das Gewicht des Zinns,
i. das Arbeitslohn der Metall- und Holzpfeifen,
k. bei zu reparirenden Werken das wieder verwendbare Material und der Werth des nicht wieder verwendbaren Zinn- oder Holzmaterials;

2) Die Intonation, im Kammerton pro Stimme berechnet;

3) Die Klaviaturen,

a. Manualklaviatur mit ihrer Konstruktion; der Abstand jeder Klaviatur gegen die nächste andere soll nicht über 66 Mm. betragen.
b. Pedal-Klaviatur.

Das Pedal umfaßt normalmäßig chromatisch die Tasten für die Töne von C — $\bar{d}$ (27 Tasten.)

Die Lage desselben ist nach allen Seiten waagerecht so

anzuordnen, daß das mittelste C des Pedals unter dem $\overline{cis}$ des Manuals (oder untersten Manuals größerer Werke) senkrecht zu liegen kommt, und daß die Spitzen der Obertasten des Manuals mit den Spitzen der Obertasten des Pedals senkrecht übereinander liegen.

Der senkrechte Abstand zwischen dem Boden des Manuals und dem der Oberkante der Untertasten des Pedals beträgt circa 80 Cm. Die äußere Breite der Pedal-Klaviatur beträgt 1,2 M. Die Stützleiste für die Füße (am Setzbrett) muß 6 Cm. höher als die Obertasten der Pedal-Klaviatur liegen und darf nur bis 3 Cm. breit sein. Die seitliche Begrenzung der Klaviatur wird durch 2 Backen (Leisten) gebildet, welche wenigstens um 6 Cm. die Oberkanten der Obertasten des Pedals überragen und eine lichte Weite von 1,25 M. haben. Die Tasten sind 50 Cm. lang und 3 Cm. breit. Die Obertasten sind, soweit die Füße auf den Untertasten verwendet werden, (3,9 Cm.) um 1,5 M. tiefer als jene zu placiren, haben beim Setzbrett eine Erhöhung von 1,1 Cm. Länge und gegen die Untertasten eine Mehr-Höhe von 5,5 Cm. Die oberen Kanten dieser Erhöhungen sind an den Längskanten schwach, an der Hirnkante scharf zu brechen, ein Schnäbeln (Verzierung) an letzterer darf nicht gemacht werden.

Die Untertasten sind an den oberen Längskanten scharf (bis 6 Cm.) zu brechen, haben zwischen den Tasten der Töne E—F, H—c, e—f und h—$\overline{c}$ einen Zwischenraum von 6 Cm., zwischen allen übrigen Tasten beträgt derselbe je 1,5 Cm.

4) Koppeln,

a. Manualkoppeln oder Kollektivzüge nebst ihren Konstruktionen.

b. Pedalkoppel unter Angabe, ob solche durch Registerzug oder Fußtritt verwendbar ist; bei Reparaturen, die Anführung der noch verwendbaren Klaviaturen oder Koppeln.

5) in Bezug auf Windbereitung und Windführung:

a. Länge, Breite, Aufgang und Konstruktion der Bälge und ihrer Saugventile nebst den Graden der Windstärke,

b. bei Kastenbälgen: Umfang, Steigung, Konstruktion und Windstärke,

c. Windreservoire, französische Bälge, Konstruktion,

d. ob die Bälge in der Orgel, in einer Balgenkammer, im Thurm oder sonst wo untergebracht werden,

e. Weite und Länge der Windkanäle, besonders des Haupt-Kanals,

f. ob Schleif- oder Kegel-Windladen,

g. Maße der Windladen und der Windkasten, ihre Konstruktion und ob etwa Doppelventile verwendet werden;

6) Hinsichtlich der Abstraktur, Wellatur und der Registerzüge: auf wieviel Etagen sich das Werk vertheilt, die Konstruktion der Abstraktur, Wellatur, der Register- und Nebenzüge;

7) die äußeren Nebentheile der Orgel:
a. das Notenpult in dem verschließbaren Klaviaturschrank, resp. der Spieltisch,
b. die Orgelbank nebst Anstrich,
c. das Orgelgehäuse event. mit Anstrich, Bildhauerarbeit und Vergoldung,
d. der Balgenverschlag nebst Anstrich;

8) Endlich ist bei Feststellung der Gesammtkosten des ganzen Neubaues oder der Reparatur der Werth des noch verwendbaren Materials in Anrechnung zu bringen.

C. In Bezug auf die abzuschließenden Kontrakte.

1) Der Orgelbaumeister hat die Bürgschaft für die Güte des Materials und der Arbeit auf fünf Jahre zu übernehmen und steht es dem Revisor zu, die Zinn- und Windprobe zu machen.

2) Ferner sind vorzusehen die Nebenbestimmungen über den Transport der Orgeltheile und der Werkzeuge zur Stelle, event. Rücktransport der letzteren, Wohnung und Kost der Arbeiter während der Aufstellung der Werks unter Angabe der Zahl der Arbeiter und deren Beschäftigungszeit nach Tagen und Wochen, Gestellung eines Balgentreters, u. s. w.

D. In Bezug auf die Abnahme.

Die Abnahme neuer oder reparirter Orgelwerke ist in musiktechnischer Beziehung — Konstruktion des Orgelwerkes, Klang der Orgel, Güte des verwendeten Materials 2c. — durch einen musikalischen Sachverständigen, in bautechnischer Hinsicht — Beschaffenheit des Orgelgehäuses resp. des Prospektes in Bezug auf Material und Arbeit, sowie sichere Aufstellung der Orgel — durch den zuständigen Königlichen Baubeamten zu bewirken.

Berlin, den 3. Oktober 1876.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

---

240) Verrechnung des Erlöses für unbrauchbare Baumaterialien bei Patronatsbauten.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß rücksichtlich der Verrechnung des Erlöses für unbrauchbare Baumaterialien bei Patronats-Bauten fernerhin dasselbe Verfahren beobachtet werde, welches von dem Herrn Minister für Handel 2c. mittels des abschriftlich angeschlossenen Reskriptes vom 26. Oktober 1869 für die Bauten seines Ressorts angeordnet

worden ist. Demnach ist bei Patronats-Bauten der Erlös für die in dem Baukosten-Anschlage berücksichtigten unbrauchbaren Baumaterialien auch alsdann zu den Baukosten zu verrechnen, wenn diese Materialien nicht dem Bauunternehmer überlassen, sondern anderweitig verkauft werden.

Unter Abänderung der in dem Cirkular-Erlasse vom 3. März 1853 — Nr. 664 — und dem vom 1. April 1865 — E. 4764 — gegebenen bezüglichen Bestimmungen, veranlasse ich die Königliche Regierung, in künftig eintretenden Fällen dementsprechend verfahren zu lassen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen der acht älteren Provinzen (excl. in Aachen, Trier und Sigmaringen).

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung unter gleichzeitigem Anschluß je eines Exemplares der erwähnten Cirkular-Verfügungen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen in Kassel und Schleswig, die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, an das Königl. Konsistorium hier, an das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier. — Dsgl. in gleichem Sinne an die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

G. III. 6572.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

Um der in den älteren Landestheilen der Monarchie bestehenden Anordnung: „daß die bei Bauausführungen entstehenden Einnahmen aus dem Erlöse für unbrauchbare alte Baumaterialien, Geräthschaften, Grundstücke &c. nur dann zu den Baukosten verwendet werden dürfen, wenn sie im Anschlage vorgesehen sind", auch dort Eingang zu verschaffen und das Rechnungswesen zu vereinfachen, bestimme ich hierdurch, daß dergleichen Einnahmen künftig überall bei Aufstellung der Bauanschläge annähernd ermittelt, beim Titel „Insgemein" ausgeworfen und von der Summe desselben abgerechnet, zugleich aber diese Gelegenheit benutzt werde, den Gesammt-Betrag des Anschlages auf Thaler, ohne Groschen und Pfennige, abzurunden. &c.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Mac-Lean.

An
die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

III. 13252.

---

241) Form der Richtigkeitsatteste auf Geldausgabe-Belägen.

Berlin, den 16. August 1876.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem auf den Geldausgabe-Belägen auszustellenden Atteste, anstatt der bisherigen ausführlichen Fassung, fortan die bereits bei der Militair-Verwaltung eingeführte abgekürzte Form: „Die Richtigkeit bescheinigt" gegeben werde. Die Anwendung dieser Form ist jedoch auf die gewöhnlichen Geldausgabe-Beläge (Liquidationen von Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten, Unternehmern ꝛc.) zu beschränken, so daß also sonstige, zur Rechnungsjustifikation noch erforderliche Schriftstücke, über deren Attestirung bei ihrer großen Verschiedenheit gleichmäßige Vorschriften nicht getroffen werden können, ausgeschlossen bleiben.

Mit der Vollziehung des Richtigkeits-Attestes übernimmt in jedem Falle der betreffende Beamte die Verantwortung dafür,

> daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bezw. Lieferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, nothwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Liquidanten alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt, und daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind bezw. nicht billiger haben bedungen werden können.

Auch sind dem Atteste jedesmal Ort und Datum der Ausstellung und bei der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten auch der Amts-Charakter desselben beizufügen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Scholz.

Der Minister für Handel ꝛc.
Dr. Achenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Klützow.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage: Wentzel.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Marcard.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidien, Regierungen, Landdrosteien, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien, u. s. w.

Fin. M. I. 9357. II. 11131. III. 8019. IV. 7671.
M. f. H. III. 8687. I. 3326. II. 10099. V. 5136. IV. 9490.
M. d. Innern I. A. 5371.
Justiz-M. I. 2676.
M. d. g. A. G. III. 5041. U. M. 3913.
M. f. d. l. A. 9872.

242) Beibringung vollständiger Geldausgabe-Beläge bei Rechnungslegungen, insbesondere für Universitäts-Institute.

Berlin, den 7. Oktober 1876.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Berichte vom 2. und 9. Juni d. J., betreffend die Beibringung von Quittungen bei Ankäufen im Marktverkehre, Kleinhandel 2c., wie ich dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer wiederholt hervorgehobenen Grundsatz, daß über jede Zahlung eine Quittung des Empfängers als Rechnungsbelag beizubringen ist, und Ausnahmen hiervon nur dann zugelassen werden können, wenn es sich um den Ankauf von Bedürfnissen geringfügiger Art, wie Sand, Früchte, Versuchsthiere 2c. auf dem Wochenmarkte oder von umherziehenden Personen handelt, letzteren Falles aber der Kostenliquidation resp. der Anweisung der Grund für das Fehlen der Quittung beizugeben ist, meinerseits nur beipflichten kann, da eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ohne Beibringung vollständiger Geldausgabe-Beläge nicht denkbar ist, und in diesem Falle jede Kontrole des Rechnungslegers von vornherein illusorisch würde.

Erstattungen von Auslagen an einzelne Beamte, gleichviel welchen Ranges sie sind, erfolgen überall im öffentlichen Leben nur auf Grund der den desfallsigen Liquidationen beizufügenden quittirten Rechnungen der betreffenden Lieferanten, Verkäufer oder Zahlungsempfänger, sofern es sich nicht um Bedürfnisse so geringfügiger Art handelt, hinsichtlich deren Beschaffung auf dem Wochenmarkt 2c. die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer nachgelassene Ausnahme eintritt.

Daß bei dem physiologischen Institut der dortigen Universität andere Verhältnisse obwalten sollten, wie bei den Instituten aller übrigen Preußischen Hochschulen, deren Geldausgabe-Beläge die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer gewünschten Justifikatorien, soweit dies möglich ist, beigegeben werden, ist weder behauptet, noch anzunehmen.

Ew. Hochwohlgeboren kann ich daher nur anheimgeben, Anordnung zu treffen, daß dem der allgemeinen Verwaltungspraxis vollkommen entsprechenden Verlangen der Königlichen Ober-Rechnungskammer für die Folge entsprochen werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator 2c.
U. I. 3394.

243) Rechnungsmäßige Behandlung der Gebühren bei den Prüfungen der Rektoren u. s. w.

(Centrbl. pro 1876 Seite 460 Nr. 186.)

Berlin, den 20. Oktober 1876.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 4. d. M., daß die bei den Prüfungs-Kommissionen für Lehrer an Mittelschulen und für Rektoren, sowie für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen eingehenden Prüfungsgebühren nicht zu einem Provinzialfonds zu vereinigen, sondern für jede Kommission getrennt zu behandeln sind.

Hinsichtlich des aus den Vorjahren vorhandenen Bestandes an Prüfungsgebühren genehmige ich, daß derselbe lediglich bei der dortigen Regierungs-Hauptkasse als Einnahme und — nach Maßgabe der Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 24. August d. J. (U. II. 2011 G. III. 2366) — als Ausgabe nachgewiesen werde. Diese Erleichterung des rechnungsmäßigen Nachweises hindert selbstverständlich nicht, bei der Disposition über den gedachten Bestand auch Mitglieder von Kommissionen außerhalb des Regierungsbezirks N. zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5766. G. III.

---

244) Mitverhaftung der Amtskautionen der Kreis-Steuereinehmer rc. für die Verwaltung der Gelder der Elementarlehrer-Wittwenkassen.

Berlin, den 5. Oktober 1876.

Auf den Bericht vom 6. April d. J., betreffend die Mitverhaftung der Amtskautionen der Kreis-Steuereinnehmer und der kautionspflichtigen Beamten der Regierungs-Haupt-Kassen für die Verwaltung der Gelder der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, erwiedern wir der Königlichen Regierung, daß, da die Frage, ob die betreffenden Beamten zu der Verwaltung jener Gelder vermöge ihres Amtes, für welches die Kautionsleistung erfolgt ist, verpflichtet sind, zu bejahen ist, auch die Mitverhaftung der Kaution für jene Gelder mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§. 1. (namentlich Absatz 2) und 10. des Kautionsgesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) nicht in Abrede zu stellen ist. Im Falle eines Defektes würde daher, da von einer Theilung des Kautionsbetrages nach Maßgabe des §. 8. a. a. O. bezw. §. 6. der Verordnung vom 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 260) im vorliegenden Falle nicht

die Rede sein kann, event. eine ratirliche Haftung der Kaution für die etwa vorhandenen verschiedenen Interessenten einzutreten haben und die Entscheidung hierüber, da es sich lediglich um die gesetzlichen Wirkungen einer Kautionsbestellung handelt, der schließlichen Kognition der Gerichte unterliegen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Meinecke.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.

I. 15375. F. M.
G. III. 5090. M. d. g. A.

II. Universitäten, Akademien, &c.

245) Einweihung des neuen Universitätsgebäudes zu Kiel.

Das in den Jahren 1873 und folg. errichtete neue Universitäts-Gebäude zu Kiel ist am 25. Oktber d. J. seiner Bestimmung übergeben worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Einweihungsfeier der Universität ein von dem Rektor bei feierlicher Gelegenheit an einer Halskette zu tragendes goldenes Medaillon mit Allerhöchst Seinem Bildniß, und den nachgenannten Personen folgende Orden und Ehrenzeichen:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Rektor, Konsistorialrath, Professor Dr. theol. et phil. B. Weiß;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Professor Dr. G. Karsten;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Konferenz-Rath, Professor Dr. Ratjen;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Professor Dr. G. F. Thaulow;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Dr. phil. Fr. L. Chr. Volbehr, sämmtlich zu Kiel,
den Architekten, Professor M. Gropius und
Baumeister Schmieden zu Berlin; sowie

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem ersten Universitäts-Pedellen Jäger zu Kiel;

endlich dem Professor Dr. Neuner den Charakter als Geheimer Justizrath zu verleihen.

An der Feier nahm der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten Dr. Falk in Begleitung zweier vortragenden Räthe des Ministeriums, des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Knerk. und des Geheimen Regierungs-Raths Dr. Göppert Theil.

Am 25. Oktober Vormittags fand vor dem neuen Gebäude die Uebergabe desselben durch den Staats-Minister Dr. Falk an den Rektor der Universität Professor Dr. Weiß statt. Daran schloß sich die Einweihungsrede des letzteren in der Aula.

Darauf wurden von den Dekanen die aus Anlaß der Feier vollzogenen Ehren-Promotionen verkündet. Es wurden creirt:

1) zu Doktoren der Theologie:

der Staats-Minister Dr. jur. Falk zu Berlin,
der Konsistorial-Präsident Dr. jur. Mommsen zu Kiel,
der General-Superintendent Jensen zu Kiel;

2) zu Doktoren beider Rechte:

der Ober-Präsident und Universitäts-Kurator, Wirkl. Geheime Rath Freiherr von Scheel-Plessen zu Kiel,
der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Henrici zu Berlin,
der Ober-Appellationsgerichts-Rath a. D. de Fontenay zu Kiel;

3) zu Doktoren der Medicin:

der Optikus Schröder zu Hamburg,
der Zahnarzt Fricke zu Kiel;

4) zu Doktoren der Philosophie:

der Oberst und Chef der kartographischen Abtheilung im Großen Generalstabe Geerz zu Berlin,
der Senator Dr. jur. Kirchenpaur zu Hamburg,
der Oberlehrer Professor Jansen zu Kiel.

246) Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1875 Seite 392 Nr. 117.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 20. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Dümmler zum Rektor der Universität zu Halle für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1876 bis dahin 1877 bestätigt.

---

247) Reglement für das historische Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

§. 1.

Das historische Seminar hat den Zweck, seine Mitglieder in die Methode der historischen Forschung und Darstellung einzuführen.

§. 2.

Die vier Abtheilungen des Seminars, deren jede von einem der Seminardirektoren selbständig geleitet wird, sollen sich in ihren Uebungen dergestalt ergänzen, daß das Gesammtgebiet der Geschichte einschließlich der historischen Hülfswissenschaften von ihnen gepflegt wird.

§. 3.

Die Führung der allgemeinen Direktionsgeschäfte wechselt unter den Direktoren alljährlich am 1. Oktober. Bei kollegialisch zu fassenden Beschlüssen der Direktion giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des jeweiligen geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.

§. 4.

Zum Eintritte in das Seminar haben sich die Studirenden am Anfang des Semesters bei den Direktor oder bei den Direktoren der oder derjenigen Abtheilungen zu melden, an deren Uebungen sie Theil zu nehmen wünschen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Direktion. In jede Abtheilung sollen in der Regel nicht mehr als 12 Mitglieder aufgenommen werden. Ein Honorar haben die Mitglieder nicht zu entrichten.

§. 5.

Jede Abtheilung hat allwöchentlich zu bestimmten Stunden Uebungen zu veranstalten, zu deren regelmäßigem Besuche die Mitglieder verpflichtet sind.

§. 6.

Außerdem werden den Mitgliedern von den Direktoren schriftliche Arbeiten übertragen, deren fleißige und gründliche Erledigung erwartet wird. Doch soll von jedem Mitgliede in der Regel nicht mehr als eine größere schriftliche Arbeit im Semester gefordert werden.

§. 7.

Die Benutzung der Seminar-Bibliothek ist den Mitgliedern nach Möglichkeit zu erleichtern. Ihre Verwaltung kann von der Direktion einem Mitgliede übertragen werden.

§. 8.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nachkommen, oder deren Leistungen dem Zweck des Seminars nicht entsprechen, oder welche den für die Benutzung der Seminar-Bibliothek gegebenen Vorschriften zuwider handeln, oder sich sonst störend erweisen, können durch Beschluß der Direktion von der ferneren Theilnahme an dem Seminar ausgeschlossen werden.

§. 9.

Von den dem Seminar bewilligten Geldmitteln darf ein Theil zur Prämiirung von vorzüglichen Arbeiten der Mitglieder der verschiedenen Abtheilungen verwendet werden. Die Ertheilung sowie die Verkündigung der Prämien ist Sache der Direktion.

§. 10.

Nach dem Schlusse jedes Studienjahres hat der geschäftsführende Direktor nach Beschluß der Direktion und in deren Namen mir durch Vermittelung des Universitäts-Kurators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminar-Dotation Bericht zu erstatten.

Berlin, den 12. Oktober 1876.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

---

248) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1874 Seite 679; pro 1876 Seite 472.)

Berlin, den 21. Oktober 1876.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, in Berücksichtigung der Allerhöchstdemselben unterbreiteten Vorschläge des Senats der Königlichen Akademie der Künste in dem Bericht vom 10. d. M., wegen Verleihung der größeren und kleineren goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, mittels Allerhöchster Ordre vom 18. d. M. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille:

1. dem Geschichtsmaler Franz Defregger in München,
2. dem Geschichtsmaler Wilhelm Gentz in Berlin,
3. dem Geschichtsmaler Prof. Gustav Spangenberg in Berlin,

II. die kleine goldene Medaille:

1. dem Schlachtenmaler Joseph Brandt in München,
2. dem Geschichtsmaler Karl Breitbach in Berlin,
3. dem Geschichtsmaler Eleuterio Pagliani in Mailand,
4. dem Bildhauer Karl Begas in Berlin,
5. dem Geschichtsmaler Otto Knille in Berlin,
6. dem Thiermaler Christian Kröner in Düsseldorf,
7. dem Bildhauer Professor Rudolf Siemering in Berlin,
8. dem Geschichtsmaler A. Böcklin,
9. dem Geschichtsmaler Professor Otto Günther in Königsberg i. Pr.
10. dem Kupferstecher J. Raab in München.

Beifolgend erhält der Senat der Königlichen Akademie die 3 großen und 10 kleinen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler und mit der Veranlassung, diese Allerhöchste Bewilligung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste hier.

U. IV. 6257.

---

249) Form der Ausfertigung der Gutachten der literarischen 2c. Sachverständigen-Vereine. Zusammensetzung dieser Sachverständigen-Vereine.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

Nach der Instruktion des Königlichen Staats-Ministeriums vom 15. Mai 1838 (Gesetz-Sammlung S. 277) soll bei den Gutachten, welche der literarische, der musikalische und der artistische Sachverständigen-Verein auf Erfordern der Gerichte über den Thatbestand des Nachdrucks oder der Nachbildung 2c. abgeben, die Unterschrift der Mitglieder von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten legalisirt werden.

Diese Bestimmung ist in die Instruktionen, welche das Reichskanzler-Amt — in Ausführung der Reichsgesetze über das Urheberrecht 2c. vom 11. Juni 1870 und vom 9., 10., 11. Januar 1876 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 339, Reichsgesetzblatt 1876 S. 4 ff.) — unter dem 12. Dezember 1870 und 29. Februar 1876, (Bundesgesetzblatt 1870 S. 621, Centralblatt für das Deutsche Reich 1876 S. 117 ff.) über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photo-

graphischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassen hat, nicht übergegangen; es ist vielmehr daselbst nur bestimmt,

daß die Gutachten ausgefertigt, von den betreffenden Mitgliedern unterschrieben und mit dem, dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt werden sollen.

Demgemäß werden fortan die Unterschriften unter den Gutachten der Königlichen Sachverständigen-Vereine nicht mehr legalisirt, sondern nur durch Beidrückung des Siegels des betreffenden Vereins beglaubigt werden.

Die betreffenden Vereine sind gegenwärtig folgendermaßen zusammengesetzt:

1) Literarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Herr Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justitiarius im General-Postamt, Professor der Rechte an der Universität.

a. Mitglieder: 1) Herr Dr. Mommsen, ordentlicher Professor an der hiesigen Universität, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden. 2) Herr G. Reimer, Verlagsbuchhändler. 3) Herr Springer, Verlagsbuchhändler. 4) Herr Dr. Dernburg, Geheimer Justiz-Rath und ordentlicher Professor der Rechte an der hiesigen Universität. 5) Herr Dr. Hinschius, ordentlicher Professor der Rechte an der hiesigen Universität. 6) Herr Enslin, Verlagsbuchhändler.

b. Stellvertreter: Herr Kaiser, Buch- und Kunsthändler. Herr Hertz, Buchhändler. Herr Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rath und Professor. Herr Dr. Töche, Hofbuchhändler. Herr Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. Herr Dr. Kruse.

2) Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Herr Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justitiarius im General-Postamt, Professor der Rechte an der Universität.

a. Mitglieder: Herr Geppert, Justiz-Rath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden. Herr Ries, Concertmeister. Herr Grell, Professor und Musikdirektor. Herr Weiß, Komponist und Musikalienverleger. Herr Schneider, Professor. Herr Krigar, Musikdirektor.

b. Stellvertreter: Herr Golz, Appellationsgerichts-Rath in Frankfurt a. O. Herr Bahn, Hofmusikalienhändler. Herr Simrock, Musikalienhändler. Herr Löschhorn, Professor. Herr Dr. Espagne, Kustos der Königlichen Bibliothek.

3) Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Herr Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justitiarius im General-Postamt, Professor der Rechte an der Universität.

a. Mitglieder: Herr Däge, Professor und Historienmaler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden. Herr Mandel, Professor und Kupferstecher. Herr Schrader, Professor und Historienmaler. Herr Ernst, Buch- und Kunsthändler. Herr Lüderitz, Professor und Kupferstecher. Herr Wredow, Professor und Bildhauer.

b. Stellvertreter: Herr Vollgold, Kommerzien-Rath. Herr Kaiser, Buch- und Kunsthändler. Herr Sußmann-Hellborn, Bildhauer. Herr A. Ewald, Historienmaler. Herr Ende, Baumeister.

4) Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Herr Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justitiarius im General-Postamt, Professor der Rechte an der Universität.

a. Mitglieder: Herr Kaiser, Buch- und Kunsthändler, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden. Herr Schrader Professor und Historienmaler. Herr Lüderitz, Professor und Kupferstecher. Herr A. Duncker, Hof-Buchhändler. Herr Dr. Vogel, Professor an der Gewerbe-Akademie. Herr Prümm, Photograph.

c. Stellvertreter: Herr Wigand, Photograph und Porträtmaler. Herr Brasch, Photograph. Herr Fecker, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste.

5) Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Herr Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath, vortragender Rath und Justitiarius im General-Postamt, Professor der Rechte an der Universität.

a. Mitglieder: Herr Lüders, Geheimer Regierungs-Rath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden. Herr Hinschius, ordentlicher Professor der Rechte. Herr Ravené, Geheimer Kommerzien-Rath. Herr Grunow, Erster Direktor des deutschen Gewerbe-Museums. Herr Dr. Weigert, Fabrikbesitzer. Herr Albert Wagner, Gold- und Silberwaarenfabrikant. Herr Sußmann-Hellborn, Bildhauer. Herr March, Kommerzien-Rath in Charlottenburg. Herr Fischbach, Lehrer an der Zeichen-Akademie in Hanau.

b. Stellvertreter: Herr Heyden, Baumeister. Herr Dr. Lessing, Direktor der Sammlungen des deutschen Gewerbe-Museums. Herr Siemering, Professor und Bildhauer. Herr Heese, Kommerzien-Rath. Herr Möller, Geheimer Regierungs-Rath, und Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Charlottenburg. Herr A. Schleißner, Gold- und Silberwaarenfabrikant in Hanau.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Der Minister für Handel rc.
Im Auftrage: Jacobi.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

250) Behörde, von welcher die Beilegung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an Unterrichtsanstalten ausgeht.

(Centrbl. pro 1876 Seite 11.)

Berlin, den 19. Oktober 1876.

Der Gemeindebeschluß der städtischen Behörden zu N. vom 27. Juli / 25. Oktober d. J., welchen das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit dem Berichte vom 29. v. M. eingereicht hat, setzt mich noch nicht in die Lage, die durch meinen Erlaß vom 7. Juli d. J. in Aussicht gestellte Anerkennung der höheren Lehranstalt zu N. als einer höheren Bürgerschule auszusprechen, sondern bedarf dazu einiger Berichtigungen und Ergänzungen.

Zu den Worten meines Erlasses, daß ich unter bestimmten näher bezeichneten Bestimmungen bereit sei, die Lehranstalt zu N. als höhere Bürgerschule anzuerkennen, sind in dem Gemeindebeschlusse folgende Worte hinzugefügt worden:

> „mit der Berechtigung, Befähigungszeugnisse zum einjährigen freiwilligen Militärdienste an Schüler, welche die I. Klasse (die jetzige Sekunda) der Anstalt ein Jahr lang mit Erfolg besucht haben, ertheilen zu dürfen.“

Dieser durch meinen Erlaß nicht gerechtfertigte oder veranlaßte Zusatz beruht auf einem vollständigen Verkennen der Sachlage. Durch die meinerseits erfolgte Anerkennung einer Lehranstalt als einer höheren Bürgerschule ist darüber nicht entschieden, ob das Reichskanzler-Amt, welchem die Verfügung über die Militärberechtigung zusteht, die Anstalt in die Kategorie c. des §. 90, 2. der Wehrordnung vom 28. September 1875 einreiht (d. h. unter diejenigen Anstalten, an welchen die erfolgreiche Ablegung einer Entlassungsprüfung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst qualifizirt) oder in die Kategorie b. (d. h. unter diejenigen Anstalten, an welchen den Schülern nach einjährigem erfolgreichem Besuche der obersten Klasse auf Beschluß der Lehrerkonferenz das Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf). Aus dem in dem Centralblatt für das deutsche Reich 1876 Nr. 3. von dem Reichskanzler-Amte unter dem 19. Januar d. J. publizirten Verzeichnisse ist ersichtlich, daß ein Theil der höheren Bürgerschulen in die Kategorie b., ein anderer in die Kategorie c. eingereiht ist, also keinesfalls die Anerkennung einer Lehranstalt als einer höheren Bürgerschule die Angehörigkeit derselben zur Kategorie b. einschließt, wie die städtischen Behörden zu N. scheinen angenommen zu haben. Nach den maßgebenden Grundsätzen würde ich, falls die in meinem

Erlasse vom 7. Juli d. J. gestellten Bedingungen erfüllt sind, mit meiner Anerkennung der Anstalt als einer höheren Bürgerschule dieselbe dem Reichskanzler-Amte nur zur Aufnahme in die Kategorie c. des Verzeichnisses anmelden, dagegen zur Erhebung in die Kategorie b. erst dann empfehlen können, wenn einerseits in Betreff der Ausstattung und Dotirung der Anstalt die für Ostern 1878 übernommenen Verpflichtungen wirklich erfüllt, andererseits die jetzt nur nothdürftig genügenden Leistungen der Schule zu befriedigender Sicherheit gelangt sind.

Hiernach kann dem mir vorgelegten Gemeindebeschlusse überhaupt keine Folge gegeben werden, bevor die Worte „mit der Berechtigung — ertheilen zu dürfen" einfach beseitigt sind.

2c. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5652.

---

251) Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten*).

(Centrbl. pro 1876 Seite 473 Nr. 195.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März d. J. (Seite 191) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 2. Oktober 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Bekanntmachung.

---

*) Die Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J. und das Nachtrags-Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1876 Nr. 40 Seite 516 folg.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind*).

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

(a. **Gymnasien.**)

b. **Realschulen erster Ordnung.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Die Andreasschule zu Berlin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. — Seite 41 — unter B. c. I. 1.).

Die Realklassen des Gymnasiums zu Guben (ebenda unter A. a. I. 41.).

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Celle (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 25.)

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. **Progymnasien.**

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Krefeld (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter B. c. I. 24.)

b. **Realschulen zweiter Ordnung.**

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld.

c. **Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Lübben (bisher Realschule, ebenda unter B. b. I. 3.).

---

*) Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt (cfr. Seite 233 des diesjähr. Centrbl.).

Die höhere Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde (ebenda unter C. a. aa. I. 10.).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Münden (ebenda unter C. a. aa. I. 31.).

---

252) Ueber Beilegung des Prorektortitels an die ersten Oberlehrer höherer Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 9. Oktober 1876.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium in seinem Berichte vom 16. v. M. bei Motivirung des Antrags, dem ersten Oberlehrer an jedem Gymnasium und jeder Realschule der dortigen Provinz den Prorektortitel beizulegen, von der Voraussetzung ausgeht, daß bei Verhinderung des Direktors oder bei Erledigung des Direktorats stets derjenige Oberlehrer, welcher die höchstdotirte Stelle inne hat, mit der interimistischen Leitung der Anstalt zu beauftragen sei, so muß ich darauf hinweisen, daß diese früher allgemein übliche Praxis jetzt nicht mehr in vollem Umfange aufrecht erhalten werden kann. Die nothwendige Folge davon würde sein, daß einem Oberlehrer das Aufrücken in die höchste Gehaltsstufe zu versagen wäre, sobald er zur zeitweiligen Verwaltung der Direktoratsgeschäfte nicht geeignet ist. Da in einem derartigen Verfahren eine Unbilligkeit gegenüber solchen Lehrern liegen würde, welche abgesehen von diesem Mangel wegen ihrer sonstigen Leistungen und wegen ihres gesammten dienstlichen Verhaltens einer Beförderung durchaus würdig erscheinen, so ist in anderen Provinzen bereits in mehreren Fällen das Aufrücken solcher Lehrer in die höchste Gehaltsstufe genehmigt und die Vertretung des Direktors einem der übrigen Oberlehrer übertragen worden. Dem entsprechend wird auch in der dortigen Provinz bei Besetzung der höchstdotirten Oberlehrerstellen in besondere Erwägung zu nehmen sein, ob der nächstfolgende Oberlehrer, auch wenn ihm die Befähigung zur vorübergehenden Verwaltung der Direktoratsgeschäfte abgeht, doch ohne Schädigung der Anstalt in die Stelle mit höherer Besoldung aufrücken kann. Da demnach der Prorektortitel nicht mehr die zutreffende Bezeichnung einer bestimmten Oberlehrerstelle bildet, muß ich Bedenken tragen, denselben an den höheren Lehranstalten der dortigen Provinz, in welcher er bisher nicht gebräuchlich gewesen ist, unter den veränderten Verhältnissen neu einzuführen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5300.

---

253) Feststellung der Aufgaben zum Uebersetzen in fremde Sprachen bei der Abiturientenprüfung an Real- und höheren Bürgerschulen.

Berlin, den 9. Oktober 1876.

Auszug.

Dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, daß bei der Abiturientenprüfung an den Realschulen und den höheren Bürgerschulen von der Einsendung doppelter Texte der Aufgaben zum Uebersetzen in fremde Sprachen behufs der von dem Königlichen Kommissarius zu treffenden Auswahl abgesehen und die Genehmigung der betreffenden Texte dem Direktor zugewiesen werde, trage ich kein Bedenken Folge zu geben. Sollten sich in Betreff des Umfanges oder der Beschaffenheit der von den Direktoren genehmigten Texte Mißgriffe zeigen, so wird der Königliche Kommissarius nicht unterlassen, bei Gelegenheit der mündlichen Prüfung darauf aufmerksam zu machen, und es würden, bei etwaiger Erfolglosigkeit solcher Bemerkungen, die betreffenden Schulen es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die Vereinfachung des Verfahrens wieder entzogen werden müßte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.
U. II. 5406.

---

254) Förderung der Bestrebungen des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande an höheren Unterrichtsanstalten und an Seminaren der Provinz.

Koblenz, den 6. September 1876.

Der Vorstand des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande hat, wie uns von demselben mitgetheilt worden, seine neuesten Publikationen (Festprogramm zu Winkelmann's Geburtstage am 9. Dezember v. J. und Jahrbücher des Vereins, Heft LVII.) denjenigen Direktionen höherer Lehranstalten unserer Provinz zugehen lassen, welche mit ihm bisher noch nicht in Verbindung getreten sind.

Die Absicht, welche den Verein hierbei leitete, verdient unseres Erachtens alle Förderung. Eine solche wird in Fällen, wo die für die Bibliothek einer höheren Lehranstalt etatsmäßig ausgeworfenen Mittel dies neben der Befriedigung dringenderer literarischer Bedürfnisse gestatten, in der Subskription auf die Publikationen des Vereins bestehen können.

Einen umfassenderen Erfolg indessen würden wir uns davon versprechen, wenn es gelänge, die Lehrer-Kollegien unserer höheren

Lehranstalten und ganz besonders diejenigen Mitglieder derselben, welche philologische und historische Fachstudien gemacht haben, für die Bestrebungen eines Vereins zu interessiren, der sich die Auffindung, Deutung und Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Rheinlandes zur Aufgabe macht. Von diesem Interesse würden wir nicht bloß die wünschenswerthe Betheiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten des Vereines, sondern zugleich eine sehr wohlthätige Anregung der reiferen Jugend und im weitesten Sinne der gebildeten Kreise unserer Bevölkerung erwarten, zu denen die Lehrer unserer höheren Lehranstalten die vielfältigsten Beziehungen unterhalten.

Die Direktion (das Rektorat) wolle sich hiernach veranlaßt sehen, in Gemeinschaft mit dem dortigen Lehrer-Kollegium den Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande nach besten Kräften zu fördern.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktionen und Rektorate der höheren Lehranstalten (einschließlich der Seminare) der Provinz.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

255) Verträge über Einrichtung von Seminar-Uebungsschulen.

Die mit den Schullehrer-Seminaren verbundenen Uebungsschulen sind nur zum Theil reine Staatsschulen, bei welchen entweder das eingehende Schulgeld zur Seminarkasse fließt (Bromberg, Berlin u. s. w.), oder freier Unterricht gewährt wird (Bunzlau); in den bei Weitem meisten Fällen dienen sie zugleich einem Bedürfnisse der Ortschulgemeinde. Wo dies geschieht, beruht ihre Einrichtung auf Verträgen zwischen der Staatsbehörde und den Vertretern der Gemeinden.

In Verfolg einer früheren Mittheilung über die Seminar-Uebungsschule zu Reichenbach O. L. im Centralblatte pro 1866 Seite 616 werden hier einige solcher Verträge aus neuerer Zeit abgedruckt.

1.

Siegburg, den 23. November 1875.

Zwischen den Vertretern der Königlichen Unterrichts-Verwaltung und zwar dem Regierungs- und Baurath Gottgetreu und dem Re-

gierungs- und Schulrath Linnig als Kommissaren der Königlichen Regierung zu Köln, sowie dem Regierungsrath Hoppe und dem Konrektor Dr. Völcker als Kommissaren des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz einerseits und dem durch Stadtverordneten-Beschluß vom heutigen Tage hierzu autorisirten Vertreter der Stadtgemeinde Siegburg, Bürgermeister Spilles anderseits wird hiermit vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Königlichen Regierung zu Köln nachstehender Vertrag über die Errichtung und Erhaltung eines Schullehrer-Seminars in Siegburg abgeschlossen.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Siegburg verpflichtet sich, dem Königlichen Fiskus ein zur Aufführung der für eine Externat-Seminar-Einrichtung erforderlichen Gebäude sowie zur Anlegung eines Turnplatzes, einer Obstbaumschule und eines Gemüsegartens geeignetes Grundstück in Größe von etwa einem halben Hektar unentgeltlich zum Eigenthum abzutreten. Es soll dazu vorbehaltlich einer binnen vier Wochen von der Stadtvertretung abzugebenden definitiven Erklärung eines von den folgenden vier Grundstücken seitens der Stadt ausgewählt werden,

1. Grundstück 2c.

Die notarielle Uebereignung und die Uebergabe des gedachten Grundstücks an den Königlichen Fiskus soll binnen vierzehn Tagen nach Benachrichtigung der städtischen Verwaltung davon, daß die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung des Seminars durch den Staatshaushalts-Etat bereit gestellt worden sind, stattfinden. In der notariellen Urkunde ist festzustellen, daß die betreffenden Parzellen von der Stadt erworben, bezahlt und hypothekenfrei gestellt sind, und sind zugleich die Kaufverträge nebst den von der Stadt extrahirten Bescheinigungen über die Hypothekenfreiheit der einzelnen Parzellen dem Vertreter des Königlichen Fiskus zu übergeben.

§. 2.

Die für die Bedürfnisse des Schullehrer-Seminars erforderlichen Baulichkeiten werden auf dem im §. 1. bezeichneten Grundstück auf Kosten des Königlichen Fiskus hergestellt werden. Sobald die Pläne für diese Baulichkeiten festgestellt sein werden, hat die Stadtgemeinde nach ergangener Aufforderung hierzu auf alleinige Kosten in ortsüblicher Breite einen befestigten Fahrweg von der Stadt bis zu dem Haupteingange des Seminargebäudes auszuführen und zu unterhalten.

§. 3.

Für den Fall, daß der Königliche Fiskus das Seminar vorläufig in gemietheten Lokalen unterbringen sollte, verpflichtet sich

die Stadtgemeinde auf die Dauer des Miethsverhältnisses einen Beitrag von 150 Mark geschrieben Einhundert fünfzig Mark jährlich in vierteljährlichen Raten postnumerando an die Seminarkasse zu zahlen.

§. 4.

Das Seminar übernimmt es vom Beginne des dritten Jahreskursus nach Eröffnung des Seminars, insofern als bis dahin die erforderlichen Lehrräume hergestellt und ausgestattet sind, zweihundertvierzig schulpflichtige Kinder, welche ihm von der Stadt vorzugsweise aus der katholischen Bevölkerung überwiesen werden sollen, gleichzeitig mit Unterricht zu versorgen.

Unter den dem Seminar zuerst zu überweisenden Schülern müssen sich schulpflichtige Kinder jeder Alters- resp. Bildungsstufe befinden. Die zur Ergänzung dieser Zahl am Beginne der Semester von der Stadtverwaltung zu überweisenden neuen Schüler müssen der untersten Altersklasse angehören und wird ihre Zahl von dem Seminar-Direktor bestimmt. Auch sollen seine Wünsche bei Auswahl der betreffenden Kinder nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 5.

Seitens des Seminars wird von den Schülern der Uebungsschule ein Schulgeld nicht erhoben; dagegen zahlt die Stadtgemeinde für die Versorgung der angegebenen Zahl von schulpflichtigen Kindern mit Unterricht, sowie für die Beheizung und Reinigung der Lehrzimmer, die Ergänzung und Unterhaltung der erforderlichen Utensilien und Lehrmittel seitens der Königlichen Unterrichts-Verwaltung an die Seminarkasse eine jährliche Entschädigung von 4530 Mark geschrieben Viertausend fünfhundert dreißig Mark in vierteljährlichen Raten praenumerando.

§. 6.

Der Königliche Fiskus erbietet sich, die Herstellung und innere Einrichtung der erforderlichen drei Lehrzimmer für je achtzig Kinder für die Uebungsschulen auf dem Seminar-Grundstücke zu bewirken. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, insoweit sie es nicht vorzieht drei Lehrzimmer nebst innerer Einrichtung selbst und zwar innerhalb einer Entfernung von höchstens dreihundert Metern von dem zu errichtenden Seminar-Gebäude und bis zu dessen Fertigstellung herzustellen, die Mehrkosten, welche hierdurch dem Königlichen Fiskus eventl. entstehen, nach Maßgabe eines von dem Baurathe der Königlichen Regierung abzugebenden, von der Ober-Baubehörde zu revidirenden Gutachtens bis zum Maximalbetrage von 15,000 Mark geschrieben: Fünfzehntausend Mark an die Staatskasse zu erstatten. Die Stadt wird binnen der im §. 1. vorbehaltenen vierwöchentlichen Frist eine Erklärung darüber abgeben, ob sie das vorerwähnte Anerbieten der Unterrichtsverwaltung acceptirt.

§. 7.

Die Seminarschulen unterstehen nicht der städtischen Schulaufsicht, vielmehr steht die Verwaltung und Leitung dieser Schulen ausschließlich dem Seminar-Direktor resp. der diesem vorgesetzten Behörde zu.

§. 8.

Bezüglich der bisher mit dem Unterricht der der Seminarschule zu überweisenden Kinder betrauten städtischen Lehrer übernimmt der Königliche Fiskus keinerlei Verpflichtung zur Uebernahme oder sonstigen Versorgung.

§. 9.

Bis zur Eröffnung der Seminar-Uebungsschulen stellt die Stadtgemeinde die städtische katholische Elementarschule für die Uebung der Seminaristen im Unterrichten dem Seminar unentgeltlich zur Verfügung. Während dieser Zeit wird der Seminar-Direktor Mitglied der städtischen Schulkommission.

§. 10.

Für den Fall der Auflösung, Verlegung oder wesentlichen Umgestaltung des Seminars kann dieser Vertrag seitens des Königlichen Fiskus unter Beobachtung einer jährlichen Frist gekündigt werden, wogegen seitens der Stadtgemeinde eine Kündigung nicht zuläßig ist. Für den Fall der Kündigung des Vertrages Seitens des Königlichen Fiskus wird letzterer unbeschränkter Eigenthümer der ihm für die Zwecke des Seminars abgetretenen Grundstücke, hat aber den nach §. 6. für Herstellung der Lokale der Uebungsschule gezahlten Betrag und für den Fall der Veräußerung oder Verwendung des Grundstücks zu andern als Seminar-Zwecken einen, dem zur Zeit der Veräußerung resp. anderweitigen Verwendung vorhandenen Werth des Grund und Bodens im Gegensatz zum Werth der auf diesem errichteten Baulichkeiten und sonstigen Anlagen entsprechenden Betrag der Stadtgemeinde zu vergüten.

Die Vertreter der Königlichen Unterrichts-Verwaltung.
Gottgetreu. Linnig.
Hoppe. Völcker.

Der Vertreter der Stadt Siegburg:
Spilles.

2.

Zwischen dem Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz einerseits, und der Stadtgemeinde Ottweiler, vertreten durch die Stadtverordneten-Versammlung derselben andererseits, wird hiermit — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — nachstehender Vertrag über Einrichtung und

Unterhaltung einer Uebungsschule für das Schullehrer-Seminar zu Ottweiler abgeschlossen.

§. 1.

Der Königliche Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Koblenz, verpflichtet sich von Ostern 1876 ab, in Verbindung mit dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Ottweiler eine dreiklassige und eine einklassige Uebungsschule zu unterhalten, und in derselben Schulkinder der Stadtgemeinde Ottweiler bis zur Gesammtzahl von 240 — Zweihundert und Vierzig — resp. von 60 Köpfen in jeder Klasse zu unterrichten.

Der Lehrplan und die Einrichtung der einklassigen Uebungsschule soll so festgesetzt werden, daß die Anschaffung von Lernmitteln und die Anfertigung von häuslichen Arbeiten nur in geringerem Umfange von den Schülern gefordert werden.

Der Stadtrath spricht die Ueberzeugung aus, daß dann freiwillig die ausreichende Zahl von Schülern zu derselben werde angemeldet werden; verpflichtet sich aber, jedenfalls für eine Frequenz von Fünfzig Schülern in der ihm zweckmäßig erscheinenden Weise zu sorgen. Die dreiklassige Uebungsschule wird organisirt und unterrichtet nach Maßgabe der ministeriellen Verordnung vom 15. Oktober 1872.

Sobald die Stadt, wie beabsichtigt wird, eine städtische Mittelschule, bestehend aus einer dreiklassigen Ober- und einer dreiklassigen Unterabtheilung errichtet, wird diese Uebungsschule, neben dem Lehrziele der Elementarschule, zugleich die Vorbereitung für den Eintritt in die Oberabtheilung der Mittelschule als Lehr-Aufgabe annehmen. Die Stadt wird die dreistufige Unterabtheilung der ihrerseits zu kreirenden Mittelschule mit übereinstimmendem Lehrplan einrichten.

Den Eltern bleibt es dann zunächst überlassen, ihre Kinder nach eigenem Ermessen für diese städtische Schule oder für die dreiklassige Seminar-Uebungsschule anzumelden.

Die Stadtverordneten-Versammlung übernimmt die Verpflichtung, den Forderungen der Seminar-Schulverwaltung, bezüglich der Frequenz, innerhalb der Maximalziffer von Sechzig Kindern pro Klasse zu entsprechen; hegt jedoch das gute Vertrauen, daß bei vorhandenem Bedürfniß die Seminar-Verwaltung eine mäßige Ueberschreitung dieser Maximalziffer gestatten werde.

§. 2.

Seitens der Stadtgemeinde wird für die Beschulung von höchstens 240 Kindern dem Seminar zu Ottweiler zur Einrichtung der Uebungsschule das jetzige erste, in der — Straße belegene evangelische Schulhaus nebst Zubehör — exklusive Gärten — jedoch selbstverständlich mit Ausschluß des mit demselben zusammenhängenden Pfarrhauses und dessen Zubehörungen — zur ausschließlichen unbeschränkten Benutzung unentgeltlich, jedoch mit der Verpflichtung

der baulichen Unterhaltung auf Kosten der Seminarkasse, überlassen und außerdem ein jährlicher Beitrag von 1800 Mark geschrieben: Eintausend Achthundert Mark gezahlt. Die vorstehend ausbedungene Zahlung an die Seminarkasse geschieht in Quartal-Raten postnumerando.

§. 3.

Die jährliche Einnahme aus den Schulgeldern, welche letztere nach wie vor von der Stadtverordneten-Versammlung, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Trier festgesetzt werden, gehört der Stadt Ottweiler, und wird von deren Gemeindekasse in der bisherigen Weise bewirkt und verrechnet. Wenn in irgend einer Weise die Erhebung des Schulgeldes in Wegfall kommen sollte, so bleibt der städtische Beitrag unverkürzt an die Seminarkasse fortzuzahlen.

§. 4.

Von den an dem Seminar angestellten Lehrern und Beamten wird, wegen Theilnahme ihrer schulpflichtigen Kinder an dem Unterricht der Uebungsschulen, Seitens der Stadtgemeinde ein Schulgeld nicht erhoben werden.

§. 5.

Dem städtischen Schulvorstande wird durch eine, von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium — nach Analogie des beiliegenden Entwurfs einer Instruktion für das Verhältniß des städtischen Schulvorstandes in Petershagen zu der Seminarschule daselbst — festzustellende Instruktion eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Seminar-Uebungsschulen eingeräumt.

§. 6.

Die Aufnahme- und Entlassungsmodalitäten sind die nämlichen, wie bei den städtischen Elementarschulen. Die Ferien-Ordnung für die Seminar-Uebungsschulen wird in möglichster Uebereinstimmung mit derjenigen der städtischen Schulen von dem Seminar-Direktor im Einvernehmen mit dem städtischen Schulvorstande festgestellt.

Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung.

§. 7.

Für den Fall der Auflösung, Verlegung oder wesentlichen Umgestaltung des Seminars kann dieses Abkommen Seitens des Königlichen Fiskus, unter Beobachtung einer einjährigen Frist, gekündigt werden, wogegen Seitens der Stadtgemeinde eine Kündigung nicht zuläßig ist.

Ottweiler, den 18. August 1875.

Namens der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund beigehefteten Beschlusses vom heutigen Tage:

Der Bürgermeister.

Entwurf einer Instruktion für das Verhältniß des städtischen Schulvorstandes in Petershagen zu der Seminarschule daselbst.

§. 1.

Der städtische Schulvorstand in Petershagen bleibt auch nach der Uebergabe der jetzigen Stadtschule an das dortige Königliche Seminar in der bisherigen Weise seiner Zusammensetzung und Mitgliederzahl fortbestehen; nur tritt der Königliche Seminar-Direktor demselben als ständiges technisches Mitglied bei.

§. 2.

Der Schulvorstand hat nicht die Befugniß, in die innern Angelegenheiten der Seminarschule, die den Unterricht, die Lehr- und Lektions-Pläne, die Lehrmittel, die Disziplin betreffen, unmittelbar einzugreifen; doch hat derselbe das Recht, auch über den Stand und Gang dieser Angelegenheiten von dem Seminar-Direktor Auskunft zu erbitten, in Beziehung darauf demselben Wünsche und Anträge auszusprechen, eventl. im Falle vorkommender Differenzen sich an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu wenden.

§. 3.

Der Katechismus-Unterricht wird in der Seminarschule nach dem kleinen Katechismus Luthers im Sinne des §. 19. der Allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Oktober 1872 ertheilt, unter Mitgebrauch einer entsprechenden Spruchsammlung.

§. 4.

Der Schulvorstand hat das Recht zu fordern, daß wo möglich zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, wenigstens aber alljährlich einmal vor den Osterferien eine öffentliche Prüfung in allen Klassen der Seminarschule abgehalten werde, zu deren Beiwohnung er eingeladen wird.

§. 5.

Außerdem steht es den Mitgliedern des Schulvorstandes auch zu, sich durch eigenen Besuch der Seminarschule in steter Bekanntschaft mit dem Zustande derselben zu erhalten und sowohl von der Art und Weise der Ertheilung des Unterrichts, als von der Handhabung der Disziplin derselben persönlich zu überzeugen. Jedoch haben dieselben ihren beabsichtigten Besuch der Schule dem Seminar-Direktor vorher zu melden.

§. 6.

In die Besorgung derjenigen äußeren Angelegenheiten der Seminarschule, welche Seitens des Königlichen Seminars übernommen werden, hat sich der Schulvorstand ebenfalls direkt nicht zu mischen;

doch steht es ihm zu, sich auch in Betreff dieser äußern Angelegenheiten an den Königlichen Seminar-Direktor zu wenden und Anträge an denselben, sowie eventl. an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu stellen.

§. 7.

Zu den Pflichten des Schulvorstandes gehört vornemlich: die Sorge für die regelmäßige Einschulung der schulpflichtig gewordenen Kinder, die Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuchs auf Grund der ihm von der Seminar-Direktion zuzustellenden Absentenlisten, die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkasse, Aufstellung des Etats für letztere, Einziehung ihrer Intraden und Abführung des an die Seminar-Kasse zu leistenden festen jährlichen Beitrags.

3.

Zwischen dem Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg, einerseits und der Stadtgemeinde Königsberg N. M., vertreten durch den Magistrat derselben, andererseits wird hiermit — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — nachstehender Vertrag über die Errichtung und Erhaltung eines Schullehrer-Seminars zu Königsberg N. M. vereinbart.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Königsberg N. M. verpflichtet sich, dem Königlichen Fiskus zur Verwendung für die Zwecke des daselbst von der Unterrichts-Verwaltung zu errichtenden Schullehrer-Seminars das 2c. belegene, im Ganzen etwa 15 Morgen enthaltende Grundstück — mit Ausschluß des gegenwärtig auf demselben befindlichen Hauses und des etwa 2 Morgen enthaltenden Obst- und Küchengartens — unentgeltlich zum Eigenthum abzutreten.

Die gerichtliche Auflassung und Uebergabe dieses Grundstücks soll sofort nach Vollziehung dieses Vertrages stattfinden.

Die Bestimmung über die unentgeltliche Rückabtretung der für die Zwecke des Seminars etwa nicht benöthigten Grundstückstheile an die Stadtgemeinde bleibt, sowohl was den Umfang als die Zeit dieser Rückabtretung anlangt, dem freien Ermessen der Unterrichts-Verwaltung überlassen.

§. 2.

Die für die Bedürfnisse des Schullehrer-Seminars erforderlichen Baulichkeiten werden auf dem in §. 1. bezeichneten Grundstück auf Kosten des Königlichen Fiskus hergestellt werden.

Sobald die Pläne für diese Baulichkeiten festgestellt sein werden, hat die Stadtgemeinde Königsberg N. M. nach ergangener Auf-

forderung hierzu auf alleinige Kosten in ortsüblicher Breite eine gepflasterte Straße von der Stadt bis zu dem Haupteingang des Seminar-Gebäudes durchzuführen und zu unterhalten.

§. 3.

Bis die nach §. 2. für das Seminar auf Kosten des Fiskus herzustellenden Räumlichkeiten vollständig in Benutzung genommen werden können, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Königsberg N. M., dem Seminar -- und zwar vom 1. Oktober 1874 ab — folgende der Stadtgemeinde gehörige Lokalitäten: ꝛc.
zur ausschließlichen und unbeschränkten Benutzung unentgeltlich einzuräumen, ferner — sechs Monate nach Seitens der Unterrichts-Verwaltung geschehener Aufforderung — drei Klassen der städtischen Elementarschule zur Uebung der Seminaristen im Unterricht nach einem von dem Provinzial-Schulkollegium anzuordnenden Lehrplan zur Verfügung zu stellen.

Diese Schulklassen verbleiben während des Interimistikums in den städtischen Schulräumen, deren Beheizung, Reinigung und bauliche Unterhaltung, ebenso wie die Beschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel auf Kosten der Stadt zu erfolgen hat.

§. 4.

Nach Fertigstellung der im §. 2. gedachten Baulichkeiten übernimmt das Schullehrer-Seminar die Versorgung sämmtlicher der Stadtgemeinde Königsberg N. M. angehörigen schulpflichtigen Knaben mit Unterricht, so lange die Summe derselben die Zahl 300 nicht erreicht. Von dem Zeitpunkt ab jedoch, daß diese Zahl erreicht worden, hört für das Seminar die Verpflichtung auf, mehr als 200 schulpflichtige Knaben gleichzeitig mit Unterricht zu versorgen und werden die mehr vorhandenen Schüler aus der von dem Seminar unterhaltenen Schule der Art entlassen, daß unter den der Seminarschule verbleibenden 200 Schülern sich schulpflichtige Kinder jeder Alters- resp. Bildungsstufe befinden.

Die zur Ergänzung dieser Zahl am Beginne der Semester von der Stadtverwaltung dem Seminar zuzuweisenden neuen Schüler müssen der untersten Altersstufe angehören und sind unter Zuziehung des Seminar-Direktors auszuwählen, dem ein Einspruchsrecht zusteht.

§. 5.

Seitens des Seminars wird von den von demselben mit Unterricht versorgten Kindern ein Schulgeld nicht erhoben, dagegen zahlt die Stadtgemeinde Königsberg N. M., welcher die Einziehung des Schulgeldes auch von diesen Kindern überlassen bleibt, an das Seminar, so lange der Unterricht während des im §. 3. vorgesehenen Interimistikums in den städtischen Schulräumen ertheilt wird, eine dem zweimaligen, von dem Zeitpunkte der Unterrichts-Ertheilung in

den eigenen Räumen des Seminars ab aber eine dem dreimaligen Durchschnittsgehalt der städtischen Elementarlehrer zu Königsberg N. M. entsprechende Summe in vierteljährlichen Raten im Voraus. Da das hiernach maßgebende Durchschnittsgehalt — welches durch Division der Summe sämmtlicher städtischen Elementarlehrergehälter zu Königsberg N. M. mit der Anzahl der Lehrer gefunden wird — sich im Laufe der Zeit ändert, so wird über die Höhe des städtischen Beitrages zu den Unterhaltungskosten der Seminar-Uebungsschule von 15 zu 15 Jahren eine neue Festsetzung getroffen. Für die nächsten 15 Jahre wird — unter Annahme des gegenwärtigen Durchschnittsgehalts auf 250 Thlr — der unter vorstehenden Voraussetzungen zu zahlende städtische Beitrag auf 500 Thlr und beziehungsweise 750 Thlr festgesetzt.

Sollte übrigens künftig in Folge gesetzlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen die Schulgelderhebung bei den Volksschulen und resp. der Seminar-Uebungsschule in Königsberg N. M. eingeschränkt oder beseitigt werden müssen, so zieht dies weder eine Verminderung noch gar einen Wegfall des städtischen Beitrages zu den Unterhaltungskosten der Seminar-Uebungsschule nach sich.

§. 6.

Von den an dem Seminar angestellten Lehrern und Beamten wird wegen Theilnahme ihrer schulpflichtigen Kinder an dem Unterricht der Seminar-Uebungsschule auch Seitens der Stadtgemeinde Königsberg N. M. ein Schulgeld nicht erhoben werden.

§. 7.

Die Seminarschulen unterstehen nicht der städtischen Schulaufsicht, vielmehr steht die Verwaltung und Leitung dieser Schulen ausschließlich dem Seminar, beziehungsweise der diesem vorgesetzten Behörde zu.

§. 8.

Bezüglich der bisher mit dem Unterricht der der Seminarschule zu überweisenden Kinder betrauten städtischen Lehrer übernimmt der Königliche Fiskus keinerlei Verpflichtung zur Uebernahme oder sonstigen Versorgung.

§. 9.

Für den Fall der Auflösung, Verlegung oder wesentlichen Umgestaltung des Seminars kann dieser Vertrag Seitens des Königlichen Fiskus unter Beobachtung einer halbjährlichen Frist gekündigt werden, wogegen Seitens der Stadtgemeinde Königsberg N. M. eine Kündigung dieses Vertrages nicht zulässig ist.

Für den Fall der Kündigung des Vertrages Seitens des Königl. Fiskus wird Letzterer unbeschränkter Eigenthümer des nach §. 1. ihm für die Zwecke des Seminars abgetretenen Grundstücks und hat nur für den Fall der Veräußerung desselben einen dem zur Zeit der

Veräußerung vorhandenen Werth des Grund und Bodens — im Gegensatz zum Werth der auf diesem errichteten Baulichkeiten und sonstigen Anlagen — entsprechenden Betrag der Stadtgemeinde zu vergüten.

Berlin, den 4. August 1874.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
(Unterschriften.)

Königsberg N. M., den 16. Juli 1874.

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

---

256) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1876.

(Centrbl. pro 1876 Seite 181 Nr. 76.)

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Herbste d. J. hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 28. und Mittwoch den 29. November d. J. anberaumt. Wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können, wird ein zweiter Prüfungstermin im Anschluß an den ersten festgesetzt und hiervon den Betheiligten Nachricht gegeben werden.

Meldungen sind spätestens drei Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen, und zwar von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, von den andern unmittelbar bei mir.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirk in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Konsistorium ꝛc. zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

An
die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und
den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 12,329.

V. Volksschulwesen.

257) Das Verfahren bei Einführung und Benutzung von Lesebüchern für evangelische Volksschulen.

Berlin, den 9. November 1876.

In der Eingabe vom 18. v. M. haben Ew. Hochwürden Sich veranlaßt gefunden, von mir eine Anordnung dahin zu erbitten, daß diejenigen Schullesebücher, welche für Katholiken schwerverletzende Lesestücke enthalten, nicht bis zum 1. April 1878 in den evangelischen Schulen beibehalten, vielmehr unverzüglich dem Unterrichtsgebrauche entzogen werden.

Ich habe Ihnen darauf zu erwiedern, daß, wenn Sie die Verfügungen, welche ich in Betreff der Schullesebücher bereits erlassen habe, genau geprüft hätten, Sie gefunden haben würden, wie meinerseits in der angedeuteten Richtung Alles geschehen ist, was irgend billigerweise verlangt werden kann. Aus Ihrer Eingabe selbst ist nicht zu ersehen, daß Sie eine solche Prüfung vorgenommen haben. Sie nehmen nur auf eine Mittheilung des Staatsanzeigers vom 25. Mai d. J. Bezug, während nach einer Anzeige meines Büreaus an diesem Tage, dem Himmelfahrtstage, eine Nummer dieses Blattes überhaupt nicht erschienen ist. Ich verweise Sie hinsichtlich dessen, was in der betreffenden Angelegenheit von mir angeordnet worden ist, auf Nr. 26 der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 — B. 2311 — (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1872 Seite 594), auf die Verfügung vom 11. Dezember 1874 (ebenda Jahrg. 1875 Seite 105) und die Verfügung vom 5. Mai d. J. (ebenda Jahrg. 1876 Seite 377). In allen diesen Verfügungen ist von mir betont worden, daß die Lesebücher für die Volksschule sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freizuhalten haben und in der letztgedachten Verfügung insbesondere, daß Lesebücher, welche einen einseitig konfessionellen Charakter tragen, zu beseitigen, ja daß die Beseitigung baldmöglichst anzuordnen und jedenfalls bis zum 1. April 1878 durchzuführen sei. Damit ist meinerseits geschehen, was irgend

möglich. In derselben Verfügung habe ich den Provinzial-Schulkollegien die Ermächtigumg ertheilt, für einzelne Provinzen die Einführung bestimmter Ausgaben einzelner Lesebücher da, wo sie beantragt wird, in evangelische Schulen zu gestatten; gleichzeitig aber diese Behörden veranlaßt, den Herausgebern dieser Bücher eine nochmalige Durchsicht der religions-geschichtlichen Aufsätze zur Pflicht zu machen, den Plan für neue Ausgaben selbst zu prüfen und auch dabei, wie überhaupt bei allen Lesebüchern, darauf zu achten, daß Alles fern bleibe, was etwa die Angehörigen anderer Konfessionen verletzen könnte. Ich darf zu der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der Provinzialbehörden das volle Vertrauen hegen, daß diesen meinen Anordnungen Folge geleistet wird und finde mich zu einer weiteren Verfügung in der Sache deshalb nicht veranlaßt. Am Wenigsten kann ich einen solchen Anlaß aus den Anführungen Ihrer Eingabe vom 18. v. M. entnehmen, wonach ohne Angabe eines bestimmten Buches, ohne Bezeichnung der Ausgabe und der Seitenzahl, wo die angeblich verletzende Stelle zu finden, ohne Angabe der Schulen, wo das betreffende Buch eingeführt ist, von einer Anzahl von Lesebüchern, welche Sie lediglich mit den 11 Namen ihrer Herausgeber ganz allgemein erwähnen, behauptet wird, es seien „in mehr oder minder scharfer Ausführung“ darin 9 von Ihnen als für Katholiken verletzend bezeichnete Sätze ausgesprochen. Ich bin danach gar nicht in der Lage, zu untersuchen, ob diese Ihre Behauptung richtig ist und kann Ihnen nur überlassen, dem Schulkollegium derjenigen Provinz, in deren Schulen ein Lesebuch wirklich eingeführt ist, über dessen Inhalt Sie glauben Beschwerde führen zu können, davon in speziell begründeter Form Anzeige zu machen. Dann muß, dann aber erst kann auch nach den von mir ertheilten Weisungen gehörig geprüft werden, ob Ihre Beschwerde wirklich begründet ist und in der That eine Verletzung der von mir getroffenen Anordnungen vorliegt. Schon jetzt freilich will ich Ihnen nicht vorenthalten, wie ich in einem für evangelische Schulen bestimmten Lesebuch einen Satz, wie den unter Nr. 9 hervorgehobenen:

> daß Luther's Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe

für vollberechtigt erachte und eine von Ihnen auch darin gefundene tadelnswerthe Verletzung anderer Glaubensgenossen unter allen Umständen nicht erkenne.

Ew. Hochwürden wollen den Mitunterzeichnern der Eingabe vom 18. v. M., sowie den sämmtlichen Pfarrern, welche Ihnen zur Einreichung derselben Auftrag ertheilt haben, von dieser Verfügung Mittheilung machen.

An
den Pfarrer zum heil. Lambertus Herrn Stadtdechanten Kappen
Hochwürden zu Münster i. Westf.

Abschrift obiger Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 12,808.

258) Einrichtung paritätischer Schulen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 495 Nr. 205.)

Berlin, den 25. Oktober 1876.

Dem Hauptvorstand eröffne ich nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. auf die Vorstellung vom 14. August d. J., daß dieselbe sich nicht bewogen gefunden hat, dem Antrage auf Vereinigung der beiden in N. bestehenden Konfessionsschulen zu einer paritätischen Schule ihrerseits weitere Folge zu geben. Durchgängig aber die Vereinigung der evangelischen und katholischen Schulen des betreffenden Bezirks herbeizuführen, ist weder in Anregung gebracht noch in Aussicht genommen. Es würde dies auch den Grundsätzen widersprechen, welche hinsichtlich der Einrichtung paritätischer Schulen in Geltung sind. Allgemeine Maßnahmen sollen nirgends getroffen werden. Die Prüfung aber darüber, ob im einzelnen Falle die Vereinigung angängig und zweckmäßig sei, muß wie überall so auch für die Schulen des dortigen Bezirks vorbehalten bleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Hauptvorstand des evangelischen Gustav-Adolf-Vereins
in der Provinz N.
U. III. 12,544.

259) Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule.

(Befugniß der Unterrichts-Verwaltung zur Einführung, Verpflichtung der Schulgemeinde zur Aufbringung der Remuneration für die Lehrerin, Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Anordnungen der Schulverwaltung durch die Verwaltungsgerichte.)

(Centrbl. pro 1876 Seite 497 Nr. 206.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Hausväter Büdner S. und Genossen zu St., Kläger und Revisionskläger,

wider

den Amtsvorsteher, Domainen-Rath B. zu S., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 29. September 1876,

an welcher 2c. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam vom 17. Juni 1876 zu bestätigen und die Kosten des Revisionsverfahrens, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 600 Mark, den Revisionsklägern zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unter dem 15. Oktober 1872 ist von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten eine allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule erlassen und den Königlichen Regierungen mit der Weisung zugefertigt worden, nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Die Nr. 13. jener Verfügung führt unter den Lehrgegenständen der Volksschule für die Mädchen auch weibliche Handarbeiten auf und die Nr. 38. enthält die Bestimmung, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werden soll.

Demgemäß hat die Königliche Regierung zu Potsdam mittelst Verfügung vom 24. November 1874 die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Schulen ihres Bezirks und die Aufbringung der durch die Anstellung von Lehrerinnen zur Ertheilung dieses Unterrichts entstehenden Kosten von Seiten der Schulgemeinden angeordnet.

Auf Grund dieser Anordnung ist in St. zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten eine Lehrerin angestellt, derselben ein halbjährliches Gehalt von 30 Mark ausgesetzt und letzteres von dem Amtsvorsteher B. im Auftrage des Landraths auf die Hausväter der Schulgemeinde nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern vertheilt worden. Als die Zahlung der fälligen Beiträge der an sie ergangenen Mahnung ungeachtet nicht erfolgte, wurde von dem Amtsvorsteher B. gegen 37 Hausväter das Exekutionsverfahren eingeleitet. Dies veranlaßte die letzteren, gegen den genannten Amtsvorsteher bei dem Kreisausschusse des Kreises N. klagbar zu werden, mit dem Antrage, das eingeleitete Exekutionsverfahren aufzuheben, da kein Gesetz existire, welches den Hausvätern der Schulgemeinde die Verpflichtung auferlege, ihre Kinder an dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten Theil nehmen zu lassen und die durch diesen Unterricht entstehenden Kosten zu bezahlen.

Der Kreisausschuß wies jedoch unter dem 17. März 1876 die Kläger mit ihrem Antrage, unter Auferlegung der Kosten, ab und

das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam bestätigte auf eingelegte Berufung diese Entscheidung mittelst Erkenntnisses vom 17. Juni 1876. In den Gründen desselben wird ausgeführt:

Nach den bestehenden Gesetzen, namentlich der Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden und der Verordnung vom 3. November 1817 sub III. über die veränderte Anordnung der Ministerien, sowie nach §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 sub D. II. 2. seien der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und die Bezirks-regierungen als Schulaufsichtsbehörden für befugt zu erachten, diejenigen Lehrgegenstände, welche in den Lektionsplan der öffentlichen Volksschule aufzunehmen sind, zu bestimmen und folgeweise auch die Aufnahme des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in denselben anzuordnen; die Prüfung der Angemessenheit der in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen liege außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. — Die Aufbringung der zur Bestreitung der Kosten des Schulunterrichts erforderlichen Geldmittel sei nach §. 29. Titel 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts eine Verpflichtung der Hausväter der Schulgemeinde und wären demgemäß, nachdem von der Schulaufsichtsbehörde die Anstellung einer Lehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an der Schule zu St. verfügt worden, die Hausväter der dortigen Schulgemeinde auf Grund des §. 1. Nr. 6. der Verordnung vom 30. Juli 1853 über die exekutivische Beitreibung öffentlicher Abgaben im Wege der administrativen Exekution zur Zahlung der ihnen in Folge dessen auferlegten, von ihnen verweigerten Schulbeiträge mit Recht angehalten worden. Zur Vollstreckung der Exekution aber sei der Amtsvorsteher B. nach §. 66. der Kreisordnung unzweifelhaft befugt gewesen, da er hierzu von dem zuständigen Landrathe Auftrag erhalten hätte.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger rechtzeitig die Revision eingelegt und dieselbe darauf gestützt, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung bezw. auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den betreffenden Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen beruhe.

Nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810 seien die Minister hinsichtlich aller Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen an die Allerhöchste Genehmigung gebunden und sei diese Bestimmung durch die von dem Vorderrichter in Bezug genommenen späteren Verordnungen nicht abgeändert worden. Der Unterrichts-Minister habe daher ohne Königliche Sanktion weder die früheren Schulregulative, noch die sogenannten allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 erlassen dürfen. Diese seien im Sinne der Verordnung vom 27. Oktober 1810 Verwaltungsnormen und insofern durch dieselben

das geltende Landesgesetz, das General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763, abgeändert werde, könnten sie nicht als eine Stellvertretung der fehlenden, in der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 verheißenen Schulordnung, noch weniger aber als ein Ersatz für das ebenfalls noch immer fehlende, im Artikel 23. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verheißene Unterrichtsgesetz angesehen und behandelt werden.

Also weder der Unterrichts-Minister, noch die Königliche Regierung zu Potsdam seien gesetzlich befugt gewesen, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten durch Verwaltungsnormen so, wie geschehen, in den Lektionsplan der Volksschulen als Lehrgegenstand einzuführen, noch weniger aber Behufs dieses Lehrgegenstandes den Gemeinden die Kosten besonders anzustellender weiblicher Lehrerinnen aufzubürden; von solchen wisse so wenig das General-Landschul-Reglement, noch das Allgemeine Landrecht etwas. Es habe deshalb der Vorderrichter ganz mit Unrecht die klägerischen Hausväter der Schulgemeinde St. auf Grund des §. 29. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts für verpflichtet erklärt, die Kosten für die Besoldung einer weiblichen Lehrerin aufzubringen, woraus sich von selbst ergebe, daß der Amtsvorsteher zur exekutivischen Beitreibung dieser Kosten nicht befugt gewesen sei.

Aus diesen Gründen beantragen die Kläger, unter Aufhebung der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts, nach ihrem Antrage zu erkennen.

Der Revisionsbeklagte hat sich in seiner Gegenerklärung auf die Bemerkung beschränkt, daß er gegen die Revisions-Rechtfertigung nichts anzuführen habe.

Dagegen hat der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Vertretung der Schulbehörde bestellte Kommissar im Termine zur mündlichen Verhandlung dem Antrage der Kläger widersprochen.

Wenn der §. 135. X. 1. der Kreisordnung, — so führte der Kommissar aus — den Vewaltungsgerichten die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen übertrage, die Beschwerde möge auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, so sei damit den Verwaltungsgerichten nicht auch die Befugniß beigelegt, die Frage ihrer Prüfung zu unterziehen, ob die Schulaufsichtsbehörde bei der Anordnung von Schulbeiträgen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt habe. Die Entscheidung dieser Frage stehe nach wie vor in letzter Instanz nur dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu; die Entscheidung der Verwaltungsgerichte beschränke sich dagegen darauf, ob den Beschwerdeführern ein besonderes Recht auf Befreiung von Schulbeiträgen zur Seite stehe oder ob dieselben in der Bestimmung ihres Antheils über die Gebühr belastet seien. Eben so wenig seien die Verwaltungsgerichte

berufen, darüber zu befinden, ob die Anordnung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten wegen Aufnahme des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten unter die obligatorischen Lehrgegenstände der Volksschule zu ihrer Rechtsgültigkeit der Königlichen Genehmigung bedurft hätte, da dies ausschließlich eine Frage des internen Staatsrechts sei.

Abgesehen von diesen auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bezüglichen Fragen könne die gesetzliche Befugniß der Unterrichtsverwaltung zum Erlasse jener Anordnung keinem Zweifel unterliegen.

Bereits in der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1799, betreffend den Unterricht in den Garnisonschulen, werde allen Regimentern und Bataillonen die Einrichtung von Industrieschulen empfohlen. Im §. 58. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz sei sodann die Einrichtung von Industrieschulen, „in welchen den Kindern weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen gelehrt werden," bestimmt angeordnet, da „diese von der größten Wichtigkeit seien, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden." Endlich enthalte ebenso der §. 10. des auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November 1817 ausgearbeiteten Unterrichtsgesetz-Entwurfes die Bestimmung: „In allen Mädchenschulen ohne Ausnahme muß in weiblichen Handarbeiten Unterricht ertheilt werden." Wenn die Anordnung auch in dieser bestimmten Form noch nicht zum Gesetze erhoben worden sei, so hätten doch einzelne Unterrichtsbehörden ihrerseits Veranlassung genommen, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen ihrer Bezirke einzuführen. So sei namentlich von der Königlichen Regierung zu Köln in einer Verfügung vom 9. Januar 1830 die hohe Bedeutung der Angelegenheit ausführlich dargelegt worden.

Nachdem durch den Vorgang der Provinzialbehörden ausreichende Erfahrungen gewonnen worden, habe der Minister von Altenstein durch eine Cirkular-Verfügung vom 30. August 1830 die bezüglichen Bestimmungen verallgemeinert. Seit dieser Zeit sei der Unterricht in den Preußischen Volksschulen eingeführt; geschwankt habe nur die Strenge und die Gleichmäßigkeit, mit welcher auf Ausführung der getroffenen Anordnungen geachtet worden sei.

Die gesetzliche Befugniß der Behörden zum Erlasse solcher Anordnungen sei nicht ungeprüft geblieben. Das Königliche Ober-Tribunal habe in einem Falle, wo Eltern sich geweigert, ihre Töchter an dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Theil nehmen zu lassen und wegen der ihnen auferlegten Schulversäumnißstrafen den Rechtsweg betreten hatten, mittelst Erkenntnisses vom 14. November 1866 die Befugniß der Königlichen Regierung zu Potsdam

zum Erlasse der von ihr getroffenen Anordnungen auf Grund der §§. 8. und 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 anerkannt.

Nach alle dem rechtfertige sich die Zurückweisung der Revision und die Bestätigung der Vorentscheidung.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Abweichend von der Auffassung des Kommissars zu Wahrnehmung des öffentlichen Interesses konnte zunächst die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, bei der Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen gemäß §. 135. X. 1. der Kreisordnung auch die Frage ihrer Prüfung zu unterziehen, ob die Heranziehung auf Grund einer von der Schulbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung erfolgt ist, nicht bezweifelt werden.

Zwar findet nach §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Ges.-Samml. S. 241), in Beziehung auf solche Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezw. auf einer von der Schulaufsichtsbehörde in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten Umlage beruhen, der ordentliche Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, also gemäß §. 79. Titel 14. Theil II. Allgemeinen Landrechts nur in dem Falle, wenn Jemand aus besonderen Gründen von einer solchen Abgabe befreit oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Eine gleiche Beschränkung aber ist für den Verwaltungsrechtsweg im §. 135. X. 1. der Kreisordnung nicht vorgeschrieben und läßt sich eine solche auch aus den Worten: „die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein,“ nicht herleiten. Die Absicht des Gesetzgebers ist vielmehr — wie aus den legislativen Verhandlungen zu entnehmen — dahin gerichtet gewesen, die Entscheidung von Beschwerden wegen Schulabgaben den Verwaltungsgerichten in gleichem Umfange, wie dieselbe bisher den Verwaltungsbehörden zugestanden hatte, zu übertragen und demgemäß der Entscheidung der Verwaltungsgerichte mit der Frage nach der rechtlichen Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen zugleich auch die Frage nach der rechtlichen Befugniß der Schulbehörden zur Auferlegung einer solchen Leistung zu unterstellen. Daß dies insbesondere auch die Absicht der Königlichen Staatsregierung gewesen, ergiebt sich aus den Motiven zu §§. 56—58. Abs. 2. des Entwurfs zu dem Gesetze, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 26. Juli 1876.

Wenn hiernach die Gesetzmäßigkeit der Anordnung der Schulverwaltung in Betreff der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen als obligatorischer Lehrgegenstand wie in den Vorinstanzen, so auch in der Revisionsinstanz zu prüfen war, so konnte es doch nach dem Ergebnisse dieser Prüfung keinem

Bedenken unterliegen, die Befugniß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten bezw. der Königlichen Regierung zu Potsdam zu der gedachten Anordnung als gesetzlich begründet anzuerkennen.

Der §. 1. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts enthält den allgemeinen Satz, daß Schulen Veranstaltungen des Staates sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Durch diese Definition ist die Grenze gezogen, über welche bei der Einführung von Unterrichtsgegenständen in den Schulen nicht hinausgegangen werden darf. Innerhalb dieser Grenzen aber steht den Regierungen und in höherer Instanz dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten vermöge der ihnen gesetzlich übertragenen Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Elementarschulwesens die Befugniß zu, die erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen.

(§. 9. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts, Verordnung vom 27. Oktober 1810 — Gesetz-Sammlung Seite 3 —, Verordnung vom 3. November 1817 — Gesetz-Sammlung Seite 289 —, Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 — Gesetz-Sammlung Seite 248—, Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 — Gesetz-Sammlung pro 1826 Seite 6 —, Artikel 23. der Verfassungsurkunde und §. 1. des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 — Gesetz-Sammlung Seite 183. —

Insbesondere sind nach §. 18. Abs. 4. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Regierungen auch ermächtigt, mit Genehmigung des Ministers neue Lehr- und Schulpläne einzuführen oder die bestehenden zu verändern.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften, welche gemäß Artikel 112. der Verfassung bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes in voller Geltung bestehen, ist denn auch die Befugniß der Aufsichtsbehörden, neue Unterrichtsgegenstände in die Schulen einzuführen, nie bezweifelt worden.

Zwar könnte gegen die gesetzliche Zulässigkeit der Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten eingewendet werden, daß der §. 1. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts nur von nützlichen Kenntnissen spreche, weibliche Handarbeiten aber nicht in die Kategorie der nützlichen Kenntnisse, sondern in die der Fertigkeiten gehören. Allein diese Auslegung würde dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen. Mit demselben Rechte, wie weibliche Handarbeiten können auch das Zeichnen und das Singen als bloße Fertigkeiten bezeichnet werden. Gleichwohl wird Niemand daran denken, die Uebung in diesen Gegenständen von der Schule auszuschließen und werden deshalb auch die weiblichen Handarbeiten als zu den nützlichen Kenntnissen gehörig anerkannt werden müssen.

Ebensowenig kann die Einführung des Unterrichts in weiblichen

Handarbeiten als in Widerspruch stehend mit den Vorschriften des General=Landschul=Reglements vom 12. August 1763 erachtet werden. Die Revisionskläger irren, wenn sie in der Berufungsschrift die Ansicht aussprechen, daß jenes Gesetz nur die geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend im Auge habe. Die Einleitung desselben bezeichnet vielmehr ganz allgemein als Zweck der Schule, die Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und *in anderen nützlichen Dingen*. Auch darf aus dem Umstande, daß in dem gedachten Reglement der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten unter den Lehrgegenständen der Landschulen nicht mit aufgeführt ist, nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Ertheilung dieses Unterrichts habe verboten werden sollen. Aber nur, wenn in dem General=Landschul=Reglement eine solche ausdrückliche Verbotsbestimmung enthalten wäre, würden derselben gegenüber — wie dies auch von dem Königlichen Ober=Tribunal in den Gründen des von dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Bezug genommenen Erkenntnisses vom 14. November 1866 ausgeführt worden ist — die Schulbehörden nicht für befugt zu erachten sein, eine Aenderung des in jenem Reglement vorgesehenen Lehrplanes durch Einstellung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in denselben vorzunehmen. Da dies nicht der Fall, so stand der Königlichen Regierung zu Potsdam auf Grund der mit der Einleitung des General=Landschul=Reglements übereinstimmenden Vorschrift des §. 1. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts, der Bestimmung im §. 8. Abs. 7. der Regierungs=Instruktion vom 23. Oktober 1817 sowie gemäß der ihr von dem Minister der Unterrichts=Angelegenheiten ertheilten Anweisung unzweifelhaft die Berechtigung zu, die mehrerwähnte, einem *ausdrücklichen Gesetze* nicht entgegenlaufende Anordnung zu treffen.

Wenn die Revisionskläger ferner behaupten, daß die von dem Minister der Unterrichts=Angelegenheiten unter dem 15. Oktober 1872 erlassene allgemeine Verfügung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Königlichen Sanktion bedurft hätte, weil dieselbe Verwaltungsnormen im Sinne der Verordnung vom 27. Oktober 1810 enthalte, so trifft dieser Einwand gleichfalls nicht zu. Zwar bestimmt die gedachte Verordnung:

> die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:
>
> 1. Alle Gesetze; Verfassungs= und Verwaltungs=Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath.

Allein unter Verwaltungs=Norm im Sinne dieser Bestimmung ist nicht eine jede von einem Minister erlassene allgemeine Verwal=

tungsvorschrift zu verstehen. Dies ergiebt sich aus der Verordnung vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (Gesetz-Sammlung Seite 289), wonach es die eigentliche Bestimmung der Ministerien sein soll, allgemeine Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu ertheilen, und aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 181), wonach die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Allerhöchste Autorisation befugt sind. Die allgemeine Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 15. Oktober 1872 wegen Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten ändert aber kein bestehendes Gesetz ab, ist vielmehr, wie dargethan, zur Ausführung des Gesetzes, des §. 1. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts, kraft der ihm gesetzlich beigelegten Befugniß zur Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens erlassen und bedurfte sonach zu ihrer Rechtsgültigkeit auch nicht der vorherigen Einholung der Allerhöchsten Sanktion.

War hiernach die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten als eines obligatorischen Lehrgegenstandes in der Schule zu St. an sich gesetzlich gerechtfertigt, so kann auch die Verpflichtung der dortigen Schulgemeinde, die Besoldung der zur Ertheilung des Unterrichts angestellten Lehrerin aufzubringen, nicht in Zweifel gezogen werden. Dieselbe beruht auf der Vorschrift des §. 29. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts, wonach die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes obliegt. Es hat daher auch der Amtsvorsteher B. innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt, als er im Auftrage des Landraths nach fruchtlos gebliebener Zahlungsaufforderung auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 30. Juli 1853 gegen die Kläger das administrative Exekutionsverfahren einleitete.

Die Entscheidung wegen des Kostenpunktes rechtfertigt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) **Persius.**

O. V. G. Nr. 748.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath Dr. Bonitz im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist die Erlaubniß zur Anlegung des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt,

der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Barkhausen im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Geheimen Ober-Regierungsrath, und

der bisherige Ober-Regierungs-Rath Raffel zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

der Regierungs-Rath Heydenreich zu Osnabrück zum kommissarischen Vorsitzenden des evangelischen Konsistoriums daselbst bestellt,

der Seminar-Direktor Franz Schultz zu Köslin zum Regierungs-Schulrath ernannt und der Regierung zu Stettin überwiesen,

zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirk

Breslau: die kommiss. Kreis-Schulinspektoren Seminarlehrer Dorn zu Neurode, und Lehrer Fengler zu Namslau,

Koblenz: der Lehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor Lünenborg zu Remagen,

Trier: der Lehrer und kommiss. Kreis-Schulinspektor Hopstein zu Saarlouis,

Aachen: der Lehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor Dr. Keller zu Heinsberg.

B. Universitäten, ꝛc.

Dem zweiten Direktor der geologischen Landesanstalt und ordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät der Universität Dr. Beyrich zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Bergrath verliehen,

an der Universität zu Bonn der Privatdozent Dr. von Mosengeil zum außerordentl Profess. in der medizin. Fakult. ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Schering in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt worden.

Universität zu Kiel: Ordens- ꝛc. Verleihungen s. Seite 593 dieses Heftes, — ferner: Der Privatdozent und Prosektor an dem anatomischen Institut Dr. Pansch zu Kiel ist zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Univers. daselbst ernannt worden.

Als Privatdozenten sind eingetreten bei der Universität

zu Bonn in die medizin. Fakultät: Dr. med. Wolffberg,

zu Halle in die medizin. Fakultät: der praktische Arzt Dr. Seeligmüller.

Der Kustos der Königl. Bibliothek zu Berlin, Dr. Pfund ist zum Bibliothekar bei derselben ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Pöhlmann am Gymnas. zu Tilsit ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Ohlert am Askanischen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Weißenfels am Französischen Gymnas. zu Berlin,
Seeburg am Gymnas. zu Göttingen,
Dr. Eschweiler und Dr. Außem am Gymnas. zu Aachen.

Der ordentliche Gymnasiallehrer Schubert zu Nakel ist in gleicher Eigenschaft (nicht, wie Seite 559 des Septemberheftes irrthümlich angegeben, als Oberlehrer) an das Gymnasium zu Lissa versetzt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Danzig: Königl. Gymnas., die ordentl. Lehrer Dr. Martens von der Petrischule zu Danzig, Markull vom Gymnas. zu Thorn, Kowaleck vom Gymnas. zu Deutsch Krone, und Dr. Blaurock vom Gymnas. zu Rostock,
zu Insterburg der Schula. Kandid. Kuck,
zu Königsberg i. Prß., Kneiphöfsch. Gymnas., der Hülfslehrer Kluge,
zu Konitz der Lehrer Borowski von der höheren Töchterschule zu Gumbinnen,
zu Marienburg der Schula. Kandid. Steinwender,
zu Marienwerder die Schula. Kandidaten Dr. Heidenhain und Bandow,
zu Strehlen der ordentl. Lehrer Dr. Finke von der höheren Bürgersch. zu Witten,
zu Glückstadt der Schula. Kandid. Bahrs,
zu Husum = = = Dr. Bertheau,
zu Bochum der Hülfslehrer Dr. Eilers vom Gymnas. zu Birkenfeld,
zu Hörter der Hülfslehrer Spekker vom Gymnas. zu Hameln,
zu Minden = = Mischer,
zu Köln, Gymnas. an Marzellen, der Schula. Kandid. Dr. Barfurth,
zu Neuß die Schula. Kandidaten Rosbach und Kniepen.

Als technische Lehrer sind angestellt worden
am Königl. Gymnas. zu Danzig der technische Lehrer Dunkel vom Stadt-Gymnas. daselbst,
am Gymnas. zu Hadersleben der Lehrer Hartwig.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Krampe in Bochum zum Rektor des Progymnas. zu Dorsten ist bestätigt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Andernach der Schula. Kandid. Pauly,
zu Erkelenz " " " Strein,
zu Krefeld " " " Dr. Backhaus.

Die Wahlen des Oberlehrers Rud. Jäger an der Musterschule zu Frankfurt a. M. und des Lehrers Dr. Scholderer an der höheren Bürgerschule daselbst zu Direktoren dortiger neuer Realschulen zweiter Ordnung ist bestätigt,
dem Oberlehrer Unverzagt am Realgymnas. zu Wiesbaden das Prädikat „Professor“ beigelegt,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Abraham an der Sophien-Realschule zu Berlin,
Dr. Hottenrott an der städtischen Realschule zu Köln;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Lippstadt der kommiss. Lehrer K. W. Schulze daselbst, und der Hülfslehrer Welpmann aus Lübeck,
zu Münster der Schula. Kandid. Hovestadt und der Hülfslehrer Schmülling,
zu Barmen-Wupperfeld der Hülfslehrer Esch.

Dem ordentl. Lehrer Stölzing an der höheren Bürgerschule zu Hersfeld ist das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt,
der Lehrer Dr. Contzen von der Realsch. zu Köln ist an die höhere Bürgersch. zu Viersen berufen und demselben das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt,
als ordentl. Lehrer sind ferner angestellt worden an der höh. Bürgersch.
zu Pillau der Elementarlehrer Konrad aus Schmoditten,
zu Itzehoe der ordentl. Lehrer Dr. Greve vom Gymnas. zu Ratzeburg,
zu Wandsbeck der ordentl. Lehrer Kriegsmann von der Realschule zu Altona,
zu Witten der frühere Lehrer Gödecke am Gymnas. zu Meldorf,
zu Düren die Schula. Kandidaten Dörinckel und Lüngen,
zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Dr. Tönnies,
zu Eupen " " " Wartenberg,
zu Viersen die Schula. Kandidaten Dr. Kaufmann und Sickan,
zu Wesel der Schula. Kandid. Dr. Weskamp.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der Gymnasial-Oberlehrer Stephan Hoffmann zu Braunsberg ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des kathol. Schullehrer-Seminars daselbst verliehen,
der Gymnasiallehrer Dr. Kratz in Münster zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des kathol. Lehrerinnen-Seminars daselbst verliehen,

der Pfarrer, Kreis-Schulinspektor und Vorsteher der Präparanden-anstalt Schulze zu Götterswickerhamm im Kreise Mülheim a. d. Rhr. zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des neuen evangel. Schull. Seminars zu Rheydt im Regierungsbezirke Düsseldorf verliehen worden.

An dem neuen kathol. Schull. Seminar zu Kornelymünster im Regierungsbezirk Aachen ist der Geistliche und Rektor Bürgel zu Lindlar als erster Lehrer,

an dem kathol. Schull. Seminar zu Tuchel der Lehrer Palm von der höheren Knabenschule zu Wormditt als ordentlicher Lehrer,

an dem evang. Schull. Seminar zu Rheydt der Lehrer Kramer, bisher Eleve des akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin, als ordentlicher und Musiklehrer angestellt,

an dem kathol. Lehrerinnen-Seminar zu Münster die Hülfslehrerin Schirmer zur ordentlichen Lehrerin befördert,

an dem evang. Schull. Seminar zu Alt-Döbern der Lehrer Dettler aus Bitterfeld als Hülfslehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Besta, kathol. Hauptlehrer zu Ratibor,
Schäfer, Oberlehrer, Hauptlehrer an der Bürger-Mädchenschule II. zu Hanau.
Schaus, evang. Lehrer zu Nordenstadt im Mainkreise;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Breuer, kathol. Lehrer zu Hersel, Kreis Bonn,
Hecker, evang. Lehrer zu Tiegenhagen, Krs Marienburg,
Henkel, kathol. Lehrer und Organist zu Gesäß, Krs Neiße,
Hetsch, evang. erster Mädchenlehrer und Küster zu Ermsleben im Mansfelder Gebirgskreise,
Ignée, evang. erster Kirchschullehrer und Präzentor zu Nemmersdorf, Krs Gumbinnen,
Paproth, evang. Lehrer und Küster zu Freienwalde a. d. O.,
Peschke, kathol. Lehrer zu Königshain, Krs Glatz,
Schelck, evang. Lehrer, Küster und Kantor zu Briest, Krs Angermünde,
Strohalm, kathol. Lehrer zu Schreibersdorf, Krs Ratibor;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Döpke, evang. Lehrer zu Wennebostel, Krs Zelle,
Janson, dsgl. zu Fürstenau, Krs Prß. Holland,
Kabelitz, dsgl. und Küster zu Pausin, Krs. Osthavelland,
Kozer, evang. Lehrer und Organist zu Bohnsack, Landkrs Danzig,
Meißner, evang. Lehrer und Küster zu Friedrichsdorf, Krs Ruppin,
Radau, kathol. Lehrer und Organist zu Frauendorf, Krs Heilsberg,
Röhlck, evang. Lehrer zu Ratjendorf, Krs Plön,
Schäfer, dsgl. und Küster zu Hazleben, Krs Templin,

Schimanski, evang. Lehrer zu Woidehnen, Krs Ragnit,
Schütz, bish. evang. Lehrer und Küster zu Neu-Lübbenau, Krs Beeskow-Storkow,
Seidel, evang. Lehrer und Kantor zu Berbisdorf, Krs Schönau,
Springer, kathol. Lehrer zu Reisen, Krs Fraustadt,
Telemann, evang. Lehrer, Kirchner und Organist zu Treffurt, Krs Mühlhausen,
Walther, evang. Lehrer, Küster und Kantor zu Stützerbach, Krs Schleusingen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Der kommissarische Vorsitzende des evang. Konsistoriums zu Osnabrück, Regierungsrath Rudorff,
der ordentl. Professor Dr. Sartorius Freiherr von Waltershausen in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen,
der ordentl. Professor Dr. Burdach in der medicin. Fakult. der Univers. zu Königsberg in Prß.

In den Ruhestand getreten:

Der Seminar-Direktor Crüger zu Waldau.
Dem nach Seite 566 des Septemberheftes pensionirten Oberlehrer Dittrich am Matthias-Gymnas. zu Breslau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Direktor Dr. Cauer an dem städtischen Gymnasium zu Danzig (nicht am Königlichen Gymnas. daselbst, wie Seite 567 d. Bl. angegeben ist),
der ordentl. Lehrer Kolk am Progymnas. zu Rietberg,
die ordentl. Lehrer Dr. Neumann an der Petri-Schule zu Danzig, und Dr. Grube an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentl. Lehrer Pölman von der Realschule zu Lippstadt, und Dr. Reuß von der höheren Bürgerschule zu Lüdenscheid.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:

die ordentl. Lehrer Dr. Rich. Schultz am Gymnas. zu Elbing und Dr. Jacobi am Gymnas. zu Insterburg,
der Oberlehrer Vilmar an der Realschule zu Lippstadt,
der Hülfslehrer Wohlrabe am Schull. Seminar zu Delitzsch.

Inhaltsverzeichniß des Oktober-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. u. 12. Berlin, den 30. Dezember 1876.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

260) Nachtrag zu dem Verzeichnisse der definitiv angestellten Kreis-Schulinspektoren auf Seite 569 folg. des diesjährigen Centralblattes.

XI. Rheinprovinz.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Bauer zu Mörs.

II. Universitäten, Akademien, 2c.

261) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Kiel.

(Centrbl. pro 1876 Seite 29 Nr. 7.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. November d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Hensen zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1877/78 bestätigt.

---

262) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1875 bis dahin 1876.

(Centrbl. pro 1876 Seite 156 Nr. 68.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten								Außerdem Ehren-Promotionen.	
	in der evangelisch-theologischen		in der katholisch-theologischen		in der juristischen	in der medizinischen	in der philosophischen	Ueberhaupt		
	Fakultät									
	Doktorgrad	Lizentiatengrad	Doktorgrad	Lizentiatengrad	Doktorgrad	Doktorgrad	Doktorgrad		Zahl	Fakultät
Berlin	.	.	—	—	2	72	16	90	.	
Bonn	.	1	.	.	3	27	17	48	2 2	jurist. Fakult. philos. Fakult.
Breslau	.	.	.	.	2	20	21	43	1	philos. Fakult.
Göttingen	.	1	—	—	62	19	51	133	1 1	jurist. Fakult. philos. Fakult.
Greifswald	.	2	—	—	4	33	13	52	2	philos. Fakult.
Halle	.	.	—	—	3	16	60	79	1 1 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. jurist. Fakult. philos. Fakult.
Kiel	.	.	—	—	1	8	6	15	1	jurist. Fakult.
Königsberg	.	.	—	—	1	7	5	13	.	
Marburg	.	2	—	—	.	15	8	25	2 2	jurist. Fakult. philos. Fakult.
Münster	—	—	.	2	—	—	.	2	2 1	kathol. theol. Fakult. — Doktorgr. philos. Fakult.
Summe	.	6	.	2	78	217	197	500	20*)	

*) und zwar: 1 in den evang. theolog. Fakultäten. — Doktorgrad.
2 in den kathol. theolog. Fakultäten. — Doktorgrad.
7 „ „ juristischen „ — Doktorgrad.
— „ „ medizinischen „ — dsgl.
10 „ „ philosophischen „ — dsgl.
= 20.

263) Statuten der Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen.

1.

§. 1.

Die vorstehend genannte Melanchthon-Stiftung ist zur Beförderung des Studiums der evangelischen Theologie, und zwar ausschließlich zum Besten der Angehörigen der Provinz Westfalen mit vorzüglicher Berücksichtigung der Söhne evangelischer Prediger und Lehrer bestimmt.

§. 2.

Der Stiftungsfonds wird gebildet aus denjenigen Kapitalien, welche die Westfälische Provinzial-Synode zu diesem Behufe bereits gesammelt hat, und der Stiftung hiermit überträgt. Auch werden derselben, jedoch als besondere Bestandtheile, diejenigen Kapitalien zugewiesen, welche der Herr Kommerzienrath Johann Bansi zu Bielefeld unter dem 5. Januar d. J. dem Königlichen Konsistorium als bestimmt für diese Stiftung, jedoch unter Anknüpfung an gewisse Vorbehalte im Betrage von 6000 Mark übersandt hat; oder die der Stiftung ferner noch in gleich edeldenkender Weise werden zugewandt werden. Die zu erhoffende weitere Vermehrung des vorhandenen Stiftungsfonds erfolgt durch Geschenke, Vermächtnisse, etwaige Kollekten und die Kapitalisirung der nicht zur Vertheilung gelangenden Stipendien-Beträge.

§. 3.

Das Königliche Konsistorium der Provinz führt die Direktion und Verwaltung über die Fonds der Stiftung, welche ihr Domizil hier zu Münster hat, und vertritt dieselbe nach Außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken.

Dasselbe legt der Provinzial-Synode bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte die dechargirten Rechnungen der drei letzten Jahre zur Einsicht vor.

§. 4.

Die Kassengeschäfte der Stiftung werden durch einen von der Aufsichtsbehörde dazu ernannten Rendanten, welcher auf Erfordern Kaution bestellen muß und bestimmte Hebegebühren von dem Zinsertrage der Stiftungs-Fonds zu beziehen hat, geführt.

§. 5.

Bei der Ausleihe der Stiftungs-Kapitalien gelten stets dieselben Bestimmungen, wie für die kirchlichen Kapitalien.

§. 6.

Dem Rendanten liegt insbesondere die Verpflichtung ob, die Ausloosung etwaiger, zu den Stiftungsfonds gehöriger Werthpapiere bei eigener Vertretung genau zu überwachen, und rechtzeitig bei der Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen. Alle neu eingehende Werthpapiere sind von der Aufsichtsbehörde unverweilt außer Kours zu setzen, was Seitens des Rendanten unter eigener Vertretung rechtzeitig zu veranlassen ist. Für die sichere Aufbewahrung der Werthpapiere selbst wird das Königliche Konsistorium Sorge tragen; für die sichere Aufbewahrung der dazu gehörigen Talons und Koupons zu sorgen, ist die Sache des Rendanten.

§. 7.

Ueber die Anzahl und die Höhe der aus dem Zinsen-Ertrage der Stiftungsfonds zu gewährenden Stipendien, wie über die Verleihung derselben entscheidet das Moderamen der Provinzial-Synode unter Mitwirkung des General-Superintendenten oder des von ihm zu ernennenden Substituten.

§. 8.

Der Genuß eines Stipendiums ist bedingt:

1) durch den Besuch eines westfälischen Gymnasiums;
2) durch eigene Dürftigkeit resp. Dürftigkeit der Eltern der Stipendiaten, welche event. durch genügende Zeugnisse bescheinigt werden muß;
3) durch persönliche sittliche und intellektuelle Würdigkeit der Stipendiaten, beglaubigt durch Zeugnisse der Gymnasial-Behörde.

§. 9.

Die Stipendien werden der Regel nach nur auf die Dauer eines Jahres verliehen, und muß ihre Fortgewährung auf weitere Jahre, wenn solches für nöthig erachtet wird, unter Beifügung neuer oder erneuerter Zeugnisse nachgesucht werden.

§. 10.

Es wird erwartet, daß diejenigen Benefiziaten, welche sich von dem Studium der Theologie später wieder abwenden sollten, die empfangenen Unterstützungen demnächst an den Fonds zurückerstatten werden.

§. 11.

Für die Verwaltung der Stiftung des Herrn Kommerzienraths Johann Bansi zu Bielefeld vom 5. Januar d. J. ad 6000 Mark gelten gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen, sofern nicht in dieser Beziehung in dem bezüglichen Statute besondere Vorbehalte ausgesprochen und angeordnet worden sind, und dasselbe muß später von allen derartigen ähnlichen an besondere Vorbehalte geknüpften Stiftungen gelten.

§. 12.

Abänderungen in den Bestimmungen dieses Statutes oder Zusätze zu demselben können nur im Einverständnisse mit der Provinzial-Synode in Antrag gebracht werden und unterliegen der staatlichen Genehmigung.

Münster, den 15. November 1875.

Königliches Konsistorium.
v. Diepenbroick-Grüter.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. d. M. will Ich die von der Westfälischen Provinzial-Synode errichtete „Melanchthon-Stiftung" zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen hierdurch landesherrlich genehmigen und derselben die Rechte einer juristischen Person auf Grund der beifolgenden Statuten vom 15. November v. J. mit der Maßgabe verleihen, daß etwaige Aenderungen der Statuten, welche den Zweck oder die Vertretung der Stiftung nach Außen hin betreffen, Meiner Bestätigung bedürfen. — Ueber die Genehmigung der Zuwendung des verstorbenen Kommerzienraths Bansi in Bielefeld von 6000 Mark an die genannte Stiftung erwarte Ich besonderen Bericht.

Bad Ems, den 21. Juni 1876.

Wilhelm.

ggez. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.

An
die Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

2.

Nachdem die in Nr. 16. unseres kirchlichen Amtsblattes abgedruckte, das Statut für die Melanchthon-Stiftung vom 15. November 1875 genehmigende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni d. J. uns durch den Erlaß der hohen Ministerien des Innern, der Justiz und der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 21. Juli c., wörtlich also lautend:

„Berlin, den 21. Juli 1876.

„Seine Majestät der Kaiser und König haben durch den „in beglaubigter Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Erlaß „vom 21. v. M. die von der Westfälischen Provinzial-„Synode errichtete „Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung „angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen" „landesherrlich zu genehmigen und derselben die Rechte einer „juristischen Person auf Grund der anliegenden Statuten „vom 15. November v. J. mit der Maßgabe zu verleihen

„geruht, daß etwaige Aenderungen der Statuten, welche den „Zweck oder die Vertretung der Stiftung nach Außen hin „betreffen, der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen.

„Gleichzeitig haben des Kaisers und Königs Majestät „die Berichtserstattung über die Zuwendung des verstorbenen „Kommerzienraths Bansi zu Bielefeld von 6000 M. an die „genannte Stiftung zu befehlen geruht.

„Das Königliche Konsistorium benachrichtigen wir hiervon „auf den Bericht vom 29. November v. J. — 3139. — zur „weiteren Veranlassung mit dem Eröffnen, daß über die „Bansi'sche Stiftung der noch außenstehende Bericht erwartet „wird.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Der Justiz-Minister. In Vertretung: Friedberg.

Der Minister der geistlichen xc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Förster.

An
das Königliche Konsistorium zu Münster."

zugegangen war, ist das gedachte Statut in Folge diesseitiger Verfügung vom 29. Juli 1876, Nr. 1941. C., wörtlich also lautend:

„Münster, den 29. Juli 1876.

„Nachdem dem beiliegenden Statute der Melanchthon-„Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theo-„logen der Provinz Westfalen, de dato Münster, den „15. November 1875, Nr. 3025. C., laut des in beglaubigter „Abschrift angesiegelten Erlasses der hohen Ministerien des „Innern, der Justiz und der geistlichen xc. Angelegenheiten „vom 21. d. M. (I. A. 5248. M. d. J. — III. a. 2024. „J.-M. — U. I. 3694. M. g. A.) durch den gleichfalls in „beglaubigter Abschrift angesiegelten Erlaß vom 21. v. M., „gezeichnet mit U. I. 3694., die Allerhöchste Bestätigung zu „Theil geworden, wird dasselbe hierdurch in beweisender „Form ausgefertigt.

Königliches Konsistorium.
Wiesmann."

unter dem Siegel und der Unterschrift des Kollegiums in beweisender Form ausgefertigt worden, was hierdurch in Vervollständigung unserer Verfügung vom 9. d. M., Nr. 2041. C., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 19. August 1876.

Königliches Konsistorium.
Wiesmann.

3.

Unter Bezugnahme auf die §§. 2. und 11. der in Nr. 16. und Nr. 19. unseres diesjährigen kirchlichen Amtsblattes veröffentlichten Statuten der Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen, und in nachträglicher Vervollständigung ihres Inhaltes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

A. daß die im §. 2. erwähnten 6000 Mark dem Fonds Seitens des inmittelst verstorbenen Herrn Kommerzien-Raths Johann Bansi zu Bielefeld vom 5. Januar 1875 unter folgenden näheren Bestimmungen als Geschenk überwiesen sind, verbotenus:

1. die Verwaltungs-Kommission soll die Zinsen dieses Kapitals als Stipendium nur bedürftigen Jünglingen, die sich dem Studium der Theologie widmen wollen und durch Fleiß und sittlichen Ernst sich auszeichnen, während ihrer Gymnasialzeit bewilligen.

   Wenngleich dabei Söhne von Pastoren und Lehrern besonders ins Auge zu fassen sind, so sollen doch andere nicht ausgeschlossen sein, unter allen Umständen aber die Würdigkeit die Entscheidung vor allem Andern geben, auch das Stipendium sofort zurückgezogen werden, wenn der Benefiziat in Fleiß und Betragen ernsten Tadel verdient.

2. Die Väter, beziehungsweise Vormünder müssen sich rechtsverbindlich verpflichten, die empfangenen Beträge zurückzuzahlen, wenn der Benefiziat sich einem andern Studium oder Berufe zuwendet, und für diese eventuelle Rückzahlung geeignete Bürgschaft stellen.

   Schließlich aber bestimme ich, daß, wenn einer meiner Nachkommen in die Lage kommen sollte, eine Unterstützung für seine wissenschaftliche Laufbahn in Anspruch nehmen zu müssen, dieser sowohl auf dem Gymnasium als auf der Universität mit Ausschluß aller Andern die Zinsen dieses von mir gegründeten Stipendiums genießen soll, gleichviel welches Studium er erwählen möchte; —

B. daß hiernächst in einem unsererseits an die Erben des Herrn Geschenkgebers zu Händen des Herrn Gottfried Bansi zu Bielefeld gerichteten Schreiben vom 21. August dieses Jahres, J. Nr. 2140 C., darauf aufmerksam gemacht worden ist:

   wie bei der unter persönlicher Mitwirkung des Herrn Gottfried Bansi gepflogenen Berathung und schließlichen Fassung des §. 10. des Statuts vom 15. November pr. von dem Erfordernisse der Gestellung einer Bürgschaft für die eventuelle Rückerstattung der bezogenen Beträge Seitens der

Benefiziaten als wenig zweckmäßig und die Verwaltung übermäßig beschwerend abstrahirt worden ist; während die Bestimmungen über die Würdigkeit der Stipendiaten im §. 8. pos. 3. cit. und §. 9. ib. mit den entsprechenden Bestimmungen des Herrn Geschenkgebers unter pos. 1. der Anlage sub I., wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch dem Sinne nach, völlig übereinstimmen; weshalb es im Interesse einer erleichterten Verwaltung des Fonds im hohen Grade wünschenswerth ererscheine, wenn Seitens der sämmtlichen Erben des Herrn Geschenkgebers eine übereinstimmende Erklärung dahin abgegeben werde:

daß die Bestimmungen des §. 10. des Statutes vom 15. November vorigen Jahres, selbstverständlich unbeschadet der, Seitens des Herrn Geschenkgebers zum Vortheile seiner Nachkommen für den Fall ihrer Bedürftigkeit, weiter angeordneten Vorbehalte, für die Verwaltung des Fonds als überall gültig und maßgebend anzusehen seien;

C. daß dem, in dem diesseitigen Schreiben vom 21. August cr. J. Nr. 2140 C., gleichzeitig hieran angeknüpften Ersuchen, Seitens der mehrgedachten Erben mittelst Erklärung vom 3. September 1876, welche wörtlich so lautet:

Bielefeld, 3. September 1876.

Im Verfolg des ꝛc. Schreibens des Königlichen Konsistoriums zu Münster vom 21. August 1876, Nr. 2140 C., betreffend die Melanchthon-Stiftung zur Unterstützung angehender evangelischer Theologen der Provinz Westfalen, sowie die dieser Stiftung unter dem 5. Januar 1875 durch den inzwischen verstorbenen Kommerzien-Rath Johann Bansi gemachte Zuwendung von 6000 Mark, erklären wir uns hierdurch mit dem Inhalte dieses eben genannten Konsistorial-Schreibens vom 21. vorigen Monats, Nr. 2140 C., in allen Punkten völlig einverstanden und ersuchen demgemäß das Königliche Konsistorium zu Münster in diesem Sinne ganz ergebenst, die Allerhöchste Genehmigung der Zuwendung des Kommerzien-Raths Johann Bansi zu Bielefeld von 6000 Mark an die genannte Stiftung in der geeigneten Weise erbitten zu wollen.

Gottfr. Bansi, H. Bansi

zugleich als Vormund der Minorennen Gustav Bansi, Fritz Friedhoff, Anna Friedhoff geborene Bansi, Wilhelm Bansi zu Mirlowitz bei Briesen in Westpreußen.

An
das Königliche Konsistorium zu Münster.

in höchst dankenswerther Weise entsprochen worden ist; und

D. daß sodann schließlich, in Folge diesseitiger Bericht-Erstattung an des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Falk Excellenz vom 22. September dieses Jahres, unter dem 1. dieses Monats die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre ergangen ist, verbotenus:

„Auf Ihren Bericht vom 30. vorigen Monats will Ich der „von der Westfälischen Provinzial-Synode errichteten Melanch-„thon-Stiftung die landesherrliche Genehmigung zur Annahme „derjenigen Sechstausend Mark ertheilen, welche ihr der in-„zwischen verstorbene Kommerzien-Rath Bansi aus Bielefeld „zugewendet hat. Die Anlagen sind wieder angeschlossen.

„Berlin, den 1. November 1876.

„**Wilhelm.**
ggez. Falk.

„An
„den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten."

Münster, den 22. November 1876.

Königliches Konsistorium.
Wiesmann.

---

264) Verabfolgung von Kunstwerken aus der National-Gallerie behufs anderweiter Ausstellung.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß aus der National-Gallerie zu Berlin Kunstwerke in der Regel nicht entfernt und zum Behufe anderweiter Ausstellung verabfolgt werden. Ausnahmen sind nur mit Meiner Genehmigung zuläßig.

Berlin, den 4. Dezember 1876.

Wilhelm.
ggez. Falk.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

---

265) Verwendungen aus dem Fonds zu Ankäufen von Kunstwerken für die Königl. National-Gallerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstichs.

(Centrbl. pro 1875 Seite 560 No. 190.)

Im Anschluß an die im September v. J. gegebenen Nachrichten über die aus dem Fonds zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Gallerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei

und Plastik und des Kupferstichs bis zum 1. September d. J. erfolgten Aufwendungen sind folgende weitere Mittheilungen zu machen:

Für die National-Gallerie sind erworben und in dem unter dem 22. März d. J. eröffneten neuen Gebäude aufgestellt worden:

„das Portrait Schnaase's" von Frau E. Wiegmann.
„Scheveningen" Oelgemälde von A. Achenbach.
„Allerseelentag in Bregenz" Oelgemälde von W. Riefstahl.
„Amsterdamer Antiquar" Oelgemälde von Paul Meyerheim.
„Schloß Kronborg" Oelgemälde von Ed. Hildebrandt.
„Eisenwalzwerk" Oelgemälde von A. Menzel.
„Flötenkonzert Friedrichs II. in Sanssouci" Oelgemälde von A. Menzel.
„Schlachtfeld von Marathon" Oelskizze von Rottmann.
„Podolisches Dorf" Oelgemälde von Brandt.
„Eifellandschaft" Oelgemälde von Lessing.
„Heimkehr der Tyroler 1809" Oelgemälde von Deffregger.
„Auferstehung Christi" Karton von Rethel.
„Raub der Europa" Karton von Genelli.
„Die Gastlichkeit" Marmorstatue von Bläser.

Ferner sind für die National-Gallerie nachstehende Aufträge ertheilt worden:

an den Maler Schlösser in Rom zur Ausführung eines Oelgemäldes „Prometheus und Epimetheus mit Pandora",
an den Bildhauer E. Meyer in Rom zur Ausführung einer Statue des Merkur als Argustödter in Marmor,
an den Bildhauer Professor Wittig in Düsseldorf zur Ausführung einer Kolossalbüste von Cornelius in vergoldeter Bronze, und
an den Bildhauer Professor Möller in Berlin zur Ausführung einer Gruppe „Knabe mit einem Hunde" in Marmor.

Außerdem sind die Mittel bewilligt worden:

zur Ausschmückung der Aula des Gymnasiums zu Gleiwitz mit Landschaften durch den Maler Dressel in Breslau;
zur Ausführung dreier Statuen „Christus, Matthäus, Markus" in tyroler Marmor für die Apsis der Basilika zu Trier durch den Bildhauer Kaupert in Frankfurt a. M.;
zur Ausschmückung des Rathhaussaales zu Saarbrücken mit Wandgemälden durch den Direktor Professor von Werner in Berlin.

Von früher bestellten Arbeiten sind eingegangen und der Sammlung einverleibt:

„die Taufe des Nachgeborenen" Oelgemälde von K. Hoff;
„Frühling und Sommer", zwei Oelgemälde von Wislicenus;

die Kolossalbüste von Cornelius von Professor Wittig in Düsseldorf.

Die früher bestellten Bilder, bezw. Skulpturen von Professor Wislicenus, Professor W. Sohn und Schlachtenmaler Hünten in Düsseldorf, sowie von E. Müller in Rom, Professor Wittig in Düsseldorf, Professor R. Begas, Professor Wredow, Professor Calandrelli, Bildhauer Tondeur hierselbst befinden sich noch in Arbeit.

Von den mit Subventionen aus Staatsfonds auszuführenden Kupferstichen ist der von Jos. Kohlschein nach Paolo Veronese's Hochzeit zu Kana zur Vollendung gelangt, die Stiche von Seidel, Sachs, Professor Mandel und H. Meyer sind noch in Arbeit.

Die Arbeiten zur Ausschmückung der Aula im Schullehrer-Seminar zu Mörs und des Treppenhauses der hiesigen Königlichen Universitäts-Bibliothek sind im Gange.

---

266) Einladung zur Konkurrenz für die Ausschmückung des Kaisersaales im Kaiserhause zu Goslar.

Es wird beabsichtigt, den Kaisersaal im Kaiserhause zu Goslar mit Wandgemälden auszuschmücken.

Die preußischen und in Preußen wohnhaften Künstler werden eingeladen, Entwürfe hiezu unter Angabe ihres Namens bis zum 15. August 1877 an die Königliche National-Gallerie hierselbst einzusenden. Später eingehende Einsendungen können bei der Konkurrenz keine Berücksichtigung finden. Die auszuschmückenden Wandflächen sind folgende:

1) die Wandflächen an der ganzen westlichen Hinterseite in 3 von einander gesonderten Abtheilungen, deren mittelste sich über der Thron-Estrade befindet,
2) die Wandflächen an der südlichen Seite in 2 Abtheilungen,
3) die Wandflächen an der nördlichen Seite in 2 Abtheilungen,
4) die Wandflächen an der östlichen Vorderseite über den Fenster-Arkaden.

Für das Mittelfeld über dem Thron ist eine Darstellung der Proklamation des Deutschen Kaiserreichs 1871 in Aussicht genommen. Für die übrigen Wandflächen ist die Wahl von Gegenständen aus der Epoche der deutschen Geschichte von 1050 bis 1253 n. Chr. wünschenswerth.

Die Entwürfe müssen in einer Höhe von mindestens 40 Centimeter und entsprechender Länge und so ausgeführt sein, daß die Intentionen des Künstlers in Bezug auf Form und Farbe deutlich zu erkennen sind. Es genügt demnach auch eine Zeichnung von der

angegebenen Größe unter Hinzufügung einer kleinen Farbenskizze. Beizugeben ist ein Anschlag über die Kosten der Ausführung des Werkes und eine Angabe über die Technik, in welcher die Entwürfe auszuführen wären; jedenfalls sind die Gemälde unmittelbar auf der Wand auszuführen.

Die eingegangenen Entwürfe werden vor und nach der Entscheidung in der Königlichen National-Gallerie öffentlich ausgestellt.

Der nach Prüfung Seitens einer Kommission als der beste bezeichnete Entwurf wird mit 4000 M., der zweitbeste mit 2000 M. honorirt. Beide werden Eigenthum des Staates, dem auch das Recht der Vervielfältigung zusteht, ohne daß dasselbe dem Urheber entzogen würde.

Nach Ertheilung der Preise bleibt wegen Ausführung des mit dem ersten Preis gekrönten Entwurfs durch den erfindenden Künstler besondere Verabredung und Beschlußfassung vorbehalten. Sollten sich deshalb Anstände ergeben, so bleibt der Staats-Regierung unbenommen, den mit dem zweiten Preis ausgezeichneten Entwurf durch seinen Urheber ausführen zu lassen oder, wenn auch hier Bedenken entstehen, einen anderen Künstler mit der Ausführung eines anderen Entwurfes zu beauftragen.

Eine Zeichnung der Lokalität, eine Beschreibung des Kaiserhauses und ein Abdruck dieser Bekanntmachung, kann bei den Königlichen Kunstakademien in Berlin, Düsseldorf, Königsberg und Kassel in Empfang genommen werden.

Berlin, den 11. Dezember 1876.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

---

267) Preisbewerbung bei der von Rohr'schen Stiftung.

(Centrbl. pro 1875 Seite 78.)

Der am 11. Februar 1869 zu Berlin verstorbene Kunstfreund, Kammergerichts-Assessor a. D. Philipp Heinrich Bernhard von Rohr hat in seinem Testament der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin ein Kapital von 15,000 Thlrn vermacht, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen dieses Kapitals ein Reise-Stipendium für talentvolle deutsche Künstler, und zwar für Maler, Bildhauer und Architekten, gegründet werde.

Das Stipendium besteht in einem Preise von 4500 Mark zu einer einjährigen Studienreise und wird in Folge einer von dem Senat der Königlichen Akademie der Künste ausgeschriebenen Konkurrenz erworben.

Für das laufende Jahr wird hiermit die Konkurrenz für das Fach der Architektur eröffnet.

Der Bewerber erhält eine Aufgabe (Vereinshaus für Künstler und Kunstvereine), für welche ein besonderes Programm erlassen ist, und kann dasselbe von dem Inspektor der Königlichen Akademie Hertzberg (Universitätsstraße 6) gegen Erlegung der etwaigen Portogebühren beziehen.

Zugleich hat der Bewerber nachzuweisen:

1) daß er ein Deutscher ist,
2) daß er das 32. Jahr nicht überschritten hat,
3) hat er schriftlich an Eidesstatt zu versichern, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind,
4) hat er ein curriculum vitae, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist, einzureichen.

Der Termin, bis zu welchem die Konkurrenz-Arbeiten nebst den erforderlichen Zeugnissen und Schriftstücken dem Senat der Königlichen Akademie einzusenden sind, ist auf Freitag, den 1. Juni 1877 festgestellt. Die Kosten der Einsendung und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt am 3. August 1877.

Berlin, den 1. Dezember 1876.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

268) Ordnung für das Kopieren in der Königlichen National-Gallerie zu Berlin.

§. 1.

Wer in der Königlichen National-Gallerie zu kopieren wünscht, hat sich zunächst darüber auszuweisen, daß er den hierzu erforderlichen Grad von Fähigkeit besitzt. Jeder Künstler, welcher Schüler einer Königlichen Akademie der Künste, eines Meisterateliers, einer mit den Königlichen Akademieen der Künste verbundenen Lehranstalt oder eines Mitgliedes der Königlichen Akademie der Künste ist, welches ein eigenes Atelier hält, hat zu diesem Behufe nur ein Zeugniß der akademischen Behörde oder seines Lehrers beizubringen. Alle anderen Künstler oder Dilettanten müssen, wenn ihre Befähigung nicht durch frühere Leistungen hinlänglich bekannt ist, dieselbe durch vorzulegende Proben gegen den Direktor darthun.

§. 2.

Das Kopieren ist in der Regel nur zu Studienzwecken gestattet. Jeder Kopierende hat durch Unterzeichnung eines ihm vom Direktor vorzulegenden Reverses ausdrücklich zu erklären, daß er bei der von ihm herzustellenden einmaligen Hand-Kopie eines Kunstwerkes keine

Verwerthung derselben beabsichtigt und sich der Anbringung des Namens oder des Monogramms des Urhebers des Werks, in welcher Weise es sei, auf der Kopie enthalten will (Reichsgesetz über den Schutz der Werke bildender Künste vom 9. Januar 1876, §. 6. Nr. 1).

Liegt der Zweck der Verwerthung oder der Vervielfältigung vor, so hat derselbe die schriftliche Genehmigung vom Urheber des betreffenden Kunstwerkes oder, wenn noch nicht 30 Jahre nach dessen Tode verflossen sind, vom Rechtsnachfolger desselben einzuholen und dem Direktor vorzulegen.

§. 3.

Nach Erfüllung der in §. 1. und 2. angegebenen Vorbedingungen erhält der Kopierende eine auf seinen Namen lautende, von dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterschriebene Erlaubnißkarte, auf Grund deren er zum Kopieren zugelassen ist.

Ueber den Platz, sowie die Tage und Stunden, an welchen die Arbeit vorzunehmen ist, ertheilt alsdann der Kastellan die nöthige Auskunft. Falls dauernde Entfernung eines Originals von seiner Stelle in den Sammlungsräumen der Gallerie erforderlich ist, muß die Erlaubniß des Direktors eingeholt werden.

§. 4.

Die gesammte Zeitdauer zur Herstellung einer Kopie darf 4 Monate nicht übersteigen. Ist ein Kopierender zu mehrwöchentlicher Unterbrechung seiner Arbeit genöthigt, so hat er dem Direktor hiervon Anzeige zu machen und sich für den Fall, daß anderweite Ansprüche auf dasselbe Original angemeldet sind, dessen Bestimmungen bezüglich der Fortsetzung seiner Arbeit zu unterwerfen.

§. 5.

Jeder Kopierende hat seine Kopie, sowie sein Geräth nach jedesmaliger Beendigung seiner Tagesarbeit in das dazu bestimmte Lokal und ebenso s. Z. in die Gallerie zurückschaffen zu lassen.

§. 6.

Der Kastellan und die Galleriediener sind angewiesen, über die Beobachtung dieser Bestimmungen, sowie insbesondere auch darüber zu wachen, daß Ruhe, Ordnung und Anstand sowohl von Seite des Publikums wie auch der Kopierenden beobachtet werden. Sollten von irgend einer Seite Beschwerden erhoben werden, so sind dieselben unmittelbar beim Direktor oder dessen Stellvertreter anzubringen, in keinem Falle aber durch lauten Widerspruch oder durch Erörterungen mit den Unterbeamten zum Austrag zu bringen.

§. 7.

Uebertretungen der in der vorliegenden Ordnung enthaltenen Bestimmungen werden (mit Vorbehalt der etwa erforderlichen wei-

teren Maßregeln) mit zeitweiliger oder gänzlicher Entziehung der Erlaubniß zum Kopieren, oder sogar durch Ausschluß vom Besuche der Gallerie geahndet.

Berlin, den 1. Oktober 1876.

Der Direktor der Königlichen National-Gallerie.
Jordan.

---

269) Verpflichtung zur Verabfolgung neuer Verlags-Artikel an öffentliche Bibliotheken.

(Centrbl. pro 1876 Seite 527 Nr. 218.)

Berlin, den 24. November 1876.

Ew. Wohlgeboren Eingabe vom 26. v. M. hat uns nicht veranlassen können, unseren Erlaß vom 4. August d. J., betreffend die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die öffentlichen Bibliotheken, wiederaufzuheben. Die älteren Bestimmungen über die Verpflichtung der inländischen Buchhändler zur Ablieferung von mehreren Exemplaren ihrer Verlagsartikel an die Landesbibliotheken war gerade durch die auf das Censurwesen bezügliche Allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1819 beseitigt worden und diese Aufhebung ist durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Dezember 1824 wieder rückgängig gemacht worden, welche nicht blos Censurfragen betraf, deren Ueberschrift sich aber durch die Beziehung auch ihres sonstigen Inhalts auf die älteren Censur-Edikte erklärt. Nachdem die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824 in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. März 1847 eine weitere Ergänzung gefunden hatte, ist durch das Preßgesetz vom 17. März 1848 allerdings die Censur beseitigt, nicht aber der übrige Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 28. Dezember 1824. Dies ist auch durch §. 4. des Gesetzes vom 30. Juni 1849 ausdrücklich anerkannt worden.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen 2c.
Im Auftrage:	Angelegenheiten.
v. Klützow.	Falk.

An
den Inhaber der N'schen Buchhandlung 2c.

M. d. J. II. 10694.
M. d. g. A. U. I. 5909.

---

270) Bestimmungen über die Benutzung der Königl. Landes-Bibliothek zu Wiesbaden.

Die Königliche Landes-Bibliothek ist dem öffentlichen Gebrauch unter folgenden Bestimmungen geöffnet:

I. Benutzung des Lesezimmers.

§. 1.

Das Lesezimmer der Königlichen Landes-Bibliothek ist, mit Ausnahme des Samstags, an jedem Wochentage Vormittags von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

§. 2.

Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur schönen Literatur gehörige oder sonst zur Mittheilung ungeeignete Bücher werden im Allgemeinen nicht ausgegeben (vergl. §. 8).

§. 3.

Wer das Lesezimmer zu benutzen wünscht, hat sich schriftlich zu sorfältiger und gewissenhafter Behandlung der Bücher zu verpflichten und empfängt dagegen eine Karte, bei deren Vorzeigung ihm das Begehrte verabfolgt wird. Ausgeschlossen sind alle unerwachsenen Personen. Gymnasialschüler werden nur auf schriftliche Empfehlung ihrer Direktoren zugelassen.

§. 4.

Wer ein Werk verlangt, hat dessen Titel, nebst seinem Namen, Stand und Wohnort mit der Bemerkung: für das Lesezimmer, auf einen Zettel zu schreiben und dem anwesenden Bibliothekdiener einzuhändigen, oder in den Zettelkasten zu legen. Das dagegen erhaltene Werk ist nach gemachtem Gebrauche gegen Zurücknahme des Zettels wieder abzuliefern.

Für die bis Vormittags 9 Uhr abgegebenen Zettel sind die Bücher um 11 Uhr bereit. Die Zettel gelten von der Empfangnahme an bis zur Rückgabe des Werkes als Empfangscheine.

§. 5.

Der Gebrauch von Dinte ist im Lesezimmer nur unter den von dem Königlichen Bibliothekar vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gestattet. Durchzeichnen ist verboten.

§. 6.

Der Eintritt in die Büchersäle ist nur nach Erlaubniß des Königlichen Bibliothekars gestattet; die Eintretenden haben sich des lauten Sprechens oder jeder anderen Störung zu enthalten, und ist ihnen in keinem Fall gestattet, selbst Bücher aus den Fächern zu nehmen.

II. Entleihen von Büchern.

§. 7.

Da die Königliche Landes-Bibliothek zunächst für die Beförderung der dienstlichen und wissenschaftlichen Arbeiten der hiesigen Beamten und Gelehrten bestimmt ist, so werden diese bei der Benutzung vorzugsweise berücksichtigt.

§. 8.

Handschriften, Inkunabeln, Kupferwerke, Prachtbände, Karten, kostbare oder seltene Werke, und die in den Geschäfts- und Lesezimmern zum häufigen Gebrauch erforderlichen Bücher (Wörterbücher, Encyklopädien ꝛc.) werden gar nicht, Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur leichteren Literatur gehörige Werke ausnahmsweise nur bei Nachweisung eines streng wissenschaftlichen Zweckes verliehen.

§. 9.

Das Recht, Werke aus der Königlichen Landes-Bibliothek zu entleihen, steht zu:

a. den hiesigen Civil- und Militär-Beamten;
b. den hiesigen Einwohnern, deren persönliche Verhältnisse den Bibliothek-Beamten bekannt sind und Gewähr leisten für die ordnungsmäßige Rückgabe der entliehenen Bücher;
c. Fremden, welche einen Kautionsschein, deren Formulare von den Bibliothek-Beamten ausgegeben werden, hinterlegen. (Dieselben haben im Verkehr mit der Bibliothek sich stets der deutschen Sprache zu bedienen.)

§. 10.

Jede Kaution muß unter genauer Bezeichnung des Namens, des Standes und der Wohnung des Kaventen für die Dauer eines bestimmten Zeitraums ausgestellt werden.

§. 11.

Zur Ertheilung einer Kaution sind die im §. 9. unter a. und b. Genannten berechtigt. Geldkautionen sind in keinem Falle zulässig.

§. 12.

Zum Abholen und Wiederbringen der Bücher und zur Zurücknahme der Empfangscheine sind die Vormittagsstunden von 10—12 Uhr, an jedem Tage, an welchem die Königliche Landes-Bibliothek überhaupt geöffnet wird, bestimmt; gegen die in dem Zettelkasten bis 9 Uhr Vormittags vorgefundenen Scheine werden die Bücher noch an demselben Vormittage um 11 Uhr, für die später eingelegten Zettel aber erst am folgenden Tage ausgegeben.

§. 13.

Die Scheine müssen, ein besonderer für jedes Werk, in der am Schluß angegebenen Größe ausgestellt werden, und in deutlicher Schrift den hinlänglichen Titel des Werks, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers, und das Datum des Empfanges enthalten. Sie werden bei Auslieferung des Buches von dem Beamten der Königlichen Landes-Bibliothek mit einer Bezeichnung versehen und gelten sodann als Empfangscheine.

§. 14.

Niemand ist berechtigt, mehr als drei Werke an einem Tage zu verlangen.

§. 15.

Ueber diejenigen Werke, welche nicht gegeben werden können, erfolgen die Zettel mit kurzer Angabe des Hinderungsgrundes zurück.

§. 16.

Die Entleiher sind verpflichtet, die Bücher nach Ablauf von vier Wochen, seit dem Tage des Empfanges, zurückzuliefern oder eine Verlängerung des Gebrauchs zu erwirken. In dringenden Fällen aber müssen die Bücher auch früher, d. h. vor Ablauf der vier Wochen, auf Aufforderung der Bibliotheksverwaltung zurückgeliefert werden.

§. 17.

Wer empfangene Bücher über die bewilligte Zeit behält, darf bis zu völliger Erledigung der Sache kein Buch weiter aus der Königlichen Landes-Bibliothek erhalten, und wird durch einen Mahnbrief erinnert. Sollte auch auf diese Erinnerung die Zurücklieferung in den nächsten 8 Tagen nicht erfolgt sein, so werden alsdann die Bücher von dem Bibliothekdiener, dem dafür eine Gebühr von 25 Pfennigen zu zahlen ist, und durch einen auf Kosten des Säumigen angenommenen Träger abgeholt.

§. 18.

Ueberlassung entliehener Bücher an einen Dritten ist nicht gestattet, und zieht den Verlust der erhaltenen Vergünstigung nach sich. Wer ein entliehenes Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer den Umständen nach zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt den dafür von dem Königlichen Bibliothekar zu berechnenden Preis.

§. 19.

Für die auf Kaution geliehenen Werke haftet zwar zunächst der Empfänger; in subsidium aber der Kavent.

Falls nämlich die §. 17. verordneten Maßregeln unwirksam sind, wird der Kavent von Seiten der Königlichen Landes-Bibliothek da-

von benachrichtigt, damit derselbe die nöthigen Maßregeln zur Herbeischaffung der vermißten Werke ergreife; wenn jedoch innerhalb der nächsten zwei Monate nach dem Ablaufe der Kaution diese Benachrichtigung nicht erfolgt ist, so erlischt der Anspruch der Königlichen Landes-Bibliothek an den Kaventen.

§. 20.

Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist für immer der Erlaubniß, aus der Königlichen Landes-Bibliothek Bücher zu erhalten, verlustig.

§. 21.

Wer auf mehrere Wochen verreiset, hat vorher die von der Königlichen Landes-Bibliothek ihm geliehenen Werke zurückzugeben, sonst darf er weder in dem laufenden, noch in dem Jahre nach seiner Rückkehr Bücher erhalten.

III. Benutzung der Königlichen Landes-Bibliothek durch Auswärtige.

§. 22.

Die Mittheilung von Büchern an Auswärtige ist gestattet. — Berechtigt zum Entleihen von Büchern sind

1) Alle Civil- und Militär-Beamte,
2) Solche die durch ihre Lebensstellung Gewähr leisten für die ordnungsmäßige Rückgabe der entliehenen Bücher oder einen Kautionsschein hinterlegen (cfr. §. 9—11).

§. 23.

Nur solche Werke, welche nach den Bestimmungen des Reglements überhaupt verliehen (vgl. §. 8.) und welche in Wiesbaden nicht häufig benutzt werden, dürfen nach auswärts verabfolgt werden.

§. 24.

Den an die Königliche Landes-Bibliothek gerichteten Gesuchen um Uebersendung von Büchern sind sogleich die Empfangscheine, und zwar für jedes Buch ein besonderer, beizufügen.

§. 25.

Die Verpackung der entliehenen Werke wird von dem Bibliothekdiener besorgt, welcher die dadurch veranlaßten Kosten, sofern der Entleiher keine anderweite Veranstaltung getroffen hat, mittelst Postvorschusses wieder einzieht.

§. 26.

Die Absendung der verlangten Werke, sowie die Rücksendung geschieht mittelst der Königlichen Post auf Gefahr und Kosten des Entleihers.

§. 27.

Die Zurücklieferung der entliehenen Werke erfolgt nach der jedesmaligen Bestimmung und in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Empfange; um Verlängerung des zugestandenen Zeitraums hat der Entleiher bei dem Königlichen Bibliothekar besonders nachzusuchen.

§. 28.

Ueberlassung entliehener Werke an einen Dritten ist nicht gestattet, und zieht den Verlust der erhaltenen Vergünstigung nach sich.

§. 29.

Alle von Seiten der Königlichen Landes-Bibliothek oder ihrer Beamten an die Entleiher gerichteten Briefe müssen umgehend beantwortet, und die Antworten nebst den Packeten, ausschließlich unter Adresse der Königlichen Landes-Bibliothek, an den Königlichen Bibliothekar gerichtet werden.

§. 30.

Der Entleiher hat sich die sorgfältige Verpackung der zurückgehenden Werke angelegen sein zu lassen.

Berlin, den 9. August 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

271) Verzeichniß höherer Lehranstalten*).

(Centrbl. pro 1876 Seite 233 Nr 96.)

Die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatz-Unterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

---

*) Veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1876 Nr. 48 Seite 622.

Die gleiche Befugniß, welche früher an andere, in der Anlage nicht verzeichnete Anstalten ertheilt worden, ist erloschen.

Berlin, den 27. November 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten, welche ihren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilen dürfen.*)

I. Königreich Preußen.

1. Das Gymnasium zu Demmin (Verzeichniß vom 19. Januar d. J. S. 41, unter A. a. I. 58.),
2. = = = Glückstadt (ebenda unter A. a. I. 141),
3. = = = Hamm (ebenda unter A. a. I. 176),
4. = = = Herford (ebenda unter A. a. I. 177),
5. = = = Kreuznach (ebenda unter A. a. I. 216),
6. Die Ritter-Akademie zu Liegnitz (ebenda unter A. a. I. 102),
7. Das Gymnasium zu Lingen (ebenda unter A. a. I. 160),
8. = = = Meldorf (ebenda unter A. a. I. 145),
9. = = = Neuß (ebenda unter A. a. I. 219),
10. = = = Neustettin (ebenda unter A. a. I. 62),
11. = = = Plön (ebenda unter A. a. I. 146),
12. = = = Soest (ebenda unter A. a. I. 184),
13. = = = Verden (ebenda unter A. a. I. 166).

272) Höhe des Gehalts des ersten Oberlehrers und des letzten ordentlichen Lehrers. Zulage eines Lehrers aus der Stadtkasse.

Berlin, den 29. November 1876.

Auf die Eingabe des Magistrats vom 13. v. M., welche mir durch Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. vom 11. d. M., übermittelt ist, eröffne ich dem Magistrat, daß nach den bei Einführung des Normaletats festgestellten Grundsätzen an allen aus Staatsmitteln unterstützten höheren Lehranstalten dem ersten Oberlehrer nicht weniger als der Maximalbetrag, dem letzten ordentlichen Lehrer nicht mehr als der Minimalbetrag der Lehrergehalte

*) Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Königreiche Preußen aufgeführt (cfr. Seite 233 des diesjähr. Centrbl.).

der betreffenden Schulart gewährt werden darf. Dies ist noch ausdrücklich in meiner Verfügung vom 5. Oktober 1872 (abgedruckt im Centralblatt für das Unterrichtswesen 1872 S. 684 — Wiese: Verordnungen ꝛc, II. S. 239) ausgesprochen. Hiernach bin ich, bei aller Anerkennung der Lehrthätigkeit des ordentlichen Lehrers N. am Progymnasium zu N. nicht in der Lage, meine Genehmigung dazu geben zu können, daß aus den Mitteln der Schulkasse, selbst unter dem eventl. Hinzutritt der Stadthauptkasse, dem ꝛc. N. eine Zulage zu dem für die letzte ordentliche Lehrstelle nicht überschreitbaren Minimalgehalte von jährlich 1800 Mark gewährt werde. Selbstverständlich ist es dem Magistrate unbenommen, aus den Mitteln der Stadt dem ꝛc. N. irgend welche Zulage zu gewähren, vorausgesetzt, daß die Erfüllung der etatsmäßigen Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Schulkasse nicht beeinträchtigt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Magistrat in N.
U. II. 6391.

---

273) Bestimmungen einer Schulordnung über die Abgrenzung zwischen den väterlichen Rechten und denen der Schulzucht.

Berlin, den 29. November 1876.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 28. Juni d. J. hat die Einwendungen nicht entkräften können, welche gegen einige Bestimmungen der für die höhere Lehranstalt zu N. von dem dortigen Magistrat und der Schuldeputation erlassenen und von der Königlichen Regierung unter dem 20. Mai d. J. bestätigten Schulgesetze geltend gemacht worden sind.

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf den Aufenthalt der Schüler in dem Schulgebäude beschränkt ist, sondern das Leben der Schüler außerhalb der Schule mit trifft, und daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihren Sohn oder Pflegebefohlenen einer Schule übergeben, insoweit, als es der Schulzweck erfordert, derselben ein Mitbestimmungsrecht auch in der gedachten Hinsicht übertragen. Aber die zur Rechtfertigung des in Frage gestellten Umfangs dieser Beschränkung der väterlichen Rechte von der Königlichen Regierung gemachte Bemerkung, daß es dem Vater frei stehe, einer Schule, deren Schulordnung ihm nicht zusagt, seinen Sohn nicht zu übergeben oder ihn derselben wieder zu entnehmen, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Denn aus diesem Gesichtspunkte würde

jede beliebige Beschränkung der väterlichen Rechte als statthaft erscheinen, wenn dieselbe auch soweit ginge, daß dadurch die Errichtung einer höheren Schule an einem Orte aufhörte, eine Wohlthat für diejenigen Eltern zu sein, in deren Interesse sie errichtet ist. Vielmehr ist die richtige Abgrenzung zwischen den väterlichen Rechten und denen der Schulzucht durch den Zweck der Schule bedingt und es sind danach die Fragen, welche sich für die Anwendung der Schulzucht in einzelnen Fällen ergeben, zu entscheiden — eine Entscheidung, welche in Gemäßheit des §. 56. Theil II. Titel 12. des Allgemeinen Landrechts der Schulaufsichtsbehörde obliegt. Dieselbe hat nicht nur in dem einzelnen Falle jede Unbilligkeit zu beseitigen, sondern insbesondere bei Festsetzung allgemeiner Normen darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben nicht gegründeten Anlaß zur Besorgniß einer Ueberschreitung des richtigen Maßes geben. Eine derartige Besorgniß mit der von der Königlichen Regierung abgegebenen Erklärung abzuweisen, daß vorher eine unbillige oder unzweckmäßige Handhabung der Normen möge nachgewiesen werden, erscheint um so weniger zulässig, wenn, wie in dem anliegenden Falle, von der ausdrücklichen Zustimmung des Vaters zu den aufgestellten Normen das Verbleiben des Sohnes auf der Anstalt abhängig gemacht ist. Selbst der von anderer Seite geltend gemachte, unzweifelhaft wichtige Umstand, daß die fragliche Schulordnung nicht durch eine der Anstalt ferner stehende Behörde verfügt, sondern von den mit den lokalen Verhältnissen genau bekannten und für das Gedeihen der Anstalt am meisten interessirten Organen, dem Magistrate und der Schuldeputation, entworfen ist, giebt nur darüber Gewißheit, daß durch die Schulgesetze das Beste der Schule und der Schüler beabsichtigt, aber nicht darüber, daß überall die zweckmäßigste Formulirung getroffen ist. Ueber das letztere zu wachen, ist die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Falle ist durch einige Punkte der in Rede stehenden Schulgesetze begründeter Anlaß zu der dagegen erhobenen Beschwerde gegeben.

1. Wenn der beanstandete §. 6

„Sollte sich herausstellen, daß eine Pension für einen Schüler nicht geeignet sei, so hat der Dirigent das Recht und die Pflicht, die Angehörigen desselben zu veranlassen, ihn in eine andere Pension zu bringen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Entlassung des Schülers."

durch die Verweisung auf §§. 4. 5. begründet werden soll

(§. 4. „Auswärtige Schüler dürfen nur mit Genehmigung des Dirigenten eine Wohnung wählen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel von der Zustimmung des Dirigenten abhängig."

§. 5. „Auswärtige Schüler werden der besonderen Aufsicht ihrer Ordinarien unterstellt"),

so wird die Königliche Regierung schwerlich verkennen, daß hierdurch nur ein Zirkelbeweis geführt wird, da die gegen §. 6. erhobene Beschwerde sich unverkennbar zugleich gegen §. 4. richtet. Vielmehr waren im §. 6. die Gründe zu bezeichnen, aus denen eine Aenderung der Pension zu fordern ist, damit hierdurch die im §. 4. erforderte Genehmigung des Dirigenten für die Wahl der Pension ihre bestimmte Bedeutung und Begrenzung erhalte. Auch ist im §. 6. übersehen, daß die schwerste gegen einen Schüler zu verfügende Maßregel, die der Verweisung von der Schule, nur auf Beschluß der Lehrerkonferenz zu erfolgen hat. Der Pflicht der Schule in Beaufsichtigung der auswärtigen Schüler und zugleich dem Rechte der Eltern ist gleichmäßig Rechnung getragen durch die mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums von dem Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz unter dem 25. Januar 1833 erlassene Cirkular-Verfügung (abgedruckt Wiese, Verordnungen 2c. 2. Aufl. I. 1. Seite 157 f.), welche anderen Verfügungen über denselben Gegenstand zum Vorbilde gedient hat. Dem entsprechend ist §. 6. der fraglichen Schulgesetze in folgender Weise zu ändern:

„Falls sich nach dem Urtheile der Lehrerkonferenz herausstellt, daß eine Pension auf das sittliche Verhalten oder den Fleiß eines Schülers nachtheilig einwirkt, so hat der Dirigent das Recht und die Pflicht, von den Eltern des Schülers oder den Stellvertretern derselben eine Aenderung der Pension innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen.

Sollte hierüber eine Verständigung mit den letzteren nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschluß der Lehrerkonferenz die Entlassung des Schülers erfolgen.“

2. Zu der in §. 9. ausgesprochenen Forderung

„Will ein Schüler, ohne Lehrstunden zu versäumen, über Nacht aus der Stadt sich entfernen, so ist dazu die Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten erforderlich“

hat die Schule gegenüber denjenigen Schülern, die bei ihren Eltern wohnen und unter deren Aufsicht stehen, keine Berechtigung und es ist diese Forderung auf die auswärtigen Schüler zu beschränken. Uebrigens ist zu erwägen, ob die Verbindung von zwei Instanzen für die einzuholende Erlaubniß nothwendig und nicht vielmehr die Beschränkung auf eine derselben, den Ordinarius oder den Direktor, zweckmäßiger ist.

3. Der Unterschied der Aufsicht, welche die Schule über auswärtige und welche sie über die ortsangehörigen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler zu üben hat, ist ferner in dem Satze des §. 15. unbeachtet gelassen:

„Theater und Bälle dürfen nur mit Erlaubniß des Ordinarius und Dirigenten besucht werden.“

Auch sind unter dem Namen Bälle jedenfalls nur öffentliche

Bälle, nicht etwa Tanzvergnügen in einer Familie verstanden, und es war dies in der Fassung des Paragraphen ausdrücklich zu bezeichnen. Der fragliche Satz ist hiernach durch folgenden zu ersetzen:

„Die einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler dürfen Theater nur mit deren Erlaubniß, öffentliche Bälle nur in Begleitung ihrer Eltern oder den Stellvertretern derselben besuchen; die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen die vorgängige Erlaubniß des Ordinarius (oder des Dirigenten)."

4. Daß Schüler zur Ertheilung von entgeltlichem Privatunterricht (§. 17.) die Erlaubniß der Schule (d. h. ihres Ordinarius oder des Direktors) einzuholen haben, ist in der Ordnung und steht mit den für den Privatunterricht geltenden Bestimmungen im Einklange. Dagegen können Eltern, wenn sie ihren Söhnen in Gegenständen, welche nicht im Schulunterrichte begriffen sind, Privatunterricht wollen ertheilen lassen, nicht an die Genehmigung der Schule gebunden werden; und selbst für einen Privatunterricht in Schulgegenständen kann nicht gefordert werden, daß Eltern die Erlaubniß der Schule nachsuchen, sondern es ist ihnen nur zu empfehlen, daß sie sich bei einem solchen Vorhaben mit dem Ordinarius ihrer Söhne ins Einvernehmen setzen. Es ist im Allgemeinen zu erwarten, daß ein besonnener Rath seitens des Ordinarius bei den Eltern Beachtung findet, während die unberechtigte Forderung, daß die Erlaubniß der Schule müsse eingeholt werden, wahrscheinlich nur zu täuschender, schwer zu konstatirender Umgehung führen wird. Hiernach ist statt des §. 17

„Schüler, welche Privatunterricht zu nehmen oder zu ertheilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten"

zu setzen:

„Schüler, welche entgeltlichen Privatunterricht zu ertheilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Erlaubniß ihres Ordinarius.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen wollen in Lehrgegenständen der Schule Privatunterricht ertheilen lassen, so wird ihnen empfohlen, vorher mit dem Ordinarius derselben darüber Rücksprache zu nehmen."

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Schulgesetze für die höhere Lehranstalt in N. nach den obigen Weisungen zu ändern und von der neuen Redaktion seiner Zeit eine Abschrift mir einzusenden. Bis dies geschehen ist, darf die Drohung, daß diejenigen Schüler von der Anstalt entfernt werden sollen, deren Eltern sich weigern, die Schulgesetze zu unterschreiben, nicht zur Ausführung gebracht werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. II. 5804.

274) **Behandlung der Ueberhebungen bei dem Bedürfnißzuschusse höherer Unterrichtsanstalten aus Staatsfonds.**

(Centrbl. pro 1874 Seite 186 Nr. 4.)

Berlin, den 7. November 1876.

In der Cirkular-Verfügung vom 2. Februar 1874 — F. M. I. 1680. M. d. g. A. U. II. 353 — ist vorgeschrieben, daß die Kassen der Institute der Unterrichts-Verwaltung, welche Bedürfnißzuschüsse aus Staatsfonds beziehen, beim Final-Abschluß an Bestand event. nur soviel, als zur Deckung etwaiger Ausgabe-Reste erforderlich ist, zurückbehalten sollen.

Hieraus folgt, das der ersparte Theil des Bedürfnißzuschusses nicht in Einnahme und demnächst wieder in Ausgabe, sondern in Abgang zu stellen ist. Haben im Laufe des Rechnungsjahres Ueberhebungen stattgefunden, so sind solche durch Absetzung von der Einnahme des abgelaufenen Jahres zur Einnahme des neuen Jahres beim Final-Abschluß rückgängig zu machen, und es ist hiervon die betreffende Haupt-Kasse unter Einsendung entsprechender anderweiter Quittungen in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe in gleicher Weise ihre Bücher reguliren kann. Nur so ist es möglich, die unerläßliche Uebereinstimmung der Final-Abschlüsse und Rechnungen der Spezial-Kassen mit den Final-Abschlüssen und Rechnungen der Haupt-Kassen herzustellen und aufrecht zu erhalten, und die Vermischung der Mittel zwei verschiedener Rechnungsjahre, welche stets eintritt, wenn der zuviel erhobene Zuschuß nach dem Final-Abschluß zurückgezahlt wird, zu vermeiden.

Gegen diese Grundsätze ist, wie bei der Prüfung der Final-Abschlüsse der Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen hier bemerkt worden, bisher noch vielfach gefehlt. Ich veranlasse daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Rendanten die Beachtung derselben nochmals einzuschärfen und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Ertheilung entsprechender Anweisung an Ihre Haupt-Kasse.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
G. III. 7226. U.

---

275) Zurückzahlung des über das Bedürfniß erhobenen Theiles eines Staatszuschusses für eine von Andern zu unterhaltende höhere Unterrichtsanstalt.

(Centrbl. pro 1876 Seite 32 Nr. 11.)

Berlin, den 20. November 1876.

Auf die Beschwerde vom 1. September cr. eröffne ich dem Magistrat, daß dem darin gestellten Antrage, die Ueberschüsse der dortigen Realschulkasse nach Verhältniß der von dem Staat und der Stadt der Anstalt gewährten Zuschüsse zu theilen und den betreffenden Antheil an die Stadtkasse zurückliefern zu lassen, nach den bestehenden Vorschriften nicht entsprochen werden kann.

Zuschüsse aus Staatsfonds an höhere Unterrichtsanstalten, welche von Anderen zu unterhalten sind, werden grundsätzlich nur als Bedürfnißzuschüsse bewilligt, d. h. nur insoweit, als es das Bedürfniß erfordert bezw. die zur Unterhaltung Verpflichteten zur Aufbringung der nothwendigen Ausgaben nachgewiesener Maßen außer Stande sind. Dementsprechend haben die Verpflichteten die ihnen für die Anstalt obliegenden Leistungen vorab und in vollem Maße zu erfüllen. Der aus Staatsfonds fließende Bedürfniß-Zuschuß ist nur insoweit zu erheben, als es zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben alsdann noch erforderlich ist. Ueberschüsse sind daher bei einer mit einem Bedürfniß-Zuschuß versehenen Anstalt nur in dem Fall vorhanden, daß der nach Deckung der Ausgaben verbliebene Bestand den erhobenen Bedürfniß-Zuschuß übersteigt. Ergiebt es sich, daß von dem Bedürfniß-Zuschuß über den Bedarf erhoben ist, so kommt der überhobene Betrag den Staatsfonds wieder zu Gut und ist an dieselben zurückzuliefern. Den Verpflichteten, im vorliegenden Falle der Stadt, steht ein — auch nur theilweiser — Anspruch hieran keineswegs zu. Da der zur Verbesserung der Lehrerbesoldungen an der dortigen Realschule mittels Verfügung vom — bewilligte Zuschuß nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staats beruht, sondern lediglich Bedürfniß-Zuschuß ist, so muß es bei der durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. angeordneten Rückzahlung des in Frage stehenden Bestandes lediglich bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. II. 6292.

276) Mitwirkung der Unterrichtsbehörden für Besetzung der Civillehrer-Stellen an den Kadetten-Lehranstalten; Rücktritt der Civillehrer in das Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(cfr. Centrbl. pro 1871 Seite 704 Nr. 249.)

Berlin, den 29. November 1876.

An den Kadetten-Lehranstalten, sowohl an den vorbereitenden Provinzialanstalten, deren vier Jahreskurse in den Lehrgegenständen allgemeiner Bildung im wesentlichen den Klassen Quinta bis Obertertia, als an dem Berliner Kadettenhause, dessen zwei Jahreskurse der Sekunda einer Realschule I. Ordnung entsprechen, kommt alljährlich eine erhebliche Anzahl von Stellen für Civillehrer zur Erledigung, deren Besetzung dem Kommando des Kadettenkorps obliegt. Die Besoldungen dieser Lehrstellen entsprechen dem für Gymnasien und Realschulen I. Ordnung geltenden Normaletat. Nach den für die Kadettenanstalten maßgebenden Grundsätzen ist jede Anstellung eines Civillehrers zunächst eine provisorische; es eignen sich daher für dieselbe vorzugsweise solche Lehramtskandidaten, welche nach Bewährung im Probejahr eine Anstellung suchen. Da die Kenntniß der in diesem Stadium befindlichen Lehrkräfte sich ausschließlich bei den Provinzial-Schulkollegien findet, so bestimme ich hierdurch, im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister, daß der auf die fraglichen Besetzungen bezügliche Schriftwechsel seitens des Kommandos des Kadettenkorps sich unmittelbar an das betreffende Provinzial-Schulkollegium richte. Wenn daher in Zukunft das Kommando des Kadettenkorps behufs der Besetzung einer nach Ort, Lehraufgabe und Besoldung bezeichneten Stelle nach Lehrkräften fragen wird, welche in dieselbe einzutreten geeignet und bereit sind, oder in Betreff der Qualifikation eines Lehramtskandidaten oder eines Lehrers, der sich um eine Lehrstelle an einer Kadettenanstalt beworben hat, Auskunft suchen oder sonst auf das Auffinden geeigneter Lehrkräfte bezügliche Anfrage stellen wird: so veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, solchen Aufforderungen durch genau eingehende Auskunft zu entsprechen, und lege Werth darauf, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Interessen der für unsere gesammte Staatseinrichtung wichtigen militärischen Bildungsanstalten an Seinem Theil zu fördern bemüht sei.

Es bedarf nicht der ausdrücklichen Erklärung, daß den Civillehrern an den Kadettenhäusern der Uebertritt an eine Lehranstalt des diesseitigen Ressorts jederzeit unbenommen ist und einer derartigen Bewerbung in den geeigneten Erledigungsfällen keinerlei grundsätzliches Hinderniß entgegensteht. Der thatsächliche Nachtheil, in welchem sich solche Bewerber insofern befinden, als sie dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nicht durch unmittelbare Beobachtung

bekannt sind, läßt sich nach der Natur der Sache nicht beseitigen; doch wird das Kommando des Kadettenkorps durch genaue Auskunft über die Lehrthätigkeit der Bewerber denselben seinerseits möglichst zu ermäßigen bereit sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 6492.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

277) Verzeichniß der Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare des preußischen Staates.

(Centrbl. pro 1875 Seite 656 Nr. 214.)

I. Provinz Preußen.

(9 evangel., 4 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kath. Seminar, Direktor: Herr Hoffmann.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, = = Mahraun.
3. Friedrichshoff, dsgl. = = Dittmann.
4. [1]) Osterode, dsgl. = = Baumann.
5. Waldau, dsgl. = = —

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Günther.
7. Karalene, dsgl. = = Triebel.

c. Regierungsbezirk Danzig.

8. Berent, kath. Seminar, Direktor: Herr Damroth.
9. Marienburg, evang. Seminar, = = Borowski.

d. Regierungsbezirk Marienwerder.

10. Prß. Friedland, evang. Semin., Direktor: Herr Seeliger.
11. Graudenz, kath. Seminar, = = Jordan.

[1]) Das evangel. Schullehrer-Seminar, welches zu Königsberg i. Prß. bestanden hat, ist im Monat Mai 1876 nach Osterode verlegt worden.

12. Löbau, evang. Seminar, Direktor: Herr Göbel.
13. Tuchel, kath. Seminar, = = Wentzke.

II. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Lehrerinnen-Semin.)

a. Stadt Berlin.

14. Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen, Direktor: Herr Schultze.
15. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, = = Merget.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

16. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Herr Schaller.
17. Kyritz, dsgl. = = Kietz.
18. Neu-Ruppin, dsgl. = = Friese.
19. Oranienburg, dsgl. = = Holtsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

20. Alt-Döbern, evang. Semin., Direktor: Herr Kern.
21. Drossen, dsgl. = Gabriel.
22. Königsberg N.M., dsgl. = = Besig.
23. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, = = Heiber.

III. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Semin., 1 evangel. Hülfs-Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Herr Hauffe.
25. Pölitz, dsgl. = = Maaß.
26. Pyritz, dsgl. = = Supprian.

b. Regierungsbezirk Köslin.

27. Bütow, evang. Seminar, Direktor: —
28. Dramburg, dsgl. = Herr Sperber.
29. Köslin, dsgl. = = Kahle.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

30. Franzburg, evang. Semin., Direktor: Herr Bünger.
31. Gingst, evang. Hülfssem., Dirigent: = Schenk, Superintendent.

IV. Provinz Posen.

(2 evang., 3 kathol. Lehrer-Semin., 1 Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Posen.

32. Koschmin, evang. Sem., Direktor: Herr Schönwälder.
33. Paradies, kath. Seminar, = = Dr. theol. Warminski.

34. Posen, Lehrerinnen-Semin., Direktor: Herr Dr. Barth.
35. Rawitsch, kath. Seminar, " " Lic. theol. Speers.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

36. Bromberg, evang. Semin., Direktor: Herr Vater.
37. Exin, kath. Seminar, " " Kubowicz.

V. Provinz Schlesien:

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

38. Breslau, kath. Seminar, Direktor: Herr Marks.
39. Habelschwerdt, dsgl. " " Dobroschke.
40. Münsterberg, evang. Seminar, " " Paul.
41. Oels, dsgl. " " Henning.
42. Steinau a. d. O., dsgl. und Waisenhaus, " " Wendel.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

43. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- u. Schul-Anstalt. Direktor: Herr Lang.
44. Liebenthal, kath. Seminar, " " Klose.
45. Reichenbach O. L., evang. Sem. " " Seidel.
46. Sagan, dsgl. " " Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

47. Ober-Glogau, kath. Semin., Direktor: Herr Schäfer.
48. Kreuzburg, evang. Seminar, " " Skrodzki.
49. Oppeln, kath. Seminar, " " Dr. Ziron.
50. Peiskretscham, dsgl. " " Kokott.
51. Pilchowitz, dsgl. " " Braun.
52. Rosenberg, interim. kath. Sem., " " Dr. Weiß.
53. Ziegenhals, dsgl. " " Dr. Kretschmer.
54. Zülz, dsgl. " " Dr. Volkmer.

VI. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Semin., 1 kathol. Lehrer-, 1 evangel. Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

55. Barby, evang. Seminar, Direktor: Herr Schwarz.
56. Halberstadt, dsgl. " " Kehr.
57. Osterburg, dsgl. " " Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

58. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Herr Trinius.
59.[1]) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Sem., Gouvernanten-Institut und Pensionat. " " Kritzinger.
60. Eisleben, evang. Seminar, " " Clingestein.
61. Elsterwerda, dsgl. " " Dr. Hirt.
62. Weißenfels, dsgl. " " Bethe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

63. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Jütting.
64. Heiligenstadt, kath. Semin. " " Schultz.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

(5 evangel. Lehrer-Semin.)

65. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) Direktor: Herr Flügge.
66. Tondern, dsgl. (Schleswig) " " Richter.
67. Segeberg, dsgl. (Holstein) " " Lange.
68. Uetersen, dsgl. (Holstein) " " Keetmann.
69.[2]) Ratzeburg, dsgl. (Kreis Herzogthum Lauenburg), als Direktor fungirt: Herr Dr. Brömel, Superintendent.

VIII. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Semin., 1 kathol. Lehrer-Semin.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

70. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Herr Müller.
71. Wunstorf, dsgl. " " Knoke.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

72. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Schumann.
73. Hildesheim, kath. Seminar, " " Wedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

74. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Herr Köchy.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

[2]) Nachdem durch Gesetz vom 23. Juni 1876 das Herzogthum Lauenburg mit der Preußischen Monarchie vereinigt und in Bezug auf die staatliche Verwaltung vorläufig der Provinz Schleswig-Holstein zugetheilt worden, ist vorstehend das zu Ratzeburg bestehende evangelische Schullehrer-Seminar einzureihen.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

75. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Herr Dr. Jüngling.

e. Landdrosteibezirk Stade.

76. [1]) Beverkesa, evang. Seminar, mit der Leitung beauftragt: Herr Reinecke, erster Seminarlehrer.
77. Stade, dsgl. Direktor: Herr Diercke.
78. Verden, dsgl. " " Knauth.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

79. Aurich, evang. Seminar, Direktor: Herr van Senden.

IX. Provinz Westphalen.

(3 evangel., 2 kathol. Lehrer-Semin., 2 kathol. Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Münster.

80. Langenhorst, kath. Seminar, Direktor: Herr Lechtappe.
81. Münster, kath. Lehrerinnen-Semin., " " Dr. Krass.

b. Regierungsbezirk Minden.

82. Büren, kath. Seminar, Direktor: Herr Dr. Kayser, Prof.
83. Paderborn, kath. Lehrerinnen-Semin., " " Dr. Sommer.
84. Petershagen, evang. Sem. " " Paasche.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

85. Hilchenbach, evang. Semin., Direktor: Herr Dr. Boodstein.
86. Soest, dsgl. " " Fix.

X. Provinz Hessen-Nassau.

(6 Lehrer-Semin.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

87. Fulda, kath. Seminar, Direktor: Herr Schröter.
88. Homberg, evang. Seminar, " " Dömich.
89. Schlüchtern, dsgl. " " Liebusch.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

90. Dillenburg, Direktor: Herr Richter.
91. Montabaur, " " Schieffer.
92. Usingen, " " Hardt.

[1]) Das Seminar zu Beverkesa ist im Monat Oktober 1876 mit 1 Klasse eröffnet worden.

XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 8 kath. Lehrer-Semin., 1 kath. Lehrerinnen-Semin.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

93. Boppard, kath. Seminar, Direktor: Herr Dr. Dapper.
94. Neuwied, evang. Seminar, " " Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

95. Elten, kath. Seminar, Direktor: Herr Langen.
96. Kempen, dsgl. " " Künen.
97. Mettmann, evang. Seminar, " " Hildebrand.
98. Mörs, dsgl. " " Presting.
99. [1]) Rheydt, dsgl. " " Schulze.

c. Regierungsbezirk Köln.

100. Brühl, kath. Seminar, Direktor: Herr Alleker.
101. [2]) Siegburg dsgl. " " Dr. Schuler.

d. Regierungsbezirk Trier.

102. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Herr Worst.
103. Saarburg, kath. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Herr Münch.
104. [3]) Wittlich, kathol. Seminar, " " Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

105. [4]) Kornelymünster, kath. Semin., mit der Leitung beauftragt: Herr Bürgel, erster Seminarlehrer.
106. [5]) Linnich, dsgl. Direktor: Herr Dr. Beck.

---

[1]) Das evang. Schull. Seminar zu Rheydt ist im Monat November d. J. mit 1 Klasse eröffnet worden.

[2]) Das kathol. Schullehrer-Seminar zu Siegburg ist im Monat November 1876 mit 1 Klasse eröffnet worden.

[3]) Das kathol. Schullehrer-Seminar zu Wittlich ist Ende Oktober 1876 mit 1 Klasse eröffnet worden.

[4]) Das kathol. Schullehrer-Seminar zu Kornelymünster ist im Monat November 1876 mit 1 Klasse eröffnet worden.

[5]) Das kathol. Schullehrer-Seminar zu Linnich ist Ende Juli 1876 mit 1 Klasse eröffnet worden.

278) Fortbildungskursus in der Naturkunde für Elementarlehrer.

Am Seminar zu H. war die Abhaltung eines 4wöchentlichen Fortbildungskursus in der Naturkunde für im Amt stehende Lehrer des Regierungsbezirks K. angeordnet worden. Der Kursus währte vom 25. Sept. bis zum 23. Okt. d. J. und hat der mit dem Unterricht betraute Seminarlehrer D. über den Verlauf und die Resultate des Kursus dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu K. den nachfolgenden Bericht erstattet:

Die 12 Lehrer, welche die Königliche Regierung zu K. einberufen hatte, waren auf verschiedenen Seminaren für das Lehramt vorgebildet worden. Sie standen in dem Alter von 25 bis 36 Jahren; 3 Lehrer waren in Städten, 9 in Dörfern angestellt, 2 betheiligen sich an Privat-Präparanden-Bildung. 3 Lehrer hatten im Seminar keinerlei Unterricht in der Naturlehre, sondern nur in der Naturbeschreibung erhalten. Allen fehlte die ausreichende Kenntniß der Mineralogie und ein klares Verständniß einfacher chemischer Vorgänge.

Eben darum erachtete Referent es für seine Aufgabe, sich fast ausschließlich auf den physikalisch-chemischen Theil der Naturkunde zu beschränken, und aus dem beschreibenden Theile nur einiges aus der Mineralogie und aus der Botanik und Zoologie nur solche Partien zu berücksichtigen, deren Verständniß allein durch die Kenntniß der darin stattfindenden physikalisch-chemischen Prozesse möglich ist.

Da die am Kursus theilnehmenden Lehrer befähigt werden sollten, demnächst in richtiger und erfolgversprechender Weise in ihren Schulen den Unterricht in der Naturkunde ertheilen zu können, so ergab sich für den Kursus die Aufgabe, den Lehrstoff materiell zunächst auf diejenigen Gebiete auszudehnen, welche durch das Bedürfniß einer guten Volksschule geboten sind, und diesen Stoff formell in methodisch vorbildlicher Weise darzustellen, den Kursus also wesentlich zu einem methodologischen Fortbildungs-Kursus zu gestalten.

Die Lösung dieser Aufgabe wurde in durchschnittlich 4 täglichen Unterrichtsstunden angestrebt.

Der Unterricht begann mit der Lehre von der Schwerkraft, schritt fort zu der Lehre vom Schall, vom Licht und von der Wärme, worauf die Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität den physikalischen Theil abschloß.

Aus der Chemie wurden, in der Regel in 1 Stunde täglich, die organischen Elemente, Schwefel und Phosphor, Chlor und Jod, Kalium und Natrium, Ammonium und Quecksilber, Säuren, Basen und Salze behandelt; auch lernten die Lehrer einige wichtige Reagentien kennen.

Noch andere Stoffe sind weiter unten (unter Nr. 5.) aufgeführt.

Die Durcharbeitung des umschriebenen Stoffes erfolgte in verschiedener Weise und Ausdehnung.

1. Einige Stücke (— Loth, Hebel, Rolle; kommunizirende Gefäße, Barometer, Saug-Heber und Pumpe, Feuerspritze; spezifisches Gewicht; Lehre vom einfachen Schall; atmosphärische Niederschläge, Veränderung des Aggregatzustandes, Dampf und seine Anwendung —) wurden in durchaus elementarer Weise behandelt, um den Kursisten die methodischen Prinzipien unmittelbar zur Anschauung zu bringen. Jeder Theilnehmer bekam dann eine dieser Aufgaben zur unterrichtlichen Behandlung, wobei seine Genossen als Schüler dienten. Eine gemeinsame Kritik schloß jedesmal eine derartige Lektion und brachte die Unterrichtsmethode zu sicherer Kenntniß. Zu diesen Lehrversuchen wurden den Lehrern die Apparate des Seminars zur Verfügung gestellt. Abgesehen von der dadurch beabsichtigten Aneignung der Methode, sollten die Kursisten auch lernen, mit dem physikalischen Apparat umzugehen, zu experimentiren und aus eigener Erfahrung die Ueberzeugung gewinnen, wie unerläßlich, außer der stofflichen Vorbereitung, eine Menge Zurüstungen für eine Lehrstunde in der Physik seien.

2. Bei anderen Stoffen — Darstellung und Anwendung der organischen Elemente, Versuche mit Jod, Destillation, Gasbereitung — trat, um Zeit zu gewinnen, die rein elementare, dialogische Lehrform mehr zurück, und machte der vortragenden, mit Demonstrationen unterstützten, Platz. Einzelne Lehrer wiederholten diese Pensen in zusammenhängendem Vortrage, indem auch sie dabei experimentirten oder zeichneten.

3. Wenn in den beiden voranstehenden Fällen den Leistungen der Kursisten immer eine eingehende Anleitung vorangegangen war, so wurden noch andere Stücke ohne vorherige Durcharbeitung in der Stunde den Lehrern zur unterrichtlichen Behandlung, wie unter 1, aufgegeben, um sie in den Stand zu setzen, völlig selbständig — nach Stoff und Form — physikalischen und chemischen Unterricht zu ertheilen und einen Leitfaden einsichtsvoll zu benutzen. In dieser Weise wurden aus der Physik die Grundgesetze des Magnetismus und der Elektrizität, das Spektrum und der Regenbogen und aus der Chemie Schwefel und Chlor behandelt.

4. Noch andere Stoffe wurden Einzelnen zu selbständiger Darstellung, in zusammenhängendem Vortrage aufgegeben, zu deren Verständniß vorher höchstens die elementaren Grundversuche angestellt, im Uebrigen aber, wie unter 3, Stoff und Form den Lehrern völlig freigelassen worden waren. Hierbei fanden sie Gelegenheit, die Früchte ihrer Privatlektüre zu verwerthen. So wurden die optischen Instrumente, insbesondere das Mikroskop und das Teleskop, das Auge und das Sehen, das Photographiren, der Kalk, die Thonerde und das Eisen zur Darstellung gebracht.

Auch die sub 2 bis 4 verzeichneten Leistungen wurden einer gemeinschaftlichen Beurtheilung unterzogen.

5. Endlich ist einigen Stücken von allgemeiner Bedeutung noch eine eingehendere Behandlung zu Theil geworden, als es die Aufgabe der Volksschule erfordert, um Anleitung und Antrieb zum Weiterstudium zu geben, ohne daß dabei, außer der Beantwortung einiger Zwischen- und Repetitionsfragen, eine zusammenhängende Repetition seitens der Lehrer stattgefunden hätte. (Einrichtung und Wirkungsweise der Maschinen; der elektromagnetische Telegraph; das Wasser, physikalisch und chemisch, auch in seiner Bedeutung für die organischen und unorganischen Körper, — Mineralquellen; das Schießpulver und andere explodirende Stoffe und deren Wirkungsweise; die chemische Elektrolyse; schädliche Gase und die Desinfektion; der Verbrennungsprozeß; die Ernährung der Pflanzen und Thiere).

Im Anschluß an die Belehrungen aus der Chemie und unter Zugrundelegung der Mineraliensammlung des Seminars, ist den Lehrern ein Ueberblick über die oryktognostischen Gesteine gegeben worden.

Die dadurch gewonnenen Anschauungen wurden noch durch Besichtigung einer vorzüglichen Steinsammlung eines hiesigen Privatmannes befestigt und erweitert. In 2 Stunden wurde im Anschluß an die Pilzmodelle von Löseke und Bösemann auf die Wichtigkeit dieser Pflanzenklasse hingewiesen.

Ein besonderes Augenmerk wurde während des ganzen Kursus darauf gerichtet, die Lehrer zu überzeugen, daß es zur elementaren Erläuterung physikalischer und chemischer Erscheinungen kostspieliger und komplizirter Apparate nicht bedarf. Eben deshalb wurden die Kursisten auch veranlaßt, sich selbst einfache Apparate zu verfertigen; auch wurde ihnen zur Behandlung der Glasröhren Anleitung gegeben.

Von Anfang an hatte es sich Referent zur Pflicht gemacht, die Lehrer zu ermuntern, über diejenigen naturkundlichen Stücke, in Betreff deren sie eine besondere Aufklärung wünschten, Fragen zu stellen, die entweder alsbald oder am folgenden Tage beantwortet wurden.

Zu weiterer Vertiefung in den Gegenstand und zu vermehrter Anregung standen den Lehrern die naturkundlichen Werke der Seminar-Bibliothek zur Verfügung. Zu diesem Zweck wurden benutzt: das Buch der Erfindungen und Entdeckungen, Schriften von Masius, Grube, Crüger, Wagner, Ruß, Roßmäßler, Teller, Koppe, Postel, Schlichting, Arendt und andere Werke.

Am Schluß erhielten die Kursisten noch die Grundlage zu einem Lehrplane in der Physik (und Chemie) für eine 3 und eine einklassige Volksschule, wobei sie auch mit einigen methodischen Arbeiten über diesen Gegenstand, mit geeigneten Leitfäden und mit Bezugsquellen physikalischer Apparate bekannt gemacht wurden.

Die Arbeit war eine umfangreiche.

Oft ist den angesetzten beiden Nachmittagsstunden eine zugesetzt worden, um das Ziel zu erreichen.

Unter Vorsitz des Seminar-Direktors D. hielt Referent am Schluß des Kursus eine 2stündige Prüfung der Kursisten ab, worin jeder eine Aufgabe in schulmäßiger, eine andere in freier umfassenderer Form löste.

Die Lehrer haben mit dem rühmlichsten Fleiße gearbeitet, sind den Unterweisungen mit stets sich steigerndem Interesse gefolgt, haben auch zum Theil die Opfer nicht gescheut, sich einige chemische Apparate und Stoffe zu selbständigen häuslichen Versuchen zu verschaffen, und sind mit Dank gegen die hohe Unterrichtsbehörde die ihnen Gelegenheit und Geldmittel geboten hatte, eine Lücke ihres Wissens und Könnens auszufüllen, und mit dem Bestreben von hier weggegangen, dazu beizutragen, daß die verständige Ertheilung des naturkundlichen Unterrichts überhaupt, und des physikalisch-chemischen insbesondere in den Volksschulen Fortschritte mache.

---

279) Befähigungszeugnisse aus den Turnlehrerinnen-Prüfungen im Herbst 1876.

(Centrbl. pro 1876 Seite 370 und Seite 615.)

Berlin, den 22. Dezember 1876.

In den Turnlehrerinnen-Prüfungen, welche am 28. und 29. November, sowie am 1. und 2. Dezember d. J. hierselbst abgehalten worden sind, haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an Mädchenschulen erlangt:

1. Bauerhahn, Lehrerin zu Berlin,
2. Bendixsohn, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
3. Benold, Handarbeitslehrerin daselbst,
4. Bösefeld, Lehrerin an der Elisabethschule daselbst,
5. Chales de Beaulieu, Turnlehrerin daselbst,
6. Claude, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
7. Dossow, Lehrerin an der Viktoriaschule daselbst.
8. Ebert, Elise, zu Osterburg i. d. Altm.,
9. Ehrentraut, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
10. Erdmann, Therese, Handarbeitslehrerin daselbst,
11. Erdmann, Marie, Handarbeitslehrerin daselbst,
12. Euler, Lehrerin zu Koblenz,
13. Fieber, Lehrerin zu Berlin,
14. Fischer, Lehrerin daselbst,
15. Foß, Lehrerin an der Sophienschule daselbst,
16. Gößner, Marie, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
17. Gößner, Anna, Lehrerin daselbst,

18. Hagemann, Handarbeitslehrerin daselbst,
19. Henning, Ottilie, zu Zerbst im Herzogthum Anhalt,
20. Heysing, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
21. Irmer, Lehrerin daselbst,
22. Kluge, Lehrerin daselbst,
23. Kochler, Lehrerin daselbst,
24. König, Turn- und Handarbeits-Lehrerin daselbst,
25. Köppen, Marie, Lehrerin daselbst,
26. Köppen, Therese, daselbst,
27. Krötke, Lehrerin daselbst,
28. Krumbhorn, Lehrerin daselbst,
29. Landt, Handarbeitslehrerin daselbst,
30. Lehne, Turnlehrerin daselbst,
31. Lindner, Hülfslehrerin an der Viktoriaschule daselbst,
32. Manteufel, Elisabeth, daselbst,
33. Mink, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
34. Moritz, Handarbeitslehrerin daselbst,
35. Neumann, Turnlehrerin zu Neiße,
36. Nitzmannn, Lehrerin an der Viktoriaschule zu Berlin,
37. Pensel, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
38. Plewe, Lehrerin daselbst,
39. Quandt, Lehrerin an der Sophienschule daselbst,
40. Rauch, Lehrerin daselbst,
41. Richter, Elise, zu Greifswald,
42. Riedel, Lehrerin zu Berlin,
43. Rintz, Elisabeth, Lehrerin zu Küstrin,
44. Rintz, Susanne, Lehrerin zu Marienburg i. Westprß.,
45. Schilling, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
46. Schmidt, Anna, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
47. Schmidt geb. Meißner, Lehrerin daselbst,
48. Seehaus, Margarethe, daselbst,
49. Sello, Handarbeitslehrerin daselbst,
50. Sommerkorn, Lehrerin daselbst,
51. Stör, Turnlehrerin zu Weimar,
52. Theel, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
53. Thümecke, Handarbeitslehrerin daselbst,
54. Wille, Lehrerin daselbst, und
55. Wolff, Lehrerin an der Stadtschule zu Charlottenburg.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungs-Kommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 15427.

280) Statistische Nachrichten über die vierwöchentlichen im Jahre 1876 abge-

(Centralblatt pro 1876 Seite 110

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer: unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	3. Turnunterricht haben bereits erhalten: in einem Seminar.	anderweit.	bisher nicht erhalten.
1.	Preußen . . . (Preuß. Eylau)	6	3	2	5	5	1	.	22	13	.	9
2.	Brandenburg . . (Köpenick.)	3	1	4	10	4	.	.	22	4	2	16
3.	Pommern . . . (Pyritz)	.	1	6	7	3	2	.	19	8	4	7
4.	Posen . . . . (Koschmin.)	.	.	7	7	.	6	3	23	11	2	10
5.	Schlesien . . . (Rosenberg.)	2	.	10	6	4	.	.	22	10	4	8
6.	Sachsen . . . (Halberstadt.)	4	.	9	3	2	.	1	19	5	.	14
7.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	3	4	8	4	3	1	1	24	5	.	19
8.	Hannover . . . (Osnabrück.)	4	3	13	4	.	.	1	25	11	1	13
9.	Westfalen . . . (Büren.)	.	.	4	7	2	4	3	20	19	.	1
10.	Hessen-Nassau . (Schlüchtern.)	1	4	5	10	.	4	2	26	5	.	21
11.	Rheinprovinz . . (Kempen.)	3	6	6	4	3	.	.	22	11	5	6
	Summen	26	22	74	67	26	18	11	244	102	18	124
										244		

Turnkurse für im Amt stehende Elementarlehrer, welche halten worden sind.

und Seite 180.)

4. Turnunterricht haben: bereits ertheilt und zwar nur in Freiübungen.	4. bereits ertheilt und zwar einen vollen Turnunterricht.	4. bisher nicht ertheilt.	5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus: Freiübungen.	5. Uebungen mit Handgeräthen.	5. Geräth- u. Gerüst-Uebungen.	5. Instruktion (Theorie).	5. zusammen.	6. Außerdem haben die Theilnehmer: bei dem Turnunterricht von Schülern hospitirt (Stunden)	6. Lehrübungen selbst abgehalten (Stunden)
11	5	6	24	24	32	24	104	4	6
14	1	7	28	12	40	24	104	.	44*)
11	3	5	30	14	20	17	81	9	9
15	5	3	24	12	28	28	92	22	12
14	3	5	33	17	20	26	96	.	.
4	3	12	24	24	30	18	96	.	8
16	3	5	24	24	32	24	104	28	26
9	3	13	27	8	48	20	103	5½	4
20	.	.	29	5	33	20	87	14	8
13	9	4	26	10	30	23	89	1	20
10	5	7	23	20	27	22	92	.	2/3
137	40	67							
244									

*) Jeder Kursist 2.

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	7. Es sind während des Kursus		8. Am Schluß des Kursus haben erhalten				a. Am Reck aus Untergriff: und		
		Turnspiele vorgenommen worden	Turnfahrten unternommen worden	das Zeugniß mit dem Prädikate			kein Befähigungszeugniß.	Am Anfang des Kursus.		
		mal	mal	sehr gut.	gut.	genügend.		Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Preußen . . . (Preuß. Eylau)	3	4	6	10	6	.	0	12	4,11
2.	Brandenburg . . (Köpenick.)	.	4	3	7	12	.	0	8	4—5
3.	Pommern . . . (Pyritz.)	4	4	1	10	7	1	0	8	3,9
4.	Posen . . . . (Koschmin.)	6	3	6	10	7	.	0	10	4,3
5.	Schlesien . . . (Rosenberg.)	6	1	6	14	2	.	0	6	$2\frac{7}{11}$
6.	Sachsen . . . (Halberstadt.)	6	6	1	12	6	.	1	6	4
7.	Schleswig-Holstein (Segeberg)	3	2	6	11	6	1	0	5	3
8.	Hannover . . . (Osnabrück.)	2	5	5	10	10	.	0	9	3
9.	Westfalen . . . (Büren.)	3	4	4	9	7	.	0	5	2
10.	Hessen-Nassau . (Schlüchtern.)	4	1	4	15	7	.	0	6,5	2,5
11.	Rheinprovinz . . (Kempen.)	3	4	2	11	9	.	1	10	5
				44	119	79	2			
				244						

9.

Leistungsermittelungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
2	14	6,77	0	10	3,14	3	15	7,5	60	100	79,09	60	110	82,5
2	11	5—6	1	10	4—5	2	12	5—6	65	100	85	75	110	95
2	12	7	0	6	2,69	3	13	6,7	40	100	81	45	95	85
0,5	12	5,6	0	10	3,4	2	14	6,6	45	90	70,9	55	95	77,8
2	13	$6\frac{1}{11}$	0	6	2	2	13	$8\frac{1}{11}$	81	111	91	81	111	$92\frac{4}{11}$
3	10	8	0	6	3	2	10	6	55	85	65	75	100	85.
1	10	$6\frac{1}{2}$	0	8	3	2	12	$6\frac{1}{2}$	65	100	79	75	105	89
0	13	6	0	7	4	0	11	6,7	62	82	77,7	62	106	81
1	12	6	0	4	1	3	12	8	35	66	50	56	88	73
0,5	9	4	0	6	2	0,5	10	5	55	80	66	60	90	72
1	12	7	0	7	3	2	11	6	60	90	71	65	115	89

281) Lebensalter für die Zulassung zur Lehrerinnen-prüfung.

(Centrbl. pro 1874 Seite 335 und 337.)

Berlin, den 17. November 1876.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erkläre ich mich mit dem Verfahren einverstanden, wonach das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu der Lehrerinnen-Prüfung solche Bewerberinnen zugelassen hat, welche zwar nicht bei Beginn der Prüfung das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, dieses Alter aber vor dem Schlusse der Prüfung erreichen.

Bei Rücksendung der Anlagen überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, demgemäß den N. zu N. auf die Eingabe vom 12. v. M. zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 13046.

---

282) Termin für Zahlung und Erhebung von Lehrerbesoldungszulagen aus Staatsfonds.

Berlin, den 23. Oktober 1876.

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die allgemeine grundsätzliche Regel, nach welcher die aus Staatsfonds zur Besoldung von Elementarlehrern bewilligten Beihülfen oder persönlichen Zulagen analog, wie es für die Zahlung der Besoldungen an nicht in kollegialischen Verhältnissen stehende Staatsbeamte vorgeschrieben ist, in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen sind, durch die von der Königlichen Regierung unterm — erlassene Instruktion für die Schulvorstände nicht hat alterirt werden können. Wenn in der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 17. August 1867 — U. 19471 — durch welche der Königlichen Regierung bis auf Weiteres jährlich — Thlr zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen überwiesen worden sind, bemerkt ist, daß die zu bewilligenden Beihülfen zunächst überall nur bis Ende 1871 in den üblichen Terminen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs zu zahlen seien, so hat darunter selbstredend nur die grundsätzliche allgemeine Zahlungsweise und nicht die in jener Instruktion vom — erwähnte gemeint sein können. Dasselbe ist der Fall bei der in Bezug genommenen diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 9. Juli 1874 *). Die Berufung auf die im Centralblatt auszugsweise ab-

*) Centrbl. pro 1874 Seite 541.

gedruckte Verfügung vom 21. Oktober 1871*) an eine Königliche Regierung in der Provinz Schlesien führt zu keinem anderen Ergebniß, indem diese Verfügung nicht nur jene grundsätzliche Zahlungsweise ebenfalls als die festzuhaltende Regel ausdrücklich bezeichnet, sondern auch mit Rücksicht auf die für Schlesien geltenden gesetzlichen Bestimmungen hervorhebt, daß unbeschadet der in Rede stehenden grundsätzlichen Zahlungsweise, eine vierteljährliche postnumerando-Zahlung stattfinden könne. Mein in dem Centralblatt abgedruckter Erlaß vom 2. Juni 1874**) an eine Königliche Regierung in einer anderen Provinz mit besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Volksschulwesens enthält sonach nichts Neues, sondern wiederholt nur die Regel, daß auch im gedachten Bezirk Bewilligungen aus Staatsfonds zu Lehrerbesoldungen, mögen dieselben Stellenzulagen, sogenannte Dienstalterszulagen oder sonstige persönliche Zulagen sein, in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen seien, wobei es jedoch den Empfängern unbenommen bleibe, die Beträge vierteljährlich im letzten Monat des Vierteljahres zu erheben. Endlich kann der Königlichen Regierung aus zahlreichen Verfügungen, durch welche meinerseits Bewilligungen zur Besoldung von Lehrern auf neu errichteten Schulstellen erfolgt sind, nicht unbekannt sein, daß auch hierbei die allgemeine Regel einer Zahlung in monatlichen Raten praenumerando ausdrücklich vorgeschrieben und festgehalten wird.

Hiernach hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer mit Recht das von der Regel abweichende Verfahren der Königlichen Regierung monirt, und eine Erstattung der zur Ungebühr gezahlten Beträge verlangt. Ein Grund, die Königliche Regierung von Befolgung der mehrerwähnten Regel zu entbinden, liegt nicht vor. Die erhobenen Einwendungen der Königlichen Regierung gewähren die Ueberzeugung nicht, daß es nicht ebenso, wie anderwärts, auch im dortigen Verwaltungsbezirk gelingen sollte, durch geeignete Maßnahmen zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, welche den ordnungsmäßigen Bezug von Staatsbewilligungen gedachter Art thunlichst erleichtern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 11,641.

*) Centrbl. pro 1872 Seite 29.
**) desgl. pro 1874 Seite 543.

283) System der Gehaltsregulirung für Volksschullehrer.

Berlin, den 9. November 1876.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. wegen der Verbesserung der Lehrerbesoldungen in der Stadt N. muß ich der Königlichen Regierung vorweg bemerklich machen, daß das Einkommen der Lehrer- oder Lehrerinnenstellen in jedem Einzelfall nach dem obwaltenden Bedürfniß und den konkreten Verhältnissen vorschriftsmäßig festzusetzen, nicht aber allgemeine Normal-Gehaltssätze aufzustellen, deren Erfüllung ohne Weiteres in jedem Einzelfalle von den Verpflichteten zu fordern wäre. Die nach Ihrer Cirkular-Verfügung vom — in Aussicht zu nehmenden sogenannten Normalgehälter können daher keine andere Bedeutung beanspruchen, als die eines allgemeinen Maßstabes im Sinne der Cirkular-Verfügung vom 5. Mai 1869 (U. 13608.)*), um das Bedürfniß zu würdigen. Dementsprechend giebt deshalb die Cirkular-Verfügung vom 15. April v. J. (U. III. 3779.)**) auch wiederum zu erkennen, daß den von den Königlichen Regierungen in Aussicht genommenen Gehaltssätzen im Allgemeinen wohl zugestimmt werden könne, aber unbeschadet der vorschriftsmäßigen Festsetzung der Lehrerbesoldungen in jedem Einzelfall nach den konkreten Verhältnissen.

Nach welchen Grundsätzen bei diesen Festsetzungen verfahren werden soll, ist wiederholt vorgeschrieben. Danach sind bei städtischen Schulen in der Regel feste, den konkreten Verhältnissen entsprechende Abstufungen der Besoldungen zu bestimmen, dergestalt, daß ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze im Wege der Ascension von den unteren zu den oberen Lehrerstellen stattfinden kann. Jedoch ist bereits in der Cirkular-Verfügung vom 7. Februar 1867 (U. 1638.)***) vorgesehen, daß daneben auch periodische Bewilligungen von Alterszulagen zulässig sind, so daß also ein Lehrer nicht nur in eine höhere Gehaltsstufe aufrücken, sondern auch außerdem noch eine Dienstalterszulage empfangen kann. Die Gewährung solcher Dienstalterszulagen kann aber nicht angeordnet werden und es können bezw. die zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten zur Gewährung solcher Dienstalterszulagen nicht angehalten werden. Es muß deshalb das Hauptaugenmerk darauf gerichtet bleiben, die Gehälter der einzelnen städtischen Lehrerstellen planmäßig dergestalt fest abzustufen, daß sie an und für sich ihren Inhabern ein ausreichendes Einkommen und durch Ascension eine Einkommens-Verbesserung sichern.

*) Centrbl. pro 1869 Seite 271.
**) desgl. pro 1875 Seite 412.
***) desgl. pro 1867 Seite 168.

Außer dem vorgedachten System fest abgestufter Stellengehälter und dem System der periodischen Bewilligung von Alterszulagen neben fest abgestuften Stellengehältern ist in neuerer Zeit auch noch ein System sogenannter beweglicher Gehaltsskalen eingeführt, wobei eine planmäßige Gehaltsabstufung der Stellen nicht stattfindet, sondern das Diensteinkommen jedes Lehrers in bestimmten Zeiträumen von einem Minimum bis zu einem Maximum steigt. Sowenig aber die Staatsaufsichtsbehörde die Gewährung von Dienstalterszulagen neben fest abgestuften Stellengehältern fordern oder zwangsweise durchsetzen kann, ebensowenig ist dieselbe befugt, unter Aufgabe des hergebrachten, dem Zweck entsprechenden Systems fester Stellengehälter resp. Gehaltsskalen die Einführung des Systems sogenannter beweglicher Gehaltsskalen zwangsweise zur Geltung zu bringen.

Nach dem vorliegenden Berichte scheint die Königliche Regierung bei Ihren Verfügungen sich diese Grundsätze nicht hinlänglich klar gemacht zu haben, so daß der Bürgermeister in N. nicht ohne allen Grund unterm 15. Februar d. J. um Aufklärung gebeten hat, nach welchen Gesichtspunkten denn, um den Absichten der Königlichen Regierung zu entsprechen, die Gehaltsregulirung zu erfolgen habe. Die hierauf ertheilte Antwort vom — fordert:

1) eine planmäßige Regulirung der Gehälter, wogegen Nichts einzuwenden ist,

2) eine Normirung der Gehälter nach den in Ihrer Cirkular-Verfügung vom — für theuere Orte und mehrklassige Schulen erlassenen Bestimmungen, also Gehaltsstufen, wogegen mit dem Eingangs gedachten Vorbehalt ebenfalls Nichts einzuwenden wäre.

3) zugleich aber auch die Einführung einer Gehaltsskala, durch welche eine dem Dienstalter der Lehrer und Lehrerinnen entsprechende allmälige Erhöhung der Gehälter erzielt würde, was bei festen Gehaltsstufen nicht gut thunlich wäre. Allenfalls hätte nach obiger Darlegung die periodische Bewilligung von Alterszulagen in Aussicht genommen werden können. Die Königliche Regierung empfiehlt aber ausdrücklich, die Gehälter mit jedem zurückgelegten fünften Dienstjahre bei Lehrern bis zum Maximalbetrage von etwa 1800 Mark, bei Lehrerinnen bis zum Maximalbetrage von etwa 1200 bis 1350 Mark neben freier Wohnung und Feuerung zu erhöhen. Dies würde eine sogenannte bewegliche Gehaltsskala sein, deren Einführung die Königliche Regierung zu verlangen und eventuell zwangsweise durchzusetzen, wie bemerkt, eben nicht für berechtigt erachtet werden kann.

Da nun anscheinend die Stadt N. nicht geneigt ist, die periodische Bewilligung von Dienstalterszulagen oder die Einführung einer beweglichen Gehaltsskala zu beschließen, die Lehrer in N., wie die Königliche Regierung angiebt, aber nicht ohne Grund um Erhöhung ihrer Gehälter gebeten haben, so bleibt nur übrig, nach der allge-

meinen Regel für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen vorschriftsmäßig den Verhältnissen des Orts entsprechende Gehaltsstufen, welche zugleich einen Ersatz für Dienstalterszulagen bieten können, festzusetzen. Wenn also die in Ihrer Cirkular-Verfügung vom — normirten Minimalsätze und Abstufungen eigentlich für die Landschulen in Aussicht genommen sind und die Lehrerbesoldungen in N. nicht einmal diese Gehaltssätze erreichen, während das Leben in der industriereichen, 10700 Einwohner zählenden Stadt N. bedeutend kostspieliger ist, als auf dem Lande, auch in den den Verhältnissen N.'s ziemlich entsprechenden Städten B. ꝛc. die Lehrergehälter bedeutend höher normirt sind, als in N., dies sogar in manchen wohlsituirten Landgemeinden der Fall ist, so ist die Königliche Regierung ebenso befugt, wie verpflichtet, mit Rücksicht auf diese Umstände das Erforderliche zu veranlassen, um vorschriftsmäßig das Einkommen der Lehrerstellen zu regeln und die Verpflichteten anzuhalten, das Nothwendige nach Vermögen zu leisten. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Städte aus eigenen Mitteln ihre Elementarlehrer nach den Verhältnissen des Orts und der Zeit auskömmlich zu besolden vermögen und sonach nur ausnahmsweise und in der Regel nur, wenn es sich um kleinere Städte handelt, Staatsbeihülfen gewährt werden können. Eine solche ausnahmsweise Unterstützung bei Aufbesserung des Einkommens städtischer Lehrerstellen kann nur erfolgen, wenn das Bedürfniß speziell auf Grund vorschriftsmäßiger Unterlagen unter Zuziehung der Finanz-Abtheilung näher geprüft und festgestellt worden ist, wobei die gesammten Besitz-, Vermögens-, Steuer- und Abgaben-Verhältnisse der Betheiligten in Betracht zu ziehen sind.

Sofern daher die Königliche Regierung nicht ohne alle weiteren Ermittelungen als zur Ueberzeugung festgestellt erachten zu können glaubt, daß die Stadt N. zweifellos im Stande sei, die von ihr zu fordernde Verbesserung der Lehrerbesoldungen selbst aufzubringen, kann ich Derselben nur überlassen, auch im vorliegenden Falle eine vorschriftsmäßige Prüfung und Feststellung der Leistungsfähigkeit der Stadt N. nach obiger Hinweisung eintreten zu lassen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung der Stadt N. anderweitig bestimmt bezeichnen, was zur angemessenen Regelung des Einkommens der Lehrer- und Lehrerinnenstellen nothwendig ist und über die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten befinden.

Sollte sich dabei das Bedürfniß ergeben, der Stadt N. zur Aufbringung der Erhöhung der Lehrerbesoldungen einen Zuschuß aus Staatsfonds zu gewähren, so würde es Sache der Königlichen Regierung sein, solchen aus den zu solchem Zwecke Ihr überwiesenen Mitteln zu leisten.

Was die Angabe betrifft, daß der Königlichen Regierung gegenwärtig die Mittel nicht zu Gebote stehen, um eventuell der Stadt

eine nöthige Unterstützung zu gewähren, so bemerke ich, daß es Aufgabe der Königlichen Regierung bleibt, derartige Maßnahmen zu treffen, daß mit den überwiesenen reichlichen Mitteln den hervortretenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Im Uebrigen stehen der Königlichen Regierung auch in dem ansehnlichen Betrage, welcher der Königlichen Regierung aus dem Gesammtbetrage der hieher zu meiner Disposition abgeführten Ersparnisse unter dem 7. v. M. überwiesen worden, Mittel zu Gebote, um den älteren Lehrern und Lehrerinnen in N., welchen Dienstalterszulagen aus Saatsfonds nicht gewährt werden können, nach Bedürfniß einmalige Zuwendungen zu machen.

Die Bewilligungen aus Staatsfonds, welche in den von dem Bürgermeister N. bezeichneten Gemeinden Lehrern gemacht worden sind, mögen Alters- und persönliche Bedürfnißzulagen sein. Da indessen die gedachten Gemeinden, wie es nach den in dieser Hinsicht gemachten Angaben den Anschein hat, sich in verhältnißmäßig günstigerer Vermögenslage befinden als die Gemeinde N., so fragt sich, weshalb diese Gemeinden nicht angehalten werden, ihre Lehrer thunlichst derart zu besolden, daß für letztere Alters- und persönliche Bedürfnißzulagen aus Staatsfonds entbehrlich werden, zumal, worauf auch die Cirkular-Verfügung vom 15. April v. J. hinweist, für besondere Fälle des Bedürfnisses die zu einmaligen Bewilligungen verwendbaren Ersparnisse zur Verfügung stehen.

Die Königliche Regierung wolle dies erwägen.

Hiernach ist der Bürgermeister N. in N. auf die zurückfolgende Vorstellung vom 17. Mai d. J. zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 10745.

---

284) Ausschluß der Nachzahlung einer Dienstalterszulage an einen vom Amte suspendirten, demnächst wieder eintretenden Lehrer.

(Centrbl. pro 1873 Seite 470; pro 1874 Seite 543.)

Berlin, den 4. Oktober 1876.

Auf den Bericht vom 5. v. M. ermächtige ich die Königliche Regierung, dem katholischen Elementarlehrer N. zu N. die ihm aus dem Einkommen seiner Stelle für das verflossene Jahr noch zustehenden — Mark durch Ihre Hauptkasse zahlen zu lassen.

Die persönliche Zulage, welche der 2c. N. mit Rücksicht auf seine Dienstzeit aus Staatsfonds im vorigen Jahre zu beziehen gehabt hätte,

ist nach der Cirkular-Verfügung vom 8. Juni 1873 — U. III. 22,574 — jederzeit widerruflich und gehört nicht zum Stelleneinkommen, unterliegt somit auch nicht gleichen Bestimmungen, wie das Gehalt selbst. Wenn eine solche Dienstalterszulage aus Staatsfonds in Folge der Suspendirung eines Lehrers vom Amte in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 4. c. der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 zurückgezogen war, ist zwar die Zeit der Amtssuspension des Lehrers, wenn derselbe im Amte bleibt, bei Berechnung der zur Gewährung der Dienstalterszulage erforderlichen Dienstzeit in Betracht zu ziehen. Die Nachzahlung der aus Staatsfonds zu gewährenden Dienstalterszulage an einen Lehrer für die Zeit seiner Suspendirung vom Amt würde aber mit den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 nicht vereinbar sein. Der Königlichen Regierung bleibt jedoch überlassen, zu erwägen, ob besondere Gründe der Billigkeit dafür sprechen, den dem ꝛc. N. hiernach erwachsenden Verlust in anderer Weise nach Maßgabe der sonstigen der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds und der wegen deren Verwendung ergangenen Bestimmungen auszugleichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung in N.
U. III. 11,252.

---

285) Gewerbebetrieb seitens der Lehrer und der Angehörigen ꝛc. derselben; Nachsuchung der Erlaubniß.

Arnsberg, den 16. August 1876.

Nach Vorschrift des §. 19. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und Alin. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezw. der Allerhöchsten Ordre vom 13. Juli 1839 bedürfen Lehrer als mittelbare Staatsbeamte zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde und zwar muß diese Erlaubniß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden. Die zur Ertheilung der Erlaubniß allein kompetente Instanz ist die Bezirks-Regierung.

Verschiedene Unzuträglichkeiten, welche in jüngerer Zeit durch nicht erlaubten Gewerbebetrieb seitens mehrerer Lehrer, bezw. der zu ihrem Hausstande gehörigen Personen zu unserer Kenntniß gelangt sind, veranlassen uns, Euer Hochwohlgeboren hierdurch zu beauftragen, den Lehrern durch die Schulvorstände die vorgenannte Vorschrift von Neuem einzuschärfen und dabei zu erkennen zu geben, daß wir fortan keinem Lehrer oder Lehrerangehörigen die Erlaubniß zu einem Gewerbebetriebe ertheilen, die etwa ertheilte Erlaubniß

aber sofort zurückziehen werden, sobald sich daraus Unzuträglichkeiten für die berufliche Stellung zeigen.

Für jeden Schulvorstand ist je Ein Neben-Exemplar dieser Verfügung beigefügt.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

V. Volksschulwesen.

286) Abkommen der Preußischen Regierung mit mehreren deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht.

Berlin, den 13. November 1876.

Die Königlich Preußische Regierung ist mit den Regierungen der Bundesstaaten Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen dahin übereingekommen:

„daß die dem Preußischen Staate angehörenden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, und die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im Preußischen Staate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen,

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungs-Schule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke,

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernerem Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Ort ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt."

Die gegenseitig ausgetauschten Ministerial- ꝛc. Erklärungen schließen sich in ihrer Wortfassung dem Vorstehenden an. Nur ist

in das Abkommen zwischen Preußen und Württemberg hinter die Worte: „eigentliche Elementarschule" der erläuternde Beisatz: „(Volksschule)" aufgenommen, um außer Zweifel zu stellen, daß mit den erstgenannten Worten nur die in den §§. 1. und 2. des Württembergischen Volksschulgesetzes vom 20. September 1836 näher bezeichnete Volksschule im Königreiche Württemberg gemeint ist; und in der Vereinbarung mit Hamburg sind in dem ersten Satze die Worte: „im Lande des Aufenthalts", der Intention des Abkommens entsprechend, durch die Worte: „am Orte des Aufenthalts" ersetzt worden. Auch ist in den auf das Abkommen mit Bremen bezüglichen Verhandlungen anerkannt worden, daß die Dispensation eines fremden Kindes auf Grund des Zeugnisses seiner Heimathsbehörde nur dann eintreten solle, wenn demselben das Zeugniß erst nach begonnenem vierzehnten Lebensjahre ertheilt ist. —

Für die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig:

in Preußen: der Lehrer und der Lokal-Schulinspektor oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;
in Sachsen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Schulinspektor bezw. mit dem Schuldirektor als Lokal-Schulinspektor;
in Württemberg: die Ortsschulbehörden;
in Baden: die Ortsschulräthe;
in Hessen: der Vorsitzende des betreffenden Schulvorstandes;
in Mecklenburg-Schwerin: in der Stadt Rostock: die Elementarschul-Kommission; in der Stadt Wismar: die Schul-Kommission;
in den anderen Städten und in den Flecken: Ludwigslust, Doberan, Dargun, Dassow: der Schul-Vorstand;
in den Flecken Lübtheen und Zarrentin: die Orts-Schulbehörde;
in der Ortschaft Neukloster: der Direktor des dortigen Schullehrer-Seminars;
auf dem Lande: der zuständige Prediger als Orts-Schulinspektor;
in Sachsen-Weimar: der Ortsschulaufseher in Gemeinschaft mit dem Lehrer;
in Mecklenburg-Strelitz: in den Städten und in dem Flecken Mirow: die Direktoren resp. Rektoren; im Flecken Feldberg: der erste Lehrer; auf dem platten Lande: die Pastoren;
in Oldenburg: der Lehrer und der Lokal-Schulinspektor oder der Vorsitzende des Schulvorstandes;
in Sachsen-Meiningen: der Lehrer und der Lokal-Schulinspektor oder der Vorsitzende des Schulvorstandes gemeinschaftlich;
in Sachsen-Altenburg: die Schulinspektionen;
in Sachsen-Koburg-Gotha: der Schulvorstand;

in Anhalt: der Orts-Schulinspektor bezw. der Schuldirigent in Gemeinschaft mit dem letzten Klassenlehrer des entlassenen Schülers unter Beifügung des Dienstsiegels des Orts-Schulinspektors bezw. des Schuldirigenten;
in Schwarzburg-Rudolstadt: die mit der Lokal-Schulaufsicht beauftragten Ortsgeistlichen;
in Schwarzburg-Sondershausen: der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokal-Schulinspektor;
in Reuß älterer Linie: die Lokal-Schulinspektionen;
in Reuß jüngerer Linie: der Schulvorstand der betreffenden Gemeinde;
in Schaumburg-Lippe: die Schulvorstände und Namens derselben die Lokal-Schulinspektoren;
in Lippe: der betreffende Hauptlehrer und der Schulinspektor gemeinschaftlich unter Beglaubigung ihrer Unterschriften durch die betreffende Distriktsbehörde (Magistrat in den Städten, Amt auf dem Lande);
in Lübeck: der Schulrath;
in Bremen: das mit der Spezial-Inspektion der betreffenden Schule betraute Senatsmitglied;
in Hamburg: der Direktor oder Hauptlehrer der öffentlichen Schule beziehungsweise der Vorsteher der Privatschule in Gemeinschaft mit dem kompetenten Schulrathe oder Schulinspektor;
in Elsaß-Lothringen: der Bürgermeister.

Indem wir das Königliche Provinzial-Schulkollegium 2c. von der vorstehend erwähnten Vereinbarung in Kenntniß setzen, veranlassen wir Dasselbe 2c., die Schulbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und für die Durchführung des Abkommens Sorge zu tragen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Verfügung durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier, an sämmtliche Königliche Regierungen, an die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

M. d. J. I. A. 8787.
M. d. g. A. U. III. 12193.

287) Katholischer Religionsunterricht in den Volksschulen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 120 Nr. 56.)

1.

Berlin, den 8. November 1876.

Auf die von Ew. Hochwürden und dem Domkapitular N. in N. in Gemeinschaft mit anderen Geistlichen der Diözesen Münster und Paderborn an mich gerichtete Eingaben vom 16. und 19. v. M. eröffne ich Ihnen hiermit Folgendes:

Die durch meinen Erlaß vom 18. Februar d. J. — U. III. 1025 — getroffenen Anordnungen bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen gründen sich durchweg auf die desfallsigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und der Landesgesetze. Wenn Ew. Hochwürden in der Eingabe vom 16. v. M. eine prinziepielle Stellung zu der beregten Frage einnehmen zu müssen glaubten, welche der der Staatsregierung geradezu entgegengesetzt ist, so entbehrt diese Auffassung eines jeden Nachweises gesetzlicher Unterlagen und bin ich daher nicht in der Lage, dem Schlußantrag der Eingabe vom 16. v. M. Folge zu geben.

Uebrigens kann ich zur Sache nur auf die Seitens der Staatsregierung in den beiden Häusern des Landtages und in den Kommissionen derselben wiederholt abgegebenen Erklärungen verweisen. Vergl. insbesondere Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten, 26. Sitzung vom 14. März c. Seite 611 bis 615 — dritten Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen Nr. 248., sowie Stenographischen Bericht des Herrenhauses, 13. Sitzung vom 27. Mai Seite 257 bis 259 — Bericht der Petitions-Kommission Nr. 29.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Pfarrer zum heil. Lambertus Herrn Stadtdechanten Kappen
Hochwürden zu Münster.

U. III. 12807.

2.

Berlin, den 6. Dezember 1876.

Ew. Hochwürden eröffne ich auf die Eingabe, welche Sie am 8. v. M. mit mehreren anderen Geistlichen an mich gerichtet haben, hiermit Folgendes:

Die Volksschule ist eine Veranstaltung des Staates, an welcher jede unterrichtliche Thätigkeit nur im Auftrage des Staates ausgeübt werden kann. Dieser durch Verfassung und Landesgesetz festge-

stellte und durch eine hundertjährige Geschichte des preußischen Volksschulwesens bestätigte Grundsatz darf auch hinsichtlich des Religionsunterrichts eine Abänderung nicht erfahren, wenn auch der Natur der Sache nach den betreffenden Religionsgesellschaften bezüglich des sachlichen Inhalts dieses Unterrichts jede mögliche Gewähr gegeben wird. Wenn Ew. Hochwürden in Ihrer Eingabe von einer entgegengesetzten prinzipiellen Auffassung ausgehen, so findet eine solche in den Staatsgesetzen keine Begründung. Insbesondere weisen die von Ihnen angeführten Bestimmungen des Allgemeinen-Landrechts in erster Linie nicht auf den schulplanmäßigen, sondern den kirchlichen Religionsunterricht hin, welcher von meinem Erlaß vom 18. Februar c. nur äußerlich betroffen wird. In zweiter Stelle aber beziehen sich dieselben auf die Rechte und Pflichten der in der Regel mit der örtlichen Schulaufsicht betrauten Geistlichen.

Insoweit aber die Vorschriften des Schlesischen Schulreglements vom 11. Mai 1801 in Betracht kommen, ist bereits in den Kommissionsverhandlungen des Hauses der Abgeordneten Seitens der Staatsregierung darauf hingewiesen worden, wie insbesondere der maßgebende §. 48. desselben in dem erwähnten Erlaß bis zu dem Grade Berücksichtigung gefunden, daß in dem letzteren sogar einzelne Wendungen des Reglements aufgenommen seien. Daß übrigens auch in diesem §. es sich nur um einen Ausfluß des von den Geistlichen des Ortes zu übenden staatlichen Schulaufsichtsrechts handelt, ist unzweifelhaft.

Rücksichtlich der dem Artikel 24. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gegebenen Auslegung verweise ich gleichfalls auf die desfallsigen Verhandlungen in der letzten Session der beiden Häuser des Landtags.

Nach Vorstehendem bin ich nicht in der Lage, dem Antrage Ew. Hochwürden zu entsprechen, muß vielmehr den Erlaß vom 18. Februar c. in allen Punkten als gesetzlich begründet und durch das Interesse der Schule geboten, aufrecht erhalten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Pfarrer zu St. Mauritius Herrn Fischer
Hochwürden in Breslau.

U. III. 14244.

288) Bedingungen für Organisation einer Volksschule zum Zwecke der Einführung fremdsprachlichen Unterrichts.

Berlin, den 8. Dezember 1876.

Nach näherer Kenntnißnahme der dortigen Schulverhältnisse sehe ich mich nicht in der Lage, dem Antrage der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. März d. J. auf Einführung des fremdsprachlichen Unterrichts in die evangelische Stadtschule entsprechen zu können.

In einer vierstufigen Schule läßt sich auf dem bezeichneten Gebiete ein für das Leben irgendwie nutzbares Unterrichtsergebniß nicht gewinnen, während, wenn es in den Lehrplan aufgenommen wird, dadurch der Unterricht in den andern ungleich wichtigeren Lehrgegenständen beeinträchtigt wird und die vorgeschriebenen Lehrziele sich mit Sicherheit nicht mehr erreichen lassen.

Die Betreibung des fremdsprachlichen Unterrichts könnte erst in Frage kommen, wenn sich etwa durch Vereinigung der dort vorhandenen Volksschulen eine sechsstufige Schule nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 B. 2312 Nr. 1. herstellen ließe.

Hiernach kann der Rekursvorstellung eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Stadtverordneten-Versammlung zu N.

U. III. 11852.

---

289) Schreibsystem in Volksschulen.

Koblenz, den 13. November 1876.

Für den Erfolg des Schreib-Unterrichts in den Volksschulen ist eine wesentliche Bedingung, daß in demselben auf allen Stufen des Unterrichts ein und dieselbe Form der Buchstaben streng festgehalten wird.

Dem wird, wie die Revision der Schulen ergeben hat, vielfach nicht entsprochen. Es kömmt vor, daß in den Schulen, in welchen lithographirte Vorschriften gebraucht werden, der Lehrer bei seinem eigenen Vorschreiben andere Buchstabenformen anwendet, als auf jenen angewendet sind, ferner daß bei mehrklassigen Schulen die Lehrer der einzelnen Klassen verschiedene Buchstabenformen festhalten, und daß beim Lehrerwechsel an ein und derselben Schule der neu eintretende Lehrer nach eigener Willkür andere Buchstabenformen einführt, als sein Amtsvorgänger den Kindern bis dahin eingeübt hat.

Es wird nicht beabsichtigt, die eine oder die andere Buchstabenform, wie sie in verschiedenen Schreibsystemen fixirt sind, für alle Volksschulen unseres Verwaltungsbezirks obligatorisch vorzuschreiben, zumal da auch in den Seminarien, in welchen die Lehrer desselben ihre Vorbildung erhalten, eine Uebereinstimmung hierin nicht besteht.

Wir machen Ihnen aber zur Pflicht:

1) mangelhafte und unzweckmäßige Buchstabenformen, soweit solche beim Schreibunterricht noch in Anwendung kommen, abzustellen und an deren Stelle zweckmäßigere vorzuschreiben und

2) streng darauf zu halten, daß bei jeder mehrklassigen Schule in allen Klassen, und daß auch in einklassigen Schulen bei eintretendem Lehrerwechsel dieselben Buchstabenformen im Schreibunterricht festgehalten und auf solche Weise mit gleichmäßiger Sicherheit eingeübt werden. Sofern andere Buchstabenformen, resp. Schreibsysteme, als sie in einem der Seminarien für den diesseitigen Verwaltungsbezirk beim Schreibunterricht angewendet werden, in einer Schule eingeführt werden sollen, ist dazu unsere Genehmigung einzuholen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren
des Regierungsbezirks.

---

290) Verhütung einer Unterbrechung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in Beziehung auf die Stellung der Lehrerin.

Liegnitz, den 5. November 1876.

Nachdem es durch die kräftige Unterstützung der Herren Landräthe, sowie der Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren nunmehr gelungen ist, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zur allgemeinen Einführung in den Stadt- und Landschulen des Regierungs-Bezirks zu bringen, wird es vor allem darauf ankommen, den Unterricht in dem bezeichneten Gegenstande auch allen Schulen zu erhalten und für eine regelmäßige und in den Erfolgen befriedigende Ertheilung zu sorgen.

Um zu verhüten, daß derselbe, namentlich in Landschulen, willkürlich eingestellt oder ausgesetzt werde und ohne unser Wissen und unsere ausdrückliche Genehmigung eine Unterbrechung erfahre, verordnen wir, was folgt:

1. Keine Lehrerin für weibliche Handarbeiten darf ihr Amt nach eigenem Belieben aufgeben, sondern jede ist verpflichtet, ein Vierteljahr vor dem beabsichtigten Ausscheiden zu kündigen. Die

Kündigung hat durch den Lokal- und Kreis-Schul-Inspektor bei uns zu erfolgen. Nur nach diesseitig ertheiltem Dimissoriale darf an dem in diesem bezeichneten Termine die Amtsniederlegung erfolgen.

2. Jede Lehrerin ist bei ihrem Antritte hierzu schriftlich zu verpflichten. Bei denjenigen, welche sich gegenwärtig im Amte befinden, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, muß dies alsbald nachträglich geschehen. Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren beauftragen wir, Sich zu überzeugen, daß dies in allen Land- und, soweit nöthig, in den Stadtschulen genau befolgt wird.

3. Sollten Lehrerinnen den bezeichneten Unterricht darum aufzugeben beabsichtigen, weil sie direkt oder indirekt von oppositionellen Mitgliedern der Gemeinde dazu veranlaßt werden, so haben die Lokal-Schul-Inspektoren bei eigener Verantwortung sofort den Schutz der Herren Landräthe nachzusuchen, welche gegen die Urheber derartiger Störungen mit den zu Gebote stehenden Mitteln entschieden einschreiten werden.

4. Wenn durch Versetzungen, Todesfälle und andere äußere Verhältnisse ein Ausscheiden der Lehrerinnen erfolgt, so ist von dem Lokal-Schul-Inspektor so rasch als möglich davon Anzeige zu machen und zugleich auch zu berichten, ob und durch wen der Unterricht definitiv oder vertretungsweise fortgesetzt werden kann.

5. Erfordert es das Schulinteresse, einer Lehrerin den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu kündigen, wofür, wenn nicht ganz besondere Gründe eine frühere Entlassung nothwendig machen, ebenfalls eine dreimonatliche Frist gilt, so ist zuvor unsere Genehmigung einzuholen. Kein Patron oder Schulvorstand darf eine angestellte Lehrerin eigenmächtig entlassen.

Mit dem Antrage auf Entlassung sind zugleich auch die Vorschläge wegen anderweitiger Wahl zu verbinden.

6. Ist die Vakanz dadurch entstanden, daß der Unterricht von einem Familiengliede des Lehrers ertheilt wurde und dieser versetzt, emeritirt oder gestorben ist, und kann eine andere Lehrerin nicht alsbald beschafft werden, so ist in den Berichten bezüglich der Wahl des Nachfolgers auch anzugeben, ob resp. welches Glied der Familie desselben befähigt und gesonnen ist, den qu. Unterricht zu übernehmen.

7. Entstehen in einer Schule, wobei wir besonders die Landschulen im Auge haben, Unterbrechungen des erwähnten Unterrichts durch den Abgang der Lehrerin, ohne daß wir schleunigst davon Kenntniß erhalten, so machen wir den Lokal-Schul-Inspektor dafür verantwortlich.

Wir erwarten aber von dem bewährten Eifer aller mitwirkenden Organe, daß keinerlei Versäumnisse die bisher erreichten günstigen Erfolge rückgängig machen werden.

Je mehr die Leistungen der Schülerinnen in den weiblichen

Handarbeiten durch Geschick und Fleiß der Lehrerinnen sich steigern werden, um so mehr wird die in den Schichten der ländlichen Bevölkerung sich hie und da noch geltend machende Abneigung gegen diesen Unterrichtsgegenstand sammt den ihm entgegenstehenden Vorurtheilen schwinden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Cirkular
an sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren und
Landräthe des Liegnitzer Regierungsbezirks.

---

291) Leistungen eines Rittergutsbesitzers als Gutsherr des einen und als Hausvater des andern Schulverbandes.

(Centrbl. pro 1859 Seite 625 Nr. 217.)

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Auf die Beschwerde vom 22. April cr., betreffend Ihre Heranziehung zu den Beiträgen für die Schule in K., eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß es bei der Ihnen im Auftrage der Königlichen Regierung zu N. durch das Landrathsamt mitgetheilten Verfügung, d. d. N., den 4. August 1876 aus den darin angeführten Gründen sein Bewenden behalten muß. Die Gegenausführungen in der Beschwerdeschrift kann ich nicht für zutreffend erachten.

Nach §. 36. Theil II. Titel 12. A. L. R. sind nur die Gutsherrschaften, auf deren Gute sich die Schule befindet, zur unentgeltlichen Verabfolgung von Baumaterialien verpflichtet. Nur diese Gutsherrschaften stehen in Folge der ihnen auferlegten speziellen Verpflichtungen der Regel nach der Schulgemeinde gegenüber und können zu den Hausvätern der auf ihrem Gute befindlichen Schule nicht gerechnet werden.

Weder aus diesem §. 36. noch auch aus dem §. 33. a. a. O. läßt sich indessen die Folgerung herleiten, daß die Gutsherren überhaupt nicht den in den §§. 29. 34. a. a. O. erwähnten Hausvätern und Einwohnern zugezählt werden können, und insbesondere gewähren auch die von Ihnen angezogenen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs für diese Auffassung keinen Anhalt.

Indem in Folge der Einrichtung besonderer konfessioneller Schulverbände die Möglichkeit gegeben ist, daß sich über denselben Bezirk verschiedene Schulverbände je nach dem Glaubensbekenntniß der Einwohner erstrecken, kann auch der Fall eintreten, daß Gutsherrn zu der einen Schule im Verhältnisse der Gutsherrschaft stehen und in Folge ihres Glaubensbekenntnisses der anderen sich über ihr Gut erstreckenden Schule als Hausväter im Sinne des §. 29. a. a. O.

angehören. Zutreffend ist allerdings, daß dieser Fall in den in dortiger Provinz maßgebenden Bestimmungen des Titels 12. Theil II. A. L. R. nicht speziell erwähnt ist. Indem aber die erwähnte Einrichtung konfessioneller Schulverbände in den Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und der Vorschrift des §. 30. Theil II. Titel 12. A. L. R. ihre Rechtfertigung findet, kann ich, da die evangelischen Einwohner von N. zur evangelischen Schule in K. eingeschult sind, und Ew. Hochwohlgeboren wie Ihr Herr Vater der evangelischen Religion angehören, es nicht für ungesetzlich erachten, daß Sie zu den Lasten der Schule in K. als Hausväter herangezogen werden, obgleich Sie hinsichtlich der Schule in N. als Gutsherrschaft anzusehen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Rittergutsbesitzer ꝛc. Hochwohlgeboren zu N.
U. III. 13922.

---

292) Ausschluß des Rechtsweges in Beziehung auf die Beitragspflicht der Gutsherren in Schlesien zur Besoldung der Industrielehrerinnen.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Kgl. Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

des Grafen N. auf N., Klägers,
wider
die katholische Schulgemeinde zu Z., Verklagte,
betreffend Befreiung von der Beitragspflicht zur Besoldung der Industrielehrerinnen bei der katholischen Schule in Z.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Graf N., welcher als Eigenthümer des Ritterguts Z. von der Königlichen Regierung zu Oppeln herangezogen ist, zu dem Gehalte der bei der katholischen Schule zu Z. sei den Jahren 1873 bezw. 1875 angestellten 6 Industrielehrerinnen einen Beitrag von $1/3$ zu leisten, klagt gegen die Schulgemeinde auf Anerkennung, daß er zu diesem Beitrage nicht verpflichtet sei, und auf theilweise Zurückzahlung des von ihm bereits eingezogenen Beitrags. Die Verklagte

hat die Unzulässigkeit des Rechtsweges eingewendet, und durch Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 18. November 1875 ist der Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen der Kläger für unbegründet erklärt, die Gerichte I. und II. Instanz dagegen für begründet erachten.

In Uebereinstimmung mit wiederholten Vorentscheidungen, namentlich denen von 13. März 1869 und 12. März 1870*) (Just.-Minist.-Bl. 1869 S. 98, 1870 S. 113) mußte der Rechtsweg für unzulässig erklärt werden. Hinsichtlich aller beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit zu entrichten sind, findet ein rechtliches Gehör nur insoweit statt, als die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung aus besonderen Gründen geltend gemacht oder eine Prägravation behauptet wird. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861). Die dem Kläger auferlegte Verpflichtung stützt sich auf das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, welches die Beitragspflicht der Gutsherrschaft zu den Schullasten — $^1/_3$ der baaren Beiträge — ausdrücklich ausspricht. Dieses Schul-Reglement bildet, wie in dem Erkenntniß vom 14. Dezember 1867**) (Just.-Minist.-Bl. S. 118) des Näheren dargelegt ist, eine „allgemeine" gesetzliche Verbindlichkeit. Der Kläger sucht darzuthun, daß letztere nach §. 19. des Reglements sich nur auf den eigentlichen Elementar-Unterricht beziehe, während im §. 58. die Einführung des Industrie-Unterrichts nur als nützlich und wünschenswerth bezeichnet, die Erhaltung desselben durch seinen eigenen Ertrag in Aussicht genommen sei, daß also in dieser Beziehung von einer allgemeinen öffentlichen Abgabe nicht die Rede sei. Ob diese Ausführungen, soweit sie eine Interpretation der materiellen Bestimmungen des Schul-Reglements enthalten, für zutreffend erachtet werden könnten, ist in dem gegenwärtigen Verfahren nicht zu prüfen; soweit sie den Zweck verfolgen, die Zulässigkeit des Rechtswegs darzuthun, sind sie fehlsam. Darüber, was in der Schule gelehrt werden soll, und ebenso über die auf der Auslegung des Gesetzes beruhende Ausdehnung der allgemeinen Verpflichtung hat die Verwaltung zu befinden. (Vergleiche die Vorentscheidungen.) Wenn Kläger aber meint, der §. 58. cit. müsse als ein besonderer Titel, als ein Privilegium angesehen werden, aus welchem die Befreiung hergeleitet werde, und könne er deshalb rechtliches Gehör verlangen, so übersieht er, daß nach dem in der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 in Bezug genommenen §. 79. Tit 14. Th. II. Allgem. Land-

*) Centrbl. pro 1869 Seite 309, pro 1870 Seite 626.
**) dsgl. pro 1868 Seite 308.

rechts (vergleiche §§. 4.—8. daselbst) nur Vertrag, Privilegium und Verjährung als „besondere" Gründe der Befreiung anerkannt sind, vorliegend aber nach des Klägers eigenen Ausführungen nicht ein besonderer Titel, sondern die Interpretation der allgemeinen Vorschrift, in Frage steht. Unter denselben Gesichtspunkt fallen die weiteren Ausführungen des Klägers, welche sich auf die heutige öffentlich-rechtliche Stellung der Gutsherrschaften, sowie darauf beziehen, ob der Industrie-Unterricht zweckmäßiger Weise mit den konfessionellen Schulen zu verbinden, ob eventl. im gegebenen Falle die Anstellung von 6 Lehrerinnen nöthig gewesen, oder 4 Lehrerinnen genügt hätten. Endlich bezieht sich der Kläger auch mit Unrecht auf die Vorentscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes vom 10. März 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 169). Der dort behandelte Fall lag wesentlich anders, als der vorliegende; es handelte sich um die nach der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 und §. 79. Tit. 14. Th. II. Allgem. Landrechts der Erörterung im Rechtswege überlassene Feststellung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses der Kontribuenten, die Klage wurde auf Prägravation gestützt. Vorliegend ist aber nicht dahin geklagt, daß die dem Kläger auferlegte Abgabe zwischen der Schulgemeinde und ihm nach einem gewissen Verhältniß vertheilt werde, sondern Kläger behauptet, die ihm auferlegte Abgabe habe ihm bei richtiger Auslegung des Schul-Reglements, insbesondere des §. 58. desselben, nicht auferlegt werden dürfen. Die Klage stellt daher die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe selbst, welche dem Kläger zur Last gestellt ist, in Frage, und dies genügt nach obigen Ausführungen nicht, um die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen (Entscheidung vom 14. Dezember 1867 Just.-Minist.-Bl. S. 118).

Berlin, den 11. November 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
v. Könen.

(L. S.)

---

293) Regelung des Fabrikschulwesens.

Arnsberg, den 14. Juni 1876.

Zur Beseitigung hervorgetretener Unzuträglichkeiten wird bezüglich des Fabrikschulwesens Folgendes zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht bezw. angeordnet:

1) Es ist nicht gestattet, schulpflichtige Kinder, welche nicht vorschriftsmäßig als Arbeiter in Fabrikanstalten angenommen sind und darin regelmäßig beschäftigt werden, in Fabrikschulen mit abgekürztem Tagesunterricht aufzunehmen.

Der Fabrikschullehrer hat sich bei der Anmeldung eines Schülers

nicht nur von dem Vorhandensein vorgenannter Requisite genügend zu überzeugen, sondern auch fortwährend zu kontroliren, ob die von ihm aufgenommenen Schüler noch in Fabrikanstalten beschäftigt sind, und, wenn dieses nicht mehr der Fall ist, dem Ortsschulvorstande zur weitern Veranlassung sofort davon Anzeige zu machen.

2) Jeder Lehrer einer Fabrikschule ist verpflichtet, ein Schulverzeichniß zu führen, worin außer dem Schülernamen, der Vater oder Vormund, das Alter, der Wohnort und der Tag der Aufnahme des Schülers in die Fabrikschule, sowie die seither von dem Schüler besuchte Schule anzugeben ist.

3) Die Aufnahme in die Fabrikschule darf nur bei Beginn eines Schulsemesters zu Ostern oder Michaelis und unter Vorzeigung eines von dem Lehrer und Vorstande der seither besuchten Schule ausgestellten Zeugnisses über den seitherigen Schulbesuch und den Erfolg des genossenen Unterrichts erfolgen.

4) Von der erfolgten Aufnahme eines Schülers in die Fabrikschule hat der Fabrikschullehrer dem seitherigen Lehrer des Kindes sofort Angeige zu machen. Bis zur erfolgten desfallsigen Anzeige ist der Schüler in der Liste seiner seither besuchten Schule fortzuführen; nach erfolgter Anzeige ist in derselben der betreffende Vermerk zu machen, die Anzeige selbst aber als Belag aufzubewahren.

5) Für die Führung der Absentenlisten in Fabrikschulen und für die Behandlung der Absenzfälle gelten die für die Volksschulen erlassenen Bestimmungen.

6) Die Ortsschulvorstände haben die Fabrikschulen in gleicher Weise, wie die durch §. 13. der Instruktion für die Ortsschulvorstände vom 6. November 1829 ihnen unterstellten öffentlichen und Privatschulen, zu beaufsichtigen, demgemäß in entsprechender Weise den Schulbesuch zu kontroliren und zur sichern Information sich nicht allein die Absentenlisten vorschriftsmäßig vorlegen zu lassen, sondern auch bei Beginn eines jeden Schulsemesters auf Grund des alin. 2. §. 130. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 von dem Arbeitgeber ein Verzeichniß der von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter einzufordern.

Die erforderliche Anzahl von Nebenexemplaren für die Schulvorstände ist beigefügt.

Die Schulvorstände haben hiernach die Lehrer zu instruiren.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Kreis-Schulinspektoren des Regierungsbezirks.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs-Rath Bosse ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

der Direktor des Realgymnasiums zu Wiesbaden Dr. Fürstenau zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin überwiesen,

der Regierungs- und Schulrath Hasse zu Aurich in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Kassel versetzt,

dem General-Superintendenten Dr. theol. Göschen zu Harburg, Landdrosteibezirk Lüneburg, der Königl. Kronen Orden zweiter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Dem ordentl. Profess. Dr. Leyden in der medizin. Fakult. der Univers. zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,

an der Univers. zu Breslau der Privatdoz. Dr. Partsch zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

dem bisherigen Direktor der staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena und ordentl. Profess. an der Univers. zu Greifswald, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Baumstark der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Als Privatdozenten sind eingetreten bei der Universität

zu Berlin in die medizin. Fakultät: Dr. Litten, Dr. G. Wegner, Assistenzarzt bei der chirurg. Univers. Klinik, und der Oberstabsarzt Dr. Trautmann,

zu Bonn in die medizin. Fakultät: Dr. Nußbaum, Assistent des anatomischen Instituts.

Der Professor Dr. Bastian ist zum Direktor der ethnologischen Sammlung und der Sammlung nordischer Alterhümer bei den Museen zu Berlin ernannt, und der Dr. Voß als Direktorial-Assistent bei denselben Sammlungen der Museen bestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Direktor des Gymnasiums zu Düren, Dr. Bogen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Gymnasial-Oberlehrern

Jänsch zu Rastenburg,

Dr. Gumlich am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,

Dr. Milz zu Aachen,
Feld am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, und
Houben zu Trier.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Hartz zu Frankfurt a. O. ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Bartenstein versetzt,

am Gymnas. zu Frankfurt a. O. der ordentl. Lehrer Dr. Arndt zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Königsberg i. Prß., Altstädt. Gymnas., der Schula. Kandid. Boruttau,

zu Königsberg i. Prß, Friedrichs-Kolleg., der Schula. Kandid. Kotowski,

zu Memel die Schula. Kandidaten Dr. von Guericke und Halling,

zu Thorn der Hülfslehrer Burgschat,

zu Kolberg der Gymnas. Lehrer Schuffert aus Neustettin, und der Hülfslehrer Theod. Neumann,

zu Pyritz der Gymnas. Lehrer Robert aus Treptow a. d. R.,

zu Eisleben der Schula. Kandid. Dr. Kohlmann,

zu Halberstadt = = = Lindecke,

zu Höxter der Hülfsl. Herm. Schneider,

zu Hersfeld der ordentl. Lehrer Dr. Wachenfeld von der höh. Bürgersch. zu Kassel, und der Hülfsl. Mannß,

zu Rinteln der Hülfslehrer Häsecke, der ordentl. Lehrer Dr. Hartmann von der höheren Bürgerschule zu Kassel, und der ordentl. Lehrer Dr. Zange vom Gymnas. zu Schleusingen,

zu Weilburg der ordentl. Lehrer Dr. Both vom Gymnas. zu Oldenburg, und der Hülfsl. Gropius,

zu Wiesbaden die Hülfslehrer Dr. Kühne, Dr. Schmidtborn und Dr. Göpel,

zu Elberfeld der Schula. Kandid. Evers,

zu Kleve der ordentl. Lehrer Dr. Imme vom Progymnas. zu Trarbach,

zu Köln, Friedr. Wilh. Gymnas., die Schula. Kandidaten Moldenhauer und Bernard,

zu Köln, Gymnas. an Marzellen, der provisorische Religionslehrer Dr. Fell.

Am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Prß. ist der provis. Schreib- und Zeichenlehrer Podlech als technischer Lehrer,

an dem Gymnasium und dem Realgymnasium zu Wiesbaden der Zeichenlehrer Kreutzer vom Gymnas. zu Düren als Zeichenlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Dirigenten der Realschule 2. O. zu Barmen=Wupperfeld, Dr. Burmester zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt,

das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden dem Realsch.=Direktor Kreyßig zu Frankfurt a. M., sowie den Oberlehrern Dr. Röthig an der Friedrichs=Werderschen Gewerbesch. zu Berlin, und Dr. Hochheim an der Realschule 2. O. (höheren Gewerbeschule) zu Magdeburg.

Die Wahl des Lehrers Dr. Krebs an der höh. Gewerbesch. in Frankfurt a. M. zum Oberlehrer bei der Musterschule daselbst ist bestätigt,

die Beförderung der ordentl. Lehrer Klanke und Dr. Budde an der Realschule zu Duisburg zu Oberlehrern genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Danzig, St. Johannisschule, der Hülfslehrer Dr. Völkel,
zu Elbing der Schul= und Predigts=Amts=Kandid. Korpjuhn,
zu Siegen der Hülfsl. Pape,
zu Frankfurt a. M., Realsch. 1. O., der ordentl. Lehrer Kinkelin von der Realsch. 2. O. der israelit. Religionsgesellschaft daselbst, und
zu Homburg v. d. H. der Schula. Kandid. Spranck.

An der Realsch. 1. O. zu Frankfurt a. M. ist der Zeichenlehrer Müller von der höh. Bürgerschule daselbst in gleicher Eigenschaft, und

an der Realsch. zu Hanau der provisorische Turnlehrer Störger definitiv angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Wollin der Hülfsl. Ad. Müller,
zu Biedenkopf der Schula. Kandid. Harff und der Hülfsl. Wiskemann,
zu Diez der Hülfsl. Dreßler,
zu Ems " " Vollmer,
zu Frankfurt a. M. der Hülfsl. Dr. Gotthold, und
zu Düsseldorf der ordentl. Lehrer Dr. Buckendahl von der Realsch. zu Homburg v. d. H.

An der höheren Bürgersch. zu Frankfurt a. M. ist der Zeichenlehrer Pfänder von der Ostendschule daselbst als Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer=Seminare &c.

Der Seminar=Direktor Kahle zu Bütow ist in gleicher Eigenschaft an das evangel. Schullehrer=Seminar zu Köslin versetzt worden.

Dem ersten Lehrer Dr. Bach an dem kathol. Schull. Seminar zu Boppard ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An dem evangel. Schull. Seminar zu Petershagen ist der provisor. Stadt-Schulinspektor Dr. Kuhn zu Wiesbaden als erster Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Weißenfels der Seminarlehrer a. D. Lettau zu Königsberg i. Prß.,
zu Eckernförde der Lehrer Willig zu Einbeck in der Provinz Hannover,
zu Verden der Rektor Stasche zu Neuhaldensleben,
zu Hilchenbach der Gewerkschul-Lehrer Römer zu Siegen,
zu Fulda der Lehrer Brandenburger zu Alpenrod,
zu Ottweiler der provisorische Lehrer Davin, und
zu Elten der provisorische Lehrer Weinstock.

An dem Schull. Seminar zu Schlüchtern ist der Lehrer Reuber zu Kathus im Kreise Hersfeld als Hülfslehrer, und
an dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster i. Westf. die Lehrerin Bäumker zu Driburg als Hülfslehrerin angestellt worden.

Bei der Präparanden-Anstalt zu Barmstedt ist der Lehrer Tewes zu Deetzbüll als zweiter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Hartmann, kathol. Lehrer zu Inzigkofen, Oberamt Sigmaringen, und
Schwerzel, dsgl. zu Lorch im Rheingaukreise;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bäcker, evang. erster Lehrer und Kantor zu Schwerte, Landkrs Dortmund,
Beier, evang. Lehrer, Organist und Kantor zu Domanze, Krs Schweidnitz,
Brischke, evang. Hauptlehrer zu Danzig,
Fuß, bish. kathol. Lehrer zu Düren, und
Simon, evang. Lehrer und Küster zu Feldheim, Krs Wittenberg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Amthor, evang. Lehrer zu Treskow, Krs Ruppin,
Berg, dsgl. und Küster zu Mohrdorf, Krs Franzburg,
Breitzmann, evang. Lehrer und Küster zu Karow, Krs Randow,
Dörffer, evang. Lehrer zu Lopinnen, Krs Darkehmen,

Kreuder, kathol. Lehrer zu Deudesfeld, Krs Daun,
Spettmann, dsgl. zu Birten, Krs Mörs, und
Wöhler, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Lenthe, Landkreis Hannover.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Konsistorial-, Regierungs- und Schulrath Jäkel zu Posen,
der Kreis-Schulinspektor Kutzi zu Nikolai im Reg. Bez. Oppeln,
der Professor Dr. Rühle am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin,
der Oberlehrer Prorektor Schaub am Gymnas. zu Spandau,
die ordentlichen Lehrer Dr. Dietrich am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin, und Dr. Heidelberger am Gymnas. zu Nordhausen.

In den Ruhestand getreten:

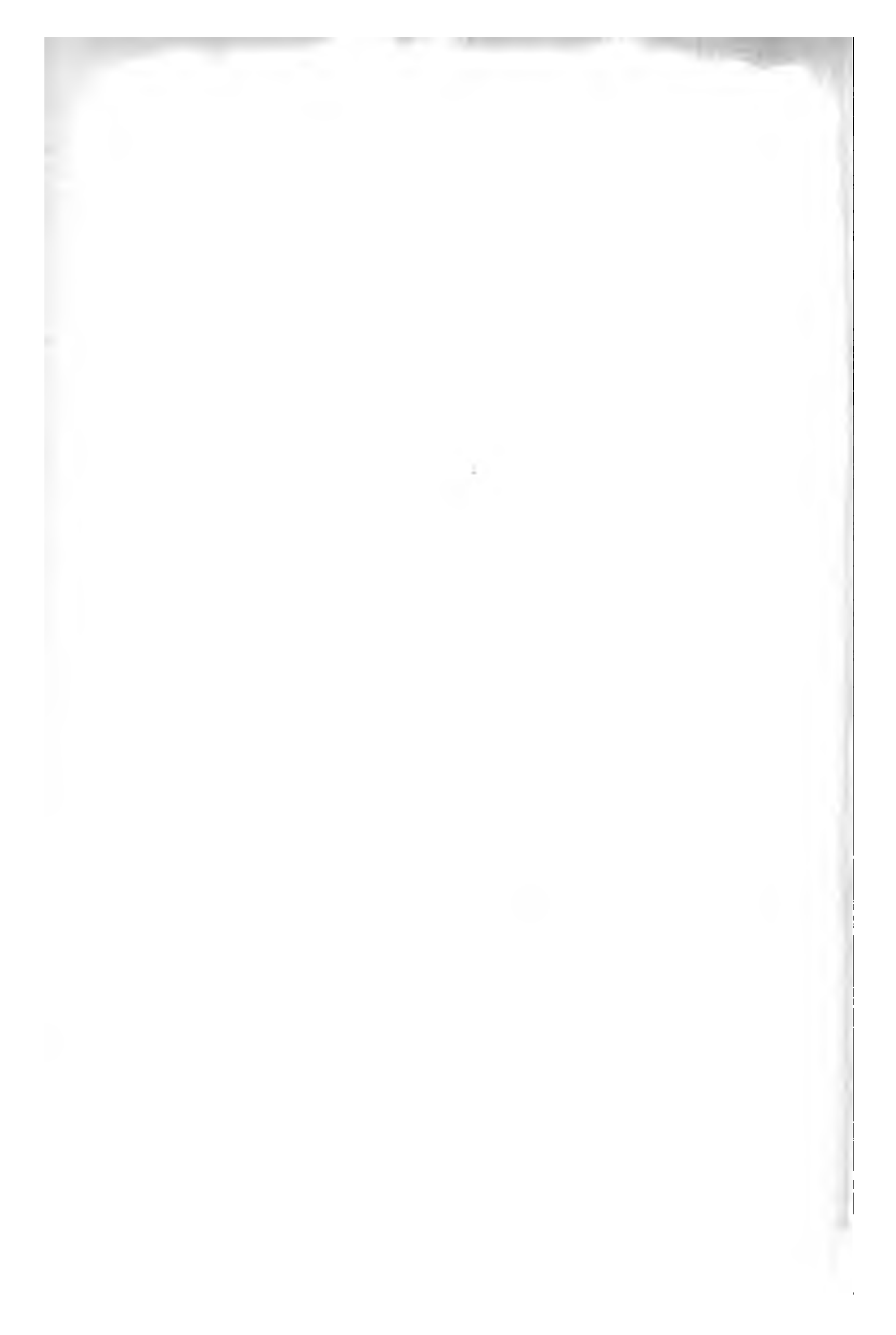
der Direktor der Skulpturen-Gallerie und der Abgußsammlung bei den Museen zu Berlin, Professs. Dr. Bötticher.

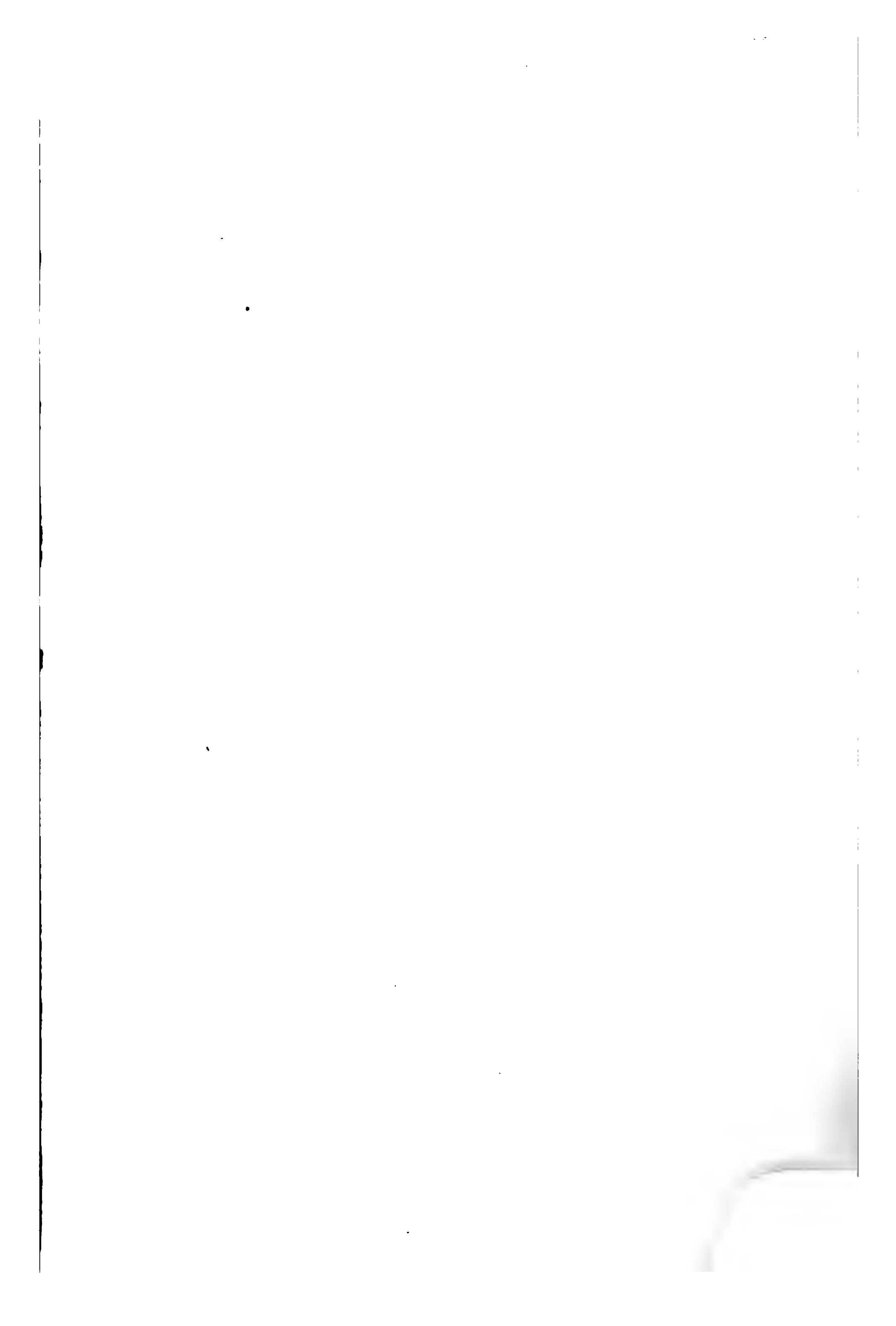
Auf ihre Anträge ausgeschieden:

als erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste zu Berlin, der Schriftsteller Fontane,
der ordentl. Lehrer Bohnemann an der Realsch. 1. O. zu Frankfurt a. M.,
die ordentl. Lehrer Zinn an der höh. Bürgersch. zu Kassel, und Dr. Müller an der höh. Bürgersch. zu Oberlahnstein.

Inhaltsverzeichniß des November- und Dezember-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.







Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1876.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verord. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bzw. des Reichskanzler-Amts.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. — M. Bek. — M. Best. — M. Genehm. — Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = desgl. eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = desgl. einer Königl. Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1876.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

B.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1876.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Druck von J. F. Starcke.

